

Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte

Band 96



2024

Wallstein

Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte
Band 96 | 2024

NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der
»Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«
Herausgegeben von der
Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen
Band 96 | 2024



WALLSTEIN VERLAG

Gefördert mithilfe von Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen
und Mitteln des Historischen Vereins für Niedersachsen

Das Jahrbuch ist zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen.

Diese Publikation wurde im Rahmen des Fördervorhabens 16KOA026 mit Mitteln des
Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Open Access bereitgestellt.

Redaktion: Dr. Sabine Graf (Niedersächsisches Landesarchiv), Prof. Dr. Dietmar von Reeken
(Carl von Ossietzky Universität Oldenburg), Prof. Dr. Arnd Reitemeier (Georg-August-
Universität Göttingen), Dr. Nicolas Rügge (Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Hannover)
(verantwortlich für die Aufsätze); Dr. Philip Haas (Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung
Wolfenbüttel), Dr. Christian Hoffmann (Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Hannover),
Dr. Martin Schürer (Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Osnabrück) (verantwortlich für
die Buchbesprechungen und Nachrichten)

Anschrift: Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen,
Am Archiv 1, 30169 Hannover

Manuskripte zur Veröffentlichung werden als Datei
in MS-Word oder einem kompatiblen Format an die Redaktion erbeten.

Die Manuskripte werden einem Begutachtungsverfahren unterzogen (Peer Review). Die
Annahme eines Manuskripts zum Druck kann von der Einarbeitung der dabei vorgenommenen
Korrekturen oder sonstiger Hinweise abhängig gemacht werden.

Die Ablehnung von Manuskripten bleibt vorbehalten; sie wird nicht begründet.

Redaktionsschluss ist der 1. Februar.

Die verbindlichen Textrichtlinien sind auf der Homepage
der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen abrufbar.

Dieses Werk ist im Open Access unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 lizenziert.



Die Bestimmungen der Creative-Commons-Lizenz beziehen sich nur auf das Originalmaterial der
Open-Access-Publikation, nicht aber auf die Weiterverwendung von Fremdmaterialien (z. B. Ab-
bildungen, Schaubildern oder auch Textauszügen, jeweils gekennzeichnet durch Quellenangaben).

Diese erfordert ggf. das Einverständnis der jeweiligen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Autorinnen und Autoren 2024

Publikation: Wallstein Verlag GmbH, Göttingen 2024
www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Aldus
Übersetzungen: Karin Schmidtke

Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf
Lithographie: SchwabScantechnik GmbH & Co. KG

ISSN 0078-0561

ISBN (Print) 978-3-8353-5681-8

ISBN (Open Access) 978-3-8353-8107-0

DOI <https://doi.org/10.46500/83535681>

Inhalt

Pax optima rerum? Wirkungen und Folgen des Westfälischen Friedens aus landesgeschichtlicher Perspektive Von Heike DÜSELDER	7
Bremen-Verden als deutsche Provinz der schwedischen Krone. Die territorialen Machtverschiebungen in der Elbe-Weser-Region nach dem Westfälischen Frieden und ihre Folgen Von Beate-Christine FIEDLER	II
Das Ende der Westfälischen Ordnung im Norden des Reiches? Die Gestaltungsmächte des Reichsnordens und die territorialen Macht- verschiebungen bis zum Großen Nordischen Krieg Von Marco BARCHFELD in Zusammenarbeit mit Matthias ASCHE . . .	35
Konfessionskonflikte im Hochstift Hildesheim nach dem Westfälischen Frieden Von Hans-Georg ASCHOFF	59
Die Capitulatio perpetua Osnabrugensis. Der Rechtsrahmen für die friedliche Verlaufsform politischer und konfessioneller Gegensätze im Hochstift Osnabrück Von Gerd STEINWASCHER	89
Die Toten erzählen ... Anthropologisch-historische Rekonstruktion der Wolfenbütteler Oberschicht im 17./18. Jahrhundert Von Bettina JUNGKLAUS und Silke WAGENER-FIMPEL	107
Plage und Gewinn. Empfehlungen zum Umgang mit Kriegszerstörungen von der Hausväterliteratur bis zu agrarökonomischen Schriften Von Jan Philipp BOTHE	135
Der Reichshofrat und die Umsetzung des Westfälischen Friedens Von Eva ORTLIEB	153
Makulatur in der Bibliothek des Ratsgymnasiums Stadthagen Von Anette LÖFFLER	173
Vereindeutigung als Mittel altgläubiger Politik. Herzog Heinrich II. von Braunschweig-Wolfenbüttel (1514-1568) und seine Rolle als katholischer Hardliner im Nordwesten Von Stefan BECKERT	205

Besprechungen

Allgemeines und Epochenübergreifendes (241) — Geschichte des
Mittelalters (262) — Geschichte der Frühen Neuzeit (266) —
Neuere und Neueste Geschichte (284)

Nachrichten

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen.

Jahresbericht	325
Berichte aus den Arbeitskreisen	339
Abstracts der Aufsätze	352
Verzeichnis der besprochenen Werke	360
Anschriften der Autoren der Aufsätze	362
Verzeichnis der Mitarbeiter	363

Pax optima rerum? Wirkungen und Folgen des Westfälischen Friedens aus landesgeschichtlicher Perspektive

VON HEIKE DÜSELDER

Im Jahr 2023 feierte die Stadt Osnabrück das 375. Jubiläum des historisch einzigartigen Westfälischen Friedensschlusses von 1648. Die Historische Kommission hat dieses Jubiläum zum Anlass genommen, die Auswirkungen und Folgen des Friedensschlusses aus der Perspektive der Landes-, Regional- und Stadtgeschichte ins Zentrum ihrer Jahrestagung zu stellen und dabei insbesondere das Potenzial für die Landesgeschichte zu erörtern. Besonders begrüßt haben die Kommissionsmitglieder die Möglichkeit, im Rahmen der Jahrestagung auch die Ausstellung »Dem Frieden ein Gesicht geben« im Diözesanmuseum zu besuchen und den gleichnamigen Stadtrundgang zu den Außenstandorten der Ausstellung im Stadtraum, der von Studierenden des Faches Geschichte erarbeitet wurde, zu erkunden. Die Jahrestagung wurde in enger Zusammenarbeit der Historischen Kommission mit dem Forschungszentrum IKFN (Institut für Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit) durchgeführt. An dieser Stelle sei allen Mitwirkenden sowohl in der Geschäftsstelle der Historischen Kommission als auch am IKFN und insbesondere den Wissenschaftlichen Mitarbeitenden und studentischen Hilfskräften für ihre Unterstützung herzlich gedankt.

Territoriale Machtverschiebungen, konfessionspolitische Konflikte und Besitzstände und der Umgang mit den Spuren und Hinterlassenschaften des Dreißigjährigen Krieges bildeten den Fokus der drei Sektionen, die mit einer Podiumsdiskussion zu den europäischen, reichspolitischen und landesgeschichtlichen Dimensionen des Westfälischen Friedens eingeleitet wurde. Christoph Kampmann (Marburg), Michael Rohrschneider (Bonn) und Georg Schmidt (Jena) diskutierten die Fragestellung und zeigten auf, dass im Rahmen der Regelungen zu Restitution und Satisfaktion territoriale Verschiebungen erfolgten, die vor allem den norddeutschen Raum betrafen und erst aus landesgeschichtlicher Perspektive in ihrer Heterogenität und Vielfalt sichtbar werden. Dies betraf nicht nur die territorial- und konfessionsgeschichtlichen Entwicklungen, sondern auch deren Deutung bis in die Gegenwart. Aus europäischer Perspektive betrachtet stellte sich auch die Frage, ob der Westfälische Friede eine neue Ära von Friedensordnungen begründete und ob der »Mythos Westfalen« (Kampmann) weiterhin Gültigkeit beanspruchen könne. Dabei wurde

auch die seit einigen Jahren immer wieder erörterte Frage nach den Lehren aus dem Dreißigjährigen Krieg und den Parallelen zu den Konflikten im Nahen Osten aufgegriffen und kontrovers diskutiert mit dem Ergebnis, dass das Regelwerk des Westfälischen Friedens zwar Anregungen, jedoch keine Rezepte für die Lösung aktueller Probleme biete. Nicht zuletzt ist es der Zusammenhang zwischen den Vernetzungen im europäischen Kontext und den dynastischen Verbindungen einerseits und andererseits der aus heutiger Sicht nicht bestehenden Möglichkeit der Amnestie, des immerwährenden Vergessens, der die Vergleichbarkeit in Frage stellt.

Die Tagung hat zu einer Erweiterung der Forschungen zum Dreißigjährigen Krieg und dessen Friedensschluss beigetragen, da die landes- und regionalgeschichtliche Perspektive insbesondere mit ihren mikro- und alltagsgeschichtlichen Dimensionen Problemfelder aufgedeckt hat, die bei der Erforschung frühneuzeitlicher Friedensstiftungsprozesse bislang eher am Rande behandelt wurden. Beate-Christine Fiedler (Stade) beleuchtete die territorialen Machtverschiebungen in der Elbe-Weser-Region am Beispiel des säkularisierten Bistums Bremen-Verden als deutsche Provinz der schwedischen Krone. Die Region mit Stade als Zentrum habe nach 1648 eine eigene Identität ausgebildet. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts, während des Großen Nordischen Krieges, seien Dankfeste gefeiert worden für die schwedischen Siege. Indravati Félicité (Paris/Greifswald) richtete den Blick auf Frankreich und legte dar, wie Frankreich nach 1648 ein besonderes Interesse am Norden des Reiches entwickelt und darin Chancen gesehen habe, die Region für eine antihabsburgische Allianz zu gewinnen. Auch hier erweise der Blick auf die Regionen, wie einzelne Akteure die Gemengelage genutzt hätten, um eigene Handlungsräume zu entfalten – mit der Folge, dass Frankreich von Dänemark oder Schweden unabhängig geblieben sei. Matthias Asche (Potsdam) zeigte auf, wie Brandenburg-Preußen von den territorialen Machtverschiebungen im Nordosten des Reiches profitiert habe. Der politische Aufstieg und die preußische Vormachtstellung im Norden hätten sich jedoch erst mit dem Großen Nordischen Krieg abgezeichnet.

Der öffentliche Abendvortrag von Siegrid Westphal (Osnabrück) im historischen Friedenssaal des Osnabrücker Rathauses thematisierte die Bedeutung des Westfälischen Friedens als Religionsfrieden. Erst die rechtliche Einhegung der konfessionellen Konflikte habe demnach die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass das Heilige Römische Reich deutscher Nation als Rechtsverband weiterhin existieren konnte. Das Ziel, möglichst dauerhafte Lösungen zu finden, die einen weiteren Religionskrieg im Reich verhindern sollten, sei erfüllt worden; dies könne als Erfolg des Friedenskongresses gewertet werden. Weil das Heilige Römische Reich deutscher Nation nach 1648 bis zu seinem Ende

im Kern befriedet blieb, habe es auch auf der europäischen Ebene eine stabilisierende Wirkung entfaltet.

In der Sektion zu den konfessionellen Veränderungen stand die Frage im Fokus, inwieweit die Normaljahresregelung ein Ende der Konflikte und Indifferenzen herbeiführte, und auch hier zeigte sich am Beispiel der Hochstifte Hildesheim und Osnabrück, dass aufgrund der vielen Sonderregelungen und Interpretationsmöglichkeiten auch neue Konflikte geschaffen wurden. Hans-Georg Aschoff (Hannover) richtete den Blick auf das Hochstift Hildesheim, das – umgeben von welfischen Stammlanden – schon seit der Hildesheimer Stiftsfehde im Konflikt mit den welfischen Herzögen stand. Nach dem Friedensschluss hätten sich die Bestrebungen der Fürstbischöfe darauf konzentriert, den Anteil der katholischen Bevölkerung im Hochstift auszubauen, letztlich sei dieses Ziel aber aufgrund der welfischen Unterstützung der evangelischen Seite nicht erreicht worden. Diese Perspektive machte auch ein Forschungsdesiderat sichtbar, nämlich eine Geschichte der evangelischen Kirche im Hochstift Hildesheim. Der mikrogeschichtliche Blick, den Gerd Steinwascher (Oldenburg) auf die *Capitulatio perpetua Osnabrugensis* und ihre Auswirkungen richtete, zeigte, dass nach 1648 einerseits eine Öffnung der Glaubensentscheidung möglich geworden sei, gleichzeitig aber auch eine Einengung erfolgte, indem das Regelwerk des Friedensschlusses in die kleinsten gesellschaftlichen Einheiten hineingewirkt habe. Gerade die Mikroebene von Haus, Ehe, Nachbarschaft und Kirchspiel habe eine gewisse Flexibilität im alltäglichen Umgang mit konfessionellen Fragen gezeigt. Frank Kleinhagenbrock (Würzburg) knüpfte daran an und erläuterte ebenfalls am Beispiel Osnabrück, dass auch kleinste lokale Themen teilweise sehr emotional reichsöffentlich diskutiert worden seien. Ein Fazit der Sektion war die Erkenntnis, dass die konfessionelle Ausdifferenzierung 1648 keineswegs abgeschlossen war.

In der Sektion »Wiederaufbau und Kontinuitäten« berichteten zunächst Silke Wagener-Fimpel und Bettina Jungklaus (beide Wolfenbüttel) unter dem Titel »Who was who in Wolfenbüttel« aus einem Projekt der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen und der Archäologischen Kommission für Niedersachsen. Das Vorhaben widmet sich der Rekonstruktion einer städtischen Oberschicht im 17./18. Jahrhundert am Beispiel der rund achtzig Skelettfunde, die im Rahmen eines großen Grabungsprojektes rund um die Kirche Beatae Mariae Virginis in Wolfenbüttel mit modernem Forschungsinstrumentarium interdisziplinär untersucht wurden. Da die Bestattungen teilweise in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges fallen, ließen sich aus den Untersuchungen unter anderem Erkenntnisse über die Folgen des Dreißigjährigen Krieges für die gesundheitlichen Belastungen der Bevölkerung ableiten. Durch die Konfrontation der archäologischen Funde dieser einzigartigen Skelettserie

mit einschlägigen archivalischen Quellen konnten detaillierte Erkenntnisse zu persönlichen Biographien gewonnen werden, die sonst kaum in dieser Tiefe und Personalisierung möglich sind. Jan Philipp Bothe (Göttingen) wies anhand der Hausväterliteratur und agrarökonomischer Schriften nach, dass der Krieg für die Menschen »Plage und Gewinn« gleichermaßen bedeutet habe. Statt durch Flucht den Verlust des eigenen Besitzes zu riskieren, habe die Bewahrung der Handlungsfähigkeit im Vordergrund gestanden. Die ökonomischen Chancen der Krise bzw. des Konflikts seien durchaus gesehen und genutzt worden. Eva Ortlieb (Graz) schloss die Sektion mit ihrem Beitrag über die Kommission des Reichshofrats ab und fragte nach deren Lösungspotential für die fürstlichen Schuldenlasten.

Die Schlussdiskussion brachte noch einmal zum Ausdruck, dass die Landesgeschichte das Potential habe, die Komplexität und Ambivalenz des Westfälischen Friedens in besonderer Weise sichtbar zu machen. Gleiches gelte für weitere mikrogeschichtliche Studien: Der Wiederaufbau zerstörter Infrastruktur, die Folgen für die Jahrzehnte brachliegende Landwirtschaft, die Ernährungs- und Gesundheitslage der Bevölkerung, aber auch umweltgeschichtliche Perspektiven und die Entstehung neuer Netzwerke und Verbindungen während der Friedensverhandlungen und in Folge des Friedensschlusses implizieren Fragestellungen, die erst mit landes- und regionalgeschichtlichen Perspektiven neue Erkenntnisse in Aussicht stellen. Quellenbestände seien dafür reichlich vorhanden, unter anderem im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien und in den *Acta Pacis Westphalicae*. Insgesamt brachte die Tagung ein facettenreiches Bild zu den Wirkungen und Folgen des Westfälischen Friedens aus landesgeschichtlicher Perspektive aufs Tableau und demonstrierte die ertragreiche Verortung der Landesgeschichte im europäischen Kontext bzw. in der europäischen Geschichte.

Wir freuen uns, dass die Vorträge der Tagung mit wenigen Ausnahmen an dieser Stelle veröffentlicht werden, und danken allen Beiträgern und Beiträgerinnen sowie dem Herausgeberteam für die redaktionelle Begleitung.

Bremen-Verden als deutsche Provinz der schwedischen Krone

Die territorialen Machtverschiebungen in der Elbe-Weser- Region nach dem Westfälischen Frieden und ihre Folgen

VON BEATE-CHRISTINE FIEDLER

Gemäß den Bestimmungen des Osnabrücker Friedensvertrages vom Oktober 1648 erhielt Schweden nach dem Dreißigjährigen Krieg, außer einer Entschädigung von fünf Millionen Talern zur Auflösung seiner Truppen, Vorpommern mit Stettin, die Inseln Rügen, Usedom und Wollin, die Stadt Wismar mit den mecklenburgischen Ämtern Poel und Neukloster sowie die ehemaligen geistlichen Reichsterritorien Bremen und Verden mit dem Amt Wildeshausen. Damit zog ein neuer Akteur in das Heilige Römische Reich Deutscher Nation ein, Schweden wurde durch seine Provinzen im Reich ein bedeutender europäischer Machtspieler. Gleichzeitig begann ein Balanceakt der lokalen Fürstentümer inmitten der Großmächte.¹

1 Vgl. hierzu grundsätzlich (in Auswahl): Michael ROBERTS (Hrsg.), *Sweden's Age of Greatness 1632-1718*, London 1973; ders. (Hrsg.), *Sweden as a great power 1611-1697. Government: Society: Foreign Policy*, London 1968; ders., *The Swedish Imperial Experience 1560-1718*, Cambridge 1989; Klaus ZERNACK, *Schweden als europäische Großmacht der frühen Neuzeit*, in: *Historische Zeitschrift*, Bd. 232, Heft 2, April 1981, S. 327-357; Ralph TUCHTENHAGEN, *Zentralstaat und Provinz im frühneuzeitlichen Nordosteuropa*, Wiesbaden 2008; Ivo ASMUS/Heiko DROSTE/Jens E. OLESEN (Hrsg.), *Gemeinsame Bekannte. Schweden und Deutschland in der Frühen Neuzeit*, Münster 2003; Jürgen BOHMBACH (Hrsg.), *Die Schweden in Stade in Krieg und Frieden. Der Dreißigjährige Krieg und die Folgezeit (1618-1712)*, Stade 1984; ders. (Bearb.), *Die Bedeutung Norddeutschlands für die Großmacht Schweden im 17. Jahrhundert. Kolloquium schwedischer und deutscher Historiker in Stade am 25.6.1984*, Stade 1986; ders. (Bearb.), *Anspruch und Realität. Wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung in Schweden und seinen deutschen Besitzungen im 17. Jahrhundert. 2. Arbeitsgespräch schwedischer und deutscher Historiker in Stade am 18. und 19. Juni 1987*, Stade 1988. – Zu Pommern vgl. u.a.: Helmut BACKHAUS, *Reichsterritorium und schwedische Provinz. Vorpommern unter Karls XI. Vormündern 1660-1672*, Göttingen 1969; ders., *Verfassung und Verwaltung Schwedisch-Pommerns*, in: *Stiftung Pommersches Landesmuseum (Hrsg.), Unter der schwedischen Krone. Pommern nach dem Westfälischen Frieden*, Greifswald 1998, S. 29-40; Jens E. OLESEN, *Schwedisch-Pommern 1630/37-1815 zwischen Schweden und dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation*, in: Bernd-Ulrich HUCKER (Hrsg.), *Landesgeschichte und regionale Geschichtskultur*, Vechta 2013, S. 131-153. – Zum Westfälischen Frieden aus schwedischer Perspektive vgl. auch: Martin HÄRDSTEDT, *The*

Mit Blick auf die Elbe-Weser-Region heißt es im Osnabrücker Friedensvertrag zur Entschädigung Schwedens, dass der Kaiser

mit Zustimmung des ganzen Reiches der durchlauchtigsten Königin, ihren Erben und ihren Nachfolgern, den Königen und dem Königreich Schweden das Erzbistum Bremen, das Bistum Verden sowie das Amt Wildeshausen als dauerndes und unmittelbares Reichslehen [überträgt], und zwar mit dem überlieferten Wappen unter dem Titel eines Herzogtums sowie mit allem Recht, das den letzten Erzbischöfen von Bremen über Kapitel und Diözese von Hamburg zustand [...]; das Wahl- und Postulationsrecht für die Kapitel der übrigen geistlichen Kollegien sowie alle anderen Rechte und die Verwaltung und Regierung der zu diesen Herzogtümern gehörenden Länder sollen erlöschen.²

Wie kam es zu dieser Entwicklung? Um Ausmaß und Folgen verstehen zu können, soll zunächst ein Blick auf die Grundlagen und Ursachen, die militärischen und diplomatischen Voraussetzungen für diese wegweisende territoriale Machtverschiebung geworfen werden.³

Voraussetzungen der territorialen Machtverschiebungen im Elbe-Weser-Raum (1630-1648)

Entscheidend war die Rivalität zwischen Dänemark-Norwegen und Schweden um die Vorherrschaft in Nordeuropa, um die Vormachtstellung im Nord- und Ostseeraum (*Dominium maris baltici*), die den etwa hundert Jahre umfassenden Zeitraum vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des Großen Nordischen Krieges prägte.⁴ Dabei richteten die beiden skandinavischen Monarchien

Westphalian Peace Congress. Understanding and Consequences from a Swedish Perspective, in: Dorothee GOETZE/Lena OETZEL (Hrsg.), *Warum Friedensschließen so schwer ist. Frühneuzeitliche Friedensfindung am Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses*, Münster 2019, S. 65-73 (hier weitere Literaturangaben).

2 Instrumentum Pacis Osnabrugensis (im Folgenden IPO), X, § 7 (in deutscher Übersetzung): https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=740&url_tabelle=tab_quelle#art10 (Zugriff 1.12.2023).

3 Vgl. hierzu Beate-Christine FIEDLER, *Bremen-Verden im Visier der schwedischen Krone*, in: Inken SCHMIDT-VOGES/Nils JÖRN (Hrsg.), *Mit Schweden verbündet – von Schweden besetzt. Akteure, Praktiken und Wahrnehmungen schwedischer Herrschaft im Alten Reich während des Dreißigjährigen Krieges*, Hamburg 2016, S. 225-244 (hier weitere Literaturangaben).

4 Vgl. hierzu Jens E. OLESEN, *Der Kampf um die Ostseeherrschaft zwischen Dänemark und Schweden (1563-1720/21)*, in: Jan HECKER-STAMPEHL/Bernd HENNINGSEN (Hrsg.),

ihre Blicke auch auf die geistlichen, seit der Reformation evangelischen Reichsfürstentümer Bremen und Verden mit ihrer wirtschaftlich und strategisch guten Lage zwischen Elbe, Weser und Aller mit direktem Zugang zur Nordsee. Zunächst lagen die Vorteile bei Dänemark.⁵ Mit Holstein hatte der dänische König Christian IV. (reg. 1596-1648) bereits das nördliche Elbufer inne, 1617 hatte er dort Glückstadt gegründet – als Gegenpol zum wirtschaftlich erstarrenden Hamburg. Der Erwerb auch des südlichen Elbufers, also des Erzstifts Bremen, versprach die Kontrolle der Elbe und damit des zentralen Handelsweges nach Hamburg, zudem eine weitgehende Beherrschung der Wesermündung, bestanden doch zur am westlichen Weserufer gelegenen Grafschaft Oldenburg enge dynastische Beziehungen. Eine Kontrolle über die Flussmündungen wiederum versprach geopolitische und ökonomische Vorteile in der Nordsee gegenüber Schweden.

Nach dem Eintritt des schwedischen Königs Gustav II. Adolf (reg. 1611-1632) in den Dreißigjährigen Krieg im Juli 1630 versuchte Schweden, diese Entwicklung zu stoppen. Zur Lösung des Konflikts um die Vorherrschaft im Ost- und Nordseeraum entschloss sich Schweden 1643 zu einem Krieg gegen Dänemark.⁶ Mit dem Schwedisch-Dänischen Krieg der Jahre 1643 bis 1645 entschied die schwedische Krone die Rivalität – zunächst – zu ihren Gunsten. Der schwedische Feldmarschall Lennart Torstensson, Oberbefehlshaber der schwedischen Truppen in Deutschland, besetzte Jütland, Schleswig und Holstein, der Generalleutnant Hans Christoph von Königsmarck fiel im Februar 1645 in das Erzstift Bremen ein; Stade und Buxtehude kapitulierten, und bis Ende März waren alle festen Plätze im Erzstift in schwedischer Hand; auch das Stift Verden wurde besetzt. Der Bremer Erzbischof Friedrich, Sohn des dänischen Königs und von diesem zum dänischen Generalissimus ernannt, zog sich mit seinen Offizieren und Soldaten nach Glückstadt zurück. Königsmarck wurde von der schwedischen Königin Christina unmittelbar nach der erfolgreichen Eroberung der Elbe-Weser-Region, im Juni 1645, zum Gouverneur in Bremen-

Geschichte, Politik und Kultur im Ostseeraum (Die Ostseeregion: Nördliche Dimensionen – Europäische Perspektiven Bd. 12), Berlin 2012, S. 59-79; ders., Das Schwedische Reich. Ein Ostseeimperium?, in: Michael GEHLER/Robert ROLLINGER (Hrsg.), Imperien und Weltreiche in der Weltgeschichte. Epochenübergreifende und globalhistorische Vergleiche, Teil 1: Imperien des Altertums, Mittelalterliche und Frühneuzeitliche Imperien, Wiesbaden 2014, S. 761-776; Kerstin ABUKHANFUSA (Hrsg.), *Mare nostrum. Om Westfaliska freden och Östersjön som ett svenskt maktcentrum*, Stockholm 1999.

5 Vgl. hierzu auch: Jens E. OLESEN, Christian IV og den dansk-svenske magtkamp ca. 1620-1648, in: Christer KUVAJA/Ann-Catrin ÖSTMAN (Hrsg.), *Svärdet, ordet och pennan. Kring människa, makt och rum i nordisk historia. Festskrift till Nils Erik Villstrand den 24. Maj 2012*, Åbo 2012, S. 97-120.

6 FIEDLER, Bremen-Verden im Visier, wie Anm. 3, S. 233 ff.

Verden ernannt, eine Interims-Regierung eingerichtet und hohe Abgaben von den Bewohnern gefordert.⁷

Der Frieden von Brömsebro vom August 1645, der den Schwedisch-Dänischen Krieg beendete, förderte entscheidend die Entwicklung Schwedens zur europäischen Großmacht, während Dänemark auf längere Zeit an Bedeutung verlor.⁸ Die Zukunft der Stifte Bremen und Verden wurde im Frieden von Brömsebro nicht geregelt,⁹ die Klärung dieser Frage blieb dem Osnabrücker Friedensvertrag von 1648 vorbehalten. Durch die militärischen Erfolge in der Elbe-Weser-Region konnten jedoch Fakten geschaffen werden, die die diplomatischen Verhandlungen in Osnabrück entscheidend beeinflussten.

Ziele der schwedischen Politik waren von Beginn an die Satisfaktion, d. h. die territoriale und finanzielle Entschädigung Schwedens für die im Krieg erlittenen Opfer, und die Assekuration, d. h. die Sicherung der mittels Kriegsentscheidung erwirkten Positionen durch eine dauerhafte Regelung der deutschen Verhältnisse. Hierbei galt es, die reichsständische Libertät gegenüber dem Kaiser auszubauen und die Stellung des Protestantismus zu sichern.

Schauen wir auf die Entwicklung der schwedischen Entschädigungsforderungen.¹⁰

Der einflussreiche schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna konkretisierte die schwedischen Satisfaktionsforderungen in einem Memorial an den Reichsrat in Stockholm vom 2. Februar 1634 wie folgt:

So gibt es für unsere Satisfaktion drei ansehnliche Mittel und Arten, die wert sind, in Betracht gezogen zu werden und über sie zu beschließen. Das erste ist die Abtretung von Pommern mit allen seinen Zugehörigkeiten als dasjenige, das am günstigsten liegt und von der seligen königlichen Majestät [Gustav II. Adolf] desgleichen hierzu bestimmt worden ist. Das andere sind

7 Zur Interims-Regierung vgl. Beate-Christine FIEDLER, *Die Verwaltung der Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit 1652-1712. Organisation und Wesen der Verwaltung*, Stade 1987, S. 48 f.

8 FIEDLER, *Bremen-Verden im Visier*, wie Anm. 3, S. 235 ff. – Schweden erlangte Zollfreiheit im Øresund, die dänischen Zölle vor Rügen und Glückstadt wurden abgeschafft. Schweden erhielt die norwegischen Provinzen Jämtland und Härjedalen sowie die Inseln Gotland und Ösel. Als Garantie für die Erfüllung der dänischen Pflichten im Sund übernahm Schweden auf 30 Jahre Halland, das 1658 im Frieden von Roskilde endgültig an Schweden gelangte.

9 Gemäß Art. 38 des Vertrages von Brömsebro sollten alle das Erzstift Bremen und das Stift Verden betreffenden Angelegenheiten von Königin Christina selbst behandelt und entschieden werden. Die in Stockholm geführten Verhandlungen blieben jedoch ergebnislos und wurden in Osnabrück fortgeführt.

10 FIEDLER, *Bremen-Verden im Visier*, wie Anm. 3, S. 237 ff.

einige freie Stifte wie Magdeburg, Halberstadt, Bremen und so weiter, all-dieweil sie sich am besten behandeln lassen. Das dritte ist die Ersetzung der Kosten in Geld.¹¹

Der schwedische Gesandte Johan Adler Salvius erwähnte in einem Schreiben an Oxenstierna vom Juli 1635 die Bedeutung der beiden Stifte Bremen und Verden für Schweden.¹² Das eine gehörte als Stand zum Westfälischen, das andere zum Niedersächsischen Kreis, so dass man Sitz und Stimme in zwei Kreisen habe. Darüber hinaus lagen die Stifte zwischen zwei bedeutenden Flüssen, der Elbe und der Weser; und die Aller fließe durch das Stift Verden. Eine wichtige Korrespondenzlinie zwischen dem Stift Bremen bzw. den Mündungen der Weser und Elbe nach Göteborg könne geschaffen werden. Und wer wisse, welche Verbindung die schwedische Krone dadurch mit Braunschweig und Lüneburg stiften könne?

Für die Osnabrücker Friedensverhandlungen, die im Dezember 1644 mit der Übergabe von Propositionen begannen, waren im Oktober 1641 vom schwedischen Reichsrat erste Instruktionen erlassen worden. Johan Oxenstierna und Johan Adler Salvius wurden zu schwedischen Gesandten auf dem Friedenskongress ernannt.¹³ In der Hauptinstruktion ist von Landentschädigung im

11 Abgedruckt in: Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevväxling, I, 11:1: Brev 1634 Januari-Mars, hrsg. von Herman BRULIN/Emil SCHIECHE, Stockholm 1961. – Axel Oxenstierna (1583-1654) war 1612 von König Gustav II. Adolf zum Reichskanzler ernannt worden, 1645 erfolgte die Erhebung in den Grafenstand. Oxenstierna war der leitende Staatsmann in Schweden sowohl in der Vormundschaftsregierung für die noch unmündige Thronfolgerin Christina (1632-1644) als auch nach ihrem Regierungsantritt 1644.

12 Schreiben Salvius' aus Wedel vom 18. Juli 1635, abgedruckt in: Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevväxling II, 14: Brev från Johan Adler Salvius, hrsg. von Per-Gunnar OTTOSSON (†)/Helmut BACKHAUS, Stockholm 2012, S. 248-250. – Der Jurist Johan Adler Salvius (1590-1652), geadelt 1624, war während des Dreißigjährigen Krieges schwedischer Resident in Hamburg und im Niedersächsischen Kreis. 1630-1632 errichtete er in Nordwestdeutschland ein schwedisches Vertrags- und Kontributionssystem. 1648 wurde er von Königin Christina für seine Verdienste bei den Osnabrücker Friedensverhandlungen zum Reichsrat und persönlichen Ratgeber ernannt, 1651 in den Freiherrenstand erhoben. Bereits 1632, nach der ersten Eroberung der Elbe-Weser-Region durch Schweden, waren Salvius einige im Alten Land und damit im Erzstift Bremen gelegene Güter geschenkt worden, so dass er durchaus auch persönliche Interessen an einem Erwerb der Elbe-Weser-Region durch Schweden hatte. 1647 wurde ihm zusätzlich das bedeutende Kloster Harsefeld übertragen (zu Salvius siehe Heiko DROSTE, Im Dienst der Krone. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert, Berlin 2006, u. a. S. 378).

13 Johan Oxenstierna (1612-1657), Sohn des Reichskanzlers Axel Oxenstierna, fungierte formal als Leiter der schwedischen Gesandtschaft. Er war jedoch eher den sinnlichen Genüssen zugewandt als konsequenter Verhandlungspolitik, insofern unterlag er ganz dem Willen seines mächtigen Vaters, der die Verhandlungspolitik diktierte.

Hinblick auf Bremen und Verden nicht die Rede, entscheidend war allein der Erwerb Pommerns. Im Art. 4 des zweiten Nebenmemorials zur Hauptinstruktion vom 5./15. Oktober 1641 heißt es sogar, dass, falls Bremen und Verden als Entschädigung vorgeschlagen würden, die schwedischen Kommissare

die Entlegenheit jener Gebiete sowie die Unbequemlichkeit darstellen [sollten], sie von hier aus zu regieren, und in Anbetracht dessen, daß Bremen und Verden all zu sehr in Dänemarks Augen liegen werden, haben die Kommissare einzuwenden, daß es nicht leicht wäre, den Sohn des Königs, der sie als dänischen Besitz innehat, von dort wegzubekommen, auch erstrebe Ihre königliche Majestät mit diesen Verhandlungen nichts anderes als die Aufrichtung freundschaftlicher Beziehungen zu Dänemark.¹⁴

Nach dem erfolgreichen Krieg gegen Dänemark verbesserte sich Schwedens Verhandlungsposition entscheidend.¹⁵ Im April 1645 empfahl Oxenstierna Königin Christina, auch öffentlich den Erwerb von Bremen und Verden zu beanspruchen und die alten Instruktionen an die gegenwärtige Lage anzupassen.¹⁶ In der neuen Instruktion für die schwedischen Gesandten vom November 1645 wurde dementsprechend der Erwerb von Pommern mit Cammin, Wismar mit Poel und Walfisch sowie von Bremen und Verden gefordert. Bereits im Februar 1646 berichteten die schwedischen Gesandten nach Stockholm, dass die kaiserlichen Unterhändler gegen die Abtretung des Stifts Bremen nichts einzuwenden hätten. Kaiser und Reichsstände wussten, dass die Befriedung Deutschlands ohne schwedische Beteiligung und ohne Berücksichtigung der schwedischen Ansprüche nicht mehr möglich war.¹⁷

Mit Unterzeichnung des Vorvertrages vom Februar 1647 waren die Verhandlungen über die territoriale Satisfaktion der schwedischen Krone abgeschlossen. Schweden erhielt u. a. das Erzbistum Bremen und das Bistum Verden mit Stadt und Amt Wildeshausen zugesprochen. Der Bremer Erzbischof Friedrich wurde 1648 als Friedrich III. König von Dänemark und verfolgte seine

14 Acta Pacis Westphalicae (im Folgenden APW), Serie I: Instruktionen, Bd. 1: Frankreich – Schweden – Kaiser, bearb. von Fritz DICKMANN u. a., Münster 1962, S. 319. Siehe auch die digitale Fassung in schwedischer Originalsprache: https://apw.digital-e-sammlungen.de/search/display.html?tree=001%3A001&whenYear_int=1641&titleAPW_str=APW+I+1&id=bsb00057097_00295_dok0020 (Zugriff 2. 12. 2023).

15 Vgl. hierzu den Brief Axel Oxenstiernas an Carl Gustav Wrangel vom 1. März 1645, abgedruckt in: Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevväxling 1:16: Brev 1636-1654 Del 2 (1643-1654), hrsg. von Helmut BACKHAUS, Stockholm 2009, S. 518-520.

16 Vgl. hierzu den Brief Axel Oxenstiernas an Königin Christina vom 2. April 1645, abgedruckt in: BACKHAUS, Brev, wie Anm. 15, S. 527-533.

17 Vgl. hierzu u. a. den Brief des Gesandten Salvius an Oxenstierna vom 16. März 1646, abgedruckt in: OTTOSSON (†) / BACKHAUS, Brev, wie Anm. 12, S. 451-453, hier S. 453.

Interessen hinsichtlich der ihm gut bekannten Elbe-Weser-Region weiter, wie noch aufzuzeigen sein wird.¹⁸

Zur verfassungsrechtlichen Frage der Art und Weise der Abtretung der Länder formulierte Königin Christina das Ziel der schwedischen Politik im Sommer 1646 folgendermaßen:

Das Erzbistum Bremen und Bistum Verden können nicht anders akzeptiert und entgegengenommen werden als *jure principatus et ducatus*, so daß sie bei den Königen und der Krone Schweden allezeit bleiben, *recognisiert* vom Imperio und administriert von Schwedens Krone; [...] das Kapitel muss aufgehoben und andere *consilarii* stattdessen verordnet werden.¹⁹

Schweden war auch in dieser Frage erfolgreich, Bremen und Verden wurden als ewige Reichslehen und weltliche Herzogtümer übertragen.

Die Interessen der schwedischen Krone, die mit dem Erwerb Bremen-Verdens in der vertraglich vereinbarten Weise verbunden waren, seien hier nochmals kurz zusammengefasst:

Mit der Lage an der Nordsee zwischen den beiden wichtigen Flussmündungen der Elbe und Weser, in Verbindung mit der durch Verden fließenden Aller, waren handelspolitische, wirtschaftliche und militärische Erwartungen verknüpft. Eine Seeverbindung bis Göteborg, der 1619 von König Gustav II. Adolf gegründeten Stadt an der schwedischen Westküste, konnte geschaffen, Bremen als Vorposten gegen Dänemark genutzt werden. Elbe und Weser sollten beherrscht, ein starker Handel damit gesichert sowie die dänischen, holländischen und hansestädtischen Wirtschaftsinteressen geschwächt werden. Die Übertragung der beiden Territorien als Reichslehen und die damit verbundene Reichs- und Kreisstandschaft mit Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen – wie erwähnt, gehörte Bremen zum Niedersächsischen und Verden zum Westfälischen Kreis – versprach die Möglichkeit einer konkreten Einflussnahme auf die deutsche Reichspolitik, die Verbindung zu den Reichsständen, auch zum benachbarten Fürstentum Braunschweig-Lüneburg.

Ausgenommen vom Erwerb der Reichsfürstentümer war die Hansestadt Bremen,²⁰ einst Keimzelle des Erzbistums und aus schwedischer Perspektive der »Schlüssel« zum Erzbistum Bremen. Die Stadt hatte es im Verlauf der

¹⁸ Siehe in diesem Beitrag unten S. 28.

¹⁹ APW, Serie II C: Die schwedischen Korrespondenzen, Bd. 2: 1645-1646, bearb. von Wilhelm KOHL, Münster 1971, S. 303 f. – Vgl. zur verfassungsrechtlichen Frage auch: Beate-Christine FIEDLER, *Schwedisch oder Deutsch? Die Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit (1645-1712)*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 67 (1995), S. 43-57.

²⁰ FIEDLER, *Verwaltung*, wie Anm. 7, S. 39 f.

kriegerischen und diplomatischen Entwicklungen verstanden, ihre Interessen erfolgreich umzusetzen. Als die Übertragung der Stifte Bremen und Verden an Schweden im Rahmen der Friedensverhandlungen in Osnabrück entschieden war, gelang es den Gesandten der Stadt Bremen, gegen eine Summe von 100.000 Gulden vom Kaiser ein Diplom über die Reichsunmittelbarkeit zu erwirken, verbunden mit Reichs- und Kreisstandschaft: das Linzer Diplom vom 1. Juni 1646 (neuer Stil). Der Rechtsakt war und blieb umstritten und wurde insbesondere von Schweden nicht anerkannt. Im Osnabrücker Friedensvertrag heißt es hierzu, der Stadt Bremen mit ihrem Gebiet und ihren Untertanen solle ihr gegenwärtiger Rechtszustand (*status præsens*), ihre Freiheit, Rechte und Privilegien in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten uneingeschränkt gelassen werden.²¹ Doch welches war der *status præsens*: der von 1645, als Schweden das Gebiet erobert hatte, oder aber der von 1648, dem Zeitpunkt des Friedensschlusses, zu dem das kaiserliche Diplom bereits ausgestellt war? Die Stadt Bremen, ohne die der Besitz des gleichnamigen Fürstentums für den schwedischen Landesherrn nur unvollkommen war, wurde in der Folge zu einem bedeutenden Streitobjekt, blieb allerdings bis auf den Dombezirk außerhalb der schwedischen Einflussphäre: mehr als nur ein Wermutstropfen für die schwedische Krone!

Außerhalb der schwedischen Territorialhoheit waren und blieben außerdem zwei im Mündungsgebiet der großen Flüsse liegende Landesteile: das zu Hamburg gehörende Amt Ritzebüttel und das zum Herzogtum Sachsen-Lauenburg gehörende Land Hadeln.²²

21 IPO, X, § 8. Weiter heißt es hier, dass, falls zwischen Stadt und Herzogtum Bremen oder den Kapiteln Streit entstehen sollte, dieser entweder gütlich beigelegt oder gerichtlich entschieden werden sollte; inzwischen musste jede Partei in dem Besitz verbleiben, den sie innehatte.

22 Nach dem Erlöschen des askanischen Hauses von Sachsen-Lauenburg 1689 kam Hadeln als erledigtes Lehen unter kaiserliche Landeshoheit und Verwaltung, bis das Land 1731 an Kurhannover übergeben wurde. Zur weiteren Entwicklung des Landes Hadeln von 1731 bis 1803 siehe Volker Friedrich DRECKTRAH, Die Gerichtsbarkeit in den Herzogtümern Bremen und Verden und in der preußischen Landdrostei Stade von 1715 bis 1879, Frankfurt a.M. u.a. 2002, S. 217–231. – Zu erwähnen ist zudem, dass das östlich der Weser gelegene Landwürden zur Grafschaft Oldenburg gehörte.

Grundlegung der schwedischen Herrschaft im Elbe-Weser-Raum nach 1648

Mit der territorialen Machtverschiebung in der Elbe-Weser-Region waren grundlegende staats- und verfassungsrechtliche Veränderungen verbunden. Die geistlichen Wahlfürstentümer Bremen und Verden gehörten der Vergangenheit an, der neue Landesherr war ein Erbherrscher, durch militärische Eroberung in den Besitz des Elbe-Weser-Raums gelangt und durch den Friedensvertrag darin bestätigt und garantiert.

Die Säkularisierung bedingte die Aufhebung der Domkapitel Bremen und Verden und der sämtlichen neun Klöster,²³ alle kirchlichen Güter, Rechte und Einkünfte gingen in weltlichen Besitz über. Der bis dahin erste Landstand – die Geistlichkeit (Domkapitel und Prälaten), nunmehr zu »Privati« erklärt – fiel fort. Dieser Prozess war von erheblichen Widerständen der Betroffenen begleitet, letztlich erfolglos. Allerdings durften die Domherren ihre Einkünfte auf Lebenszeit behalten, und den Klosterinsassen wurden Unterhaltsgelder, ebenfalls bis zum Lebensende, zugestanden.²⁴

Als weltliche Herzogtümer und ewige Reichslehen wurden die Territorien der neuen europäischen Großmacht Schweden übertragen,²⁵ die schwedischen Könige waren nunmehr Herzöge zu Bremen und Verden. Aufgrund der Zugehörigkeit zu zwei getrennten Reichskreisen entschied Königin Christina 1651 die Umbenennung von »Herzogtum Bremen-Verden« in »Herzogtümer Bremen und Verden«. Die Leitung des Niedersächsischen Kreises sollte gemäß Friedensvertrag zwischen den Herren von Magdeburg und Bremen abwech-

23 Es waren die katholischen Klöster in Harsefeld, Zeven, Altkloster und Neukloster sowie die evangelisch-lutherischen Klöster St. Marien in Stade, Osterholz, Lilienthal, Himmelpforten und Neuenwalde. Bis auf St. Marien und Harsefeld wurden die Klöster von Nonnen bewohnt.

24 Vgl. hierzu beispielhaft die mit den Klosterinsassen in Osterholz und Altkloster geschlossenen Alimentationsverträge vom 19. Januar und 9. Februar 1650 (Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Stade [im Folgenden NLA ST], Rep. 5a Nr. 8574 [Osterholz] sowie Nr. 6770 [Altkloster]).

25 Hierzu und zum Folgenden vgl. grundsätzlich FIEDLER, Verwaltung, wie Anm. 7; dies., Bremen, Erzstift bzw. Herzogtum, in: Brage BEI DER WIEDEN (Hrsg.), Handbuch der niedersächsischen Landtags- und Ständegeschichte Bd. I: 1500–1806, Hannover 2004, S. 23–32 und S. 205–229; dies., Bremen und Verden als schwedische Provinz (1633/45–1712), in: Hans-Eckhard DANNENBERG/Heinz-Joachim SCHULZE u. a. (Hrsg.), Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser, Bd. III: Neuzeit, Stade 2008, S. 173–253; Jürgen BOHMBACH, Bremen-Verden in der Schwedenzeit, in: Nils JÖRN u. a. (Hrsg.), Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal (1653–1806), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 51–63; vgl. auch die Beiträge im Stader Jahrbuch 2010 zum Thema: Stade und der Elbe-Weser-Raum unter schwedischer Herrschaft. Tagung am 23./24.10.2009 in Stade, Stade 2010.

seln, das Kondirektorium lag bei den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg. Diese Bestimmungen wurden ohne große Schwierigkeiten umgesetzt. Das Herzogtum Verden erhielt im Westfälischen Kreis Sitz und Stimme auf der weltlichen Bank nach Osnabrück.

Die nordwestdeutschen Reichsfürstentümer, bislang getrennt verwaltet, wurden zur Provinz des schwedischen Königreichs und gemeinsam von Stade aus von einer Provinzialregierung unter Leitung eines Gouverneurs als königlichem Statthalter administriert. Dieser war und blieb bis zu seinem Tod im Jahr 1663 der Eroberer der Region, Hans Christoph von Königsmarck, 1651 zum schwedischen Grafen und Reichsrat ernannt und 1655 zum Feldmarschall befördert.²⁶ Die alte Hansestadt Stade wurde zur Residenz, zur Landesfestung und zum Verwaltungsmittelpunkt der Elbe-Weser-Region. Das Machtzentrum in der Region verschob sich damit nordwärts in Richtung Elbe.

Die Herzogtümer Bremen und Verden waren nunmehr unter schwedischer Herrschaft, verblieben verfassungsrechtlich jedoch im Verband des Reiches. Eine Inkorporation in das schwedische Königreich fand nicht statt. Die Stockholmer Kanzleiordnung von 1661, die drei Provinzialbereiche unterschied, bezeichnete demgemäß die deutschen Territorien Bremen und Verden, Wismar und Pommern als erworbene Provinzen mit autonomen Privilegien und Ordnungen. Die Provinzialbereiche gliederten sich in das Kanzleiressort Kaiser und Reich ein.²⁷

²⁶ Hans Christoph von Königsmarck (1605-1663), geboren im brandenburgischen Kötzlin, entstammte einem deutschen Adelsgeschlecht mit Stammgut in der Altmark. Zunächst in kaiserlichen Militärdiensten aktiv, begann mit dem Eintritt Gustavs II. Adolf in den Krieg seine lebenslange Tätigkeit für die schwedische Krone, die mit der Ernennung zum General (1646), zum Grafen von Västervik und Stegeholm und zum Reichsrat (1651) sowie zum Feldmarschall (1655) gekrönt wurde. Im Juli 1648 nahm Königsmarck die Kleinseite in Prag ein und brachte eine große Kriegsbeute nach Schweden. 1655 erbaute er das noch heute existierende Schloss Agathenburg bei Stade als Landsitz. 1663 starb Königsmarck mit einer Hinterlassenschaft von etwa zwei Millionen Reichstalern in Stockholm (vgl. vor allem die Handschrift von Heinrich SALMUTH, Lebensbeschreibung des Hans Christoph von Königsmarck, um 1659 [NLA ST, Rep. 81 Hs acc. 2008/028 Nr. 1]); Beate-Christine FIEDLER, Hans Christoph von Königsmarck. Ein brandenburgischer Junker in schwedischen Diensten, in: Preußen und Preußentum vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Beiträge des Kolloquiums aus Anlaß des 65. Geburtstages von Ernst Opgenoorth am 12.2.2001, hrsg. von Jürgen FRÖLICH, Esther-Beate KÖRBER und Michael ROHRSCHEIDER, Berlin 2002, S. 33-54; dies., Zwischen Stade und Stockholm. Die Gouverneure in den Herzogtümern Bremen und Verden als königlich-schwedische Statthalter 1648-1712, in: dies./Christine VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten. Die schwedischen Besitzungen in Niedersachsen im europäischen Kontext zwischen 1648 und 1721, Göttingen 2019, S. 202-224, hier S. 207-214.

²⁷ Vgl. hierzu BACKHAUS, Reichsterritorium und schwedische Provinz, wie Anm. 1, S. 139.

Königin Christina plante die Einrichtung einer Art Auswärtigen Amtes, eines Generaldirektoriums, für Bremen-Verden und Pommern unter einem gemeinsamen Generalgouverneur.²⁸ Die Oberbehörde sollte in Wismar angesiedelt werden und alle Reichs- und Kreisangelegenheiten verhandeln. Die beiden Provinzialregierungen sollten ihr mit wesentlich reduziertem Personal und Autoritätsverlust der Gouverneure unterstellt werden. Der Plan wurde offensichtlich erst nach Abdankung der Königin 1654 endgültig fallengelassen.²⁹ Wäre er verwirklicht worden, hätte dies ein gemeinsames Vorgehen der deutschen Besitzungen bei auswärtigen Fragen bedeutet, möglicherweise auch eine Stärkung der schwedischen Politik in Deutschland durch Vereinheitlichung, Zentralisierung und Interessenausgleich. Das Projekt scheiterte wohl nicht zuletzt aus finanziellen Gründen. Zudem konnte man, wie Christina im April 1649 im schwedischen Reichsrat erklärte, den beiden Generälen Carl Gustav Wrangel und Hans Christoph von Königsmarck, die die Provinzen Pommern und Bremen-Verden als Gouverneure verwalteten, nur schwer ihre Funktionen entziehen. Letztlich besaßen die Gouverneure die Aufsicht über Reichs- und Kreisangelegenheiten in ihren Provinzen. Bei Reichssachen fand häufig eine Kommunikation und Abstimmung zwischen den einzelnen Provinzialregierungen statt.³⁰

28 FIEDLER, Verwaltung, wie Anm. 7, S. 51f.

29 So heißt es auch noch in der Regierungsordnung vom 20. Juli 1652 (NLA ST, Rep. 5a Nr. 997): *Immittelst aber undt biß solch General Directorium angeordnet undt introduciret, soll der Gouverneur sich angelegen sein laßen, was im Römischen Reich vorgehet, undt dabey Ihre Königl. Mt. ratione dießer Hertzogthumber interessiret, gute Kundtschafft einzuziehen, auch wan einige Reichs- Creiß undt Deputations tage oder andere Conventus angestellet, wobey von wegen undt anseiten Ihrer Königl. Maytt. man zu concurriren hat, Zeitliche Vorsorge zutragen, damit dienliche undt bequeme Persohnen mit Vollmacht, Instruction undt Zehrungs Mittelln dahin abgefertiget, auch Ihrer Königl. Maytt. Hoheit, Respect, Jura undt Gerechtigkeiten alle Zeit conserviret werden mögen, Insonderheit muß Er darauff bedacht sein, Weil Ihre Königl. Mt. die alternation der Creißdirection mit Magdenburg per Instrumentum Pacis bewilliget, wie man selbige, wans darzue kömbt, mit respect undt Vorsichtigkeit führen undt verrichten könne. Darüber hinaus sollte der Gouverneur bei drohender Gefahr in der Nachbarschaft die Grenzposten besetzen bzw. verstärken und ein Magazin an Munition und Proviant anlegen lassen. Und: Über obiges undt was vorerzehlter maßen der Gouverneur im Lande zubestellen undt in acht zu nehmen, Will Ihme auch obliegen, mit denen benachbahrten undt umbliegenden Herrschafften in guter Vertrawlichkeit undt Correspondentz zuleben undt nicht zugestatten, daß von seiten Ihrer Königl. Mt. zu Mißverstandt undt unwillen Ursach undt occasion gegeben werde, Jedoch muß Er dabey auch fleißig vigiliren, daß I. Königl. Mt. auff dero Grentzen oder in andern dero Jurisdiction undt Gerechtigkeiten kein eintrag wiederfahren möge.*

30 Zur Kommunikation in Reichssachen zwischen den Provinzialregierungen, der schwedischen Zentrale und den schwedischen Gesandten in Regensburg vgl. die ausführliche Überlieferung in: NLA ST, Rep. 5a Nr. 5-116.

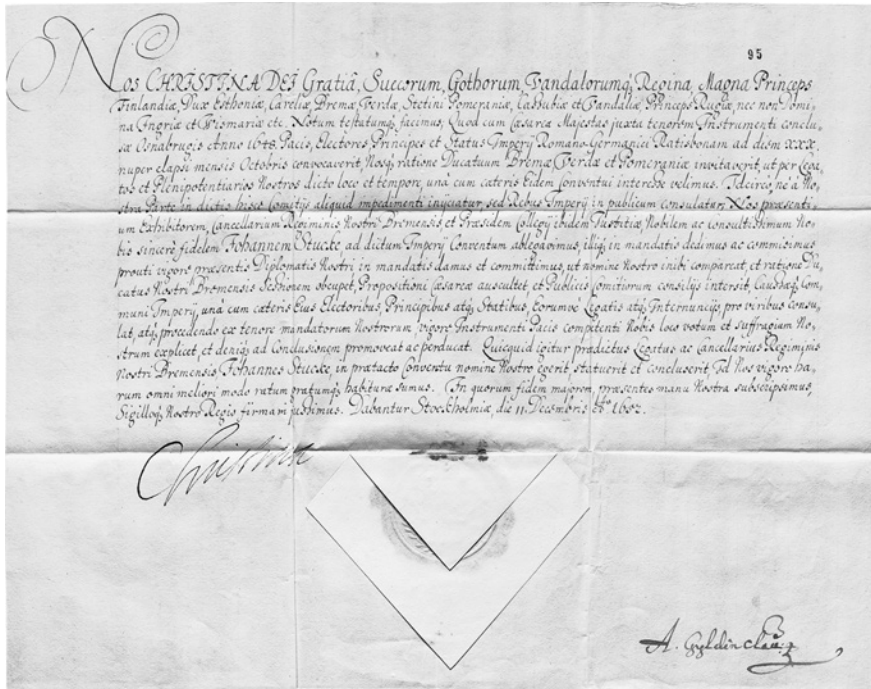


Abb. 1: Vollmacht der Königin Christina für den Kanzler Johann Stucke vom 11. Dezember 1652 zur Teilnahme am Reichstag in Regensburg (NLA ST, Rep. 5a Nr. 5, Bl. 95)

In Wismar wurde allerdings 1653 das gemeinsame Oberappellationsgericht für die deutschen Provinzen der schwedischen Krone, das sogenannte Tribunal, eröffnet, gemäß dem der schwedischen Krone im Friedensvertrag bewilligten Privilegium de non appellando. Damit gingen die Appellationen von Prozessen aus den deutschen Provinzen nicht mehr nach Wien oder Speyer, sondern nach Wismar. Das Wismarer Tribunal war für Bremen-Verden als Obergericht und weitgehend unparteiische Instanz von herausragender Bedeutung.³¹

In den Jahren 1651/52 erfolgte die Grundlegung der neuen schwedischen Herrschaft und Provinzialverwaltung in Bremen-Verden. Dazu setzte Königin Christina eine Kommission ein, zu der mit wesentlichem Einfluss auch der

³¹ Zum Tribunal vgl. u.a. Nils JÖRN/Bernhard DIESTELKAMP/Kjell Åke MODÉER (Hrsg.), *Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal (1653-1806)*, Köln/Weimar/Wien 2003.



Abb. 2: Vollmacht der Königin Christina für die Einrichtungskommissare Schering Rosenhane, Hans Christoph von Königsmarck, Alexander Erskain und Johann Stucke vom 24. Januar 1651 (NLA ST, Rep. 5a Nr. 633, Bl. 128)

Gouverneur Königsmarck gehörte.³² Die Einrichtungskommission hatte die Entgegennahme der Landeshuldigung, die Prüfung und Bestätigung der landesüblichen Rechte, Gewohnheiten und Privilegien, die Anfertigung einer Landkarte sowie die Einrichtung der künftigen Regierungsordnung vorzunehmen, und zwar nach der Beschaffenheit des Landes und soweit wie möglich in Übereinstimmung mit der pommerschen Verwaltungsordnung.

Im Frühjahr 1651 begannen die Verhandlungen der Kommissare mit den einzelnen Landständen – der bremischen und verdischen Ritterschaft sowie den Städten Stade, Buxtehude und Verden. Als Lehnsträger des Kaisers musste Schweden die gesetzmäßig erlangten oder durch langen Gebrauch erworbenen Freiheiten, Güter, Rechte und Privilegien der Stände bestätigen. Dies geschah. Am 30. Juni 1651 wurde mit der bremischen Ritterschaft ein Landtagsabschied

³² Weitere Kommissare neben Königsmarck waren der schwedische Reichsrat Baron Schering Rosenhane, der pommersche Rat und Hofgerichtspräsident Alexander Erskain (seit 1653 Präsident in Bremen-Verden) und der bremisch-verdische Kanzler Johann Stucke.

geschlossen, der als Fundamentalgesetz des Herzogtums Bremen galt und während der Schwedenzeit das Verhältnis zwischen Landesherrn und Land regelte.³³ Die in der Nachfolge mit den anderen bremischen und verdischen Ständen – die Landschaften der beiden Herzogtümer blieben getrennt – vereinbarten Verträge basierten in vielen Punkten auf dem Landtagsabschied, der den Ständen eine beratende Funktion im Steuerwesen, bei Reichs- und Kreisangelegenheiten und bei allgemeinen politischen Fragen gewährte. Vom Juli 1651 bis Februar 1652 legten die Stände und »Untertanen« ihren Huldigungseid gegenüber der schwedischen Krone ab, auch das Hamburger Domkapitel. Die Stadt Bremen verweigerte die Huldigung und fiel faktisch als bisher neben der Geistlichkeit wichtigster Landstand fort.³⁴

Im Anschluss wurde eine Regierungsordnung ausgearbeitet und am 20. Juli 1652 von Königin Christina erlassen.³⁵ Sie galt bis zum Ende der Schwedenzeit de jure als Grundlage der Landesregierung und Verwaltung und gab den einzelnen neu zu schaffenden Kollegien – Regierungsrat (incl. Kammerbediente), Justizkollegium und Konsistorium – sowie dem Behördenpersonal klar formulierte Richtlinien. Der Gouverneur hatte als »Caput« und höchster Minister die Leitung in den Herzogtümern Bremen und Verden inne.

Damit waren die Voraussetzungen geschaffen für eine trotz der großen räumlichen Trennung zwischen der Provinzialregierung in Stade und der Zentrale in Stockholm funktionierende Verwaltung. Sie gewährleisteten einerseits eine Kontinuität in der staatlichen Ordnung, die Bewahrung alter Landesrechte und die Einbindung in das deutsche Reichsgefüge, andererseits boten sie die Möglichkeit, die bis 1645 noch nahezu mittelalterlich regierten Bistümer an moderne Verwaltungsprinzipien heranzuführen und Grundzüge der

33 NLA ST, Rep. 1 Nr. 2296: Königliche Ratifikation des Landtagsabschieds vom 16. September 1651.

34 Vgl. hierzu u. a. NLA ST, Rep. 5a Nr. 4521: Verhandlungen der Einrichtungskommissare mit der Stadt Bremen.

35 NLA ST, Rep. 5a Nr. 997: INSTRUCTION, *Wornach Ihre Königl. Maytt. zu Schweden gnädigst wollen, daß dero in die Hertzogthumber Bremen und Vehrden verordnete Gouverneur, Ministri undt Bediente bey Gouvernir: undt Regierung itztbesagter Hertzogthumber undt Landen itzo undt ins künfftig undt zwar ein jeder in Seiner function undt Bedienung sich reguliren undt richten soll.* Hier heißt es zunächst, dass Gottes Wort nach dem Augsburgerischen unveränderten Religionsbekenntnis recht und rein gelehrt werden solle, *gegen undt mit dem Romischen Kayser gebührender Respect auch beständige freundschaftt undt Vertrawen gepflogen, wie nicht weniger mit Chur-Fürsten undt Ständen deß Reichs, undt insonderheit mit denen nechst herumb liegenden Nachbahrn gute Correspondentz undt Nachbahrschaftt gepflantzet undt gehalten, die Untertanen in Frieden und Einigkeit bei ihrem Stand und Gewohnheit konserviert, vor Gewalt geschützt und christlich, sanftmütig und wohl regiert werden sollten.*

schwedischen Verwaltung einfließen zu lassen. Bremen und Verden wurden nunmehr gemeinsam verwaltet in einen modernen Territorialstaat überführt.

Auch die von Königin Christina geforderte Landkarte wurde auf Anordnung des Gouverneurs Königsmarck gefertigt, als ein Macht- und Herrschaftsmittel des neuen Landesherrn zur Dokumentierung der Situation und Grenzen des neu erworbenen Gebiets. Es ist die erste topographisch genaue Karte zur Elbe-Weser-Region, da sie auf korrekter Vermessung beruht.³⁶

Ein besonderes Phänomen zu Beginn der Schwedenzeit war die schwedische Donationspolitik, die neben der Säkularisierung eine Veränderung der Strukturen in der Elbe-Weser-Region bedingte und ökonomische, soziale und gesellschaftspolitische Veränderungen mit sich brachte. Durch die groß angelegte Verschenkung beziehungsweise Verleihung aller ehemals geistlichen und der meisten weltlichen Güter und Ämter durch die schwedische Königin Christina an »verdiente« Gefolgsleute entstand mit den sogenannten Donatarien oder Neubelehnten eine neue Gesellschaftsgruppe. Ihnen standen nunmehr – statt einer Belohnung oder Abfindung – die Erträge aus den donierten Besitzungen zu. Gleichzeitig wurde ihnen in der Regel die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit übertragen, vielfach auch Patronatsrechte.³⁷ Die Neubelehnten wurden damit, wie die alteingesessenen Adeligen, zu Grund-, Gerichts- und Kirchenherren. Ihre Rechte ließen sie durch eigene Beamte vor Ort ausüben.

Unter den Neubelehnten waren schwedische Reichsräte, ranghohe Offiziere und Diplomaten, Fürsten, Grafen und Minister, darunter der Gouverneur in Pommern, Graf Carl Gustav Wrangel (Amt Bremervörde), Baron Schering Rosenhane (Amt Hagen), Friedrich Landgraf von Hessen (Klöster Osterholz und Lilienthal), der schwedische Gesandte in Osnabrück, Freiherr Johan Adler Salvius (Kloster Harsefeld) und vor allem Graf Hans Christoph von Königsmarck. Ihm waren bereits unmittelbar nach Eroberung der Elbe-Weser-Region, im Mai 1645, die ertragreichen Ämter Neuhaus (Erzstift Bremen) und Rotenburg (Stift Verden) doniert worden, später folgten weitere Donationen, die sich über die gesamten Herzogtümer verteilten und den Gouverneur zu einer

36 Für die Vermessung und Zeichnung verantwortlich waren die schwedischen Ingenieure Johann Gorries (später geadelt zu Gorries von Gorgas) und Johann von Fholderbach. Anfang der 1660er Jahre wurde die handgezeichnete Karte, die heute in der British Library in London aufbewahrt wird (Manuscript Room, Add. 5027, a. 7), in Amsterdam bei Joan Blaeu gestochen und im »Atlas Major« veröffentlicht (siehe hierzu u. a. Wolfgang DÖRFLER, Die Gorries-Karten – die ältesten topographisch guten Karten des Elbe-Weser-Dreiecks, in: Rotenburger Schriften 98 [2018], S. 25–58).

37 Zu den Donationen und ihren Auswirkungen vgl. vor allem Klaus-Richard BÖHME, Bremisch-Verdische Staatsfinanzen 1645–1676, Uppsala 1967; siehe auch Michael EHRHARDT, Die schwedischen Donationen und Reduktionen und ihre Wirkung im ländlichen Raum, in: Stader Jahrbuch 2010, S. 75–100; FIEDLER, Verwaltung, wie Anm. 7, S. 43–48.

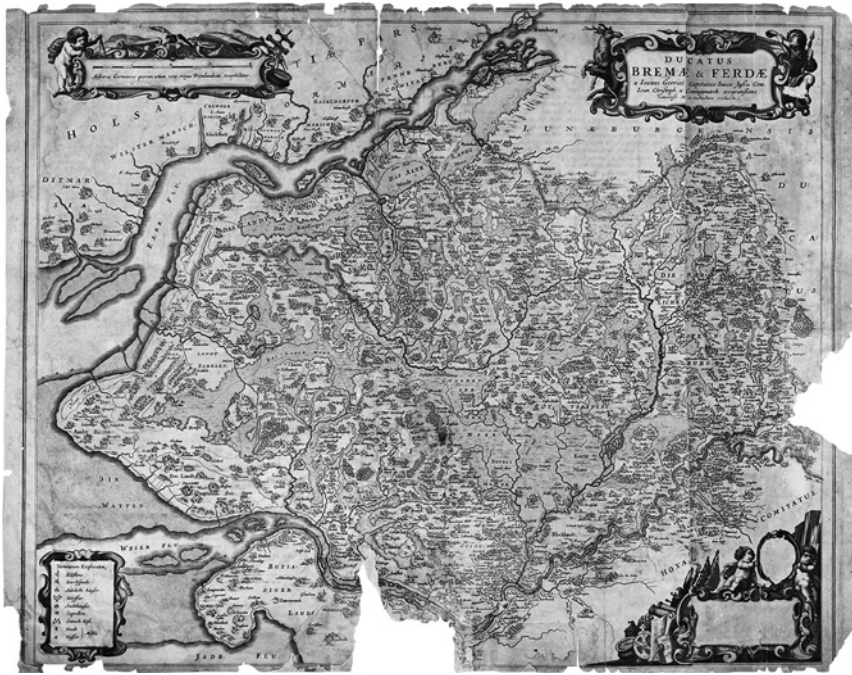


Abb. 3: Die Herzogtümer Bremen und Verden – Karte aus dem »Atlas Major« von Joan Blaeu, 1662, nach Vermessung und Zeichnung durch die schwedischen Ingenieure Johann Gorries und Johann von Fholderbach, 1651–53 (geostet) (NLA ST, Dep. 10 K Nr. 10273)

ausgesprochen vermögenden und einflussreichen Person weit über die Elbe-Weser-Region hinaus machten.³⁸

Das Phänomen der Donatare endete nach 1680, als die donierten Rechte, Güter und Ämter zur Stabilisierung des zerrütteten schwedischen Haushalts wieder zum Staat gezogen wurden – die sogenannte Reduktionspolitik. Erstmals hatte die schwedische Krone nunmehr wirklich »Zugriff« auf die 1648 erworbenen Territorien und deren Domänen. Die Folge war eine Konsolidierung der Herrschaft und Verwaltung in Bremen-Verden, verbunden mit einer Reglementierung und Zentralisierung, auch gefördert durch die vergleichsweise lange Friedenszeit nach 1680.³⁹

38 Zu den Königsmarck'schen Donationen siehe u. a. NLA ST, Rep. 5a Nr. 2378.

39 Zur Regulierung des Etats der Herzogtümer Bremen und Verden durch eine Kommission vgl. u. a. NLA ST, Rep. 5a Nr. 538–540 (in Nr. 540: Original-Rezess der Kommission vom 20. Juli 1692); zur 1693 gedruckten Policy-, Holz-, Jagd- und Deichordnung für Bremen-Verden siehe NLA ST, GHV IV B 075.

Auswirkungen der territorialen Machtverschiebungen auf den Elbe-Weser-Raum nach 1648

Welche außenpolitischen – militärischen und diplomatischen – Folgewirkungen waren mit der schwedischen Landesherrschaft in der Elbe-Weser-Region verbunden? Was bedeutete es, Teil einer europäischen Groß- und Militärmacht zu sein, bei gleichzeitiger Einbindung in den deutschen Reichs- und Kreisverbund?⁴⁰

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bei allen geopolitischen Vorzügen, die die Lage der Region an den Flussmündungen von Elbe und Weser mit sich brachte, auch Gefahren damit verbunden waren; nicht nur wegen der direkten Nachbarschaft des Erzrivalen Dänemark. Insofern war neben einer staatsrechtlich abgesicherten Herrschaftsbasis mit einer funktionierenden Verwaltung eine starke Sicherung des Elbe-Weser-Raums notwendig, insbesondere durch ständige Militärpräsenz und ein effektives Befestigungssystem.⁴¹ Beides erfolgte in hohem Maße, verbunden mit immensen Belastungen der Bewohner durch die monatlich zu zahlenden Kontributionen, durch Einquartierungen mit allem, was dazu gehörte, und durch Festungsarbeiten.⁴²

40 An dieser Stelle sollen nur einige wenige Schlaglichter auf das Thema geworfen werden. Vgl. hierzu grundsätzlich u.a. FIEDLER, *Schwedisch oder Deutsch?*, wie Anm. 19; dies., *Die Entwicklung der schwedischen Staatsform im 17. Jahrhundert und ihre Auswirkung auf die deutschen Provinzen Bremen und Verden*, in: Heinz-Joachim SCHULZE (Hrsg.), *Landschaft und regionale Identität. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln*, Stade 1989, S. 84-96.

41 Im November 1648 und damit unmittelbar nach dem Friedensschluss hatte Königin Christina vorgeschlagen, dass nach Abdankung und Reduzierung der Armee noch acht Infanterieregimenter à acht Kompanien zu je 150 Mann permanent im Dienst bleiben sollten, darunter fünf Regimenter in den deutschen Provinzen Pommern, Wismar und Bremen-Verden. Für Bremen-Verden waren zehn Kompanien mit insgesamt 1.500 Mann vorgesehen, verteilt auf Stade (vier Kompanien mit 600 Mann), Buxtehude (zwei Kompanien mit 300 Mann), Ottersberg und Bremervörde (je eine Kompanie mit 150 Mann) sowie Rotenburg (zwei Kompanien mit 300 Mann) (vgl. hierzu Schreiben der Königin Christina an den Pfalzgrafen Carl Gustav vom 22. November 1648, abgedruckt in: BACKHAUS, *Brev*, wie Anm. 15, S. 693-396, mit beigelegten Vorschlägen zur Reduzierung der Armee [S. 699-702, zu Bremen-Verden S. 702]) (schwed., Übersetzung durch Verf.). – Der von Königin Christina vorgelegte Reduzierungs-Vorschlag sollte von den schwedischen Generälen begutachtet werden. Grundsätzlich entschieden war, dass in den Provinzen dauerhaft zur Sicherung und Bewahrung der neu erworbenen Territorien schwedisches Militär stationiert werden sollte. In Kriegszeiten erhöhte sich die Anzahl der Miliz um ein Vielfaches.

42 Nach wie vor grundlegend zum Festungswesen: Henning EICHBERG, *Militär und Technik. Schwedenfestungen des 17. Jahrhunderts in den Herzogtümern Bremen und Verden*, Düsseldorf 1976; Beate-Christine FIEDLER, *Die militärische Bedeutung der Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit 1645-1712*, in: *Sicherheit und Bedrohung – Schutz*

Und: Die Elbe-Weser-Region blieb auch nach dem Westfälischen Frieden Kriegsschauplatz.⁴³ Etliche Kriegszüge, teils mit Besetzungen, bestimmten den Alltag der Menschen. Da sind zunächst die beiden Bremisch-Schwedischen Kriege von 1654 und 1666 zu nennen, die wegen der streitigen Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft der Stadt Bremen ausgelöst wurden.⁴⁴ Sie endeten zwar mit Landgewinn für Schweden – so kamen der Flecken Lehe und das Amt Bederkesa 1654 zum Herzogtum Bremen –, die Frage der Reichsunmittelbarkeit der Stadt blieb jedoch ungeklärt. Kaiser und Reich intervenierten zugunsten der Stadt, der schwedische Regent wurde als deutscher Herzog in seine Schranken verwiesen.

Zudem flammte schon wenige Jahre nach dem Westfälischen Frieden die Rivalität mit Dänemark wieder auf und sorgte dafür, dass der Elbe-Weser-Raum auch im Zweiten Nordischen Krieg (1655-1660) nicht verschont wurde. Nachdem der dänische König Friedrich III., einst Herr über die Stifte Bremen und Verden, im Juli 1657 Schweden den Krieg erklärt hatte, mit dem Ziel, die im Krieg von 1643-45 verlorenen Gebiete zurückzugewinnen, fielen dänische Truppen 1657 in das Herzogtum Bremen ein. Die dänische Invasion war verbunden mit Plünderungen, Gefangennahmen, der Besetzung von Schloss und Festung Bremervörde sowie mit dänischen Kontributionsforderungen. Sie war ebenfalls verbunden mit Überläufen schwedischer Einwohner zum dänischen Feind und darauffolgenden Untersuchungen und Konfiskationen. Ein spannendes Konglomerat, das viele Fragen aufwirft.⁴⁵ Im Mittelpunkt stehen hier die Marschländer an Elbe und Weser, insbesondere die Länder Kehdingen und Wursten. Letztlich ging Schweden aus diesem Konflikt als Sieger hervor und erreichte sogar im Frieden von Roskilde 1658 die größte Ausdehnung seines Territoriums mit dem Erwerb von Blekinge, Schonen, Halland und Bohuslän.

und Enge. Gesellschaftliche Entwicklung von Festungsstädten – Beispiel Stade. Beiträge zum 6. Internationalen Kolloquium zur Festungsforschung Stade (9. bis 11. Oktober 1987), hrsg. von Volker SCHMIDTCHEN, Wesel 1987, S. 75-96. Grundsätzlich: Michael BUSCH, Absolutismus und Heeresreform. Schwedens Militär am Ende des 17. Jahrhunderts, Bochum 2000; Maren LORENZ, Das Rad der Gewalt. Militär und Zivilbevölkerung in Norddeutschland nach dem Dreißigjährigen Krieg (1650-1700), Köln/Weimar 2007.

43 Vgl. hierzu u.a.: Kersten KRÜGER, Mars oder Ars nach dem Westfälischen Frieden 1648? Die nördlichen Territorien des Heiligen Römischen Reichs im Spannungsfeld der nordeuropäischen Großmächte zwischen Krieg und Frieden, in: FIEDLER/VAN DEN HEUVEL, Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten, wie Anm. 26, S. 24-58.

44 Zu 1654 siehe NLA ST, Rep. 5a Nr. 4533-4546; zu 1666 siehe u.a. NLA ST, Rep. 5a Nr. 4575-4581.

45 Zur weiteren Erforschung dieser Fragen siehe u.a. NLA ST, Rep. 5a Nr. 3345-3349; Nr. 7847 (Land Kehdingen) und Nr. 8998, 9000, 9002 (Land Wursten).

Schließlich näherten sich auch Braunschweig-Lüneburg und Münster dem Elbe-Weser-Raum.⁴⁶ Nachdem Kaiser und Reichstag das mit Frankreich verbündete Königreich Schweden im Sommer 1675 aufgrund des Einfalls in Brandenburg zum Reichsfeind erklärt hatten, begann die Reichsexekution gegen die schwedischen Provinzen im Reich. Die alliierten Truppen von Münster, Braunschweig-Lüneburg und Dänemark fielen in Bremen-Verden ein und besetzten die Elbe-Weser-Region bis Anfang des Jahres 1680.⁴⁷ Schweden erhielt zwar mit Unterstützung Frankreichs die Herzogtümer Bremen und Verden noch einmal zurück, jedoch mit territorialen Einbußen. In den Friedensverträgen wurden Gebietsabtretungen an das Fürstentum Lüneburg beschlossen, dazu gehörten die Verdener Marsch mit der Vogtei Dörverden und das Amt Thedinghausen. Münster erhielt pfandweise das Amt Wildeshausen und Dänemark ebenfalls pfandweise als Kriegsentschädigung die Elbinsel Krautsand. Sowohl Krautsand wie auch Wildeshausen wurden später von der schwedischen Krone wiedereingelöst, Stadt und Amt Wildeshausen jedoch 1700 an das Kurfürstentum Hannover verpfändet.

Diese Beispiele zeigen: Die Großmacht Schweden konnte nicht schalten und walten, wie sie wollte, jede schwedische Aggression fand ihre Grenzen bei Kaiser und Reich. Und dabei war die Elbe-Weser-Region regelmäßig involviert.

Bremen-Verden spielte auf der anderen Seite auch eine wesentliche Rolle bei der Ausformung und Umsetzung der diplomatischen Netzwerke und Aktivitä-

46 Grundsätzlich zur Interessenlage der Welfen siehe Christine VAN DEN HEUVEL, Allianzen und Interessengegensätze. Die welfischen Territorien und Schweden 1648 bis 1719, in: FIEDLER/VAN DEN HEUVEL, Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten, wie Anm. 26, S. 59-86.

47 Vgl. hierzu Matthias NISTAL, Die Reichsexekution gegen Schweden in Bremen-Verden, in: Heinz-Joachim SCHULZE (Hrsg.), Landschaft und regionale Identität. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln, Stade 1989, S. 97-123. – Präsident, Landräte und sämtliche Mitglieder der bremischen Ritterschaft wandten sich als *getreue Patrioten* in mehreren Gesuchen vom Februar bis September 1676 an den Reichskonvent in Regensburg. Sie beklagten den *elenden Zustand* des Herzogtums Bremen, der durch die Reichsexekution gegen Schweden eingetreten war, und baten um Unterstützung, da sie *ja keine Feinde, sondern des H. Röm. Reichs mitverwandte Unterthanen und alles Verbrechens, so durch die anvertraute ReichsExecution will gea[h]ndet werden, allerdings unschuldig seind*. Vor allem baten sie um Vermeidung einer drohenden Teilung des Herzogtums Bremen unter den Alliierten und verwiesen hinsichtlich der Bewahrung ihrer Rechte auf den Art. 10 des IPO (Riksarkivet Stockholm, Bremensia, Nr. 48 Bd. II). – Zur Wiedereinräumung der Herzogtümer Bremen und Verden an Schweden nach den Friedensverträgen von 1679, insbesondere dem Celler Friedensvertrag vom 26. Januar 1679 und dem Celler Exekutionsrezess dazu vom 27. Februar 1680, auch zu den territorialen Verlusten, siehe NLA ST, Rep. 5a Nr. 266-273.

ten der schwedischen Krone.⁴⁸ Stade und der Elbe-Weser-Raum wurden zum Drehkreuz für die Verbindungen, Verflechtungen und Korrespondenzen zum Reich, zum Niedersächsischen und zum Westfälischen Reichskreis. Ausführliche und regelmäßige Berichte über die entsprechenden Reichs- und Kreis-Verhandlungen wurden von den schwedischen Gesandten nach Stade geschickt.⁴⁹ Hohe schwedische Regierungsbeamte und Offiziere in Stade nahmen darüber hinaus im Kreisverband aktiv und entscheidend Teil an kaiserlichen Kommissionen zur Beilegung von Konflikten oder an Exekutionen in Landfriedenssachen, z. B. hinsichtlich der Verfassungskonflikte in der Stadt Hamburg (1708-12) oder des Mecklenburg-Güstrow'schen Erbfolgestreits (1695-1701).⁵⁰

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass in der Residenzstadt Stade eine Internationalität herrschte wie nie zuvor und nie danach. Der schwedische Konglomeratstaat mit seiner bemerkenswerten kulturellen und sprachlichen Vielfalt und seiner europaweiten Ausstrahlung und Anziehungskraft hinterließ auch in der Elbe-Weser-Region seine Spuren. Die Kultur, vor allem die Kirchenmusik, erlebte eine beeindruckende Blüte, die Stadt Stade und der angrenzende Raum bildeten in der Schwedenzeit ein Zentrum der nordeuropäischen Musikkultur. Die Wissenschaft wurde gefördert durch die Einrichtung einer königlich schwedischen Buchdruckerei in Stade, geführt von der Familie Holwein, und durch die Anwerbung von Gelehrten.⁵¹ Offiziere und Zivilbeamte rekrutierten sich aus dem gesamten Konglomeratstaat und weit darüber hinaus.

Für ihre außenpolitischen und wirtschaftlichen Interessen nutzte die schwedische Krone vor allem die Städte Bremen und Hamburg. Die Stadt Bremen blieb zwar bis zuletzt außerhalb des schwedischen Hoheitsgebiets, aber

48 Vgl. grundsätzlich: Heiko DROSTE, *Das Geschäft mit Nachrichten. Ein barocker Markt für soziale Ressourcen*, Bremen 2018; ders., *Diplomaten*, wie Anm. 12.

49 Vgl. hierzu u. a. NLA ST, Rep. 5a Nr. 1-116 (Reich); Nr. 131-184 (Niedersächsischer Kreis); Nr. 222-247 (Westfälischer Kreis).

50 Vgl. hierzu FIEDLER, *Zwischen Stade und Stockholm*, wie Anm. 26, S. 218; NLA ST, Rep. 5a Nr. 4409 und 4411 (Hamburg) sowie Rep. 5a Nr. 175, 185-209 (Mecklenburg-Güstrow). – Grundsätzlich zur Teilnahme der Provinzen beim Reichstag nach 1700 siehe Dorothee GOETZE, *Desintegration im Ostseeraum – Integration ins Reich? Die Vertretung der schwedischen Herzogtümer beim Immerwährenden Reichstag während des Großen Nordischen Krieges (1700-1721) am Beispiel des Corpus Evangelicorum*, in: FIEDLER/VAN DEN HEUVEL, *Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten*, wie Anm. 26, S. 126-148.

51 Vgl. hierzu u. a.: Nils Werner FRITZEL, *Der Stader Raum zur Schwedenzeit. Studien zur Kultur- und Geistesgeschichte*, Stade 1976; vgl. auch: *Kulturelle Beziehungen zwischen Schweden und Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert. 3. Arbeitsgespräch schwedischer und deutscher Historiker in Stade am 6. und 7. Oktober 1989*, hrsg. von der Stadt Stade, Stade 1990.



Abb. 4: Ansicht der barocken Residenzstadt Stade von Nordnordwest, 1689.
Kupferstich (Titelkupfer) in: Johann Henrich Voigt, *Stader Hand- und Reisebüchlein*, 1689 (NLA ST, Dep. 10 Nr. 1458)

Schweden war als Rechtsnachfolger des aufgehobenen Bremer Domkapitels zuständig für den in der reformierten Stadt befindlichen lutherischen Dombezirk mit umfangreichen Gütern und Rechten, auch mit der Zuständigkeit für das lutherische Kirchen-, Schul-, Bildungs- und Armenwesen. Zahlreiche schwedische Bedienstete übernahmen die vielfältigen Aufgaben. Darüber hinaus standen der schwedischen Krone die alten erzstiftischen Rechte beim Hamburger Domkapitel zu. Der Dom bildete damals eine Enklave des Herzogtums

Bremen im Hamburger Stadtgebiet.⁵² Das Domkapitel in Hamburg wurde, anders als die Domkapitel in Bremen und Verden, nicht säkularisiert, hierbei wurden die Interessen Dänemarks und Holsteins berücksichtigt.

Neben zahlreichen Bediensteten, die die schwedischen Rechte im Bremer Dombezirk und beim Hamburger Domkapitel ausübten, vertraten in den Städten Bremen und Hamburg schwedische Minister mit dem Titel eines Etatsrats bzw. eines Residenten die königlichen Interessen.⁵³ Sie fungierten u. a. als Korrespondenten und berichteten über Ereignisse und Entwicklungen in den benachbarten Reichskreisen und Territorien.

Festzuhalten bleibt, dass die Bestimmungen des Osnabrücker Friedensvertrags der schwedischen Großmacht die Grenzen für die Einflussnahme auf ihre deutschen Provinzen wiesen. Der autonome Status des Landes musste respektiert, die Landesgesetze beibehalten werden. Innerhalb der durch den autonomen Provinzstatus vorgegebenen Grenzen beeinflussten allerdings die Verhältnisse und Entwicklungen im schwedischen Königreich, die machtpolitisch motivierten Interessen der schwedischen Monarchen und die Leistungsfähigkeit der Herzogtümer als relativ geringe Glieder des schwedischen Konglomeratstaates die Entwicklung Bremen-Verdens in der Schwedenzeit.⁵⁴ Insofern war die Elbe-Weser-Region auch ein Spielball der schwedischen Großmachtpolitik.

Zum Schluss

Die letzten Jahre der Schwedenzeit, von 1712 bis zum »Nordischen Frieden«, wie es in den Quellen heißt, waren unruhig und instabil, drei Herrschaften – Dänemark (1712-15), Kurhannover und Schweden – regierten zeitgleich.⁵⁵ Es gab weiterhin, auch nach der Eroberung Stades durch Dänemark und der Besetzung des südlichen und östlichen Teils der Region durch Kurhannover 1712, eine schwedische Exilregierung, bestehend aus dem Gouverneur Graf Mauritz Vellingk, einem Kanzler und einem Regierungsrat; auch weitere Bedienstete waren noch im Amt. Die Exilregierung bildete eine Art Schatten-

52 Vgl. zu Bremen und Hamburg die umfangreiche Überlieferung in NLA ST, Rep. 5a.

53 Zu Hamburg siehe Heiko DROSTE, Hamburg – ein Zentrum schwedischer Außenbeziehungen im 17. Jahrhundert, in: ASMUS/DROSTE/OLESEN (Hrsg.), Gemeinsame Bekannte, wie Anm. 1, S. 65-82.

54 FIEDLER, Schwedisch oder Deutsch?, wie Anm. 19, S. 55f.

55 Vgl. hierzu die Beiträge im Stader Jahrbuch 2019 zum Thema »Die Herzogtümer Bremen und Verden vor 300 Jahren«, Stade 2019; siehe auch Dan H. ANDERSEN, Det glemte danske terrorbombardement, in: Politiken Historie, Bd. 17, 2021, S. 86-95.

kabinetts in einer bis 1719 relativ rechtlosen Grauzone zwischen Dänemark und Hannover und hatte ihren Sitz zunächst in Hamburg, dann kurz in Stralsund und schließlich seit 1715, nach gescheiterter Übernahme des Bremer Dombezirks durch Kurhannover, in der Stadt Bremen. Die schwedischen Bediensteten bewohnten die königlichen, zum Dombezirk gehörigen Häuser, der Generalgouverneur das ehemalige erzbischöfliche Palatium, in dem sich die Regierung auch zu ihren Beratungen traf.

Es mutet fast wie eine Ironie des Schicksals an, dass die schwedische Herrschaft in der Elbe-Weser-Region gerade in der Stadt Bremen endete. Die formale Übergabe der Herzogtümer Bremen und Verden an Kurhannover erfolgte am 23. Juli 1720 in Bremen auf der Basis des Friedensvertrages zwischen Georg I. als Kurfürsten von Hannover und der schwedischen Königin Ulrica Eleonora (der Jüngeren) vom November 1719.⁵⁶ Das Hamburger Domkapitel erkannte die neue hannoversche Landesregierung erst im Dezember 1720 an, so dass letztlich die Schwedenzeit in Bremen-Verden erst Ende des Jahres 1720 aufhörte.

Was blieb, ist die vereinte Elbe-Weser-Region, mit der Stadt Stade als Zentrum und Verwaltungsmittelpunkt und einem in wesentlichen Teilen auf die Schwedenzeit zurückgehenden Stadtbild. Beendet war dagegen die etwa ein Jahrhundert währende Rivalität zwischen Dänemark und Schweden und die schwedische Großmachtzeit.

⁵⁶ Ausfertigungen des Friedensvertrages zwischen Schweden und Hannover vom 9./20. November 1719 in: NLA HA Hann. 10 Nr. 387. Hannover zahlte 1 Million Reichstaler Kaufgeld und weitere Entschädigungsgelder an Schweden. Zum Friedensvertrag vgl. auch: Lutz E. KRÜGER, *Der Erwerb Bremen-Verdens durch Hannover*, Hamburg 1974, S. 110-133.

Das Ende der Westfälischen Ordnung im Norden des Reiches?

*Die Gestaltungsmächte des Reichsnordens und die territorialen Machtverschiebungen bis zum Großen Nordischen Krieg**

VON MARCO BARCHFELD
IN ZUSAMMENARBEIT MIT MATTHIAS ASCHE

*Den Oßnabrüigischen Friedens-Schluß, welcher zwischen Uns und Sr. Kayserl. Maj. und dem H. Röm. Reich ein gemeinsames und immerwährendes Gesetz seyn soll, wollen wir gantz aufrichtig und unverletzt [...] bewahren,*¹ ließ der Schwedenkönig Karl XII. während des Großen Nordischen Krieges (1700-1721) in der Altranstädter Konvention von 1707² erklären. Hierbei bezog er sich nicht nur auf die 1648 festgeschriebene Stellung der schlesischen Protestanten, sondern insbesondere auf seine aus dem Westfälischen Frieden hergeleitete Funktion als Garant der Reichsverfassung. Nicht nur in dem Altranstädter Vertragstext stilisierte sich Karl XII. als Schirmherr der Protestanten im Reich und als Wahrer der Westfälischen Reichsordnung.³ Schweden, so der Duktus, war

* Im Beitrag werden Aspekte einer an der Universität Potsdam entstehenden Dissertation von Marco Barchfeld M.A. behandelt, die von Matthias Asche betreut wird.

1 Vertrag Zwischen dem Römischen Kayser, Und dem König in Schweden, Geschlossen zu Altranstadt Den 22. Aug. (1. Sept.) 1707, Aufs neue gedruckt 1741, Breslau 1741, Art. I, S. 13.

2 Noch immer grundlegend vgl. Norbert CONRADS, Die Durchführung der Altranstädter Konvention in Schlesien 1707-1709, Köln/Wien 1971, zu den schwedischen und kaiserlichen Interessen insb. S. 40-50.

3 Vgl. exemplarisch die (pro-)schwedischen Flugschriften *Visiones Heterodoxo-Politicae*, Das ist Fälschlich vorgegebene Uhrsachen/ Welche/ (wie man rubricirt) Den Kayser und das Reich/ wie auch Engell- und Holland vermögen sollen/ die Schweden nicht mehr auf deutschen Boden zu lassen [...], Regensburg 1716, sowie Justus Henrik von STORREN, Abgenöthigte Vorstellung und Memoriale An eine Hochlöbliche Reichsversam(m)lung [...]; Worinnen absonderlich/ Was es mit der Nordischen Unruhe und dem Neutralitäts-Concert vor eine eigentliche Beschaffenheit habe [...], Regensburg 1716. Vgl. auch Tobias E. HÄMMERLE, Aufstieg und Niedergang der schwedischen Großmacht in zeitgenössischen Medienbildern (1611-1721), Bd. 1, Marburg 2021, insb. S. 259-271; jüngst auch Dorothee GOETZE, Die Troublen im Norden. Konkurrierende Interessen der Akteure des Großen Nordischen Krieges beim Immerwährenden Reichstag, in: Franziska NEUMANN u.a. (Hrsg.), Konkurrenzen in der Frühen Neuzeit. Aufeinandertreffen – Übereinstimmung – Rivalität, Köln/Wien 2023, S. 605-617.

im beginnenden 18. Jahrhundert sehr wohl noch willens und in der Lage, seinen Verpflichtungen als Garantiemacht zum Schutz dieses *immerwährende[n] Gesetz[es]* nachzukommen.

Ähnlich diesem Beispiel findet sich auch in den bilateralen Friedensschlüssen Schwedens mit seinen Feinden, die den Großen Nordischen Krieg beendeten,⁴ ein eindeutiger Rekurs auf das Instrumentum Pacis von 1648: Insoweit er *durch den Nordischen Frieden de concert mit Preußen [nicht] geändert werden möchte*, bleibe der Westfälische Frieden *in seiner vollkommenen Kraft und Würckung, und verbinden sich beyde compaciscirende hohe Theile [i. e. Schweden und Brandenburg-Preußen] ihres Orts alles dasjenige beyzutragen, was zu Wiederherstellung des übrigen und Befestigung besagten Westphälischen Friedens Schlußes nöthig und dienlich seyn wird*.⁵ Geradezu unabdingbar schien der diskursiv-expressive Bezug auf den zu den Reichsgrundgesetzen gezählten Westfälischen Frieden, um die territoriale Neuordnung im Norden des Reiches rechtfertigen zu können. Es galt den Anschein zu wecken, dass die nordischen Friedensschlüsse die im Westfälischen Frieden festgeschriebene Ordnung nicht aushöhlen, sondern auf dem Fuße der bestehenden »Systema Imperii« stehen würden. Faktisch jedoch untergruben die beiden Friedensschlüsse von Stockholm 1719/20 zwischen Schweden und Brandenburg-Preußen beziehungsweise Kurhannover eben jene Ordnung, die zu erhalten sie so eifrig vorgaben: Schwedens Stellung im Reich wurde regelrecht marginalisiert, da es seiner im Westfälischen Frieden zugesprochenen Besitzungen in Bremen, Verden und Vorpommern südlich der Peene verlustig ging. Mögen die Beteuerungen der Vertragspartner auch noch so vehement gewesen sein – die Bestimmungen der Vertragstexte von 1719/20 bedeuteten letztlich nichts anderes, als dass erhebliche Teile des Westfälischen Ordnungsgefüges außer Kraft gesetzt wurden.

Was genau unter der bereits erwähnten vom Westfälischen Frieden begründeten Ordnung im Reichsnorden zu verstehen ist und inwieweit diese mit dem Großen Nordischen Krieg ihr Ende fand, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen. Gegen die breit rezipierte borussisch-kleindeutsche Meister-

4 Eine instruktive Übersicht bei Joachim KRÜGER, »Und dass dieser Friedens-Ort des Krieges Erinnerung sei.« Die Friedensschlüsse am Ende des Großen Nordischen Krieges 1719-1721, in: Dirk SCHLEINERT (Hrsg.), Frieden im Ostseeraum. Konfliktbewältigungen vom Mittelalter bis 1945, Wien/Köln 2022, S. 113-135.

5 So in Art. 20 des Friedens von Stockholm zwischen Brandenburg-Preußen und Schweden, siehe https://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1720%20I%2021_II%20I%20Friedensvertrag%20von%20Stockholm/t-125-I-de.html?h=1 (Zugriff 12.2.2024). Ähnlich auch die Formulierung in Art. 9 des nur wenige Monate zuvor ebenfalls in Stockholm geschlossenen Friedensvertrags zwischen Kurhannover und Schweden, siehe https://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1719%20XI%2009_20%20Friedensvertrag%20von%20Stockholm/t-37-1-de.html?h=1 (Zugriff 12.2.2024).

erzählung eines Aufstiegs Brandenburg-Preußens nach den enormen Verwüstungen und Entvölkerungen des Dreißigjährigen Krieges⁶ soll hier nicht per se angeschrieben, sondern vor allem ein Perspektivwechsel vollzogen werden: Anstatt hinsichtlich der Machtverschiebungen nach 1648 nur die Sicht der Hohenzollern einzunehmen, werden die Territorien im Norden und Nordosten des Heiligen Römischen Reiches sowie die angrenzenden Mächte im Ostseeraum als Akteure im Ganzen in den Blick genommen. Verbunden mit der bis zum Großen Nordischen Krieg reichenden zeitlichen Spanne resultiert dies aus der Einbindung des Reichsnordens in den Kampf um Vorherrschaft im Ostseeraum, das »Dominium Maris Baltici«.⁷ In einem regelrechten »Zeitalter der Nordischen Kriege«, wie es Klaus Zernack pointiert formulierte,⁸ führten die Ostseemächte dort seit dem Zusammenbruch des altlivländischen Territorialsystems 1558 zahlreiche Kriege um die territoriale Neuordnung der Region.⁹ Beginnend mit der schwedischen Präsenz im Reich wurde dieser Grundkonflikt zunehmend auch auf Reichsboden ausgetragen. Nicht selten waren Reichsstände und sogar der Kaiser ebenfalls Teilnehmer in den zahlreichen Nordischen Kriegen.¹⁰ Im Folgenden werden zunächst die wichtigsten Akteure des Reichsnordens kurz vorgestellt, bevor anschließend die Charakteristika der Westfälischen Ordnung in dieser Region thesenhaft zusammengefasst werden, die mit dem Großen Nordischen Krieg ihr Ende fanden.

6 Zusammenfassend zur Historiographie vgl. jüngst Christian MÜHLING, Der »Große Kurfürst« zwischen borussischer und revisionistischer Geschichtsschreibung, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 48 (2021), S. 501–532.

7 Zur Begrifflichkeit vgl. Leon JESPERSEN, Dänisch-schwedische Rivalität und das Scheitern der nordischen Zusammenarbeit, in: Hans-Joachim HACKER/Horst WERNICKE (Hrsg.), *Der Westfälische Frieden von 1648 – Wende in der Geschichte des Ostseeraums*. Für Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Ewe zum 80. Geburtstag, Hamburg 2001, S. 47–65; auch Olaf MÖRKE, *Seventeenth-Century Sweden and the Dominium Maris Baltici – a maritime Empire?*, in: Rolf STROOTMAN u. a. (Hrsg.), *Empires of the Sea. Maritime Power Networks in World History*, Leiden/Boston 2020, S. 219–241.

8 Klaus ZERNACK, *Das Zeitalter der Nordischen Kriege von 1558 bis 1809 als frühneuzeitliche Geschichtsepoche*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 1 (1974), S. 55–79.

9 Eine instruktive Übersicht der militärischen Konflikte um die Vorherrschaft im Ostseeraum seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bei Stewart P. OAKLEY, *War and peace in the Baltic 1560–1790*, London/New York 1992.

10 Für die Zeit nach dem Westfälischen Frieden vgl. allgemein Kersten KRÜGER, *Mars oder Ars nach dem Westfälischen Frieden 1648? Die nördlichen Territorien des Heiligen Römischen Reichs im Spannungsfeld der nordeuropäischen Großmächte zwischen Krieg und Frieden*, in: Beate-Christine FIEDLER/Christine VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), *Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten. Die schwedischen Besitzungen in Niedersachsen im europäischen Kontext zwischen 1648 und 1721*, Göttingen 2019, S. 24–59.

Schweden zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Dass der Kampf um Hegemonie im Ostseeraum im 17. und 18. Jahrhundert auch in das Reich hineingetragen wurde, war eine Folge des Westfälischen Friedens: Indem Schweden 1648 mit den zu weltlichen Herzogtümern umgewandelten ehemaligen Fürstbistümern Bremen und Verden, Vorpommern mitsamt der bedeutenden Oderhafenstadt Stettin, Gartz an der Oder, Alt-Damm, Gollnow, dem Stettiner Haff, Rügen, Usedom, Wollin sowie der Stadt Wismar mit der Insel Poel und dem Amt Neukloster Besitzungen im Reich zugesprochen bekam, erhielt es nicht nur die Reichsstandschaft und eine bedeutende Stellung in den Reichsinstitutionen wie Reichstag, Corpus Evangelicorum und den norddeutschen Reichskreisen.¹¹ Es geriet zudem in das Einflussgebiet seiner neuen Anrainer, da das Elbe-Weser-Gebiet in der Interessensphäre der Welfen und Dänemarks lag, Brandenburg-Preußen allseits bekannte Erbansprüche auf ganz Pommern stellte¹² und die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin sowie die Stadt Rostock auf eine Wiedergewinnung der Stadt Wismar und die Warnemünder Zolleinnahmen zielten.¹³ Nicht nur Dänemark, Polen-Litauen und Russland sahen sich vor dem Hintergrund der schwedischen Erfolge im 17. Jahrhundert daher zu schmerzhaften Verlusten an die junge Großmacht gezwungen. Auch die Welfen und Hohenzollern mussten sich mit Verzichtseleistungen zugunsten Stockholms zufriedengeben, die rückgängig zu machen in den folgenden Jahrzehnten erklärtes Ziel ihrer Politik war.¹⁴ In wechselnden Konstellationen stellten sie sich mit den Ostseeanrainern daher gegen Schweden, allesamt darauf bedacht, dessen auf maritimer Dominanz und Besitzungen an der Gegenküste basierende Großmachtstellung aufzubrechen. Zusehends erwuchs damit der Ostseeraum zu einem aufs Engste verbundenen

¹¹ Vgl. die Bestimmungen des Instrumentum Pacis Osnabrugensis (IPO), Art. X.

¹² Bogdan WACHOWIAK, Die Erwerbung Pommerns in der brandenburgischen Politik des 17. Jahrhunderts, in: HACKER/WERNICKE (Hrsg.), Der Westfälische Frieden von 1648, wie Anm. 7, S. 85-101; zur historiographischen Einordnung vgl. Michael ROHRSCHEIDER, Die Pommern-Politik des Großen Kurfürsten im Urteil der Geschichtsschreibung, in: ders., Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1620-1688). Studien zu einem frühneuzeitlichen Mehrfachherrscher, Berlin 2019, S. 207-223.

¹³ Ernst MÜNCH, Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges für Mecklenburg, in: HACKER/WERNICKE (Hrsg.), Der Westfälische Frieden von 1648, wie Anm. 7, S. 267-289.

¹⁴ Vgl. exemplarisch Werner BUCHHOLZ, Das schwedische Pommern vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß, in: ders. (Hrsg.), Deutsche Geschichte im Osten Europas: Pommern, Berlin 1999, S. 237-305, hier S. 277; Walther MEDIGER, Mecklenburg, Rußland und England-Hannover 1706-1721. Ein Beitrag zur Geschichte des Nordischen Krieges, Hildesheim 1967, hier S. 128.

Subsystem des gesamten Mächteuropas.¹⁵ Nicht erst der Große Nordische Krieg, der im Jahr 1700 seinen Anfang nahm, kann somit als Revanchekrieg¹⁶ gelesen werden – bereits unmittelbar nach 1648 weckten die schwedische Stellung im Reich und die Verzichtleistungen seiner norddeutschen Anrainer anti-schwedische Ressentiments.

Durch seine deutschen Provinzen war unverkennbar, dass die schwedische Großmachtstellung nicht mehr allein auf einen peripheren, nordost-europäischen Raum reduziert werden konnte, sondern dass Schweden nun nach Mitteleuropa, mithin in die Interessensphären der norddeutschen Fürsten vorgedrungen war, die das wachsende Gewicht Schwedens argwöhnisch beäugten. Der Konflikt um das »Dominium Maris Baltici« erhielt somit zudem eine reichische Komponente und avancierte gleichsam zu einem Kampf um die Vorherrschaft im Reichsnorden. Darüber hinaus zeigte auch Frankreich ein außerordentliches Interesse daran, dass sein traditioneller Verbündeter Schweden nach 1648 seine Stellung behaupten konnte.¹⁷ Eine Machtverschiebung im Ostseeraum inklusive des Reichsnordens, die den Großmachtstatus Schwedens tangierte, musste aufgrund dieser europaweiten Interessenverflechtung demgemäß auch Folgen für das gesamteuropäische Kräfteverhältnis haben. Das daraus resultierende Interesse Frankreichs und der Seemächte am Ostseeraum, aber auch an den norddeutschen Reichsterritorien zeugt sodann von dem »sehr hohen Integrationsgrad [der Region] in die gesamteuropäische Entwicklung«, wie Indravati Félicité jüngst herausstellte.¹⁸

Wenn die Beschlüsse des Westfälischen Friedens, allen voran das »ius suffragii«, das »ius foederis« sowie die Garantie der Reichsordnung durch Schweden und Frankreich, zu einer Europäisierung des Reiches beitrugen, so kann dies in besonderer Weise für den Reichsnorden gelten, der aufgrund der in den Friedensinstrumenten etablierten Präsenz Schwedens in die europäi-

15 Zur Etablierung des Ostseeraums als Bestandteil Mächteuropas vgl. ZERNACK, Das Zeitalter, wie Anm. 8, insb. S. 58-63; Dorothee GOETZE, Die Friedensschlüsse der Nordischen Kriege 1570-1814, in: Irene DINGEL u. a. (Hrsg.), Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit, Berlin 2021, S. 985-1001, hier S. 993; Klaus MALETTKE, Hegemonie – Multipolares System – Gleichgewicht. Internationale Beziehungen 1648/59-1713/14, Paderborn 2012, hier S. 364.

16 Zu dieser Deutung vgl. ebd., S. 320; auch Joachim KRÜGER, Der Große Nordische Krieg, Wittow und Gadebusch – ein Überblick, in: Reno STUTZ (Hrsg.), 300 Jahre Schlacht bei Gadebusch. Internationale Tagung vom 12. bis 14. Oktober 2012 in Gadebusch, Greifswald 2014, S. 19-61, hier S. 26-29.

17 MALETTKE, Internationale Beziehungen, wie Anm. 15, S. 318.

18 Indravati FÉLICITÉ, Westfälische Ordnung oder Kampf um das politische Überleben? Die Diplomatie Schleswig-Holstein-Gottorfs um 1700, in: FIEDLER/VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten, wie Anm. 10, S. 107-126, Zitat S. 108.

schen Konflikte hineingezogen wurde.¹⁹ Diese militärische Destabilisierung infolge der konkurrierenden Ansprüche auf die seit 1648 schwedischen Reichsterritorien sowie des Imports des Kampfes um das »Dominium Maris Baltici« in das Reich wirkte für den Reichsverband desintegrativ, verstand sich dieser doch in nicht unerheblichem Maße als ein Friedenswahrungsverband.²⁰ Als solcher war seine Leistungsfähigkeit durch die verstärkte Konflikthanfälligkeit im Reichsnorden und seine Struktur als politisches Regelungsinstrument zusehends geschwächt. Denn nicht nur Brandenburg-Preußen machte von seinem – wenngleich 1648 keineswegs neu etablierten, aber doch erstmals vertragsrechtlich bestätigten – Bündnisrecht in der Folge reichlich Gebrauch, um seine Ansprüche auf das ihm entgangene Vorpommern durchzusetzen.

Nachdem Gustav II. Adolf in seinem Bemühen um Aufbau und Sicherung der schwedischen Vormachtstellung noch sehr erfolgreich war und sich die Ostseeanrainer zu schmerzhaften Gebietsabtretungen zugunsten Stockholms gezwungen sahen, schien das Schwedische Reich schon bald an seinem Höhepunkt angekommen zu sein. Bereits mit dem Frieden von Oliva (1660), obgleich er den Status quo ante bellum festschrieb, hatte Schweden allmählich an Einfluss außerhalb des Kernlandes eingebüßt, und spätestens im Holländischen Krieg (1672-1679) wurde offensichtlich, dass Schweden nur noch mit größter Mühe dazu in der Lage war, seine deutschen Provinzen zu behaupten – dies gilt insbesondere für die schwedischen Besitzungen an Weser und Elbe.²¹ Für die benachbarten norddeutschen Fürsten muteten diese Territorien angesichts der augenfälligen Schwäche der »absteigenden Großmacht«²² als leichte Beute an, deren Eroberung nunmehr möglich geworden zu sein schien. Da jedoch, wie gezeigt, der Ostseeraum inklusive Norddeutschlands als ein Subsystem des gesamten Mächteuropas zu verstehen ist, war eine Neuordnung auf Kosten Stockholms ohne Einbeziehung der Großmächte kaum möglich. Folgerichtig war es dem französischen Hof ein Anliegen, die seinem schwedischen Verbündeten während der Nordischen Kriege verlorengegangenen Gebiete in den Friedensverhandlungen sogleich zu restituieren. Die Friedensschlüsse von

19 Vgl. exemplarisch Christine VAN DEN HEUVEL, Allianzen und Interessengegensätze. Die welfischen Territorien und Schweden 1648 bis 1719, in: FIEDLER/VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten, wie Anm. 10, S. 59-87, hier S. 63.

20 Pointiert hierzu Olaf MÖRKE, Holstein und Schwedisch-Pommern im Alten Reich. Integrationsmuster und politische Identitäten in Grenzregionen, in: Nils JÖRN/Michael NORTH (Hrsg.), Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich, Köln u. a. 2000, S. 425-473, hier S. 450 f.; allgemein vgl. Karl HÄRTER, Sicherheit und Frieden im frühneuzeitlichen Alten Reich. Zur Funktion der Reichsverfassung als Sicherheits- und Friedensordnung 1648-1806, in: Zeitschrift für Historische Forschung 30 (2003), S. 413-431.

21 MALETTKE, Internationale Beziehungen, wie Anm. 15, S. 185.

22 So VAN DEN HEUVEL, Allianzen und Interessengegensätze, wie Anm. 19, S. 61.

Oliva (1660) sowie von Nijmegen beziehungsweise Saint-Germain-en-Laye (1679) sind dafür wohl die prominentesten Beispiele.

Auf Betreiben Frankreichs, nicht mehr aus eigener Kraft, gelang es Schweden demnach, seine 1648 erworbene Stellung im Reich und im Ostseeraum bis 1700 aufrechtzuerhalten, was freilich kaum über deren Fragilität hinwegtäuschen konnte. Schweden musste sich dafür, nicht zuletzt aufgrund französischer Subsidien, in eine regelrechte außenpolitische Abhängigkeit von Versailles begeben.²³ Denn ein Ende der schwedischen Herrschaft auf Reichsboden, wie von einigen norddeutschen Fürsten, allen voran Brandenburg-Preußen, angestrebt,²⁴ wäre einer Revision der 1648 festgeschriebenen Westfälischen Ordnung gleichgekommen. Dies wäre nicht zuletzt für Frankreich inakzeptabel gewesen, das durchaus in Abstimmung mit Schweden seit dem Westfälischen Frieden Garantiemacht der Reichsverfassung war und daraus das Recht ableitete, jederzeit in Reichsangelegenheiten intervenieren zu können.²⁵ Es war demzufolge vor allem dem französischen Engagement zugunsten seines schwedischen Partners geschuldet, dass sich im Norden und Nordosten des Reiches nach 1648 bis auf wenige Ausnahmen keine wesentlichen territorialen Veränderungen mehr zugetragen hatten. Gleichermäßen blieb dadurch auch die Westfälische Ordnung noch für Jahrzehnte bewahrt, die als eines der Reichsgrundgesetze den *Modus Vivendi* im Reich – auch im Reichsnorden – normierte und deren Bewahrung sich Frankreich aus Gründen der eigenen Einflussssicherung auf die Fahne schrieb.

Die finanzielle, wirtschaftliche und demographische Potenz der deutschen Provinzen Schwedens war das eine. Wesentlich wichtiger war jedoch, dass

23 Klaus-Richard BÖHME, Die sicherheitspolitische Lage Schwedens nach dem Westfälischen Frieden, in: HACKER/WERNICKE (Hrsg.), *Der Westfälische Frieden von 1648*, wie Anm. 7, S. 31–47, hier S. 45; zur Kriegsfinanzierung Schwedens ders., *Probleme der schwedischen Kriegsfinanzierung während der Großmachtzeit*, in: Jürgen BOHMBACH (Hrsg.), *Anspruch und Realität. Wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung in Schweden und seinen deutschen Besitzungen im 17. Jahrhundert*, Stade 1988, S. 43–48. Svante NORRHEN, *The Uses of French Subsidies in Sweden 1632–1729*, in: ders./Erik THOMSON (Hrsg.), *Subsidies, Diplomacy, and State Formation in Europe, 1494–1789: Economies of Allegiance*, Lund 2020, S. 93–117.

24 Zum publizistischen Kampf gegen das zum Reichsfeind stilisierte Schweden nach dem Westfälischen Frieden vgl. maßgeblich Martin WREDE, *Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg*, Mainz 2004, S. 217–323.

25 Heinz DUCHHARDT, *Altes Reich und europäische Staatenwelt 1648–1806*, München 1990, S. 16 f.; Matthias SCHNETTGER, *Kaiser und Reich. Eine Verfassungsgeschichte (1500–1806)*, Stuttgart 2020, S. 134 f.

Stockholm mit drei²⁶ – durch die Stimme Pfalz-Zweibrückens sogar vier – Stimmen über die nach Brandenburg-Preußen zweithöchste Stimmenanzahl auf der Fürstenbank des Reichstags verfügte und damit eine sehr aktive Reichspolitik zu betreiben in der Lage war. Ein weiteres probates Mittel, die Geschehnisse im Reichsnorden zu beeinflussen, stellte die Reichskreisverfassung dar, denn Schweden war nicht nur Mitglied in drei Reichskreisen (Niederrheinisch-Westfälischer, Ober- und Niedersächsischer Reichskreis), sondern hatte in Letzterem sogar das alternierende Direktorium inne. Dass der Schwedenkönig dieses auf drei Jahre beschränkte Amt ausüben konnte, resultierte aus dem Besitz des Herzogtums Bremen, das jeweils abwechselnd mit dem 1680 ebenfalls säkularisierten und an Brandenburg-Preußen gefallenem Herzogtum Magdeburg den Niedersächsischen Reichskreis führte.²⁷

Ihre Positionsgewinne wussten die schwedischen Könige nach dem Westfälischen Frieden in eine überaus aktive Reichspolitik umzumünzen. Tatsächlich nahm Schweden, im Übrigen ebenso wie Dänemark, in umfassenderem Maße als die anderen norddeutschen Reichsfürsten sein Recht zur Beschickung der Reichstage wahr und verstand es, seine Anliegen ebendort vorzutragen und seine Reichsstandschaft genugsam betonen zu lassen.²⁸ Auch im Corpus Evangelicorum war das nordische Königreich durch seinen Gesandten regelmäßig vertreten.²⁹ Gleichzeitig jedoch war die lehnsrechtliche Stellung der 1648 an Schweden gefallen Reichsterritorien eine besondere: Diese wurden Schweden als Reichslehen »in perpetuum«, auf ewig, übertragen, also nicht als personenbezogene Lehen.³⁰ Damit war ein Heimfall an das Reich praktisch ausgeschlossen. Ebenso wirkten die Appellationsprivilegien für die nunmehr schwedischen Gebiete desintegrativ für die Reichsordnung in der Region, da

26 Diese konnten die schwedischen Könige als Herzöge von Pommern und Bremen sowie als Fürsten von Verden führen, vgl. IPO, Art. X § 9; SCHNETTGER, Kaiser und Reich, wie Anm. 25, hier S. 133 f.

27 IPO, Art. X § II.

28 Zur schwedischen Reichstagspolitik im frühen 18. Jahrhundert vgl. Dorothee GOETZE, »Particulier-Interesse dem allgemeinen Besten sacrificiret.« Die Akteure des Großen Nordischen Krieges beim Immerwährenden Reichstag zwischen Reichs- und Eigeninteresse, in: Historisches Jahrbuch, hrsg. v. d. Görres-Gesellschaft 140 (2020), S. 383–411; Dies., »es so viel seye, alß wenn das Reich angegriffen were«. Das Auftreten Schwedens beim Immerwährenden Reichstag im schwedisch-brandenburgischen Krieg, in: Harriet RUDOLPH/Astrid VON SCHLACHTA (Hrsg.), Reichsstadt – Reich – Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663–1806), Regensburg 2015, S. 195–214.

29 Eberhard Christian Wilhelm von SCHAUROTH, Vollständige Sammlung Aller Conclusorum, Schreiben Und anderer übrigen Verhandlungen Des Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum [...], Regensburg 1752.

30 IPO, Art. X § 3; auch BUCHHOLZ, Das schwedische Pommern, wie Anm. 14, S. 238.

Schweden für seine Reichsprovinzen eigens das Wismarer Tribunal als oberste Rechtsprechungsinstanz installierte.³¹ Dessen ungeachtet gilt es zu konstatieren, dass Schweden trotz dieser Desintegrationstendenzen eine aktive Reichspolitik betrieb und sich reichlich in die Reichspolitik einbrachte. Erst dies ließ Schweden und Dänemark zu eben jenem Bestandteil der Reichsordnung werden, der sie waren: Schließlich war Reichsstandschaft nicht nur abstrakt formalrechtlich oder vertraglich fixiert, sondern konstituierte sich gleichermaßen als ein Zusammenspiel von Handlungen der jeweiligen Akteure, etwa durch Beschickung der Reichstage, das Engagement in den Reichskreisen oder symbolische, solenne Akte. Reichsstandschaft war demnach, wie Barbara Stollberg-Rilinger herausstellt, »ein symbolisches ›Tun‹ eher als ein verfassungsrechtliches ›Sein‹.«³² Nicht ihre vertraglich festgesetzte Stellung im Reich, sondern ihr Handeln, ihre Rituale und aktive Reichspolitik etablierten Dänemark und Schweden als Glieder des komplexen Reichsgefüges – etwas, das trotz der erwähnten Desintegrationstendenzen zugleich zur Integration der gesamten Region in das ganze Reich beitrug.

Aufgrund der auch nach 1648 andauernden konfessionellen Konflikte im Reich,³³ ja einer regelrechten »Rekonfessionalisierung«³⁴ der Reichspolitik infolge des Rijswijker Friedens, war zwischen den mächtigeren, armierten Fürsten im Norden des Reiches ein Kampf um die Schutzmachtrolle des Protestantismus entbrannt. Eine Schlüsselstellung nahm dabei naturgemäß Schweden

31 Nils JÖRN, Die Etablierung des Wismarer Tribunals als Oberappellationsgericht für die schwedischen Provinzen im Alten Reich 1653-1664, in: HACKER/WERNICKE (Hrsg.), *Der Westfälische Frieden von 1648*, wie Anm. 7, S. 135-173; vgl. auch den Sammelband Nils JÖRN u. a. (Hrsg.), *Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal im Spannungsfeld zwischen Schweden, dem Alten Reich und landständischer Autonomie*, Köln u. a. 2003.

32 Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte?, in: Gabriele HAUG-MORITZ (Hrsg.), *Verfassungsgeschichte des Alten Reiches*, Stuttgart 2014, S. 117-133, Zitat S. 121.

33 Zu dieser Einschätzung vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich 1495-1806*, 5. Aufl., Darmstadt 2013, hier S. 102.

34 Begriff nach Gabriele HAUG-MORITZ, *Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts*, Stuttgart 1992, S. 138-154, hier S. 138. Einen Überblick über die Fortdauer konfessioneller Konflikte im Reich vermittelt die nicht unumstrittene Studie von Jürgen LUH, *Unheiliges Römisches Reich. Der konfessionelle Gegensatz 1648 bis 1806*, Potsdam 1995; vgl. auch Frank KLEINEHAGENBROCK, *Konservierung oder Weiterentwicklung des Religionsfriedenssystems von 1648? Das Reichskammergericht in den Konflikten um die Besitzstände der Konfessionsparteien*, in: Friedrich BATTENBERG/Bernd SCHILD (Hrsg.), *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozeßakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung*, Köln u. a. 2010, S. 179-196.

als der (protestantische) Garant der Reichsverfassung ein. Im 17. Jahrhundert konnte das nordische Königreich diese Rolle noch erfolgreich behaupten – ehe-
dem freilich mit hohem Blutzoll³⁵ in Form des Eintritts in den Dreißigjährigen
Krieg vordergründig zum Schutz der protestantischen Konfession im Reich er-
kämpft. Noch Karl XII. wurde nach seinem Sieg bei Narwa 1700 von Protestan-
ten im Reich als Beschützer ihrer Konfession gefeiert: *Gott setzt König Carlen
fest/ Den Schutz aller Protestanten/ Des Glaubens wahren Anverwandten*,³⁶ und
schwedischerseits wurde nicht wenig Aufwand betrieben, sich als eben die-
ser Beschützer darzustellen.³⁷ Die konfessionelle Akzentuierung ihrer Politik
brachte den schwedischen Königen Beifall seitens der protestantischen Reichs-
stände ein, gerade im Angesicht einer vermeintlich drohenden kaiserlich-
katholischen Dominanz, wie sie noch während des Dreißigjährigen Krieges
virulent war. Schweden, eine auswärtige Macht, erwuchs dergestalt zu einem
Vorkämpfer der reichsständischen »teutschen Libertät«, zu einem – betonter-
maßen protestantischen – Gegengewicht zum katholischen Kaiser aus dem
Süden:³⁸ eine Rolle, die den schwedischen Königen allerdings zunehmend von
anderen norddeutschen Reichsfürsten streitig gemacht wurde.³⁹

Die norddeutschen Kurfürstentümer im Wettstreit um die Gestaltung des Reichsnordens

Das Kurfürstentum Sachsen konnte nach dem Westfälischen Frieden kaum
als maßgeblicher Akteur in der Region auftreten. Zwar erhoben die sächsi-
schen Kurfürsten noch im späten 17. Jahrhundert Ansprüche auf das an der
Ostsee gelegene Sachsen-Lauenburg und liebäugelten während des Großen

35 Zu den hohen finanziellen und demographischen Kosten für Schweden, mithin
den Schattenseiten des Westfälischen Friedens aus Stockholmer Sicht, vgl. pointiert Heinz
DUCHHARDT, 1648. Das Jahr der Schlagzeilen. Europa zwischen Krise und Aufbruch, Wien
u. a. 2015, S. 81–89.

36 So zu lesen in der anonymen Flugschrift: Hoher Potentaten Abgefertigte Helden-
Brieffe/ Die Der Cron Schweden sich zugenöthigte Feinde/ und die Conjuncturen in Lief-
land betreffend, o. O. 1701, zitiert nach WREDE, Das Reich und seine Feinde, wie Anm. 24, S. 293.

37 Zur Heroisierung Karls XII. vgl. Joachim KRÜGER, Karl XII. Der »heroische« Militä-
rmonarch Schwedens, in: Martin WREDE (Hrsg.), Die Inszenierung der heroischen Monar-
chie. Frühneuzeitliches Königtum zwischen ritterlichem Erbe und militärischer Herausforde-
rung, München 2014, S. 358–381.

38 MÖRKE, Holstein und Schwedisch-Pommern, wie Anm. 20, hier S. 444 f.

39 Zu den Hohenzollern vgl. jetzt Renate WIELAND, Protestantischer König im Heiligen
Reich. Brandenburg-preußische Reichs- und Konfessionspolitik im frühen 18. Jahrhundert,
Berlin 2020, passim.

Nordischen Kriegen mit einem mindestens vorläufigen Besitz von Teilen Vorpommerns.⁴⁰ Doch die territorialen Zugewinne Kursachsens durch den Dreißigjährigen Krieg, namentlich die Nieder- und Oberlausitz, waren kaum geeignet, die eigene Position im Reich zu stärken – geschweige denn im Reichsnorden. Weder ergaben sich aus dem Erwerb der Lausitzen kursächsische Positionsgewinne in den norddeutschen Zirkeln, noch waren die beiden Markgrafentümer als Sprungbrett in den Reichsnorden geeignet. Auch die – zumal zeitlich auf die Lebensdauer des Administrators August begrenzte – wettinische Administration Magdeburgs⁴¹ konnte kaum darüber hinwegtäuschen, dass Kursachsen keine wesentliche Rolle mehr in den Angelegenheiten des Nordens spielen können würde. Ferner büßte das Kurfürstentum Sachsen in den Jahrzehnten nach dem Westfälischen Frieden seine Stellung als protestantische Vormacht im Reich ein. Neben der traditionell kaisertreuen Politik⁴² der sächsischen Kurfürsten und dem gerade im Vergleich zum brandenburgischen Nachbarn schleichenden machtpolitischen Niedergang Kursachsens⁴³ war dafür spätestens die Konversion Friedrich Augusts I. vor dem Hintergrund seiner Bewerbung um die polnische Krone⁴⁴ im Jahre 1697 zum Katholizismus verantwortlich, die ihm sein Sohn, Kurprinz Friedrich August (II.), 1712 gleichtat. Die in Dresden residierenden albertinischen Wettiner, ehemals Verfechter des protestantischen Glaubens, waren fortan eine katholische Dynastie, womit sie kaum mehr glaubwürdig in der Lage waren, als protestantische Schutzmacht im Reich aufzutreten – wenngleich Kursachsen durch Religionsrezeß

40 Kersten KRÜGER/Eckardt OPITZ, Der Streit um das askanische Erbe im Herzogtum Lauenburg 1689 (2 Teile), in: Eckardt OPITZ (Hrsg.), Herrscherwechsel im Herzogtum Lauenburg, Mölln 1998, S. 81–90, 91–104.

41 Zuletzt vgl. Andrea THIELE, Ein geistliches Fürstentum unter lutherischer Administration. Das Erzstift Magdeburg unter Herzog August von Sachsen (1638–1680), in: Hedwig RÖCKELEIN/Dietmar SCHIERSNER (Hrsg.), Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin/Boston 2018, S. 223–250.

42 Für den Westfälischen Frieden vgl. Lena OETZEL, Prinzipientreue und selbstgewählte Isolation. Kursachsen auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Volker ARNKE/Siegrid WESTPHAL (Hrsg.), Der schwierige Weg zum Westfälischen Frieden. Wendepunkte, Friedensversuche und die Rolle der »Dritten Partei«, Berlin/Boston 2021, 155–178.

43 Zum Verhältnis Kursachsens zu Brandenburg-Preußen vgl. Frank GÖSE, Von der Juniorpartnerschaft zur Gleichrangigkeit. Das brandenburgisch-sächsische Verhältnis im 16. und 17. Jahrhundert, in: Winfried MÜLLER u. a. (Hrsg.), Preußen und Sachsen. Szenen einer Nachbarschaft. Erste Brandenburgische Landesausstellung Doberlug, Dresden 2014, S. 44–51.

44 Auf eine Berücksichtigung der Rolle der polnisch-litauischen Rzeczpospolita bei der Neuformierung der Staatenwelt im Ostseeraum wird hier verzichtet. Vgl. dazu etwa die einschlägigen Abschnitte in der jüngsten Gesamtdarstellung zur polnischen Geschichte von Hans-Jürgen BÖMELBURG (Hrsg.), Polen in der europäischen Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit, Stuttgart 2017.

mit den Ständen ein protestantisches Land blieb.⁴⁵ Es mutet vor diesem Hintergrund paradox an, dass Kursachsen auch weiterhin den nominellen Vorsitz im *Corpus Evangelicorum* innehatte – wenn auch nicht unbestritten.⁴⁶

Ganz anders gestaltete sich die Situation für Brandenburg-Preußen unter Kurfürst Friedrich Wilhelm.⁴⁷ Die machtpolitisch aufstrebenden Hohenzollern verfügten seit dem frühen 17. Jahrhundert über ein weit gestreutes Länderkonglomerat: Die vom brandenburgischen Kurfürsten als einem typischen »Mehrfachherrscher«⁴⁸ regierten Territorien reichten von Kleve am Niederrhein bis nach Königsberg im Herzogtum Preußen. Hinzu kamen im Westfälischen Frieden neben Hinterpommern die säkularisierten ehemaligen Fürstbistümer Cammin, Minden und Halberstadt sowie die Anwartschaft auf Magdeburg, wodurch mit dem brandenburgisch-preußischen Territorialkomplex ein norddeutsches Gegengewicht zu Schweden kreiert und dessen Hegemonie im Reichsnorden verhindert wurde. Aufgrund seiner weiten Streuung war Brandenburg-Preußen in verschiedenen Reichskreisen vertreten, namentlich im Ober- und Niedersächsischen und im Niederrheinisch-Westfälischen Zirkel. Die reichspolitisch wohl bedeutendsten Zugewinne konnten die Hohenzollern 1648 im Niedersächsischen Reichskreis verzeichnen, wo sie ab 1680 das an das Herzogtum Magdeburg gebundene alternierende Direktorium führten.⁴⁹ Genau hierin bestand der grundlegende Unterschied zu den – wenngleich wirtschaftlich durchaus nicht unwesentlichen – territorialen Erwerbungen Kursachsens im Westfälischen Frieden: Für die Kreis- und damit auch die Reichspolitik weitaus gewichtiger waren die Positionsgewinne Brandenburg-Preußens durch den Gewinn Magdeburgs, was als wesentlich für den Aufstieg der Hohenzollern nach dem Westfälischen Frieden gewertet

45 Klaus FITSCHEN, *Der Glaubenswechsel Augusts des Starken im Spannungsfeld toleranz- und konfessionspolitischer Probleme*, in: Frank-Lothar KROLL/Hendrik THOSS (Hrsg.), *Zwei Staaten, eine Krone. Die polnisch-sächsische Union 1697-1763*, Berlin 2016, S. 165-174.

46 Zur Direktorialfrage vgl. Renate WIELAND, *England-Hannover und Brandenburg-Preußen als evangelische Schutzmächte im Reich. Konfessionelle Solidarität und dynastische Konkurrenz*, in: Ronald G. ASCH (Hrsg.), *Hannover, Großbritannien und Europa. Erfahrungsraum Personalunion 1714-1837*, Göttingen 2014, S. 264-288, insb. S. 276, 286 f.

47 Vgl. noch immer Anton SCHINDLING, *Kurbrandenburg im System des Reiches während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Eine Problemskizze*, in: Oswald HAUSER (Hrsg.), *Preußen, Europa und das Reich*, Köln 1987, S. 33-46.

48 Zu dieser Terminologie vgl. Michael ROHRSCHEIDER, *Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1620-1688). Studien zu einem frühneuzeitlichen Mehrfachherrscher*, Berlin 2019.

49 Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des alten Reiches und ihr Eigenleben (1500-1806)*, Darmstadt 1989, S. 304-337.

werden muss. Kursachsen hingegen blieb mit seinen Besitzungen im Wesentlichen auf den Obersächsischen Reichskreis beschränkt, wo es bereits vor dem Westfälischen Frieden das Amt des Kreisausschreibenden Fürsten und das Direktorialamt innehatte – eine Rolle mithin, der aufgrund der Lähmung dieses Reichskreises nur geringe Bedeutung zukam.⁵⁰

Dass Brandenburg, wenngleich nicht in offene Konkurrenz zum Reichsoberhaupt tretend, auch schon vor dem 18. Jahrhundert über weitreichende Ambitionen verfügte und eine potenzielle Bedrohung für das Mächtegleichgewicht im Norden des Reiches darstellte, war im Reich allgemein bekannt. Nur zu oft fanden sich am Kaiserhof und in Kurhannover seinerzeit mahnende Stimmen, die vor einem Machtzuwachs der Hohenzollern warnten,⁵¹ die nach der Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges seit Kurfürst Friedrich Wilhelm eine ansehnliche Streitmacht aufzubauen und auf diese Weise ihr reichs- und außenpolitisches Gewicht zu vergrößern wussten.

Mit seinen Rivalen im Reichsnorden stritt Berlin derweil um den faktischen Vorsitz des Corpus Evangelicorum – dessen nomineller Vorsitzender der sächsische Kurfürst war – und damit auch um die Schutzmachtrolle für die Protestanten im Reich. Es schickten sich mithin mindestens vier Mächte an, diesen Status für sich zu beanspruchen: Es waren dies neben Brandenburg-Preußen zunächst Schweden und Sachsen und, nachdem Letztere im Laufe des 17. Jahrhunderts diese Rolle wahrzunehmen kaum mehr in der Lage waren, Braunschweig-Lüneburg.⁵² Hierbei präsentierten sich die 1613 zum reformierten Glauben übergetretenen Hohenzollern seit Kurfürst Friedrich Wilhelm dezidiert als Fürsprecher der Reformierten im Reich sowie für calvinistische Minderheiten außerhalb des Reiches – und zwar explizit im Gegensatz zum betontermaßen lutherischen Kursachsen, Schweden oder Braunschweig-Lüneburg, dem später so genannten Kurhannover.⁵³ Spätestens jedoch mit dem Erwerb der britischen Krone 1714 durch Georg Ludwig (als Georg I. König von Großbritannien) erwuchs den Hohenzollern mit Kurhannover ein

50 Thomas NICKLAS, *Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im Obersächsischen Reichskreis*, Stuttgart 2002, S. 276–314.

51 Frank GÖSE, *Friedrich I. (1657–1713). Ein König in Preußen*, Regensburg 2012, hier S. 323 f.; auch MEDIGER, *Mecklenburg, Rußland und England-Hannover*, wie Anm. 14, S. 350.

52 Bis zum Westfälischen Frieden wird man wohl auch Dänemark zu diesen Rivalen zu zählen haben. Dies vor Augen, ist auch der Eintritt Dänemarks (und später derjenige Schwedens) in den Dreißigjährigen Krieg vor dem Hintergrund der Rivalität um die Führungs- und Schutzmachtrolle der (deutschen) Protestanten zu sehen, vgl. JESPERSEN, *Dänisch-schwedische Rivalität*, wie Anm. 7, S. 51 f.

53 WIELAND, *Schutzmächte*, wie Anm. 46, hier S. 270.

mindestens ebenbürtiger Konkurrent um die Vormachtrolle im Reichsnorden sowie um die Schutzmachtrolle für die Protestanten im Reich.

Die Funktion als Schutzmacht auf gesamteuropäischer Ebene nahmen die hohenzollernschen Kurfürsten – neben Wilhelm III. von Oranien – auf verschiedenen Ebenen wahr: militärisch als Bündnispartner der niederländischen Oranier, diplomatisch als Vermittler in fast allen konfessionellen Konflikten der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts – von den Interzessionen zugunsten der bedrängten protestantischen Minderheiten in Ungarn, Schlesien, Frankreich und Savoyen-Piemont bis hin zur Aushandlung der Kurpfälzischen Religionsdeklaration (1705)⁵⁴ – sowie schließlich innenpolitisch durch die Aufnahme von Glaubensflüchtlingen aus ganz Europa, zunächst der Hugenotten, später der Salzburger Emigranten durch den preußischen König Friedrich Wilhelm I. (1731/32).⁵⁵ Die Kurfürsten von Brandenburg hatten so das Erbe der 1685 ausgestorbenen reformierten pfälzischen Kurfürsten aus der Simmerner Linie angetreten, welche seit den 1560er Jahren nicht nur eine dezidiert protestantische Klientelpolitik betrieben, sondern auch eine Vielzahl westeuropäischer Glaubensflüchtlinge – darunter in Mannheim die Vorfahren der später in Magdeburg etablierten Wallonen – aufgenommen hatten. Die Ansiedlung der Hugenotten, aber noch mehr diejenige der großen, überwiegend aus Wallonen bestehenden Mannheimer Kolonie in Magdeburg – die offizielle Bezeichnung lautete »Église française de Manheim établie à Magdebourg« –, welche 1689, also unmittelbar vor der französischen Zerstörung der kurpfälzischen Residenz Mannheim (6. März 1689), nach Brandenburg gezogen waren,⁵⁶ muss somit als ein Akt mit hohem Symbolgehalt gedeutet werden.

Zu den Konstanten der von den Zeitgenossen als »Wechselfieber« bezeichneten, letztlich freilich pragmatischen Bündnispolitik Kurfürst Friedrich Wilhelms gehört die auch mit einer kulturellen Ausrichtung des Hohenzollern-Hofes verbundene Anlehnung an die Niederlande, die auch über den Tod des »Großen Kurfürsten« 1688 anhielt.⁵⁷ Insbesondere sein ambitionierter

54 Grundlegend noch immer vgl. Alfred J. HANS, Die kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705. Ihre Entstehung und Bedeutung für das Zusammenleben der drei im Reich tolerierten Konfessionen, Trier 1973, insb. S. 221 f.

55 Eine Übersicht bei Ulrich NIGGEMANN, »Glaubensflüchtlinge« in Brandenburg im 17. und 18. Jahrhundert, in: Matthias ASCHE/Thomas BRECHENMACHER (Hrsg.), Hier geblieben? Brandenburg als Einwanderungsland vom Mittelalter bis heute, Potsdam 2022, S. 95–106.

56 Zuletzt vgl. Dieter ELSNER, Pfälzer in Magdeburg. »Fremde, bessere Wesen« in der Stadt?, in: Eva LABOUVIE (Hrsg.), Leben in der Stadt. Eine Kultur- und Geschlechtergeschichte Magdeburgs, Köln u. a. 2004, S. 57–76.

57 Vgl. Peter-Michael HAHN, Magnifizenz und dynastische Legitimation durch Übernahme kultureller Muster. Die Beziehungen der Hohenzollern zum Haus Oranien und den

Sohn und Nachfolger Friedrich III. bemühte sich mit der Berufung auf die niederländischen Wurzeln der dezidiert reformierten Hohenzollern um eine gezielte Traditionsstiftung. Diese Anknüpfung an die glänzende Dynastie Oranien, die mit dem niederländischen Statthalter Wilhelm III. seit der sogenannten Glorreichen Revolution 1688/89 auch auf dem englischen Königsthron saß, war auch geboten, um eine Legitimation für die Erhebung des Herzogtums Preußens zum souveränen Königreich zu erreichen. Den finanziell nur spärlich ausgestatteten und traditionsarmen Hohenzollern fehlte es an politischer, ökonomischer und letztlich auch kultureller Substanz für eine gänzlich neuschaffene, den europäischen Monarchen ranggleiche Repräsentation.

Die oranischen Traditionen blieben auch nach dem Tod des »Großen Kurfürsten« am hohenzollernschen Hof präsent. Die anstehende Königskrönung von 1701⁵⁸ ließ den angesichts der offenkundigen statusmäßigen Defizite in Abstammung und Verwandtschaft um dynastische Legitimation bemühten Kurfürsten Friedrich III. ganz dezidiert auf die oranischen Traditionsmuster der Hohenzollern zurückgreifen – ohne dass der englische König Wilhelm III. dieses Verhalten besonders gefördert hätte. Die Betonung der militärischen Leistungen der hohenzollernschen Kurfürsten an der Seite der Niederlande, die Schutzfunktion Brandenburg-Preußens gegenüber religiös verfolgten und politisch bedrängten Glaubensverwandten in ganz Europa – gewissermaßen als »Juniorpartner« der Oranier – sowie die Hinweise auf die enge Verwandtschaft mit der erfolgreichen Statthalterfamilie in Den Haag sollten das Ansehen der Hohenzollern im Konzert der europäischen Mächte fördern. Es ist bezeichnend, dass sowohl im Berliner als auch im Oranienburger Schloss eigens ein »Oraniersaal« eingerichtet wurde,⁵⁹ bei dessen Bildprogramm bemerkenswerterweise die hohenzollernschen Vorfahren des Königs völlig ausgeblendet wurden.⁶⁰

Niederlanden im 17. Jahrhundert, in: ders./Hellmuth LORENZ (Hrsg.), *Formen der Visualisierung von Herrschaft. Studien zu Adel, Fürst und Schloßbau vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, Potsdam 1998, S. 9-56.

58 Zur Rangerhöhung der brandenburgischen Kurfürsten vgl. den einschlägigen Tagungsband von Heide BARMAYER (Hrsg.), *Die preußische Rangerhöhung und Königskrönung 1701 in deutscher und europäischer Sicht*, Frankfurt a.M. u. a. 2002.

59 Peter-Michael HAHN, Ahnenbewußtsein und preußische Rangerhöhung. Die Oraniersäle des Berliner und Oranienburger Schlosses im dynastischen Kalkül Kurfürst-König Friedrichs III./I., in: *Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte* 55/56 (2006/07), S. 45-56.

60 Allgemein vgl. Michael BREGNSBO, Das dänische Imperium aus norddeutscher Sicht. Streifzüge durch die Historiographie der norddeutschen Territorien in der Frühen Neuzeit, in: Martin KRIEGER/Joachim KRÜGER (Hrsg.), *Regna firmat pietas. Staat und Staatlichkeit im Ostseeraum. Festgabe zum 60. Geburtstag von Jens E. Olesen*, Greifswald 2010, S. 209-222.

Die norddeutschen Fürstentümer: mehr als passive Zuschauer

Schließlich ist noch auf die Rolle Dänemarks unter den Mächten des Ostseeraumes hinzuweisen. Versuche des dänischen Königs, über die Kreisverfassung und eine bereits am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges einsetzende konsequente dynastische Bistumspolitik seit dem späten 16. Jahrhundert eine Führungsrolle in Norddeutschland zu erlangen, fanden mit dem gescheiterten Eingreifen Christians IV. als Obrist des Niedersächsischen Reichskreises in das Geschehen des Dreißigjährigen Krieges im Frieden von Lübeck 1629 ein jähes Ende. Der Westfälische Frieden zementierte mit der Etablierung Schwedens als Reichsstand im Süden der dänischen Grenzen für Kopenhagen überaus gefährliche Machtverhältnisse und schwächte die Position Dänemarks gegenüber seinem nordischen Rivalen – bezeichnenderweise ohne dass Dänemark ein Vertragspartner in den Friedensinstrumenten von Münster und Osnabrück gewesen wäre.⁶¹ Trotz seiner Niederlage gegen Schweden verfügte der dänische König auch nach dem Westfälischen Frieden in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein über die Reichsstandschaft und Mitgliedschaft im Niedersächsischen Reichskreis. Diese Herrschaft über Holstein, das seit dem Vertrag von Ripen 1460 lehnrechtlich *up ewich ungedeelt* mit dem zum dänischen Königreich gehörenden Herzogtum Schleswig verbunden war, führte allerdings in der Folge zu zahlreichen Konflikten, die im 17. Jahrhundert als sogenannte Gottorfer Frage die Geschehnisse im Norden des Reiches prägten.⁶² Das Gefühl, durch die schwedischen Besitzungen im Reich (Bremen und Verden) im Süden und durch das schwedische Kernland im Norden von seinem Rivalen eingekreist zu sein, führte zu einer aggressiv-expansiven

61 Zur Bedeutung des Westfälischen Friedens für Dänemark vgl. ausführlich JESPERSEN, Dänisch-schwedische Rivalität, wie Anm. 7, sowie Michael BREGNSBRO, Denmark and the Westphalian Peace, in: Heinz DUCHARDT (Hrsg.), Der Westfälische Friede. Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte, München 1998, S. 361–367.

62 Joachim KRÜGER, Der letzte Versuch einer Hegemonialpolitik am Öresund. Dänemark-Norwegen und der Große Nordische Krieg (1700–1721), Berlin 2019, S. 17–20, insb. zur Gottorfer Frage S. 35–50; vgl. dazu auch Jan SCHLÜRMANN, Die »Gottorfer Frage« 1625–1700, in: Eva Susanne FIEBIG / ders. (Hrsg.), Handbuch zur nordelbischen Militärgeschichte. Heere und Kriege in Schleswig, Holstein, Lauenburg, Eutin und Lübeck, 1623–1863/67, Husum 2010, S. 347–366; zudem Lars N. HENNINGSSEN, Die Herzöge von Gottorf, in: Carsten Porskrog RASMUSSEN (Hrsg.), Die Fürsten des Landes. Herzöge und Grafen von Schleswig, Holstein und Lauenburg, Neumünster 2008, S. 142–185; Joachim KRÜGER, Das Herzogtum Schleswig-Holstein-Gottorf im 17. Jahrhundert, in: Robert OLDACH / Thomas WEGENER FRIIS (Hrsg.), Staat – Militär – Gesellschaft. Festschrift für Jens E. Olesen zum 65. Geburtstag, Greifswald 2015, S. 93–116.

»dänischen Reunionspolitik«⁶³ in Norddeutschland, die sich die Lösung aus eben dieser Umzingelung zum Ziel setzte. Die schwedischen Reichsprovinzen sollten daher ebenso der dänischen Herrschaft einverleibt werden wie das von Stockholm eifrig beschirmte Herzogtum Schleswig-Holstein-Gottorf. Die Einmischung anderer Reichsstände in die Gottorfer Frage verbat sich Kopenhagen dagegen stets mit dem Verweis darauf, dass es sich dabei um Familienangelegenheiten, mithin um Interna handele, da sowohl der dänische König als auch der Gottorfer Herzog dem Haus Oldenburg entstammten.⁶⁴

Im Jahr 1667 gelang es König Friedrich III., in den Besitz der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu kommen, nachdem die dortige alte Oldenburger Linie ausgestorben war.⁶⁵ Durch sein daraufhin gesteigertes Gewicht im Reich erwuchs der dänische König zeitweilig zur treibenden Kraft der Fürstenpartei, etwa in dem Streit um die neunte Kur für Braunschweig-Lüneburg, mit welchem Kopenhagen im Konflikt um Bremen und Verden, die Gottorfer Frage und Hamburg stand, dessen 1641 etablierter Status als Reichsstadt von Dänemark bis zum Gottorfer Vertrag (1768) vehement bestritten wurde.⁶⁶ Die vermehrten Demütigungen Kopenhagens, beginnend mit Lübeck (1629) und Roskilde (1658) und endend mit dem Altonaer Vertrag (1689) über die Rückgabe der zuvor von König Christian V. von Dänemark eroberten Gebiete an den Gottorfer Herzog, bestärkten am dänischen Königshof eine revanchistische Politik, derer sich Friedrich IV. schließlich mit seinem »letzten Versuch einer Hegemonialpolitik am Öresund«⁶⁷ annahm und die im Jahr 1700 in den Großen Nordischen Krieg mündete.

Indem sämtliche vorgestellten Rivalen um die Vorherrschaft im Reichsnorden im Niedersächsischen Reichskreis vertreten waren, kam diesem Zirkel

63 Dieser an das französische Vorbild anknüpfende Begriff nach FÉLICITÉ, *Westfälische Ordnung*, wie Anm. 18, S. 118–120.

64 Ebd., S. 120.

65 Friedrich HÜBNER, *Oldenburg- und Delmenhorstische Successionssache von 1671. Die Auseinandersetzungen der Fürstlichen Häuser Holstein-Plön und Holstein-Gottorf um das Erbe des Grafen Anton Günther*, in: *Delmenhorster Heimatjahrbuch 2021*, S. 118–122.

66 Vgl. Sibylle WEBER, *Die Stellung Hamburgs in der Verfassung des Alten Deutschen Reiches*, München 2005, S. 56 f., vgl. ausführlicher noch immer Hans-Dieter LOOSE, *Hamburg und Christian IV. von Dänemark während des Dreißigjährigen Krieges. Ein Beitrag zur Geschichte der hamburgischen Reichsunmittelbarkeit*, Hamburg 1963.

67 So der pointierte Titel von KRÜGER, *Der letzte Versuch einer Hegemonialpolitik*, wie Anm. 62; zu den dänischen Gründen für den Krieg gegen Schweden vgl. auch Claudia OPITZ, *Vierlei Ursachen, eindeutige Ergebnisse: Das Ringen um die Vormacht im Ostseeraum im Großen Nordischen Krieg 1700 bis 1721*, in: Bernd WEGNER (Hrsg.), *Wie Kriege entstehen. Zum historischen Hintergrund von Staatenkonflikten*, Paderborn 2000, S. 89–109, hier S. 103.

eine außerordentliche Rolle zu. Der Wettstreit zwischen den norddeutschen Armierten hatte das Potenzial, die Verfahren des Reichskreises zu lähmen: Schließlich waren Brandenburg-Preußen und Schweden die alternierenden Kreisdirektoren, während ihnen der älteste der regierenden Braunschweiger Herzöge als Kondirektor zur Seite stand.⁶⁸ Ihnen oblag die Friedenswahrung im Niedersächsischen Reichskreis,⁶⁹ was freilich immer dann ad absurdum geführt wurde, wenn sie sich miteinander im Krieg befanden und die Kreispolitik folglich zum Erliegen kam. Anlässe zu Konflikten waren nach dem Westfälischen Frieden im Reichsnorden indessen reichlich gegeben: Zu nennen sind die konkurrierenden Ansprüche auf Sachsen-Lauenburg nach dem Aussterben der dortigen askanischen Linie 1689,⁷⁰ die Expansionsbestrebungen Dänemarks gegen Hamburg⁷¹ und Schleswig-Holstein-Gottorf, die erbrechtlichen Regelungen nach dem Aussterben der Mecklenburg-Güstrower Herzogslinie (1685)⁷² oder die rabiante Politik Karl Leopolds von Mecklenburg-Schwerin gegen seine Ritterschaft und Städte.⁷³ Das integrative Potenzial der rechts- und friedenswahrenden Reichsordnung drohte angesichts dessen abgeschwächt zu werden. Denn auch die mindermächtigen norddeutschen Fürsten trugen nicht unerheblich zur Internationalisierung der Region bei, etwa bei den Konflikten im herzoglichen Haus Mecklenburg bis zur neuen Landesteilung im

68 DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise, wie Anm. 49, S. 307.

69 Zu den Aufgaben der Reichskreise und ihrer Direktoren vgl. Johann Jacob MOSER, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. Zum Gebrauch Academischer Lectionen entworfen, 7. Aufl., Tübingen 1754, S. 298–312; auch ders., Von der Teutschen Crays=Verfassung. Nach denen Reichs=Gesezen und dem Reichs=Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats=Rechts=Lehrern, und eigener Erfahrung [...], Frankfurt a. M./Leipzig 1773, passim. Auch Udo GITTEL, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren »Friedenssicherung« und »Policey« (1555–1682), Hannover 1996.

70 Vg. KRÜGER/OPITZ, Der Streit, wie Anm. 40.

71 In diesen Kontext gehörte auch die Verleihung der Stadtrechte und die Erhebung Altonas vor den Toren Hamburgs zur Stadt durch den dänischen König Friedrich III. (1664), vgl. noch immer Gerhard SPECHT, Der Streit zwischen Dänemark und Hamburg aus Anlaß der Erhebung Altonas zur Stadt, in: Martin EWALD (Hrsg.), 300 Jahre Altona. Beiträge zu seiner Geschichte, Hamburg 1964, S. 19–35.

72 Ausführlich zum Güstrower Erbfall vgl. noch immer Hans Georg MÜLLER, Die Strelitzer Politik während des Güstrower Erbfolgestreits vom Dienstantritt Edzard Adolf von Petkums (22. Juli 1699) bis zum Hamburger Erbvergleich (8. März 1701), in: Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter 3 (1927), S. 1–107.

73 Sigrid JAHNS, »Mecklenburgisches Wesen« oder absolutistisches Regiment? Mecklenburgischer Ständekonflikt und neue kaiserliche Reichspolitik (1658–1755), in: Paul-Joachim HEINIG u. a. (Hrsg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, Berlin 2000, S. 323–351.

Hamburger Vertrag (1701):⁷⁴ Im Bemühen um innere Konsolidierung und den Aufbau eines als »absolutistisch« zu bezeichnenden Regiments banden sich die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin zunächst an Frankreich (zum Katholizismus konvertierter Herzog Christian Ludwig I.),⁷⁵ später an Schweden (Herzog Friedrich Wilhelm),⁷⁶ schließlich an Russland (Herzog Karl Leopold und sein russisches Heiratsprojekt)⁷⁷ – selbst der Kaiser wurde, wenn auch nur zeitweise, als Protektor in Betracht gezogen.⁷⁸ Als eigenständige machtpolitische Akteure konnten die Schweriner Herzöge angesichts der eigenen Schwäche freilich nicht auftreten, als Sprungbrett in den Ostseeraum und zur Einflussssicherung im Reichsnorden waren sie jedoch für verschiedene Mächte von Bedeutung, auch für Kurhannover und Brandenburg-Preußen.⁷⁹ Die aus mecklenburgischer Sicht schmerzhaften territorialen Verluste im Westfälischen Frieden in Gestalt Wismars, des Amts Neukloster und der Insel Poel konnten die Schweriner – geschweige denn die Güstrower und später die Strelitzer – Herzöge nicht aus eigener Kraft zurückerlangen. Auch die in den Instrumenten von 1648 festgesetzten mecklenburgischen Entschädigungen, bestehend vor allem in den Stiftslanden Ratzeburg und Schwerin, wogen die an Schweden abgetretenen Gebiete keineswegs auf,⁸⁰ auch wenn nach 1701 die Schweriner Herzöge über drei (Herzogtum Mecklenburg-Schwerin, Herzogtum Mecklenburg-Güstrow, Fürstentum Schwerin) und die Strelitzer über zwei Virilstimmen (Fürstentum Ratzeburg, Herrschaft Stargard) verfügten.

74 Gerhard HEITZ, *Zwei Staaten – ein Landtag. Zur Hamburger Landesteilung von 1701*, in: Karola STARK (Hrsg.), *Vom Anfang und Ende Mecklenburg-Strelitzer Geschichte*, Friedland 2003, S. 74–88.

75 Sebastian JOOST, *Zwischen Hoffnung und Ohnmacht. Auswärtige Politik als Mittel zur Durchsetzung landesherrlicher Macht in Mecklenburg (1648–1695)*, Berlin/Münster 2009, S. 57–126.

76 Fritz JESSEL, *Die Politik Herzog Friedrich Wilhelms von Mecklenburg-Schwerin gegenüber Schweden (1692–1713)*, Rostock 1932.

77 Vgl. Valentina GRIGORIAN, *Die wilde Herzogin. Katharina Iwanowna, Ehefrau des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin*, in: dies., *Die Romanows und die Mecklenburger Fürsten*, Schwerin 2007, S. 10–45.

78 MEDIGER, *Mecklenburg, Rußland und England-Hannover*, wie Anm. 14, hier S. 106–119.

79 In weiterer Perspektive vgl. Matthias ASCHE, *Mecklenburg am Ende des Alten Reiches. Die Schweriner und Strelitzer Herzöge zwischen landesherrlichen Ansprüchen und begrenzten Handlungsspielräumen im Spannungsfeld von deutschem Dualismus und europäischen Großmachtinteressen*, in: Matthias MANKE/Ernst MÜNCH (Hrsg.), *Unter Napoleons Adler – Mecklenburg in der Franzosenzeit*, Lübeck 2009, S. 21–54.

80 MÜNCH, *Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges für Mecklenburg*, wie Anm. 13, S. 272f.

Conclusio

Nach dieser Tour d'Horizon durch den Norden und Nordosten des Reiches im Gefolge des Westfälischen Friedens sind die Merkmale der 1648 etablierten Ordnung deutlich geworden, der sich die norddeutschen Reichsfürsten unterordnen mussten. Abschließend seien die wesentlichen Charakteristika dieser Westfälischen Ordnung des Reichsnordens bis zum Großen Nordischen Krieg nun thesenhaft noch einmal festgehalten:

1. Wie zu sehen ist, etablierte der Westfälische Frieden im Norden des Reiches eine Tetrade bestehend aus Schweden, Brandenburg-Preußen, Dänemark und den Welfenherzogtümern. Diese Vierheit von miteinander um Vorherrschaft ringenden protestantischen Mächten resultierte aus den Bestimmungen der Friedensinstrumente von 1648: Mit der Republik der Vereinigten Niederlande schied eine der vormals wichtigsten protestantischen Führungsmächte vertragsrechtlich aus dem Reichsverband aus; ebenso wurde Kursachsen durch seine Zugewinne aus dem Dreißigjährigen Krieg nicht in die Lage versetzt, eine aktive Politik in Norddeutschland zu betreiben. Dagegen etablierten die Satisfaktionen für Brandenburg-Preußen und Schweden diese beiden Akteure als die maßgeblichen Gestaltungsmächte der Region, die sich zu Dänemark und den Welfen hinzugesellten. Befanden sich die beiden welfischen Linien in Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Wolfenbüttel für mehrere Jahrzehnte im Konflikt – was durch ihre begriffliche Zusammenfassung zu einem Teil der Tetrade keineswegs verschleiert werden soll –,⁸¹ so gelang es ersterer, bis zur Erlangung der Kurwürde 1692/1708 und der Thronbesteigung Georgs I. in Großbritannien 1714 zum maßgeblichen Akteur aufzusteigen.

2. Die Gestaltungsmöglichkeiten der norddeutschen Mächte ergaben sich aus ihrem »Hineinwachsen« in die Kreisverfassung,⁸² vor allem innerhalb des Niedersächsischen Reichskreises: Schweden und Brandenburg-Preußen nahmen alternierend das Direktorium wahr; der älteste der regierenden Braunschweiger Herzöge war zugleich Kondirektor. Gerade in diesen Einflussmöglichkeiten bestand die im Westfälischen Frieden manifestierte herausragende Stellung der protestantischen Tetrade (vor allem im Vergleich zu Kursachsen):

81 Vgl. exemplarisch Christof RÖMER, Der Kaiser und die welfischen Staaten (1679-1755). Abriß der Konstellationen und der Bedingungsfelder, in: Harm KLUETING/Wolfgang SCHMALE (Hrsg.), Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander, Münster 2004, S. 43-67.

82 Zur Bedeutung des Westfälischen Friedens und seiner territorialen Änderungen für die Reichskreise vgl. exemplarisch Fabian SCHULZE, Die Reichskreise im Dreißigjährigen Krieg. Kriegsfinanzierung und Bündnispolitik im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, Berlin/Boston 2018, hier S. 526-528.

Vor diesem Hintergrund – auch, um die wenig dienliche Diskussion um die Großmachtstellung Schwedens und Brandenburg-Preußens nach 1648 zu vermeiden – empfiehlt es sich, statt von Großmächten vielmehr von Gestaltungsmächten im Reichsnorden zu sprechen.

3. Der Westfälische Frieden barg im Reichsnorden das Potenzial für neue Konflikte, das sich in den darauffolgenden Jahrzehnten in mehreren (Nordischen) Kriegen Bahn brach. Die territorialen schwedischen Satisfaktionen von 1648 führten zu einer anti-schwedischen Politik der übrigen norddeutschen Reichsstände, die sich durch die schwedische Präsenz in ihrer machtpolitischen Entfaltung eingeschränkt fühlten: So wie sie den schwedischen Ambitionen auf die Reichsstadt Bremen geschlossen entgegentraten,⁸³ zielten sie zugleich auf den Erwerb der nunmehr schwedischen Reichsterritorien in Bremen und Verden (Braunschweig-Lüneburg und Dänemark), Wismar (Mecklenburg-Schwerin) und Vorpommern (Brandenburg-Preußen). Insbesondere Dänemark führte daher im 17. Jahrhundert eine auf Aushebelung der schwedischen »Umzingelung« gerichtete aggressive Expansionspolitik in Norddeutschland. All diese aus den Friedensinstrumenten von 1648 resultierenden Spannungen trugen erheblich zur Destabilisierung des Reichsnordens bei und tangierten die Reichsordnung in ihrer rechts- und friedenswahrenden Funktion. Denn durch die Etablierung Schwedens als Reichsstand und die Revanchebestrebungen seiner Anrainer wurde der Reichsnorden zusehends in den Kampf um das »Dominium Maris Baltici« hineingezogen.

4. Die Prozesse in den Reichskreisen drohten angesichts der zahlreichen Konflikte zwischen den norddeutschen Armierten gelähmt zu werden, wie dies mithin nicht nur im Niedersächsischen, sondern auch im Obersächsischen Reichskreis der Fall war. Dort verweigerte sich der schwedische Gesandte während des Großen Nordischen Krieges jeder Beteiligung an Kreisgeschäften, solange das mit ihm verfeindete Kursachsen das dortige Direktorium führte.⁸⁴ Diese Blockade der Verfahren des Reichskreises konnte dem integrativen Potenzial der Reichsordnung im Norden des Reiches nur abträglich sein. Ungeachtet dessen trugen die aktive Reichspolitik Schwedens und die Dualismen der die Reichsinstitutionen daraufhin häufig anrufenden norddeutschen Reichsfürsten zur Integration des Reichsnordens in das gesamte Reichssystem bei, sieht man einmal von den Appellationsprivilegien für die schwedischen Reichsterritorien und ihrer lehnsrechtlichen Sonderstellung ab.

83 Zu den beiden Bremisch-Schwedischen Kriegen von 1654 und 1666 vgl. zuletzt Peter H. STOLDT, *Diplomatie vor Krieg. Braunschweig-Lüneburg und Schweden im 17. Jahrhundert*, Göttingen 2020, S. 220–228, 287–293.

84 Thomas NICKLAS, *Macht oder Recht*, wie Anm. 50, hier S. 323.

5. Neben den territorialen Streitigkeiten führte der Westfälische Frieden ferner einen Kampf der norddeutschen Armierten um die Schutzmachtrolle der Protestanten im Reich herbei. Verbunden mit der explizit reformierten Politik der Hohenzollern war dieser Konflikt dazu in der Lage, die Verfahren des nach 1648 noch im Aufbau befindlichen Corpus Evangelicorum zu blockieren. »Conclusa communia« dieses Gremiums konnten angesichts der Dualismen der norddeutschen protestantischen Tetrade daher nur kaum als »einhellig« gelten, wenngleich sie stets als »communis opinio evangelicorum« proklamiert wurden.⁸⁵

6. Schwedens Stellung im Reich war indessen keineswegs so gefestigt, wie man mit Blick auf eine Landkarte der territorialen Satisfaktionen annehmen würde: Neben dem genannten Konfliktpotenzial mit sämtlichen norddeutschen Mächten war die Position Stockholms vor allem durch die von den schwedischen Kriegsgräueln im Dreißigjährigen Krieg herrührenden anti-schwedischen Ressentiments⁸⁶ – einer regelrechten neuen »Schwarzen Legende« –, die strategische Überforderung mit der neuen Großmachtstellung, die demographische und finanzielle Schwächung des Kernlandes sowie den Verlust seines wirksamsten Druckmittels infolge der Abdankung der schwedischen Heere nach 1648 erheblich geschwächt.⁸⁷ Zwischen Anspruch und Realität bestanden für Schweden seit dem Westfälischen Frieden erhebliche Diskrepanzen, so dass in der schwedischen Historiographie von »Großmachtträumen und Kleinstaatrealitäten« die Rede ist.⁸⁸ Unübersehbar war bereits den Zeitgenossen, dass Schweden zur Aufrechterhaltung seiner führenden Stellung auch im Reichsnorden bis 1700 nur bedingt in der Lage war. Dies trieb die norddeutschen Reichsfürsten zur Aufnahme weiterer Konflikte an, so dass die schwedischen Reichsterritorien und mit ihnen die gesamte Westfälische Ordnung im Reichsnorden zunehmend zur Disposition standen.

85 WIELAND, Schutzmächte, wie Anm. 46, S. 270-275; zu den Auswirkungen der Frontstellung der norddeutschen Reichsstände gegen Schweden auf die Verfahren des Corpus Evangelicorum vgl. allgemein Dorothee GOETZE, Desintegration im Ostseeraum – Integration ins Reich? Die Vertretung der schwedischen Herzogtümer beim Immerwährenden Reichstag während des Großen Nordischen Krieges (1700-1721) am Beispiel des Corpus Evangelicorum, in: FIEDLER/VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten, wie Anm. 10, S. 126-149.

86 WREDE, Das Reich und seine Feinde, wie Anm. 24.

87 Hierzu vgl. BÖHME, Die sicherheitspolitische Lage, wie Anm. 23, S. 38f.; auch ders., Die Krone Schweden als Reichsstand 1648 bis 1720, in: Heinz DUCHHARDT (Hrsg.), In Europas Mitte. Deutschland und seine Nachbarn, Bonn 1988, S. 33-40; DUCHHARDT, Das Jahr der Schlagzeilen, wie Anm. 35, S. 81-89.

88 JESPERSEN, Dänisch-schwedische Rivalität, wie Anm. 7, S. 47.

Die hier dargestellten Aspekte prägten die Jahrzehnte nach 1648 maßgeblich. Erst mit dem Großen Nordischen Krieg fand die im Westfälischen Frieden etablierte Ordnung des Reichsnordens ihr Ende. Entscheidend dafür war vor allem die Marginalisierung Schwedens in den Friedensschlüssen von Stockholm 1719/20, in denen es Bremen und Verden an Kurhannover sowie Vorpommern südlich der Peene mitsamt Stettin und der Odermündung an Brandenburg-Preußen abtreten musste.⁸⁹ Für diese Territorien endete zugleich die jahrzehntelange »Schwedenzeit«, die aus landesgeschichtlicher Sicht ein wesentlicher Einschnitt war und heute fast schon zu einem »Erinnerungsort« geworden ist.⁹⁰ Die 1648 im Reichsnorden etablierte Tetrade wich 1720 einer aus Kurhannover und Brandenburg-Preußen bestehenden Dyade, da nunmehr auch Dänemark seine Expansionspläne in Norddeutschland aufgab und keine aktive Politik im Reich mehr betrieb.⁹¹ Der Norden des Reiches, im Westfälischen Frieden noch auf vier Gestaltungsmächte aufgeteilt, war nach dem Großen Nordischen Krieg nur noch Machtbereich zweier großer Gestaltungsmächte: Kurhannover-Großbritannien und Brandenburg-Preußen. Infolgedessen wurden die aus den Bestimmungen des Westfälischen Friedens herrührenden Dualismen und Konkurrenzen nach 1720 durch ein als »norddeutscher Dualismus« zwischen Welfen und Hohenzollern zu bezeichnendes System ersetzt, nachdem die von den schwedischen Satisfaktionen hervorgerufenen territorialen Zwistigkeiten zu Lasten Stockholms beendet worden waren. Indem Schweden 1719/20 seiner Gestaltungsmöglichkeiten im Reich verlustig ging, konnte es in der Folge denn auch kaum mehr glaubhaft als Garant der Reichsordnung auftreten, der es seit dem Westfälischen Frieden formal war.⁹²

So nimmt es nicht wunder, dass der Schwedenkönig Karl XII. während des Großen Nordischen Krieges einen derartigen Aufwand betrieb, den Schutz seiner Provinzen mit der Aufrechterhaltung der »ewigen« Bestimmungen von 1648 gleichzusetzen. Einen Angriff auf die schwedischen Reichsterritorien stellte die (pro-)schwedische Publizistik daher folgerichtig als einen Angriff auf die bestehende Westfälische Ordnung dar, während Karl XII. sich in

89 Zu der enormen wirtschaftlichen Bedeutung dieser brandenburgisch-preußischen Erwerbungen vgl. WACHOWIAK, Die Erwerbung Pommerns, wie Anm. 12, S. 99 f.

90 Vgl. exemplarisch den Wismarer Ausstellungskatalog von Rita BUCHHOLZ u. a. (Red.), Schwedenzeit. Anlässlich der Ausstellung »Die Alten Schweden – Legende, Wirklichkeit und Reflexion« [...], Rostock 1998.

91 KRÜGER, Der letzte Versuch einer Hegemonialpolitik, wie Anm. 62, hier S. 477.

92 So auch Karl Otmar FREIHERR VON ARETIN, Das Alte Reich 1648-1806, Bd. 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtpolitik (1684-1745), Stuttgart 2005, S. 261; Georg SCHMIDT, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495-1806, München 1999, S. 232.

den vorgeblichen Dienst am Schutz der »wahren« Reichsverfassung stellte. Schweden, der Garant eben dieser Reichsverfassung, müsse in dieser Lesart folgerichtig in seinem Bestand geschützt werden, damit die »Systema Imperii« aufrechterhalten werden können. Es müsse, so der schwedische Reichstagsgesandte Justus Henrik von Storren 1716, *ein Exempel gegeben werden [...] daß gleichwohl in Ihrer Römisch-Kayserl. Majest. und des Reichs Händen annoch Mittel und Vermögen sey/ [...] das Systema Imperii bey seiner Consistence zu erhalten/ dessen völligen Umsturtz diejenige Principia androhen/ mit welchem Ihrer Königl. Majest. zu Schweden Feinde Ihre Zunöhtigungen schmücken.*⁹³

Angesichts der eingangs vorgestellten Charakteristika des Reichsnordens nach 1648 kann diese Darstellung Storrens durchaus geteilt werden, war der Fortbestand der Westfälischen Ordnung doch auf das Engste mit der Präsenz Schwedens in der Region verbunden. Den Bestimmungen der Friedensschlüsse von 1719/20, die Schwedens Stellung im Reich marginalisierten und dessen Besitzungen auf Brandenburg-Preußen und Kurhannover aufteilten, kann ein Zäsurcharakter für den Norden des Reiches daher kaum abgesprochen werden. Mit Blick auf die obigen Ausführungen muss vielmehr konstatiert werden, dass mit den Friedensschlüssen von Stockholm die jahrzehntelange Westfälische Ordnung ihr Ende fand. Der Notwendigkeit, sich zu Legitimationszwecken expressiv auf den Westfälischen Frieden zu berufen – wie an den eingangs zitierten Friedensverträgen von 1719/20 gezeigt –, tat dies freilich keinen Abbruch: Weiterhin gehörten die Friedensinstrumente von 1648 zu den Reichsgrundgesetzen, auch wenn ihre machtpolitischen Bestimmungen in Norddeutschland mit dem Großen Nordischen Krieg faktisch ausgehöhlt wurden.

93 VON STORREN, Abgenöhtigte Vorstellung und Memoriale, wie Anm. 3, S. 49 f.

Konfessionskonflikte im Hochstift Hildesheim nach dem Westfälischen Frieden

VON HANS-GEORG ASCHOFF

Während des Dreißigjährigen Krieges spielten konfessionspolitische Fragen eine entscheidende Rolle. Neben verfassungsrechtlichen und territorialen Regelungen enthielt der Westfälische Frieden von 1648 Bestimmungen, die sich auf das Verhältnis der Konfessionen im Reich bezogen und Konfessionskriege in Zukunft ausschließen sollten. Dazu gehörte die Festlegung des »Normaljahres«, wonach den drei im Reich anerkannten Konfessionen (Katholiken, Lutheraner und Reformierte) der Besitzstand zugesichert wurde, wie er am 1. Januar 1624 galt. Diese Regelung bezog sich nicht nur auf den materiellen Besitz von Bistümern, Klöstern, Kirchen und Stiftungen, sondern schloss auch das Recht der Religionsausübung ein. Prinzipiell galt das Normaljahr auch im Hochstift Hildesheim, wo eine protestantische Bevölkerungsmehrheit unter der Regierung einer katholischen Landesherrschaft, repräsentiert durch den Fürstbischof und das Domkapitel, stand. Dennoch trat eine Reihe von Konflikten zwischen den Konfessionen auf; die protestantische Seite, deren wichtigster Repräsentant die hildesheimische Ritterschaft war, sah in einigen Maßnahmen der Fürstbischöfe, wie der Einrichtung neuer katholischer Pfarreien und der Gründung klösterlicher Niederlassungen, eine Verletzung des Westfälischen Friedens. Der vorliegende Beitrag geht den Gründen und der Austragung dieser Konflikte nach; aufgrund der spezifischen geographischen Situation des Hochstiftes beschworen sie die Gefahr einer Intervention der benachbarten protestantischen welfischen Herzöge bzw. Kurfürsten herauf, die sich als Schirmherren des stifthildesheimischen Protestantismus verstanden.

I. Das Hochstift Hildesheim vor dem Westfälischen Frieden

Das Hildesheimer Hochstift¹ war völlig von welfischen Stammlanden umgeben, was zu wiederholten kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg führte. Diese kulminierten in der Hildesheimer

¹ Allgemein: Adolf BERTRAM, *Geschichte des Bistums Hildesheim*, Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1916; Bd. 3, Hildesheim/Leipzig 1925; Hans-Georg ASCHOFF, *Das Bistum Hildesheim zwischen Reformation und Säkularisation* (*Geschichte des Bistums Hildesheim*, Bd. 2), Regensburg 2022.

Stiftsfehde (1519-1523).² Sie war der folgenreichste der kriegerischen Konflikte, in die der Bischof und das Stift im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit verwickelt waren. Die Fehde begann als eine interne Auseinandersetzung zwischen dem bischöflichen Landesherrn Johann IV. von Sachsen-Lauenburg (um 1478; 1504-1527; 1547)³ und Mitgliedern des Stiftsadels, weitete sich dann aber durch den Beitritt einer Reihe norddeutscher Fürsten und durch deren unterschiedliche territoriale Zielsetzungen zu einer »Angelegenheit zwischen Landesherren«⁴ aus, in die auch die Reichsgewalt in der Person Kaiser Karls V. hineingezogen wurde. Hauptgegner des Hildesheimer Bischofs waren die mit den hildesheimischen Adligen verbündeten welfischen Herzöge Erich I. von Calenberg (1470-1540)⁵ und Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel (1489-1568).⁶ Die zeitliche Parallelität zur Reformation trug dazu bei, dass der Ausgang der Fehde wesentliche Voraussetzungen für die Etablierung der neuen Lehre in weiten Teilen des Hochstiftes schuf. Trotz des Sieges der bischöflichen Seite gegenüber den welfischen Herzögen in der Schlacht bei Soltau am 28. Juni 1519⁷ gelang es diesen, die Folgen der Niederlage in Grenzen zu halten, letztlich sogar als Sieger aus der militärischen Auseinandersetzung hervorzugehen. Denn Heinrich d. J. konnte Karl V. davon überzeugen, dass seine Gegner Frankreich zuneigten. Im Quedlinburger Rezess vom 13. Mai 1523⁸ zwischen den Herzögen von Braunschweig, dem Hildesheimer Domkapitel und der Stadt Hildesheim wurde der größere Teil des Fürstbistums (»Großes Stift«) Hein-

2 Wilhelm ROSSMANN/Richard DOEBNER (Hrsg.), *Die Hildesheimer Stiftsfehde (1519-1523)*, Hildesheim 1908; Udo STANELLE, *Die Hildesheimer Stiftsfehde in Berichten und Chroniken des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur niedersächsischen Geschichtsschreibung*, Hildesheim 1982; Rainer TÄUBRICH, *Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489-1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535*, Langenhagen 1991, S. 40-76; Manfred VON BOETTICHER, *Niedersachsen im 16. Jahrhundert (1500-1618)*, in: Christine van den HEUVEL/Manfred VON BOETTICHER (Hrsg.), *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 3,1: *Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Hannover 1998, S. 21-116, hier S. 35-39; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, wie Anm. 1, S. 53-57.

3 Hans-Georg ASCHOFF, *Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg*, in: Erwin GATZ (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1996, S. 339-341.

4 BOETTICHER, *Niedersachsen*, wie Anm. 2, S. 36.

5 Hans-Georg ASCHOFF, *Die Welfen. Von der Reformation bis 1918*, Stuttgart 2010, S. 27-29.

6 Ebd., S. 45-52; TÄUBRICH, *Herzog Heinrich der Jüngere*, wie Anm. 2.

7 Udo STANELLE, *Die Schlacht bei Soltau*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 54 (1982), S. 153-188.

8 Text: Johann Christian LÜNIG, *Das Teutsche Reichsarchiv*, Bd. 5, pars specialis 4/4, Leipzig 1713, S. 48-50.

rich d.J. und Erich von Calenberg zugesprochen und unter ihnen aufgeteilt; dem Bischof von Hildesheim verblieb nur das etwa 400 Quadratkilometer umfassende »Kleine Stift« mit der Stadt Hildesheim, den Ämtern Marienburg, Steuerwald und Peine und der Dompropstei mit ca. 90 Ortschaften. Der Hildesheimer Bischof wurde damit machtpolitisch bedeutungslos. Um einen festen Rückhalt gegen den Protestantismus in Norddeutschland zu erhalten, belehnte Karl V. die beiden katholischen welfischen Herzöge am 28. September 1530 auf dem Augsburger Reichstag förmlich mit dem »Großen Stift«.⁹

Der Verlust des Großen Stiftes bedeutete eine Schwächung der landesherrlichen Gewalt der Hildesheimer Bischöfe. Dieser Tatbestand begünstigte in den folgenden Jahren die Einführung und Durchsetzung der Reformation in der Stadt Hildesheim und in großen Teilen des Kleinen Stiftes.¹⁰ Hier konnten sich neben der Landesherrschaft und dem Domkapitel einige Stifte und Klöster als katholische Restbestände halten;¹¹ ebenso wurden unter der 1573 beginnenden Herrschaft der bayerischen Herzogssöhne als Bischöfe von Hildesheim¹² einige Dörfer im Kleinen Stift dem Katholizismus wieder zugeführt; jedoch war zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges die große Mehrheit der Stiftsbevölkerung evangelisch. Auch die unter welfischer Herrschaft stehenden Stiftsgebiete wurden mit der Durchsetzung der Reformation in den Fürstentümern Calenberg-Göttingen und Wolfenbüttel zum Protestantismus überführt. Dies vollzog sich im calenbergischen Teil im Wesentlichen unter Herzogin Elisabeth,¹³ im wolfenbüttelschen Teil nach dem Tod Heinrichs d.J. 1568.

Im Hochstift Hildesheim regierte seit 1573 Herzog Ernst von Bayern (1554-1612),¹⁴ der bereits im Besitz des Bistums Freising war. In den folgenden Jahren

9 Text: ebd., S. 60 f.

10 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. 1, S. 61-71.

11 In der Stadt Hildesheim und in ihrer unmittelbaren Nähe überstanden die Reformation die Benediktinerabteien St. Michael und St. Godehard, das Kartäuserkloster, das Augustinerchorherrenstift St. Bartholomäus zur Sülte, die Kollegiatstifte Heilig Kreuz, St. Mauritius, St. Andreas, St. Johannes, St. Maria Magdalena und das Kloster der Magdalenerinnen. 1587 ließen sich Jesuiten in der Stadt nieder. Einzelheiten zu den Hildesheimer Klöstern: Josef DOLLE (Hrsg.), Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Komenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, 4 Bde., Bielefeld 2012, hier Bd. 2, S. 654-801.

12 Hans-Georg ASCHOFF, Bayern in Norddeutschland. Die Hildesheimer Fürstbischöfe aus dem Haus Wittelsbach in der Zeit der Katholischen Reform und der Gegenreformation, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 84/85 (2016/17), S. 25-60.

13 ASCHOFF, Welfen, wie Anm. 5, S. 29-32; Eva SCHLOTHEUBER u. a. (Bearb.), Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510-1558). Herrschaft – Konfession – Kultur, Hannover 2011.

14 Franz BOSBACH, Ernst, Herzog von Bayern, in: GATZ, Bischöfe 1448, wie Anm. 3, S. 163-171; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. 1, S. 84-93.

erhielt er außerdem die (Erz-)Bischofswürden von Lüttich (1581), Köln (1583) und Münster (1585). Ihm folgte sein Neffe, Herzog Ferdinand von Bayern (1577-1650),¹⁵ der noch zu Ernsts Lebzeiten zum Koadjutor in Köln (1596), Lüttich (1602), Hildesheim und Münster (1611) gewählt worden war und 1618 auch das Amt des Fürstbischofs von Paderborn antrat. 1633 wählte das Hildesheimer Domkapitel Herzog Maximilian Heinrich von Bayern (1621-1688)¹⁶ zum Koadjutor Ferdinands; Koadjutorwahlen folgten 1642 in Köln und 1650 in Lüttich, so dass Maximilian Heinrich in allen Bistümern nach Ferdinands Tod die Regierung antreten konnte. Das bayerische Herzogshaus hatte mit dieser Kumulation von geistlichen Staaten eine Sekundogenitur in Nordwestdeutschland aufgebaut, deren Zentrum Köln war, wo die Wittelsbacher als Kurfürsten und Erzbischöfe residierten. Das Fürstbistum Hildesheim galt in diesem Herrschaftskomplex lediglich als Nebenland. Durch diese Konstellation vergrößerte sich zwar für das Hochstift die Gefahr, in kriegerische Verwicklungen einbezogen zu werden. Die Verbindung mit den Wittelsbachern und dem katholischen nordwestlichen Deutschland sicherte aber auf der anderen Seite das Überleben des Katholizismus im Stift, stärkte die Ausgangsbasis für eine Rekatholisierung, führte neue geistliche Kräfte zur Förderung des kirchlichen Lebens ins Bistum und dämmte die Gefahr der Säkularisation ein.

Seit dem Verlust des Großen Stiftes war dessen Wiedergewinnung ein zentrales politisches Anliegen der Hildesheimer Bischöfe, die sich in dieser Frage an das Reichskammergericht wandten, aber auch die kaiserliche und päpstliche Unterstützung suchten. Erst im Laufe des Dreißigjährigen Krieges fand die Hildesheimer Stiftsfrage im Sinne des Bischofs ihre Erledigung. Hierzu trug die politische Bedeutung bei, die die Hildesheimer Bischöfe als Mitglieder des Hauses Wittelsbach besaßen. Die Restitution des Großen Stiftes vollzog sich in zwei Schritten: durch das Urteil des Reichskammergerichtes vom 7./17. Dezember 1629 und durch den Hildesheimer Rezess vom 27. April 1643.¹⁷

Das siegreiche Vordringen der Ligatruppen in Norddeutschland und das Restitutionsedikt von 1629 begünstigten eine für den Hildesheimer Bischof positive Entscheidung des Reichskammergerichtes. Dieses sprach dem Bischof die seit 1521 dem Hochstift »abgenommenen Schlösser, Städte, Burgen, Flecken, Klöster, Dörfer und alle anderen Güter, Pfarren, Lehen und Rechte« zu; außerdem verpflichtete das Urteil die welfischen Herzöge, alle aus dem Großen

15 Erwin GATZ, Ferdinand, Herzog von Bayern, in: Erwin GATZ (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803*. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990, S. 107-III; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. I, S. 93-97.

16 Erwin GATZ, Max Heinrich, Herzog von Bayern, in: GATZ, *Bischöfe 1648*, wie Anm. 15, S. 30 f.; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. I, S. 142-150.

17 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. I, S. 107-III.

Stift seit hundert Jahren gezogenen Einkünfte zurückzuerstatten.¹⁸ Die Welfen konnten sich erst Anfang der 1640er Jahre zur Anerkennung des Reichskammergerichtsurteils durchringen, als sich ihre Bemühungen verstärkten, ihre Länder aus den Kriegswirren herauszuhalten, und als die Bedrohung durch die kaiserliche Armee sie veranlasste, Frieden mit dem Kaiser zu schließen. Die Friedensverhandlungen mit dem Kaiser begannen am 7. Oktober 1641 in Goslar und endeten nach nicht weniger als 69 Sitzungen am 9./19. April 1642 in Braunschweig.¹⁹ Der Hauptrezess²⁰ verpflichtete die Welfen, das von ihnen besetzte Kleine Stift und die Stadt Hildesheim an das Domkapitel und den Kurfürsten von Köln zurückzuerstatten (Art. 9). Die welfische Seite konnte hinsichtlich des konfessionellen Besitzstandes im Amt Peine und in der Stadt Hildesheim einen Erfolg verbuchen; in Peine wurde die freie Ausübung des protestantischen Kultus gewährleistet (Art. 12), während in Hildesheim die Protestanten im Besitz der ihnen durch die Reformation zugefallenen Kirchen bleiben sollten (Art. 20). Nach Art. 26 hatten die Herzöge umgehend Verhandlungen mit dem Kölner Kurfürsten über die Restitution des Großen Stiftes einzuleiten.

Diese Verhandlungen hatten bereits am 21. Februar 1642 begonnen und fanden ihren Abschluss mit der Unterzeichnung von fünf Verträgen am 17./27. April 1643 in Goslar. Im Hauptvertrag²¹ wurde dem Hildesheimer Bischof der größte Teil des Großen Stiftes restituiert.²² Der Bischof verzichtete dagegen auf die auf 30 Mio. Gulden geschätzten Einkünfte, die während der welfischen Herrschaft aus dem Großen Stift gezogen worden waren. Erhebliche Bedenken hatte Kurfürst Ferdinand hinsichtlich der kirchlichen Zugeständnisse. Zwar hatten die lutherischen Geistlichen in den Ämtern Steuerwald und Marienburg ihre Stellen aufzugeben, wenn sie erst seit 1632 dort eingeführt worden waren (Art. 5). Außerdem sollten im Großen Stift die Klöster mit Angehörigen der berechtigten Orden wiederbesetzt werden; dagegen musste

18 BERTRAM, *Geschichte III*, wie Anm. I, S. 30.

19 Joachim F. FOERSTER, *Kurfürst Ferdinand von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634-1650*, Münster 1976, S. 92-124; Michael REIMANN, *Der Goslarer Frieden von 1642*, Hildesheim 1979, S. 96-166; Carz HUMMEL, *Über die Wiederherstellung der geistlichen Landeshoheit im Hochstift Hildesheim im Jahre 1643*, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 40 (1972), S. 83-116; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, wie Anm. I, S. 114-119.

20 Text: LÜNIG, *Reichsarchiv V, pars specialis*, 4/4, wie Anm. 8, S. 126-136.

21 Text: LÜNIG, *Reichsarchiv V, pars specialis* 3,4, wie Anm. 8, S. 523-537.

22 An den Bischof fielen die Ämter Hunnesrück, Winzenburg, Steinbrück, Schladen, Wohldenbergl, Liebenburg, Poppenburg, Vienenburg, Wiedelah, Ruthe, Wohldensteins-Bilderlahe und Gronau. Den welfischen Herzögen verblieben neben der Grafschaft Everstein und der Herrschaft Homburg die Ämter Koldingen, Westerhof und Lutter sowie das Haus Dachtmissen (FOERSTER, *Kurfürst Ferdinand*, wie Anm. 19, S. 119).

der Bischof den evangelischen Bewohnern auf 40 Jahre, dem Adel auf 70 Jahre freie Religionsübung zugestehen (Art. 17). Der Nebenrecess in puncto *exercitii Augustanae Confessionis*²³ regelte die Aufsicht über das lutherische Kirchenwesen (Art. 3) und die geistliche Jurisdiktion; er wies dem Bischof das Recht zu, an allen Orten die katholische Religion neben der lutherischen einzuführen; an den Orten mit zwei von den Lutheranern benutzten Kirchen sollte eine den Katholiken übertragen werden, die dort, wo nur eine Kirche vorhanden war, diese mitbenutzen durften (Art. 5). Art. 11 gestattete den Protestanten nach Ablauf der für die freie Religionsübung festgelegten Frist den freien Abzug und Verkauf oder die Verpachtung ihrer Güter.

Das Vertragswerk sicherte die Existenz des Protestantismus im Großen Stift; die festgelegte zeitliche Garantie bedeutete faktisch eine dauernde. Von kurfürstlicher Seite beeilte man sich, die politische und kirchliche Restitution des Kleinen und des Großen Stiftes durchzuführen. Zu den ersten Maßnahmen gehörte die Rückkehr von Ordensleuten in die neun »Feldklöster« des Großen Stiftes. Nach Riechenberg und Grauhof kehrten Augustinerchorherren der Windesheimer Kongregation, nach Ringelheim Benediktiner, nach Heiningen und Dorstadt Augustinerchorfrauen, nach Escherde Benediktinerinnen und nach Wöltingerode Zisterzienserinnen zurück. In Lamspringe zogen Benediktiner der englischen Kongregation ein (1643), während als letztes Kloster Derneburg besetzt wurde, wo sich 1651 anstatt der Nonnen Zisterzienser niederließen. In einer rein protestantischen Umgebung kam den Feldklöstern auch die Funktion von Stützpunkten für eine allmähliche Rekatholisierung des Großen Stiftes zu.²⁴

II. Das Hochstift Hildesheim und der Westfälische Frieden

Wie andere geistliche Territorien geriet das Hochstift Hildesheim bei den westfälischen Friedensverhandlungen in Gefahr, als »Dispositionsmasse« für die Entschädigung und Befriedigung unterschiedlicher Ansprüche weltlicher Fürsten behandelt zu werden.²⁵ Dies traf insbesondere auf Brandenburg, Schweden und Braunschweig-Lüneburg zu; dabei hatten die welfischen Ansprüche nach der Einigung von 1642/43 mit dem Kaiser bzw. dem Kölner Kurfürsten

23 Text: LÜNIG, Reichsarchiv V, pars specialis 3,4, wie Anm. 8, S. 537-541; HILDESHEIMISCHE LANDES-ORDNUNGEN, 2 Bde., Hildesheim 1822/1823. hier I, S. 509-519.

24 BERTRAM, Geschichte III, wie Anm. 1, S. 45-47.

25 Hans-Georg ASCHOFF, Das Hochstift Hildesheim und der Westfälische Frieden, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 66 (1998), S. 229-269, bes. S. 253-269; ders., Bistum Hildesheim, wie Anm. 1, S. 119-125.

an Überzeugungskraft verloren. Hildesheim war hinsichtlich seiner Bevölkerung konfessionell gemischt, zählte aber aufgrund seiner Landesherrschaft, die durch den Goslarer Frieden gestärkt worden war, zu den katholischen Stiften, die sich des Schutzes des Kaisers und Frankreichs erfreuten. Außerdem trugen die Verträge von 1642/43 und die zügige Durchführung der Restitutionsmaßnahmen durch Kurfürst Ferdinand wie die bereits 1633 vollzogene Koadjutorwahl Maximilian Heinrichs von Bayern, die den Anspruch der Wittelsbacher auf Hildesheim unterstrich, zur Sicherung des Hochstiftes bei.

Stärker als die Existenz des Fürstbistums blieben seine inneren Verhältnisse umkämpft.²⁶ Dabei geriet vor allem der Hildesheimer Rezess von 1643 in die Diskussion; insbesondere ging es um die auf 70 bzw. 40 Jahre den Protestanten gewährte Religionsfreiheit, die gleichzeitige Einführung des katholischen Bekenntnisses in protestantischen Ortschaften (Simultaneum), was auch eine Miteinweisung in den protestantischen Kirchenbesitz bedeutet hätte, und um die Rückgabe der Klöster im Großen Stift. Nach der Einigung der Verhandlungsparteien des Friedenskongresses auf das Normaljahr 1624 als Richtschnur für den konfessionellen Besitzstand war es das Bestreben der protestantischen Seite, diese Bestimmung ohne Ausnahme in allen Territorien zur Geltung zu bringen und frühere Religionsvereinbarungen außer Kraft zu setzen. Dies lief auf die Aufhebung der Goslarer Rezesse hinaus. Die endgültige Entscheidung fiel im Frühjahr 1648 in Osnabrück.²⁷ Die Einigung in der Hildesheimer Frage stellte einen Kompromiss dar. Kurfürst Ferdinand gab seine Bereitschaft zur dauernden Duldung der Protestanten im Stift zu erkennen. Die Protestanten gaben ihre Forderung nach Aufhebung des gesamten Religionsrezesses auf, die die restituierten Feldklöster in Gefahr gebracht hätte; sie waren zum Nachgeben in der Klosterfrage bereit, von der man glaubte, dass an ihr Kurfürst Ferdinand ein besonderes Interesse zeigte. Ungelöst blieb einstweilen das Problem des Simultaneums. Auf katholischer Seite hielt man diesen Punkt wegen der prinzipiellen Anerkennung des landesherrlichen Religionsrechtes für gelöst. Da nach der Vorstellung des Kurfürsten die Katholiken am Kirchenbesitz der Protestanten beteiligt sein sollten, wäre der auf dem Normaljahr beruhende konfessionelle Besitzstand jedoch nicht gewährleistet gewesen. Um den Friedensprozess nicht zu gefährden, gaben die Kaiserlichen in der abschließenden Vereinbarung vom 18. März 1648 in der Frage des Simultaneums nach. Sie bestanden nicht mehr auf seiner Anerkennung im Sinne des Hildesheimer Religionsrezesses.

26 J. F. FOERSTER, Kurfürst Ferdinand, wie Anm. 19, S. 315 f.

27 Ebd., S. 343–346.

Die Normaljahrsbestimmung wirkte sich auf die Situation im Fürstbistum Hildesheim aus; das Normaljahr 1624 wurde auch für den konfessionellen Besitzstand im Hochstift verbindlich und führte praktisch zur Aufhebung des Religionsvergleichs von 1643. Art. V § 33 Instrumentum Pacis Osnabrugensis (IPO) legte fest, dass Verträge zwischen Reichsständen und ihren Landständen oder Untertanen über die öffentliche oder private Religionsübung nur dann in Kraft bleiben durften, wenn sie der Rechtsübung des Jahres 1624 nicht zuwiderliefen.²⁸ Namentlich wurde der Hildesheimer Religionsvergleich von 1643 für nichtig erklärt. Das bedeutete, dass die dort festgelegte zeitlich eingeschränkte freie Religionsübung der Protestanten für 70 bzw. 40 Jahre in eine dauernde umgewandelt wurde, wo sie diese im Normaljahr 1624 besaßen. Lediglich die Bestimmung über die Restitution der neun Feldklöster an die Katholiken blieb nach dem IPO in Kraft. Ungeklärt blieb die Frage, ob der Fürstbischof als Landesherr befugt war, die katholische Religion in den Orten einzuführen, die 1624 protestantisch waren, und hier, ohne das protestantische Kirchengut anzugreifen, auf eigene Kosten Kirchen zu bauen.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg stellte das Hochstift Hildesheim den interessanten Fall dar, dass eine protestantische Bevölkerungsmehrheit von einer katholischen Landesherrschaft, repräsentiert durch den Fürstbischof und das Domkapitel, regiert wurde. Repräsentant der evangelischen Bevölkerungsmehrheit und Schirmherr protestantischer Interessen waren die evangelischen Landstände, die hildesheimische Ritterschaft und die Städtekurie.²⁹ Ihnen

28 Art V § 33 IPO lautete: *Pacta autem, transactiones, conventiones aut concessionibus, quae inter tales immediatos imperii status eorumque status provinciales et subditos supradictos de publico vel etiam privato exercitio religionis introducendo, permittendo et conservando antehac intercesserunt, initae et factae sunt, eatenus ratae et firmae manent, quatenus observantiae dicti anni millesimi sexcentissimi vicesimi quarti non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis sed annihilatis omnibus anni millesimi sexcentissimi vicesimi quarti observantiae, utpote quae instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque transactionibus, et inter illa, quae episcopus Hildesiensis et duces Brunsvico-Lüneburgenses de religione eiusque exercitio statuum et subditorum episcopatus Hildesiensis nonnullis pactis anno millesimo sexcentesimo quadragésimo tertio transegerunt. Excipiatur vero a dicto termino et catholicis reserventur novem monasteria in episcopatu Hildesiensi sita, quibus duces Brunsvicenses certis conditionibus eodem anno cesserunt* (Konrad MÜLLER, Bearb., Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648, Bern 1949, S. 37).

29 Mitglieder der Städtekurie waren die vier »großen Städte« Alfeld, Peine, Bockenem und Elze sowie Gronau, Sarstedt und Dassel. Die Stadt Hildesheim, die den Status einer Reichsstadt anstrebte, war in den hildesheimischen Landständen nicht vertreten (Justus LÜCKE, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643-1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte, Hildesheim 1968, S. 38-54; allgemein: Thomas KLINGEBIEL, Hildesheim, Hochstift, in: Brage BEI DER WIEDEN, Hrsg., Handbuch der niedersächsischen Landtags- und Ständegeschichte, Bd. I: 1500-1806, Hannover 2004, S. 33-43, 230-247).

gegenüber standen in den Konfessionsstreitigkeiten das Domkapitel und die Sieben-Stifter-Kurie, die als ständische Besonderheit katholische Einrichtungen repräsentierte.³⁰

III. Die evangelische Kirche im Hochstift Hildesheim

Der lutherische Protestantismus besaß im Hochstift Hildesheim keine umfassende einheitliche Organisation.³¹ Nach dem Westfälischen Frieden verfügten die Stadt Hildesheim und die restituierten Gebiete des Großen Stiftes über eigene Konsistorien; unklar blieb die kirchenrechtliche Situation im Kleinen Stift. In der überwiegend protestantischen Stadt Hildesheim beruhte das evangelische Kirchenwesen auf der von Johannes Bugenhagen verfassten Kirchenordnung von 1542.³² Zu den kirchenleitenden Institutionen gehörte das um 1560 zum ersten Mal in Erscheinung tretende Geistliche Ministerium, die Gesamtheit der städtischen Pastoren. Dieses Gremium behandelte Lehr- und Disziplinarfragen der Geistlichkeit sowie Eheangelegenheiten und wurde einmal im Monat vom Superintendenten einberufen, der auch den Vorsitz übernahm. Die Stelle des Superintendenten war mit der des ersten Pastoren an der Pfarrkirche St. Andreas verbunden. Ihr Inhaber, der mit Vorwissen des Geistlichen Ministeriums vom städtischen Rat berufen wurde, war der Berater der Stadtbehörde in sämtlichen kirchlichen Fragen und Vorgesetzter aller Prediger; eine entscheidende Rolle kam ihm durch die Beurteilung der Probepredigt und des Kolloquiums bei der Berufung der Hildesheimer Pastoren zu.

30 Zur Kurie der Sieben Stifter gehörten die Benediktinerabteien der Stadt Hildesheim, St. Michael und St. Godehard, sowie die städtischen Kollegiatstifte St. Mauritius, Heilig Kreuz, St. Andreas, St. Johannes und das Augustinerchorherrenstift St. Bartholomäus zur Sülte. Die Feldklöster waren nicht vertreten (LÜCKE, *Verfassung*, wie Anm. 29, S. 32–38).

31 Eine umfassende Darstellung der Geschichte der evangelischen Kirche im Hochstift Hildesheim ist noch ein Desiderat der Forschung. Manfred von BOETTICHER, *Das Evangelische Konsistorium des Hochstifts Hildesheim*, in: Sabine AREND u. a. (Hrsg.), *Vielfalt und Aktualität des Mittelalters. Festschrift für Wolfgang Petke zum 65. Geburtstag*, Bielefeld 2006, S. 237–253; Rudolf STEINMETZ, *Die Generalsuperintendenten von Hildesheim*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 43 (1938), S. 117–185; 44 (1939), S. 101–168; Hans MEYER-ROSCHER, *Die Generalsuperintendenten von Hildesheim 1569–1936*, in: *Alt-Hildesheim* 56 (1985), S. 99–111; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, wie Anm. 1, S. 276–288.

32 Text: Emil SEHLING (Hrsg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. VII: Niedersachsen, 2. Hälfte: Die außerwelfischen Lande, 2. Halbbd., 1. Teil: Stift Hildesheim, Stadt Hildesheim, Grafschaft Oldenburg und Herrschaft Jever, bearbeitet von Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL, Tübingen 1980, S. 829–884.

Das Konsistorium war eine gemeinsame kommunale Einrichtung von Alt- und Neustadt, deren weltliche und kirchliche Vertreter vom Rat ernannt wurden; es dokumentierte in besonderer Weise die Unabhängigkeit des städtischen evangelischen Kirchenwesens von der kirchlichen Organisation des Hochstiftes.³³ Es war die Aufsichtsbehörde über die Liturgie und den Lebenswandel der Gemeindeglieder. Seiner Gerichtsbarkeit unterlagen alle streitigen Lehr- und Zeremonialangelegenheiten; es durfte den Kleinen Bann, den Ausschluss von Beichte und Abendmahl, verhängen, urteilte in sämtlichen Ehesachen und war der Gerichtsstand der städtischen Geistlichen und Lehrer. Wichtige Entscheidungen hatte es im Benehmen mit dem Samtrat von Alt- und Neustadt zu fällen. Nach der Gründung des Landeskonsistoriums wurde seine Existenz von der Landesherrschaft infrage gestellt, weil Hildesheim keine Reichsstadt war und der Magistrat keine bischöflichen Rechte ausüben konnte. Ein Verfahren vor dem Reichskammergericht über die Existenzberechtigung des Hildesheimer Konsistoriums kam bis zur Säkularisation des Hochstiftes zu keinem Abschluss.³⁴ Bis ins 18. Jahrhundert hinein war Hildesheim eine Hochburg des orthodoxen Luthertums.³⁵ Möglicherweise wurde das Festhalten an der Orthodoxie durch die konfessionellen Gegensätze in der Stadt, die politischen Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn und die wirtschaftlichen Streitigkeiten mit den Klöstern gefördert.³⁶

In den aufgrund von Verpfändung unter dänischer Herrschaft stehenden Ämtern des Kleinen Stiftes, Peine und Steuerwald, hatte sich die Reformation in den 1550er Jahren durchgesetzt. 1561 erließ Herzog Adolf von Schleswig-Holstein (1526-1586) für beide Ämter nach der Visitation durch den Braunschweiger Superintendenten Joachim Mörlin (1514-1571) eine von diesem verfasste Kirchenordnung³⁷ mit starker »Praxis- und Situationsbezogenheit«.³⁸ Mit der Einlösung des Amtes Steuerwald 1564 durch Bischof Burchard Oberg (reg. 1559-1573) verlor die Kirchenordnung nach allgemeiner Auffassung hier ihre Geltung.³⁹ Demgegenüber entstanden in Peine zwischen der Hildesheimer Regierung und den dortigen Pastoren heftige Auseinandersetzungen, nachdem

33 Johannes Heinrich GEBAUER, Das Hildesheimer Stadtkonsistorium, in: Alt-Hildesheim 20 (1942), S. 12-20; SEHLING, Kirchenordnungen, wie Anm. 32, S. 819.

34 GEBAUER, Stadtkonsistorium, wie Anm. 33, S. 16 f.

35 [Johannes Heinrich] GEBAUER, Geschichte der Stadt Hildesheim, Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1924, S. 27-30.

36 Ebd., S. 203.

37 Text: SEHLING, Kirchenordnungen, wie Anm. 32, S. 769-786; Rainer MAINUSCH, Die Kirchenordnung für die Ämter Peine und Steuerwald, in: Peiner Heimatkalender 14 (1984), S. 121-126.

38 MAINUSCH, Kirchenordnung, wie Anm. 37, S. 125.

39 SEHLING, Kirchenordnungen, wie Anm. 32, S. 762.

dieses Amt nach 1600 wieder an den Bischof gefallen war.⁴⁰ Die Pastoren vertraten die Auffassung, dass man ihnen bei der Übergabe des Amtes den Schutz der Kirchenordnung zugesagt habe, während die Regierung sie für erloschen hielt und sich die evangelischen Gemeinden in kirchlicher Hinsicht der Aufsicht des katholischen Offiziars in Hildesheim unterstellt sahen. Dennoch bildete sie vermutlich »zumindest noch bis zum Beginn der Gegenreformation im Jahre 1628 die maßgebliche Grundlage des kirchlichen Lebens im Amt Peine« und besaß demzufolge »faktische Geltung«.⁴¹

Nach dem Tod Herzog Heinrichs d.J. 1568 führte sein Nachfolger Herzog Julius (1528; 1568-1589) im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel die Reformation ein. Grundlage der kirchlichen Organisation war die von Martin Chemnitz (1522-1586) in Zusammenarbeit mit dem Tübinger Theologen Jakob Andreae (1528-1590) verfasste Braunschweig-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung vom 1. Januar 1569.⁴² Sie trat 1585 nach dem Anfall des Fürstentums Calenberg-Göttingen an Braunschweig-Wolfenbüttel auch in diesem Territorium unter der Bezeichnung Calenberger Kirchenordnung in Kraft und erfasste ebenso die unter welfischer Herrschaft stehenden Gebietsteile des Großen Stiftes.⁴³

Die Restauration des Großen Stiftes 1643 machte eine Neuorganisation der evangelischen Kirche im Fürstbistum Hildesheim notwendig; diese erhielt ihre Grundzüge im Religionsrezess.⁴⁴ Da man von der Errichtung eines Konsistoriums absah, sollten die geistliche Inspektion und die Visitation der evangelischen Kirchen, Pfarreien und Schulen des Großen Stiftes und deren Diener sowie die Besetzung der Pfarr- und Schulstellen, die Examinierung, Vokation

40 MAINUSCH, Kirchenordnung, wie Anm. 37, S. 126; SEHLING, Kirchenordnungen, wie Anm. 32, S. 766.

41 MAINUSCH, Kirchenordnung, wie Anm. 37, S. 126.

42 Text: Emil SEHLING (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. VI: Niedersachsen, 1. Hälfte: Die welfischen Lande, 1. Halbbd.: Die Fürstentümer Wolfenbüttel und Lüneburg mit den Städten Braunschweig und Lüneburg, Tübingen 1955, S. 83-280; Johannes BESTE, Geschichte der Braunschweigischen Landeskirche von der Reformation bis auf unsere Tage, Wolfenbüttel 1889, S. 68-71; Horst RELLER, Vorreformatorsche und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, Göttingen 1959, S. 133-151.

43 STEINMETZ, Generalsuperintendenten, wie Anm. 31, S. 121; Emil SEHLING (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. VI: Niedersachsen, 1. Hälfte: Die welfischen Lande, 2. Halbbd.: Die Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen mit den Städten Göttingen, Northeim, Hannover, Hameln und Einbeck. Die Grafschaften Hoya und Diepholz. Anhang: Das Freie Reichsstift Loccum, Tübingen 1957, S. 706 f.; Klaus JÜRGENS, Das Zeitalter der Reformation im Lande Braunschweig, in: Friedrich WEBER u.a. (Hrsg.), Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen. Geschichte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Braunschweig 2010, S. 129-179, hier S. 172.

44 S.o. Anm. 23.

und Ordination der Geistlichen von den Inhabern der drei vornehmsten Predigerstellen in Alfeld, Bockenem und Gronau gemeinsam wahrgenommen werden (Art. 3). Für Prozesse gegen Prediger, bei Streitigkeiten um Pfarrgüter oder Entscheidungen in Ehesachen, die unter der welfischen Herrschaft in die Kompetenz des Wolfenbütteler Konsistoriums gefallen waren, war die fürstbischöfliche Kanzlei zuständig; in konfessionellen Streitfällen sollte die Angelegenheit einer lutherischen theologischen oder juristischen Fakultät vorgelegt werden (Art. 7).

Diese Regelungen wurden aufgrund von Art. V § 33 des Westfälischen Friedens (IPO) aufgehoben, weil sie den Bestimmungen über das Normaljahr 1624 widersprachen. Außerdem legte das Friedensinstrument fest, dass die im Herrschaftsgebiet existierenden Konfessionen über eigenständige kirchliche Einrichtungen verfügen mussten (Art. V § 31). Nach dem Dreißigjährigen Krieg bestanden die evangelischen Landstände bei den in Nürnberg stattfindenden Friedensvollziehungsverhandlungen auf der Errichtung eines hildesheimischen »Landeskonsistoriums«, das mit den Rechten der Wolfenbütteler Behörde ausgestattet sein sollte, weil die Pfarreien des Großen Stiftes im Normaljahr einer derartigen Behörde unterstanden hatten.⁴⁵ Diese Forderung ließ sich allerdings nur für den Bereich des Großen Stiftes, nicht für die Ämter Peine und Steuerwald begründen;⁴⁶ die Stadt Hildesheim verfügte weiterhin über ihr eigenes Konsistorium. Widerstand gegen ein Landeskonsistorium bereiteten die katholischen Stifte und der Hildesheimer Bischof, Kurfürst Ferdinand, die in einer Konsolidierung der evangelischen Kirche eine Bedrohung für die katholische Minderheit sahen und auf den Besitzstand des Normaljahres hinwiesen, in dem eine derartige auf das Große Stift beschränkte Behörde nicht existiert hatte. Unter Fürstbischof Maximilian Heinrich, der ebenfalls Vorbehalte überwinden musste, kam es unter Beteiligung mainzischer und welfischer Räte zu einem Vergleich mit den Landständen, dem Konsistorialrezess vom 24. März 1651,⁴⁷ den der Kurfürst am 12. März 1652⁴⁸ bestätigte. Das Domkapitel setzte unter Hinweis auf das Normaljahr dieser Vereinbarung weiterhin energischen Widerstand entgegen und wehrte sich vor allem gegen

45 BERTRAM, *Geschichte III*, wie Anm. I, S. 75-77; Thomas KLINGEBIEL, Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit: Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel, Hannover 2002, S. 150-153; Manfred HAMANN, Das Staatswesen der Fürstbischöfe von Hildesheim im 18. Jahrhundert, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 34 (1962), S. 157-193, hier S. 187.

46 BOETTICHER, *Konsistorium*, wie Anm. 31, S. 239.

47 Text: *HILDESHEIMISCHE LANDES-ORDNUNGEN I*, wie Anm. 23, S. 520-524.

48 Text: ebd., S. 525-529.

die Zahlung der Gehälter der Konsistorialbeamten aus der Landeskasse sowie gegen die dem Normaljahr widersprechende Ausdehnung von Befugnissen des Konsistoriums auf die Ämter Steuerwald und Peine, ohne allerdings die Errichtung der Behörde verhindern zu können.⁴⁹ Maximilian Heinrich akzeptierte das Landeskonsistorium nicht zuletzt aus Rücksicht auf die protestantischen Nachbarn; die welfischen Herzöge, Schweden und Hessen-Kassel hatten sich am 14. Februar 1652 im »Hildesheimer Bund« zu einer Defensivallianz zusammengeschlossen.⁵⁰

Die Kompetenzen, die Rechtsstellung und die innere Verfassung des »Stift-Hildesheimischen Konsistoriums Augustanae Konfessionis« richteten sich ebenso wie das Bekenntnis nach der wolffenbüttelschen Kirchenordnung, wie sie 1624 gegolten hatte.⁵¹ Seinen Beschlüssen sollte dieselbe Autorität zukommen wie denen der fürstlichen Kanzlei oder des Hofgerichts.⁵² Das Konsistorium setzte sich aus je zwei lutherischen geistlichen und weltlichen Räten, einem Schreiber und einem Sekretär zusammen, die von den evangelischen Ständen präsentiert und vom bischöflichen Landesherrn bestellt wurden; diese Bestellung war allerdings eher ein formaler Akt. Obwohl der katholische Kanzler Mitglied des Konsistoriums war und die Verbindung zur Landesverwaltung herstellte, war der Einfluss des Bischofs und der Regierung auf die Entscheidungen der Behörde gering, nicht zuletzt weil der Kanzler nicht in allen Fragen stimmberechtigt war und bei Abstimmungen die Stimmenmehrheit den Ausschlag gab. »Im engeren Bereich der ›*jura in sacra*‹ blieb der evangelischen Landeskirche folglich eine ungeschmälernte Selbstbestimmung.«⁵³

Das Landeskonsistorium führte die Oberaufsicht über die evangelischen Kirchen-, Disziplinar- und Schulangelegenheiten; dazu gehörte auch das Recht zu examinieren, zu ordinieren, zu suspendieren und zu removieren. Ihm stand die Gerichtsbarkeit über die evangelischen Pastoren und Lehrer und deren Familienangehörigen sowie über alle Ehe- und Verlobungssachen der evangelischen Untertanen zu. Gegen seine gerichtlichen Erkenntnisse war eine Appellation nicht zulässig; stattdessen konnten die Akten an eine auswärtige juristische Fakultät versandt werden.⁵⁴

49 BOETTICHER, Konsistorium, wie Anm. 31, S. 241.

50 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 152.

51 KLINGEBIEL, Hildesheim, Hochstift, wie Anm. 29, S. 42.

52 BOETTICHER, Konsistorium, wie Anm. 31, S. 240.

53 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 151.

54 F.A.MEESE, Politisch-statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltung des vormaligen Fürstbischöflich-Hildesheimischen Amts Wohldenberg, wie solche um das Jahr 1800 war, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 27 (1861), S. 1-101, hier S. 31.

Während der Zuständigkeitsbereich des Landeskonsistoriums für das Große Stift unbestritten war, gab es unterschiedliche Ansichten über seine Kompetenzen in den Ämtern Peine und Steuerwald, wo es 1624 keine allgemein anerkannte Konsistorialbehörde gegeben hatte. Die Regierung billigte dem Landeskonsistorium für dieses Gebiet lediglich die Prüfung und Ordination der Geistlichkeit, die geistliche Oberaufsicht inklusive der Suspension und Remotion sowie die Visitationen zu. In allen anderen Angelegenheiten hatte die Jurisdiktion der zuständigen Landgerichte bzw. des Offizialatgerichts weiterhin Bestand; diesem verblieb die Gerichtsbarkeit über die evangelischen Kirchen- und Schulbedienten sowie Ehe- und Sponsaliensachen der evangelischen Gläubigen.⁵⁵ Wenn das Landeskonsistorium Ehe- und Sponsalienklagen sowie persönliche Klagen gegen die Geistlichkeit aus dem Kleinen Stift annahm, so lehnten die Ämter die Exekution seiner Urteile ab.⁵⁶ Zwar legte der Rezess von 1711⁵⁷ fest, dass dem Konsistorium die geistliche Jurisdiktion über Protestanten in vollem Umfang auch im Kleinen Stift zustand; da die Regierung den Vergleich nicht anerkannte, blieb eine »gewisse Rechtsunsicherheit« bis zum Ende des Jahrhunderts bestehen, die auch ein von den protestantischen Landständen beim Reichskammergericht angestrebter Prozess nicht beheben konnte.⁵⁸

Die Errichtung des Landeskonsistoriums bedeutete den Ausschluss auswärtiger kirchlicher Instanzen und war Ausdruck für die Existenz einer »selbständigen hildesheimischen Landeskirche«,⁵⁹ über die der bischöfliche Landesherr summeepiskopale Befugnisse nur in äußerst beschränktem Maße auszuüben vermochte. Sie wurden vielmehr von den protestantischen Landständen in Abstimmung mit den Konsistorialräten in Hildesheim und gegebenenfalls auch mit denen in Wolfenbüttel in Anspruch genommen. »Es handelte sich bei der hildesheimischen Landeskirche um eine Kirche ohne sichtbares Haupt, in der die protestantischen Landstände das entscheidende Wort hatten.«⁶⁰ Die Finanzierung des Konsistoriums blieb bis ins 18. Jahrhundert hinein zwischen dem Bischof und den katholischen Ständen, besonders dem Domkapitel, einerseits und den evangelischen Ständen andererseits umstritten, so dass die Gehälter der Konsistorialräte über 40 Jahre lang nicht bezahlt wurden. Mitte

55 BOETTICHER, Konsistorium, wie Anm. 31, S. 241.

56 MEESE, Schilderung, wie Anm. 54, S. 32 f.

57 S. u. Anm. 123.

58 BOETTICHER, Konsistorium, wie Anm. 31, S. 250.

59 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 150.

60 Thomas KLINGEBIEL, Kirchenreform im Schatten der Säkularisation? Die evangelische Kirche in den preußischen Entschädigungslanden: Das Beispiel Hildesheim, in: Thomas SCHARF-WREDE (Hrsg.), Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation von 1803 in Norddeutschland, Hildesheim 2004, S. 437–480, hier S. 447.

des 18. Jahrhunderts einigten sich die Landstände darauf, die Konsistorialmittel, die bisher aus dem Kontributionsfonds bestritten worden waren, künftig den Steuerfällen des Großen Stiftes zu entnehmen.⁶¹

IV. Maßnahmen zur Stärkung des Katholizismus im Hochstift Hildesheim

Da die Normaljahrsbestimmung des Westfälischen Friedens einer durchgreifenden Rekatholisierung des Hochstifts Hildesheim Grenzen setzte, konnte die Katholikenzahl nur durch eine »Missionierung« der evangelischen Bevölkerung oder durch die Förderung der Zuwanderung von Katholiken erhöht werden. Die Restauration des Großen Stiftes schuf etliche Stellen in der landesherrlichen Verwaltung, die mit Katholiken besetzt werden konnten. Hinzu kamen Beschäftigungsmöglichkeiten beim Domkapitel und bei anderen kirchlichen Einrichtungen. Zu den Zuwanderern gehörten somit »dem Anforderungsprofil der vorhandenen Stellen und Bedienungen entsprechend« sowohl »überwiegend gebildete Vertreter des bürgerlichen Standes«, in denen man eine »neue katholische Führungsschicht« erblickte, als auch deren Dienstpersonal.⁶² Als weitere Gruppen siedelten sich ehemalige kaiserliche Offiziere und Soldaten des Dreißigjährigen Krieges wie auch Handwerker im Hochstift an. Herkunftsgebiete stellten Westfalen, der Niederrhein und die Niederlande dar.⁶³ Der größte Teil der Zuwanderer ließ sich in der Stadt Hildesheim nieder, wodurch der katholische Bevölkerungsanteil seit der Jahrhundertmitte rasch wuchs. Er betrug um die Wende zum 18. Jahrhundert 17 Prozent. Wegen Nichtzulassung der Katholiken zu den Zünften war die Zahl der städtischen katholischen Handwerker gering; diese fanden vornehmlich bei den geistlichen Institutionen Arbeit. Die Masse der Katholiken gehörte vermutlich der Unterschicht an und stellte u. a. die Dienerschaft von Beamten und des domkapitularischen Klerus dar.⁶⁴

Das Wachstum der katholischen Bevölkerung, das auch durch eine Reihe von Konversionen zum Katholizismus gefördert wurde und sich ebenfalls,

61 Ebd., S. 444, Anm. 33.

62 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 373.

63 Hermann ENGFER, Der status animarum (Seelenzahl der Katholiken und Protestanten) auf den katholischen Amtspfarrreien des Stiftes Hildesheim in den Jahren 1670 und 1703. Ein Beitrag zur Geschichte der Diaspora im Bistum Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 26 (1957), S. 45-54, hier S. 47.

64 Mirjam LITTEN, Bürgerrecht und Bekenntnis. Städtische Optionen zwischen Konfessionalisierung und Säkularisierung in Münster, Hildesheim und Hamburg, Hildesheim u. a. 2003. S. 188.

wenn auch in geringerem Maße, außerhalb der Stadt in den Diasporagebieten des Großen Stiftes vollzog, machte den Ausbau des katholischen Kirchenwesens aus seelsorglichen Gründen erforderlich. Dazu gehörte die Einrichtung von Kloster- und Amtspfarreien. Bereits Kurfürst Ferdinand hatte im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Feldklöster in einer Verfügung vom 17. Juli 1643 diese verpflichtet, Pfarreien für die in der Umgegend wohnenden Katholiken zu gründen. Dabei diente die Klosterkirche in der Regel auch als Pfarrkirche. Das Patronatsrecht lag beim Kloster, das die Pfarrei unterhalten musste.⁶⁵

Als Stützpunkte der Seelsorge und der Mission in dem mehrheitlich protestantischen Großen Stift galten auch die Amtspfarreien, die an den restituierten bischöflichen und domkapitularischen Ämtern eingerichtet wurden; diese waren vom Drost und Amtmann bis zu den Bediensteten mit Katholiken besetzt.⁶⁶ 1657 ordnete Fürstbischof Maximilian Heinrich an, dass

auf Unsere Ambthäuser in selbigem Unserem Stifft, sonderlich aber auf diejenige, welche den catholischen Kirchen am weitesten entlegen, eigene Pfarrer, oder wenigstens Priester zu Verrichtung des Gottesdienstes, verordnet und dadurch nit allein die Catholischen bey der wahren Religion erhalten, sondern die Religion auch noch ferner vortgepflanzt werden möge.⁶⁷

65 [Ernst] SCHARLA, Des Klosters Ringelheim zweite Blüteperiode (1643-1803), in: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart 1, H. 2 (1927), S. 18-26, hier S. 18; Wolfgang SEIBRICH, Gegenreformation als Restauration. Die restaurativen Bemühungen der alten Orden im Deutschen Reich von 1580 bis 1648, Münster 1991, S. 567; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. 1, S. 432 f. Klosterpfarreien entstanden in Ringelheim, Lamspringe, Derneburg, Riechenberg, Grauhof, Escherde, Wöltingerode, Heiningen und Dorstadt. Versuche des Propstes des Benediktinerinnenklosters Escherde, mit Hilfe des Patronatsrechtes einen katholischen Geistlichen in der evangelischen Gemeinde von Groß Escherde einzusetzen, scheiterten am Widerstand der Gemeindeglieder, die auf das Normaljahr verwiesen, und 1652 am Verbot Fürstbischof Maximilian Heinrichs, der vermutlich aus Furcht vor Auseinandersetzungen mit Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel die Benennung eines evangelischen Geistlichen für die Pfarrei Groß Escherde erzwang. Seitdem war die Tätigkeit des katholischen Pfarrers auf die Klosterpfarre beschränkt (Ulrich FAUST, Escherde, in: ders., Bearb., Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, St. Ottilien 1984, S. 193-216, hier S. 208 f.; Erich RECKEL, Aus der Geschichte von Groß Escherde. Kurzer Abriß der Dorfgeschichte von Groß Escherde unter besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte. Festschrift zum hundertjährigen Kirchweihfest 1991, Groß Escherde 1991, S. 52-68).

66 Vgl. S. KAUFMANN, Die Errichtung der Amtspfarreien im Hildesheimischen im Jahre 1667, in: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart 3 (1929), S. 78-88.; ENGFER, Status animarum, wie Anm. 63.

67 Maximilian Heinrich an Weihbischof Adami, Domdechant Friedrich von Oeynhaus und Official Johannes Matthisius, 6. Juni 1657 (zitiert nach KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 375; KAUFMANN, Errichtung, wie Anm. 66, S. 79 f.).

Zu diesem Zeitpunkt waren auf folgenden Amtshäusern Seelsorgestellen eingerichtet worden: Peine, Winzenburg, Liebenburg, Steuerwald, Poppenburg, Wohldenberg, Ruthe, Steinbrück, Wiedelah und Hunnesrück. In den folgenden Jahren kamen noch Marienburg, Schladen, Vienenburg, Bilderlahe und Gronau hinzu.⁶⁸ Da die Pfarrer wie die weltlichen Amtsträger aus den Amtseinkünften besoldet wurden, gehörten sie zum Amtspersonal, das der Landesherr ohne Verletzung des konfessionellen Besitzstandes unterhielt.⁶⁹ Das gefestigte Konfessionsbewusstsein, aber auch die Gefahr einer Intervention der benachbarten protestantischen Fürsten trugen dazu bei, dass sich ursprüngliche Erwartungen hinsichtlich einer Ausweitung des Katholizismus im Großen Stift nicht erfüllten. Die Amtspfarreien blieben Diasporagemeinden. Den Übertritt zur katholischen Kirche vollzogen zuweilen Bedienstete oder Pächter, die in einem Abhängigkeitsverhältnis von der Amtsleitung standen. Neben den Kloster- und Amtspfarreien entstanden nach 1650 bis zur Säkularisation in den katholischen Diasporagebieten des Hochstiftes weitere Seelsorgestationen und Pfarreien in Hohenhameln, Henneckenrode, Westfeld, Grasdorf, Mehle, Bockenem und Bolzum.

Als gegenreformatorische Maßnahme, die die Normaljahrsbestimmung des Westfälischen Friedens verletzte, galt den Protestanten im Hochstift Hildesheim die Neugründung von Klöstern. Nachdem ein erster Plan aus dem Jahr 1615, ein Kloster der Kapuziner in Hildesheim zu errichten, gescheitert war, gelang dies 1631, als dem Orden mit Unterstützung Fürstbischof Ferdinands eine Hälfte des Lüchtenhofes, der früheren Niederlassung der Fraterherren, überwiesen wurde.⁷⁰ Während der städtische Rat die Berufung der Kapuziner duldete, um Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn zu vermeiden, kam es bis zur Besetzung der Stadt durch die Truppen Pappenheims 1632 immer wieder zu Übergriffen auf die Mönche seitens der Hildesheimer Bevölkerung. Im Unterschied zu den Angehörigen anderer Orden mussten die Kapuziner während der welfischen Besetzung der Stadt ab 1634 ihre Niederlassung

68 Die Amtspfarreien wiesen einen »eigentümlichen Doppelcharakter« auf: Während sie am Amtssitz auch gegenüber den evangelischen Einwohnern und sämtlichen Bediensteten lutherischer Konfession die Parochialrechte beanspruchten, fungierten sie hinsichtlich der Katholiken auf den umliegenden Dörfern zugleich »als Personalgemeinde« (KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 377 f.).

69 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 376; KAUFMANN, Errichtung, wie Anm. 66, S. 81.

70 Hillard von THIESSEN, Die Kapuziner zwischen Konfessionalisierung und Alltagskultur. Vergleichende Fallstudie am Beispiel Freiburgs und Hildesheims 1599-1750, Freiburg 2002; Michael SCHÜTZ, Hildesheim, Kapuziner, in: DOLLE, Klosterbuch II, wie Anm. II, S. 783-790; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. I, S. 363-371; Ignaz ZEPPENFELDT, Über das vormalige Kapuziner Kloster in Hildesheim, nebst einer Nachricht vom Johannis-Hause daselbst, in: Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte 2 (1829), S. 272-284.

nicht verlassen.⁷¹ Bis 1643 war ihnen die Seelsorge an den zurückgebliebenen Katholiken in der Stadt anvertraut. Vor dem Hintergrund der Ausgleichsverhandlungen des Fürstbischofs mit den welfischen Herzögen und der dadurch bewirkten Stärkung der landesherrlichen Position stellte der Hildesheimer Rat den Kapuzinern am 9. Oktober 1643 einen Schutzbrief aus.⁷² Nach Abschluss des Westfälischen Friedens berief sich der Rat auf dessen Normaljahrsbestimmung, um am 24. Februar/6. März 1649 die Kapuziner aufzufordern, die Stadt innerhalb von sechs Tagen zu verlassen.⁷³ Unter Hinweis, dass ihnen das Kloster vom Landesherrn geschenkt worden sei, weigerte sich der Konvent, dem Ausweisungsbefehl Folge zu leisten, und erhielt dabei die Unterstützung des Fürstbischofs. Dieser argumentierte, dass seine Schenkung nicht im Widerspruch zum Westfälischen Frieden stehe, weil sie die Ausübung des evangelischen Kultus in der Stadt nicht behindere. Die Kapuzinerfrage wurde damit zum Testfall für die Interpretation der Normaljahrsregelung und berührte das Verhältnis des Landesherrn zu seiner Hauptstadt. Hildesheim erhob daraufhin Klage beim Niedersächsischen Reichskreis und den in Nürnberg versammelten ständischen Gesandten und konnte ein Exmissionsdekret des Reichskreises erwirken; dieses wurde im Dezember 1649 durch die Kommissare des kreisauerschreibenden Fürsten, des Administrators des Erzstiftes Magdeburg, August von Sachsen(-Weißenfels), gewaltsam vollstreckt. Die Kapuziner verließen in Begleitung der städtischen Soldaten »unter dem Gejohle der Menge und nicht ohne tätliche Beleidigung«⁷⁴ – sie wurden mit Steinen und Kot beworfen – die Stadt und fanden Aufnahme im Mauritiusstift auf dem Moritzberg.

Fürstbischof Maximilian Heinrich, der in der Vertreibung der Kapuziner eine Kränkung seiner landesherrliche Rechte sah und ihre bedingungslose Wiederaufnahme in die Stadt forderte, wandte sich an den Reichstag; dieser überwies die Angelegenheit an den in Frankfurt tagenden Deputationskonvent, wo ein Wiedenzulassungsbeschluss erwirkt werden konnte. Aufgrund eines Vergleichs zwischen der Stadt und dem Konvent erhielten die Kapuziner erneut den Schutz des Magistrates, die Zahl der Ordensleute wurde auf zwölf begrenzt

71 THIESSEN, Kapuziner, wie Anm. 70, S. 86.

72 Text: ZEPPENFELDT, Kapuzinerkloster, wie Anm. 70, S. 277 f.

73 Christian PLATH, Konfessionskampf und fremde Besatzung. Stadt und Hochstift Hildesheim im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (ca. 1580-1660), Hildesheim 2005, S. 326-330; Hans SCHLOTTER u. a. (Bearb.), Acta bellorum Hildesiensium. Tagebuch des Dr. Conrad Jordan von 1614 bis 1659, Hildesheim 1985, S. 496.

74 GEBAUER, Geschichte, wie Anm. 35, S. 106.

und eine Erweiterung der Klosteranlage untersagt. Die Mönche kehrten am 14. April 1656 in ihre alte Niederlassung zurück.⁷⁵

Auf die Ablehnung des Magistrats stieß auch die Gründung des Annuntiatenklosters⁷⁶ durch die holsteinische Konvertitin Maria Elisabeth von Rantzau,⁷⁷ die im Dezember 1666 mit zwei Mitschwestern, einer Novizin und einer Postulantin, aus Paris kommend, in Hildesheim einzog. Auf städtischer Seite erblickte man in der neuen Niederlassung wiederum eine Verletzung des Normaljahres; außerdem wurden die Vorbehalte des Rates durch die französische Nationalität der Nonnen und ihre Absicht gestärkt, in Hildesheim eine Schule für Mädchen beider Konfessionen einzurichten, worin man die Gefahr einer katholischen Unterwanderung sah. Am 22. Dezember 1666/1. Januar 1667 erteilte Maximilian Heinrich die Genehmigung zur Klostergründung,⁷⁸ während die städtischen Gremien zögerten. Der Fürstbischof wollte einen Rechtsstreit vermeiden, wie er bei der Zulassung der Kapuziner ausgetragen worden war, und war an einem Vergleich mit der Stadt interessiert. Zu den Förderern der Niederlassung gehörten der hannoversche Herzog Johann Friedrich (1625; 1665-1679)⁷⁹ und sein Bruder, der Celler Herzog Georg Wilhelm (1624; 1665-1705),⁸⁰ die sich als Schutzherren der Stadt für die Zulassung der Annuntiaten aussprachen.⁸¹ Nicht zuletzt aus Rücksicht auf die hochrangigen Protektoren der Ordensgemeinschaft gaben die städtischen Gremien ihren

75 BERTRAM, *Geschichte* III, wie Anm. I, S. 66f.; GEBAUER, *Geschichte*, wie Anm. 35, S. 106f. Im Widerspruch zum Vergleich bestand der Hildesheimer Konvent 1677 aus 15 Ordensleuten; in den folgenden Jahrzehnten stieg ihre Zahl auf 16 bis 19 an; Mitte des 18. Jahrhunderts betrug sie durchschnittlich 25 (SCHÜTZ, *Hildesheim, Kapuziner*, wie Anm. 70, S. 784).

76 Hans-Georg ASCHOFF, *Hildesheim, Annuntiaten*, in: DOLLE, *Klosterbuch* II, wie Anm. II, S. 790-792; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, wie Anm. I, S. 385-389.

77 Maria KREBS, *Maria Elisabeth von Rantzau (1625?-1706). Gründerin des Annuntiaten-Klosters in Hildesheim. Ein Leben am Rande großer Weltgeschichte*, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 44 (1976), S. 45-154; Gisela NOWAK, *Maria Elisabeth von Rantzau. Ein Leben für Caritas und Einheit im Glauben*, Hildesheim 1984; Hans-Georg ASCHOFF, *Maria Elisabeth von Rantzau*, in: *Jahrbuch für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim* 82/83 (2014/15), S. 98f.

78 Text: *Historische Nachrichten von dem aufgehobenen Annuntiaten-Kloster*, in: *Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte* 2 (1829), S. 288-297, hier S. 289-291.

79 ASCHOFF, *Welfen*, wie Anm. 5, S. 132-142; ders., *Rückkehr nach Rom – Konversionen im Welfenhaus*, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 70 (2002), S. 175-250, hier S. 186-204.

80 ASCHOFF, *Welfen*, wie Anm. 5, S. 119-131.

81 KREBS, *Rantzau*, wie Anm. 77, S. 118.

Widerspruch auf.⁸² Am 25. September 1668 genehmigte der Rat die Einrichtung des Klosters gegen Zahlung des von Nichtbürgern zu entrichtenden Beiwohnergeldes in Höhe von jährlich vier Rhein. Gulden.⁸³ Keine größeren konfessionspolitischen Schwierigkeiten scheint die Einrichtung einer weiteren Niederlassung der Kapuziner in Peine (1669)⁸⁴ und des Dominikanerklosters in Gronau (1680)⁸⁵ bereitet zu haben.

Nicht alle Maßnahmen zur Stärkung des Katholizismus im Hochstift fanden die Unterstützung des Domkapitels. So widersetzte es sich anfangs einer dauernden Niederlassung der Kapuziner, weil es in ihnen »bischöfliche Klienten« sah, die vom Landesherrn benutzt wurden, »die althergebrachten Rechte des Kapitels zurückzudrängen«; außerdem befürchtete man Auseinandersetzungen zwischen den Mönchen und den Jesuiten.⁸⁶ Das Domkapitel änderte jedoch seine Einstellung, als die Ordensleute aus der Stadt ausgewiesen wurden. »Nun überwog die konfessionelle Solidarität.«⁸⁷ Vor dem Hintergrund der wachsenden konfessionellen Spannungen entwickelte sich das Domkapitel im Laufe des 17. Jahrhunderts immer mehr zu einem »Garanten ›katholischer‹ Politik«. ⁸⁸ Ein frühes Anzeichen war sein Widerstand gegen die Errichtung des evangelischen Landeskonsistoriums. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die Zusammensetzung des Kapitels, in dem nichthildesheimische Kapitulare, vor allem Westfalen und Rheinländer, dominierten, die von den reformkatholischen Maßnahmen ihrer Herkunftsgebiete beeinflusst worden waren. So wurde Fürstbischof Maximilian Heinrich in der Wahlkapitulation von 1650⁸⁹ verpflichtet, die Wiederherstellung und Ausbreitung der katholischen Religion sowie die Reform der Klöster entsprechend den Vorgaben des Trienter Konzils zu fördern (§ 3) und als Kanzler, Räte, Sekretäre und weitere

82 Stadtsyndikus Dr. Melchior Hoffmeister (1607-1679) lieferte eine juristische Rechtfertigung für das Nachgeben des Rates, die nicht ganz den historischen Tatsachen entsprach. Danach stellten die Annuntiaten keinen neuen Orden im Sinne des Normaljahrs dar; denn seine Gründung gehe in das Hochmittelalter zurück und basiere auf der benediktinischen Regel; da die Benediktiner ein Aufenthaltsrecht in Hildesheim besaßen, könne man dies den Annuntiaten nicht vorenthalten (KREBS, Rantzau, wie Anm. 77, S. 118).

83 Text: Historische Nachrichten, wie Anm. 78, S. 292 f.

84 Stefan BRINGER, Peine, Kapuziner, in: DOLLE, Klosterbuch III, wie Anm. 11, S. 1250-1253; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. 1, S. 371, 429-431.

85 Hans-Georg ASCHOFF, Gronau, Dominikaner, in: DOLLE, Klosterbuch II, wie Anm. 11, S. 545-548; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. 1, S. 372 f., 431 f.

86 THIESSEN, Kapuziner, wie Anm. 70, S. 135 f.

87 Ebd., S. 136.

88 BOETTICHER, Konsistorium, wie Anm. 31, S. 251.

89 Text: Johannes Theodor Gottfried SONNEMANN, *Licita legitimaque defensio, sive inculcata iurium admodum reverendi capituli secularis collegiatae S. Andreae tutela*, T. 1, [Hildesheim] 1703, S. 15-36.

Bedienstete nur Katholiken anzustellen (§ 53). Auch die Wahlkapitulationen der folgenden Fürstbischöfe enthielten die Verpflichtung zur Ausbreitung des Katholizismus im Stift.⁹⁰

V. Konfessionsbeschwerden des evangelischen Bevölkerungsteils

Die Maßnahmen der Fürstbischöfe Heinrich Maximilian und seines Nachfolgers Jobst Edmund von Brabeck (1619; 1688-1702)⁹¹ zur Stärkung des Katholizismus im Hochstift provozierten die Konflikte mit der protestantischen Bevölkerungsmehrheit.⁹² Sie gehörten zu den »Gravamina«, die die evangelischen Landstände gegen den Landesherrn erhoben. Dabei wurde der Normaljahrsbestimmung des Westfälischen Friedens eine exklusive Wirkung beigemessen, die die Errichtung katholischer Gotteshäuser und seelsorgliche Aktivitäten in evangelischen Orten zu untersagen schien. Dem widersprach die bischöfliche Seite, die sich zwar prinzipiell zum Schutz des materiellen Besitzstandes der Protestanten bekannte, dem Landesherrn aber freie Hand bei der Ausübung der »iura circa sacra« einräumte. Das bedeutete, dass die katholische Religionsausübung auch dort möglich sein sollte, wo 1624 nur das evangelische Religionsexerzitium galt. Darüber hinaus sah man keine Verletzung des protestantischen Besitzstandes, wenn der Landesherr oder katholische Gläubige Klöster und Kirchen aus eigenen Mitteln bauten und Voraussetzungen für die Durchführung des katholischen Gottesdienstes schufen.

Bereits 1652 beklagten sich die hildesheimische Ritterschaft und die Städte beim Niedersächsischen Kreistag u. a. über die Errichtung der katholischen Kapelle in Hohenhameln, wo die Jesuiten Gottesdienst feierten. Ihre Gravamina, die sie auf dem Landtag 1657 der Stiftsregierung übergaben, hoben die gewaltsame Öffnung evangelischer Kirchen zur Verrichtung katholischer liturgischer Handlungen und die Missachtung des privilegierten Gerichtsstandes evangelischer Pastoren, Lehrer und Küster hervor. Fürstbischof Maximilian Heinrich stellte die Abschaffung derartiger Vergehen in Aussicht und drohte Strafen an.⁹³

90 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. I, S. 132-138.

91 Hans-Georg ASCHOFF, Brabeck, Jobst Edmund Freiherr von, in: GATZ, Bischöfe 1648, wie Anm. 15, S. 38-40; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. I, S. 150-155.

92 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. I, S. 288-294.

93 Thomas KLINGEBIEL (Bearb.), Die Landtagsabschiede des Hochstifts Hildesheim 1573-1688, Hannover 2006, S. 103-107, hier S. 106; FACTI SPECIES Oder Warhaffter Bericht Und Vorläuffige Gegen-Remonstratio, wie es in allen um die im Stift Hildesheim denen der Augspurgischen Confession-Verwandten Predigern, Schul- und Kirchen-Dienern, auch andern Unterthanen wider den Passawischen Vertrag, Religions-Fried, Instrumentum Pacis,

Die evangelischen Gravamina wurden in der Folgezeit wiederholt und erweitert.⁹⁴

So überreichten am 13./23. Juni 1681 Deputierte der Ritterschaft und der Städte dem Fürstbischof und dessen Kommissaren in Köln eine Liste mit folgenden Klagepunkten: Man verwahrte sich gegen die Übergriffe der Regierung in die Befugnisse des Konsistoriums und gegen die Missachtung von dessen Urteilen und Erlassen; außerdem sei das Gehalt seinen Mitgliedern vorenthalten worden. Bei der Verleihung lutherischer Pfarrstellen durch katholische Stifte sei es zu simonistischen Verfahrensweisen gekommen. Die protestantische Bevölkerung sei zur Beobachtung katholischer Feiertage gezwungen worden. Außerdem verstießen nach Ansicht der Beschwerdeführer die Prozessionen in Peine und die Gründung des Dominikanerklosters in Gronau gegen das Normaljahr. Besonders energisch protestierte man erneut gegen die gewaltsame Benutzung evangelischer Kirchen für katholische Trauungen, Taufen und Begräbnisse.⁹⁵ Die Polizeiordnung von 1665 hatte die gemeinsame Benutzung von Friedhöfen durch beide Konfessionen und die Öffnung der Kirche, einschließlich des Glockengeläuts, bei Beerdigungen für die Mitglieder der konfessionellen Minderheit festgelegt (§ 10).⁹⁶ Es kam jedoch immer wieder vor, dass evangelische Pfarrer ihre Kirche für diesen Anlass nicht zur Verfügung stellten, so dass mit Hilfe von Soldaten und Amtsleuten eine gewaltsame Kirchenöffnung erfolgte. Als die Kapuziner in Peine damit begannen, in den evangelischen Kirchen Leichenpredigten zu halten, was als »*demonstratio catholica*«⁹⁷ angesehen wurde, und auch Taufen und Trauungen vorgenommen werden sollten, obwohl die Katholiken über eine eigene Kirche vor Ort verfügten, schien dies nicht mehr durch die Polizeiordnung gedeckt zu sein.⁹⁸ Durch

[...] zugefügte viele und herbe Religions-Beschwerden in Facto eigentlich bewandt, wie dieselbe des jetzigen Herrn Bischoffen Hoch-Fürstl. Gnaden von denen Evangelischen Land-Ständen daselbst [...] wehmüthigst geklaget; niemahls aber der Gebühr [...] gemäß, erlediget und abgethan, [...]; Denen an Seiten der Stifft Hildesheimischen Regierung ohnlängst herausgekommen also genandten Vindiciis [...] zu unumgänglicher Rettung der Evangelischen Land-Stände Ehre und Unschuld, [...] dann auch der Warheit zu Steur in Facto vorerst entgegen gesetzt, [...] und zum Druck befördert, Hildesheim 1696, S. 153; BERTRAM, Geschichte III, wie Anm. 1, S. 77 f.

94 Instrumenti publici de anno 1676, den 24ten Maji, in: FACTI SPECIES, wie Anm. 93, S. 174-178.

95 Gravamina ecclesiastica, in: FACTI SPECIES, wie Anm. 93, S. 21-25; die Antwort Maximilian Heinrichs, 11. Juli 1681, in: ebd., S. 25-27; BERTRAM, Geschichte III, wie Anm. 1, S. 77.

96 Text: HILDESHEIMISCHE LANDES-ORDNUNGEN I, wie Anm. 23, S. 30-91, hier S. 35.

97 THIESSEN, Kapuziner, wie Anm. 70, S. 249, Anm. 153.

98 Georg WOLPERS, Geschichte der katholischen Pfarrei Peine und des ehem. dortigen Kapuzinerklosters. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des Stifts Hildesheim, Hildesheim 1908, S. 47-52.

die Ausdehnung der liturgischen Handlungen versuchte man auf katholischer Seite, sich »einen gewohnheitsrechtlichen Zugang zu den lutherischen Kirchen zu verschaffen«.⁹⁹ So war es nach Berichten der evangelischen Landstände bis 1674 in Othfresen, Haverlah, Heissum (alle im Amt Liebenburg), Burg- und Nordstemmen (Amt Poppenburg) und Langenholzen (Amt Winzenburg) zu gewaltsamen Kirchenöffnungen gekommen.¹⁰⁰ Kurfürst Maximilian Heinrich sagte eine Untersuchung der aufgeführten Beschwerden zu, hielt aber am freien katholischen Religionsexerzitium und am Bau neuer Kirchen unter Wahrung des lutherischen Besitzstandes fest. 1683 erließ er auf Veranlassung des Domkapitels darüber hinaus eine Erklärung, in der er sich u. a. für die Einführung eines Simultaneums für Katholiken in evangelischen Orten und die Haltung der Leichenpredigt in evangelischen Kirchen aussprach.¹⁰¹ Bis zum Tod Maximilian Heinrichs scheinen keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beschwerden der evangelischen Stände eingetreten zu sein.

Fürstbischof Jobst Edmund von Brabeck verfolgte in der Religionsfrage einen härteren Kurs als sein Amtsvorgänger und versuchte u. a. durch die Vergabe heimgefallener Lehen an Katholiken den katholischen Adel im Stift zu stärken. Dies verschärfte den Konfessionskonflikt zwischen Katholiken und Protestanten, der durch die Interventionsgefahr auswärtiger Mächte eine »machtpolitische Dimension« erreichte.¹⁰² Die Gravamina,¹⁰³ die die Stände auf dem Landtag 1688 vorlegten, enthielten die alten Klagepunkte, die um die Einführung des katholischen Kultus in der Kirche in Henneckenrode und die Behinderung evangelischer Kultusakte im Bereich der Amtshäuser und Klöster erweitert wurden. Vermutlich aus Furcht, dass sich die »Gewichte zugunsten der katholischen Minderheit zu verschieben begannen«,¹⁰⁴ wandte man sich später auch noch gegen die längst vollzogene Errichtung von Amtspfarrreien und den Bau von Kirchen oder klösterlichen Niederlassungen in Hohenhameln, Peine, Gronau, Westfeld, Grasdorf und Mehle sowie der Schule zu Heissum und gegen die Benutzung der dortigen Kirche für den katholischen Kultus.¹⁰⁵ Fürstbischof Brabeck stellte eine Konferenz zur Erreichung eines gütlichen Vergleichs in Aussicht,¹⁰⁶ behandelte

99 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 369.

100 Ebd., S. 369, Anm. 1383.

101 Gravaminum ecclesiasticorum, in: FACTI SPECIES, wie Anm. 93, S. 29-34; BERTRAM, Geschichte III, wie Anm. I, S. 77.

102 LITTEN, Bürgerrecht, wie Anm. 64, S. 187.

103 BERTRAM, Geschichte III, wie Anm. I, S. 92-97.

104 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 370.

105 Hildesheimische Ritterschaft und Städte an Karl XI., 1695, in: FACTI SPECIES, wie Anm. 93, S. 143-178, hier S. 146 f.

106 Resolutio, in: FACTI SPECIES, wie Anm. 93, S. 34 f.

die Angelegenheit aber dilatorisch, so dass sich die Landstände nach mehreren ergebnislosen Vorstellungen¹⁰⁷ 1692 an das Reichskammergericht, den Niedersächsischen Reichskreis¹⁰⁸ und das Haus Braunschweig-Lüneburg wandten. Außerdem erteilten sie am 11. Januar 1694 ihren zwölf Deputierten im Großen Ausschuss die Vollmacht, die Interessen der evangelischen Gemeinschaft im Hochstift gegenüber dem Fürstbischof, dem Reich und dem Reichskreis mit juristischen und politischen Mitteln zu vertreten.¹⁰⁹ Damit war ein »rechtlich legitimates Leitungsgremium«¹¹⁰ entstanden, das zur Vertretung der evangelischen Anliegen weitgehend selbständig agieren konnte.¹¹¹

Sowohl das Reichskammergericht als auch die ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises sowie der Kurfürst von Brandenburg forderten Fürstbischof Brabeck auf, die Beschwerden der evangelischen Landstände abzustellen, wobei König Karl XII. von Schweden und Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg sogar mit der Kreisexekution drohten.¹¹² Brabeck behauptete in seiner Antwort an das Direktorium des Niedersächsischen Kreises vom 27. Mai 1696, dass die Beschwerden übertrieben seien und nicht auf Wahrheit beruhten und er entsprechend dem Reichskammergerichtsurteil bereits eine Untersuchung eingeleitet habe.¹¹³ Eine von ihm in Auftrag gegebene Veröffentlichung aus dem gleichen Jahr unter dem Titel »Vindiciae Des höchst-verletzten Lands-Fürstlichen Respects« untermauerte den fürstbischöflichen Standpunkt. Darin wurden u. a. die Einführung des katholischen Gottesdienstes auf den Amtshäusern und die Beachtung katholischer Festtage durch die Protestanten mit dem landesherrlichen Verordnungsrecht gerechtfertigt; ein privilegierter Gerichtsstand galt nicht für evangelische Pastoren in Zivil-, Kriminal- und Fiskalsachen, die deshalb am Landgericht verhandelt werden mussten. Die katholische Seite reklamierte darüber hinaus für sich das Recht, Kirchen auf eigene Kosten auf ihrem Grund und Boden zu bauen, und unter Hinweis auf den Religionsrezess von 1643 rechtfertigte man die simultane Benutzung von Kirchen; diese Bestimmung des Religionsrezesses wurde nach

107 Die verschiedenen Schreiben in: *FACTI SPECIES*, wie Anm. 93, S. 35-49.

108 Wie Anm. 105.

109 Urkunde, 11. Januar 1694, in: *FACTI SPECIES*, wie Anm. 93, S. 53-55.

110 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 371.

111 Die »operative Leitung der evangelischen Politik« lag in den Händen des Schatzrates Christoph von Wrisberg (1650-1732) und des Syndikus der hildesheimischen Ritterschaft und Städte, Siegfried Henning Oldekop (KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 371 Anm. 1396).

112 Karl XI. u. Georg Wilhelm an Brabeck, 13. April 1696, in: *FACTI SPECIES*, wie Anm. 93, S. 179-181; Friedrich III. an Brabeck, 23. Mai/2. Juni 1696, S. 181 f.; KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 371, Anm. 1394.

113 Brabeck an das Direktorium des Niedersächsischen Reichskreises, 27. Mai 1696, in: *FACTI SPECIES*, wie Anm. 93, S. 184 f.

Meinung des Verfassers durch den Westfälischen Frieden nicht tangiert, der lediglich die der lutherischen Konfession eingeräumte Duldung von 40 bzw. 70 Jahren aufgehoben habe.¹¹⁴

Zu einer Beilegung der Religionsbeschwerden kam es zu Lebzeiten Brabecks nicht mehr. Allerdings unterblieben trotz permanenter Drohungen militärische Interventionen in das Hochstift Hildesheim oder Gewaltmaßnahmen auswärtiger Fürsten. Möglicherweise schreckten diese vor einer schwerwiegenden Beschädigung der landesherrlichen Autorität des Hildesheimer Bischofs zurück, der zudem seit der Koadjutorwahl Joseph Clemens' (1671-1723)¹¹⁵ 1694 wieder den Rückhalt des bayerischen Kurfürstenhauses besaß. Allerdings setzten die Pressionen gegen das Stift nach Brabecks Tod während der Sedisvakanz umso intensiver ein. Es spricht viel dafür, dass »die protestantischen Kreismächte eine Situation, in der sie es mit einer schwachen Administration zu tun hatten, nutzen wollten, um die hildesheimischen Religionsquerelen in ihrem Sinne zu beenden«.¹¹⁶

VI. Das Eingreifen auswärtiger Mächte und der Religionsrezess vom 11. Juli 1711

Die frankreichfreundliche Politik des Kölner Kurfürsten und Hildesheimer Koadjutors Joseph Clemens von Bayern führte 1704 zur Verhängung der Reichsacht und zur Suspendierung seiner Herrschaft durch Kaiser Leopold I. (1640; 1658-1705). Im Bistum Hildesheim nahm das Domkapitel die Interimsregierung wahr. Während dieser Zeit geriet das Hochstift Hildesheim durch die expansionistischen Bestrebungen der Höfe in Celle und Hannover in eine gefährliche Lage.¹¹⁷ Hier sah man eine gute Gelegenheit, die bischofslose Zeit

114 Karl Paul ZIMMERMANN, *Vindiciae Des höchst-verletzten Lands-Fürstlichen Respects und Gehorsams. Das ist: Gründliche Demonstration Der Unwahren Auflagen Womit Des Herrn Bischoffen zu Hildesheim Herrn Jodoci Edmundi Hoch-Fürstliche Gnaden Von Einigen Dero Hoch-Stifts Edel-Leuhten/ Vasallen und Unterthanen Mit höchstem Ungrund und Bitterkeit öffentlich verunglimpft worden: Worinn zugleich Das Ius reformandi, aggratiandi, simultaneum Religionis exercitium introducendi [...]* So dann auch *Das Ius Consistorii [...]* Auß dem Iure publico, den Reichs-Abschieden [...] ausführlich für Augen gestellt werden, Hildesheim 1696; BERTRAM, *Geschichte III*, wie Anm. 1, S. 93-96.

115 Erwin GATZ, *Joseph Clemens Herzog von Bayern*, in: GATZ, *Bischöfe 1648*, wie Anm. 15, S. 210-212; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, wie Anm. 1, S. 155-160.

116 Thomas KLINGEBIEL (Bearb.), *Landtagsabschiede und Landtagsresolutionen des Hochstifts Hildesheim 1689-1802*, Hannover 2008, S. 18.

117 Heinz Josef ADAMSKI, *Der welfische Schutz über die Stadt Hildesheim*, Hildesheim/Leipzig 1939, S. 99-104; GEBAUER, *Geschichte*, wie Anm. 35, S. 123-133; BERTRAM,

und die Wirren des Spanischen Erbfolgekrieges zum Ausbau der welfischen Position im Fürstbistum zu nutzen. Kurfürst Georg Ludwig (1660; 1698-1727)¹¹⁸ verfolgte eine äußerst aggressive Politik gegenüber Hildesheim, die die Säkularisation des Hochstiftes zum Ziel hatte. Die Beschwerden der evangelischen Landstände über konfessionelle Benachteiligungen und der Ausbau des traditionellen welfischen Schutzrechtes über die Stadt Hildesheim boten den braunschweig-lüneburgischen Herzögen Möglichkeiten zur Intervention. Nach Brabecks Tod stellten die evangelischen Stände bei Verhandlungen mit dem Domkapitel einen umfangreichen Forderungskatalog auf, der von der Abstellung lokaler Beschwerden bis zur Realisierung konfessioneller Parität in der fürstlichen Verwaltung reichte; demgegenüber verhielt sich das Domkapitel dilatorisch und verwies entsprechend dem Grundsatz »sede vacante nihil innovetur« auf seinen begrenzten Handlungsspielraum während der Sedisvakanz.¹¹⁹ Gleichzeitig nahm die Zahl der Mahnschreiben der welfischen Herzöge, insbesondere Georg Ludwigs, aber auch der niedersächsischen Kreisdirektoren, des Königs von Schweden und Herzog Georg Wilhelms, an das Domkapitel zu, die Beschwerden der Protestanten im Stift abzustellen.¹²⁰ Das Domkapitel versuchte, die Anklagen zu widerlegen, stellte einige Missstände ab und wandte sich hilfesuchend an Kaiser und Reichstag, ohne dass sich der Zustand grundsätzlich änderte. Die evangelischen Beschwerdeführer und die hannoversche Regierung beabsichtigten, die Lage der Protestanten durch einen neuen Religionsrezess zu verbessern.

Eine groß angelegte Aktion unternahm Georg Ludwig zu Beginn des Jahres 1711. Er zwang das Hildesheimer Stadtreghment zur Aufnahme einer schutzherrlichen Truppe, um, so die Rechtfertigung, Repressivmaßnahmen des Domkapitels begegnen zu können. Damit war die Stadt »ihrem hannoverschen Schutzherrn völlig in die Hand gegeben«, der in der Folgezeit »nicht selten seinen Einfluß auf die innerstädtischen Angelegenheiten in starkem Maße ausübte«.¹²¹ In Hannover nutzte man die kritische Lage nach dem Tod Kaiser Josephs I. (1678; 1705-1711), um den Abschluss eines neuen Religionsrezesses zugunsten der Protestanten zu erreichen. Die angewandten Gewaltmaß-

Geschichte III, wie Anm. I, S. 109-119; Jürgen STILLIG, Jesuiten, Ketzler und Konvertiten in Niedersachsen. Untersuchungen zum Religions- und Bildungswesen im Hochstift Hildesheim in der Frühen Neuzeit, Hildesheim 1993, S. 422-436.

118 ASCHOFF, Welfen, wie Anm. 5, S. 180-184; Georg SCHNATH, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674-1714, Bd. 3: 1698-1714, Hildesheim 1978, bes. S. 596-602.

119 KLINGEBIEL, Landtagsabschiede 1689-1802, wie Anm. 116, S. 18 f.

120 Ebd., S. 17 f.

121 ADAMSKI, Schutz, wie Anm. 117, S. 103.

nahmen, zu denen die Beschlagnahme der Einkünfte des Domkapitels und anderer kirchlicher Einrichtungen aus welfischen Territorien gehörte, rechtfertigte man mit dem Hinweis, dass jeder Reichsstand zur Sicherung des Westfälischen Friedens verpflichtet sei und darüber hinaus die welfischen Herzöge »compaciscenten« früherer stiftischer Rezesse gewesen seien.¹²² Mitte Februar 1711 fielen welfische Truppen in das Stift ein. Das Domkapitel musste sich zum Abschluss eines neuen Religionsrezesses bereiterklären. Dieser kam in Form eines vom hannoverschen Kurfürsten garantierten Vergleichs zwischen dem Domkapitel und den Landständen zustande und wurde am 11. Juli vom Domkapitel und den Sieben Stiftern einerseits und den evangelischen Landständen andererseits unterzeichnet.

Im Religionsrecess¹²³ erreichte die protestantische Seite im Wesentlichen ihre Ziele. Die Rezesse von 1642 und 1643 blieben weiterhin in Kraft, soweit sie nicht dem Westfälischen Frieden und dem vorliegenden Recess widersprachen. Für das Hochstift galt somit das Normaljahr 1624 (§ 2). Jedoch blieben die in der Zwischenzeit errichteten katholischen Kirchen und Klöster erhalten (§ 4); neue kirchliche Einrichtungen sollten aber nicht entstehen (§ 7). Katholische Geistliche durften keine liturgischen Handlungen mehr in protestantischen Kirchen vornehmen (§ 8). Eine generelle Beachtung katholischer Feiertage durch die evangelische Bevölkerung und vice versa wurde nicht mehr verlangt; katholische Prozessionen wurden auf katholische Ortschaften, die Amtspfarreien und in begrenzter Form auf Orte mit neuen katholischen Kirchen beschränkt (§ 12). In der Diaspora lebende Katholiken und Protestanten konnten für kirchliche Amtshandlungen den Pfarrer ihrer Wahl bestimmen, mussten jedoch die Stolgebühren dem zuständigen *pastor loci* leisten (§ 9). Protestanten waren zu Staatsämtern, wie Hofrat, Kriegsrat, Kanzlei und Hofgericht, zuzulassen (§ 5). Die Gehälter der Bediensteten des evangelischen Konsistoriums, dem die Jurisdiktion über die lutherischen Prediger, Schulen und Kirchen auch in persönlichen und dinglichen Sachen sowie die Ehegerichtsbarkeit im gesamten Stift zustand, wurden aus Staatsmitteln finanziert (§§ 15–17). Gegenseitige konfessionelle Verunglimpfungen waren zu unterlassen (§ 23); ebenso wurde der Ämterkauf an evangelischen Kirchen verboten (§ 13, 14).

Nachdem das Domkapitel durch Revers vom 16. November 1711 die Befolgung des Rezesses zugesichert hatte, hob Georg Ludwig die Beschlagnahme der Einkünfte des Domkapitels und der Klöster auf und zog seine Truppen aus dem Stift ab, mit Ausnahme der Besatzung in der Stadt Hildesheim, die bis zur Säkularisation des Fürstbistums zu Beginn des 19. Jahrhunderts dort

122 BERTRAM, Geschichte III, wie Anm. I, S. 114.

123 Text: HILDESHEIMISCHE LANDES-ORDNUNGEN I, wie Anm. 23, S. 530–547.

stationiert blieb. Papst Clemens XI. (1649; 1700-1721) erklärte am 12. März 1712 den Religionsrezess für ungültig, weil er die freiheitliche Entwicklung der katholischen Kirche im Stift einschränkte. Das Domkapitel schloss sich am 9. Juli 1712 dem päpstlichen Urteil an und hob hervor, dass der Vertrag nicht frei vereinbart, sondern unter massivem Druck zustande gekommen war. Auch Fürstbischof Joseph Clemens, der 1714 nach Aussöhnung mit dem Kaiser in alle seine Rechte wiedereingesetzt worden war, verweigerte nach seinem Regierungsantritt am 11. Mai 1716 die Bestätigung des Religionsrezesses.¹²⁴

Der Rezess bedeutete eine Schwächung der landesherrlichen Autorität der Hildesheimer Bischöfe. Er hemmte den weiteren Ausbau der katholischen Kirche im Stift. Zwar wurde er hinsichtlich kirchlicher Neugründungen in den folgenden Jahren nicht streng befolgt. Dennoch legte er den Bischöfen in ihrer Kirchenpolitik äußerste Zurückhaltung auf, um nicht ein Eingreifen der weltlichen Nachbarn zu provozieren, die sich weiter als Schutzherren der Stadt Hildesheim und als Beschützer des stiftischen Protestantismus verstanden. Auf der anderen Seite verankerte der Rezess, wenn auch nicht im numerischen Sinne, das Paritätsprinzip, indem der Landesherr u. a. auf Vorschlag der protestantischen Stände jeweils mindestens einen adligen und gelehrten Hofrat sowie einen Kriegsrat evangelischer Konfession berufen musste. Auch bei der Besetzung des Kanzlei- bzw. Hofgerichts und in der Ämterverwaltung waren mit Ausnahme der Ämter Marienburg, Steuerwald und der Dompropstei protestantische Bewerber zu berücksichtigen, was in der Folgezeit allerdings nur bedingt der Fall war. Im Gegenzug erhielten die Katholiken eine der acht Deputationsstellen im Großen Ausschuss, zudem sollte ein Katholik zum Schatzrat gewählt werden; für die Landhauptmannstelle galt eine alternierende Besetzung.¹²⁵

Trotz vereinzelter, zuweilen aufflammender konfessioneller Streitigkeiten, die u. a. aus der Zahlung von Stolgebühren, aus Zweifeln an der Zuständigkeit des Landeskonsistoriums im Kleinen Stift oder Klagen über simonistische Praktiken bei der Besetzung protestantischer Pfarrstellen herrührten,¹²⁶ blieb das Verhältnis der Konfessionsparteien im Hochstift Hildesheim während des 18. Jahrhunderts vor schweren Erschütterungen bewahrt. Nicht unerheblich trug dazu die von der Aufklärung beeinflusste Politik der beiden letzten Hildesheimer Fürstbischöfe, Friedrich Wilhelm von Westphalen (1727; 1763-1789)¹²⁷ und Franz

124 BERTRAM, *Geschichte* III, wie Anm. 1, S. 117 f.

125 KLINGEBIEL, *Stand*, wie Anm. 45, S. 395-399.

126 BOETTICHER, *Konsistorium*, wie Anm. 31, S. 250 f.; vgl. auch *FACTI SPECIES*, wie Anm. 93, S. 197-232.

127 Hans-Georg ASCHOFF, *Westphalen, Friedrich Wilhelm Freiherr von*, in: GATZ, *Bischöfe* 1648, wie Anm. 15, S. 567 f.; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, wie Anm. 1, S. 172-178.

Egon von Fürstenberg (1737; 1789-1825),¹²⁸ bei. Während der Bauernunruhen in den 1790er Jahren zeigte sich ein Zusammengehen der Mehrheit von Domkapitel und Ritterschaft über die Konfessionsgrenze hinweg; dies war ein Zeichen, dass »den Vertretern der adligen Elite die geburtsständischen Gemeinsamkeiten und das beiderseitige Interesse an der Erhaltung der altständischen Ordnung zumindest zeitweilig wichtiger waren als die konfessionellen Differenzen«.¹²⁹

Die Hildesheimer Religionsbeschwerden spielten noch einmal im Zusammenhang mit dem Rastatter Friedenskongress 1797-1799 eine Rolle, auf dem das Reich die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich bewilligte und die Entschädigung der deutschen Fürsten durch die Säkularisation geistlicher Fürstentümer zum Prinzip erhoben wurde. Die Hildesheimer Ritterschaft und die Städte sandten Schatzrat Georg von Bock nach Rastatt, der hier die Religionsbeschwerden der Protestanten im Hochstift zur Diskussion bringen sollte, damit aber keinen Erfolg erzielte; ebenso erfolglos verliefen die Bemühungen der Delegierten der Stadt Hildesheim, des Syndikus Friedrich Andreas Hostmann und des Riedermeisters von Hinüber, die dasselbe Thema vortrugen und die Sicherung der Verfassung der Stadt und ihrer Rechte bei einer Säkularisation erreichen wollten.¹³⁰ Sympathien für die Säkularisation des Hochstiftes und seine Eingliederung in den preußischen Staat waren um die Jahrhundertwende vornehmlich bei »Vertretern der bürgerlich-protestantischen Elite«¹³¹ festzustellen. Diese beruhten wohl weniger auf der Erfahrung konfessioneller Zurücksetzung, sondern gründeten in der Hoffnung auf wirtschaftliche Vorteile in einem großen Staatswesen und in der Erwartung auf ein Ende gesellschaftlicher und politischer Rückständigkeit.

128 Karl HENGST, Fürstenberg, Franz Egon Freiherr von, in: Erwin GATZ (Hrsg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1983, S. 221-223; Manfred WOLF, Franz Egon von Fürstenberg, in: Norbert ANDERNACH u. a. (Bearb.), *Fürstenbergsche Geschichte*, Bd. 4: *Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert*, Münster 1979, S. 225-309; Christian HOFFMANN, *Ein Kirchenfürst der Übergangszeit. Franz Egon von Fürstenberg als Fürstbischof von Hildesheim (1789-1825)*, in: Hans-Martin ARNOLDT u. a. (Hrsg.), *Die topographisch-militärische Karte des Bistums Hildesheim von 1798*, Beiheft, Göttingen 2015, S. 25-45.

129 KLINGEBIEL, *Kirchenreform*, wie Anm. 60, S. 450.

130 BERTRAM, *Geschichte III*, wie Anm. 1, S. 199 f.; GEBAUER, *Geschichte*, wie Anm. 35, S. 167 f.; ders., *Aus der Vorgeschichte der ersten Einverleibung Hildesheims in Preußen (1798-1802)*, in: Johannes Heinrich GEBAUER, *Ausgewählte Aufsätze zur Hildesheimer Geschichte*. Als Festgabe zum 70. Geburtstag am 8. August 1938 ihrem Geschichtsschreiber dargebracht von der Stadt Hildesheim, Hildesheim/Leipzig 1938, S. 63-89; Jürgen HUCK, *Der Rastatter Friedenskongress 1797-1799 und die Religionsbeschwerden der stiftshildesheimischen protestantischen Stände bis 1802*, in: *Hildesheimer Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim* 79 (2007), S. 81-148.

131 KLINGEBIEL, *Kirchenreform*, wie Anm. 60, S. 450.

Die Capitulatio perpetua Osnabrugensis

Der Rechtsrahmen für die friedliche Verlaufsform politischer und konfessioneller Gegensätze im Hochstift Osnabrück

VON GERD STEINWASCHER

Es kommt wohl nicht häufig vor, dass ein Referent für ein frühneuzeitliches Thema Oral History betreibt. Aber der Autor hat in der Tat vor einiger Zeit ein befreundetes Apothekerehepaar aus Osnabrück befragt, ob es wahr sei, dass in den 1970er und 1980er Jahren in Osnabrück Katholiken und Protestanten noch verschiedene Apotheken aufsuchten, was ihm bestätigt wurde. Natürlich hat sich dies nicht auf Apotheken beschränkt. Dass es in der Stadt Osnabrück mit dem Carolinum noch heute ein katholisches Traditionsgymnasium und mit dem Ratsgymnasium ein ebensolches für die Protestanten gibt, sei hier nur angemerkt. Zwar haben beide Konfessionen längst andere Probleme, als alte Gegensätze zu pflegen, aber ganz aus dem Gedächtnis der Stadt ist die über Jahrhunderte gelebte Bikonfessionalität nicht.¹

Das Zusammenleben- bzw. Nebeneinanderleben zweier Konfessionen in Osnabrück bzw. im Osnabrücker Land war keineswegs ein Resultat des Westfälischen Friedens, allerdings perpetuierte dieser eine Konstellation, die sich aus der nicht unkomplizierten Geschichte der Reformation ergab.² Der Einführung der Reformation 1543 durch Bischof Franz von Waldeck folgte die

1 Zur Erinnerungskultur des Westfälischen Friedens in Osnabrück hat sich der Autor mehrfach geäußert: Siehe Gerd STEINWASCHER, Die Jubiläumsfeiern des Westfälischen Friedens in Osnabrück, in: Jutta HELD (Hrsg.), Symbole des Friedens und des Krieges im öffentlichen Raum. Osnabrück – »Die Stadt des Westfälischen Friedens«, Weimar 1998, S. 307–353; ders., Städtische Erinnerungskultur zwischen protestantischer Polemik und Marketing. Die Jubiläumsfeiern des Westfälischen Friedens in Osnabrück, in: Heinz DUCHHARDT (Hrsg.), Städte und Friedenskongresse, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 69–82; ders., Osnabrück: Vom Westfälischen Frieden zur Friedensstadt, in: Henning STEINFÜHRER/Gerd STEINWASCHER (Hrsg.), Geschichte und Erinnerung in Niedersachsen und Bremen. 75 Erinnerungsorte, Göttingen 2021, S. 185–190; ders., Vom Westfälischen Frieden zur Friedensstadt. Städtische Erinnerungskultur in Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 128 (2023), S. 49–69.

2 Vgl. den umfangreichen Ausstellungskatalog: Karl Georg KASTER/Gerd STEINWASCHER (Hrsg.), V.D.M.I.AE – Gottes Wort bleibt in Ewigkeit. 450 Jahre Reformation in Osnabrück, Bramsche 1993; Gerd STEINWASCHER, Von der Reformation zum Westfälischen Frieden, in: Gerd STEINWASCHER (Hrsg.), Geschichte der Stadt Osnabrück, Osnabrück 2006, S. 161–228.

offizielle Rücknahme fünf Jahre später aufgrund der militärischen Bedrohung durch Kaiser Karl V. In der Folgezeit bewegte sich das Hochstift zwar nicht in einem »konfessionellen Niemandsland«, ³ aber doch in einer Situation, die man als Interkonfessionalität oder vielleicht doch besser als Vermischung von Glaubenspraktiken bezeichnen könnte ⁴ – dies unter der Herrschaft von zumeist lutherischen Fürstbischöfen, die das Neben- oder besser Durcheinander beider Konfessionen akzeptierten. ⁵ Dies fiel erst so richtig auf, als der erste wieder eindeutig katholische Bischof Eitel Friedrich von Hohenzollern 1624/25 eine konfessionelle Bestandsaufnahme des Landes vornehmen ließ, die schon legendäre Lucenius-Visitation, deren Verschriftlichung eine ganz wichtige Quelle für die Kirchengeschichte Osnabrücks ist. ⁶ Dass diese Visitation am besten den konfessionellen Zustand des Landes zum Normaljahrstermin 1624 beschreibt, war freilich ein Grund für die katholische Verhandlungspartei, sie bei den Friedensgesprächen zur Umsetzung des Westfälischen Friedens für das Hochstift Osnabrück nur für ihre Zwecke auszuschlachten. Die Lösung des komplizierten Osnabrück-Problems bei den Friedensverhandlungen hatte jedenfalls nur bedingt etwas mit dem zu tun, was die Menschen im Osnabrücker Land 1650 oder eben auch 1624 glaubten und dachten. ⁷

3 Anton SCHINDLING, Andersgläubige Nachbarn. Mehrkonfessionalität und Parität in Territorien und Städten des Reichs, in: Klaus BUSSMANN/Heinz SCHILLING (Hrsg.), 1648. Krieg und Frieden in Europa. Textband 1: Politik, Religion, Recht und Gesellschaft, Münster 1998, S. 465–473, hier S. 472.

4 Vgl. die beiden Sammelbände: Kaspar von GREYERZ u. a. (Hrsg.), Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese, Heidelberg 2003 und Andreas PIETSCH/Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hrsg.), Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit, Heidelberg 2013.

5 Siegrid WESTPHAL, Konfessionelle Indifferenz oder politische Strategie? Die Osnabrücker Fürstbischöfe in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Susanne TAUSS/Ulrich WINZER (Hrsg.), Miteinander leben? Reformation und Konfession im Fürstbistum Osnabrück 1500 bis 1700, Münster 2017, S. 99–110.

6 Vgl. Gerd STEINWASCHER, Konfessioneller Wildwuchs oder Normalität eines religiösen Alltags? – Kirchliches Leben auf dem Land im Hochstift Osnabrück in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: ebd., S. 213–226. Die Visitationsprotokolle wurden übersetzt und ediert von Wilfried PABST unter dem Titel: Konfessionelles Nebeneinander im geistlichen Fürstentum Osnabrück. Protokolle des Generalvikars Albert Lucenius über die Visitation der Kirchen und Klöster im Osnabrücker Land, Osnabrück 1997.

7 Die Erörterung der Frage, wie es zur Parität für Osnabrück kam, wäre eine eigene Abhandlung. Zur Konfessionsverteilung durch die Capitulatio perpetua siehe Wolfgang SEEGRÜN, In Münster und Nürnberg. Die Verteilung der Konfessionen im Fürstentum Osnabrück 1648/50, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 134 (1998), S. 59–94.

Die Bestimmungen im Westfälischen Friedenswerk über das Hochstift Osnabrück sind in den ersten acht von insgesamt 14 Paragraphen des Artikels XIII des *Instrumentum Pacis Osnabrugensis* (IPO) festgehalten, der insgesamt die Entschädigung des Hauses Braunschweig-Lüneburg regelte.⁸ Entschädigt wurde das Welfenhaus für den Verzicht auf die Koadjutorien in den Erzstiften Magdeburg und Bremen sowie in den Hochstiften Halberstadt und Ratzeburg. Die alternative Sukzession im Hochstift Osnabrück war die wesentliche Kompensation für das Welfenhaus, die Überlassung von Kloster Walkenried eher eine Beigabe. Voraussetzung für die in § 3 festgelegte Restitution des von den Schweden 1633 vertriebenen Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg war die in § 2 festgesetzte Entschädigung des schwedischen Statthalters Gustav Gustavson in Höhe von 80.000 Reichstalern, die das Hochstift aufzubringen hatte. Gustav Gustavson saß während der Friedensverhandlungen mit einer Garnison in der nahe gelegenen Festung Vörden und war kein Geringerer als ein unehelicher Sohn des im Krieg gefallenen schwedischen Königs Gustav II. Adolf.⁹ Gustavson wurde von Stockholm zudem mit der kleinen Herrschaft Wildeshausen bedacht.¹⁰

Die alternierende Sukzession zwischen einem vom katholischen Domkapitel frei bestimmbaren Bischof, der katholisch zu sein hatte, und einem Prinzen aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg, der der Augsburger Konfession verpflichtet war, stellte die Grundlage der religiösen Parität im Hochstift dar. Diese Form der Bikonfessionalität war neu. Zwar war das Reich selbst seit dem Augsburger Religionsfrieden bikonfessionell, und auch für Reichsstädte wie Augsburg galt die gegenseitige Duldung von Katholiken und Protestanten, aber nun war ein Flächenstaat, zumal ein geistliches Territorium, für eine solche Befriedung religiöser Konflikte vorgesehen.¹¹ Die für Osnabrück gefundene Lösung war ein Kompromiss, der – wie schon Friedhelm Jürgensmeier festgehalten hat – nichts mit religiöser Toleranz zu tun hatte, sondern das Ergebnis »eines hart geführten Ringens um Besitz und Rechte im politisch und konfessionell motivierten Machtkampf« war, in dem sich vor allem Schweden

8 Antje OSCHMANN (Bearb.), *Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden*, I. Teil: Urkunden (*Acta Pacis Westphalicae* III B 1,1), Münster 1998, S. 142–145.

9 Gustavson musste 1643 die Stadt Osnabrück bei Kongressbeginn verlassen, er schied im Streit mit der Bürgerschaft, die ihm noch Kontributionen schuldete; vgl. Gerd STEINWASCHER, *Osnabrück und die Westfälische Frieden. Die Geschichte der Verhandlungsstadt 1641–1650*, Osnabrück 2000, S. 19–24.

10 Vgl. Albrecht ECKHARDT, *Wildeshausen. Geschichte der Stadt von den Anfängen bis zum ausgehenden 20. Jahrhundert*, Oldenburg 1999, S. 308 f.

11 Zu bikonfessionellen Regelungen siehe Volker LEPPIN, *Den anderen aushalten. Bikonfessionalität als Problem in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: TAUSS/WINZER (Hrsg.), *Miteinander leben?*, wie Anm. 5, S. 23–48.

und der Kaiser gegenüberstanden.¹² Festzuhalten bleibt aber auch, dass das IPO im Grunde einen Zustand nunmehr reichsrechtlich festschrieb, den es im ausgehenden 16. und frühen 17. Jahrhundert im Hochstift Osnabrück bereits gegeben hatte, worauf Siegrid Westphal aufmerksam gemacht hat.¹³

Für die Menschen im Hochstift Osnabrück wurde zugleich in der Glaubensfrage ein veritabler Widerspruch als Kompromisslösung in die Welt gesetzt: Einerseits galt mit der Bestätigung des Augsburger Religionsfriedens innerhalb eines Territoriums Glaubensfreiheit, zumindest aber ein *exercitium privatum* bzw. die *devotio domestica*,¹⁴ andererseits aber sollten die kirchlichen Institutionen, in denen ja nun einmal der Glauben praktiziert wurde, nach den Verhältnissen des im Westfälischen Frieden festgelegten Normaljahrs, also 1624, in lutherisch und katholisch aufgeteilt werden. Eine genaue Klärung verschoben die Verhandlungspartner, die die Osnabrücker *Alternatio* im IPO ausarbeiteten und ab Juni 1647 im Grundsatz festgelegt hatten, in ein Zusatzabkommen, die *Capitulatio perpetua*.¹⁵ Der Begriff der Immerwährenden Wahlkapitulation für das Hochstift Osnabrück stammt aus dem IPO, erstmals in Paragraph 3 des Artikels XIII anlässlich der Restitutionsverfügung des Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg genannt, in dem diesem die Ausformulierung zusammen mit dem Domkapitel und dem Haus Braunschweig-Lüneburg aufgetragen wurde. Die noch nicht existierende *Capitulatio perpetua* wurde dann in jedem der folgenden Paragraphen, die Osnabrück betreffen, antizipiert und damit für die Verhandlungspartner der *Capitulatio* ein Aufgabenbuch erstellt.

Wenn man sich den Umfang der dann bereits 1649 in Münster weitgehend ausformulierten, schließlich aber erst in Nürnberg¹⁶ verabschiedeten *Capitulatio perpetua* ansieht, kann man nachvollziehen, dass dies 1647/48 der richtige Weg gewesen ist. Die *Capitulatio Perpetua* umfasst 58 zum Teil lange, ja auch langatmige Paragraphen, in denen versucht wurde, alles zu regeln, was

12 Friedhelm JÜRGENSMEIER, Bikonfessionalität in geistlichen Territorien. Verhältnisse um 1648 mit besonderer Berücksichtigung des Hochstifts Osnabrück, in: Klaus GARBER/Jutta HELD (Hrsg.), *Der Frieden. Rekonstruktion einer europäischen Vision*, Bd. I: Erfahrung und Deutung von Krieg und Frieden. Religion – Geschlechter – Natur und Kultur, München 2001, S. 261–285, hier S. 264.

13 WESTPHAL, Indifferenz, wie Anm. 5, S. 109.

14 Vgl. Eike WOLGAST, Religionsfrieden als politisches Problem der frühen Neuzeit, in: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), S. 59–96, hier S. 90.

15 Neuabdruck der Edition von Erich Fink: Wolfgang SEEGRÜN/Gerd STEINWASCHER, 350 Jahre *Capitulatio perpetua Osnabrugensis* (1650–2000). Entstehung – Folgen – Text, Osnabrück 2000, S. 57–77.

16 Zu den Nürnberger Nachfolgeverhandlungen ausführlich: Antje OSCHMANN, *Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland*, Münster 1991.

zukünftig zu Auseinandersetzungen führen könnte. Dabei blieb zwar formal der Zustand im Normaljahr die Norm, an der sich letztlich alles entschied, aber es wurde – wie Ralf-Peter Fuchs bereits 2010 in seiner Studie über das Normaljahr festgehalten hat¹⁷ – auch über den Tellerrand des Normaljahres hinausgeschaut. So konnte nicht übersehen werden, dass es für die Lutheraner im Hochstift – sieht man von der Stadt Osnabrück ab – 1624 kein Konsistorium gegeben hatte. Dieses wurde ihnen im Paragraph 5 »amore concordiae« – wie es ausdrücklich hieß – zugestanden, wofür aber innerhalb eines halben Jahres nach Inkraftsetzen der Capitulatio zwischen den Konfessionsparteien ein Äquivalent auszuhandeln war. Damit wurde prompt ein Streit in die Welt gesetzt, der so einfach nicht zu lösen war, denn Franz Wilhelm von Wartenberg forderte einen Ausgleich und hatte dabei natürlich sofort seine Jesuiten im Blick. Der Konflikt wurde folgerichtig verschleppt, lebte hin und wieder auf, verlor dann im Verlauf des 18. Jahrhunderts seine Bedeutung.¹⁸

Die für die konfessionelle Entwicklung bedeutsamste Passage der Capitulatio war zweifellos der Paragraph 21, in dem die Aufteilung des Hochstifts in evangelisch-lutherische und katholische Pfarreien erfolgte. Grundlage hierfür war der schon am 6. Juli 1649 in Münster durch den kaiserlichen Gesandten Isaac Volmar durchgesetzte »Durchschlag«. Dieser »Durchschlag« war nun sicherlich kein kaiserliches Diktat,¹⁹ sondern beruhte auf dem Kompromisswillen aller Verhandlungspartner, denen schon klar war, dass man auf Grundlage der zu ermittelnden Daten auch ewig hätte weiterstreiten können. Grundlage der Konfessionsfestlegung sollte nicht das Glaubensbekenntnis der Mehrheit der Pfarrangehörigen, sondern das des Pfarrers im Jahre 1624 sein, das man u. a. mittels Zeugenbefragungen feststellen wollte. Dass dies ein aussichtsloses Unterfangen war, dürfte auch den Beteiligten der Verhandlungen klar gewesen sein, die die Lucenius-Visitation nicht kannten. Auch wenn gerade die lutherische Seite den Kompromiss als Benachteiligung verstand, der sogenannte »Durchschlag« war nicht ausgewürfelt worden, entsprach aber nur bedingt den konfessionellen Verhältnissen von 1649/50 oder gar denen von

17 Ralf-Peter FUCHS, Ein »Medium zum Frieden«. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, München 2010, S. 213–219, 379.

18 Ebd., S. 291–297; Volker ARNKE, Konfessionskonflikt, Machtpolitik und Verfassung. Der Streit um das Konsistorialäquivalent im Fürstbistum Osnabrück nach 1648/50, in: Volker ARNKE/Heinrich SCHEPERS (Hrsg.), »Zu wissen und kundt sey hiemit ...« Neue Erkenntnisse zur Osnabrücker Landes- und Stadtgeschichte aus studentischen Forschungen, Osnabrück 2014, S. 11–45.

19 Ohnehin hatten die Schweden ein wachsames Auge auf die Verhandlungen, gerade in Bezug auf Osnabrück hatte die Nachgiebigkeit der schwedischen Krone eine Grenze (OSCHMANN, Exekutionstag, wie Anm. 16, S. 303 f.).

1624. 26 Pfarreien wurden katholisch, 17 evangelisch, für sieben weitere wurde ein Simultaneum festgelegt. In neun katholischen Kirchspielen waren die Lutheraner in der Mehrheit oder stellten starke Minderheiten dar, in nur einem lutherischen galt dies für die Katholiken. Trotz dieser hohen Zahl katholischer Pfarreien war die Mehrheit der Bevölkerung lutherischer Konfession, sie lebte in den größeren und im Übrigen auch wohlhabenderen Kirchspielen.²⁰

Das Simultaneum war ein Ausweg, der – abgesehen von der Stadt Osnabrück – vor allem für größere Kirchspiele, so für die Flecken Melle und Quakenbrück oder auch das wohlhabende und dicht besiedelte Landkirchspiel Badbergen Sinn machte. In Melle und Quakenbrück musste eine Konfession sogar eine neue Kirche bauen, wofür die Katholiken Quakenbrücks und die Lutheraner in Melle überregionale Unterstützung erhielten.²¹ Da, wo wie in Badbergen eine Kirche für beide Konfessionen diente, mussten zwei Seelsorger finanzierbar sein.²² Dies war in bevölkerungsarmen, materiell schlecht gestellten Kirchspielen undenkbar. Zweifellos gab es Härtefälle, die man mit weiteren Simultaneen hätte abmildern können, so in Ankum, Belm oder Schleddehausen, wo sich eine starke lutherische Minderheit bzw. sogar lutherische Mehrheiten halten konnten. Hier gab es dann z. T. auch die Hauptkonfliktzonen in den rund eineinhalb Jahrhunderten, in denen die Capitulatio galt.

In den simultanen Kirchspielen hatte der Widerspruch, in einem Territorium konfessionelle Gleichberechtigung herzustellen, zugleich aber über den Pfarrzwang konfessionelle Festlegungen nach dem Normaljahr zu treffen, seine Problematik verloren; dies galt aber nicht für die anderen Kirchspiele, insbesondere nicht für diejenigen, die 1650 eine konfessionell gemischte Bevölkerung aufwiesen. Im 1651 ausgehandelten Iburger Nebenrezess²³ bekam der Widerspruch zwischen Glaubensfreiheit und konfessioneller Festlegung seine Verlaufsform, indem der Pfarrzwang eingeschränkt wurde. Lutheraner

20 Vgl. hierzu Gerd STEINWASCHER, Konfession und Kirchspiel im Hochstift Osnabrück in der Frühen Neuzeit, in: Christine VAN DEN HEUVEL/Bernd KAPPELHOFF/Thomas VOGTHERR (Hrsg.), Land, Dorf und Kirche. Gemeindebildungen vom Mittelalter bis zur Neuzeit in Nordwestdeutschland, Hannover 2009, S. 69–III, hier S. 77 f.

21 In Melle und Quakenbrück waren auch Teilungsrezesse der Kirchengüter auszuhandeln, was noch 1651 geschah. Zu Melle und Quakenbrück siehe Gerd STEINWASCHER (Bearb.), Dreißigjähriger Krieg, Westfälischer Frieden und die Folgen für das Osnabrücker Land (Ausstellungskatalog), Osnabrück 1997, S. 84–93.

22 Zu Badbergen siehe Herbert SCHUCKMANN, Zwei Konfessionen unter einem Dach. Das Badberger Simultaneum, in: TAUSS/WINZER (Hrsg.), Miteinander leben?, wie Anm. 5, S. 263–275.

23 Gerd STEINWASCHER, Die konfessionellen Folgen des Westfälischen Friedens für das Fürstbistum Osnabrück, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 71 (1999), 51–80, hier S. 56.

oder Katholiken konnten ihrem Glauben im Nachbarkirchspiel nachgehen, allerdings ohne damit umgepfarrt zu werden.

So umstritten die Verhandlungen um die Capitulatio auch waren, die schließlich am 28. Juli 1650 in Nürnberg von den kaiserlichen Gesandten Isaac Volmar und Johannes Krane, dem Gesandten Sachsen-Altenburgs Wolfgang Konrad von Thumbshirn und dem Kurmainzer Sebastian Wilhelm Meel abgeschlossen wurden, das Ergebnis schien fortan wie in Stein gemeißelt. Umso erstaunlicher ist, dass die drei auf dieser Grundlage ausgestellten Pergamenturkunden, die wiederum von Vertretern des restituierten Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg, des Domkapitels und des Hauses Braunschweig-Lüneburg unterzeichnet und besiegelt wurden, nicht sofort als Vorlage für einen autorisierten Druck dienten.²⁴ Erich Fink, der in den Osnabrücker Mitteilungen für das Jahr 1924 erstmals eine solide Edition der Capitulatio vorlegen konnte, weil er sich erfolgreich auf die Suche nach den Originalen gemacht hatte, hat offengelegt, dass es zwar zahlreiche Drucke der Capitulatio insbesondere im 18. Jahrhundert gab, aber nur der im Codex Constitutionum Osnabrugensium von 1783 als zuverlässig einzuschätzen ist.²⁵ Ein schon 1651 aufgetauchter anonymer, nicht autorisierter und fehlerhafter Druck wurde sogar vom Landesherrn einkassiert. Dass für Franz Wilhelm von Wartenberg zu diesem Zeitpunkt das letzte Wort noch nicht gesprochen war, lag wohl nicht nur an der noch offenen Frage des Äquivalents für das evangelische Konsistorium.²⁶

In der Tat musste sich die Wirkmächtigkeit der Osnabrücker Verfassung in der Praxis erweisen. Politisch brisant war dies auf höchster Ebene immer dann, wenn ein Herrscherwechsel stattfand, insbesondere dann, wenn das katholische Domkapitel formal einen protestantischen Fürstbischof aus dem Welfenhaus zu wählen hatte. Mark Alexander Steinert hat 2003 hierzu eine akribische

24 Von einem »amtlichen« Druck kann man noch nicht sprechen. Anders als die Capitulatio wurden aber IPO und IPM schon ab November 1648 durch zuverlässige Drucke der Öffentlichkeit bekannt gemacht: Siehe Guido BRAUN/Antje OSCHMANN/Konrad REGEN, Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden, Teilband 2: Materialien zur Rezeption (Acta Pacis Westfalicae III B 1), Münster 2007, S. 1-17.

25 Erich FINK, Die Drucke der Capitulatio perpetua Osnabrugensis, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 46 (1924), S. 1-48, hier S. 16 f.

26 Die Politik Wartenbergs nach 1650 wäre sicherlich ein interessanter Forschungsgegenstand. Das Archivgut dazu gibt es: Thomas BRAKMANN, Die Korrespondenz-Überlieferung des Osnabrücker Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg (1648-1661), in: Beate-Christine FIEDLER/Christine VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten. Die schwedischen Besitzungen in Niedersachsen im europäischen Kontext zwischen 1648 und 1721, Göttingen 2019, S. 284-297.

Untersuchung vorgelegt.²⁷ Spannungsfrei war kein Herrscherwechsel. Die Verfasser des IPO wussten schon, warum sie mit Ernst August von Braunschweig-Lüneburg den ersten welfischen Fürstbischof bereits festgelegt hatten. Sie sorgten damit nach dem Tod des Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg 1661/62 für einen reibungslosen Herrscherwechsel, bei dem es nur bezüglich der Dauer der Sedisvakanzregierung des Domkapitels, die grundsätzlich auf ein halbes Jahr beschränkt war, zu Auseinandersetzungen kam.

Brisanter war dagegen der Wechsel nach dem Tod des zweiten katholischen Bischofs, Karl von Lothringen, der 1715 anstand. Hier gab es tatsächlich den Versuch des Domkapitels, mit Unterstützung der Kurie die Wahl des 1692 zum Katholizismus konvertierten Welfenherzogs Maximilian Wilhelm, eines Bruders Georgs I., durchzusetzen. Dies ist aus römischer Sicht nachvollziehbar, denn die Kurie hatte gegen die religionsrechtlichen Bestimmungen des Westfälischen Friedens 1648 grundsätzlich Protest eingelegt,²⁸ den katholischen Parteigängern im Reich und in Osnabrück aber musste eigentlich klar sein, dass dieses Unterfangen gewagt war, da es einen veritablen Bruch des Westfälischen Friedensvertrags bedeutet hätte, in dem eindeutig die Wahl eines protestantischen Mitglieds des Welfenhauses festgelegt war. Folglich blieb dem Domkapitel letztlich doch nur die Wahl des vom Welfenhaus vorgesehenen Kandidaten, also von Herzog Ernst August II., einem Bruder des Konvertiten.

Noch brisanter war die Wahl des letzten Welfenbischofs Friedrich von York, denn der Tod seines Vorgängers, des katholischen Bischofs Clemens August, trat 1761 im Siebenjährigen Krieg ein. Dies förderte einerseits auf welfischer Seite Säkularisierungspläne, andererseits hoffte man auf Seiten des Domkapitels auf eine Abschaffung der Alternation zugunsten der katholischen Kirche. Die Bestätigung des Westfälischen Friedens im Frieden von Hubertusburg machte alle Überlegungen zunichte,²⁹ freilich setzte das Welfenhaus 1764 nicht nur die Wahl des einjährigen Prinzen Friedrich durch, sondern auch eine Administration des Hochstifts während der langen Minderjährigkeit des Bischofs, was der *Capitulatio perpetua* nicht entsprach. Der darauf folgende

27 Vgl. im Folgenden Mark Alexander STEINERT, Die alternative Sukzession im Hochstift Osnabrück. Bischofswechsel und das Herrschaftsrecht des Hauses Braunschweig-Lüneburg in Osnabrück 1648-1802, Osnabrück 2003.

28 Siehe etwa Konrad REGEN, Die katholische Kirche und der Westfälische Friede, in: Franz BOSBACH/Christoph KAMPMANN/Konrad REGEN, Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen, Paderborn (u. a.) 2015, S. 501-527.

29 Dies geschah in Artikel XIX: Definitiv-Friedens-Tractat, welches zwischen Ihrer Kayserl. auch zu Hungarn, und Boheim Königl. Apostolischen Majestät (...) und Seiner Majestät dem König in Preussen (etc.) zu Hubertusburg den 15. Febr. 1763 geschlossen worden (...), Schwabach [1763], S. 11.

Rechtsstreit wurde nicht entschieden, weil auch der Kaiser und die katholischen Reichsstände den gerade abgeschlossenen Frieden im Reich nicht aufs Spiel setzen wollten.

Aber auch dieser Wechsel an der Spitze des Hochstifts hatte nur bedingt Konsequenzen für das Leben im Hochstift, denn die Capitulatio blieb trotz des welfischen Kraftakts bei der Wahl Friedrichs und der unübersehbaren Säkularisierungspläne in Kraft. Im Grunde blockierten sich in Osnabrück im 18. Jahrhundert mit dem Welfenhaus und den Wittelsbachern, die mit der Kölner Kurfürstenwürde die Schutzmacht des katholischen Osnabrücks waren, zwei Schwergewichte im Reich. Die Regierungszeit welfischer Fürstbischöfe, die genau die Hälfte der in Osnabrück nach 1650 regierenden Landesherren stellten, bedeutete eine Absicherung und bedingt eine Erleichterung für die in katholischen Kirchspielen lebenden Lutheraner. Da die welfischen Fürstbischöfe von den knapp 153 Jahren vom Friedensschluss bis zur endgültigen Säkularisation 98 Jahre regierten, war dies in rund zwei Drittel der Zeit der Fall.³⁰ Die einzige Korrektur des zwischen 1648 und 1651 geschmiedeten Rechtsrahmens, sieht man einmal von der von Bischof Clemens August gebilligten Einsetzung eines ständigen Vertreters des Welfenhauses im Hochstift ab,³¹ sollte der Osnabrücker Religionsvergleich von 1786 sein, mit dem beide Seiten die unhaltbaren Zustände in den Kirchspielen Schleddehausen und Fürstenau beseitigen wollten. In Schleddehausen sollte die Kirche Simultankirche werden, die Mehrheit endlich einen lutherischen Pfarrer erhalten; in Fürstenau wiederum sollte es den Katholiken erlaubt sein, vor der Stadt eine eigene Kirche zu errichten und einen Friedhof anzulegen. Durch die Aufhebung des Zisterzienserinnenklosters Bersenbrück sollten zudem das katholische Schulwesen und der durch wegfallende Stolgebühren nun hoffnungslos unterfinanzierte Schleddehausener Priester versorgt werden. Der von Justus Möser maßgeblich ausgehandelte Kompromiss, der vom Kölner Erzbischof Maximilian Franz von Österreich gefördert wurde, konnte letztlich nicht umgesetzt werden, weil der Stadtrat von Fürstenau die Zustimmung verweigerte, was nochmals reichsweit juristisches Interesse an der Osnabrücker Parität weckte.³² Die Capitulatio blieb bis zur Aufhebung des Hochstifts grundsätz-

30 STEINWASCHER, Konfession und Kirchspiel, wie Anm. 20, S. 79.

31 Volker ARNKE, Konfession und Politik. Die Dynastiepolitik des Hauses Braunschweig-Lüneburg und das Hochstift Osnabrück 1716-1760, in: TAUSS/WINZER, Miteinander leben?, wie Anm. 5, S. III-125, hier S. 121-124.

32 Manfred RUDERSDORF, Justus Möser, Kurfürst Max Franz von Köln und das Simultaneum zu Schleddehausen: Der Osnabrücker Religionsvergleich von 1786, in: Klaus BADE/Horst-Rüdiger JARCK/Anton SCHINDLING (Hrsg.), Schelenburg – Kirchspiel – Landgemeinde. 900 Jahre Schleddehausen, Bissendorf 1990, S. 107-136.

lich in Kraft, auch wenn sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts etwas aufgeweicht wurde. Insbesondere wurden nun konfessionelle Nebenschulen geduldet: 1772 gab es drei katholische Nebenschulen in evangelischen und 20 evangelische Nebenschulen in katholischen Kirchspielen.³³

Wenn hier so ausführlich auf den rechtlichen Rahmen von IPO und Capitulatio perpetua eingegangen wird, dann deshalb, weil dieser rechtlich-formale Rahmen das religiöse Leben der Menschen im Hochstift in besonderer Weise bestimmte. Der gerne mit dem Zauberwort »Aushandlungsprozess« belegte praktische Umgang der Menschen mit den ihnen vorgegebenen, aber auch von ihnen veränderten Lebensbedingungen war durch die Capitulatio einerseits eingengt, andererseits aber schützten deren Bestimmungen die Gläubigen vor herrschaftlicher Willkür. Wenn es so etwas wie einen sehr offenen, eher herrschaftsfreien Aushandlungsprozess bezüglich der religiösen Verhältnisse in den Pfarreien im Hochstift Osnabrück gegeben hat, dann zwischen der Rücknahme der Reformation im Jahre 1548 und den einsetzenden gegen-reformatorischen Maßnahmen der Bischöfe Eitel Friedrich von Hohenzollern und Franz Wilhelm von Wartenberg ab 1624.³⁴ Nach der schwedischen Eroberung des Hochstifts im Jahre 1633 wurde zwar dieser herrschaftliche Zwang in Glaubensfragen wieder zurückgefahren, weil die Schweden Rücksicht auf den katholischen Bündnispartner, die Krone Frankreichs, nahmen und sogar die Restitution von Klöstern des Benediktinerordens, des Frauenklosters Gertrudenberg bei Osnabrück und der bedeutenden Abtei Iburg, akzeptierten.³⁵ Dennoch waren mehrfache konfessionelle Wechselbäder unvermeidlich, zumal kaiserliche Truppen Teile des Hochstifts zeitweise zurückeroberten.³⁶ Wie die

33 STEINWASCHER, Ausstellungskatalog, wie Anm. 21, S. 4f.

34 Vgl. Christine VAN DEN HEUVEL, Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550-1800, Osnabrück 1984, S. 94-99. Zur Entwicklung in der Stadt Osnabrück STEINWASCHER, Reformation, wie Anm. 2, S. 186-192.

35 Vgl. Gerd STEINWASCHER, Krieg – Frieden – Toleranz. Quellensammlung zum Dreißigjährigen Krieg und Westfälischen Frieden aus dem Fürstbistum Osnabrück, Osnabrück 1996, S. 65f. (Restitution des Klosters Iburg durch Gustav Gustavson am 30. März 1645). Zur schwedischen Herrschaft im Hochstift zuletzt: Inken SCHMIDT-VOGES, Stadt und Fürstbistum Osnabrück unter schwedischer Besatzung. Vermessungen eines unbekannten Terrains, in: Inken SCHMIDT-VOGES/Nils JÖRN (Hrsg.), Mit Schweden verbündet – von Schweden besetzt. Akteure, Praktiken und Wahrnehmungen schwedischer Herrschaft im Alten Reich während des Dreißigjährigen Krieges, Hamburg 2016, S. 245-265.

36 Zu dem Kriegsgeschehen im Hochstift siehe die ausführliche Studie von Lothar LENSKI, Das Hochstift Osnabrück im Dreißigjährigen Krieg. Eine militärgeschichtliche Untersuchung, Berlin 2020.

Menschen mit diesem konfessionellen Wechselbad umgingen, auf den teilweise häufigen Austausch der Pfarrer reagierten, wissen wir im Grunde nicht.

Nach 1650/51 aber wurde der Rahmen, in dem die Menschen sich bezüglich ihrer religiösen Praxis bewegen konnten, einerseits dauerhaft geöffnet, andererseits aber auch faktisch eingengt. Es galt Glaubensfreiheit, weder ein katholischer Bischof noch ein welfischer Administrator durfte seine Untertanen zum katholischen oder lutherischen Glauben zwingen. Es gab auch keinen unmittelbaren Pfarrzwang mehr, aber die materielle Pflicht zur Finanzierung der Pfarre, in der man lebte, auch wenn man sie für seinen Glauben nicht nutzen konnte oder wollte. In zu katholisch erklärten Pfarreien – und um diese geht es letztlich, weil die katholische Seite lutherisch gesinnte Menschen zurückgewinnen musste – gab es teilweise wenig Spielraum. Je mehr Menschen den Weg zurück in die katholische Kirche fanden – sei es nun, weil der Weg zur nächsten lutherischen Pfarrkirche zu weit oder das Geld für doppelte Stolgebühren schlichtweg nicht vorhanden war, weil man den von den Vorfahren erworbenen Kirchenstuhl nicht aufgeben oder auf jeden Fall den Platz auf dem Friedhof verteidigen wollte –, desto bitterer wurde das Los derjenigen, die standhaft an ihrem Glauben festhielten.

Kein Platz mehr war aber für die konfessionelle Uneindeutigkeit der Glaubenspraxis, ein religiöses Leben »more patriae«, das – so jedenfalls legen es die Berichte des Visitators Lucenius nahe – in vielen osnabrückischen Pfarreien vor 1624 praktiziert wurde.³⁷ Die Ignoranz, die Lucenius nicht nur bei den Pfarrern und Küstern erlebte, sondern die ganz offensichtlich von den lokalen Herrschaftsträgern unterstützt oder toleriert wurde, war so nicht mehr möglich. Die Pfarrer sollten nun Träger der katholischen bzw. lutherischen Konfessionalisierung sein. Wenn Franz Wilhelm von Wartenberg hierzu nach 1651 nur wenige Pfarrer zur Verfügung standen, dann griff er – vor allem in simultanen Kirchspielen bzw. in solchen mit starker lutherischer Bevölkerung – auf Ordensgeistliche zurück, vorzugsweise auf Jesuiten, denen er vertrauen konnte.³⁸

Auf ein schönes Beispiel, an dem sich einzelne Facetten der Probleme in bikonfessionellen Kirchspielen aufzeigen lassen, hat Dagmar Freist bei ihrer Untersuchung der religiös-konfessionell gemischten Ehen für die Bauerschaft Talge im Kirchspiel Ankum aufmerksam gemacht.³⁹ Das Kirchspiel Ankum war 1649 im »Volmarschen Durchschlag« den Katholiken zugesprochen worden, obwohl die Zahl der Lutheraner groß war. Ganze Bauerschaften blieben auch fortan lutherisch, so die große Bauerschaft Talge an der Grenze zum

37 STEINWASCHER, Konfessioneller Wildwuchs, wie Anm. 6, S. 224.

38 STEINWASCHER, Die konfessionellen Folgen, wie Anm. 23, S. 61f.

39 Dagmar FREIST, Glaube – Liebe – Zwietracht. Religiös-konfessionell gemischte Ehen in der Frühen Neuzeit, Berlin/Boston 2017, S. 226–231.

simultanen Kirchspiel Badbergen. In dieser Bauerschaft wurde zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf einem Meierhof des Klosters Bersenbrück eine Mischehe geschlossen: Der Meier war katholisch, seine Frau evangelisch. Vor der Hochzeit hatte die Äbtissin des Klosters auf die Heirat Einfluss genommen und eine Annahme der katholischen Konfession durch die Braut eingefordert, die diese angeblich auch zugesagt hatte. Diese Einflussnahme der Grund- und Eigeneren war nicht ungewöhnlich und ist etwa auch für die Grundherrschaft der Johanniterkommende Lage und des Benediktinerinnenklosters Malgarten im evangelischen Kirchspiel Bramsche nachweisbar.⁴⁰ Allerdings konvertierte die Frau nicht, was in einer Bauerschaft mit lutherischer Mehrheit auch machbar war, blieb also lutherisch und sorgte auch – mit Rückendeckung ihrer Eltern und des lutherischen Pfarrers von Badbergen – für die lutherische Erziehung ihrer Töchter.

Ausgelöst wurden die Auseinandersetzungen 1721 nicht durch einen Streit der Eheleute, sondern durch den in die zuvor evangelische Bauerschaftsschule versetzten katholischen Schullehrer, der im Meierhof unterkam und sich in die religiöse Erziehung insbesondere der ältesten Tochter der Eheleute einmischte. Er brachte die Eheleute gegeneinander auf, nicht zuletzt dadurch, dass er dem katholischen Meier vorwarf, er verliere durch sein fehlendes Durchsetzungsvermögen innerhalb seiner Familie seine Ehre als Hausvater. Indem er diesen Vorwurf im örtlichen Krug öffentlich machte, nötigte er den katholischen Hausmann geradezu zum Gegenbeweis, den dieser später auch antrat, indem er gegenüber seiner Frau gewalttätig wurde.

Grundsätzlich überlagerten sich hier mehrere Ebenen des gesellschaftlichen Lebens in einer Bauerschaft, die auf religiöse Praktiken einwirkten: die grund- und möglicherweise leibherrschaftlichen Druckmittel, die Frage der hausrechtlichen Befugnisse des Hofbesitzers, die Problematik der schulischen Erziehung in gemischtkonfessionellen Kirchspielen und letztlich auch die Frage, inwieweit hier landesherrliche Institutionen eingreifen durften, wenn sie selbst von den Konfliktparteien angerufen wurden. Dabei wäre noch zu untersuchen, welche gesellschaftlichen Pflichten bzw. Rechte der Besitzer des Meierhofes in der Bauerschaft bzw. im Kirchspiel hatte. Zuweilen hingen auch kirchliche Befugnisse bzw. Aufgaben wie ein dingliches Recht an einem Grundbesitz, weshalb es durchaus vorkam, dass ein lutherischer Hofbesitzer das Recht bzw. die Pflicht hatte, bei der Prozession das Kreuz voranzutragen.⁴¹

⁴⁰ Vgl. STEINWASCHER, Quellensammlung, wie Anm. 35, S. 128 f. (Protest des Bramscher Pfarrers aus dem Jahre 1716).

⁴¹ STEINWASCHER, Die konfessionellen Folgen, wie Anm. 23, S. 77.

Es stellt sich also die Frage nach der Konversion als individueller Entscheidung oder als diskursiver Prozess innerhalb der Familie, der Bauerschaft, des Kirchspiels, zwischen Grundherrn und Eigenbehörigen. Will man die Bedingungen verstehen, unter denen sich die ländliche Bevölkerung der Glaubensfrage zu stellen hatte, dann sollte man in die Mikroebene eintauchen: Diese beginnt mit dem ›Haus‹ als kleinster Herrschaftseinheit,⁴² mit der Familie bzw. mit dem Kreis der Menschen, mit denen man ja auf durchaus auch abgelegenen Höfen zusammenlebte. Ehe, Haus und in der Weiterung die Nachbarschaft bestimmten das Alltagsleben oder familiäre Ereignisse wie Geburt, Hochzeit oder Begräbnis. Zusammenleben und Konflikte konnten konfessionell bestimmt oder überlagert sein, verwiesen sei hier auf die Forschungen von Inken Schmidt-Voges.⁴³

Die nächste Ebene war zweifellos die Bauerschaft, die unterste Verwaltungsebene des Hochstifts, die auch für die Finanzierung der Kirchspiele entscheidend war. Über die Burrichter oder Bauerrichter wurden nicht nur die Gelder für die Kirche und die Vogtei eingesammelt, es wurden Hand- und Spanndienste organisiert, Wege, Gräben und Brücken in Ordnung gehalten. Bauerschaften waren eigentlich genossenschaftlich organisiert, dies hieß aber auch, dass mit dem Anwachsen der unterbäuerlichen Bevölkerung immer mehr Menschen in den Bauerschaften lebten, die auf Hausstellen ohne Grund und Boden saßen und deshalb zum Amt des Bauerrichters nicht befähigt bzw. berechtigt waren.⁴⁴ Man wird von Bauerschaft zu Bauerschaft schauen müssen. Wichtig ist auf jeden Fall: Der soziale Druck, der innerhalb der Bauerschaften aufgebaut werden konnte, darf bei der Frage der religiösen Orientierung der Bewohner einer Bauerschaft nicht übersehen werden. Dass über die Bauerschaft Nebenschulen organisiert werden konnten, wurde erwähnt. Wenn sich in einem für katholisch erklärten Kirchspiel wie Ankum in einigen Bauerschaften lutherische Mehrheiten halten konnten, dann spricht dies Bände.

Die Bauerschaften waren schon deshalb für die konfessionelle Entwicklung von Bedeutung, weil sich aus ihren Vertretern die Kirchspielsgemeinde organisierte. Die Kirchspielsprovisoren oder -räte, die eine gewisse Bildung mitbringen mussten, verbanden das Kirchdorf mit den zum Kirchspiel gehörenden Bauerschaften. Unabhängig davon, ob die Provisoren vom Patron der Kirche,

42 Inken SCHMIDT-VOGES, Hausfrieden, in: Irene DINGEL u. a. (Hrsg.), Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit, Berlin/Boston 2021, S. 245-265.

43 Siehe z.B. Inken SCHMIDT-VOGES, Haus und Haushalt zwischen Gesellschaft, Obrigkeit und Konfession. Forschungsperspektiven auf ein spannungsreiches Feld am Beispiel des frühneuzeitlichen Osnabrück, in: TAUSS/WINZER, Miteinander leben?, wie Anm. 5, S. 291-301.

44 STEINWASCHER, Konfession und Kirchspiel, wie Anm. 20, S. 92-95.

von Adeligen, Archidiakonen oder vom Pfarrer vorgeschlagen wurden, musste ihre Ernennung vor der Kirchspielsgemeinde und den staatlichen wie kirchlichen Funktionsträgern auch dem konfessionellen Istzustand eines Kirchspiels Rechnung tragen. Lutherische Kirchenprovisoren in katholischen Kirchspielen sind also nur auf den ersten Blick ein Widerspruch, in Schleddehausen etwa war es aber ohnehin nicht anders denkbar.⁴⁵ Dass diese Provisoren auf den Gottesdienst keinen Einfluss hatten, versteht sich, aber warum sollten sie nicht für die Gebäude der Kirche Sorge tragen und andere Kirchspielsaufgaben erfüllen wie die Feuer- und Wegeaufsicht, die ihnen in einigen Kirchspielen von den Vögten übertragen wurden. Zudem wurde gerade durch den wachsenden Bevölkerungsdruck bei grundsätzlichem Hofteilungsverbot seit 1615 das Problem der Armenversorgung virulenter, das schließlich auf Kirchspielsebene gelöst werden sollte.⁴⁶ Auch hier mussten die Kirchenprovisoren in den gemischtkonfessionellen Kirchspielen ihre konfessionelle Brille ablegen. Natürlich war das Ideal das konfessionell »saubere« Kirchspiel, und davon gab es ja im Hochstift auch spätestens im 18. Jahrhundert genug, aber nicht überall gelang es der Amtskirche und ihren Pfarrern, dies durchzusetzen.

Dass Qualität und damit Einflussnahme der Pfarrer für die Entscheidungsprozesse von Bedeutung waren, soll damit nicht bestritten werden. Welche Bedeutung gerade Franz Wilhelm von Wartenberg einem tridentinisch gesinnten und geschulten Pfarrer zumaß, wurde angedeutet. Die Abhaltung von Synoden und der Kampf um eine Jesuitenniederlassung in Osnabrück, den Wartenberg nach 1651 führte, können hier angeführt werden.⁴⁷ In gleicher Weise achtete natürlich auch das evangelische Konsistorium auf die Eignung ihrer Pfarrer.⁴⁸ Unter Aufsicht standen ebenso die Küster und Schullehrer, auch wenn gerade für die Schulen die personellen Möglichkeiten gering waren.

Je höher man schließlich in der Hierarchie obrigkeitlicher Funktionen kommt, eigentlich schon ab der des Vogtes, umso mehr griff das rechtliche Korsett des Religionsfriedens. Die Konfession des Vogtes durfte dessen Handeln ebensowenig beeinflussen wie die des Richters am Gogericht oder an den Mark- und Holzungsgerichten. Die Kanzlei war ohnehin paritätisch zu besetzen. Christine van den Heuvel hat in diesen Bestimmungen der Capi-

45 Ebd., S. 97.

46 Manfred RUDERSDORE, »Das Glück der Bettler«: Justus Möser und die Welt der Armen. Mentalität und soziale Frage im Fürstbistum Osnabrück zwischen Aufklärung und Säkularisation, Münster 1995; STEINWASCHER, Konfession und Kirchspiel, wie Anm. 20, S. 98 f.

47 Ronald G. ASCH, Osnabrück zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg 1648 bis 1763, in: STEINWASCHER, Osnabrück, wie Anm. 2, S. 232–266, hier S. 233.

48 STEINWASCHER, Konfession und Kirchspiel, wie Anm. 20, S. 85.

tulatio eine Voraussetzung für die Herausbildung einer »von den Ideen der Aufklärung geprägten Beamtenschaft« im 18. Jahrhundert gesehen.⁴⁹ Zurückhaltung in konfessionellen Fragen war auch für die bischöflichen Regierungen und die Fürstbischöfe selbst angesagt, soweit sie überhaupt noch Anteil an dem Geschehen im Hochstift nahmen. Eine Ausnahme war hier vielleicht Ernst August II., der freilich vergeblich gegen katholische Bastionen wie die Jesuiten in Osnabrück vorzugehen versuchte.⁵⁰ Die Obrigkeit musste eingreifen, wenn sie angerufen wurde bzw. es zu Auseinandersetzungen kam, für die es genug Anlässe gab: vom Streit um die Kindererziehung in Mischehen über Provokationen bei Prozessionen oder beim Kirchgang bis zum Aufstellen oder Abreißen von Wegkreuzen. Auseinandersetzungen gab es zudem bei der Frage der Einhaltung katholischer Feiertage in katholischen Kirchspielen mit lutherischer Minder- oder Mehrheit; Vergehen gegen die Feiertagsordnung waren eine feste Einnahmequelle insbesondere der katholischen Archidiacone, die abstruserweise durch die Normaljahrsregelung sogar in lutherischen Kirchspielen präsent blieben, aber auch den tridentinischen Reformbemühungen im Wege standen.⁵¹ Die Obrigkeit musste freilich damit rechnen, dass der konfessionelle Streit notfalls über das Hochstift hinausgetragen wurde, auf die Verrechtlichung des Konfessionskonflikts hat insbesondere Anton Schindling in seinen Forschungen aufmerksam gemacht.⁵² Quellen über Auseinandersetzungen gibt es genug, aber festzuhalten bleibt: Der Streit wird aktenkundig, nicht das pragmatische Mit- oder Nebeneinander.⁵³

Letzteres muss überwogen haben, sonst hätte das Zusammenleben in einigen Kirchspielen des Hochstifts nicht mehr funktioniert. Lutheraner saßen nicht nur im katholischen Gottesdienst, sondern nahmen als Funktionsträger an Prozessionen teil, ließen ihre Kinder vom katholischen Geistlichen taufen, ihre Toten von diesem beerdigen und fungierten als Paten für die Kinder ihrer katholischen Nachbarn. Sie finanzierten die Armenkasse des Kirchspiels und den Bauetat einer Kirche mit, die zwar katholisch war, aber eben immer noch ihre, in der bei vermögenden Bauern auch deren Kirchstuhl stand. Seltener galt

49 VAN DEN HEUVEL, Beamtenschaft, wie Anm. 34, S. 102-105 (Zitat S. 105).

50 ARNKE, Konfession, wie Anm. 31, S. 116-120.

51 STEINWASCHER, Konfession und Kirchspiel, wie Anm. 20, S. 81f.

52 Siehe etwa ANTON SCHINDLING, Reichsinstitutionen und Friedenswahrung nach 1648, in: Ronald G. ASCH/Wulf Eckart VOSS/Martin WREDE (Hrsg.), Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt, München 2001, S. 259-291, hier S. 288.

53 Eine Sammlung konfessioneller Konflikte reichsweit findet sich leider sehr unreflektiert bei JÜRGEN LUH, Unheiliges Römisches Reich. Der konfessionelle Gegensatz 1648 bis 1806, Potsdam 1995.

dies umgekehrt für Katholiken in evangelischen Kirchspielen, aber eben auch nur deshalb, weil diese Konstellation seltener war.⁵⁴

Wer die ausgezeichnete sozialgeschichtliche Mikrostudie von Jürgen Schlumbohm über das katholische, gleichwohl bikonfessionelle Kirchspiel Belm liest, dem wird auffallen, dass die Konfession meist kaum Auswirkungen auf das sozialgeschichtlich fassbare Verhalten der Menschen im Kirchspiel hatte – beim vorehelichen Geschlechtsverkehr, bei der Kinderzahl oder beim Verhältnis der Generationen untereinander.⁵⁵ Protestanten besuchten auch in Belm den katholischen Gottesdienst, wurden vom katholischen Pfarrer verheiratet und begraben und ließen von diesem ihre Kinder taufen.⁵⁶ Katholische Eltern wählten für ihre Neugeborenen evangelische Paten, und der katholische Pfarrer von Belm akzeptierte dies.⁵⁷ Auffallend ist in Belm die hohe Zahl der Mischehen, die erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts abnahm.⁵⁸ Fast jede vierte Ehe der Groß- oder Kleinbauern im Kirchspiel war zwischen 1681 und 1710 interkonfessionell. Heiratsstrategien waren lange wichtiger als der richtige Glaube. Erst im 19. Jahrhundert, als auch die Lutheraner ihre eigene Pfarrkirche nutzen konnten, hatten Mischehen Seltenheitswert. Im Schulbereich waren die Kinder beider Konfessionen schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts getrennt, nun wurden die beiden Kirchspielschulen und die konfessionell geprägten Nebenschulen von der Bevölkerung auch erst akzeptiert und genutzt.⁵⁹

Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation in vielen für katholisch erklärten Kirchspielen mit gemischtkonfessioneller Bevölkerung noch im 17. Jahrhundert entspannte. So stieg der Anteil rein katholischer Familien in der katholischen Pfarrei Glandorf zwischen 1663 und 1737 von 77 auf 95 Prozent. Der anfangs hohe Anteil gemischtkonfessioneller Familien ging von 17 auf 4 Prozent zurück.⁶⁰ Ausschlaggebend war die Unmöglichkeit für Lutheraner, ihrem Glauben noch nachzugehen, weil die Wege zu weit bzw. erhebliche materielle Nachteile in Kauf zu nehmen waren. Fraglich ist ohnehin, ob sich gerade die unterbäuerliche Bevölkerung die doppelte Belastung durch die Stolgebühren leisten konnte. Wichtig für die Stabilisierung bzw. aber auch für den Erhalt konfessioneller Minderheiten war die Haltung des zumeist evangelischen Adels bzw. das Fortbestehen von katholischen Klöstern.

54 STEINWASCHER, *Konfession und Kirchspiel*, wie Anm. 20, S. 103 f.

55 Jürgen SCHLUMBOHM, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit*, Göttingen 1994.

56 Ebd., S. 31.

57 Ebd., S. 597, 602.

58 Ebd., S. 419.

59 Ebd., S. 336 f.

60 STEINWASCHER, *Ausstellungskatalog*, wie Anm. 21, S. 41.

Als Beispiel für den Einfluss des Adels sei hier nur die Familie von Schele im katholischen Kirchspiel Schleddehausen genannt, die zeitweise ihre Privatkapelle den Lutheranern des Kirchspiels öffnete.⁶¹ Anders herum war die Existenz der Kommende Lage und des Benediktinerinnenklosters Malgarten für die katholische Minderheit im evangelischen Kirchspiel Bramsche von Bedeutung, die katholische Konfessionalisierung in Iburg wurde durch das dortige Benediktinerkloster erleichtert.⁶²

Festzuhalten gilt: Die *Capitulatio perpetua* gewährleistete ein relativ geordnetes Gegen-, Neben- und auch Miteinander der beiden Konfessionen, erst mit dem Ende ihrer Gültigkeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts reduzierte sich das Verhältnis der Konfessionen mehr und mehr zu einem Nebeneinander.

Relativ ruhig und friedlich ging es zunächst ausgerechnet in der Haupt- und Residenzstadt Osnabrück zu, wo die lutherische Bürgerschaft das Schlimmste befürchtet und deshalb die von Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg geplante und auch bis zu seiner Vertreibung 1633 teilweise realisierte Festungsresidenz namens Petersburg schon vor und erst recht nach dem Friedensschluss 1648 vorsorglich zerstört hatte.⁶³ Die Bürgerschaft schaffte es, den verhassten Bischof auf Abstand zu halten, der seine Residenz in die erst als fürstliche Wohnstatt herzurichtende Iburg verlegte.⁶⁴ Nicht verhindern konnte die Bürgerschaft dagegen die Vereinnahmung durch den ersten welfischen Fürstbischof Ernst August, der nicht nur eine Garnison in die Stadt legte, sondern auch mitten hinein ein Residenzschloss baute.⁶⁵ Die Bürgerschaft nahm es hin, da sie andererseits den lutherischen Glauben garantiert und auch die städtische Selbstverwaltung nur bedingt eingeschränkt sah. Dies war auch im 18. Jahrhundert nicht anders, zumal sich nur noch einer der Bischöfe, der welfische Fürstbischof Ernst August II., wirklich in Osnabrück aufhielt und unmittelbar Einfluss nahm. Osnabrück wurde zur herrscherlosen Residenz.⁶⁶

So verwundert es nicht, dass ausgerechnet in der Stadt, wo man im Oktober 1648 den Friedensschluss bejammert hatte, ein Jahrhundert später der Westfälische Frieden und seine Umsetzung im Hochstift von der lutherischen

61 Theodor PENNERS, Das Kirchspiel im Konflikt der Konfessionen, in: BADE/JARCK/SCHINDLING (Hrsg.), Schleddehausen, wie Anm. 32, S. 89-105.

62 STEINWASCHER, Konfession und Kirchspiel, wie Anm. 20, S. 109.

63 STEINWASCHER, Verhandlungsstadt, wie Anm. 9, S. 322-324.

64 Vgl. den Tagungsband: Susanne TAUSS (Hrsg.), Der Rittersaal der Iburg. Zur fürstbischöflichen Residenz Franz Wilhelm von Wartenbergs, Göttingen 2007.

65 Franz Joachim VERSPOHL (Hrsg.), Das Osnabrücker Schloß. Stadtresidenz – Villa – Verwaltungssitz, Bramsche 1991.

66 Siehe Heinrich SCHEPERS, Fürstliche Prachtentfaltung in Abwesenheit des Herrschers. Bedeutung von Schloss und Hofstaat im Fürstbistum Osnabrück zur Regierungszeit Friedrichs von York (1764-1802), Münster 2018.

Bürgerchaft gefeiert wurde. Provozieren musste man die ungeliebten Katholiken innerhalb der Stadtmauern nicht, es reichte, dass man den Friedensschluss in höchsten Tönen lobte, um die Gegenseite zu demütigen. Dass die Katholiken 1772 den Spieß umdrehten und die Tausendjahrfeier der Missionierung des Osnabrücker Landes durch Karl den Großen feierten, konnte man ertragen, zumal man den Karolinger selbst für die städtischen Freiheiten vereinnahmte.⁶⁷ Zähneknirschend hatte man die Jesuiten hingenommen, die am Gymnasium Carolinum unterrichteten, obwohl die *Capitulatio perpetua* das von Franz Wilhelm von Wartenberg erwünschte Jesuitenkolleg nicht enthielt.⁶⁸ Lutheraner und Katholiken lebten aber auch in der Stadt Osnabrück einigermaßen friedlich nebeneinander, zumal eine Beteiligung der Katholiken am Stadtregiment ausgeschlossen blieb. Erst im 19. Jahrhundert wurden die Gräben dank liberaler Theologen auf lutherischer und ultramontaner Gegenwehr auf katholischer Seite erneut sichtbar und verfestigten sich in preußischer Zeit bis weit in die Weimarer Republik hinein. Nun einte die gemeinsame Gegnerschaft zur politischen Linken das republikfeindliche lutherische Bürgertum mit dem politischen Katholizismus, der die Chance zur Einflussnahme ergriff.⁶⁹ Eine Wertschätzung des Westfälischen Friedens war im katholischen Osnabrück damit nicht verbunden, freilich gab es diese auch bei den Protestanten längst nicht mehr. Dies änderte sich erst so richtig in Stadt und Landkreis Osnabrück beim Friedensjubiläum 1998, als man den Friedensschluss für sich in ökumenischer Eintracht ganz neu entdeckte und interpretierte. Zugespitzt könnte man sagen, dass sich erst jetzt der dann häufig genutzte Begriff der Toleranz nicht mehr auf das »Erdulden« oder »Ertragen« der anderen Glaubensrichtung, sondern auf das »Anerkennen« derselben bezog.⁷⁰ Spätestens jetzt kaufte ein gläubiger Katholik in Osnabrück mit gutem Gewissen seine Medikamente notfalls auch in einer von einem Lutheraner betriebenen Apotheke. In unserer postkonfessionellen Gesellschaft ist aber schon diese Feststellung für eine Mehrheit der Menschen keine Botschaft mehr.⁷¹

67 STEINWASCHER, Jubiläumsfeiern, wie Anm. 1.

68 Die von der Stadt gewünschte Ausweisung der Jesuiten fand auch nicht die Zustimmung des welfischen Nachfolgers Wartenbergs (vgl. ARNKE, Konfessionskonflikt, wie Anm. 18, S. 30 f.).

69 Osnabrück erhielt mit Johannes Petermann einen katholischen Stadtsyndikus; vgl. Gerd STEINWASCHER, Die Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, in: STEINWASCHER (Hrsg.), Osnabrück, wie Anm. 2, S. 659–661.

70 Hierzu grundsätzlich Ulrich NIGGEMANN, Toleranz, in: DINGEL u. a. (Hrsg.), Handbuch, wie Anm. 42, S. 589–608.

71 Vgl. hierzu Reinhard BINGENER, Kirchen an historischem Kippunkt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. November 2023, S. 8.

Die Toten erzählen ...

Anthropologisch-historische Rekonstruktion der Wolfenbütteler Oberschicht im 17./18. Jahrhundert

VON BETTINA JUNGKLAUS UND SILKE WAGENER-FIMPEL

Einführung

Die Geschichte der Hauptkirche Beatae Mariae Virginis in Wolfenbüttel, eines bedeutenden protestantischen Großkirchenbaus, steht in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Stadt zur herzoglichen Residenz.¹ Bei archäologischen Ausgrabungen im Frühsommer 2015 durch die Arcontor Projekt GmbH unter Leitung von B. Jungklaus kamen nördlich der Kirche im Bereich der Reichsstraße 80 Bestattungen zutage. Dieses Areal war einst ein wichtiger Friedhof der Stadt, auf dem man kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg begann, entlang der Friedhofsmauer bzw. Ringmauer planmäßig Erbbegräbnisse anzulegen.

Diese Parzellen stellen eine Besonderheit dar, da sie eine ähnliche Funktion wie Familiengrüfte hatten, aber mit Erdbestattungen belegt sind. Hier fanden von 1650 bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts die Angehörigen der Oberschicht, insbesondere die Beamten des Herzogshofes mit ihren Familien, ihre letzte Ruhe. Für diesen Friedhof liegt ein Begräbnisbuch vor, das im Jahr 1747 erschienen ist. Der Oberamtmann Christoph Woltereck legte darin die Inschriften der Grabsteine, die auf den Erbbegräbnissen an der Friedhofsmauer standen, ergänzt durch die Einträge der Kirchenbücher vor. Darin sind je Parzelle die dort bestatteten Personen aufgeführt. Ebenfalls fertigte er einen Plan der Kirche mit dem Friedhof an, was einen Baustein zur Identifizierung der Bestatteten darstellt.²

Die wissenschaftliche Aufarbeitung des Friedhofs erfolgte im Rahmen eines von der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e.V. und der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen e.V. gemeinsam beantragten PRO*Niedersachsen-Projekts »Who was who in Wolfenbüttel – Rekonstruktion einer städtischen Oberschicht der Frühen Neuzeit (17./18. Jh.) anhand

1 Friedrich THÖNE, Wolfenbüttel. Geist und Glanz einer alten Residenz, München 1963.

2 Christoph WOLTERECK, Chronicon der Stadt und Vestung Wolffenbüttel, in sich haltend des seel. Herrn Ober-Amtmanns Christoph Woltereck Begräbniß-Buch Der Kirchen B.M.V. zu Wolffenbüttel: samt inserirten Epitaphiis und Ehren-Schrifftten, auch der Begräbniß-Leichen-Geleute-Kirchen-Stuhl- und anderer Justitz- und Policy-Ordnungen; [...], Blankenburg/Helmstedt 1747.



Abb. 1: Im Jahr 1751 war der Friedhof an der Hauptkirche Beatae Mariae Virginis bereits aufgelassen, doch die Ringmauer existierte noch (NLA WO, 50 Slg 1015 Nr. 5b, Foto: Julian Hartig).

des Friedhofs der Kirche Beatae Mariae Virginis«. Dadurch wurde es möglich, alle Skelette eingehend osteoanthropologisch zu analysieren und die Archivalien in der Wolfenbütteler Abteilung des Niedersächsischen Landesarchivs umfassend aufzuarbeiten.³

Anthropologische Untersuchungen von Skelettfunden geben Einblicke in die Bevölkerungsstrukturen und Lebensumstände von Menschen früherer Zeiten.⁴ Die Bestimmung der Individualdaten wie Sterbealter, Geschlecht und Körperhöhe sowie systematische Analysen zu den Erkrankungen stellen wichtige Stützpfeiler für die Rekonstruktion einer Bevölkerung dar. Anhand verschiedener

³ Eine Publikation ist geplant und wird voraussichtlich 2025 erscheinen.

⁴ Nicole NICKLISCH, Spurensuche am Skelett. Paläodemografische und epidemiologische Untersuchungen an neolithischen und frühbronzezeitlichen Bestattungen aus dem Mittel- elbe-Saale-Gebiet im Kontext populationsdynamischer Prozesse, Halle an der Saale 2017.



Abb. 2: Die Erbbegräbnisse waren bereits bei den Grabungsarbeiten an der Anordnung der Gräber zu erkennen. Jede Parzelle maß 8 × 16 Fuß, was in heute gebräuchlichen Maßen etwa 2,3 × 4,6 m entspricht (Foto: Arcontor Projekt GmbH).

Parameter, wie beispielsweise Alters- und Geschlechtsstruktur, Ernährungslage und Arbeitsbelastung lassen sich Unterschiede in den Lebensbedingungen aufzeigen. Die Ergebnisse anthropologischer Untersuchungen ermöglichen so auch Aussagen zum sozialen Stand der Bestatteten.⁵ Aus der Frühen Neuzeit liegen bisher aus Deutschland nur wenige Skelettserien vor, die detailliert untersucht wurden.⁶ In dieser Epoche erlebte Europa einige tiefgreifende Veränderungen, so auch im Bestattungsbrauchtum.⁷ Auch wenn aus dieser Zeit zahlreiche bildliche und schriftliche Quellen vorliegen, ist das Wissen um die Lebensbedingungen der Menschen unzureichend.

Eine besondere Chance und einen seltenen Glücksfall für die anthropologische Forschung bieten persönlich identifizierte Skelette. Wenn historische

5 Bettina JUNGKLAUS, Soziale Gliederung der spätmittelalterlichen Stadtbevölkerung im Spiegel der Bestattungsplätze und anthropologischer Untersuchungen, in: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 25 (2013), S. 105–116.

6 Bettina JUNGKLAUS, Wandel der Bestattungssitten und Lebensbedingungen vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit aus anthropologischer Sicht, in: Michael MEYER/Franz SCHOPPER/Mathias WEMHOFF (Hrsg.), Feuerstein, Fibel, Fluchttunnel. Archäologie in Berlin und Brandenburg seit der Wende, Petersberg 2017, S. 231–242.

7 Bettina JUNGKLAUS u. a. (Hrsg.), Gräber, Grüfte und Gebeine. Tod in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2022, S. 90–99.

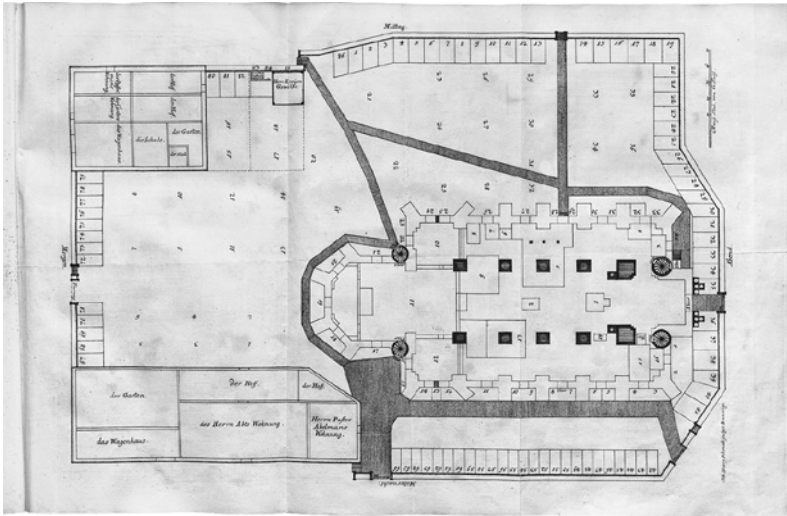


Abb. 3: Aus dem Plan der Wolfenbütteler Hauptkirche, den Woltereck zwischen 1720 und 1732 erstellt, sind die Erbparzellen mit ihrer Nummerierung entlang der Friedhofsmauer zu ersehen (Woltereck, zwischen S. 20 u. 21, Foto: Julian Hartig).

Aufzeichnungen wie beispielsweise Belegungspläne alter Friedhöfe, Kirchenbücher, Sterberegister oder Krankenakten vorliegen, wird es möglich, verstorbenen Personen eine konkrete Identität wiederzugeben. Diese Individuen erhalten durch die Identifizierung und ergänzende historische Informationen ein besonderes Gewicht.⁸ Die überlieferten Lebensdaten können mit den ermittelten biologischen Daten verglichen werden, und so wird eine Überprüfung der Lebensumstände möglich. Weltweit liegen etwa 20 Skelettkollektive mit persönlicher Identifizierung vor. Gemeinsam ist den aufgeführten Serien, dass sie aus der Neuzeit, dem späten 18. bis Mitte des 20. Jahrhunderts stammen. Zeitlich ältere Skelettserien mit identifizierbaren Individuen waren bislang nicht bekannt. Eine Ausnahme bilden die archäologisch erfassten Gräber an der Hauptkirche Beatae Mariae Virginis in Wolfenbüttel, die erstmals eine Skelettserie mit der Möglichkeit zu einer umfassenden Identifizierung von Bürgern der Stadt aus dem 17./18. Jahrhundert liefern.⁹

8 Gerhard HOTZ, Knochen, Skelette, Krankheitsgeschichten. Spitalfriedhof und Spitalarchiv – zwei sich ergänzende Quellen, in: Baseler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 112 (2012), S. 105–138.

9 Bettina JUNGCLAUS/Silke WAGENER-FIMPEL, Erbbegräbnisse der Oberschicht an der Hauptkirche. Who was who in Wolfenbüttel, in: Bettina JUNGCLAUS u.a., Gräber, wie Anm. 7, S. 90.

Anthropologische Untersuchungen

Grundlage der anthropologischen Analysen bilden 82, meist gut und vollständig erhaltene, Skelette aus 80 Gräbern, die aus 19 Erbbegräbnissen stammen. In zwei Gräbern waren schwangere Verstorbene beigesetzt, so dass dort jeweils noch das Skelett eines Fetus vorlag. Die skelettalen Überreste der Ungeborenen wurden in die Untersuchung einbezogen, aber nicht in die weiteren Auswertungen, da sie noch nicht das Licht der Welt erblickt hatten und damit keinen Teil der Bevölkerung darstellten. Insgesamt konnten 66 Personen identifiziert werden.

Die Frage nach dem Sterbealter eines Individuums und die daraus folgende Altersverteilung innerhalb von Populationen sind für anthropologische Untersuchungen von besonderer Bedeutung.¹⁰ Die Schlussfolgerungen, die daraus gezogen werden können, lassen sich auf die Bedingungen beziehen, unter denen die Menschen gelebt haben. Wichtige Parameter sind hierbei der Sterbegipfel (höchste Sterblichkeit) und die Höhe der Kindersterblichkeit. Mithilfe der verwendeten Methoden kann lediglich das biologische Skelettalter des Individuums bestimmt werden, das durch Unterschiede im Tempo von Wachstum und Reife beeinflusst wird. Zusätzlich wirken sich externe Faktoren wie Umweltbedingungen, Ernährung, Arbeitsbelastung oder Krankheiten auf die individuellen Altersveränderungen am Skelett aus. Das Skelettalter stimmt somit nur näherungsweise mit dem chronologischen Alter überein.¹¹

Das biologische Alter konnte für alle vorliegenden Skelette ermittelt werden: Es liegen 28 Kinder und Jugendliche vor, davon eine Frühgeburt, zwei ungeborene Feten, neun neugeborene Kinder unter einem Jahr, acht Kleinkinder, vier ältere Kinder und vier Jugendliche. Die übrigen 54 Individuen sind erwachsen. Für die Altersverteilung ergibt sich das typische Bild einer vorindustriellen Population mit einer hohen Sterberate im ersten Lebensjahr von 11 Prozent und einem Sterbegipfel im fortgeschrittenen Erwachsenenalter zwischen 40 und 59 Jahren (34 Prozent). Dieser wird üblicherweise mit der physiologischen, altersabhängigen Sterbewahrscheinlichkeit um das 50. Lebensjahr begründet.¹² Der Vergleich mit dem chronologischen Alter der identifizierten Personen zeigt interessante Unterschiede auf. Das biologische Alter der alten Menschen über

¹⁰ János NEMESKÉRI u. a., Methoden zur Diagnose des Lebensalters von Skelettfunden, in: Anthropologischer Anzeiger 24 (1960), S. 70-95.

¹¹ Gisela GRUPE u. a., Anthropologie. Ein einführendes Lehrbuch, Berlin u. a. 2005.

¹² Z.B. Gisela GRUPE, Die anthropologische Bearbeitung der Skelettserie von Schleswig, Ausgrabung Rathausmarkt, in: Kirche und Gräberfeld des 11.-13. Jahrhunderts unter dem Rathausmarkt von Schleswig. Ausgrabungen in Schleswig, Berichte und Studien 12 (1997), S. 147-209.

61 Jahre wurde meistens unterschätzt, die Skelette wirkten also jünger, als sie chronologisch tatsächlich waren.¹³

Ein wichtiger Indikator für die Lebensumstände einer Bevölkerung ist die Höhe der Kindersterblichkeit.¹⁴ Diese stellt den prozentualen Anteil der kindlichen Individuen von der Geburt bis zum 13. Lebensjahr in Bezug zu allen übrigen Individuen der untersuchten Skelettserie dar. Im Allgemeinen ist für die Mehrheit vorindustrieller Bevölkerungen eine hohe Kindersterblichkeit belegt, die bis zu 40 Prozent betragen konnte.¹⁵ Kinder waren zu allen Zeiten und in allen sozialen Schichten ein besonders gefährdeter Teil der Bevölkerung. Die größten Risiken entstanden durch mangelhafte Ernährung und unzureichende Hygiene. Da der junge Organismus noch nicht über ein voll ausgeprägtes Immunsystem verfügt, stellen Krankheitserreger eine ständige Bedrohung für das kleine Kind dar. Eine hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit resultierte üblicherweise aus einer Vielzahl von Infektions- und Mangelkrankheiten, an denen die Kinder litten.¹⁶ Für die Frühe Neuzeit gibt es bisher nur wenige osteoanthropologische Analysen von Kindern, so dass deren Situation in jener Epoche lediglich in wenigen Regionen Deutschlands nachvollziehbar ist.¹⁷ In der Skelettserie von Wolfenbüttel lagen 21 Kinder vor. Somit betrug die Kindersterblichkeit 26 Prozent was vergleichsweise gering ist. Auffällig ist jedoch die hohe Säuglingssterblichkeit; neun Individuen verstarben in ihrem ersten Lebensjahr, was einen Anteil von 43 Prozent der vorliegenden Kinder ausmacht. In der Frühen Neuzeit war das Sterberisiko der Säuglinge erheblich höher als in den Jahrhunderten zuvor, was auf eine gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen gegenüber dem späten Mittelalter hindeutet.¹⁸

Im Rahmen einer möglichst vollständigen Rekonstruktion vergangener Bevölkerungen spielt neben der Bestimmung des Sterbealters die des Geschlechts

13 Bettina JUNGKLAUS, Biologisches versus chronologisches Alter – Biografische Betrachtungen an identifizierten Skeletten aus der Frühen Neuzeit, in: Beiträge zur Archäozoologie und Prähistorischen Anthropologie, Bd. XIII (im Druck).

14 Mary E. LEWIS, *The Bioarchaeology of Children. Perspectives from Biological and Forensic Anthropology*, Cambridge 2007.

15 Klaus ARNOLD, *Kind und Gesellschaft in Mittelalter und Renaissance. Beiträge und Texte zur Geschichte der Kindheit*, Paderborn 1980, ganzes Werk.

16 Bettina JUNGKLAUS, *Die Krankheitsbelastung der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kinderpopulation von Tasdorf (Ldk. Märkisch-Oderland). Ergebnisse der osteologischen-paläopathologischen Untersuchungen*. Diss. Freie Univ. Berlin, Berlin 2012; e-publication: http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000021015.

17 Bettina JUNGKLAUS, Kindersterblichkeit und Lebensbedingungen von Kindern im frühneuzeitlichen Brandenburg aus osteoanthropologischer Sicht, in: *Acta Praehistorica et Archaeologica* 47 (2015), S. 33-41.

18 JUNGKLAUS, Krankheitsbelastung, wie Anm. 16, S. 90 ff.

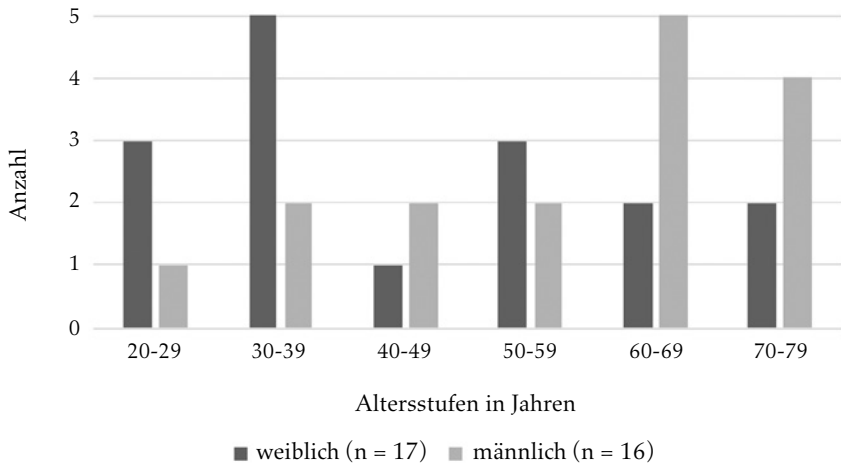


Abb. 4: Verteilung der erwachsenen, identifizierten weiblichen und männlichen Individuen (n = 33) aus Wolfenbüttel in Zehnjahres-Stufen

eine wichtige Rolle, denn dadurch können geschlechterspezifische Lebensbedingungen aufgezeigt werden.¹⁹ In der Skelettserie aus Wolfenbüttel konnten 32 Individuen als männlich und 32 als weiblich bestimmt werden. Bei 18 Skeletten war keine Geschlechtsbestimmung möglich, da hier die entsprechenden Skelettelemente fehlten oder nicht beurteilt werden konnten. Insgesamt liegt ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis vor. Im Folgenden werden die identifizierten Erwachsenen nach Geschlecht in Altersstufen zu je zehn Jahren betrachtet. So ergibt sich ein genaueres Bild der Sterberisiken und damit kritischer Phasen im Leben.

Die Sterberate der Frauen ist im jungerwachsenen Alter zwischen 21 und 40 Jahren gegenüber den männlichen Individuen auffallend hoch. Der Sterbegipfel zeigt sich zwischen 31 und 40 Jahren. In diesem Lebensabschnitt wird eine erhöhte Mortalität im Allgemeinen mit einer gesteigerten Belastung durch Schwangerschaft und Risiken bei oder nach der Geburt begründet.²⁰ Einen zweiten Peak weisen die weiblichen Personen im Alter von 51–60 Jahren auf. Dagegen findet sich der Sterbegipfel der Männer erst im senilen Alter von

19 NEMESKÉRI u. a., Methoden, wie Anm. 10; Matthias GRAW u. a., Geschlechtsbestimmung am kindlichen Felsenbein, in: Oliver PESCHEL u. a., (Hrsg.), Das Kind in der forensischen Medizin. Landsberg/Lech 2009, S. 257–263.

20 Claudia OPITZ, Frauenalltag im Spätmittelalter, in: Georges DUBY/Michelle PERROT (Hrsg.), Mittelalter, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1997, S. 283–339.

über 61 Jahren. Die älteste Person der vorliegenden Skelettserie ist Matthias Georg Bockelmann, der im Alter von 77 Jahren verstarb (Grab 58).

Eine ganze Reihe von Erkrankungen hinterlassen am Knochen typische Veränderungen, die auch nach Jahrhunderten noch nachzuweisen sind. Dies sind vor allem degenerative Umgestaltungen der Gelenke und der Wirbel. Erkrankungen, die den Knochen selbst betreffen, lassen sich diagnostizieren, aber auch Krankheiten, die durch einen langen Krankheitsverlauf ihre Spuren hinterlassen, wie es bei Syphilis oder Lepra der Fall ist. Meist deutlich sind Verletzungen und Gewalteinwirkungen zu erkennen. In seltenen Fällen können auch Erkrankungen der Weichteile nachgewiesen werden.²¹ Nicht erkennen lassen sich dagegen schnell verlaufende Infektionen wie beispielsweise Pest oder Cholera. Die Todesursache ist nur in Ausnahmefällen festzustellen.

Die Krankheitsbelastung der Kinder ist auffallend hoch. 52 Prozent der Skelette zeigen Hinweise auf Rachitis, einen chronischen Mangel an Vitamin D. Der Vitaminmangel kann durch folgende Faktoren bedingt sein: einen Mangel an sonnen- bzw. ultraviolettenthaltigem Tageslicht, einen Mangel an oraler Provitamin-D-Zufuhr und/oder einen gesteigerten Bedarf beispielsweise infolge vermehrten Wachstums.²² Der menschliche Organismus kann die zur Gesunderhaltung benötigte Menge an Vitamin D mit der Nahrung nicht aufnehmen. Vielmehr synthetisiert der Körper das Vitamin mithilfe der ultravioletten Sonnenstrahlung aus dem Provitamin im Körper selbst.²³ In der Frühen Neuzeit glaubte man, dass eine Erkältung die Ursache vieler Krankheiten sei, weshalb die Kinder wenig an die frische Luft gehen sollten und überdies zu warm angezogen wurden.²⁴ Aufgrund der ungünstigen Klimaverhältnisse zu Beginn des 17. Jahrhunderts mit kalten Temperaturen mochte man die Kinder nur ungerne diesen »Gefahren« aussetzen und enthielt ihnen somit frische Luft vor, was zu ungenügender Sonnenlichtexposition führte. Eine unzureichende Ernährung des Kindes bzw. des Säuglings nach der Geburt konnte ebenfalls die Entwicklung einer Rachitis fördern, da Vitamin D nur geringfügig über die Muttermilch aufgenommen wird. Zudem fehlte zur damaligen Zeit jedes Wissen über Vitamine, und dem Kind wurde nach der Muttermilch keine – aus

21 Michael SCHULTZ, Spuren unspezifischer Entzündungen an prähistorischen und historischen Schädeln. Ein Beitrag zur Paläopathologie, in: *Anthropologische Beiträge* 4, Aesch 1993, ganzes Werk.

22 Friedrich LINNEWIEH, Vitamin-Mangelkrankheiten, in: Emil FEER u. a. (Hrsg.), *Lehrbuch der Kinderheilkunde*, Stuttgart 1980, S. 350–360.

23 Alfred NITSCHKE, Rachitis, Tetanie, Osteomalazie, in: Konrad LANG / Rudolf SCHOEN (Hrsg.), *Die Ernährung. Physiologie, Pathologie, Therapie*, Berlin u. a. 1952, S. 567–582.

24 Albrecht PEIPER, *Chronik der Kinderheilkunde*, Stuttgart/New York 1992, ganzes Werk.



*Abb. 5: An der in Situ freipräparierten Wirbelsäule lassen sich die Krankheitsanzeichen deutlich erkennen. Die Wirbelkörper sind in Richtung Kreuzbein zunehmend zersetzt und die untere Wirbelsäule ist ihrem Verlauf nach ventral abgelenkt (Grab 33)
(Foto: Arcontor Projekt GmbH).*

heutiger Sicht – angemessene Nahrung gegeben. Das galt für alle sozialen Schichten. Zudem litten noch 30 Prozent der Kinder in Wolfenbüttel an einem chronischen Mangel an Vitamin C (Skorbut).

Ein besonderes Schicksal ließ sich bei Anna Magdalena Olmerloh nachweisen, die mit neuneinhalb Jahren verstarb. Schon bei der Freilegung des Grabes konnten schwere Zerstörungserscheinungen an den unteren Wirbeln beobachtet werden, die zu einem regelrechten Abknicken der Wirbelsäule führten.

Die Wirbelkörper werden nach unten hin (distal) zunehmend porös und zersetzt, was Anzeichen einer Tuberkulose sind. Tuberkulose wird beim Menschen durch das Bakterium *Mycobacterium tuberculosis* ausgelöst.²⁵ In den meisten Fällen findet sich ein sogenannter Primärkomplex in der Lunge, welcher dann entweder als akut progressive primäre und hoch ansteckende Miliartuberku-

²⁵ Albert ZINK/Frank MAIXNER, Spezifische Infektionen: Tuberkulose, Lepra und Syphilis mit spezieller Paläogenetik bei Infektionskrankheiten, in: Jochen WEBER u.a. (Hrsg.), Osteologische Paläopathologie. Ein Handbuch für Anthropologen, Mediziner und Archäologen, Berlin 2022, S. 355-388.



Abb. 6: Stark poröse und teilweise zersetzte Wirbelkörper der unteren Wirbelsäule (Grab 33) (Foto: Bettina Jungklaus)

lose oder subakut sekundär hämatogen in andere Organe streut, zum Beispiel in die Knochen. Die Zeiten für das Auftreten klinischer Symptome sind je nach anatomischer Region unterschiedlich: Nach der Primärinfektion wird die Brustwirbelsäule etwa nach 5-24 Monaten befallen und die Lendenwirbelsäule nach ca. 11-30 Monaten. In Folge der tuberkulös ventral lädierten und daher statisch instabilen Wirbelkörper ist ein Abkippen der Wirbelsäule typisch.²⁶ Bei Kindern sind die Wirbel besonders häufig betroffen.²⁷

Historische Untersuchungen

Als 2015 immer wieder in der Presse von den Fortschritten der Grabung und den nicht abreißenden Grabfunden berichtet wurde, kam auch die Frage auf, ob man nicht die Identität der Toten feststellen könne, was angesichts der Tatsache, dass nach über 350 Jahren weder die 1817 abgebrochene Ringmauer noch Grabsteine mehr vorhanden waren, eigentlich unmöglich erschien.

Und doch gab es eine Chance für eine Identifizierung dieser Toten durch eine einzigartige Quelle, nämlich das bereits eingangs erwähnte 1747 erschienene Begräbnisbuch des Kirchenarchivars und späteren Oberamtmanns Christoph

²⁶ Frank J. RÜHLI u. a., Paläopathologie der Tuberkulose: Cranium und Postcranium, in: Bulletin de la Société Suisse d'Anthropologie 10(2) (2005), S. 53-58.

²⁷ Jane E. BUIKSTRA, Ortner's Identification of Pathological Conditions in Human Skeletal Remains, 3. Aufl., London 2019, S. 324 f.

Woltereck. Er überliefert darin nicht nur die Inschriften der Grabsteine, sondern listet auch die in den jeweiligen Parzellen bestatteten Personen auf, ergänzt durch Kirchenbucheinträge und Kirchenrechnungen. Gemeinsam mit dem Totengräber führte er sogar Untersuchungen vor Ort durch. Sie legten längst verschüttete und überwachsene Steine frei, ja der Totengräber nahm sogar Bohrungen vor, um festzustellen, ob eine Stelle überhaupt belegt worden war. Anschließend fertigte Woltereck einen Plan der Kirche mit dem Friedhof an. Die Nummern der Erbbegräbnisse an der Kirchenmauer sind heute noch sichtbar.

Der Vergleich der Grabungsfunde mit den Woltereckschen Angaben zeigte weitgehende Übereinstimmungen. Das vorliegende Projekt geht jedoch weit darüber hinaus. Aufgrund des ungewöhnlich reichhaltigen Bestandes an historischen Quellen in der Wolfenbütteler Abteilung des Niedersächsischen Landesarchivs wurde es möglich, für den überwiegenden Teil der geborgenen Individuen vielfältige biographische Details zu erschließen. Mit Hilfe dieser Schriftquellen können die Lebensverhältnisse und Vorstellungswelten der Bestatteten rekonstruiert werden.

Obwohl bei der Grabung mit 19 Grabparzellen lediglich ein Teil des Friedhofs freigelegt wurde, kann man die hierbei geborgenen Bestatteten als einen guten repräsentativen Querschnitt der städtischen Oberschicht Wolfenbüttels ansehen. Zwischen 1648 und 1650 wurde die Ringmauer errichtet, an der sich die bei der Grabung freigelegten Gräber befanden.²⁸ Hier konnten die wohlhabenden Einwohner der Stadt einzelne Grabstellen oder ganze Parzellen erwerben, die überwiegend als Familienerbbegräbnisse dienten.²⁹ Nur drei Parzellen waren keine Erbbegräbnisse, sondern wurden von mehreren Ehepaaren gemeinsam genutzt, zwischen denen keine verwandtschaftlichen Beziehungen bestanden. Es dauerte kaum zwanzig Jahre, bis alle dieser Parzellen vergeben und mit ersten Gräbern belegt waren. Manche Parzellen wurden nur von ein bis zwei Generationen genutzt, in seltenen Fällen gab es auch Doppelparzellen mit bis zu vier Generationen, wobei Gräber teilweise übereinander lagen und die chronologische Reihenfolge nicht immer zur Fundsituation passte. Die Gräber stammen aus dem Zeitraum von 1650 bis vereinzelt etwa 1750, der Schwerpunkt liegt jedoch mit etwa 83 Prozent auf dem 17. Jahrhundert.

28 Zur Friedhofsgeschichte und zur Errichtung der Ringmauer siehe insbesondere Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Wolfenbüttel (künftig zitiert als NLA WO), 100 N Nr. 192. Die weniger wohlhabenden Bevölkerungsgruppen, die sich die Gräber auf dem Friedhof an der Hauptkirche nicht leisten konnten, bestatteten ihre Toten weiterhin auf dem alten Gotteslagerschen Kirchhof am Wall östlich der Festungswerke vor dem Kaisertor.

29 Erworben wurden die Parzellen ausschließlich von Männern, entweder von den später Bestatteten zu deren Lebzeiten oder von deren Söhnen. Witwen zahlten aber gelegentlich noch ausstehende Kaufraten ab und hätten auch selbst Gräber erwerben können.

Wer waren nun die hier bestatteten Toten, von denen etwa 83 Prozent identifiziert werden konnten? Zu ihnen zählten Hofbedienstete mit ihren Familien, beispielsweise der Mundkoch für die herzogliche Familie und ein weiterer Koch, der als sogenannter Hauskoch für die Hofgesellschaft und die Vorräte zuständig war, ferner der Hofamt- und der Küchenschreiber, aber auch Verwaltungsbeamte wie der Hofgerichtssekretär, der Kammersekretär, Kanzleisekretär und der Amtsverwalter.

Andere der Bestatteten verdienten außerhalb der höfischen Sphäre ihren Lebensunterhalt, darunter mehrere Kaufleute, ein Brauer und der Ratskellerwirt. Einige der Toten waren Ratsherren und Kirchenvorsteher, drei brachten es sogar bis zum Bürgermeister. Etwas aus dem Rahmen fällt der Kantor, der sich mit seinem bescheidenen Einkommen den Kaufpreis für ein Erbbegräbnis nicht hätte leisten können, aber als Kirchenbediensteter Anspruch auf ein kostenloses Grab an der Ringmauer hatte.

Die ältesten identifizierten Personen wurden noch im späten 16. Jahrhundert geboren, was bedeutet, dass die meisten der Erwachsenen direkt oder indirekt vom Dreißigjährigen Krieg betroffen waren. Wolfenbüttel war zu dieser Zeit nicht nur eine von rund 4.000 Menschen bewohnte welfische Residenzstadt, sondern zugleich eine der stärksten Festungen im Heiligen Römischen Reich und hatte daher erheblich unter den Kriegshandlungen zu leiden. Es können an dieser Stelle nur die wichtigsten Ereignisse gestreift werden.

Dazu zählte das Jahr 1626 mit der Schlacht bei Lutter am Barenberge, als die Dänen Ende August eine vernichtende Niederlage gegen das Heer der katholischen Liga unter Tilly erlitten. Sie verschanzten sich danach in der Festung Wolfenbüttel und brachten neben Quartierlasten auch noch Krankheiten in die Stadt und das Umland. Monatelang grassierten die Pest und andere Seuchen in Braunschweig und Wolfenbüttel und forderten viele Opfer. Fast alle der hier behandelten Familien waren davon betroffen und hatten Angehörige zu betrauern. So musste der spätere Bürgermeister Bockelmann als junger Mann am selben Tag gleichzeitig seine Mutter, Schwester und Nichte beisetzen lassen, wie aus deren gemeinsamer Leichenpredigt hervorgeht.³⁰ Der spätere Kirchenvorsteher Diederich Remmers (Grab 6) verlor innerhalb weniger Tage vier Geschwister.³¹ Möglicherweise war der zweijährige Diederich das einzige Kind, das übrigblieb.

30 Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (künftig zitiert als HAB), J 123.4° Helmst (1): Gottes Lieb: und Trostreiche VaterHertz: Beschrieben und erkläret Bey Christlicher Begräbniß/ Der [...] Othiliae Stamken [...], Wolfenbüttel 1628.

31 NLA WO, 1 Kb Nr.582, S.283 (Kirchenbuch Helmstedt, St. Stephani). Diederich Remmers wurde 1624 als Sohn eines Nagelschmieds in Helmstedt geboren. Am 18.6.1626 musste die Familie Remmers eine Tochter und am 26.6.1624 sogar drei Kinder und den Lehrsungen begraben.

Im folgenden Jahr schütteten die Truppen der katholischen Liga unter Pappenheim einen Damm nördlich der Festung auf. Die aufgestaute Oker überflutete die Festungsstadt und zwang die dänische Besatzung schließlich am Heiligen Abend 1627 zum Abzug. Eineinhalb Meter hoch soll das Wasser in den Straßen und Häusern gestanden haben, eine harte Belastungsprobe für Mensch, Tier und Standfestigkeit der Gebäude.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang der im Grab 5 beigesetzte Pasche Heine. Er wurde um 1601 in Osterwieck geboren und gehörte später zu der dänischen Besatzung. Wenige Tage, bevor sich die Festungsbesatzung den Belagerern ergeben musste, heiratete er eine einheimische Fleischerswitwe und blieb als Gastwirt in Wolfenbüttel. Später gehörte er als Ratsverwandter und Rechnungsführer des Rats zu den angesehenen Bürgern der Stadt.³²

Es folgten fast 16 Jahre Besatzung durch kaiserliche Truppen, so dass der Landesherr jahrelang nicht in seine Residenzstadt zurückkehren konnte. Die Bewohner mussten Einquartierungen in ihren Häusern dulden – mit allen unangenehmen Folgen, die man sich denken kann. Die Kaufmannsfrau Sophia Quest (Grab 80) erlebte als Kind, wie ihr Vater in Notwehr einen dänischen Soldaten tötete.³³

Andere der Bestatteten kamen mit ähnlich schlimmen Kriegserfahrungen von außerhalb nach Wolfenbüttel. Der in Coburg aufgewachsene Sekretär Ernst Wilhelm Flemmer (Grab 2) beispielsweise war 16 Jahre alt, als seine Mutter, die Ehefrau des Bürgermeisters, von Wallensteins Truppen als Geisel verschleppt wurde und in Gefangenschaft verstarb.³⁴

Auf dem Land waren die Menschen den Kriegser eignissen oftmals noch schutzloser ausgeliefert. Der Küchenschreiber Langelüddecke (Grab 13) erinnerte sich noch Jahre später, wie der väterliche Hof *in denen langen Kriegsjahren vielmahls ausgeplündert, [ihm] von des Obristen Adam Pful Reutern Haus und Hoff mutwillig eingeäschert worden sampt allem Eigentuhmb und vorhandenen Vieh*.³⁵

32 NLA WO, 7 Alt H Nr. 903, Bescheinigung der Stadt Osterwieck über Verwandtschaft und Geburt, 4. 5. 1668; 34 N Nr. 303-309, Rechnung des Rates der Heinrichstadt, 1657-1663; NLA WO, 1 Kb Nr. 1304, S. 1021 (Kirchenbuch BMV), Beerdigung am 26. 6. 1663; Woltereck, Chronicon, wie Anm. 2, S. 309.

33 NLA WO, 2 Alt Nr. 18243, f. 1 f., Supplik des Heinrich Böse an Justizkanzlei, 31. 5. 1626. Seine im Alter von 35 Jahren als Ehefrau des Kaufmanns Stephan Quest beigesetzte Tochter Sophia war damals vier Jahre alt.

34 Philipp Carl Gotthard KARCHÉ (Hrsg.), Jahrbücher der Herzoglich Sächs. Residenzstadt und des Herzogthums Coburg, Bd. 3, Coburg 1853, S. 136, 281 u. 287.

35 NLA WO, 7 Alt L Nr. 584, Klageschrift der Brüder Heinrich und Johannes Langelüddecke, 9. 5. 1657.

1634 starb das Mittlere Haus Braunschweig mit dem kinderlosen Herzog Friedrich Ulrich aus. Aufgrund des Kriegsverlaufs musste sein Nachfolger Herzog August bis 1643 darauf warten, seine Residenzstadt Wolfenbüttel in Besitz zu nehmen. Er ließ sich solange in Braunschweig nieder. Als Welfen und Schweden 1641 erneut die Oker aufstauten, verteidigten sich die kaiserlichen Truppen erfolgreich. Erst nach Verhandlungen zwischen Kaiser und Welfen zogen sie ab und übergaben die Festung. Aber auch nach dem Einzug des Herzogs in seine Residenz im Jahre 1643 blieben die Belastungen der Bewohner hoch. Man kann wohl davon ausgehen, dass die Lebenserwartung durch die erlittenen Entbehrungen während des Krieges bei vielen sank.

Ausgehend von den bei Woltereck genannten Bestattungen wurde für das Forschungsprojekt anhand der Kirchenbücher zunächst eine Rekonstruktion der Familienangehörigen vorgenommen. Ermittelt wurden nicht nur Informationen zu den Bestatteten mit Ehepartnern und Kindern, sondern auch zu den Herkunftsfamilien mit Eltern und Geschwistern sowie der Enkelgeneration. So konnten Mobilität, Heiratsverbindungen und berufliche Karrieren über mehrere Generationen verfolgt werden. Um die Lebensverhältnisse der Toten zu rekonstruieren, wurde auch das soziale Umfeld der Toten beleuchtet. So gaben Patenschaften Auskunft über bestehende engere Beziehungen oder bei hochrangigen Paten auch über das soziale Ansehen. Manche Personen standen einander aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nahe (beispielsweise die Köche, der Küchen- und der Hofamtschreiber), andere waren Nachbarn oder saßen jahrzehntelang bei Gottesdiensten nebeneinander in ihren Kirchenstühlen.

Die Überprüfung der Quellen, die schon Woltereck benutzt hat und die sich heute im Landesarchiv in Wolfenbüttel befinden, zeigte, wie genau er gearbeitet hat. Auch seine Überlieferung der Grabsteininschriften ist als sehr zuverlässig anzusehen, denn einige der Steine haben die Zeiten als Bodenplatten im Kirchenfußboden überdauert. Bei der großen Kirchenrenovierung in den 1980er Jahren wurden sie geborgen und sind nun in der Kirche zu sehen.³⁶

Ergänzt wurden diese Informationen durch die in einigen Fällen vorhandenen gedruckten Leichenpredigten mit Lebensläufen. Besonders interessant

36 Hans-Henning GROTE, ... von großen schönen Quaderstücken ...: 400 Jahre Hauptkirche Beatae Mariae Virginis in Wolfenbüttel 1608-2008, hrsg. v. Museum im Schloss Wolfenbüttel, Wolfenbüttel [2008], S. 46; Klaus RENNER, Entdecken und Bewahren. Zur Restaurierung der Hauptkirche Beatae Mariae Virginis, in: Hans-Herbert MÖLLER (Hrsg.), Die Hauptkirche Beatae Mariae Virginis in Wolfenbüttel: Zur Kunstgeschichte und Restaurierung des ersten reformatorischen Kirchenbaus in Deutschland, Hameln 1987, S. 223-253, hier S. 226, 237 u. 242; Landeskirchliches Archiv Wolfenbüttel, Pa Wf BMV 280: Verzeichnis der Personen, deren Grabsteine 1981 in und an der Hauptkirche Beatae Mariae Virginis zu Wolfenbüttel gefunden wurden (Kopie des Manuskripts von Dieter MENZEL), 1983.

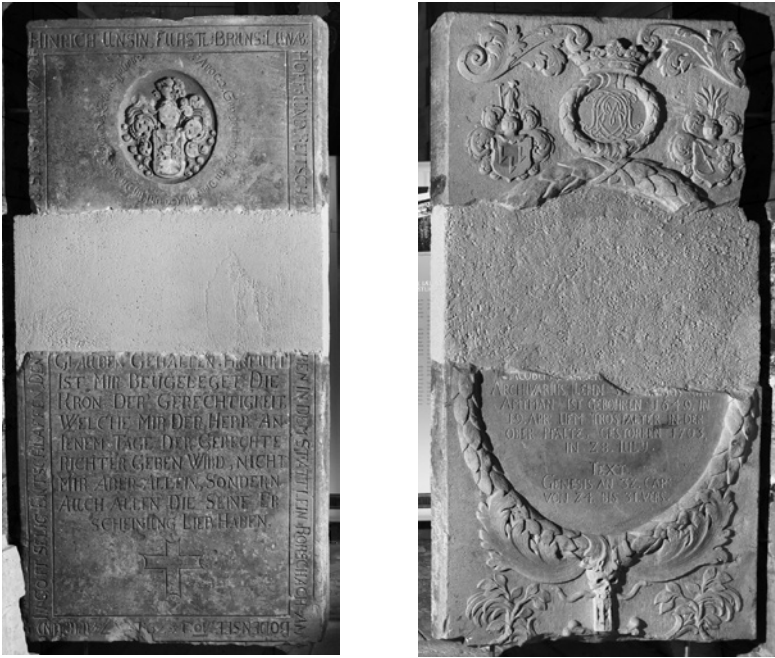


Abb. 7 und 8: Grabstein des Reitschmieds und Kammerdieners Heinrich Unsinn (gest. 1658) (Vorderseite) und des Archivars Jacob Müller (gest. 1703) (Rückseite) im Vorraum der herzoglichen Gruft in der Hauptkirche Beatae Mariae Virginis (Fotos: Katharina Kagerer, Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Inschriftenkommission)

sind die Beschreibungen der letzten Krankheiten und Todesumstände. So lässt sich beispielsweise der tragische Tod der jungen Frau Widdeke, die mitsamt ihrem Kind bei der Geburt verstarb, genau nachvollziehen. Und auch bei den Krankheitssymptomen der Frau Stockhausen finden sich einige, die zu dem Befund einer Syphiliskrankheit passen.³⁷

Wirklich lebendig werden die Biographien aber erst durch die reichhaltige sonstige Aktenüberlieferung des Landesarchivs: Hier finden sich Bestallungsakten mit Dienstinstruktionen, Verwaltungskorrespondenzen, aber vor allem die Akten der Justizkanzlei mit unzähligen Zivilprozessen, durch die man intensive

37 HAB, H: J 139b.4° Helmst. (7): Andreas Overbeck, Das volle Vergnügen Eines rechtschaffenen Christen-Hertzen [...], Wolfenbüttel 1663, Personalia, o.S. (Leichenpredigt für Anna Dorothea Widdeke); HAB, Da 592 (21): Andreas Overbeck, Seligkeit der Todten Die in dem Herrn sterben [...], Wolfenbüttel 1675, Personalia, o.S. (Leichenpredigt für Agnes Catharina Stockhausen).

Einblicke in die nicht gerade zimperliche Streitkultur der Wolfenbütteler Bürger erhält. Sie enthalten Nachlassinventare und Mitgiftverzeichnisse, Klagen wegen Beleidigungen, sogar Schlägereien und Morddrohungen, vor allem aber Schuldforderungen, die Auskunft über die Vermögensverhältnisse geben. So ergänzen diese Archivquellen das immer noch lückenhafte Bild des frühneuzeitlichen Wolfenbüttel. Sicher können diese Archivalien nicht alles aufzeigen, zumal sie in erster Linie die Perspektive staatlicher Institutionen abbilden. Zwischen diesem für die Forschung so wertvollen Verwaltungs- und Justizschriftgut haben sich aber auch private Briefe erhalten, die viel über die Denkweise und das Alltagsleben preisgeben: das Leben unter der dänischen Besatzung und den kaiserlichen Truppen, die Denkweise der Wolfenbütteler Einwohner in Bezug auf den Landesherrn, Glaube und Gottvertrauen, ihre Ansichten über die allgemeine politische und ihre finanzielle Lage. Nicht zuletzt kommt auch die Situation von Frauen und Kindern in der Gesellschaft in den Blick.

Im Folgenden sollen einige ausgewählte Aspekte beispielhaft das Potenzial dieser mikrohistorischen Untersuchung und ihren Nutzen für weiterführende Forschungen, auch anderer Disziplinen, verdeutlichen.

Häuser, Ländereien und sonstiger Besitz

Obwohl die Brandversicherung mit festen Assekuranznummern erst Mitte des 18. Jahrhunderts eingeführt wurde, ließen sich aufgrund älterer Häuserverzeichnisse und Besitzerangaben bei fast allen Familien die überwiegend noch erhaltenen Wohnhäuser oder zumindest die Straße ihres Wohnsitzes ermitteln.

Mehrere Nachlassinventare eröffnen faszinierende Einblicke in die Wohn- und Wirtschaftsräume der wohlhabenden Wolfenbütteler Bürgerfamilien. Detailliert wird hier der Besitz der Familien aufgelistet, darunter allerlei Möbel, Bilder, Haushalts- und Küchengeräte aus Kupfer, Zinn und Messing, kostbare Gläser, Krüge aus Edelmetall und Schmuck, teilweise auch Braugerätschaften mit den riesigen Braupfannen.³⁸ Wie sich die Verstorbenen einst gekleidet haben, kann man den Listen der Kleidungsstücke entnehmen, in denen Farben und Stoffe genau beschrieben sind. Erhalten haben sich solche Inventare beispielsweise für den Kanzleisekretär Widdeke und den Bürgermeister Ritter aus den Jahren 1666 und 1681. Beim Vergleich mit dem wesentlich späteren

³⁸ NLA WO, 7 Alt M Nr. 1033, Teil II-1, Teilungsinventar des Hofamtschreibers Johann Meyer, ca. ab Nov. 1672; NLA WO, 7 Alt Fb. 2 V Nr. 1853, Inventar des Sekretärs Augustus Meyer, ca. 1738.

*Abb. 9 und 10: Häuser des
Bürgermeisters Heinrich
Bockelmann (gest. 1656),
Kornmarkt 1-2 und
des Kammersekretärs
Johann Heinrich Widdeke
(gest. 1666), Okerstraße 14
in Wolfenbüttel (Fotos:
Silke Wagener-Fimpel)*



Inventar des Sekretärs Meyer aus dem Jahre 1737 wird der gewandelte Einrichtungsgeschmack gut deutlich.³⁹

Fast alle Familien besaßen Gärten vor den Toren der Stadt, teilweise auch verstreute Ländereien in den umliegenden Dörfern, deren Erträge sie selbst nutzten oder die sie verpachtet hatten.

Geburten, Hochzeit, Tod

Große Hochzeiten, wie sie in unserem Personenkreis üblich waren, wurden auf der Kommissie gefeiert, einem herzoglichen Hochzeitshaus, das man mieten konnte. Besonders in Erinnerung blieb die große Hochzeit des Hofamtschreibers Johann Meyer mit Margareta Bonatz, der Pflögetochter des von Herzog August hochgeschätzten Kammerdieners und einstigen Reitschmieds Heinrich Unsinn im Jahre 1647. Über 40 Jahre später erinnerten sich die wegen eines Erbstreits befragten Gäste noch genau an dieses Ereignis, das in *sehr volckreicher Versammlung* und in Gegenwart der herzoglichen Familie sowie fast aller vornehmen Hofbeamten stattgefunden hatte; wenigstens 40-50 Tafeln seien besetzt gewesen. Die Zeugen beschrieben die üppige Mitgift, das Kleid und den prächtigen Putz der Braut sowie die Hochzeitsgeschenke im Wert von etwa 2.000 Reichstalern. Silberne und vergoldete Löffel habe es so viele gegeben, wie sie damals in ihrer Schürze habe tragen können, erinnerte sich eine Verwandte, die damals ein junges Mädchen gewesen war, noch im hohen Alter.⁴⁰

Von fröhlichen Feiern zeugen auch einige Gelegenheitsdrucke mit scherzhaften Gedichten voll Anspielungen auf ein künftiges Wochenbett, die bei den Feiern wohl vorgetragen wurden. Sie sind ebenso wie Ehebeschreibungen und Mitgiftverzeichnisse interessante Quellen, die hier ausgewertet wurden.⁴¹

In der Regel brachten die Frauen mindestens sechs oder sieben Kinder zur Welt, auch zehn bis zwölf Schwangerschaften mit kurzen Geburtenabständen

39 NLA WO, 7 Alt R Nr. 608, Inventar Ritter, 15. 7. 1681; NLA WO, 36 Alt Nr. 54, Inventar über des Sekretärs Joh. Heinrich Widdeke Verlassenschaft, 1666; NLA WO, 7 Alt Fb. 2 V Nr. 1853, Inventar des Sekretärs Augustus Meyer, ca. 1738.

40 NLA WO, 7 Alt M Nr. 1033, Teil II-1, Verhör der Anna Maria Körner, 1. II. 1693; ebd., Verhöre der Ursula Ilsa Leyba, 4. 4. 1684 u. 21. 6. 1688.

41 Einige Beispiele: HAB, Db 4617 (16): Wolmeinende Wünsche und Scherzze Auf den Hochzeitlichen EhrenTag/ des Ehrnvesten Achtbarn und Wolgelahrten Herrn Iulii Conradi Stockhausen [...], Wolfenbüttel 1645; HAB, M: Db 3429 (14a): HochzeitGedicht Auff Des Ehrnvesten/ Vorachtbarn Herrn Hermann Olmerlo/ Bürgern und Kauffhändlern/ in Wolfenbüttel Bräutigamm/ Und Der Ehr und Veltugendsahmen Jungfrawen Sophien Elisabethen [...], Wolfenbüttel 1646; NLA WO, Landschaftliche Bibliothek, LB Nr. 3019: In Nuptias Praestantissimi Viri Dn. Joh. Christophori Altermanni, Rerum Cameralium [...], [1670].

waren keine Seltenheit. Mehrfach sind Ammen nachweisbar. Von der auffällig hohen Kindersterblichkeit war bereits die Rede, so dass man meinen könnte, der Verlust kleiner Kinder sei angesichts der hohen Kinderzahlen leichter verschmerzt worden als heutzutage. Betrachtet man die hier vorgestellten Familien, finden sich durchaus auch Belege, die dagegen sprechen. So ließ der Bürgermeister Ritter (Grab 55) sein im Säuglingsalter verstorbenes Töchterchen auf dem Totenbett porträtieren, wie man aus einem Inventar erfährt.⁴² Und auch von den drei an Blattern verstorbenen 6, 11 und 14 Jahre alten Kindern des Hofamtschreibers Meyer gab es Porträts und rührende Trauergedichte in einer Leichenpredigt.⁴³ Bürgermeister Heinrich Bockelmann (Grab 66) ließ für seinen zwölfjährigen Sohn, der wegen seiner besonderen Begabung eigentlich wohl für ein Studium vorgesehen war, sogar ein Gelegenheitsgedicht als Einblattdruck veröffentlichen, das im Stil des Barockdichters Martin Opitz abgefasst war.⁴⁴ Auf dem Grabstein der Ehefrau des Hofamtschreibers Meyer wird erwähnt, dass sie Mutter von acht Kindern gewesen sei, was bedeutet, dass Wert darauf gelegt wurde, neben den sechs lebenden Kindern auch ihre zwei totgeborenen Säuglinge mitzuzählen.⁴⁵

Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang auch die mit jeder Niederkunft verbundene Lebensgefahr für die werdende Mutter. Neben der mit ihrem ungeborenen Kind verstorbenen Anna Dorothea Widdeke gab es noch einen ähnlichen Fall in der Familie Ritter. Hier ereignete sich der seltene Fall einer posthumen »Sarggeburt« aufgrund der Verwesungsprozesse. Die winzigen Knöchelchen des Babys fanden sich bei der Ausgrabung zwischen den Beinen der Mutter.⁴⁶

42 NLA WO, 7 Alt R Nr. 608, Inventar Ritter, 15.7.1681.

43 NLA WO, 7 Alt M Nr. 1033, Teil II-1, Teilungsinventar, ca. ab Nov. 1672 (Porträts); HAB, J 44.4° Helmst. (7): Geistliche Reisebeschreibung nach dem Himmlischen BethEl [...], Wolffenbüttel 1667, Epicedien, Gedicht des Heinrich Georg Kulenschmied, Pastor zu Süpplingen. S. 29 f. (Trauergedicht: O Todt! Was machstu nu? Wie darffstu dich auch wagen/ In feste Guelfen-Stadt/ und mit der Sensen schlagen/ Eins Fürst-Bedientens Stamm? Daß man aus einem Hauß/ Bald nacheinander/ ach! getragen todt heraus/ Das jüngste Töchterlein/ die ersten beiden Söhne/ Voll guter Art und Zucht/ das gab gros Klag gethöne!) Um die Tochter und den ältesten Sohn handelt es sich vermutlich bei den Kindern in den Gräbern 36 und 63.

44 HAB, M:Db 40 89 (18): TrauerGedicht Über den früzeitlichen Todt Julii Antonii, Des Ehrenvesten/ vorgeachten und vornehmen Herrn/ Heinrich Bockelmans/ Bürgern/ Rathswandten und Handelsmans in Wolffenbüttel/ Meines groszügigen Herrn/ Seeligen Söhnleins[...], Wolffenbüttel 1645. Verfasser war der Hofkaplan Theodor Flemming.

45 Woltereck, Chronicon, wie Anm. 2, S. 297.

46 NLA WO, 1 Kb Nr. 1311, S. 312: *Den 16ten Xbris [1702] hat Herr Capitain Lieutn. Priggenitz seine Fraw, so in parta mit der Frucht geblieben, auf unsern neuen Kirchhoff beysetzen laßen.* Es handelte sich bei ihr um Ilsa Maria Priggenitz, verw. Ritter in Grab 60.

Ausbildung der Kinder, Schule und Studium

Als Beispiel sei hier Augustus, der Sohn des Hofamtschreibers Meyer, genannt. Da er früh Waise wurde, liegen detaillierte Vormundschaftsabrechnungen vor, die einen anschaulichen Einblick in die Erziehung und Ausbildung eines jungen Mannes aus einem wohlhabenden Hofbeamtenhaushalt ermöglichen. Erwähnt werden der Kauf von Kleidung und Schulbüchern, Kinderkrankheiten (beispielsweise Masern), Privatunterricht durch Studenten, dann Besuch der Großen Schule, Lateinunterricht ab etwa acht Jahren, Griechisch ab zehn Jahren und später der Besuch der Lateinschule in Celle.⁴⁷

Alle Verwaltungsbeamten hatten ein Universitätsstudium absolviert, fast immer in Helmstedt, aber auch Jena, Leipzig und Rostock finden sich unter den Studienorten. Eine Ausnahme stellt besagter Augustus Meyer dar, der sogar die Universitäten in Utrecht und Leiden besuchte und sich Bildungsreisen durch die Niederlande, England und Italien leisten konnte. Sie sind sogar auf seinem Grabstein erwähnt.⁴⁸ Zeitlebens pflegte er einen erlesenen weltgewandten Geschmack. Bei seinem Tod im Jahre 1737 fanden sich in seinem Nachlass Bilder aus den Niederlanden, englisches Zinn und Lackmöbel, vermutlich mit asiatischem Dekor, wie sie damals Mode waren. Er besaß auch mehrere Kaffee-, Tee- und Schokoladenservices.⁴⁹

Krankheit, Tod und Beerdigung

Erwähnt wurden bereits einige Fälle, in denen sich ein besonderer Befund am Skelett durch eine Schriftquelle bestätigen ließ, etwa die Leichenpredigten für die bei der Geburt gestorbenen Frauen oder der Beerdigungseintrag einer als *virgo gibbosa*, also »bucklige Jungfer« bezeichneten jungen Frau, deren Skelett in der Tat eine schwere Skoliose aufwies.⁵⁰

Die Quellen berichten aber auch von Krankheiten, die nicht an den Skeletten sichtbar sind. So hat sich eine Apothekerrechnung aus den letzten Lebensmonaten des Bürgermeisters Ritter erhalten. Die verabreichten Medikamente deuten auf ein inneres Leiden mit Magen- und Darmbeschwerden hin, da

47 NLA WO, 7 Alt M Nr. 627, Vormundschaftsrechnung für Augustus Meyer, Abschrift ca. 1686.

48 Angaben zu den Reisen finden sich u. a. in NLA WO, 4 Alt 19 Nr. 2840, Augustus Meyer an Herzog Anton Ulrich, 22. 1. 1691 u. 20. 7. 1691.

49 NLA WO, 7 Alt Fb. 2 V Nr. 1853, Nachlassinventar, erstellt von der Witwe, ca. 1738.

50 NLA WO, 1 Kb Nr. 1304, S. 1000; Woltereck, Chronicon, wie Anm. 2, S. 396. Es handelte sich um die 35jährige Elsa Maria Holstein in Grab 20.

Ritter häufig Abführmittel (»Purgiertränke«) und in den letzten Lebenstagen fast täglich diverse Magenmedikamente aus der Apotheke erhielt.⁵¹ Und ein Schreiben, das der Archivar Jacob Müller (Grab 23) an seinen verreisten Arzt richtete, ist so voller Details und genauen Beobachtungen seiner Beschwerden (unter anderem Herzschmerzen, verfärbter Urin, Schmerzen beim Wasserlassen, chronische Durchfälle), dass sich mit den heutigen medizinischen Kenntnissen möglicherweise danach eine Diagnose stellen ließe, die anhand des Skelettfunds nicht möglich war. In seiner Verzweiflung durchsuchte Müller sogar allerlei Fachliteratur, allerdings vergeblich: *Ich suche mich baldt zum Narren in denen medicin. Büchern und finde doch diese Art von meiner Krankheit nirgends.*⁵²

Nach dem Tod und der Beerdigung des Hauskochs Lüddecke Möser Ende 1669 erstellte dessen Sohn eine genaue Aufstellung aller Ausgaben zwecks Abrechnung mit den Miterben. Sie ermöglicht eine detaillierte Rekonstruktion von Mösers letzter Krankheit und Beerdigung mit einem üppigen Leichenschmaus, Anfertigung des Sarges und später auch des Grabsteins, Trauerkleidung, Einladung der Gäste, Trauergottesdienst mit Begleitung durch Lehrer und Schüler der Großen Schule sowie sämtliche Geistliche.⁵³ Man erfährt also sogar den Namen des Kleinschmieds, der die bei der Grabung in Grab 79 gefundenen Sarggriffe anfertigte, und deren Kosten!⁵⁴ Überschlägt man alle

⁵¹ NLA WO, 7 Alt R Nr. 611, Abrechnung des Apothekers Johann Ulrich Kannenberg, o.D.

⁵² NLA WO, 7 Alt M Nr. 1035, Jacob Müller an August Christoph Olearius, 15. 6. 1702. Aufgrund der Symptome wären folgende Diagnosen denkbar: 1) Porphyrie: Gruppe von Erkrankungen, bei denen durch den Mangel von Enzymen die Bildung eines Hämoglobinbestandteils (Hämsynthese) gestört ist. Durch die daraus resultierende Ablagerung verschiedener Vorstufen in verschiedenen Organsystemen kommt es zu attackenartigen Schmerzzuständen. 2) Schwermetallvergiftung: Vergiftung durch toxisch wirkende Schwermetalle, die meist chronisch aufgenommen werden und verschiedene Symptome wie Magen-Darm-Beschwerden, Nierenversagen und Schockzustände hervorrufen können. Eine Vergiftung durch Blei führt durch die Störung der Hämsynthese wie bei Porphyrie ebenfalls zur Ablagerung verschiedener Vorstufen in verschiedenen Organsystemen mit attackenartigen Schmerzzuständen, hier als Bleikoliken bezeichnet. 3) Morbus Crohn: Chronisch-entzündliche Darmerkrankung, die oft in Schüben verläuft und durch chronischen Durchfall, krampfartige Bauchschmerzen, Fieber, Appetitverlust und Gewichtsverlust in Erscheinung tritt. 4) Paralytischer Ileus: Stillstand der Darmbewegungen ohne Beeinträchtigung der Durchgängigkeit (vielfältige Ursachen wie Entzündungen, Durchblutungsstörungen, Hämatoeme im Bauchraum, Erkrankungen der Nieren und des Brustraumes, Elektrolytstörungen). (Für die medizinischen Auskünfte danke ich Herrn Dr. med. Carsten Bohlens, Wolfenbüttel.)

⁵³ NLA WO, 7 Alt M Nr. 741, *Außgabe allerhandt Geldere.*

⁵⁴ Gemeint ist der Kleinschmied Baltzer Steuerwaldt, der auch etliche andere Sargringe der bei der Ausgrabung geborgenen Särge fertigte.

in der Abrechnung aufgeführten Ausgaben, so kommt man auf eine Summe von etwa 215 Reichstalern; das entsprach ungefähr dem, was Möser einige Jahre zuvor beim Verkauf eines kleinen Hauses erhalten hatte. Es ist daher gut nachvollziehbar, dass ab etwa 1700 die sogenannten stillen Beerdigungen üblich wurden, bei denen Geläut, Leichenschmaus und aufwändige Trauerfestlichkeiten entfielen.

Arbeit und Berufsalltag

Instruktionen und Bestallungsunterlagen ermöglichen Einblicke in den Arbeitsalltag und die vielfältigen Aufgaben eines Verwaltungsbeamten. Der in Grab 7 beigesetzte Kammersekretär Widdeke beispielsweise verfasste umfangreiche Berichte für seine Vorgesetzten, insbesondere nach seinen häufigen Inspektionsreisen, die ihn bis in die entferntesten Gebiete des Fürstentums führten.⁵⁵ Bis zu seinem Lebensende arbeitete Widdeke nicht nur in der Kanzlei, sondern auch an seinem Schreibpult zu Hause, wo er seine umfangreiche Bibliothek nutzen konnte. Von seinem beeindruckenden Bildungshorizont zeugen die knapp 400 Bücher, die sich in seinem Nachlass fanden. Erwartungsgemäß war vor allem juristische Fachliteratur darunter, auch viele religiöse Werke, doch interessierte sich Widdeke außerdem für Geschichte, Geographie, klassische und moderne Literatur, Mathematik, Architektur, Staatswissenschaften, Naturwissenschaften und Astronomie.⁵⁶

Die Beschäftigung mit den drei Kaufmannsfamilien Bockelmann, Olmerloh und Quest wiederum ermöglicht Einblicke in das Geschäftsleben der Kriegs- und Nachkriegsjahre, die weiten Handelswege und Geschäftsverbindungen. Die in den Parzellen bestatteten Kaufleute hatten ihre familiären Wurzeln in Westfalen und waren teilweise auch miteinander verwandt. Man kann hier vermuten, dass sie stark auf die Hofgesellschaft gesetzt und Nischen erkannt hatten, die von Konkurrenten noch unbesetzt waren. Sie hatten sich alle auf den Handel mit hochwertigen Textilien, Kramwaren, teuren Gewürzen, Süß- und sonstigen Luxuswaren spezialisiert. Erhalten haben sich zahlreiche Rechnungen, die einen guten Eindruck von den Waren, den Preisen und der Kundschaft vermitteln. Von dem *Seiden-Krahmer* Hermann Olmerloh beispielsweise haben sich zahlreiche seiner Rechnungen erhalten, die einen anschaulichen Eindruck von den edlen

⁵⁵ Mehrere Berichte aus den 1650er und 1660er Jahren in: NLA WO, 2 Alt Nr. 4754, Nr. 10564 u. Nr. 17669-16671.

⁵⁶ NLA WO, 36 Alt Nr. 54, Inventar über des Sekretärs Joh. Heinrich Widdeke Verlassenschaft, 1666.

Stoffen und anderen Waren und der Kundschaft vermitteln.⁵⁷ Viele Stoffe kamen von weither und wurden über Geschäftspartner in Hamburg und Bremen bezogen, anderes kaufte man persönlich auf der Leipziger Messe: Seide aus Venedig und Neapel, Tuche und Bänder aus England, den Niederlanden und Spanien, Knöpfe aus Frankreich, Leinwand aus Bielefeld. Hinzu kam allerlei Zubehör, vor allem Bänder, Schnüre und Spitzen, Strümpfe, Handschuhe, Fischbein und Kämmе. Gehandelt wurde auch mit teuren Gewürzen, Süßwaren, Zitrusfrüchten und sonstigen Genussmitteln sowie mit Getreide. Die wichtigsten und umfangreichsten Geschäftsbeziehungen unterhielt Olmerloh zum herzoglichen Hof. Aber nicht nur der Hof, sondern auch das Militär gehörte zu Olmerlohs Großkunden. Und ebenso wie bei der Hofgesellschaft hatte der Kaufmann auch hier häufig große Probleme, zu seiner Bezahlung zu gelangen.

Von einer hohen Mobilität und einem dichten Netzwerk zeugen nicht nur die weitreichenden Handelsbeziehungen, sondern auch die Ausbildungsorte der Kaufmannssöhne, die man zu Geschäftspartnern nach Frankfurt a.M., Hamburg oder Leipzig schickte, zwei von ihnen zogen sogar nach Frankreich, Amsterdam und Stockholm. Einige Kirchenstiftungen zeugen noch heute von dem Wohlstand dieser Kaufmannsfamilien.⁵⁸ Generell überraschend ist die festzustellende hohe Mobilität des hier untersuchten Personenkreises, auch bei den Verwaltungsbeamten. Nur eine Minderheit lebte schon seit mehr als einer Generation in Wolfenbüttel. Manche Personen kamen sogar aus Süddeutschland, etwa der Oberpfalz, Coburg und vom Bodensee hierher.

Auch selbstbewusste Frauenpersönlichkeiten tauchen immer wieder in den Quellen auf. Margareta Bonatz, die im Alter von 33 Jahren verstorbene Ehefrau des Hofamtschreibers Meyer, war nicht nur für einen großen Haushalt zuständig und brachte in zwölf Ehejahren acht Kinder zur Welt, sondern war daneben auch noch eine höchst erfolgreiche Geschäftsfrau (Grab 24). So beschäftigte sie viele Flachsarbeiterinnen und Spinnerinnen, die aus selbstgesättem Leinsamen anschließend hochwertiges Linnen fertigten, mit dem unter anderem der herzogliche Hof beliefert wurde. Mit ihrem Leinwandhandel, den sie aus

57 Zahlreiche Rechnungen mit ausführlichen Warenlisten für Privatpersonen und den Hof finden sich beispielsweise in: NLA WO, 4 Alt 19 Nr. 3358 u. 3359; NLA WO, 100 N Nr. 245, außerdem in über zwanzig Prozessakten aus dem Aktenbestand 7 Alt (Justizkanzlei).

58 Von der Kaufmannsfamilie Bockelmann stammen Altarleuchter für die Kirchen in Atzum und Barnstorf sowie ein Türklopfer und ein Gemälde für die Hauptkirche St. Marien in Wolfenbüttel, gestiftet von Magdalena Sophia Struck, geb. Bockelmann, und Cecilia Wichmann, geb. Bockelmann.

eigenen Mitteln und ohne Zuschüsse ihres Ehemannes betrieb, erzielte sie hohe Gewinne, ebenso wie mit einem eigenen Wein- und Bierhandel.⁵⁹

Bei den Ehefrauen der wohlhabenden Kaufleute und Verwaltungsbeamten scheinen überwiegend Lese- und auch zumindest grundlegende Schreibkenntnisse vorhanden gewesen zu sein. Die Tochter des auf einem Bauernhof aufgewachsenen Hofkochs Möser bedauerte dagegen später, dass ihr Vater ihr keine Tinte zum Schreibenlernen habe geben wollen, weil sie lieber spinnen sollte. Erst während ihrer zweiten Ehe mit dem Schulrektor eignete sie sich im höheren Alter immerhin so viele Kenntnisse an, dass sie Druckschrift lesen konnte.⁶⁰

Frömmigkeit, Aberglaube, Kirchenmusik

Gesang- und Gebetbücher für die häusliche Andacht fanden sich in allen Nachlässen. Wie es in der Leichenpredigt von Anna Dorothea Widdeke (Grab 8) heißt, habe sie in der Schule gut lesen, rechnen und schreiben gelernt und ein so gutes Gedächtnis gehabt, dass sie fast alle Psalmen auswendig gelernt habe. In ihrem Nachlass fand sich außerdem ein selbstgeschriebenes Liederbuch, das von ihrem Interesse an den damals modernen Kirchenliedern zeugt.⁶¹ Die bereits erwähnte weniger schreibgewandte Witwe des Schulrektors und Tochter des Hofkochs war bereit, dem Opfermann eine Kanne Bier zu bezahlen, wenn er ihr ein Kirchenlied in Druckschrift abschreiben würde, weil sie es auswendig lernen wolle.⁶²

Eine aufschlussreiche Quelle zur Musikgeschichte bildet das Inventar des Kantors David Leibius (Grab 69) über die Noten und Instrumente, deren Empfang er bei seinem Amtsantritt im Jahre 1631 quittierte.⁶³ Selbstverständlich fanden sich viele Werke von Michael Prätorius darunter. Leibius ergänzte den Fundus in den 31 Jahren, in denen er für das Musikleben an der Kirche zuständig war, nach und nach durch Neuerwerbungen aktueller Werke, die die Kirchenvorsteher auf seinen Wunsch hin anschafften. Erhalten haben sich

59 NLA WO, 7 Alt M Nr. 1033, Teil II-1, Jacob Müller an Justizkanzlei, pr. 17.3.1701; ebd., zahlreiche Verhörprotokolle, u. a. 12.4.1693; 4.4.1684, 21.6.1688.

60 NLA WO, 7 Alt H Nr. 1077, Kanzleiprotokoll, Verhör des Vogts Möser, 31.3.1687.

61 NLA WO, 36 Alt Nr. 54, Inventar über des Sekretärs Joh. Heinrich Widdeke Verlassenschaft, 1666.

62 NLA WO, 7 Alt H Nr. 1077, Kanzleiprotokoll, Verhör des Opfermanns Kayser, 3.2.1687.

63 NLA WO, 100 N Nr. 237, f. 13, eigenhändiges Inventar von Leibius: *Consignatio derer Partien, so zur Heinrichstädtischen Kirchen undt Schuel gehören, undt welche von mir Davide Leibius Ao 1631 umb Ostern, alß ich zum Cantore gedachter Schuelen constituiret worden, sind gefunden.*

beispielsweise Quittungen für die Werke von Heinrich Schütz, den Leibius offenbar sehr schätzte, denn er verfolgte sein Wirken aufmerksam und wartete mit Vorfreude auf das Erscheinen eines neuen Werks, wie eine Quittung von 1648 belegt.⁶⁴

Der Hofgerichtsadvokat Gottfried Wilhelm Sacer verfasste sogar selbst zahlreiche Kirchenlieder, die heute in Vergessenheit geraten sind, aber bei seinen Zeitgenossen sehr bekannt waren.⁶⁵ Neben aller Frömmigkeit hatte auch Aberglaube einen Platz im Leben dieser Menschen. So finden sich in den Nachlassinventaren häufig Amulette, die vor Gift, Epilepsie und dem bösen Blick schützen oder bei der Niederkunft helfen sollten.

Prominente

Einige der Bestatteten hatten prominente Angehörige, die es aus unterschiedlichen Gründen nach Wolfenbüttel verschlagen hatte. Ernst Wilhelm Flemmer (Grab 2) war Sekretär der Herzogin Christine Margarethe von Mecklenburg und kam nur deshalb nach Wolfenbüttel, weil seine Herrin nach der Trennung von ihrem Ehemann zu ihrer herzoglichen Schwester nach Wolfenbüttel zog. Diesem Umstand verdankt das Herzog Anton Ulrich Museum in Braunschweig einen seiner kostbaren Schätze, nämlich das sogenannte Mantuanische Onyxgefäß, das die Herzogin von ihrem ersten Ehemann geerbt hatte. Flemmer sorgte als Kurier dafür, dass es sicher in ihre Hände und später durch Erbschaft in die herzoglichen Sammlungen gelangte.⁶⁶

64 NLA WO, 100 N Nr. 237, hier u.a. f. 16, Leibius' Quittung, 14.7.1648: *Auff mein Anhalten haben die Herren Vorsteher allhier die Christliche Chor-Music mit 5. 6. und 7. Stimmen des vornehmen und weitberühmten Herrn Heinrici Schützen Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen Capellmeisters zur Ehre Gottes, unser Schul und Kirchen, so derselben sehr nützlich und dienlich gekaufft, kosten wohl 1 ½ Rthlr auff's genaueste.*

65 Einen guten Überblick über seine Biographie bietet die Leichenpredigt: NLA WO, DiBi P 1966: Christian Specht, Glaubens-Lehre/ Lebens-Regel/ Trost-Grund/ [...] Als der [...] Gottfried Wilhelm Sacer [...] Braunschweig-Lüneb. Hochbestalter Cammer-Consulent [...] hieselbst Am 8ten Septembr. dieses 1699ten Jahres [...] entschlaffen war/ und am 16. desselben Monaths in sein Ruhe-Bettlein eingesencket wurde [...], Wolfenbüttel 1699.

66 NLA WO, VI Hs 17 Nr. 4: Aufzeichnungen, Bemerkungen etc. das Mantuanische Onyxgefäß des Herzoglichen Museums zu Braunschweig betreffend, sowie viele auf seinen Erwerb, seine Schicksale, 1641-1806; NLA WO, 1 Alt 5 Nr. 680: Das zum Nachlass des Herzogs Franz Albrecht zu Sachsen-Lauenburg gehörige, als *Mantuanisches Geschirr* bezeichnete Mantuanische Onyxgefäß [...], hier insbesondere f. 56, 12.9.1644, und f. 57, 11.10.1644. Vgl. zu dem Gefäß auch Ulrike SBRESNY, Sammlungen des Adels. Bedeutung, Kulturgüterschutz und die Entwicklung der Welfensammlung nach 1918, Bielefeld 2016, S. 607-617.

Der Sohn Christian Flemmer wuchs in Wolfenbüttel auf und ist als Barockdichter und Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft in die Literaturgeschichte eingegangen, unter anderem als helfende Hand bei der Verfassung des Riesenwerks *Octavia* von Herzog Anton Ulrich. Wann und wo er verstorben ist, war in der Literaturgeschichte bisher unbekannt. Durch das Projekt konnte diese Frage nun geklärt werden und auch, warum er nicht an der Hauptkirche, sondern in Helmstedt beigesetzt wurde.⁶⁷

Reim dich oder ich fress dich ist ein heute noch bekanntes geflügeltes Wort, das Lied- und Gedichtverse beschreibt, die sich schlecht reimen. Der Ausdruck hat seinen Ursprung in einer 1673 erschienenen Satire des bereits erwähnten Hofgerichtsadvokaten Gottfried Wilhelm Sacer, des Ehemannes von Maria Agnes Sacer (Grab 46). Er ist wohl der bekannteste unter den hier Bestatteten und liegt noch heute in dem nicht freigelegten Teil der Parzelle. Sacer war nicht nur Schriftsteller und auch ein damals bekannter Kirchenlieddichter, sondern tritt in den Akten vor allem als streitbarer Kanzleiadvokat mit einer recht spitzen Feder in Erscheinung.

Zu erwähnen sind außerdem Conrad Buno, der die Vorlagen für die berühmten Merian-Stiche fertigte und mit einer Nichte des in Parzelle 53 bestatteten Bürgermeisters Bockelmann verheiratet war, sowie der Sprachwissenschaftler Justus Georg Schottelius, der Taufpate in mehreren Familien war.

Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen im Spiegel der Biographien

Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges waren noch lange spürbar, aber natürlich brachte die lange Friedenszeit danach auch Entlastung und wieder mehr Wohlstand für die Familien, welche hier im Mittelpunkt stehen. Es ist erstaunlich, mit welchen Details die Archivalienüberlieferung hier aufwarten kann. Aktenkundig sind – auch wenn es auf den ersten Blick nicht auffällt und die Überlieferung gegen den Strich gelesen werden muss – auch durchaus Wohlstand, Familiensinn, Geselligkeit und fröhliche Feste. Ganz wichtig war auch der tiefe Glaube der Menschen, der ihnen in Krisensituationen half und eine

67 Er starb in Helmstedt, wo er sich aufhielt, um seine Tante bei der Nachlassregelung seines einen Monat zuvor verstorbenen Onkels zu unterstützen (NLA WO, 7 Alt K 91, Protokoll von Johann Andreas Minner, 23.1.1682, 37 Alt Nr. 3833, f. 7, Notiz der Witwe Kleinschmidt, o.D.). Sterbeeintrag in: NLA WO, 1 Kb Nr. 584, S. 588 (St. Stephani, Helmstedt): *Den 15 Oct. [Wochentagssymbol für Samstag] [1681] Herr Secr. Christianus Flemmer auf vergönnete Hochfürstl. Verordnung, auch vom Consistorio zu Abend umb 7 Uhr in der Stille beygesetzt worden, und ist Kirchen und Schulen Satisfaction geschehen.* Die Beerdigung des Onkels erfolgte am 11. 9. 1681 (NLA WO, 1 Kb Nr. 584, S. 588 [St. Stephani, Helmstedt]).

Orientierung bot. Die Leichenpredigten mit Berichten der Sterbeszenen legen davon Zeugnis ab.

Und dennoch: Auch für die Menschen, die in Friedenszeiten geboren wurden, waren die Folgen dieser Kriegsjahre zu spüren. Überschuldung war ein allgemeines Problem, das die Eintreibung von rückständigen Zinsen und Krediten für viele zur existenziellen Angelegenheit machte. Jahrelange Prozesse zeigen, dass die Folgen der durch den Krieg verursachten Krise auch in den nachfolgenden Generationen noch zu spüren waren. Teilweise kann man sogar einen direkt daraus resultierenden dauerhaften sozialen Abstieg ausmachen.

So berichtete der einst sehr wohlhabende Apotheker und Bürgermeister Schumann 1644 rückblickend, dass er in den letzten zwanzig Jahren vor allem durch die Belagerungen, die Überschwemmungen und Besatzungssoldaten keinen einzigen fröhlichen Tag mehr gehabt habe.⁶⁸ *Wir haben alhier, sonderlich ich, alle 4 Elemente zuwieder gehabt, den[n] Anno 1626 die Lufft inficiret gewesen, das[s] aus meinem Hause inner 4 Wochen 8 Personen sindt begraben worden [...]. Die 2 unterschiedlige Waßerstauung haben mir sowohl gantzer Statt viel tausent Thaler Schaden gethan. In Feuersgefahr haben wir teglich gelebet, auch mit großen Schaden erfahren, durch die Stauhungk des Waßers hat sich das Ertreich gesencket, dadurch viel Heuser alhier, wie auch noch teglich übern Hauffen gefallen sindt undt noch teglich in der Gefahr stehen.*⁶⁹ Ende 1645 wurde er auf herzoglichen Befehl abgesetzt, ein nahezu einmaliger Vorgang in der Geschichte der Wolfenbütteler Bürgermeister. Der Grund dafür lag in den hohen Schulden, die sich seit mindestens 1627 angesammelt hatten. Schumann begründete seine Zahlungsunfähigkeit mit den Belastungen durch den Krieg und den nicht getilgten Schulden, vor allem von der Hofdienerschaft und dem Herzog hatte er noch 12.000 Reichstaler zu fordern. Erhalten haben sich lange Schuldnerlisten, aus denen hervorgeht, wer alles Waren aus der Apotheke bezogen hatte, unter anderem Pappenheim, der General der katholischen Liga, und die Witwe des Kapellmeisters Michael Prätorius.⁷⁰

68 NLA WO, 7 Alt L Nr. 725, f. 119-123, Davidt Schumann an Justizkanzlei, 27. 4. 1644. Ähnlich f. 1309-1311, Schumann an Justizkanzlei, 30. 1. 1643: Demnach habe er sich in den vergangenen 17 Elendsjahren *nicht einer frolichen Stunde zue rühen*. Schumann war der Großvater der in Parzelle 57 (Gräber 33 u. 39) bestatteten Kinder Anna Magdalena und David Olmerloh, 9 und 2 Jahre alt.

69 NLA WO, 7 Alt L Nr. 725, f. 119-123, Davidt Schumann an Justizkanzlei, 27. 4. 1644.

70 NLA WO, 7 Alt L Nr. 725, f. 7767-7775, zwei undatierte Verzeichnisse der Apothekenschulden in Höhe von 2935 und 2939 Reichstalern, vmtl. nach 1644 (Witwe Prätorius). Vgl. auch NLA WO, 7 Alt L Nr. 725, f. 1223-1225, Schumann an Justizkanzlei, 4. 8. 1646. Pappenheim habe gewaltsam (*per fortza*) *Gewürtz undt Confect zu seiner Küchen undt Taffel innerhalb 14 Tagen aus meiner Apotheken vor 800 Thaler abholen lassen undt nach seinen Abzugk nicht einen Groschen davor bezahlet. Wie ferner die keiserligen Obersten hierin mit mir*

Nicht zu vergessen sind die Zerstörungen in der Stadt nach den langen Kriegsjahren. Auffällige Häuser mussten abgerissen oder mit hohen Kosten wieder aufgebaut, verwüstetes und brachliegendes Land urbar gemacht werden. Die im Bereich des sogenannten Schwedendamms gelegenen Ländereien des Hauskochs Möser beispielsweise waren noch fünfzehn Jahre später so verwüstet und zugewachsen, dass sie nicht nutzbar waren.⁷¹

Spätestens seit den 1660er Jahren spielten die Abwehrkämpfe gegen äußere Feinde, nämlich das offensive Frankreich und das Osmanische Reich, auch in Wolfenbüttel eine Rolle. Söhne einst wohlhabender Bürger mussten ihren Lebensunterhalt daher im Kampf gegen die Türken in Ungarn und auch am Rhein gegen die Franzosen bestreiten. Auf diese Weise verloren drei Familien ihre Söhne in der Fremde.

Schlussbetrachtung

Der Dreißigjährige Krieg brachte Wolfenbüttel vier Belagerungen und eine Eroberung durch kaiserliche Truppen sowie nachfolgend eine fast 16 Jahre währende Besatzungszeit zwischen 1627 und 1643.⁷² Diese Kriegsjahre mit zweimaliger Überflutung der Festungsstadt durch belagernde Truppen hinterließen Spuren an den Gebäuden der Stadt, aber vor allem zeichneten sie Generationen der Stadtbevölkerung schwer. Und diese Spuren sind sowohl im Landesarchiv Wolfenbüttel als auch in den jüngst freigelegten Gräbern auf dem Kirchhof der Wolfenbütteler Hauptkirche Beatae Mariae Virginis sichtbar. Finanzielle Nöte für die Einwohner und gesundheitliche Probleme kommen ebenso in den Blick wie Strategien, um mit diesen Schwierigkeiten zurecht zu kommen.

Die Ergebnisse des Projekts stellen eine faszinierende Nähe zu Menschen in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg her, die ansonsten eher im Schatten der Geschichtswissenschaft stehen. Durch die Kooperation zwischen Anthropologie, Archäologie und Geschichte sind Einblicke in ihr Leben und damit auch in die Geschichte einer kleinen Residenzstadt möglich, die bisher in dieser Form nicht zu gewinnen waren.

umbgangen, mich mit Unrecht undt Gewaltt gefängligen Hafft, ja gar Ankündigung des Todes (jedoch Gott Lob unschuldig) umb 20000 Thaler gebracht haben, ist stadtkündigk.

⁷¹ NLA WO, 7 Alt M Nr. 588, Möser's Verteidigungsschrift, 11.10.1656.

⁷² Zu den weniger bekannten Belagerungen von 1632 und 1634 vgl. Martin FIMPEL, Erst Großbaustelle und dann eine andere Stadt: Der lange Abschied von der Festung Wolfenbüttel, in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 94 (2013), S. 161-192, hier S. 164, Anm. 12.

Plage und Gewinn

Empfehlungen zum Umgang mit Kriegszerstörungen von der Hausväterliteratur bis zu agrarökonomischen Schriften

VON JAN PHILIPP BOTHE

I. Einleitung: Der Preis des Krieges

Der deutsche Kameralist Johann Friedrich Pfeiffer forderte seine Leser im Jahr 1778 in seinem Werk »Grundriß der wahren und falschen Staatskunst« auf, *die abscheulichen Quellen der Entvölkerung zu entdecken [...]*. In seiner folgenden Aufzählung führte er aus:

Auf die zweyte Ursach der Entvölkerung haben die ewigen und grausamen Kriege einen gerechten Anspruch. Die Erde ward ehedem ohne Unterlaß mit Blut angefeuchtet, um die Leidenschaften einiger unruhigen Helden zu befriedigen, die in allen Zeiten den Verlust der Menschen geschworen zu haben scheinen.¹

Die deutsche Kameralistik verband die wahrgenommene Notwendigkeit der »Peuplierung«, also die Förderung des Bevölkerungswachstums in den Territorien des Reiches, selten so offen und direkt mit den vernichtenden Auswirkungen der vielen Kriege wie der unter dem Eindruck einer aufgeklärten Öffentlichkeit schreibende Pfeiffer. Ungewöhnlich war diese Befassung mit der Bevölkerungsproblematik in staats- und kameralwissenschaftlichen Werken allerdings nicht, vielmehr war dies ein beliebtes Thema des 17. und 18. Jahrhunderts. Doch es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Erfahrung des Dreißigjährigen Krieges und seiner Schäden besonders im deutschsprachigen Raum zu einer intensiven Auseinandersetzung mit diesem Themenkomplex geführt hat. Bei Johann Joachim Becher oder Veit Ludwig von Seckendorff spielte die nötige »Wiederbevölkerung« beziehungsweise die Förderung des Bevölkerungswachstums eine entscheidende Rolle.²

¹ Johann Friedrich PFEIFFER, Grundriß der wahren und falschen Staatskunst, Berlin 1778, S. 110.

² Vgl. Hans-Christof KRAUS, Kriegsfolgenbewältigung und »Peuplierung« im Denken deutscher Kameralisten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Matthias ASCHE u. a. (Hrsg.), Krieg, Militär und Migration in der Frühen Neuzeit, Berlin 2008, S. 265–279, hier S. 265 f. und S. 279.

Die Schätzungen zu den tatsächlichen Bevölkerungsverlusten im Dreißigjährigen Krieg, verursacht durch Gewalt, aber vor allem durch Krankheit und Hunger, variieren. Johannes Burkhardt schätzt den Bevölkerungsrückgang im Reich auf gut ein Drittel von 18 auf 11 Millionen Menschen;³ Peter Wilson schätzt konservativer einen Bevölkerungsrückgang von 15 bis 20 Prozent zwischen 1618 und 1648.⁴ Beide weisen dabei darauf hin, dass bei diesen Durchschnittswerten nicht die regional deutlich unterschiedlichen Verluste vergessen werden dürfen: In stark vom Krieg betroffenen Regionen wie Mecklenburg, Brandenburg, Thüringen oder Sachsen konnten die prozentualen Verluste deutlich höher liegen. In Norddeutschland hingegen gab es auch Territorien, die weitestgehend vom Krieg verschont wurden und sogar wirtschaftlich profitierten, wie die neutral agierende Grafschaft Oldenburg unter der Herrschaft Graf Anton Günthers.⁵

Wenn über die Folgen des Dreißigjährigen Krieges gesprochen und geschrieben wird, wird neben den politischen Veränderungen im Reich auch auf Versuche der wirtschaftlichen Förderung der geschwächten Territorien verwiesen, und in diesem Kontext spielen die wirtschaftspolitischen Ideen und Debatten im sich herausbildenden ökonomischen Wissen des 17. und 18. Jahrhunderts traditionell eine wichtige Rolle. Dabei nehmen wir jedoch eine Betrachtungsebene ein, die Gefahr läuft, der impliziten diskursiven Ordnung der Kameralisten zu folgen, die die Bevölkerung als eine Schlüsselressource konzipierte: menschliche Arbeitskraft zur Kultivierung des Landes, also primär agrarisch geprägter Kulturlandschaften, und zur Förderung des Handels und letztlich der Prosperität eines Territoriums. Dabei bewegt sich eine solche historische Betrachtung weit über den direkten und alltäglichen Auswirkungen und Folgen des Krieges für die Landbevölkerung. Die Erforschung des Alltags des Dreißigjährigen Krieges hat dieser Perspektive eine dringend benötigte Ergänzung hinzugefügt. So hat auch das Verhalten der Landbevölkerung im Krieg sowie ihr Verhältnis zu Militär und der alltäglichen Gewalt Berücksichtigung gefunden. Für den Dreißigjährigen Krieg sind der historischen Forschung mehrere Reaktionsmuster der Landbevölkerung bekannt, die sich mit Erdulden, Flucht und Gegenwehr beschreiben lassen. Der neueren militärhistorischen

3 Vgl. Johannes BURKHARDT, *Krieg der Kriege. Eine neue Geschichte des Dreißigjährigen Krieges*, Stuttgart 2018, S. 17.

4 Vgl. Peter WILSON, *Der Dreißigjährige Krieg. Eine europäische Tragödie*, Darmstadt 2017, S. 897f.

5 Vgl. Hans MEDICK, *Der Dreißigjährige Krieg. Zeugnisse vom Leben mit Gewalt*, Göttingen 2018, S. 164-168; Zu Anton Günther als niedersächsischem »Erinnerungsort« vgl. auch Gerd STEINWASCHER, *Graf Anton Günther von Oldenburg*, in: Henning STEINFÜHRER/Gerd STEINWASCHER (Hrsg.), *Geschichte und Erinnerung in Niedersachsen und Bremen. 75 Erinnerungsorte*, Göttingen 2021, S. 179-184.

Forschung ist es dabei gelungen, das Bild einer unterschiedslos wütenden Soldateska zu korrigieren und zu differenzieren, hing die Gewalterfahrung der Zivilbevölkerung doch wesentlich davon ab, wie stark der Mangel die jeweiligen Armeen traf und wie diszipliniert Armeen oder Truppenteile geführt wurden; unter Umständen konnte so auch eine längere Einquartierung von Soldaten erduldet werden und sich ein – oftmals spannungsvolles – Nebeneinander entwickeln.⁶ Allerdings waren Einquartierungen und Truppendurchzüge häufig der Anlass für großangelegte Fluchtbewegungen der Landbevölkerung in angrenzende Städte, Klöster oder – wenn keine andere Option übrigblieb – in unzugängliche Gegenden wie Wälder oder Berge.⁷ Und schließlich ist gerade für den Dreißigjährigen Krieg vielfach angesprochen worden, dass sich die drangsalierte Landbevölkerung zur Wehr setzte und damit nicht nur vereinzelt Soldaten und deren Angehörige tötete, sondern ganze Operationen zu stören vermochte: Tilly machte beispielsweise 1625 die Erfahrung, dass *daß ganze Landt zue Braunschweig, sampt dem ganzen Craiß mir zue wider, vndt Feindt erzeugt*, als Bauern zusammen mit dänischen Soldaten wichtige Proviantlieferungen überfielen und ihn damit zu einem temporären Rückzug nötigten.⁸

Mit der Versorgung von Armeen ist nun der strukturelle Dreh- und Angelpunkt angesprochen, der Landbevölkerung und Militär über die Jahrhunderte immer wieder in Kontakt und Konflikt brachte. Die Armeen der Zeit hingen stark von der Bewirtschaftung des Landes durch die Zivilbevölkerung ab.⁹ Zu den Klagen über die unmittelbaren Folgen und Schäden des Dreißigjährigen Krieges gehörte auch die Sorge um eine »Verwilderung der Landschaft« auf-

6 Vgl. MEDICK, Der Dreißigjährige Krieg, wie Anm. 5, S. 95–100; Frank KLEINHAGEN-BROCK, Einquartierung als Last für Einheimische und Fremde. Ein Beispiel aus einem hohenlohischen Amt während des Dreißigjährigen Krieges, in: Matthias ASCHE u. a. (Hrsg.), Krieg, Militär und Migration in der Frühen Neuzeit, Berlin 2008, S. 167–185, hier S. 183–185; Michael KAISER, Die Söldner und die Bevölkerung. Überlegungen zu Konstituierung und Überwindung eines lebensweltlichen Antagonismus, in: Stefan KROLL/Kersten KRÜGER (Hrsg.), Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit, Hamburg 2000, S. 79–120, hier S. 101–109.

7 Vgl. MEDICK, Der Dreißigjährige Krieg, wie Anm. 5, S. 110–113; S. 157–161; Shin DEMURA, Flucht der Landbevölkerung in die Stadt im Dreißigjährigen Krieg am Beispiel von der Reichsstadt Ulm und ihrem Territorium, in: Matthias ASCHE u. a. (Hrsg.), Krieg, Militär und Migration in der Frühen Neuzeit, Berlin 2008, S. 187–202, hier S. 188–189.

8 Vgl. Michael KAISER, Inmitten des Kriegstheaters. Die Bevölkerung als militärischer Faktor und Kriegsteilnehmer im Dreißigjährigen Krieg, in: Bernhard R. KROENER/Ralf PRÖVE (Hrsg.), Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1996, S. 281–303, hier S. 289.

9 Vgl. zu diesem Sachverhalt beispielsweise auch die komplexe Argumentation bei John LANDERS, The Field and the Forge. Population, Production, and Power in the Pre-industrial West, New York 2003, S. 202–226, der anhand dieser Abhängigkeiten eine vormoderne Signatur des Zusammenhangs aus »Force, Power, and Space« herausarbeitet.

grund des Arbeitskräftemangels, verursacht durch Flucht oder Epidemien: *Das veldt ist ohnerbauet, khann auch wegen mangel der pferdt, sowohl als auch der vnderthanen, deren mehrer theil hinwegh gestorben, diß jahrs nit erpauet werden, vil dörffer sind verprandt, vnd in die aschen gelegt ...*¹⁰ So beklagte sich allerdings kein adeliger Gutsbesitzer oder Kameralist, sondern niemand geringeres als Generalleutnant Tilly gegenüber seinem Kriegsherrn Maximilian von Bayern im Jahr 1623.¹¹ Diese Klage über entvölkerte und unbestellte Landstriche als wesentliches Hemmnis der eigenen Versorgung schaffte es auch in die sich etablierenden militärtheoretischen Schriften des 17. und 18. Jahrhunderts.¹² Überhaupt zeigt ein Blick auf die Abhängigkeiten der Armeen von Fourage (Viehfutter), Nahrung und Feuerholz, wie oft die Bedürfnisse einer »wandelnden Stadt«¹³ von zehntausenden Menschen und Tieren aus dem Land gedeckt werden mussten. Dies war auch im 18. Jahrhundert nicht vollständig durch die Einführung eines gut strukturierten Magazinwesens zu decken, wie John Lynn am Beispiel von Fourage schon vor Jahren vorgerechnet hat.¹⁴ Überlegungen zur Beschaffung von Feuerholz, Trinkwasser und der Entsorgung von Abfällen ließen sich hier anschließen. Armeen bedeuteten im Dreißigjährigen Krieg, aber auch lange danach, durch Einquartierungen, Kontributionsforderungen oder schlicht Plünderungen eine erhebliche Belastung für die Landbevölkerung und die durch sie bewirtschaftete Kulturlandschaft.¹⁵

Für die Erforschung dieses Alltags im Dreißigjährigen Krieg sind vor allem Selbstzeugnisse vielfach herangezogen worden.¹⁶ Es stellt sich jedoch die Frage,

10 Zit. nach KAISER, Inmitten des Kriegstheaters, wie Anm. 8, S. 283.

11 Vgl. ebd.

12 Vgl. Jan Philipp BOTHE, Die Natur des Krieges. Militärisches Wissen und Umwelt im 17. und 18. Jahrhundert, Frankfurt/New York 2021, S. 360–368.

13 In Anlehnung an Lauro MARTINEZ, Furies. War in Europe, 1450–1700, New York u. a. 2013, S. 142: »The City Moves.«

14 Vgl. John A. LYNN, Food, Funds, and Fortresses: Ressource Mobilization and Positional Warfare in the Campaigns of Louis XIV., in: ders. (Hrsg.), Feeding Mars. Logistics in Western Warfare from the Middle Ages to the Present, Oxford 1993, S. 137–159, hier S. 139–143.

15 Vgl. beispielsweise die kurzen Beobachtungen zur (Über-)Nutzung des Göttinger und Hannoveraner Stadtwaldes im Dreißigjährigen Krieg bei Bettina BORGEMEISTER, Die Stadt und ihr Wald. Eine Untersuchung zur Waldgeschichte der Städte Göttingen und Hannover vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, Hannover 2005, S. 196–199.

16 Vgl. das klassische, edierte Söldnertagebuch des Peter Hagendorf, das zu den meistzitierten Selbstzeugnissen der deutschen Militärgeschichte gehören dürfte: Jan PETERS (Hrsg.), Ein Söldnerleben im Dreißigjährigen Krieg. Eine Quelle zur Sozialgeschichte, Berlin 1993; Benigna von KRUSENSTJERN/Hans MEDICK (Hrsg.): Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe, Göttingen 1999; Benigna von KRUSENSTJERN, Selbstzeugnisse aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Beschreibendes Verzeichnis, Berlin 1997.

wie die dort geschilderten alltäglichen Erfahrungen der Landbevölkerung verarbeitet wurden. Ebenso wie die kameralistischen Schriften erlebte die sogenannte Hausväterliteratur im 17. Jahrhundert publizistisch einen Aufschwung: Das Hausbuch des lutherischen Pfarrers Johann Coler, seine *Oeconomia ruralis et domestica*, kann – wie Philipp Hahn es in seiner Studie dazu formuliert hat – als einer der »bedeutendsten Alltagsratgeber des 17. Jahrhunderts« gelten. Es erschien von 1591 bis 1692 in einundfünfzig Teildrucken und fünfzehn Gesamtausgaben.¹⁷ Aus einer wissenshistorischen Perspektive stellt sich die Frage, ob und wie angesichts der zuvor angerissenen verbreiteten Negativerfahrungen der Landbevölkerung mit Kriegszerstörungen und Kriegsfolgen diese Erfahrungen ihren Weg in dieses kodifizierte agrarische Wissen fanden. Ich möchte in der Folge nach diesem wesentlichen und unmittelbaren Berührungspunkt zivilen, ländlichen Lebens mit Krieg und seinem Niederschlag in der Quellengattung der agrarökonomischen Ratgeberliteratur fragen. Wurden hier Ratschläge formuliert, um die Katastrophe des Krieges zu überstehen und mit seinen Folgen zurechtzukommen? Wurde auf den Dreißigjährigen Krieg als Erfahrungsraum Bezug genommen?¹⁸ Welche Rolle spielte die soziale Stellung der Autoren und Rezipienten? Auf diese Weise kann der Frage nach den »Folgen des Dreißigjährigen Krieges« eine Betrachtungsebene hinzugefügt werden, die zwischen den gelehrten, kameralistisch-staatstheoretischen Diskursen und den unmittelbaren Alltagserfahrungen der Landbevölkerung gelagert ist. Zugleich spüren wir so den wissenshistorischen »Folgen« des Krieges bis ins späte 18. Jahrhundert nach, als der Dreißigjährige Krieg eine Rolle als Bezugspunkt für das Für und Wider eines direkten, agrarökonomischen Umgangs mit Kriegsfolgen und Kriegsschäden zu spielen begann.

II. Der Hausvater und der Krieg

Bei der sogenannten »Hausväterliteratur« handelt es sich um eine Textgattung, deren Wurzeln sich bis in antike Haushaltslehren zurückverfolgen lassen. Für diese Texte ist der Entwurf einer idealen landadeligen Hauswirtschaft typisch. In Anlehnung an antike Vorbilder des *oikos* sollte hier die soziale mit der natürlichen Umwelt im Einklang existieren: Als Einkommensquelle und zugleich als christlich-tugendhafte Form des Lebens spielt der Landbau eine tragende Rolle, aber

17 Philip HAHN, Das Haus im Buch. Konzeption, Publikationsgeschichte und Leserschaft der »Oeconomia« Johann Colers, Epfendorf/Neckar 2013, S. 13.

18 Verstanden in Anlehnung an Reinhart Kosellecks Definition der Erfahrung als der »gegenwärtigen Vergangenheit«, vgl. Reinhart KOSELLECK, Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt a.M. 1979, S. 354.

auch das Verhältnis zur eigenen Familie und den Untergebenen und Untertanen wird immer wieder thematisiert. Diese Einbettung der Ratschläge zum richtigen Haushalten in einen religiösen Kontext ist das zentrale Genremerkmal. Dazu passt, dass die meisten dieser Werke entweder von Geistlichen verfasst wurden oder von protestantischen Gutsbesitzern; als Lesepublikum nimmt die Forschung primär eine niederadelige Schicht an, wobei Hinweise darauf existieren, dass gerade im Fall von Nachauflagen beliebter Werke auch ein ökonomisch schwächeres Publikum erreicht werden sollte, was anhand von Formatänderungen und dem Verzicht auf aufwändige und teure Kupferstiche nachvollziehbar wird.¹⁹ Es handelt sich hier also um eine Perspektive auf Land- und Hauswirtschaft, in der die Position eines Gutsbesitzers eingenommen wurde – trotz allem ein Elitendiskurs, wenn man bedenkt, dass hier wenn überhaupt *über* einfache Bauern, Pächter und ihre Familien geschrieben wurde. Zudem handelt es sich um eine normativ-idealisierte Quellengattung, deren Praxisbezug häufig kritisch beurteilt werden muss. Jörn Sieglerschmidt nannte sie in einem Aufsatz eine »virtuelle Landwirtschaft«, also eine Idealvorstellung des Wirtschaftens zur Sicherung der eigenen »Nahrung«, der er eine experimentellere und auf Gewinn abzielende Wirtschaftsweise der Agrarreformer Ende des 18. Jahrhunderts entgegenstellt, die die Landwirtschaft aus ihrer sozialen und religiösen »Einbettung« herausgelöst habe.²⁰ Das von Otto Brunner entworfene Herzstück der europäischen Altökonomik, die Idee des »Ganzen Hauses«, stützte sich nicht zufällig auf zentrale Werke und Vertreter der Hausväterliteratur – ein Konzept, das besonders aufgrund von Brunners Belastung durch die NS-Ideologie sowie durch die kritisch gesehene Abkopplung angeblich autarker, bäuerlicher Wirtschaftsweisen oft genug kritisiert worden ist.²¹

19 Vgl. HAHN, Das Haus, wie Anm. 17, S. 34 f.; Inken SCHMIDT-VOGES, *Oïko-nomía. Wahrnehmung und Beherrschung der Umwelt im Spiegel adeliger Haushaltungslehren im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Heike DÜSELDER u. a. (Hrsg.), *Adel und Umwelt. Horizonte adeliger Existenz in der Frühen Neuzeit*, Köln u. a. 2008, S. 403–427, hier S. 404 f.; Torsten MEYER, *Cultivating the Landscape. The Perception and Description of Work in Sixteenth- to Eighteenth-Century German »Household Literature«* (Hausväterliteratur), in: Josef EHMER/Catharina LIS (Hrsg.), *The Idea of Work in Europe from Antiquity to Modern Times*, Farnham 2009, S. 215–244, hier S. 235; Matthias STEINBRINK, *Adelige Ökonomie in der Frühen Neuzeit zwischen Idealbild und Realität*, S. 33–40, hier S. 36–40; Julius HOFFMANN, *Die »Hausväterliteratur« und die »Predigten über den christlichen Hausstand«*, Weinheim a. d. Bergstr./Berlin 1959, S. 63–65.

20 Vgl. Jörn SIEGLERSCHMIDT, *Die virtuelle Landwirtschaft der Hausväterliteratur*, S. 223–254, hier S. 245–250.

21 Vgl. Otto BRUNNER, *Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688*, Salzburg 1949, S. 245; Otto BRUNNER, *Das »Ganze Haus« und die europäische »Ökonomik«*, in: ders. (Hrsg.), *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen 1968, S. 103–127, hier S. 111–112; kritisch dazu Claudia

Es liegt nahe, in der starken Idealisierung des Landlebens den Grund dafür zu suchen, dass der Krieg als größtmögliche Katastrophe in diesem durch Fleiß und Gottesfurcht geprägten Idealbild des Wirtschaftens kaum eine Rolle spielte. Dabei ist belegbar, dass der Dreißigjährige Krieg ein Teil der Biographie einiger Autoren war. Johann Colers Hausbuch gilt der Forschung als umfassende Sammlung landwirtschaftlichen Wissens vor dem Dreißigjährigen Krieg. Coler selbst starb 1639 in Parchim bei Mecklenburg, wo er ab 1637 auch die Wirren und Gefahren des Dreißigjährigen Krieges hautnah erlebte.²² In seinem Hausbuch konnten Leser zwar etwas über das Züchten von »Kriegs-Rössern« erfahren, aber nichts über die Auswirkungen und die Schäden von Krieg; bei den diversen Nachauflagen und graduellen Aktualisierungen seines Werkes wurde dieser Punkt nie hinzugefügt. Im hausökonomisch geprägten Werk *Kluger Haus-Vater* von Johann Joachim Becher findet sich ein landwirtschaftliches Wissen von enzyklopädischer Breite, doch in seinem Register von »Aale fangen« bis »Zwiebeln« taucht der Krieg nicht ein einziges Mal auf. Becher selbst wurde 1635 geboren und wuchs in Speyer auf, wo er als Kind die Eroberungen der Stadt durch kaiserliche und französische Truppen mitgemacht haben muss; vermutlich war er aber auch zu jung, um dies als einschneidendes Erlebnis bewusst zu erleben.

Es gibt unter den Vertretern der klassischen Hausväterliteratur des 17. Jahrhunderts allerdings eine prominente und aufschlussreiche Ausnahme: das Werk *Georgia Curiosa Aucta* Wolf Helmhard von Hohbergs (1612-1688) aus dem Jahr 1682. Der Forschung gilt er – nicht zuletzt wegen einiger inhaltlicher Anleihen – als »Fortsetzer« des Coler'schen Werkes; Otto Brunner bezog sich bei seinen Überlegungen zu den Eigenheiten vormodernen Wirtschaftens besonders auf Hohbergs Text.²³ Hohberg wurde 1612 auf dem ritterlichen Gut Lengendorf in Niederösterreich geboren und entstammte einer Familie protestantischer Landadeliger aus Schlesien. Bereits in seiner Kindheit spürte er die sich verschärfenden konfessionellen Konflikte und Gegensätze in den habsburgischen Stammlanden. Otto Brunner vermutet aufgrund verschiedener Andeutungen in *Georgia Curiosa Aucta*, dass Hohberg weder eine Lateinschule noch eine Universität besuchte, sondern seine Bildung vor allem den Bemühungen seiner Mutter sowie dem Mann der Cousine seiner Mutter verdankte: Amandus von Gera hatte in Tübingen und Marburg studiert und nahm Wolf Helmhard von Hohberg einige Zeit bei sich auf.²⁴

OPITZ, Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des »ganzen Hauses«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 20 (1994), S. 88-98.

22 Vgl. HAHN, *Das Haus*, wie Anm. 17, S. 28-29.

23 Vgl. ebd., S. 293-311; BRUNNER, *Adeliges Landleben*, wie Anm. 21.

24 Vgl. die detaillierte Biographie Hohbergs bei BRUNNER, *Adeliges Landleben*, wie Anm. 21, S. 18-59 sowie bei HAHN, *Das Haus*, wie Anm. 17, S. 293.

Hohberg konnte aufgrund seiner Konfession nicht auf den Aufstieg über Hofämter hoffen, doch der Dienst im kaiserlichen Heer stand ihm offen. So nutzte er diesen Dienst zur Erlangung von Ansehen und finanziellen Ressourcen. Seit 1632 erlebte er daher als Soldat den Dreißigjährigen Krieg und nahm an Feldzügen durch Sachsen, Schlesien, Brandenburg und Pommern teil, bis er 1641 den Dienst im Rang eines Hauptmanns quittierte und das Landgut der Familie in Süßenbach an der Thaya übernahm.²⁵ Aufgrund seiner langen Dienstzeit als Soldat wurde er im Jahr 1659 in den Freiherrenstand erhoben, doch bereits fünf Jahre später entschied er sich, seine österreichischen Besitzungen aufzugeben und zusammen mit anderen protestantischen österreichischen Adeligen nach Regensburg überzusiedeln, wo er 1688 verstarb.²⁶

Blickte Hohberg mit seiner langjährigen militärischen Erfahrung im Dreißigjährigen Krieg als Autor der Hausväterliteratur anders auf den Themenkomplex Landwirtschaft in Kriegszeiten? In der Erstaufgabe seiner *Georgica Curiosa Aucta* aus dem Jahr 1682 lässt sich ebenfalls keine Passage zu diesem Thema finden. Doch Hohbergs Werk wurde bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts noch fünf weitere Male neu aufgelegt, und im Jahr 1687, kurz vor seinem Tod, erschien eine in einigen Punkten erweiterte und überarbeitete zweite Auflage des Werkes. Dort lässt sich ein kurzer Passus finden, der bisher wenig beachtet wurde. Hohberg widmet dem Vorgehen des Hauswirts im Krieg ein eigenes Kapitel, was im Hinblick auf seine militärische Prägung kaum zufällig erscheinen kann: *Was ein Haus-Vatter zu thun, wann Krieg im Land ist*. Es lohnt sich daher, einen genaueren Blick darauf zu werfen. Direkt zu Beginn stellt er klar: Besonders durch Krankheiten und Hungersnöte sei der Krieg *unter allen schon angeführten Land-Straffen/ die allerärgerste*. Und er fährt fort: *dann muß ein weiser Haus-Vatter klüglich handeln/ gute Vorsehung thun/ und vorher wol bedencken 1 die Beschaffenheit des Feindes/ 2 seine vorgesehene Sicherheit/ 3 wie mit dem allerwenigsten Schaden durchzukommen*.²⁷

Hohberg verlangt von dem »guten Hausvater« hier also vor allem ein wohlüberlegtes und informiertes Handeln und redet keinesfalls einer kopflosen Flucht das Wort. Dabei ist die Differenzierung zwischen einem christlichen und einem nichtchristlichen, also »barbarischen« Feind von besonderer Bedeutung. Handle es sich um Letzteren, so empfiehlt Hohberg einen umfangreichen Katalog von Maßnahmen. Zunächst heißt es:

25 Vgl. BRUNNER, *Adeliges Landleben*, wie Anm. 21, S. 38–40.

26 Vgl. ebd.

27 Wolf Helmhard Freiherr von HOHBERG, *Georgia Curiosa Aucta*, Nürnberg 1701, S. 108–109.

[...] so muss man nicht lang warten/ sondern sich alsbald in einer grossen wolbesetzten und bestens versehenen Stadt/ um Gelegenheit/ Zimmer und Unterkommen umsehen/ seinen besten Schatz/ von Geld und Gelds werth/ von Korn/ Getrayd und Wein/ Weib/ Kind und Gesind/ auch Pferd und Viehe/ hinein bringen [...].²⁸

Das eigene Hab und Gut ist also durch die Unterbringung in einer Stadt zu schützen und in Sicherheit zu bringen. Dass diese Option den meisten einfachen Untertanen nicht immer zur Verfügung steht, wird in der Fortsetzung klar, wo Hohberg diesen eine Mischung aus kontrollierter Landflucht und Gegenwehr empfiehlt:

[...] [D]en Unterthanen [soll man] befehlen/ daß sie ihre besten Sachen/ und sich selbst in die Gebürg/ Klippen und Wälder retiriren/ dieselben verhauden/ sich mit Büchsen/ Spieser und Gewehr auf das beste versehen/ wol Wacht halten/ [...] die Proviant von Getrayd muß man/ (da sie nicht fortzubringen) eher vergraben/ als dem Feinde zu Nutzen machen [...].²⁹

Letztlich rät Hohberg also in Erwartung von Gewalt und Plünderungen dazu, Siedlungen temporär aufzugeben, jede landwirtschaftliche Tätigkeit einzustellen, sogar Ernten eher zu vergraben, als sie feindlichen Truppen in die Hände fallen zu lassen, mit dem Ziel, diesen ihren Aufenthalt so unbequem wie möglich zu machen – während freilich das persönliche Hab und Gut idealerweise ohnehin außerhalb der Reichweite marodierender Truppen sein sollte.

Immer wieder bezieht sich Hohberg hier auf den Umgang mit »Tartarn« oder »Türcken«, wie er selbst schreibt – einem Feind, den er mehrfach als »christlichen Erbfeind« anspricht und in dessen Verurteilung stets eine grundsätzliche religiöse Dimension mitschwingt. Dies weist darauf hin, warum Hohberg sich genötigt sah, überhaupt Ausführungen über den Hausvater in Kriegszeiten zu seinem Werk hinzuzufügen, die in der Erstauflage der *Georgica Curiosa Aucta* aus dem Jahr 1682 fehlten: Seit 1683 tobte der Große Türkenkrieg, und seine Äußerungen in der zweiten Auflage seines Werkes legen nahe, dass Hohberg dessen Verlauf interessiert verfolgt haben dürfte. Dennoch sind Hohbergs Ratschläge vor dem Hintergrund seiner eigenen Kriegserfahrungen im Dreißigjährigen Krieg zu sehen, wie die folgende Passage verdeutlicht: Zwar habe der kluge Hausvater sich eigentlich, wenn der *Feind Christlicher Nation und Glauben sei, solcher Grausamkeit und tyrannischen Hausens [...] nicht zu versehen ...*³⁰ Doch er schränkt ein: *Jedoch wer die Weise und Handlungen der itzigen*

28 Ebd.

29 Ebd.

30 Ebd.

*Christlich-genannten Soldatesca will examiniren/ der wird vielmal zwischen Christen und Türcken/ des Raubens/ Plünderns und übel-Hausens halber/ einen geringen Unterschied finden.*³¹ Zwar erwähnt er den Dreißigjährigen Krieg nicht explizit; es ist dennoch kaum möglich, diesen Stoßseufzer nicht vor Hohbergs Erfahrungen seiner eigenen Militärzeit zu deuten.

Allerdings kennt Hohberg nicht nur Landflucht und Widerstand. Im Falle einer Besetzung beziehungsweise einer Einquartierung christlicher Truppen rät er zu besonnener Abwägung und zum Aushandeln von Schutzbriefen. Denn auch für den eigenen Landesherren sei es besser, wenn der Gutsbesitzer dem Feind *etwas leidliches zu contribuiren* gezwungen sei, anstatt sich *durch Plünderung/ Raub und Brand/ auf einmal ruiniren und in den Bettel-Stand setzen [zu] lassen.*³²

Hohbergs Ratschläge zum Umgang eines »Hausvaters« mit den Gefahren und Schäden des Krieges zeichnen sich also durch eine doppelte Differenzierung des Vorgehens aus, die vom klugen »Hausvater« selbst möglichst kühl abzuwägen ist. Erstens bedingt die Unterscheidung des Feindes in »christlich« oder »nicht-christlich« das Maß an zu erwartender Gewalt sowie die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen – auch wenn Hohberg diese Unterscheidung selbst wieder mit dem Hinweis auf das schlechte Betragen christlicher Soldaten untergräbt. Zweitens unterscheidet er aber auch die Vorsichtsmaßnahmen des »Hausvaters« von dem Vorgehen der eigenen Untertanen. Und mit dem Hinweis auf Schutzbriefe folgt Hohberg dem einfachen Grundsatz, lieber in Maßen zu kooperieren und etwas an Hab, Gut und Ernte einzubüßen, anstatt auf einen Schlag alles zu verlieren und damit die eigene Existenz aufs Spiel zu setzen. Es ist dabei kein Zufall, dass diese Ratschläge damit stark den eingangs erwähnten, der Forschung bekannten Reaktionsmustern der Landbevölkerung ähneln, wie sie auch im Dreißigjährigen Krieg zu beobachten waren. In Hohbergs Werk wurde dieses Vorgehen als Ratschlag zum Umgang mit Krieg kodifiziert, allerdings dabei in das »Bild des umsichtigen, leitenden Hausvaters«³³ eingepasst, der idealtypisch nicht nur die Aufsicht über das Wirtschaften seines Haushaltes führte, sondern auch eine Schutzfunktion innehatte und in dieser Rolle auch die Reaktion auf eine menschengemachte Krise wie Kriege koordinieren und verantworten sollte.³⁴

31 Ebd.

32 Ebd.

33 Vgl. SCHMIDT-VOGES, *Oïko-Nomía*, wie Anm. 19, S. 414.

34 Ebd.

III. Plage und Gewinn

Hohbergs Passage hielt sich bis in die letzten Auflagen seines Werkes in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Zu diesem Zeitpunkt allerdings begann sich bereits eine andere Umgangsweise mit Kriegsgefahren und Kriegszerstörungen in der Agrarliteratur abzuzeichnen – für die der Dreißigjährige Krieg als mahnendes Beispiel taugte.

Das Verfassen von Texten über agrarökonomische Fragen intensivierte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts – und damit gewann plötzlich auch die Beschäftigung mit Kriegsschäden und Kriegsfolgen eine neue Qualität. Die Bewirtschaftung von Land rückte immer stärker ins Zentrum gelehrter Diskurse, und das Hauptaugenmerk lag auf der Optimierung von Landbau und Landnutzung. Institutionell getragen wurde dieser Austausch im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr von sich etablierenden ökonomischen Journalen und Sozietäten.³⁵ Besonderes Kennzeichen dieser »ökonomischen Aufklärung«, wie der Forschung diese Entwicklung bekannt ist, war im Kern ein veränderter Ökonomiebegriff. Im Gegensatz zur Konzentration auf den einzelnen Haushalt und seine Einbettung in ein Geflecht aus Landnutzung, patriarchaler Familienstruktur und christlich-normativer Ethik zeichnete sich dieser Begriff der Ökonomie durch die verstärkte Hinwendung zu größeren wirtschaftlichen Verflechtungen und Prozessen aus, die unter dem Signum eines sich langsam herausbildenden Wissenschaftsbegriffs möglichst durch eigene Erfahrung und begründete Theorien herausgearbeitet werden sollten.³⁶

Doch neben diesem epistemischen Wandel gab es einen konkreten Anlass, der ab Mitte des 18. Jahrhunderts die Beschäftigung mit Kriegsfolgen plötzlich so prominent wie nie zuvor in den Fokus treten ließ: Der von 1756 bis 1763 wütende Siebenjährige Krieg war für verschiedene Autoren in gelehrten ökonomischen Journalen der Anlass, ihre Gedanken über Kriegsfolgen und den Umgang damit niederzuschreiben. Dabei spielte der Dreißigjährige Krieg eine prominente Rolle als Kontrastfolie, der in ihren Argumentationen, Gedanken

35 Vgl. Rudolf RÜBBERDT, Die Ökonomischen Sozietäten. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des XVII. Jahrhunderts, Würzburg 1934, S. 17–48; Focko EULEN, Die patriotischen Gesellschaften und ihre Bedeutung für die Aufklärung, in: Volker SCHMIDTCHEN/Eckhard JÄGER (Hrsg.), Wirtschaft, Technik und Geschichte. Beiträge zur Erforschung der Kulturbeziehungen in Deutschland und Osteuropa, Berlin 1980, S. 173–186.

36 Vgl. Marcus POPFLOW, Die Ökonomische Aufklärung als Innovationskultur des 18. Jahrhunderts zur optimierten Nutzung natürlicher Ressourcen, in: ders. (Hrsg.), Landschaften agrarisch-ökonomischen Wissens. Strategien innovativer Ressourcennutzung in Zeitschriften und Sozietäten des 18. Jahrhunderts, Münster u. a. 2010, S. 3–48, hier S. 27–30.

und Ratschlägen immer wieder auftauchte. Zwar lag er über einhundert Jahre zurück, doch die Folgen waren es anscheinend noch immer wert, in einem nun neuen Kontext als mahnendes Beispiel angeführt zu werden.

So erschien in den *Leipziger Sammlungen von allerhand zum land- und stadt-wirtschafttlichen Policy-, Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten* unter dem Titel *Der gute Wirth im Kriege, oder zufällige Gedancken von der Klugheit eines Wirtschaffters im Kriege* eine ab 1758 in mehreren Bänden fortgesetzte Abhandlung über dieses Thema, geschrieben von einem anonym bleibenden Verfasser. Immer wieder nimmt er Bezug auf *diese betrübten Zeiten* und das *Unglück des erhobenen Krieges*,³⁷ also auf den Siebenjährigen Krieg. Sein Ziel sei es, aufzuzeigen, wie man *die Folgen dieses Uebels in Ansehung seines Vermögens und seiner Wirtschafftsgeschäfte entweder ganz oder zum Theil gar vermeiden, oder selbige in Ansehung fernerer Folgen vermindern, oder wohl gar zum Nutzen der Zwecke einer guten Wirtschafft gewissermassen gerecht und klüglich anwenden könnte*.³⁸ Dem Autor geht es dabei um eine groß angelegte Abhandlung, die sich mitnichten nur auf Landgüter bezieht, wobei er diesen einen besonders großen und eigenen Platz einräumt.³⁹ Es kommt wohl nicht von ungefähr, dass der Dreißigjährige Krieg direkt zu Beginn dieses Abschnittes seinen prominenten Auftritt als große Negativfolie hat, die den maximalen zu erwartenden Kriegsschaden für Landgüter umso nachdrücklicher ausmalt. Dörfer und Landgüter werden vom Krieg *zerstöhret, zerrissen, verwüstet und vernichtet*, und:

Die kläglichen Spuren, die wir noch vom 30jährigen Kriege an ehemaligen und noch verschwundenen Landgütern, und an wüsten Dörfern, sammt ihren Feldmarken haben, sind Beweise dieses Satzes, und wir sehen bald hier, bald da in unserm deutschen Vaterlande bereits jetzo in diesem 3jährigen Kriege, wie die Gebäude dieser Güter im Rauch und Flammen aufgehen, die Besitzer ihrer Fahrniß auf ihren Gütern beraubet, und geplündert, endlich verjaget, oder doch die Feld=Früchte weg fouragiret werden. Ueberdem liegen die Aecker unbebauet, die Gärten, Anger, Wiesen und Hölzer mittelst allerhand Folgen des Krieges erschrecklich verwüstet, und des dazu nöthigen Arbeits= und Zuchtvihs entblösset

37 ANONYM, *Der gute Wirt im Kriege, oder zufällige Gedanken von der Klugheit eines Wirtschaffters im Kriege*, in: *Leipziger Sammlungen von Wirtschafftlichen, Policy-Finanz- und Cammer-Sachen*, Bd. 13, Leipzig 1758, S. 675-691; S. 1006-1031, hier S. 677.

38 Ebd., S. 678.

39 ANONYM, *Fortsetzung des guten Wirths im Kriege, oder zufällige Gedanken von der Klugheit eines Wirtschaffters im Kriege, und zwar bey Landgütern insgemein*, in: *Leipziger Sammlungen von Wirtschafftlichen, Policy- Finanz- und Cammer-Sachen*, Bd. 14, Leipzig 1760, S. 68-87, s. hier S. 68.

[...]. Aus solchen Anfängen aber erfolgt endlich der Untergang solcher Güter, wenn es lange währet, wenn die Besitzer ganz verarmen, oder gar zum Tode kommen [...].⁴⁰

Ganz augenscheinlich vergleicht der Autor also seine eigene Zeit mit ihren diversen Schrecken des Krieges ohne Umschweife mit der des Dreißigjährigen Krieges. Bei einem Unglück einer solchen Größenordnung, so der Autor, helfe kein kluger Ratschlag mehr, sondern nur die Rettung des eigenen Lebens.⁴¹ Allerdings gibt er zu bedenken, dass zu *unsern Zeiten die Kriege selten so gar barbarisch, und zwar durchgängig an allen Orten und Gegenden, wo sie wüthen, geführt werden [...]*.⁴² Immer wieder taucht in seinen Schilderungen auch auf, warum dies seiner Meinung nach der Fall sei. Mit einem solchen Verhalten vernichteten die Armeen *diese wichtigsten Quellen ihrer eigenen Subsistenz*, die Heere rasten dabei *sogar wider sich selbst*.⁴³ Die vom Autor ganz richtig wahrgenommene Abhängigkeit der Armeen der Zeit von ihrem bewirtschafteten Umland ist hier das zentrale Argument dafür, die bereits zuvor diskutierte Schutzmaßnahme der Flucht um der Rettung des nackten Lebens willen abzulehnen. Stattdessen solle der kluge Wirt sich bei Lagern und Einquartierungen bei den Soldaten *durch freundliche Vorstellungen und freywillige und nicht schädliche Einräumung* von Quartier und Logis beliebt machen.⁴⁴ Aus eigener Anschauung berichtet der Autor vom Erfolg solcher Maßnahmen:

Ich bekam 1757. auf einmal etliche dreyßig wilde und wüste Franzosen [...] in mein Haus [...]. Allein ich empfang sie freundlich [...] ich wendete mich auch an ein Paar geringere Obere unter ihnen, gewann sie mit vernünftiger Vorstellung, und einigen kleinen Gefälligkeiten, und diese gaben endlich selbst Achtung [...] damit kein Schaden mit Feuer, mit Einbruch, Einreissen, oder sonst geschahe.⁴⁵

Doch solche Kniffe konnten eben nur dann gelingen, wenn der Hauswirt vor Ort war. Der Autor warnt in der Folge vehement vor der *unzeitigen Flucht*⁴⁶ und macht damit die Geflohenen selbst für ihren Schaden durch Plünderung und Brandschatzung verantwortlich. Für ihn hält der Krieg nicht nur Gefahren bereit, sondern auch Möglichkeiten: Man könne *im Kriege, oft viel profitabler*

40 Ebd., S. 69-70.

41 Ebd., S. 72.

42 Ebd., 72-73.

43 Ebd.

44 Ebd., 76.

45 Ebd., 77.

46 Ebd., 79.

*kaufen, z.E. von der zum Kauf in der Eil ausgebotenen Beute; oder was man an Naturalien schon hat, sehr hoch an den Mann bringen.*⁴⁷ Der kluge Wirt als Kriegsgewinnler: Auch für diese Folge des Krieges steht der Dreißigjährige Krieg als Beispiel zur Verfügung, kenne der Autor doch *selbst Nachkömmlinge solcher Leute, denen solchergestalt im 30jährigen Kriege, ein grosses Vermögen [...] zugefallen, da sie aufmerksam, stille, und heimlich dabey, obgleich vorher sehr bedürftig waren.*⁴⁸

Diese ambivalente Einschätzung des Krieges und seiner Folgen war in den agrarökonomischen Schriften Mitte des 18. Jahrhunderts kein Einzelfall, und ebensowenig der direkte Bezug auf den Dreißigjährigen Krieg und seine ambivalenten Folgen. Als letztes Beispiel ließe sich dafür das umfassende Werk *Der Hausvater* aus dem Jahr 1772 anführen, verfasst durch den Schriftsteller Otto Freiherr von Münchhausen; trotz des eingängigen Titels verortet ihn die Forschung an einem Endpunkt der Hausväterliteratur und am Übergang zu agrarreformerischen Positionen.⁴⁹ Münchhausen hatte in Göttingen Kameral-, Rechts- und Naturwissenschaften studiert und war von 1741 bis 1748 Gutsherr auf Gut Schwöbber bei Hameln. 1749 trat er in die Dienste der Kurfürsten von Hannover und wurde Landdrost des Amtes Steyerberg sowie des Amtes Harburg.⁵⁰

Münchhausen fühlte sich besonders durch seine Erfahrungen im Siebenjährigen Krieg dazu veranlasst, seinen umfangreichen Ausführungen ein längeres Kapitel zum Thema *Das Verhalten bey Gefahren, und insbesondere im Kriege* hinzuzufügen. *Dieser Krieg, so Münchhausen, schien für uns Niedersachsen um so gefährlicher zu seyn, da niemand kannte und wußte, was ein Krieg war, nachdem wir seit dem dreyßigjährigen Kriege, also in länger als hundert Jahren, keinen Feind mehr gesehen hatten.*⁵¹ Doch dieser Vergleich mit dem Dreißigjährigen Krieg und seinen Schrecken, so stellt Münchhausen in der Folge fest, habe letztlich mehr Schaden angerichtet als die Besatzung französischer Truppen, die das Gebiet im Siebenjährigen Krieg 1757/1758 erdulden musste. *Anfangs, so Münchhausen, bildete sich ein jeder ein, daß nun alles verlohren sey; Es würde alles ausgeplündert [...]. Viele bereiteten sich zum Tode, und glaubten, dass sie, wo nicht todt geschlagen werden, doch todt hungern würden.* In der Folge schildert Münchhausen ein geradezu hysterisch erscheinendes Konzert an Abwehr- und Gegenmaßnahmen:

47 ANONYM, *Der gute Wirt im Kriege, oder zufällige Gedanken von der Klugheit eines Wirtschaffters im Kriege*, in: *Leipziger Sammlungen von Wirthschafftlichen, Policy- Finanz- und Cammer-Sachen*, Bd. 13, Leipzig 1758, S. 675-691; S. 1006-1031, hier S. 1018.

48 Ebd., S. 1019.

49 Vgl. SCHMIDT-VOGES, *Oíko-Nomía*, wie Anm. 19, S. 418-420.

50 Ebd.

51 Otto Freiherr von MÜNCHHAUSEN, *Der Hausvater*, Bd. 4, Hannover 1774, S. 510.

Andere entfernten sich an Oerter, wo sie sicher zu seyn glaubten; Andere schickten ihre Habseeligkeiten, wer weiß wie viel Meilen weit weg [...]. Andere verscharrten und versteckten ihr Geld, und kamen darum [...]. Haushälter, deren Felder einmal abfuragirt waren, bedachten sich, ob sie solche das folgende Jahr bestellen wollten, weil sie befürchteten, daß gar keine Ernten seyn würden. Die Einwohner von ganzen Dörfern liefen, wenn sie fremde Soldaten ankommen sahen, davon, flüchteten mit ihrem Vieh und besten Habseeligkeiten in die Hölzer und Brücher, und gaben alle in den Häusern zurückgelassene Furage und Hausgeräthe dem Feinde preis.⁵²

Wenn man Münchhausen glaubt, waren diese Maßnahmen alle umsonst: Seine Schilderungen lesen sich wie das Ideal der gezähmten Bellona im 18. Jahrhundert und als scharfer Kontrast zu den Erfahrungen, die stark vom Dreißigjährigen Krieg bestimmt gewesen zu sein scheinen. Dem Feind sei – gerade zur *Beförderung seiner eigenen Subsistenz* – viel daran gelegen, die Landbevölkerung in Frieden zu lassen.⁵³ So verwandelt sich der Krieg bei Münchhausen zu einem ökonomischen Glücksfall, von dem freilich nur diejenigen profitierten, die nicht Hals über Kopf geflohen waren. Die Nachfrage nach Gütern stieg, und damit der damit zu machende Gewinn; Kaufleute verkauften mehr Waren an einem Tag als sonst in einem Monat. Der Verlust weniger wurde aufgewogen durch den Gewinn vieler, deren *Umstände sich verbesserten, sich empor brachten, reich wurden, neue Arten von Industrie und Handlung erlernten, bessere Wirthschaffter wurden, und neue Anlagen machten*.⁵⁴

Es fällt dabei schwer, Münchhausens Schilderungen als Gegensatz zur Figur des »aus reinem Eigennutz« agierenden, »auf Gewinnmaximierung zielende[n] Agrarökonom«⁵⁵ zu sehen, allerdings konnte die Betonung wirtschaftlicher Chancen durch Krieg auch sehr viel deutlicher ausfallen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden in einigen Schriften sogar konkrete Ratschläge gegeben, wie der Landwirt den Ackerbau am besten anpassen solle, um den größtmöglichen Gewinn zu erzielen. Ein Autor schrieb beispielsweise über das Ersetzen des Weizenanbaus durch den Anbau von Roggen oder Hafer, weil die Erfahrung gezeigt habe, dass die Preise dieser Kornarten im Krieg rasant stiegen.⁵⁶

52 Ebd., S. 518.

53 Ebd., S. 519.

54 Ebd.

55 SCHMIDT-VOGES, *Oíko-Nomía*, wie Anm. 19, S. 421.

56 Vgl. Karl Friedrich von BENECKENDORFF, *Der Landwirth in und nach dem Kriege*, Berlin 1779, S. 182.

Fazit

Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts lässt sich also – um zum Ausgangspunkt zurückzukehren, der Frage nach der Präsenz des Krieges und seiner Folgen, speziell des Dreißigjährigen Krieges, im agrarökonomischen Diskurs – eine bemerkenswerte Dualität beobachten. Einerseits trat mit zeitlichem Abstand der Dreißigjährige Krieg hier als besonderer Bezugspunkt auf, um die Schrecken des Krieges für den »Landmann« zu illustrieren und die Schäden auf dem Land auszumalen: verwüstete Dörfer, unbebautes Land, eine vertriebene Bevölkerung. Andererseits aber wurden die Ratschläge verworfen, die Hohberg seinen Lesern noch gegeben hatte, wenn es um den Umgang mit dem Krieg ging. Der Schutz von Leib und Leben, die Flucht mit Sack und Pack werden deutlich kritisiert. Der Fokus wird stattdessen auf das Erhalten der Handlungsfähigkeit vor Ort gelegt sowie auf die Gewinnmöglichkeiten, die ein Ausharren in der Nähe von Armeen bedeuten. Darin spiegeln sich drei Entwicklungen, die für die Beurteilung von Krieg und Kriegsfolgen nach dem Dreißigjährigen Krieg in der agrarökonomischen Literatur relevant sind:

Erstens hatte Münchhausen nicht unrecht, wenn er seine Erfahrungen des nordwestdeutschen Kriegstheaters im Siebenjährigen Krieg mit den Schrecken des Dreißigjährigen Krieges kontrastierte. Wie Horst Carl in seinen Arbeiten über die französische Besatzungspraxis herausgestellt hat, war das ungezügelte Plündern Mitte des 18. Jahrhunderts in der Tat einem geregelteren Kontributionssystem gewichen, zumal die militärische Handlungsrationaltät im Falle einer solchen Besatzung auf längerfristige Ressourcengewinnung ausgelegt war.⁵⁷ In Münchhausens Schilderungen spiegelt sich also – mit Einschränkungen – in der Tat ein schonenderes Vorgehen gegenüber der Zivilbevölkerung, auch wenn Betrügereien und Erpressungen zur Bereicherung von Offizieren trotzdem immer wieder vorkamen.⁵⁸

Zweitens ist aber der Standort ganz entscheidend für diese Erfahrungen und Ratschläge – lokal und sozial gleichermaßen. Wenngleich auch der nordwestdeutsche Kriegsschauplatz im Siebenjährigen Krieg einige größere militärische Aktionen erlebte, wie beispielsweise die Schlacht von Hastenbeck im Sommer 1757, so war er in der Intensität des Kriegsgeschehens doch nicht mit dem östlichen Kriegsschauplatz zu vergleichen. Wichtiger ist aber, dass der

57 Vgl. Horst CARL, *Restricted Violence? Military Occupation during the Eighteenth Century*, in: Erica CHARTERS/Eve ROSENHAFT/Hannah SMITH (Hrsg.), *Civilians and War in Europe, 1618-1815*, Liverpool 2013, S. 188-128, hier S. 122; ausführlicher Horst CARL, *Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg*, Mainz 1993.

58 Ebd., S. 124.

soziale Standort der agrarökonomischen Schriften sich nicht geändert hatte: Es handelte sich noch immer um einen Diskurs der Land- und Gutsbesitzer, und Mitte des 18. Jahrhunderts kam die einfache Landbevölkerung in diesen Ratschlägen gar nicht mehr vor. Ihre Handlungsoptionen der Flucht und des Versteckens, aus dem Dreißigjährigen Krieg wohlbekannt, wurden stattdessen als ökonomisch unvernünftig gebrandmarkt. Ohne den privilegierten sozialen Status, aus dessen Perspektive die Ratschläge für den »Landwirt im Krieg« gegeben wurden, ließ sich allerdings weder gut mit französischen Offizieren verhandeln noch Gewinn aus steigenden Kornpreisen schlagen.

Drittens und letztens sehen wir in der Behandlung von Kriegsfolgen und den Reaktionsmöglichkeiten darauf eine genre- und wissensimmanente Entwicklung im Bereich des agrarökonomischen Diskurses, die ins größere Gesamtbild passt. Letztlich spiegelt sich auch hier ein veränderter Ökonomiebegriff. Der Forschung gilt das Abweichen von der moralischen Einbettung der *oikos* zugunsten der Betonung größerer wirtschaftlicher Zusammenhänge sowie des Wachstums, des Fortschritts und der Gewinnerzielungsabsicht als wesentliche Entwicklung von der klassischen europäischen Altökonomik hin zu den modernen Agrarreformern. Wie wir gesehen haben, war auch die Einbettung des Krieges in Ratschläge des klugen Wirtschaftens ein Teil dieser Entwicklung.

Der Reichshofrat und die Umsetzung des Westfälischen Friedens

VON EVA ORTLIEB

2023 jährte sich die Unterzeichnung der Instrumenta Pacis Westphalicae, mit denen der Dreißigjährige Krieg im Reich zu Ende ging, zum 375sten Mal.¹ Was aus der Rückschau als klare Zäsur erscheint und von der Historiographie auch zumeist als solche behandelt wurde,² stellte sich für die Zeitgenossen weit weniger eindeutig dar. Angesichts der Präsenz noch nicht abgedankter Soldaten und andauernder Spannungen musste sich erst zeigen, ob die Vereinbarungen halten würden und der Frieden wirklich erreicht war. Formulierungen wie die vom »Zweiunddreißigjährigen Krieg«³ bringen diese andauernde Unsicherheit zum Ausdruck. Sie macht die Umsetzung der Friedensschlüsse von Westfalen zu einem wichtigen Thema – auch für die Geschichtswissenschaft.

Vor dem Hintergrund der Größe und Vielfalt des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation bedarf es dazu wesentlich der landesgeschichtlichen Perspektive.⁴ Der vorliegende Beitrag geht allerdings einen anderen Weg. Er beschäftigt sich mit der Rolle des Reichshofrats, also eines Reichsgerichts und kaiserlichen Rats, bei der Umsetzung der Vereinbarungen von Westfalen. Die Forschung hat hervorgehoben, dass Kaiser Ferdinand III. trotz der für ihn schmerzhaften Zugeständnisse, die er hatte machen müssen, grundsätzlich am

1 Johannes ARNDT, 24. Oktober 1648 – Unterzeichnung der Westfälischen Friedensverträge in Münster, in: Internet-Portal Westfälische Geschichte, <http://www.westfaelische-geschichte.de/web498> (Zugriff 18. 1. 2024). Der Krieg zwischen Spanien und den Vereinigten Niederlanden war bereits im Januar 1648 mit dem Frieden von Münster beendet worden, der Krieg zwischen Frankreich und Spanien dauerte bis zum Pyrenäenfrieden 1659 an.

2 Kurzüberblick über den Friedensschluss einschließlich seiner Wahrnehmungen bei Siegrid WESTPHAL, *Der Westfälische Frieden*, München 2015.

3 Bernhard R. KROENER, *Der »Zweiunddreißigjährige Krieg« – Kriegsende 1650. Oder: Wie lange dauerte der Dreißigjährige Krieg?*, in: Bernd WEGNER (Hrsg.), *Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn u. a. 2002, S. 67–93.

4 Aus der jüngeren Literatur seien exemplarisch die methodisch unterschiedlich ausgerichteten Studien von Johannes HASSELBECK, *Dan der krig ist ein wüdtentes tihr. Der Dreißigjährige Krieg und die Bewältigung seiner Folgen in Bamberg 1632–1693*, Baden-Baden 2021, sowie von Andrea RIOTTE, *Diese so oft beseufzte Parität. Biberach 1649–1825*, Stuttgart 2017, genannt.

Friedensschluss festhielt.⁵ Das war nicht nur eine Frage politischer Konzeptionen und diplomatischer Erklärungen. Vielmehr war der Kaiser als Reichsoberhaupt einerseits Teil der in Westfalen zur Umsetzung des Friedens ausgehandelten Mechanismen, andererseits Ansprechpartner derjenigen, die im Gefolge der Vereinbarungen Forderungen erhoben oder sich solchen ausgesetzt sahen. Mit dem Reichshofrat verfügte der Kaiser über ein Organ, das in der Lage war, den daraus entstehenden Geschäftsanfall zu bewältigen.

Nach einer kurzen Vorstellung des Reichshofrats und seiner Kommissionen (I) werden die beiden Hauptfragen behandelt, die, bedingt durch die *Instrumenta Pacis*, vor ihn gelangten. Dabei handelt es sich zum einen um die auf die Friedensverträge gestützten Forderungen nach Restitution (II), zum anderen um die Regelung von Fällen kriegsbedingter Ver- und Überschuldung (III). Am Ende stehen einige Folgerungen zur Position von Kaiser und Reichshofrat im Reichsgefüge des 17. Jahrhunderts (IV).

I. Reichshofrat und kaiserliche Kommissionen

Der Reichshofrat ist in erster Linie als – neben dem Reichskammergericht – zweites Höchstgericht des Reichs bekannt, das – anders als das Reichskammergericht – stark durch den Kaiser geprägt wurde.⁶ Er tagte am kaiserlichen Hof, bestand aus allein vom Kaiser ernannten Räten und verfügte über eine durch das Reichsoberhaupt erlassene, sehr viel weniger detaillierte Prozessordnung als das Reichskammergericht.⁷ Wichtige und umstrittene Angelegenheiten waren dem Kaiser in Form eines als *votum ad imperatorem* bezeichneten Gutachtens zur Letztentscheidung zuzuleiten.⁸ Als Gericht war der Reichs-

5 Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608-1657). Eine Biographie*, Wien u. a. 2012, S. 267-277; deutlich auch im Untertitel der Arbeit von Lothar HÖBELT, *Ferdinand III. (1608-1657). Friedenskaiser wider Willen*, Graz 2008.

6 Jüngste lexikalische Kurzüberblicke: Eva ORTLIEB, *Art. Reichshofrat*, in: Friedrich JAEGER (Hrsg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 10, Stuttgart 2009, Sp. 914-921; Wolfgang SELLERT, *Art. Reichshofrat* (2023), in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. hrsg. von Albrecht CORDES u. a., digitale Version: <https://www.hrgdigital.de/id/reichshofrat/stichwort.html> (Zugriff 20. I. 2024).

7 Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550-1766*, 2 Bde., Köln/Wien 1980-1990. Ergänzende Regelungen: Peter OESTMANN (Hrsg.), *Gemeine Bescheide*, Bd. 2: *Reichshofrat 1613-1798*, Köln u. a. 2017.

8 Zuletzt Tobias SCHENK, *Die Vota ad Imperatorem des kaiserlichen Reichshofrats. Zur Verfahrensautonomie an einem herrschernahen Höchstgericht der Frühen Neuzeit*, in: Anja AMEND-TRAUT u. a. (Hrsg.), *Urteiler, Richter, Spruchkörper. Entscheidungsfindung und Entscheidungsmechanismen in der Europäischen Rechtskultur*, Wien u. a. 2021, S. 239-348.

hofrat für weitgehend dieselben Fälle zuständig wie das Reichskammergericht, fungierte also sowohl erstinstanzlich als Gerichtsstand der Reichsunmittelbaren als auch letztinstanzlich als Appellations- und Revisionsgericht. Zu diesen gerichtlichen kamen weitere Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit Reichslehen sowie mit kaiserlichen Privilegien und anderen Vergünstigungen.

In der Forschung der letzten 25 Jahre ist immer deutlicher geworden, dass der Reichshofrat zwar ein Reichsgericht war, insbesondere im späteren 17. und im 18. Jahrhundert, dabei aber immer auch ein kaiserlicher Rat blieb. Das Amt des Kaisers als Reichsoberhaupt stellte seine wichtigste Legitimationsgrundlage dar,⁹ die Wahrung der kaiserlichen Position im Reich gehörte zu den Prämissen seiner Tätigkeit. Diese Konstellation ist von der Forschung überwiegend dahingehend gedeutet worden, dass der Reichshofrat weniger juristische Lösungen für die an ihn herangetragenen Fragen zu formulieren hatte und formulierte als vielmehr an einer mit den kaiserlichen Interessen übereinstimmenden Regelung von Konflikten – auch jenseits des Prozesswegs – arbeitete, womit er eine der zentralen Aufgaben des Kaisertums erfüllte. Die Reichshofräte griffen im Namen des Kaisers als Mediatoren im Interesse der Friedenswahrung in Auseinandersetzungen ein, von denen viele auf strukturellen Verwerfungen innerhalb des Reichsverbands basierten. Damit leisteten sie einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung des Reichs.¹⁰ Seit kurzem wird auch verstärkt auf die Kehrseite dieses Zusammenhangs hingewiesen: Die kaiserliche Regierung verfügte über subtile Mechanismen zur Kontrolle und zur Steuerung des Reichshofrats, die sich auch politisch nutzen ließen und immer wieder so genutzt wurden, ohne dass sich dies Akten und Protokollen des Rats unbedingt entnehmen ließe.¹¹

Gerade im Zusammenhang mit seiner auf Vermittlung ausgerichteten Tätigkeit setzte der Reichshofrat vor allem im 16. und 17. Jahrhundert häufig kaiserliche Kommissionen ein. Er beauftragte meist in der Nähe der Konfliktparteien ansässige Herrschaftsträger oder sonstige Personen damit, als Kommissare im Auftrag des Kaisers den Sachverhalt zu ermitteln, die Betroffenen anzuhören

9 Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die Würde des Gerichts. Spielten symbolische Formen an den Höchsten Reichsgerichten eine Rolle?, in: Peter OESTMANN (Hrsg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß, Köln u. a. 2009, S. 191–216.

10 Zusammenfassend Siegrid WESTPHAL, Der Reichshofrat – kaiserliches Machtinstrument oder Mediator?, in: Leopold AUER u. a. (Hrsg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen, Köln u. a. 2007, S. 115–137.

11 Tobias SCHENK, Actum et iudicium als analytisches Problem der Justizforschung. Interdisziplinäre Perspektiven auf kollegiale Entscheidungskulturen am Beispiel des kaiserlichen Reichshofrates, Wetzlar 2022.

und sich für eine gütliche Lösung einzusetzen. Manchmal führten auch einzelne Reichshofräte solche Vergleichsversuche durch.¹²

Im Hinblick auf die Umsetzung des Westfälischen Friedens ist auf eine weitere Funktion des Reichshofrats hinzuweisen. Der Rat bearbeitete nicht nur Klagen und Beschwerden, Lehens- und Privilegiensachen, sondern wurde als Gremium oder in Gestalt einzelner seiner Mitglieder auch zur Beratung des Kaisers, insbesondere in reichsrechtlichen Angelegenheiten, herangezogen. Im Zusammenhang mit den Friedensverhandlungen in Westfalen beispielsweise diskutierten die Reichshofräte immer wieder über einzelne in den Berichten der Gesandten Ferdinands III. aufgeworfene Fragen.¹³ Der Reichshofrat war demnach über die Gespräche informiert und an der Ausarbeitung der kaiserlichen Verhandlungsstrategie beteiligt. Auch nach dem Friedensschluss äußerte er sich zu Auslegungsfragen und nahm bei Bedarf Kontakt mit den kaiserlichen Vertretern, etwa auf dem Nürnberger Exekutionstag von 1649/50, auf.¹⁴ Ein gemäß einer Bestimmung der Instrumenta Pacis erstattetes Gutachten des Reichshofrats von 1653¹⁵ ging in die Verhandlungen um die gesetzliche Regelung des Umgangs mit kriegsbedingter Verschuldung während des Reichstags von 1653/54 ein; zuvor hatte der Kaiser eine Stellungnahme des Reichshofrats Wilhelm Bidenbach angefordert.¹⁶ Die Reichshofräte berieten auch das reichsständische Gutachten an den Kaiser in dieser Frage.¹⁷ Der Reichshofrat war also nicht nur mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Regelung von Einzelfällen beschäftigt, sondern auch in politische und rechtspolitische Fragen rund um die Umsetzung des Westfälischen Friedens und der darauf basierenden Folgegesetze involviert.

12 Zu den kaiserlichen Kommissionen monographisch Sabine ULLMANN, *Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564-1576)*, Mainz 2006; Eva ORTLIEB, *Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637-1657)*, Köln u.a. 2001.

13 Karsten RUPPERT, *Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643-1648)*, Münster 1979, S. 6, 31-33, 104. Zahlreiche Quellen zur Beschäftigung des Reichshofrats mit Angelegenheiten rund um den Westfälischen Frieden bei Johann Jacob MOSER, *Erläuterungen des Westphälischen Friedens aus reichshofrätlichen Handlungen*, 2 Bde., Erlangen 1775-1776.

14 Beispiele aus den Reichshofratsakten: Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats*, Serie II: *Antiqua*, bisher 7 Bde., Berlin 2010-2023, hier Bd. I, bearb. von Ursula MACHOCZEK, Nr. 161, 163, 172.

15 Christian HATTENHAUER, *Schuldenregulierung nach dem Westfälischen Frieden. Der sog. § de indaganda und seine Umsetzung im Jüngsten Reichsabschied (AD 1648 und 1654)*, Frankfurt a.M. u.a. 1998, S. 77-80, 147-153 (Edition).

16 Ebd. S. 71 f., 103-114 (Edition).

17 MOSER, *Erläuterungen*, wie Anm. 13, Bd. 2, S. 154 f.

II. Restitutionen

Der Dreißigjährige Krieg hatte auch jenseits der militärischen Kampfhandlungen zu zahlreichen Übergriffen geführt, Güter aller Art hatten je nach Kriegsverlauf ihre Besitzer gewechselt. Um die damit verbundenen Verwerfungen dauerhaft zu beenden, sahen die *Instrumenta Pacis* neben einer allgemeinen Amnestie auch eine allgemeine Restitution vor, wonach bezüglich von liegenden Gütern und Rechten der Zustand vor Ausbruch des Kriegs wiederhergestellt werden sollte, wenn auch vorbehaltlich gerichtlich noch zu klärender Ansprüche.¹⁸ Besondere Bestimmungen galten für die Restitution in Religions-sachen, für die die Verhältnisse des 1. Januar 1624 als Stich- bzw. Normaltag wiederhergestellt werden sollten.¹⁹

Die besondere Rolle des Reichshofrats bei den Restitutionen ergab sich indirekt aus den Durchführungsbestimmungen der Friedensverträge von Westfalen. Darin wurde allen, die Restitutions- und sonstige auf den Vereinbarungen basierende Forderungen erheben wollten, freigestellt, diese vor einer Kommission geltend zu machen, die unverzüglich zu ernennen sei.²⁰ Das auf die Friedensverträge zurückgehende kaiserliche Exekutionsedikt vom 7. November 1648 bestätigte diese Regelung.²¹ Für die Abwicklung entsprechender Anträge an den Kaiser war der Reichshofrat zuständig. Sie begründeten einen

18 *Instrumentum Pacis Osnabrugensis* (IPO) Art. II (Amnestie) und III (Restitution) = *Instrumentum Pacis Monasteriensis* (IPM) § 2 (Amnestie), § 5-6 (Restitution): Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen (*Acta Pacis Westphalicae* [APW] *Supplementa electronica* 1), <http://www.pax-westphalica.de/IPMipo/index.html> (Zugriff 31.1.2024). Deutsche Übertragung: Arno BUSCHMANN (Hrsg.), Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten, Teil 2, Baden-Baden 1994, S. 11-106, hier 17-19. Eine Reihe wichtiger Restitutionsfälle und Einschränkungen des allgemeinen Prinzips wurden ausdrücklich geregelt: IPO Art. IV = IPM § 7, 10-29, 31-46.

19 IPO Art. V § 2 = IPM § 47: Friedensverträge, wie Anm. 18; BUSCHMANN (Hrsg.), Kaiser, wie Anm. 18, S. 35. Juristische Analyse beider Formen der Restitution (*ex capite amnestiae* und *ex capite gravaminum*) bei Hermann SCHARBATKE, Die Generalamnestie im Friedensvertrag mit besonderer Berücksichtigung des Westfälischen Friedens, Jur. Diss. Univ. Würzburg 1974, S. 73-81. Historische Analyse der Normaljahrsregel bei Ralf-Peter FUCHS, Ein »Medium zum Frieden«. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, München 2010.

20 IPO Art. XVI § 3-4 = IPM § 101: Friedensverträge, wie Anm. 18; BUSCHMANN (Hrsg.), Kaiser, wie Anm. 18, S. 94 f.

21 Abgedruckt in: [Heinrich Christian von SENCKENBERG/Johann Jacob SCHMAUSS (Bearb.)], Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt a.M. 1747, Teil 3, S. 621-623, hier 621 f.

speziellen Typ der reichshofrätlichen kaiserlichen Kommissionen.²² Diese unterschieden sich insbesondere darin von anderen Kommissionen, dass der Handlungsspielraum des Kaisers bzw. der Reichshofräte bei der Auswahl der Kommissare explizit beschränkt worden war: Auszuwählen war aus Vorschlägen der Betroffenen, wobei zusätzlich auf eine im Hinblick auf die im Reich anerkannten Konfessionen paritätische Besetzung geachtet werden musste. Der Reichshofrat wurde so zu einer der drei »Friedensagenturen«²³ im Reich, neben den kreisausschreibenden Fürsten²⁴ sowie dem von 1649 bis 1650 tagenden Nürnberger Exekutionstag, der ebenfalls Restitutionskommissare beauftragte.²⁵ Der Reichshofrat arbeitete in diesen Fällen also auf einer speziellen Rechtsgrundlage und in direkter Konkurrenz zu anderen, reichsständischen oder von den Reichsständen beauftragten Stellen an der Umsetzung der Westfälischen Friedensverträge mit.

In welchem Ausmaß dies erfolgte, lässt sich mittels einer Analyse der Resolutionsprotokolle des Reichshofrats abschätzen, die für das 17. und 18. Jahrhundert in einer weitgehend vollständigen Reihe vorliegen.²⁶ Zu jedem Sitzungstag finden sich darin die Namen der anwesenden Räte sowie knappe Angaben zu den behandelten Materien und den dazu gefassten Beschlüssen. Für die Sonderstellung der Restitutionskommissionen innerhalb der reichshofrätlichen Tätigkeit spricht, dass sie in den Protokollen unter dem speziellen Schlagwort »Friedensschluss im Reich« geführt wurden. Die ersten Kommissionen setzte der Reichshofrat noch 1648 ein;²⁷ mit dem Jahr 1654 verliert sich der Begriff aus den Protokollen.²⁸ Ralf-Peter Fuchs, der sich mit den so gekenn-

22 ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 102–106.

23 Begriff von Ralf-Peter Fuchs: FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 226. Fuchs spricht von zwei Friedensagenturen (Reichshofrat und Nürnberger Exekutionstag), ist sich der Rolle der Reichskreise aber natürlich bewusst, z. B. S. 236.

24 Ihnen war – unter Bezug auf die Exekutionsordnung des Reichs – nach einem generell zu erteilenden kaiserlichen Befehl die Unterstützung bzw. der Vollzug der Restitutionen aufgetragen worden: IPO Art. XVI § 2 = IPM § 100: Friedensverträge, wie Anm. 18; BUSCHMANN, Kaiser, wie Anm. 18, S. 94. Analyse am Beispiel des Schwäbischen Reichskreises bei Andreas NEUBURGER, Konfessionskonflikt und Kriegsbeendigung im Schwäbischen Reichskreis. Württemberg und die katholischen Reichsstände im Südwesten vom Prager Frieden bis zum Westfälischen Frieden (1635–1651), Stuttgart 2011, S. 451–521.

25 Antje OSCHMANN, Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland, Münster 1991, S. 227–231, 306–343, 435–446.

26 Zu den Protokollen zuletzt Tobias SCHENK, Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: Wilfried REININGHAUS/Marcus STUMPF (Hrsg.), Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung, Münster 2012, S. 125–145.

27 FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 237.

28 Ebd., S. 357 mit Anm. 133.

zeichneten Kommissionsbeschlüssen des Reichshofrats beschäftigt hat, kommt für den Zeitraum von 1648 bis 1653 auf insgesamt 37 derartige Kommissionen, die er in zwei Tabellen mit Angaben zu Antragstellern, Antragsgegnern und Kommissaren zusammengestellt hat.²⁹

Die vollständige Durchsicht der Protokollbände zeigt allerdings, dass die Sekretäre der Reichskanzlei bei der Klassifizierung der Kommissionen im Zusammenhang mit dem Westfälischen Frieden in den Resolutionsprotokollen nicht völlig konsequent vorgehen. Es finden sich rund 30 Einträge, die den Beschluss von solchen Kommissionen festhalten, ohne mit »Friedensschluss im Reich« überschrieben zu sein, und die daher von Fuchs nicht erfasst wurden. Damit erhöht sich der Anteil der reichshofrätlichen Restitutionskommissionen auf rund 65, wobei natürlich auch mehrere Kommissionen in ein und demselben Konflikt aufscheinen können. Um einen Eindruck von der Größenordnung zu gewinnen, die diese Zahl bedeutet, lässt sie sich in Relation einerseits zu den diversen Restitutionslisten setzen, die insbesondere während des Nürnberger Exekutionstags kursierten,³⁰ andererseits zu der Anzahl der reichshofrätlichen Kommissionsbeschlüsse insgesamt. Danach bedeuteten die reichshofrätlichen Restitutionskommissionen quantitativ durchaus einen relevanten, aber keinen beherrschenden Faktor innerhalb der Thematik; die auf dem Exekutionstag in Nürnberg versammelten Ständevertreter haben über ihre Restitutionsdeputation mehr als 100 solcher Kommissionen eingesetzt.³¹ Für den Reichshofrat brachten sie einen spürbaren, aber keinen prägenden Arbeitsanfall mit sich. Nur gut zehn Prozent der 660 in der Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. beschlossenen Kommissionen waren Restitutionskommissionen, der Anteil der Kommissionen an der reichshofrätlichen Geschäftsbelastung insgesamt dürfte in diesem Zeitraum ebenfalls bei etwa zehn Prozent gelegen haben.³² Die Restitutionskommissionen verursachten zwar einen sichtbaren Anstieg der Kommissionsbeschlüsse für die Jahre 1648 und 1649 und trugen zu den erhöhten Zahlen von 1651 bis 1655 bei,³³ waren aber nicht so zahlreich, dass sie zu deutlichen Ausschlägen in der Kurve der Kommissionsbeschlüsse geführt hätten.

Die vom Reichshofrat eingesetzten Restitutionskommissionen betrafen naturgemäß häufig geistliche Parteien, unter den weltlichen stärker den Hoch- als den Niederadel.³⁴ Zu den nicht bei Fuchs erfassten Betroffenen gehören

29 Ebd., S. 237 f. (14 Kommissionen, 1648–1649), S. 338 f. (23 Kommissionen, 1650–1653).

30 Dazu ebd., S. 255–278.

31 Ebd., S. 339.

32 ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 58.

33 Ebd., S. 59 (Grafik).

34 Ebd., S. 95.

beispielsweise die Abtei Sankt Maximin in Trier, die eine Herrschaft sowie einen Hof in der Stadt Trier restituiert haben wollte,³⁵ das Domkapitel von Bremen, das der schwedischen Regierung die Verletzung seiner Rechte vorwarf,³⁶ oder die Kapuziner in Speyer wegen des dortigen Klosters.³⁷ Dazu kommen der Herzog Eberhard von Württemberg, der schon am 19. November 1648 prophylaktisch eine Restitutionskommission auf die Kreisfürsten des benachbarten Fränkischen Reichskreises und seinen Mitkreisfürsten im Schwäbischen Reichskreis beantragte, um vorbereitet zu sein, sollte den von ihm erhobenen Restitutionsforderungen nicht unmittelbar entsprochen werden,³⁸ sowie der Markgraf Hermann von Baden, der eine Restitution gegen den Pfalzgrafen Philipp bei Rhein durch eine kaiserliche Kommission durchgeführt sehen wollte.³⁹ Auch einige Niederadelige trugen ihre Restitutionsanliegen vor Kaiser und Reichshofrat vor, so Johann Carl Fuchs von Bimbach, dessen Rittergut Cronheim nach seinen Angaben wegen seiner Kriegsdienste für den König von Dänemark eingezogen und schließlich an den Bischof von Eichstätt verkauft worden war, von dem er es unter Berufung auf die Amnestiebestimmung der Friedensverträge zurückforderte,⁴⁰ oder Adam Erhard von Vestenberg, der sein Patronatsrecht kraft Instrumenta Pacis durch Erhard von Münster beeinträchtigt sah.⁴¹ Rudolf Korff forderte sein Kanonikat zurück, das ihm das Lübecker

35 HHStA (Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv), RHR, Prot. rer. res. XVII/146, fol. 111 (22. November 1649). Zu Kommissaren wurden die Kurfürsten von Mainz und Köln ernannt.

36 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/151, fol. 218 (29. April 1651); Kommissare: Administrator von Magdeburg, August Herzog von Braunschweig. Die Kommission wurde nach einem votum ad imperatorem eingesetzt und löste zahlreiche weitere Verhandlungen im Reichshofrat aus.

37 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/158, fol. 446 (8. Juli 1653); Kommissare: Markgraf von Baden, Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt.

38 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/140, fol. 138-140 (19. November 1648). Der Reichshofrat hielt das Begehren in einem votum ad imperatorem für berechtigt. Eine kaiserliche Entscheidung ist an dieser Stelle nicht überliefert, die tatsächliche Einsetzung der Kommission ergibt sich aber aus späteren Protokolleinträgen, z. B. fol. 145-146.

39 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/154, fol. 117 (27. Februar 1652); Kommissare: Kurfürst von Mainz, Landgraf von Hessen-Darmstadt, nach Abschluss einer bereits laufenden Restitutionskommission wegen einer anderen Forderung. Es handelt sich vermutlich um Hermann Fortunat von Baden-Rodemachern und Ludwig Philipp von Pfalz-Simmern.

40 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/154, fol. 7-8 (4. Januar 1652); die Kommission wurde für den Fall beschlossen, dass sich der Bischof nach einem entsprechenden kaiserlichen Befehl nicht kooperativ verhalten sollte (in eventum); als Kommissare waren Erzherzog Leopold Wilhelm als Hochmeister des Deutschen Ordens sowie der Bischof von Bamberg vorgesehen.

41 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/151, fol. 142-143 (16. März 1651); Kommissare: Graf von Schwarzenberg, Schenk von Limburg.

Domkapitel in Kriegszeiten aberkannt und einer anderen Person verliehen habe.⁴² Auch nach 1654 erreichten den Reichshofrat Ansuchen in Restitutionsangelegenheiten, so etwa 1656 von dem Propst des Stifts Ellwangen in einem Streit mit dem Grafen Joachim Ernst von Oettingen wegen des Festkalenders der Ellwanger Untertanen, in dem sich beide Seiten auf das Normaljahr 1624 beriefen.⁴³ Ebenfalls 1656 beschloss der Reichshofrat nach längerem Verfahren, den Kurfürsten von Bayern und den Kurfürsten von Köln als Bischof von Hildesheim mit einer Kommission zu beauftragen, um die Rückgabe des Schlosses Friedeburg kraft der Generalamnestie der Friedensverträge an die Mansfeldischen Erben erneut zu erwägen und gegebenenfalls durchzuführen.⁴⁴

Die Beispiele zeigen, dass nicht nur katholische Parteien kaiserliche Restitutionskommissionen beantragten. Zu Kommissaren wurden häufiger als im Durchschnitt aller reichshofrätlichen Kommissionsbeschlüsse die ausschreibenden Fürsten der jeweils betroffenen Reichskreise ernannt.⁴⁵ Das spricht dafür, dass der Reichshofrat die in den Durchführungsbestimmungen der Friedensverträge noch einmal bestätigte Rolle der Kreisfürsten bei Vollstreckungen – und um solche handelte es sich bei den Restitutionsen, zumindest der Idee nach – stärker als sonst üblich berücksichtigte, damit möglicherweise auch das kaiserliche Bekenntnis zur Reichsverfassung und den Instrumenta Pacis demonstrieren, vielleicht auch Autoritäten bündeln und drohende Kompetenzkonflikte mit den ohnehin zuständigen Kreisfürsten vermeiden wollte, ohne sich jedoch auf diese als Kommissare festlegen zu lassen. Eine ähnliche Strategie lässt sich im Hinblick auf die von der Restitutionsdeputation des Nürnberger Exekutionstags eingesetzten Kommissionen beobachten. Die Reichshofräte haben durchaus Parteien, die trotz einer laufenden Nürnberger Kommission den Kaiser angerufen hatten, an die Nürnberger Kommissare zurückverwiesen⁴⁶ und offene Konflikte mit ihnen vermieden.⁴⁷ Über die kaiserlichen Vertreter in Nürnberg ließen sich zudem dem Kaiser vorgebrachte Restitutionsforderungen vor den Exekutionstag bzw. die dortigen schwedischen Vertreter bringen, um auf diese Weise einen konsensuellen Ausgleich zu

42 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/159, fol. 363 (26. November 1653). Korff hatte ein Mandat beantragt, der Reichshofrat beschloss aber die Einsetzung einer Kommission.

43 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/168, fol. 252 (9. Juni 1656); zu Kommissaren wurden die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Reichskreises ernannt. Joachim Ernst gehörte der protestantischen Linie Oettingen-Oettingen an.

44 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/170, fol. 85-86 (28. September 1656).

45 ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 106.

46 FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 313.

47 Mit Beispielen ebd., S. 333 f.

erreichen.⁴⁸ Verzichtet hat der Reichshofrat auf die Einsetzung eigener Restitutionskommissionen aber keineswegs und dabei darauf geachtet, ihre Arbeit gegen konkurrierende Regelungsbemühungen durchzusetzen.⁴⁹

Auch Beispiele für eine Zusammenarbeit des Reichshofrats mit den von Nürnberg aus beauftragten Restitutionskommissaren lassen sich nachweisen.⁵⁰ So übernahm der kaiserliche Rat beispielsweise die Weiterbetreuung von Nürnberger Kommissionen. Häufig reichte ein Kommissionsauftrag alleine nicht aus, einen Restitutionsfall abschließend zu erledigen. Ergaben sich bei der Durchführung der Kommission offene Fragen, konnten sich sowohl die Parteien als auch die Kommissare an den Kaiser als Auftraggeber wenden, um auf diese Weise eine Klärung herbeizuführen. Es kam vor, dass Kommissare nicht tätig wurden, sich zurückzogen oder starben und daher ermahnt oder ersetzt werden mussten. Der Nürnberger Exekutionstag und seine Restitutionsdeputation waren nur bis zu ihrer jeweiligen Auflösung in der Lage, die entsprechenden Entscheidungen zu treffen.⁵¹ Eine erneute Einsetzung einer solchen ständischen Deputation war Gegenstand der Verhandlungen auf dem Reichstag von 1653/54, wobei die protestantische Seite ausdrücklich argumentierte, dass die Durchführung der Restitutionen nicht dem Reichshofrat überlassen werden dürfe, da dieser nicht paritätisch besetzt sei. Die Deputation konstituierte sich schließlich, scheiterte aber bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Die Tätigkeit des Reichshofrats auf dem Gebiet der Restitutionen wurde auch während des Reichsdeputationstags von 1655 kontrovers diskutiert, ohne dass sich die anwesenden Ständevertreter auf eine Alternative zu den kaiserlichen Restitutionskommissionen hätten einigen können.⁵²

Charakteristisch für die reichshofrätlichen Restitutionskommissionen war, dass sie – anders als die meisten sonstigen kaiserlichen Kommissionen – einen klaren Restitutionsauftrag erhielten.⁵³ Dies entsprach der Konzeption der Friedensverträge, Restitutionen rasch zu erledigen und etwaige Rechtsansprüche erst im Anschluss daran auf den dafür vorgesehenen rechtlichen Wegen klären zu lassen. In der Praxis zeigte sich allerdings, dass sich diese Vorgabe häufig nicht umsetzen ließ. Die Kommissare stießen immer wieder auf Streitfragen, die sie nicht entscheiden konnten oder wollten und daher an die Reichshofräte weiterleiteten. Einige Kommissionsbefehle sahen auch ausdrücklich das Anhören

48 Mit Beispielen ebd., S. 335 f.

49 Ebd., S. 333–338; ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 104 f.

50 ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 105 f.

51 Zur Selbstauflösung der Restitutionsdeputation, die noch eine Weile nach dem Ende des Exekutionstags gearbeitet hatte, OSCHMANN, Exekutionstag, wie Anm. 25, S. 435–446.

52 FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 358–365.

53 ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 102.

der Betroffenen, Ermahnungen und Vergleichsbemühungen sowie Berichte an den Reichshofrat vor.⁵⁴ Insofern unterschieden sich die Restitutionskommissionen in ihrer konkreten Arbeit weit weniger von den sonst üblichen Reichshofratskommissionen, als ihre spezielle Rechtsgrundlage hätte vermuten lassen.

Den Erfolg der Restitutionsidee des Westfälischen Friedens hat Ralf-Peter Fuchs skeptisch beurteilt.⁵⁵ Zwar konnten manche Fälle rasch erledigt werden; das gilt auch für die vom Reichshofrat eingesetzten Kommissionen.⁵⁶ Kreisfürsten und die Nürnberger Kommissare agierten allerdings häufiger, so Fuchs, stark nach ihren eigenen Interessen oder desinteressiert, während dem nicht paritätisch besetzten Reichshofrat zunehmend Misstrauen seitens der Protestanten entgegenschlug.⁵⁷ Viele der reichshofrätlichen Restitutionskommissionen verschwinden aus den Akten, ohne eine Erledigung des Anliegens zu dokumentieren.

III. Kriegsbedingte Verschuldung

1653 erhob Kunigunde Hiller, Witwe des herzoglich-württembergischen Rats Heinrich Hiller, vor dem Reichshofrat Klage gegen die Stadt Schwäbisch Hall. Gemäß einer Obligation aus dem Jahr 1603 sei die Stadt verpflichtet, für einen Kredit in Höhe von 2.000 Gulden jährliche Zinszahlungen in Höhe von 100 Gulden zu leisten. Diese Zahlungen seien 24 Jahre lang ausgeblieben. Auf das vom Reichshofrat antragsgemäß ausgestellte Zahlungsmandat antwortete die beklagte Stadt, angesichts ihrer ökonomischen Situation nach dem Krieg nicht in der Lage zu sein, die Forderung der Klägerin zu befriedigen, auch gebe es zahlreiche weitere Gläubiger. Die Stadt bat um Zahlungsaufschub, bis eine reichsgesetzliche Regelung für die Frage der kriegsbedingten Verschuldung

54 Der wiederholte Kommissionsauftrag an den Kurfürsten von Mainz als Bischof von Würzburg und den Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt zur Restitution der Grafschaft Wertheim trug den Kommissaren ausdrücklich auf, dem Reichshofrat über die bisherigen Bemühungen zu berichten und auf einen Vergleich der Kontrahenten hinzuwirken: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/152, fol. 72 (11. August 1651). Die bereits im Dezember 1648 als eine der ersten eingesetzte Restitutionskommission hatte zu zahlreichen Verhandlungen im Reichshofrat geführt. Akten: SELLERT (Hrsg.), Akten, wie Anm. 14, hier Bd. 3, bearb. von Ulrich RASCHE, Nr. 902.

55 FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 380 f.

56 Ein Beispiel ist der langjährige Streit zwischen der Reichsstadt Regensburg und dem bayerischen Kurfürsten um die Zollerhebung auf der Donau, in dem eine Restitutionskommission 1649 in wenigen Wochen eine Einigung erzielen konnte – die sich allerdings nicht als dauerhaft erweisen sollte: ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 328–344.

57 FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 354 f.

vorliege und eine Gläubigerkonferenz eine Vergleichslösung für alle derartigen städtischen Schulden ausgearbeitet habe.⁵⁸

Der Fall verdeutlicht einige Besonderheiten der mit dem Dreißigjährigen Krieg zusammenhängenden Verschuldung, mit der so viele Reichsglieder zu kämpfen hatten, dass darin eine Gefahr für den Frieden und damit auch ein Gegenstand von Reichsversammlungen und Friedensverhandlungen gesehen wurde. Selbst wenn ein Teil dieser Schulden bereits auf die Zeit vor dem Krieg zurückging,⁵⁹ konnten sie in Kriegszeiten oft nicht bedient werden und hatten sich durch die zum Teil über Jahrzehnte hinweg nicht geleisteten Zahlungen so stark erhöht, dass sich die Betroffenen nicht mehr in der Lage sahen, sie zu begleichen. So forderten beispielsweise die Erben von Dr. Jakob Jenisch aus Memmingen und Regina Böhm aus Ulm 1652 vor dem Reichshofrat 23.750 Gulden von dem Grafen Johann von Rechberg – 11.250 Gulden davon gingen auf die seit 1632 ausgebliebenen Zinszahlungen zurück.⁶⁰ Besonders häufig handelte es sich um Forderungen aus dem in der Zeit allgemein verbreiteten Gült-, Zins- oder Rentenkauf, wonach für eine gewisse Summe an Kapital regelmäßige Zins- oder Rentenzahlungen erworben wurden, die so lange liefen, bis das Kapital nach Kündigung zurückgezahlt worden war.⁶¹ Solche Obligationen wurden auch als Zahlungsmittel verwendet, als Sicherheiten eingesetzt oder in Stiftungen eingebracht, so dass sich recht komplexe Sachverhalte ergaben.⁶² Unter den Gläubigern waren häufiger nach eigenen Angaben sonst wenig vermögende Privatpersonen – wie die Witwe Hiller – oder kirchliche Institutionen, für die ein Zahlungsausfall eine existentielle Notlage bedeuten konnte. Andererseits gehörten zu den Schuldern häufig territoriale Obrigkeiten,⁶³ insbesondere Reichsstädte – wie Schwäbisch Hall – und mindermächtige Adelige, denen durch den Krieg nicht nur umfangreiche zusätzliche Ausgaben und Schäden entstanden waren, sondern die sich im Rahmen des Wiederaufbaus auch zahlreichen obrigkeitlichen Aufgaben gegenüberübersahen. Sie argumentierten mit ihrer Verpflichtung auf das Gemeinwohl, das Vorrang vor den Interessen einzelner Privatgläubiger haben müsse –

58 SELLERT (Hrsg.), Akten, wie Anm. 14, hier Bd. 2, bearb. von Ulrich RASCHE, Nr. 558.

59 HATTENHAUER, Schuldenregulierung, wie Anm. 15, S. 27.

60 ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 173, zu diesem Fall insgesamt S. 129–184.

61 Michael NORTH, Kommunikation, Handel, Geld und Banken in der Frühen Neuzeit, München 2014, S. 38; Willi A. BOELCKE, Der Agrarkredit in deutschen Territorialstaaten vom Mittelalter bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, in: Michael NORTH (Hrsg.), Kredit im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa, Köln/Wien 1991, S. 193–213.

62 BOELCKE, Agrarkredit, wie Anm. 61, S. 206 f.

63 Fritz BLAICH, Die Wirtschaftspolitik des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Ein Beitrag zur Problemgeschichte wirtschaftlichen Gestaltens, Stuttgart 1970, S. 226; HATTENHAUER, Schuldenregulierung, wie Anm. 15, S. 27–32.

manche brachten dabei auch ihre Beiträge für die schwedische Satisfaktion ins Spiel, Voraussetzung für die Abdankung der schwedischen Truppen⁶⁴ –, und plädierten damit für eine im Recht der Zeit nicht vorgesehene Unterscheidung zwischen privater und obrigkeitlicher Verschuldung.⁶⁵

Vor diesem Hintergrund überrascht nicht, dass die Frage der kriegsbedingten Verschuldung Thema schon des Regensburger Reichstags von 1640/41, des Reichsdeputationstags von 1644, der Friedensverhandlungen in Westfalen und schließlich des Reichstags von 1653/54 wurde.⁶⁶ Die *Instrumenta Pacis* sahen vor, dass der Kaiser Rechtsansichten sowie Gutachten von Reichskammergericht und Reichshofrat einholen solle, um eine auf dem folgenden Reichstag auszuarbeitende gesetzliche Regelung vorzubereiten. Alle mit Schuldenklagen befassten reichsständischen Gerichte und die Reichsgerichte wurden aufgefordert, einstweilen die jeweiligen Umstände sorgfältig zu prüfen und keine unangemessenen Vollstreckungen zu veranlassen.⁶⁷ Der Reichsabschied von 1654 schrieb schließlich fest, dass offene Kapitalforderungen in voller Höhe bestehen bleiben sollten. Es wurde lediglich die Kündigung von Obligationen und damit die Rückforderung von Kapital für drei Jahre suspendiert, auch sollte eine Rückzahlung in Raten leichter möglich sein. Die bis 1654 aufgelaufenen Zinsen dagegen wurden pauschal auf ein Viertel reduziert, wobei die Zahlungen bis zu zehn Jahre lang ausgesetzt werden konnten. Ab 1654 anfallende Zinsen dagegen waren in einer Höhe von maximal fünf Prozent fortlaufend zu begleichen.⁶⁸ Diese Regelungen galten nur für Schuldner, deren Überschuldung tatsächlich auf den Krieg zurückzuführen war. Einschlägige territoriale Regelungen sollten in Kraft bleiben, Vergleichslösungen waren zu bevorzugen.⁶⁹ Damit hatte sich die insbesondere im Gutachten des Reichskammergerichts⁷⁰ vertretene, am gemeinen Recht orientierte gläubigerfreundliche Position bezüglich des Kapitals, nicht aber bezüglich der Zinsen durchgesetzt.⁷¹

64 So beispielsweise die Stadt Hagenau: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/159, fol. 315 (7. November 1653) oder Johann Jacob von Waldburg-Zeil: MOSER, Erläuterungen, wie Anm. 13, Bd. 2, S. 160 (1653).

65 Zur juristischen Diskussion der Problematik HATTENHAUER, *Schuldenregulierung*, wie Anm. 15, S. 53–69.

66 BLAICH, *Wirtschaftspolitik*, wie Anm. 63, S. 225–236; HATTENHAUER, *Schuldenregulierung*, wie Anm. 15, S. 39–52.

67 IPO Art. VIII § 5 = IPM § 66: Friedensverträge, wie Anm. 18; BUSCHMANN (Hrsg.), *Kaiser*, wie Anm. 18, S. 66 f.

68 Reichsabschied 1654 § 172–174, BUSCHMANN (Hrsg.), *Kaiser*, wie Anm. 18, S. 180–273, hier S. 256–258.

69 Reichsabschied 1654 § 171, ebd., S. 255 f.

70 HATTENHAUER, *Schuldenregulierung*, wie Anm. 15, S. 73–76, 115–123 (Edition).

71 Ebd., S. 81–94.

Der Reichshofrat hatte in seinem Gutachten charakteristischerweise stärker ordnungspolitisch als juristisch argumentiert, indem er die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung bezweifelte, solange keine Störung der öffentlichen Ordnung absehbar sei. Eine solche lasse sich am besten durch Vergleichslösungen unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen vermeiden.⁷² Überhaupt war der Rat, wie der Blick in die Akten belegt, auch jenseits dieses Gutachtens mit Grundsatzfragen und Beschwerden rund um die Schuldenproblematik befasst, die von verschiedenen Parteien an den Kaiser herangetragen wurden. Die Vertreter der Stände des Schwäbischen Reichskreises beispielsweise führten dem Kaiser gegenüber nachdrücklich aus, dass die Thematik nicht nur Einzelpersonen betreffe, sondern auch Stände. Es gehe mithin nicht nur um privatrechtliche Regelungen, sondern die öffentliche Ordnung; der Reichshofrat möge dies – anders als das Reichskammergericht – in seinem Gutachten bedenken. Das Schreiben wurde laut einem Dorsalvermerk an den Reichshofrat weitergeleitet.⁷³ Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg dagegen wehrten sich vor dem Kaiser gegen einen Beschluss des Schwäbischen Kreistags in Ulm, wonach Kaiser und Reichstag in schuldnerfreundlichem Sinn über die Situation informiert werden sollten. Sollte es wirklich zu einer Streichung von Zinsforderungen kommen, werde man protestieren müssen, weil so die Stadt als Obrigkeit und viele ihrer Bürger um ihr verbliebenes Vermögen gebracht würden. Auch dieses Schreiben gelangte, so ein Dorsalvermerk, vor den Reichshofrat.⁷⁴

In seiner Rechtspraxis als Gericht hatte der Reichshofrat mit Klagen der Betroffenen zu tun. Unter den Kommissionsfällen der Jahre 1648 bis 1657 findet sich eine gute Handvoll einschlägiger Vorgänge.⁷⁵ Eine Recherche in der in den letzten Jahren erarbeiteten Verzeichnung der im vorliegenden Zusammenhang

72 Wie Anm. 15.

73 Reichstagsgesandte der Fürsten und Stände des Schwäbischen Reichskreises an Kaiser Ferdinand III., präsentiert am 20. Oktober 1653: HHStA, RHR, Jud. misc. 77/36.

74 Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg an Kaiser Ferdinand III., präsentiert am 8. April 1654: HHStA, RHR, Jud. misc. 104/13.

75 Stadt Buchhorn, Kommissionsantrag wegen kriegsbedingten Ruins: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/157, fol. 397-398 (26. Mai 1653); ebenso Stadt Hagenau, wie Anm. 64; Anna Constantia von Boyneburg, Antrag auf Einsetzung in Kapitalvermögen kraft Reichsabschieds von 1654: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/165, fol. 153 (16. April 1655); Hans Ludwig von Pölnitz, Kommissionsantrag wegen Regelung von Schulden gemäß dem Reichsabschied von 1654: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/165, fol. 332-333 (26. Juli 1655); Graf Johann Jacob von Waldburg-Zeil, Kommissionsantrag in Schuldensache unter Bezugnahme auf die Regelungen des Reichsabschieds von 1654: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/165, fol. 399-400 (26. August 1655); Vormundschaft der Kinder von Anton Fugger, Kommissionsauftrag zu Vergleichsverhandlungen in Schuldensache gemäß den Vorgaben der Instrumenta Pacis und des Reichsabschieds von 1654: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/168, fol. 55-56 (1. Februar 1656).

besonders wichtigen, da überwiegend Material aus dem 17. Jahrhundert enthaltenden Aktenserie »Antiqua«⁷⁶ liefert ein gutes Dutzend weiterer Fälle. Auch eine Suche im Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs,⁷⁷ in das die Findbücher zum Archiv des Reichshofrats eingepflegt sind, führt zu vereinzelt Treffern. Auf die Publikation von Johann Jacob Moser aus den reichshofrätlichen Akten war bereits hingewiesen worden.⁷⁸ Für eine regelrechte Klagewelle gibt es aber, ebenso wie im Fall der Restitutionen, keine Anzeichen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die vor dem Reichshofrat um die Mitte des 17. Jahrhunderts generell recht häufig verhandelten Schuldensachen⁷⁹ nur dann als »kriegsbedingt« klassifizieren lassen, wenn ein solcher Zusammenhang in den Akten bzw. der herangezogenen Verzeichnung ausdrücklich hergestellt wird.

Zwischen Westfälischem Frieden und Jüngstem Reichsabschied lassen sich mehrfach Anträge von Schuldnern an den Reichshofrat nachweisen, bereits ergangene Zahlungsmandate und Vollstreckungsbefehle zu suspendieren, bis eine reichsgesetzliche Regelung der Frage vorlag. Das betraf seine eigenen Verfahren – ein Beispiel wären die oben erwähnten Ausführungen der Stadt Schwäbisch Hall angesichts der Klage von Kunigunde Hiller –, der Reichshofrat behandelte aber auch Beschwerden gegen das Reichskammergericht,⁸⁰ das kaiserliche Landgericht in Schwaben⁸¹ oder das kaiserliche Hofgericht in Rottweil.⁸² In diesen Fällen hat der Reichshofrat, was seine eigenen Mandate betrifft, die Parteien aufgefordert, sich zu einigen, ansonsten im Namen des Kaisers die betroffenen Gerichte zur Zurückhaltung gemahnt bzw. sich berichten lassen. Für 1655 lässt sich ein Befehl an alle drei Gerichte nachweisen, bei

76 SELLERT (Hrsg.), Akten, wie Anm. 14. Die Verzeichnungsbände verfügen über Register, sind aber auch kostenlos im Internet verfügbar, so dass Volltextrecherchen möglich sind: <https://rep.adw-goe.de/handle/11858/42> (Zugriff 1. 2. 2024).

77 <https://www.archivinformationssystem.at/volltextsuche.aspx> (Zugriff 1. 2. 2024).

78 MOSER, Erläuterungen, wie Anm. 13, zur Frage der kriegsbedingten Schulden Bd. 2, S. 152–163.

79 Für die Kommissionsverfahren in der Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. ergibt sich, dass sich über ein Drittel um ökonomische Konflikte drehte, die meisten davon Auseinandersetzungen um Schuldforderungen: ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 92 (Grafik).

80 Antrag des Bischofs von Eichstätt 1652: MOSER, Erläuterungen, wie Anm. 13, Bd. 2, S. 158 f.

81 Antrag der Stadt Buchhorn 1653: ebd., S. 159, sowie des Truchsess von Waldburg-Zeil, wie Anm. 64.

82 Antrag der Grafen Johann und Ernst Kasimir von Nassau-Saarbrücken 1652: MOSER, Erläuterungen, wie Anm. 13, Bd. 2, S. 164 f.

Verfahren gegen Schuldner aus dem Schwäbischen Reichskreis die Regelungen des Jüngsten Reichsabschieds zu beachten.⁸³

Der Reichshofrat setzte mehrfach Kommissionen ein, entweder um nach dem erklärten Ruin der Schuldner mit allen Gläubigern zu verhandeln – so etwa 1653 für die Städte Buchhorn oder Hagenau⁸⁴ – oder um konkrete Forderungen abzuwickeln, beispielsweise gegen Mitglieder der Häuser Fürstenberg,⁸⁵ Redwitz⁸⁶ oder Waldburg-Zeil.⁸⁷ Eine gütliche Einigung der Parteien stand dabei im Vordergrund. Für die Einzelforderungen gibt es Beispiele, dass auf diese Weise durchaus der eine oder andere Vergleich ausgehandelt werden konnte.⁸⁸

Kam es zu einem Verfahren, erwiesen sich in erster Linie zwei Bestimmungen als problematisch. Die eine war die erwähnte Einschränkung des Reichsabschieds von 1654, wonach die formulierten Vergünstigungen nur Schuldnern zugutekommen sollten, die kriegsbedingt oder durch die Aufsummierung nicht bezahlter Zinsen in Zahlungsschwierigkeiten geraten waren – nicht dagegen denjenigen, die aus anderen Gründen überschuldet waren oder zwar unter dem Krieg gelitten hatten, aber noch zahlungsfähig waren.⁸⁹ Gläubiger führten dem Reichshofrat gegenüber noch in den 1660er Jahren aus, ihr Schuldner habe seine Güter während des Kriegs ohne Einschränkungen nutzen können und qualifiziere sich daher nicht für einen Nachlass bei den ausstehenden Zinszahlungen.⁹⁰ Die Reichshofräte hatten diese Problematik in ihrem Gutachten von 1653 vorhergesehen, in dem sie als größte *Difficultät* anführten, *wer diejenigen ruinirten und mit Zinsen beladenen debitores eigentl. seyn, welche der Gutthat dieses Sphi [...] zu empfinden haben sollen*.⁹¹ In den von mir herangezogenen Fällen liegen keine Entscheidungen der Reichshofräte vor, in einem Fall wurde eine gütliche Einigung gemäß den Vorgaben von 1654 in den Raum gestellt.⁹²

83 Nachweis: SELLERT (Hrsg.), Akten, wie Anm. 14, hier Bd. 3, Nr. 457, 460.

84 Buchhorn: wie Anm. 75. Hagenau: wie Anm. 64. Akten zum Fall Hagenau: SELLERT (Hrsg.), Akten, hier Bd. 1, Nr. 108.

85 Forderung der Witwe Anna Constantia von Boyneburg, wie Anm. 75.

86 Forderung von Hans Ludwig von Pölnitz, wie Anm. 75.

87 Forderung des Grafen Johann Jacob von Waldburg-Zeil, wie Anm. 75.

88 Das gilt etwa für die Forderung des größeren Teils der Erben von Dr. Jakob Jenisch und Regina Böhm: ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 182 f.

89 Wie Anm. 69.

90 Verfahren Hohenegg contra Kottwitz: SELLERT (Hrsg.), Akten, wie Anm. 14, hier Bd. 2, Nr. 327. Ähnlich im Fall der Jenisch- und Böhmischen Erben: ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 151 f.

91 Reichshofratsgutachten, diktiert in Regensburg am 26. Oktober 1653, wie Anm. 15, hier S. 149 f.

92 Im Fall der Jenisch- und Böhmischen Erben: ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 152.

Die zweite in der Praxis nicht leicht anzuwendende Regelung war eine Bestimmung der Westfälischen Friedensverträge, wonach während des Kriegs durch Zwang oder Drohung erpresste Verträge und Schuldurkunden nichtig sein sollten.⁹³ Manche Schuldner versuchten, sich ihren Zahlungsverpflichtungen zu entziehen, indem sie vorbrachten, die geforderten Zahlungen gingen genau auf solche, unter Kriegsbedingungen eingegangene Verpflichtungen zurück und widersprächen dem Friedensschluss. Die Freiherren von Hohenegg etwa brachten vor dem Reichshofrat vor, die Städte Landau in der Pfalz und Weißenburg im Elsass hielten seit dem Friedensschluss mit dem Vater bzw. Onkel der Freiherren geschlossene Vergleiche nicht mehr ein, die wegen deren Forderungen an die Städte im Zusammenhang mit Kriegssereignissen geschlossen worden waren. Die Städte hätten sich darauf berufen, die Verträge seien durch die Kriegssituation erzwungen worden und daher kraft Instrumenta Pacis nichtig, und die Angelegenheit vor den Nürnberger Exekutionstag gebracht. Der Reichshofrat setzte Kommissare ein, die erst 1668 ihren Bericht vorlegten.⁹⁴ Auch der kaiserliche Oberst Melchior von Hatzfeld berichtete, die Stadt Schweinfurt widersetze sich seit dem Friedensschluss einem Vergleich über die Zahlung von Kontributionen von 1638, da dieser angeblich den Vereinbarungen von Münster und Osnabrück widerspreche. Die Stadt habe den Nürnberger Exekutionstag angerufen, wo eine Kommission eingesetzt worden sei, die zu einem für Hatzfeld ungünstigen Urteil gelangt sei.⁹⁵ In beiden Fällen trafen die Reichshofräte, soweit aus den Akten ersichtlich, keine Entscheidung, obwohl eine solche zumindest von den Freiherren von Hohenberg bis in die späten 1670er Jahre immer wieder erbeten wurde.

Rasche Entscheidungen in Schuldensachen erwiesen sich also trotz der Regelungen der Friedensverträge und des Jüngsten Reichsabschieds als nicht immer einfach und wurden vom Reichshofrat, so der Eindruck, zugunsten gütlicher Einigungen vermieden. Bereits in ihrem Gutachten für den Regensburger Reichstag von 1653/54 hatten die Reichshofräte darauf hingewiesen, dass *die gütliche Handlung zwischen den Creditoren und Debitoren, vor allen anderen an die Hand zu nehmen seyn möchte*. Denn, so heißt es zur Begründung, es gäben *die an dem Kayserl. Hoff in dergleichen Schuld-Sachen bis dato geführten Processe und vorhandene acta zu erkennen, wann die Partheyen gleich lange Zeit mit einander litigieret, und darüber viel unnöthige Unkosten verschossen haben, dass sie doch zuletzt nicht wohl anders, als per viam amicabilem compositionis von einander gesetzt werden können*.⁹⁶ Das entspricht der auch in anderen Fällen

93 IPO Art. IV § 46 = IPM § 36: Friedensverträge, wie Anm. 18; BUSCHMANN (Hrsg.), Kaiser, wie Anm. 18, S. 30.

94 SELLERT (Hrsg.), Akten, wie Anm. 14, hier Bd. 2, Nr. 319 (1652-1679).

95 SELLERT (Hrsg.), Akten, wie Anm. 14, hier Bd. 1, Nr. 702 (1651-1652).

96 Wie Anm. 15, hier S. 150.

zu beobachtenden reichshofrätlichen Praxis, steht im vorliegenden Fall aber auch in Übereinstimmung mit der zeitgenössischen Rechtswissenschaft, die in Güteverfahren und Billigkeitserwägungen eine Möglichkeit sah, den rechtlich problematischen Eingriff in die Eigentumsrechte der Gläubiger zu vermeiden.⁹⁷

Bezüge auf die genannten gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den Reichshofratsakten jedenfalls noch bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.⁹⁸ Ähnliches gilt für das Reichskammergericht.⁹⁹ Lösungen für überschuldete Reichsglieder zu finden gehörte – in Gestalt der sog. Debitkommissionen – aber auch noch im 18. Jahrhundert zur Arbeit des Reichshofrats, wobei Leopold Auer einen Zusammenhang mit dem Dreißigjährigen Krieg hergestellt hat.¹⁰⁰

Eine andere über den Reichshofrat abgewickelte Möglichkeit des Kaisers, im Fall von Überschuldung – kriegsbedingt oder nicht – einzugreifen, waren Moratorien, also kaiserliche Urkunden, die den Begünstigten für eine gewisse Zeit von der Bedienung seiner Schulden befreite und vor entsprechenden Gerichtsverfahren schützte.¹⁰¹ Der Reichsabschied von 1654 hatte den kaiserlichen Spielraum in dieser Frage allerdings insofern beschränkt, als die dort in Schuldensachen festgelegten Regelungen bereits bestehenden Moratorien vorgehen und der Kaiser in Zukunft keine im Widerspruch damit stehenden Aufschübe mehr bewilligen sollte.¹⁰² Beantragt wurden die kaiserlichen Briefe weiterhin, wobei der Reichshofrat unmittelbar nach dem Reichsabschied entsprechende Anträge allerdings abgelehnt und stattdessen Kommissionen zum Zwecke der Verhandlungen mit den Gläubigern bewilligt zu haben scheint.¹⁰³ Dass die Frage

97 HATTENHAUER, *Schuldenregulierung*, wie Anm. 15, S. 96.

98 Z.B. Urteil des Reichshofrats vom 10. November 1687, wonach die Stadt Goslar eine Forderung des Klägers Hennig Detloff Hanses samt Zinszahlungen gemäß dem Reichsabschied von 1654 zu befriedigen habe: SELLERT (Hrsg.), *Akten*, wie Anm. 14, hier Bd. 2, Nr. 168; Urteil des Reichshofrats vom 5. Juli 1697 mit Zahlungsbefehl an die verwitwete Herzogin Juliane von Württemberg-Weiltringen und ihre Söhne gegenüber den Erben des württembergischen Faktors Leonhard Mulzer nach Maßgabe des Reichsabschieds von 1654: ebd., hier Bd. 4, bearb. von Tobias SCHENK, Nr. 132.

99 HATTENHAUER, *Schuldenregulierung*, wie Anm. 15, S. 97 f.

100 Leopold AUER, *Zwangsverwaltungen in den Territorien des Alten Reiches*. Zu den reichshofrätlichen Debitkommissionen im 18. Jahrhundert, in: Fabian FROMMELT (Hrsg.), *Zwangsadministrationen. Legitimierte Fremdverwaltung im historischen Vergleich (17. bis 21. Jahrhundert)*, Berlin 2014, S. 45–62, hier S. 49.

101 Wolfgang FORSTER, *Art. Moratorium*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. hrsg. von Albrecht CORDES u. a., digitale Version: <https://www.hrgdigital.de/HRG.moratorium> (Zugriff 1.2.2024).

102 Reichsabschied 1654 §175: BUSCHMANN (Hrsg.), *Kaiser*, wie Anm. 18, S. 258.

103 Antrag des Grafen Philipp Reinhard von Solms auf Moratorium, Beschluss des Reichshofrats, eine Kommission einzusetzen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/166, fol. 11 (3. September 1655). Der Abt der Abtei Schwarzach bat gleich selbst um die Ernennung

der kaiserlichen Moratorien damit allerdings keineswegs erledigt war, hat eine Studie von Anja Amend-Traut gezeigt, selbst wenn es den Ständen gelang, Beschränkungen des kaiserlichen Rechts zur Erteilung solcher Zahlungsaufschübe durchzusetzen.¹⁰⁴ Auch Amend-Traut stellt einen Zusammenhang zwischen der Häufigkeit entsprechender Gesuche und dem Dreißigjährigen Krieg her.¹⁰⁵

IV. Kaiser und Reichshofrat im Reichsgefüge des 17. Jahrhunderts

Die Beschäftigung mit der Arbeit des Reichshofrats im Hinblick auf den Westfälischen Frieden erlaubt einige grundsätzliche Beobachtungen zur Rolle des Kaisers und seines Rats im Reichsgefüge um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Es lässt sich nachweisen, dass dem Kaiser nicht nur in den Texten der Instrumenta Pacis Aufgaben im Bereich der Umsetzung des Friedens zugesprochen wurden, sondern dass er über den Reichshofrat auch praktisch in die damit zusammenhängenden Einzelkonflikte eingriff. In Münster und Osnabrück sowie, in Gestalt des Reichsabschieds von 1654, in Regensburg waren Rechtsgrundlagen geschaffen worden, auf die sich Parteien und Reichshofrat noch jahrzehntelang bezogen.

Dabei verfügte der Reichshofrat gegenüber den ständischen Mechanismen zur Regelung der offenen Fragen – den kreisausschreibenden Fürsten als Vollstreckungsorganen und der Restitutionsdeputation des Nürnberger Exekutionstags – über zwei strukturelle Vorteile. Anders als die Kreisfürsten folgte er einer einheitlichen Logik, nämlich der Friedenswahrung im Reich als Kernaufgabe des Reichsoberhauptes, allerdings stets in Übereinstimmung mit den kaiserlichen Interessen.¹⁰⁶ Den reichshofrätlichen Entscheidungen ist das Bemühen anzumerken, sich auf den Boden des Friedens zu stellen und die mit den Ständen erzielten Vereinbarungen nicht zu gefährden, ohne dabei allerdings auf die eigene Handlungsmacht zu verzichten. Anders als die Reichsdeputation war der Reichshofrat eine ständige Institution und damit in der Lage, Verfahren weiterzuverfolgen, während das sich auflösende Nürnberger Gremium die

kaiserlicher Kommissare, nachdem sein Moratorium durch den Reichsabschied von 1654 aufgehoben worden sei: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/168, fol. 254 (9. Juni 1656).

104 Anja AMEND-TRAUT, Reichsverband als Rechtsverband, in: Dieter GOSEWINKEL u. a. (Hrsg.), Vom Reichsbewusstsein zum Verfassungspatriotismus. Zusammengehörigkeit durch Rechtsregeln, Berlin 2021, S. 197–225, hier S. 216–222.

105 Ebd., S. 217.

106 FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 236 f., spricht gerade im Zusammenhang mit den Restitutionen durch die kreisausschreibenden Fürsten von einer Suche nach Autorität, die Kaiser und Reichshofrat begünstigt habe.

von ihm initiierten Restitutionen häufig nicht bis zum Ende begleiten konnte. Derselbe Zusammenhang begründete im Übrigen im 16. Jahrhundert die Überlegenheit des Kaisers über den Reichstag im Bereich der Supplikationen.¹⁰⁷

Schließlich stützt die hier behandelte Thematik die eingangs erwähnte Interpretation des Reichshofrats als kaiserliches Organ und damit als ein ganz anders funktionierendes Gremium als das Reichskammergericht. Vor dem Reichshofrat ging es nicht primär um juristische Lösungen, sondern vor allem um die Vermeidung von Gewalt und die Beilegung von Konflikten unter kaiserlichen Vorzeichen. Vergleichsverhandlungen waren daher häufig die präferierte Option, die, folgt man Fuchs, zudem der Rechtskultur des Reichs entsprach.¹⁰⁸ Das schloss an Justizverweigerung grenzende Verfahrensverzögerungen durch hartnäckiges Nicht-tätig-Werden der Reichshofräte keineswegs aus.¹⁰⁹ Dabei ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass der Reichshofrat nicht nur in Gestalt der erwähnten Verfahren mit der Umsetzung des Westfälischen Friedens zu tun hatte. Als Ratsgremium des Kaisers erstellte er auch Gutachten zur kaiserlichen Politik in diesem Zusammenhang, behandelte Berichte der kreisausschreibenden Fürsten und Anfragen von Ständen zu Satisfaktion und Restitution und wurde auch in die kaiserliche Positionierung bei den Verhandlungen in Münster, Nürnberg und später in Regensburg einbezogen. Der Reichshofrat agierte damit auch im Hinblick auf seinen Informationsstand vor einem ganz anderen Hintergrund als das Reichskammergericht.

Die Umsetzung des Westfälischen Friedens im Bereich der Restitutionen und der kriegsbedingten Verschuldung deutet somit darauf hin, dass nach dem Dreißigjährigen Krieg auf Reichsebene keine dauerhaft funktionsfähigen ständischen Mechanismen zur Bewältigung von Kriegsfolgen etabliert werden konnten. Davon profitierte das Kaisertum, das in Gestalt des Reichshofrats über einen solchen Mechanismus verfügte und ihn nutzte, um sich, wie es in einem Kommissionsauftrag heißt, als *summus executor pacis* zu profilieren.¹¹⁰ Insofern war der Kaiser vor ebenso wie nach dem Westfälischen Frieden nicht aus dem Reich wegzudenken.

107 Eva ORTLIEB, Reichstag und Reichshofrat als Empfänger von Supplikationen im 16. Jahrhundert, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 5 (2015), S. 76–90.

108 FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 380.

109 Besonders deutlich im Fall Hohenegg, wie Anm. 94: Laut Verzeichnung ignorierte der Reichshofrat über ein Jahrzehnt hinweg 37 Anträge der Kläger auf Entscheidung.

110 Kaiserlicher Kommissionsauftrag an den Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern bzw. seine Mutter als Vormund sowie an den Herzog Albrecht von Bayern wegen der Rechte der Jesuiten in Kaufbeuren, 28. November 1651 (Konzept): HHStA, RK, FrA 74 (unfoliiert).

Makulatur in der Bibliothek des Ratsgymnasiums Stadthagen

VON ANETTE LÖFFLER

Teil I: Ehemaliger Bestand NLA Bückeburg Dep. 5:
Bibliothek des Ratsgymnasiums Stadthagen

1. Einleitung

»Überbleibsel des endlich glücklich überwundenen Mittelalters«,¹ so kann Makulatur in mehrerer Hinsicht bezeichnet werden. In diesem Fall stellen die Überbleibsel Reste von Handschriften aus der Bibliothek des Stadthäger Ratsgymnasiums dar.

Die Bibliothek des erst 1486 durch Graf Heinrich zu Holstein-Schaumburg gegründeten und nach der Reformation aufgehobenen Franziskanerklosters in Stadthagen, der einzigen klösterlichen Niederlassung in der Stadt, besitzt eine wechselvolle und weitgehend unerforschte Geschichte.² Von dem Wirken der Mönche legen Inkunabeln und Frühdrucke ein beredtes Zeugnis ab, aber auch Handschriften, die als Makulatur für diese Drucke verwandt wurden, geben einen Eindruck vom Alltag des Klosterlebens und gleichzeitig eine, wenn auch durch die Überlieferung beeinträchtigte, Vorstellung von dem Umfang der ehemaligen Bibliothek.

Nach der Durchführung der Reformation 1559 in der Grafschaft Schaumburg durften die Franziskaner, bedingt durch ihr gutes Verhältnis zum Landesherrn, noch einige Jahre in der Stadt und ihrem Kloster bleiben.³ Eine Visitation des

1 Das Zitat ist entnommen Kurt MÜHLBERGER, »Bücherwanderungen«. Mittelalterliche Universitäts Handschriften in Seitenstetten, in: Seitenstetten. Kunst und Mönchtum an der Wiege Österreichs, Niederösterreichische Landesausstellung Seitenstetten 1988, S. 469.

2 Vgl. allgemein Joseph PRINZ, Die mittelalterliche Stadt im Schatten der Kirche, in: Otto BERNSTORF (Hrsg.), Stadthagen im Wandel der Zeit, Stadthagen 1958, bes. S. 104-109. Udo JOBST, Umschlossene Welt – geöffnete Bücher. Die Bibliotheken des Ratsgymnasiums Stadthagen im Zeitalter der Renaissance (1486-1648), Bückeburg 2003. Anette LÖFFLER, Franziskanisch oder nicht? Makulatur eines Breviers aus dem Bestand des ehemaligen Stadthäger Franziskanerkonvents, in: Wissenschaft und Weisheit 86 (2023), S. 197-212.

3 Vgl. im folgenden Dieter BROSIUS, Das Ende des Franziskanerklosters in Stadthagen, in: Schaumburg-Lippische Heimat-Blätter 20, 2 (1969). Zum Ende des Klosters vgl. auch Akten im Niedersächsischen Landesarchiv Abteilung Bückeburg (NLA BU), L 1 II Ba Nr. 700 ff. Ein kurzer Abriß der Klostergeschichte auch bei Dieter BROSIUS, Stadthagen –

Klosters durch den Kaplan des Ordensprovinzials in Halberstadt Theodor Gersson im Jahr 1570 ergab ein so betrübliches Bild, dass Gersson den Grafen Otto IV. zu Holstein-Schaumburg bat, die verbleibenden Mönche nach Halberstadt ziehen zu lassen. Um nicht völlig mittellos dazustehen, sollten sie die in der Sakristei noch vollständig vorhandenen Messkelche und den Kirchenornat mitnehmen dürfen. Graf Otto gab dem Begehren nach, und die Mönche zogen noch im selben Jahr nach Halberstadt. Ein einziger Mönch, der aus Stadthagen stammende Franz Lowe, blieb in der Stadt, und erst nach seinem Tod 1579 kam das Kloster in gräflichen Besitz.

Während des Neubaus der Stadthäger Lateinschule fand 1576 der Unterricht vorübergehend im ehemaligen Kloster statt.⁴ 1610 stellte Graf Ernst das Kloster dem neugegründeten Gymnasium illustre zur Verfügung. Die Neugründung als Volluniversität neun Jahre später fand erst 1621 mit dem Umzug nach Rinteln ihr vorläufiges Ende.⁵ Die Bibliothek der Universität wurde bei der Verlegung jedoch nicht mit nach Rinteln genommen.⁶ Nach dem Erlass des Restitutionsediktes 1629 zogen noch im selben Jahr vorübergehend wieder drei Franziskaner in das Kloster ein.⁷

Was war während dieser ganzen Zeit mit der Bibliothek des Klosters geschehen? Kirchenornat und Messkelche waren gute 20 Jahre nach der Aufhebung des Klosters noch vorhanden. Die Stadthäger Franziskaner gehörten der strengen Observanz des Ordens an, was die Schreibtätigkeit, verbunden mit Verzierungs- und Bindearbeiten, wohl gefördert haben dürfte.⁸ Provinzialkapitel anderer Ordensprovinzen verlangten noch im frühen 16. Jahrhundert nach einer verstärkten Schreibarbeit der Mönche. Es wäre auch zu überlegen, ob nicht schon die Franziskaner selber ihre eigenen Handschriften als Makulatur benutzt hatten,

Franziskaner, in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, hrsg. von Josef DOLLE, T. 3: Marienthal bis Zeven, Bielefeld 2012, S. 1384-1387.

4 Das handschriftliche Original befindet sich im Pfarrarchiv Lindhorst, dazu Anton NOTHOLD, *Historia Linthorstana*, 1625; als Abschrift auch in der Hofbibliothek zu Bückeburg.

5 Käthe MITTELHÄUSSER, *Bildungswesen*, in: *Der Landkreis Schaumburg-Lippe*, Bremen 1955, S. 126, 260 und 265. Bernhart JÄHNIG, *Gründung und Eröffnung der Universität Rinteln*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 45 (1973), S. 351-360.

6 Martin RÖHLING, *Die Lateinschule nach der Neubegründung von 1571*, in: BERNSTORF, *Stadthagen*, wie Anm. 2, S. 156-231, hier bes. S. 171-172.

7 Zu den Vorgängen in dieser Zeit siehe auch NLA BU, L 1 IV Fa Nr. 5.

8 PRINZ, *Stadt*, wie Anm. 2, S. 107. Vgl. auch Leonhard LEMMERS, *Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter*, Münster 1896. Ferdinand DOELLE, *Die Observanzbewegung in der sächsischen Franziskanerprovinz bis zum Beginn der Glaubensspaltung*, Münster 1914, bes. S. 29.

wie es im Heilbronner Franziskanerkloster durchaus ›an der Tagesordnung‹ war.⁹ Für die Herkunft von Trägerbänden und Makulatur aus dem Franziskanerkloster spricht auch das Aussehen der Drucke. Die Originaleinbände waren Bestandteil einer Pultbibliothek, wie sie besonders bei Klöstern verbreitet war. Dabei lagen die Bücher angekettet auf Bibliothekspulpen. Die Signatur befand sich nicht auf dem Buchrücken, sondern auf der Außenseite des Deckels. Diese Merkmale sind für die vorliegenden Trägerbücher bei fast allen Exemplaren gegeben.¹⁰ Gestützt wird diese Überlegung zudem durch das Vorhandensein von Frühdrucken mit Besitzeinträgen, welche auf Handschriftenmakulatur klebt. Auch in Heilbronn wurden bevorzugt die Innendeckel mit Makulatur bezogen, wenngleich es sich dort bei den Trägerbüchern um Inkunabeln handelte, während in Stadthagen meist Frühdrucke die Trägerbücher bildeten. Dies hat zur Folge, dass nicht nur die Franziskaner, sondern je nach Druck- bzw. Erwerbungsdatum auch der ›Bibliotheksnachfolger‹ als Zweitverwender der Handschriften in Frage kommt. Die lange Anwesenheit der Mönche über die Reformation hinaus und die Unterbringung der Lateinschule in den Klostergebäuden dürften dafür sprechen, dass die Bücher einfach den Besitzer wechselten und als Grundlage für die Lehrerbibliothek der Lateinschule dienten.¹¹ Der Rest der Bibliothek mit Inkunabeln und Frühdrucken wird heute in der Dienstbibliothek der Abteilung Bückeburg des Niedersächsischen Landesarchivs verwahrt (ehem. Bestand Dep. 5).

Spätestens mit der Übernahme der Bibliothek durch die Lateinschule, das nachmalige Ratsgymnasium, muss der Bestand an Handschriften und Drucken einer erneuten Prüfung unterzogen worden sein, um gegebenenfalls überholte oder unpassende Schriften auszusondern.¹² Diese Aussortierung fiel gründlich aus, denn es haben sich keine kompletten Handschriften des Franziskanerklosters erhalten.¹³ Ob Sparsamkeit (oder Geldmangel), praktische Erwägungen oder ein schlechtes Gewissen ausschlaggebend waren, die ehemaligen

9 Heribert HUMMEL (Bearb.), Katalog der Inkunabeln des Stadtarchivs Heilbronn, Heilbronn 1981, bes. S. 15.

10 Otto BERNSTORF, Die alte Bibliothek der Lateinschule, in: BERNSTORF, Stadthagen, wie Anm. 2, S. 179–238. August Wilhelm WIEGREFFE, Die Wiegendrucke der Oberschule für Jungen in Stadthagen, beigegebunden BERNSTORF, Stadthagen, wie Anm. 2.

11 Vgl. dazu PRINZ, Stadt, wie Anm. 2. Otto BERNSTORF, Die Wiegendrucke (Inkunabeln) des Gymnasiums, in: BERNSTORF, Stadthagen, wie Anm. 2, S. 305–307.

12 Unschwerflich wird diese Meinung auch bei BERNSTORF, Stadthagen, wie Anm. 2, vertreten, der auf S. 225 schreibt: »Die Bibliothek der Franziskanermönche enthält rein katholisch-theologisches Schrifttum, das in der protestantischen Lateinschule mit wenigen Ausnahmen nur dekorativen Wert besessen hat.«

13 Auch vom Handschriftenbestand des Heilbronner Franziskanerklosters hat sich außer Makulatur nur eine einzige Handschrift erhalten, die außerdem dem Schriftbild nach gleichfalls vor Gründung des Klosters entstanden war, vgl. HUMMEL, Inkunabeln, wie Anm. 9, S. 15.

Handschriften doch wenigstens teilweise als Bucheinbände zu verwenden, wird ungeklärt bleiben. Der Nachweis, dass die Handschriften der später als Makulatur verwendeten Fragmente definitiv Bestandteil des Stadthäger Konvents waren, lässt sich nicht erbringen.¹⁴

Insgesamt 118 Handschriftenfragmente fanden sich im Bückeburger Bestand des Ratsgymnasiums Stadthagen. Einige Stücke stammen mit Sicherheit aus ein und derselben Handschrift, so z.B. die verschiedenen Fragmente zur *Legenda Aurea* des Jacobus de Voragine oder zu den Sentenzen des Petrus Lombardus, während andere nur mit einer einzigen Seite oder einem Bruchteil einer Seite vertreten sind.¹⁵

2. Ein Kalender und ein Brevier aus dem Gebrauch des Klosters?

Zwei Bruchstücke eines Kalendariums, welche die Monate Januar und Februar als hintere sowie Juli und August als vordere Deckelbeklebung umfassen, sind Bestandteil der Sammlung.¹⁶ Die im Kalendarium aufgeführten Einträge, vor allem zur *Translatio Antonii* (15. Februar),¹⁷ zu Clara von Assisi (12. August) oder zu dem 1297 gestorbenen Bischof Ludwig von Toulouse (19. August), weisen deutlich auf den Franziskanerorden hin. Allerdings spricht das Fehlen der Feste *Quinque martyrum ordinis minorum* (16. Januar), König Ludwigs IX. von Frankreich (25. August) oder des Minoriten Bonaventura (14. Juli) eher gegen die Annahme, es handle sich hier um das Kalendarium eines Franziskanerklosters.¹⁸

Die Textualis formata weist die Entstehung des Kalendariums in das 3. Drittel des 14. Jahrhunderts. Im Stadthäger Bestand finden sich noch sechs weitere Fragmente dieser Handschrift, die als Brevier mit franziskanischer Liturgie

14 Nur sehr allgemein JOBST, Stadthagen, wie Anm. 2, S. 13 und 96.

15 Zu Jacobus de Voragine und Petrus Lombardus vgl. unten.

16 Zu diesen Fragmenten jetzt grundlegend LÖFFLER, Franziskanisch, wie Anm. 2, S. 201–206. Die Signaturen der Trägerbände lauten: NLA BU, Dep. 5, I 25 – I 31.

17 Hermann GROTEFEND, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Bd. II, 2, Hannover 1892–1898, ND Aalen 1970, S. 38 und 64. Im 14. Jahrhundert weitet sich dieses Fest, das zunächst auf Padua und den Franziskaner-Orden beschränkt war, allerdings aus, vgl. Erich WIMMER, Artikel Antonius von Padua, in: *Lexikon des Mittelalters* (künftig: LdM), Bd. 1 (1980), Sp. 732–733.

18 Weiterhin fehlen zudem Feste wie die *commemorationes* von Johannes Chrysostomus, Dorothea und Juliane. Im Fragment hingegen verzeichnet ist die *commemoratio* von Margarete am 13. Juli, welche bei Grotefend gar nicht erscheint. Auch ansonsten sind besonders bei den Festgraden vielfältige Unterschiede zu Grotefend erkennbar. In runder Klammer werden die Festgrade bei Grotefend angegeben.

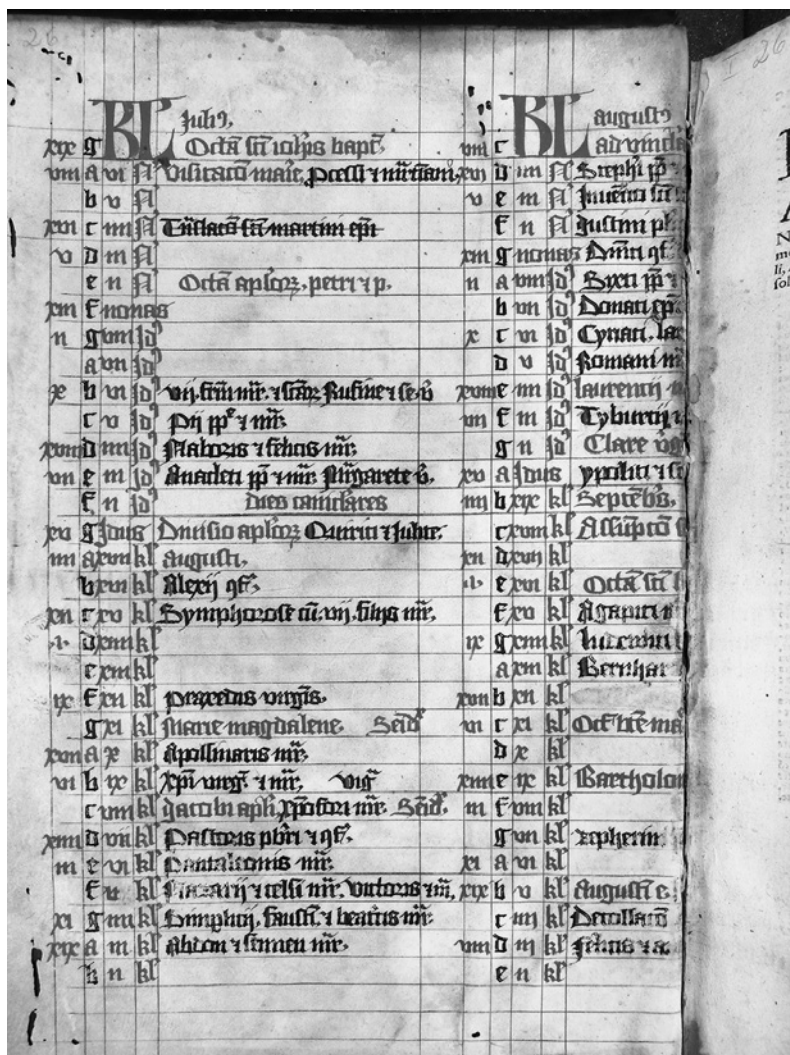


*Abb. 1: Franziskanisches Kalendarium als innere Deckelbeklebung
(Bild: Löffler; Aufbewahrungsort: NLA BU, Dienstbibliothek)*

bezeichnet werden können.¹⁹ Der liturgische Umfang der sechs Textfragmente erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen Epiphania und Palmsonntag, das ist ein Zeitraum von zwei bis drei Monaten. Die Signaturen dieser Trägerbände lauten I 9, I 27 und I 29 und beinhalten Drucke mit den Werken des Dionysius Carthusianus aus den Jahren 1532–1539.²⁰ Einer dieser Bände, die Signatur I 27, wurde den Stadthäger Franziskanern von dem 1535 gestorbenen Guardian Suederus Vastmar geschenkt.²¹

Diese sechs Fragmente folgen exakt den Vorgaben des franziskanischen Liber Ordinarius, eine Benutzung in einem Franziskanerkonvent kann somit als sicher gelten.²²

3. *Auszüge aus den Konstitutionen der Franziskaner*

War bei dem Kalendarium bzw. dem Brevier sowohl die Herkunft aus dem Franziskanerkloster als auch die Anfertigung für ein solches Kloster sehr wahrscheinlich, ist dies bei zwei weiteren, schlechter erhaltenen Fragmenten des Stadthäger Bestandes definitiv der Fall, nämlich bei den Auszügen aus den Konstitutionen der Franziskaner. Bereits zu Lebzeiten Franz von Assisi (1181–1226) wurde eine vom Papst approbierte Regel als erstrebenswert angesehen. 1209/10 erreichte Franz von Assisi eine mündliche Zusicherung der sog. *Protoregula*, welche 1219 dem Papst vorgelegt und 1223 als *Regula bullata* von Honorius III. angenommen wurde.²³ Auf dem Generalkapitel von 1239 wurden die ersten bedeutenden Konstitutionen, die die Regula spezifizierten, ausgearbeitet und mit anderen, auf weiteren Kapiteln erlassenen Bestimmungen vereinigt. Dieses Corpus stellte

19 Zum folgenden LÖFFLER, Franziskanisch, wie Anm. 2, S. 209–210.

20 VD 16 B 640 (I 9: Basilius, Opera). VD16 D 1917 (I 27: Kommentar zu den Evangelien). VD16 ZV 4591 (I 29: Homiliae de tempore). JOBST, Stadthagen, wie Anm. 2, S. 28–29, 70 und 99 mit Abbildung.

21 LÖFFLER, Franziskanisch, wie Anm. 2, S. 211–212.

22 Zu den Nachweisen LÖFFLER, Franziskanisch, wie Anm. 2, S. 209. Weiterhin Sources of the modern roman liturgy. The ordinals by Haymo of Faversham and related documents (1243–1307), hrsg. von Stephen J. P. VAN DIJK, (Studia et documenta franciscana 1–2), Leiden 1963, hier Bd. 2, S. 60–62 und 80.

23 Vgl. Edith PASZTOR, Artikel Franziskaner, in: LdM Bd. 4 (1989), Sp. 805–807. Kaspar ELM, Artikel Franziskus von Assisi, ebd., Sp. 830–831, mit weiterführender Literatur. Franz EHRLE, Die ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen der Franziskaner, in: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 6 (1892), S. 1–138. David Ethelbert FLOOD, Die Regula non bullata der Minderbrüder, phil. Diss. Köln 1967. Sophie THUMMRICH, Die Regeln des Ordens der Minderen Brüder von 1221 und 1223 im Vergleich, Dresden 2013, mit weiterer Literatur.

Bonaventura zusammen, welcher 1260 vom Generalkapitel in Narbonne promulgiert wurde. Auf den folgenden Generalkapiteln in Assisi 1279 und Paris 1292 wurden weitere Änderungen der Regula vorgenommen.²⁴

Die in Bückeburg vorhandenen Bruchstücke stammen aus Abschnitten, die sich mit dem Studium und der Entsendung von Mönchen an die einschlägigen Universitäten beschäftigen.²⁵ Bei dem vorliegenden, lediglich 190 × 90 mm großen Fragment, welches als Deckelbeklebung zu Thomas von Aquin, *Catena aurea sive Continuum in quatuor Evangelistas*, diente,²⁶ handelt es sich nun um Bestimmungen, die unter anderem die Eignung zum Studium und die Entsendung an die Universitäten betreffen. Zu Anfang handelt das Fragment freilich über das Recht der Generalminister, Ordensbrüder auch an Universitäten außerhalb ihrer Ordensprovinzen zu schicken. Entgegen der obigen Feststellung entsendet jedoch der Generalminister mit Zustimmung des Generalkapitels die Brüder zum Theologiestudium, und zwar bevorzugt an die Universitäten Paris, Oxford und Canterbury. Wird hingegen ein Bruder zum Studium der Künste, ausgenommen die Philosophie, aus seiner Ordensprovinz geschickt, so sollten diese sich vornehmlich an italienischen Universitäten immatrikulieren.

Das andere Fragment, welches als hintere Deckelbeklebung dient, beinhaltet Partien, die dem Capitulum III: *De observantia paupertatis* bzw. Capitulum VII: *De correctionibus delinquentium* entsprechen.²⁷ Allerdings enthält das vorliegende Bruchstück wesentlich weiterreichende Bestimmungen als die auf dem Kapitel verkündeten. So werden bspw. die Strafen bei Verstößen gegen die vom Kapitel vorgegebenen Regeln genauer beschrieben.

Wie eine Widmung auf der ersten Seite der Inkunabel erwähnt, stammt der Trägerband aus dem Besitz des Magdeburger Minoritenklosters. Im Jahr 1481 schenkte der Arzt Thomas Hertzhorn das zweibändige Werk den Minoriten:

Anno domini M^oCCCC^o Lxxxi^o Presens egregium Opus beati Thome de aquino super quatuor ewangelistas ligatum in duobus voluminibus dedit conuentui fratrum minorum in Magdeborg venerabilis dompnus Thomas

24 Die Konstitutionen sind gedruckt bei Ferdinand Marie DELORM, *Acta Capituli Generalis Anno 1346 Venetiis Celebrati*, in: AFH 5 (1912), S. 698-707, hier S. 702-703 und 705-706.

25 Zu diesen Fragmenten jetzt Anette LÖFFLER, Ein unbekanntes Fragment des franziskanischen Generalkapitels 1346 schafft Verbindungen: Stadthagen und Magdeburg – Franziskanerbibliotheken und ein bibliophiler Arzt, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 35 (2023), S. 93-100.

26 Der Druck stammt aus der Offizin von Michael Wenßler, Basel 1476 (Istc it00229000, GW M46089) und besitzt die Signatur W 16, Bd. 2. JOBST, wie Anm. 2, S. 33 und S. 66, 77 und 98, mit Abbildungen.

27 Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Capitulum V; siehe auch EHRLE, Generalkonstitutionen, wie Anm. 23, S. 100-102.

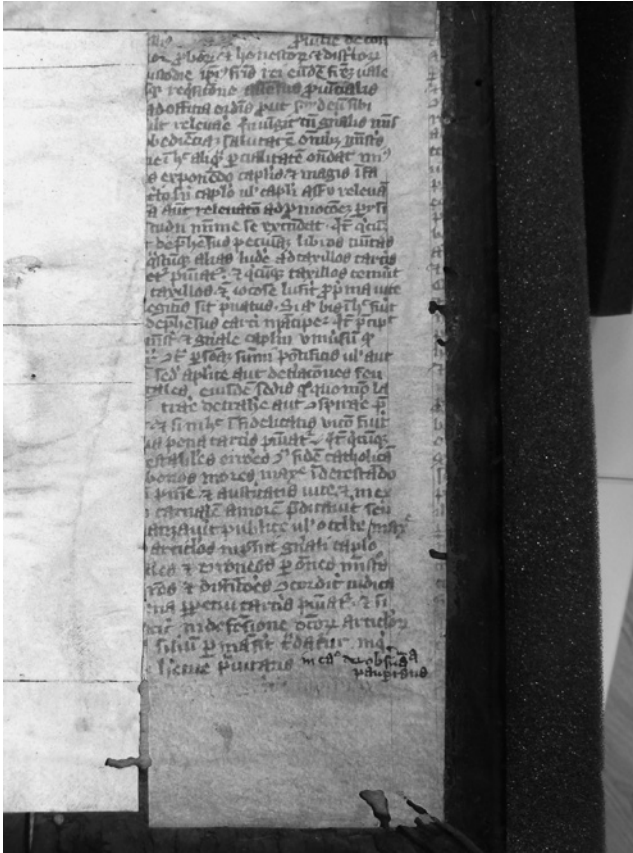


Abb. 2: Ausschnitt aus den franziskanischen Statuten
(Bild: Löffler; Aufbewahrungsort: NLA BU, Dienstbibliothek)

hertzhorne excellens doctor in Medicinis. Qui eciam per longa tempora magnus amicus fratrum fuit et plura eis beneficia exhibuit. Quicumque ergo in hoc opere legerit uel ex eo studuerit Oret fideliter dominum deum pro salute eius. Amen.

Nur drei Jahre später starb Hertzhorn. Der aus Stettin stammende und um oder vor 1410 geborene Thomas Hirschhorn, lateinisch Cornucervinus, war ein bibliophiler Arzt.²⁸ Eventuell studierte Hirschhorn Medizin an der Universität

²⁸ Zu Hirschhorn grundlegend Hans Gerhard Senger, Thomas Hirschhorn, ein Magdeburger Gelehrter des 15. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 100 (1980), S. 217-239, bes. S. 220. Ders., Thomas Hirschhorn. Ein Nachtrag, in: HJ 101 (1981), S. 474-476.

Paris.²⁹ Er war lange Zeit Leibarzt von Erzbischof Günter von Magdeburg und seinem Nachfolger Friedrich von Magdeburg. Am 6. Juni 1441 wurde seine Anstellung als Leibarzt mit Festlegung seiner Einkünfte bestätigt.³⁰

In seinem Besitz befand sich eine ganze Reihe von Handschriften,³¹ zu denen Senger sieben weitere auf der Grundlage der Forschungen von Wentz und Schwineköper aufführt³² und noch vier Codices dem bibliophilen Arzt zuweist.³³ Inzwischen sind weitere Handschriften aus seinem Besitz bekannt.³⁴

Wie die beiden Bände von den Magdeburger Minoriten zu den Stadthäger Franziskanern gelangten, entzieht sich unserer Kenntnis.

4. Die *Legenda Aurea* des *Jacobus de Voragine*

Eines der am meisten verbreiteten Bücher des Mittelalters war die sogenannte *Legenda aurea* des um 1230 geborenen Dominikaners und späteren Genueser Erzbischofs Jacobus de Voragine.³⁵ Sein bekanntestes Werk, welches ursprünglich als *Nova Legenda*, *Novum Passionale* oder *Historia Lombardica* bezeichnet wurde, entstand in den Jahren 1252 bis 1260.³⁶ Es handelt sich hierbei um eine

29 Senger, Hirschhorn I, wie Anm. 28, S. 220.

30 Ebd., S. 219.

31 Ursula Winter: Die Manuscripta Magdeburgica der Staatsbibliothek zu Berlin Preussischer Kulturbesitz, Teil I: Ms. Magdeb. 1-75 (Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz, Kataloge der Handschriftenabteilung, Reihe 1, Handschriften Bd. 4), Wiesbaden 2001, S. 9-10 und 60-61.

32 Senger, Hirschhorn I, wie Anm. 28, S. 226-229. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. Das Erzbistum Magdeburg I 2, bearb. von Gottfried Wentz/Berent Schwineköper (Germania Sacra Af1), Berlin 1972, S. 827-828. SB Berlin, Ms. Magdeb. 17, 31, 65, 88, 103, 142 und 194, vgl. Winter, Manuscripta, wie Anm. 31, S. 60 (Ms. Magdeb. 17) und 108-113 (Ms. Magdeb. 31). Ursula Winter/Kurt Heydeck: Die Manuscripta Magdeburgica der Staatsbibliothek zu Berlin Preussischer Kulturbesitz, Teil I: Ms. Magdeb. 76-168 (Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz, Kataloge der Handschriftenabteilung, Reihe 1, Handschriften Bd. 4, 2), Wiesbaden 2004, S. 50 (Ms. Magdeb. 88) und 78 (Ms. Magdeb. 103).

33 SB Berlin, Ms. Magdeb. 38 und 166; die heute in der Stadtbibliothek Trier aufbewahrte Handschrift 1918/1466 sowie ein nicht näher zu identifizierender Codex. Dazu Hildegund Hölzel-Ruggiu, Der Wolfenbütteler ›Rapularius‹ (MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 17), Hannover 2002, hier S. 5-6. Senger, Hirschhorn I, wie Anm. 28, S. 230-235.

34 Katalog der mittelalterlichen Helmstedter Handschriften. T. 1: Cod. Guelf. 1 bis 276 Helmst., beschrieben von Helmar Härte!/Christian Heitzmann/Dieter Merzbacher/Bertram Lesser, Wiesbaden 2012, S. 134-137.

35 Vgl. zu Person und Werk Barbara Fleith, Studien zur Überlieferungsgeschichte der lateinischen *Legenda Aurea*, Brüssel 1991, hier bes. S. 9-15.

36 Fleith, Überlieferungsgeschichte, wie Anm. 35, S. 12-15. Werner Williams-Krapp, Die deutschen und niederländischen Legendare des Mittelalters. Studien zu ihrer Über-

Sammlung von Heiligenviten und biblischen Episoden, welche sich am Lauf des Kirchenjahres orientiert. Von den ursprünglich wohl 176 Kapiteln behandeln 153 Kapitel einzelne Heilige, die restlichen geben die Hauptfeste des Kirchenjahres wieder. Jedes Kloster besaß diese Standardlektüre, so im Übrigen auch der Stadthäger Dominikaner Johann Costede († wohl 1538), der seine *Legenda* der Kirchenbibliothek St. Martin vererbte.³⁷ Zu den über 1.000 erhaltenen mittelalterlichen Handschriften kommen noch ungezählte Fragmente.

Insgesamt 14 aus derselben Handschrift stammenden Fragmente der *Legenda aurea* werden im Stadthäger Bestand in Bückeburg verwahrt. Zwei Fragmente, welche als vordere und hintere Deckelbeklebung des sechsten Bandes eines Bibeldrucks zu Nikolaus da Lyra dienen, umfassen das Ende der Vita des heiligen Gregorius sowie den Beginn der Vita des Evangelisten Marcus.³⁸ Hier haben wir es mit den innersten zwei Seiten einer Lage zu tun, die in der Mitte auseinandergeschnitten wurde. Als Bindungsverstärkung wurde eine Partie, die einen Teil der Legende des heiligen Ambrosius beinhaltet, benutzt.³⁹ Zwei Fragmente bergen auf dem hinteren Buchdeckel des fünften Bandes das Mittelstück der Vita des heiligen Vitalis sowie den Beginn der Philippus-Legende einschließlich der *Interpretatio nominis* und auf dem vorderen Buchdeckel eine Partie kurz nach Beginn der Vita des Apostels Jacobus.⁴⁰

Die Fragmente des ersten Bandes des Bibeldrucks setzen sich aus dem Nachsatzblatt und den vorderen und hinteren inneren Deckelbeklebung zusammen. Der vordere Buchdeckel hat das Ende der Vita des Apostels Jacobus und den Beginn des Festes Inventio sanctae crucis zum Inhalt, für den hinteren Buchdeckel wurde eine Seite mit dem Ende der Urbanus-Vita sowie dem Beginn der Vita der Petronella benutzt.⁴¹ Das Nachsatzblatt schließlich beginnt

lieferungs-, Text- und Wirkungsgeschichte, Tübingen 1986, S. 9-16. Reglinde RHEIN: Die *Legenda Aurea* des Jacobus de Voragine. Die Entfaltung von Heiligkeit in »Historia« und »Doctrina«, Köln 1995. Theodor GRAESSE (Hrsg.): *Jacobi de Voragine Legenda aurea*, Breslau 1890, ND Osnabrück 1965.

37 BERNSTORE, Stadthagen, wie Anm. 2, S. 213. PRINZ, Stadt, wie Anm. 2, S. III.

38 Beginn von Fragment Cap. LVIII und läuft bis Cap. LIX, vgl. GRAESSE, Voragine, wie Anm. 36, S. 264, Zeile 24 bis S. 266, Zeile 36. Zwischen den beiden Viten erscheint noch eine *Interpretatio nominis*.

39 Da nur wenige Buchstaben je Zeile vorhanden sind, lässt sich keine genaue Zuweisung innerhalb des Capitulum treffen.

40 Der hintere Deckel beginnt in Cap. LXI, schließt dieses ab und beginnt mit Cap. LXV, vgl. GRAESSE, Voragine, wie Anm. 36, S. 272, Zeile 22/23 bis S. 292, Zeile 16. Das Fragment mit Cap. LXVII vgl. GRAESSE, Voragine, wie Anm. 36, S. 295, Zeile 17/18 bis S. 296, Zeile 21.

41 Die vordere Deckelbeklebung beginnt mit Cap. LXVII und endet mit dem üblichen Abschluss des Capitulum, danach folgt von Cap. LXVIII die *Interpretatio nominis* ganz sowie der Beginn der Vita, vgl. GRAESSE, Voragine, wie Anm. 36, S. 302, Zeile 32/33 bis S. 304, Zeile 2. Der hintere Deckel beginnt mit dem Ende von Cap. LXXVII, beendet

auf seiner Vorderseite mit dem Ende der Vita von Vitus und Modestus und geht in die Vita der heiligen Gervasius und Prothasius über, die sich über die ganze Rückseite hinzieht.⁴² Die vordere und hintere Buchdeckelbeklebung (Band 3 des Bibeldruckes) endlich birgt die Mittelteile der Vita des Apostels Jacobus sowie des Festes Inventio sanctae crucis.⁴³ Als Beklebung des vorderen Buchdeckels von Band 2 dienen Textteile der Legenda mit dem Ende der Letania maior et minor sowie dem Beginn des Festes Ascensio Domini, für den hinteren Buchdeckel musste der Mittelteil des Festes Sanctus Spiritus erhalten.⁴⁴ Das Nachsatzblatt sowie der vordere und hintere Buchdeckel von Band 4 umfassen den mittleren Textteil zum Fest Ascensio Domini und zu Spiritus Sanctus.⁴⁵

In der Zusammenstellung bedeutet dies, dass folgende Teile der *Legenda Aurea* vorhanden sind: die Mitte von Capitulum 57, Ende von Capitulum 58, Beginn von Capitulum 59, Beginn von Capitulum 61, Beginn und Mitte von Capitulum 65, Beginn und Mitte von Capitulum 67, Beginn und Mitte von Capitulum 68, Ende von Capitulum 70, Beginn und Mitte von Capitulum 72, Mitte von Capitulum 73, Ende von Capitulum 77, Beginn von Capitulum 78, Ende von Capitulum 82 sowie Beginn und Mitte von Capitulum 85. Auffällig ist die ausschließliche Verwendung von Partien aus der Mitte der Handschrift, kein einziges Fragment entstammt dem Anfang oder Ende der *Legenda Aurea*. Da es unwahrscheinlich ist, dass das Kloster nur einen Teil der *Legenda* besessen hat oder die Sammlung auf zwei Bände verteilt gewesen ist, käme für diese Massierung aus dem Mittelteil auch die Arbeitspraxis des Buchbinders in Frage, der für das Stadthäger Kloster oder in diesem (oder bereits für die Lateinschule) tätig wurde, nur einzelne Lagen von Handschriften zu Bindezwecken zu erwerben, die er nun an den neuen Büchern verarbeiten konnte.⁴⁶ Ein weiterer, gerade

dieses Capitulum und umschließt einen Teil von Cap. LXXVIII, vgl. GRAESSE, Voragine, wie Anm. 36, S. 342, Zeile 24 bis S. 343, Zeile 27.

42 Es beginnt vorne mit dem endenden Cap. LXXXII. Weiterhin erscheint der Beginn des Cap. LXXXV, einschließlich *Interpretatio nominis*, vgl. GRAESSE, Voragine, wie Anm. 36, S. 351, Zeile 5 bis 24/25 und S. 354, Zeile 1 bis S. 355, Zeile 20.

43 Der vordere Deckel beginnt mitten in Cap. LXVII, der hintere Deckel umfasst große Teile von Cap. LXVIII, vgl. GRAESSE, Voragine, wie Anm. 36, S. 298, Zeile 29 bis S. 299, Zeile 29 und S. 306, Zeile 7 bis S. 307, Zeile 11.

44 Cap. LXX auf dem vorderen Buchdeckel läuft bis zum Ende des Cap.; anschließend beginnt Cap. LXXII, gefolgt von Cap. LXXIII, vgl. GRAESSE, Voragine, wie Anm. 36, S. 316, Zeile 11/12 bis S. 319, Zeile 15/16 und S. 335, Zeile 10 bis S. 336, Zeile 12.

45 Der Mittelteil von Cap. LXXII auf dem Nachsatzblatt wird gefolgt von Cap. LXXIII auf dem vorderen Deckel, ferner auf dem hinteren Deckel, vgl. GRAESSE, Voragine, wie Anm. 36, S. 321, Zeile 21 bis S. 322, Zeile 23 und S. 331, Zeile 37 bis S. 332, Zeile 1 sowie S. 333, Zeile 1/2 bis S. 334, Zeile 6.

46 Über die Möglichkeiten des »Makulaturerwerbs« vgl. Anette LÖFFLER, »Das unscheinbare Kleid alter Bücher«. Die Sondersammlung »Abgelöste Bucheinbände« im Reutlin-

bei der *Legenda Aurea* gern geübter Brauch, bildete das sog. Pecia-System, bei dem statt des gebundenen Buches lose aneinandergeheftete Doppellagen in den Handel gebracht wurden. Es könnte durchaus sein, dass auch die Stadthäger Fragmente nach dem Pecia-System, das besonders häufig, aber nicht ausschließlich an Universitäten praktiziert wurde, erworben wurden.⁴⁷

Im Textvergleich zu Graesse werden freilich trotz weitgehend identischer Textpartien Unterschiede deutlich. So fehlen zwischen Capitulum 61, der Vita von Vitalis, und Capitulum 65, der Passio des Apostels Philippus, drei Capitula, und zwar die Legenden *De virgine quadam Antiochena*, *De sancto Petro martire* und *De sancto Fabiano*. Zwischen Capitulum 72 mit der Vita von Vitus und Modestus und Capitulum 75, welches über Gervasius und Prothasius handelt, sind zwei Capitula ausgelassen. Es sind dies diejenigen von Quiricus und seiner Mutter Julita sowie der Jungfrau Marina. Zwischen der *Letania maior et minor* (Cap. 70) und dem Fest Christi Himmelfahrt (Cap. 72) fehlt schließlich Capitulum 71, die Legende des Märtyrers Bonifatius. Es ist schwerlich vorstellbar, dass diese Legenden versehentlich weggelassen wurden.⁴⁸

Die Legenda *De virgine quadam Antiochena* erlangte keinen größeren Bekanntheitsgrad, was ihr Fehlen in vielen Handschriften begründet; gleiches lässt sich zudem für Fabianus vermuten.⁴⁹ Auch die regional beschränkten Feste von Quiricus und seiner Mutter Julita sowie der Jungfrau Marina lassen sich auf derartige Auslassungen in einem Großteil der Codices zurückführen. Der Wegfall von Petrus lässt sich allerdings durch diese Überlieferungsmuster nicht erklären. Bei 115 Handschriften aus dem gesamten Corpus der bei Fleith aufgeführten Exemplare der Legenda fehlen sowohl Capitulum 62 als auch 63. Diese Zahl reduziert sich auf 78 Handschriften, bei denen – wie in den vorhandenen Fragmenten – auch die Capitula 83 und 84 fehlen. Von diesen verbleibenden 78 Handschriften sind 59 sogenannte Auswahlhandschriften, d. h. Handschriften, bei denen eine gewisse Auswahl von Legenden gegenüber dem Normalcorpus fehlt.⁵⁰ Es darf folglich angenommen werden, dass die Stadthäger Fragmente gleichfalls einer solchen Auswahlhandschrift entstammten.

ger Stadtarchiv, in: Reutlinger Geschichtsblätter NF 32 (1993), S. 9–90, hier bes. S. 88–90. Zur Makulierung vgl. die Literaturliste bei Hanns Peter NEUHEUSER, Handreichung Handschriftenfragmente, in: Fragment und Makulatur. Überlieferungsstörungen und Forschungsbedarf bei Kulturgut in Archiven und Bibliotheken, hrsg. von Hanns Peter NEUHEUSER/Wolfgang SCHMITZ (Buchwissenschaftliche Beiträge 91), Wiesbaden 2015, S. 339–355, hier S. 350–355.

47 FLEITH, Überlieferungsgeschichte, wie Anm. 35, S. 337–338.

48 Für die deutschsprachige Überlieferung vgl. WILLIAMS-KRAPP, Legendare, wie Anm. 36, S. 349–352. FLEITH, Überlieferungsgeschichte, wie Anm. 35, bes. S. 320.

49 FLEITH, Überlieferungsgeschichte, wie Anm. 35, S. 340–341.

50 Ebd., S. 46.

Alle Fragmente der aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammenden Handschrift dienten als Einbandmaterial zu Nikolaus de Lyra, *Biblia jampridem renovata*, Bd. 1-6, gedruckt in Basel bei Johann Froben in den Jahren 1501/02.⁵¹ Nach dem Kauf des sechsbändigen Werkes vermutlich noch zu Zeiten der Existenz des Klosters wurde in einem zeitlichen Abstand, der nicht mehr fassbar ist, mutmaßlich noch im frühen 16. Jahrhundert,⁵² die Handschrift des Jacobus zerschnitten und in einem einheitlichen Arbeitsgang den Drucken als Makulatur beigegeben. Dies setzt voraus, dass die Bibel in Lagenform gekauft und erst im Kloster als Codex gebunden wurde. Diese gern geübte Praxis des Lagenkaufs lässt sich oftmals bei Käufern aus dem nicht-klösterlichen Bereich nachweisen.⁵³ Da die Stadthäger Bibeln zudem die originalen Holzdeckel noch besitzen, könnte dies die These des Lagenkaufs erhärten. Einzuwenden wäre allerdings, dass eine Pergamentmakulatur bei Holzdeckeln keinen allzu großen Sinn ergäbe. Der lederbezogene oder einfache Holzdeckel an sich besitzt ja bereits genügend Stabilität, so dass die Pergamente eher den ersten bzw. letzten Buchseiten Schutz geboten haben dürften.

5. Schon lange vor der Gründung des Klosters entstanden: Ein Bruchstück der Concilia Isidors von Sevilla

Von dem um 560 geborenen Isidor, dem späteren Bischof von Sevilla, ist vor allem seine Enzyklopädie des Mittelalters, die sog. *Etymologiae*, als Hauptwerk bekannt.⁵⁴ Daneben hat sich Isidor, der für gewöhnlich als letzter abendländischer Kirchenvater bezeichnet wird,⁵⁵ aber auch anderen Themen gewidmet,

51 Die Frühdrucke gehörten zum Bestand des Franziskanerklosters. JOBST, Bibliotheken, wie Anm. 2, S. 30-31.

52 Oftmals wurden am Ende des Mittelalters Pergamenthandschriften für andere Handschriften zerschnitten, vgl. Josef HOFMANN, Die Würzburger Dombibliothek im 8. und 9. Jahrhundert, in: *Libri Sancti Kyliani. Die Würzburger Schreibschule und die Dombibliothek im VIII. und IX. Jahrhundert*, Würzburg 1952, S. 80-85.

53 Wieland SCHMIDT, In einem Kopert gebunden, in: Bernhard SINGONOWITZ (Hrsg.), *Aus der Arbeit des Bibliothekars. Aufsätze und Abhandlungen*. Fritz Redenbacher zum 60. Geburtstag, Erlangen 1960, bes. S. 62-63.

54 Bruno ALTANER, Der Stand der Isidorforschung. Ein kritischer Bericht über die seit 1910 erschienene Literatur, in: *Miscellanea Isidoriana* 1936, S. 1-32. Ders.: *Patrologie. Leben, Schriften und Lehre der Kirchenväter*, Freiburg 1958, S. 458 ff. Bernhard BISCHOFF: Die europäische Verbreitung der Werke Isidors von Sevilla, in: *Mittelalterliche Studien* Bd. 1, Stuttgart 1966, S. 171-194. Maßgeblich zum Leben Isidors Jacques FONTAINE, *Isidore de Séville et la culture classique dans l'Espagne wisigothique*, 2 Bde., Paris 1959.

55 ALTANER, Isidorforschung, wie Anm. 54, S. 458.

so den Konzilien des frühen Mittelalters, deren Beschlüsse er aufzeichnete.⁵⁶ Diese *Collectio Canonum* beinhaltet die griechischen, gallischen und spanischen Konzile. Unter den Stadthäger Fragmenten im Landesarchiv sind auch zwei in der Mitte zerschnittene Fragmentteile dieser Schrift überliefert.

Es handelt sich hierbei um den Rest einer Lage, bei der die linke Spalte des linken Blatts dem Buchbindermesser zum Opfer fiel. Die verbliebene Spalte umfasst auf dem vorderen Buchdeckel die Capitula 1 und 2 sowie auf dem hinteren Buchdeckel die Capitula 2 bis 4 des Concilium Ilerdense, welches am 6. August 584 tagte.⁵⁷ Hier wird folglich ein Ausschnitt aus den spanischen Konzilien fassbar, während die rechte Seite eine Partie aus den gallischen Konzilien enthält.

Das komplett erhaltene rechte Blatt beherbergt die Capitula 2 bis 11 des Concilium Agathense vom 10. September 506;⁵⁸ lediglich Capitulum 9 war in dieser Textfassung nicht vorhanden.

Das Fragment, in gebüßter spätkarolingischer Minuskel geschrieben, ist dem 12. Jahrhundert zuzuordnen und stellt somit eines der ältesten Schriftstücke der Sammlung dar.⁵⁹ Es diente als Buchdeckelbeklebung zu Johannes Damascenus, *Theologia* Bd. 1, welches bei Henricus Stephanus in Paris 1512 gedruckt wurde.⁶⁰ Beigebunden ist von Petrus Lombardus, *Sententiarum textus*, gedruckt bei Lodovicus Hornken, Köln 1513. Dieser frühe Druckzeitpunkt legt die Zerschneidung der Isidor-Handschrift noch zum Zeitpunkt des Bestehens des Klosters oder bereits kurz nach Auflösung des Klosters nahe.

6. Das scholastische Rüstzeug durfte nicht fehlen:

Petrus Lombardus, Petrus Comestor und Thomas von Aquin

Die *Sententiarum libri IV* des nachmaligen Pariser Bischofs Petrus Lombardus wurden von ihm zwischen 1150 und 1158 abgefasst und dienten als Unterrichtsgrundlage für seine seit 1144 währenden Veranstaltungen an der Pariser

56 Vgl. hier Sancti Isidori Hispaensis episcopi opera omnia, hrsg. von Jacques-Paul MIGNE (Patrologia latina cursus completus 84), Paris 1844, Sp. 263-266 (rechte Seite) und Sp. 321-322 (linke Seite) sowie Concilia galliae, a. 314 – a. 506, hrsg. von Charles MUNIER (Corpus Christianorum, Series Latina 148), Turnhout 1963, S. 189-228.

57 Cap. 1-4 zitiert nach MIGNE, Isidori, wie Anm. 56, Sp. 321-322.

58 Cap. 2-11 zitiert nach MIGNE, Isidori, wie Anm. 56, Sp. 263-266.

59 Aus der gleichen Zeit stammen noch Fragmente eines Sakramentars und von zwei Brevieren.

60 Die Frühdrucke gehörten zum Bestand des Franziskanerklosters. JOBST, Bibliotheken, wie Anm. 2, I 43, S. 30 und 97 mit Abbildung.

Theologischen Fakultät.⁶¹ Diese vier Bücher mit einer Liste der Kapitel vorneweg – die Einteilung in *distinctiones* erfolgte erst zwischen 1223 und 1227 durch Alexander von Hales⁶² – stellten bis zur Reformation das theologische Schulbuch überhaupt dar. Während das erste Buch die Gotteslehre zum Inhalt hat, behandelt das zweite Buch Schöpfung und Sündenfall; das dritte Buch widmet sich der Lehre von der Menschwerdung Gottes und der Tugendlehre, das vierte Buch den Sakramenten und der Eschatologie.⁶³

Mit insgesamt 15 Fragmenten aus ein und derselben Handschrift hat sich ein breites Spektrum der Sentenzen im Franziskanerkloster Stadthagen erhalten. Dies spiegelt sich gleichfalls in der Verteilung der Fragmente innerhalb der vier Bücher der Sentenzen wider. Vier Fragmente entstammen Buch 1 und enthalten Teile der Distinktionen 25 bis 27 sowie 30 bis 34.⁶⁴ Buch 2 ist mit keinem Fragment vertreten, wohingegen Buch 3 wieder mit vier Fragmenten repräsentiert wird. Dabei haben sich Teile der Distinktionen 29 bis 35 sowie 38 bis 40 erhalten.⁶⁵ Buch 4 ist mit sieben Fragmenten auf die Distinktionen 2 bis 11, 14, 27 und 30 verteilt.⁶⁶ Das auf zwei Fragmenten erhaltene partielle Inhaltsverzeichnis gibt einen Hinweis auf die Vollständigkeit der Lombardus-Handschrift.

Die insgesamt 15 Fragmente dienen sieben verschiedenen Büchern als Makulatur: fünf Bänden der Eusebius-Gesamtausgabe des Hieronymus Stridonensis, alle 1516 gedruckt bei Johann Froben in Basel, sowie zwei Bänden der Werke des Rupert von Deutz, gedruckt 1525 und 1527 bei Franz Byrckmann in Köln.⁶⁷ Die breite Streuung der Fragmente erlaubt die Annahme, dass auch

61 Ludwig HÖDL, Artikel Petrus Lombardus, in: LdM Bd. 6 (1993), Sp. 1977-1978. Als grundlegende, kritische Edition sei verwiesen auf Magistri Petri Lombardi Sententiae in IV libris distinctae (Spicilegium Bonaventurianum 4-5), Grottaferrata 1971-1981.

62 Vgl. J. BRADY: The distinctions of Lombard's Book of Sentences and Alexander of Hales, in: Franciscan Studies 25 (1965), S. 90-166, hier bes. S. 95-96.

63 Martin GRABMANN: Die Geschichte der scholastischen Methode, Bd. 2: Die scholastische Methode im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert, Freiburg 1911, ND Berlin 1988, S. 359-407.

64 Spicilegium, wie Anm. 61, Bd. 4, in Auszügen S. 194-202, 205-206, 220-235, 237-238, 245-246 und 250-252.

65 Ebd., Bd. 5, in Auszügen S. 176-190, 193-195, 198, 213-222 und 224-225.

66 Ebd., Bd. 5, in Auszügen S. 240-247, 262-268, 296-297, 301-304, 316-318, 321-322, 424, 438 und 440.

67 Dem Kommentar der Prophetien Ruperts von Deutz waren noch zwei weitere Werke zugebunden: Philo Judaeus Alexandrinus, Libri, gedruckt bei Adam Petri, Basel 1527 sowie Clemens, Recognitorum libri X, gedruckt bei Johann Bebel, Basel 1526.

hier dem Buchbinder die gesamte Sentenzenhandschrift vorgelegen haben dürfte. Frühestens 1527 wurde sie demnach zerschnitten.⁶⁸

Petrus Comestor, nur unwesentlich jünger als Petrus Lombardus, folgte diesem 1158/59 als Lehrer an der Pariser Schule von Notre-Dame und war seit 1168 dort auch Kanzler.⁶⁹ Die *Historia Scholastica*, in seiner Zeit als Kanzler in den Jahren 1169-1173 vollendet, stellt eine Zusammenfassung der biblischen Geschichte bis zu Christi Himmelfahrt dar.⁷⁰

Mit zwei Fragmenten, die außerdem weitestgehend kommentiert sind, ist dieses wichtige Werk unter der Makulatur des Franziskanerklosters vertreten. Die beiden Lagen beherbergen Teile aus dem Buch Genesis: ein Fragment beinhaltet den Prolog und das Incipit mitsamt der direkt folgenden *additio* 1; es folgen Capitulum 1 und der Beginn von Capitulum 2. Dann bricht die rechte Seite dieser Lage, die auf dem hinteren inneren Buchdeckel klebt, ab. Die linke Seite der Lage umfasst das Ende von Capitulum 45, Capitulum 46 bis 47 und den Beginn von Capitulum 48. Folglich handelt es sich hier um die Außenseiten der ersten Lage des Buchs.⁷¹ Das andere Fragment klebt als Lage auf dem vorderen inneren Buchdeckel und umfasst auf der rechten Seite das Ende von Capitulum 16, die Capitula 17 bis 20 ganz und den Beginn von Capitulum 21. Die linke Seite der Lage beginnt mit dem Ende von Capitulum 27 und fährt mit den Capitula 28 bis 29 sowie dem Beginn von Capitulum 30 fort.⁷² Diese Lage dürfte mit den Außenseiten der Innenlage der ersten Lage des Buchs zu identifizieren sein. Das heißt, die Handschrift ist in Ternionen geschrieben gewesen, von der die äußerste und die innerste Lage vorliegt, die mittlere fehlt. Neben bzw. in die Spalten hinein wurde oftmals ein seitlicher Einschub vorgenommen, der die *additiones* aufnahm. Allerdings sind die *additiones* nicht komplett vorhanden, so fehlt bspw. bei Capitulum 45 die zweite *additio*, bei Capitulum 27 fehlen die *additiones* 1 und 2, während *additio* 3 vorhanden ist.

Leider lassen sich Autor und Titel des Trägerbands nicht mehr rekonstruieren. Die noch dem 13. Jahrhundert angehörende Handschrift wird thematisch komplettiert durch zwei weitere Fragmente der scholastischen Schule.

68 Das Fehlen des zweiten Buches unter der Makulatur darf sicherlich als Zufall angesehen werden. Auch in dem teilweise erhaltenen Inhaltsverzeichnis fand sich nur der Index von Partien aus Buch IV.

69 Roberto QUINTO: Artikel Petrus Comestor, in: LdM Bd. 6 (1993), Sp. 1967-1968. Die Frühdrucke gehörten zum Bestand des Franziskanerklosters. JOBST, Bibliotheken, wie Anm. 2, I 40, S. 30 und I 59, S. 31.

70 Siehe auch GRABMANN, Geschichte, wie Anm. 63, S. 476-477.

71 Vgl. Magistri Petri Comestoris *Historia Scholastica*, hrsg. von Jacques-Paul MIGNE (*Patrologia latina cursus completus* 198), Paris 1855, Sp. 1093-1096 (linke Seite) und Sp. 1055-1056 (rechte Seite).

72 Ebd., Sp. 1078-1080 (linke Seite) und Sp. 1070-1072 (rechte Seite).

Als einer der Hauptvertreter der klassischen Scholastik gilt der 1225 geborene Dominikaner Thomas von Aquin.⁷³ Er studierte 1246 bis 1252 bei Albertus Magnus in Paris, dem er dort nachfolgte. Neben seinem Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus zählt die *Summa Theologiae* als weiteres Hauptwerk. Das vierbändige Werk, in den Jahren 1266 bis 1273 verfasst, enthält in den hier vorliegenden drei Fragmenten Partien aus der Prima secunda, welche zwischen 1269 und 1272 entstanden war.⁷⁴ Das erste Fragment, als vordere innere Buchdeckelbeklebung dienend, umfasst Teile der Quaestio 93 (*De lege eterna*), das zweite Fragment, die hintere innere Buchdeckelbeklebung, Ausschnitte von Quaestio 98 (*De lege veteri*) und das dritte Fragment als Nachsatzblatt Partien aus Quaestio 101 (*De preceptis ceremonialibus*). Beim Trägerband handelt es sich um einen Basler Druck des Philippus presbyter, *In historiam Job commentariorum libri tres*, aus dem Jahr 1527.⁷⁵ Aus diesem Datum ergibt sich für die Fragmente, die dem 14. Jahrhundert entstammen, ein ›Recyclingsdatum‹ nicht vor 1527.

7. Rechtstexte gehören zum Alltag

Das mittelalterliche gelehrte ›Rechtswesen‹ war grundsätzlich in kanonisches Recht und Zivilrecht geteilt. Das kanonische Recht war im Corpus Iuris Canonici (CIC) niedergeschrieben, dessen Grundstock das *Decretum Gratiani* bildete.⁷⁶ Auf der anderen Seite ist das zivile Recht zu nennen, welches im Corpus Iuris Civilis zusammengefasst wurde.⁷⁷

73 Vgl. in Kürze Hyacinthe-Francois DONDAINE/Dietrich SCHLÜTER/Otto Hermann PESCH, Artikel Thomas von Aquin, in: LThK Bd. 10 (1965), Sp. 119-134.

74 Die Edition vgl. S. Thomae Aquinatis opera omnia, 7 Bde., Stuttgart 1980; hier Bd. 2, S. 480, 484-485 und 492.

75 Bei dem Drucker handelt es sich um den Basler Drucker Adam Petri; diesem Druck beigegeben waren Beda presbyter, *Collectanea in epistolas Divi Pauli apostoli*, Jodocus Badius/Jean Petit, Paris 1522. Die Frühdrucke gehörten zum Bestand des Franziskanerklosters. JOBST, Bibliotheken, wie Anm. 2, I 55, S. 31.

76 Corpus iuris canonici, rec. Emil FRIEDBERG, 2 Bde., Leipzig 1879-1881, Nachdruck Graz 1955. Das Werk trug ursprünglich den Namen Concordia discordantium canonum, vgl. auch Richard PUZA, Artikel Corpus iuris canonici, in: LThK Bd. 2, Freiburg 1994, Sp. 1321 sowie Hartmut ZAPP, Artikel Corpus iuris canonici, in: LdM Bd. 3 (1986), Sp. 263-265.

77 Corpus iuris civilis, Vol. I-III, rec. Paul KRUEGER/Theodor MOMMSEN/Rudolf SCHOELL/Wilhelm KROLL, Berlin 1875-1895. Der Zusatz »civilis« dient der Unterscheidung zum Corpus iuris canonici, vgl. Peter WEIMAR, Artikel Corpus iuris civilis, in: LdM Bd. 3 (1986), Sp. 270.

Aus dem Bereich Kirchenrecht haben sich mehrere Texte als Makulatur erhalten.⁷⁸ Zum einen sind dies sechs Fragmente einer *Compilatio*, das sog. *Breviarium extravagantum* des Bernardus Papiensis.⁷⁹ Als Glossator kommt Tancredus in Betracht, kenntlich am Sigle *t* am Ende der Glossen. Die Fragmente umfassen Teile von Buch 1 und 2.⁸⁰ Als Trägerbücher dienen der erste Band von Cyrillus Archiepiscopus Alexandrinus, *Opera*, gedruckt bei Andreas Cratander in Basel 1528, die restlichen Fragmente sind dem zweiten Band dieses Druckes integriert.⁸¹ Die Handschrift entstammt vom Schrifttypus her der zweiten Hälfte bzw. dem Ende des 13. Jahrhunderts.

Weiterhin gehören hierzu drei Fragmente eines *Apparatus* zur *Compilatio*. Die Makulatur beinhaltet Partien aus Buch 1, beginnend mit Teilen der Tituli 6 bis 8, 26 bis 29 sowie 29 bis 32.⁸² Die der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert entstammende Handschrift wurde als Bindematerial für die Straßburger Inkunabel Bernardus Claravallensis und Gilbertus de Hoilandia, *Sermones super Cantica canticorum*, gedruckt 1497 bei Martin Flach, zerschnitten.⁸³

Für den Bereich Zivilrecht können zwei Fragmente geltend gemacht werden, die beide derselben Handschrift »entnommen« wurden. Sie entstammen dem glossierten *Codex Justinianus*, welche einem Frühdruck mit Werken des Dionysius Carthusianus als vordere und hintere innere Buchdeckelbeklebung die-

78 Für die Identifizierung danke ich Dr. Vincenzo Colli, Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt, ganz herzlich. Zur Identifizierung von Fragmenten aus Rechtshandschriften vgl. Pieter GERBENZON, *Membra disiecta van middeleeuwse latijnse juridische handschriften. Een handleiding voor determinatie*, Groningen 1981.

79 Emil FRIEDBERG, *Quinque compilationes antique*, Leipzig 1882. Dazu Stephan KUTTNER, *Repertorium der Kanonistik* (1140-1234), Bd. 1, Rom 1937, bes. S. 327-328.

80 Vorhanden sind das Ende von Titulus II, Titulus III, Titulus IV mit den Capitula I bis IV ganz sowie der Beginn von Capitulum V. Ein weiteres Fragment umfasst von Titulus XXIII die Capitula I-VI ganz sowie den Beginn von Capitulum VII, der Titulus XXIII mit dem Ende von Capitulum VII, die Capitula VIII-IX, die Tituli XXIV und XXV ganz, ebenso von Titulus XXVI die Capitula I-II und den Beginn von Capitulum IV. Weiter sind vorhanden von Titulus XXXIV das Ende von Capitulum III, die Capitula IV-V sowie den Beginn von Capitulum VI.

81 Zwei Fragmente beinhalten von Titulus I das Ende von Capitulum VI, Capitula VII-IX, von Titulus II das Capitulum I und den Beginn von Capitulum II sowie von Titulus IV das Ende von Capitulum II, Capitulum III, ebenso die Tituli V-VIII sowie von Titulus IX die Capitula I-II und den Beginn von Capitulum III. Die Frühdrucke gehörten zum Bestand des Franziskanerklosters. JOBST, *Bibliotheken*, wie Anm. 2, I 20, S. 28.

82 Die Signatur der beiden Trägerbücher lautet: I 20 Bd. 1 bzw. I 20 Bd. 2.

83 Zu Bernhardus: Iste ib00430000. GW 3937. Zu Gilbertus: Iste ig00304000. GW 10921. Die Inkunabel gehörte zum Bestand des Franziskanerklosters. JOBST, *Bibliotheken*, wie Anm. 2, W 4, S. 32.

nen.⁸⁴ Erhalten haben sich Teile von Buch IX, die Capitula 43 bis 45 sowie 53 bis 55.⁸⁵ Bei der Edition des Corpus Iuris Civilis fehlt bei Capitulum 55 der im Fragment vorhandene erste Teil. Lediglich diejenigen Handschriften, die sich von der Pariser Handschrift 4557 herleiten lassen, besitzen diese Partie. Somit geht dieses Fragment auf diese besagte Überlieferung zurück. Dass die Auftraggeber, Empfänger oder Käufer der Stadthäger Handschrift diesen Zusatz gleichfalls nicht gebrauchen konnten, beweist auch die runde Klammer an beiden Seiten der Spalte, die diesen Missstand auf diese Art und Weise kenntlich machen soll.

8. Immer dabei – liturgische Texte

Ein großer Teil der Fragmente, die üblicherweise als Bucheinband Verwendung fanden, entstammen dem Bereich der Liturgie. Jede Kirche und jedes Kloster besaß ihre bzw. seine eigenen liturgischen Bücher, ohne die der Gottesdienst und das Offizium nicht möglich waren und die sich ganz nach den Eigenheiten der entsprechenden Kirche richteten. Jede liturgische Handschrift ist deshalb als Unikat anzusprechen.

Je nach finanzieller Ausstattung des Stifters oder Käufers einer solchen Handschrift war diese mehr oder minder prächtig ausgestattet, die Palette reicht hier vom einfachen Gebrauchsbuch ohne Buchschmuck bis hin zur kostbar illuminierten und mit Blattgold verzierten Handschrift. Der hohe Preis einer Handschrift generell und die Verwendung des ausgesprochen dauerhaften Werkstoffs Pergament gewährleistete eine lange Überlebenszeit dieser Schriften. Zum Vergleich: Das 1393 vom Priester Borchard Hellemann der Stadthäger Pfarrkirche St. Martin geschenkte (heute nicht mehr vorhandene) Missale besaß einen Wert von 12 Mark, was das gesamte jährliche Pfarreinkommen an Höhe übertraf.⁸⁶ Erst mit der Einführung der Drucktechnik,

84 Dionysius Carthusianus, *Operum minorum tomi tres*, Bd. 3, gedruckt bei Melchior Novesianus, Köln 1540, Signatur: I 32 Bd. 3. Der Frühdruck gehörte zum Bestand des Franziskanerklosters. Jobst, Bibliotheken, wie Anm. 2, S. 29.

85 Zum Codex Justinianus vgl. Corpus Iuris Civilis, Bd. II: Codex Iustinianus, hrsg. v. Paul Krueger, Berlin 1884, S. 439–440 und 443–444.

86 Zur Identifizierung liturgischer Handschriften im allgemeinen vgl. Virgil Fiala/Wolfgang Irtenkauf, Versuch einer liturgischen Nomenklatur, in: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie, Sonderheft 1 (1963), S. 105–137. Erich Josef Thiel, Die liturgischen Bücher des Mittelalters. Ein kleines Lexikon zur Handschriftenkunde, in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Frankfurter Ausgabe vom 17. Okt. 1967, S. 2378–2395. Zusammenfassend auch in Biblioteca Apostolica Vaticana. Liturgie und Andacht im Mittelalter, Stuttgart/Zürich 1992. Zur Bibliothek von St. Martin vgl. Jobst, Stadthagen, wie Anm. 2, S. 23–24. Bernstorff, Stadthagen, wie Anm. 2, S. 213–216.

die eine fehlerfreie, schnelle und vergleichsweise günstige Vervielfältigung erlaubte, und besonders mit dem Umbruch, den die Reformation nach sich zog, wurden viele der liturgischen Handschriften überflüssig. Um überhaupt noch einen wenngleich geringen Erlös für sie zu erhalten, wurden sie an Orgelmacher, Schwertfeger und bevorzugt an Buchbinder verscherbelt.⁸⁷ Letzteres Schicksal bewahrte einen Teil der Liturgica vor dem völligen Verschwinden, so dass wir heute wenigstens diese Reste noch besitzen.

Die Anzahl liturgischer Fragmente im Bestand des ehemaligen Franziskanerklosters Stadthagen erscheint proportional zum restlichen Bestand relativ gering. Von insgesamt 120 Fragmenten entfallen nur 28 Fragmente, also weniger als 25 Prozent, auf den liturgischen Bereich. Allerdings ist die Überlieferung von Fragmenten noch mehr durch den Zufall bestimmt als die von kompletten Handschriften. Bei Handschriftenbeständen liegt der Anteil an Liturgica bei mindestens 10 Prozent, der bei einem Kloster zu erwartende höhere Anteil entspricht durchaus dem Zahlenverhältnis der Fragmente.⁸⁸ Berücksichtigt werden muss ferner, dass das Kloster erst 1486 gegründet wurde und durch die kurze Zeitspanne seines Bestehens keine größere Zahl an Handschriften angeschafft werden konnte. Interessanterweise stammen nur zwei liturgische Fragmente aus einer Zeit, in der das Kloster bereits bestand, die restlichen 27 sind zeitlich vor 1486 geschrieben worden.⁸⁹ Von diesen wiederum stammt der Hauptanteil (21) aus dem schriftfreudigen 14. Jahrhundert, sechs Fragmente, das sind immerhin fast 20 Prozent der Liturgica, sind älter als 1300. Über die Herkunft der älteren liturgischen Handschriften kann nur spekuliert werden.

Die vorhandenen liturgischen Fragmente passen in ihrer Zusammenstellung gut zum klösterlichen Bild. Da es für die verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen jeweils entsprechende Bücher gab, verteilen sich die Fragmente

87 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Westfalen, St. Martin Minden, Urk. von 1393 Dez. 18. Vgl. auch PRINZ, Stadt, wie Anm. 2, S. 97.

88 Wilhelm WATTENBACH, *Das Schriftwesen im Mittelalter*, Graz 1958, S. 405-406. LÖFFLER, *Sondersammlung*, wie Anm. 46, S. 38-73 und 89; zum Vergleich: Die Makulatur-sammlung des Stadtarchivs Reutlingen enthält zu über 50 Prozent liturgische Fragmente, obwohl es sich hier vom Grundstock des Bestandes nicht um einen kirchlich geprägten Bestand handelt. Zum Fragmentbestand im GStA Berlin vgl. zusammenfassend Anette LÖFFLER, *Die Liturgie des Deutschen Ordens in Preußen*, in: *Cura animarum. Seelsorge im Deutschordensland Preußen*, hrsg. von Stefan SAMERSKI, Köln/Wien/Weimar 2013, S. 161-184.

89 Zum Mindestbestand an liturgischen Handschriften vgl. S. COLLIN-ROSET: *Die geistlichen Bücher, Heilige Schrift, Liturgie, Gebet*, in: *Das Vermächtnis der Jahrhunderte. 2000 Jahre elsässischer Schriften*, Straßburg 1988, S. 41. Ganz anders bietet sich der Anteil an liturgischen Handschriftenfragmenten am Bestand des Historischen Staatsarchivs Königsberg (im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin) dar; dort entstammen ca. 80 Prozent der Fragmente dem liturgischen Bereich.

erwartungsgemäß auf mehrere Gruppen. Aus dem Bereich des Messdienstes sind fünf Fragmente von Missalia und eines aus einem Sakramentar vorhanden.⁹⁰ Ein Sakramentar beinhaltet die gesprochenen Gebete, welche der Priester (oder Bischof) während der Messe spricht. Dieser Handschriftentypus geht später im Missale auf bzw. wird ein Teil von ihm. Das Missale enthält alle feststehenden und wechselnden Texte der Messe für das liturgische Jahr, wobei Gesänge, Gebete und Lesungen in der richtigen Reihenfolge zusammengefasst werden.⁹¹ Diese zeitliche Reihung lässt sich auch bei den Stadthäger Fragmenten fassen: Das Sakramentar wurde im 12. Jahrhundert geschrieben, die Missalia mit einer Ausnahme alle später.

Der Schwerpunkt der liturgischen Fragmente des Stadthäger Bestandes liegt auf den Handschriften, die dem Chordienst gedient hatten. Reste je eines Antiphonale und eines Psalterium sowie von 11 Breviaria sind auf uns gekommen.⁹² Im Antiphonale werden die Gesänge des Stundengebetes des Breviers gesammelt.⁹³ Das Psalterium hingegen umfasst die 150 biblischen Psalmen in fortlaufender Reihenfolge, wie sie auch im Breviar benutzt werden.⁹⁴ Im Breviar werden ähnlich wie im Missale die verschiedenen Bücher für den Chordienst in einem Buch vereinigt.⁹⁵ Auch hier bietet sich das gleiche Bild wie bei den Handschriftenfragmenten für den Messdienst: Das Übergewicht liegt bei den Breviaria, die im 14. Jahrhundert entstanden sind.

Neben den beiden angesprochenen Handschriftengruppen des Mess- und Chordienstes existieren in den Sammlungen ein Bruchstück einer Bibelhandschrift und sieben Fragmente eines Sermonariums.

Die Stadthäger Fragmente besitzen bezüglich Inhalt und Ausstattung keinerlei Auffälligkeiten. Es handelt sich bei ihnen um reine Gebrauchshand-

90 Vgl. zu dieser Thematik Costanza SEGRE MONTEL, *Disiecta membra: manoscritti e frammenti, decorati e miniati, provenienti da San Michele della Chiusa*, in: *Dal Piemonte all'Europa: Esperienze monastiche nella società medievale*, Turin 1988, S. 107-160, hier S. 118.

91 Klaus GAMBER, *Sakramentartypen. Versuch einer Gruppierung der Handschriften und Fragmente bis zur Jahrtausendwende*, Beuron 1958.

92 Vgl. FIALA/IRTENKAUF, *Nomenklatur*, wie Anm. 86, S. 115-116. THIEL, *Handschriftenkunde*, wie Anm. 86, S. 238; *Biblioteca Apostolica*, wie Anm. 86, S. 32-34.

93 Die Ausnahme ist das wohl bereits im 11. Jahrhundert entstandene Fragment, welches Votivmessen enthält.

94 Für beide Gattungen vgl. FIALA/IRTENKAUF, *Nomenklatur*, wie Anm. 86, S. 120-122. THIEL, *Handschriftenkunde*, wie Anm. 86, S. 2389-2392. *Biblioteca Apostolica*, wie Anm. 86, S. 52-54. Dazu ergänzend Gerard ACHTEN (Hrsg.), *Das christliche Gebetbuch im Mittelalter. Andachts- und Stundenbücher in Handschrift und Frühdruck*, Berlin 2¹⁹⁸⁷.

95 Vgl. FIALA/IRTENKAUF, *Nomenklatur*, wie Anm. 86, S. 116-118. THIEL, *Handschriftenkunde*, wie Anm. 86, S. 2380-2381. *Biblioteca Apostolica*, wie Anm. 86, S. 55-57. Weiterhin von Bedeutung Suitbert BÄUMER, *Geschichte des Breviers*, Freiburg 1895. Franz UNTERKIRCHER, *Das Stundenbuch des Mittelalters*, Graz 1985.

schriften, wie es einem Bettelorden (Mendikanten) auch ansteht. Lediglich bei zwei Missalefragmenten sind ornamental verzierte Initialen vorhanden, ansonsten begegnen ausschließlich einfarbig rot ausgefüllte Majuskel-Initialen.

9. Das Schreiben lernen – grammatische Texte und Urkunden

Schreiben und lesen zu können war im Mittelalter keine Selbstverständlichkeit. Die Erlernung dieser Kunst und die Anwendung der richtigen Grammatik und Syntax wurden vor allem in den Klöstern und später in den Schulen und Universitäten gelernt und gelehrt. So nimmt es nicht Wunder, dass schon aus der Antike Grammatiken, Vokabularien und Lehrbücher bekannt sind.

Im Bestand des Stadthäger Gymnasiums bzw. des ehemaligen Franziskanerklosters sind gleichfalls Fragmente zutage getreten, die belegen, dass sich auch hier Schüler diesem Lernprozess unterziehen mussten. Neben diesen Fragmenten existierten auch einige Urkundenreste unter der Makulatur. Gerade Urkunden erfreuen sich als beglaubigende Dokumente mit Rechtscharakter einer besonderen Wertschätzung, zumindest solange ihr Inhalt nicht überholt ist. Mit diesem Zeitpunkt setzt dann jedoch schnell eine Tendenz der ›Weiterverarbeitung‹ ein, so dass gerade Urkunden oftmals als Bucheinband ihr Dasein fristen. Von den fünf Urkundenfragmenten des Bestandes besitzt kein einziges eine direkte Beziehung zu Stadthagen oder seinem geographischen Umfeld.

Zwei lateinische und bereits abgelöste Fragmente beinhalten zum einen eine Privilegierung des Wismarer Priesters Nikolaus Heyne bezüglich der Parochialkirche St. Marien in Wismar von 1410 sowie einen nicht weiter verfolgbaren Güterverkauf in Wismar von 1421 in demselben Trägerband.⁹⁶

Nikolaus Heyne ist in Wismar urkundlich erstmals am 15. Mai 1423 fassbar, als er in die von Gerlach Vredeberg gestiftete Vikarie in St. Marien eingesetzt wird.⁹⁷ Diese hatte Heyne bis mindestens 1429 inne.⁹⁸

In der Überlieferung des Wismarer Stadtarchivs sind beide Urkunden nicht verzeichnet, was zu der Annahme berechtigt, dass sie sich im Besitz des Wismarer Franziskanerklosters befunden haben könnten. Nach dessen Säkularisierung bis 1532 verließen etwa 40 Mönche die Stadt, unter denen einige

96 Die Inkunabel gehörte zum Bestand des Franziskanerklosters. Jobst, Bibliotheken, wie Anm. 2, S. 32–33. W 13: Ludolphus de Saxonia, Vita Jesu Christi, gedruckt bei Johann Grüninger, Straßburg 1483. Dieser Druck wird heute dem Drucker von 1483 Vitas patrum, Straßburg, 18. Okt. 1483, zugeordnet. Istc 100343000. GW M19227.

97 AHW, Abt. II. Rep. 1. A Urkunden der Hansestadt Wismar 0433.

98 AHW, Abt. II. Rep. 1. A Urkunden der Hansestadt Wismar 0422 und 0423.

Aufnahme in Stadthagen gefunden haben könnten. Die drei anderen Urkundenfragmente sind in lateinischer sowie niederdeutscher bzw. deutscher Sprache verfasst und handeln von Lübecker Angelegenheiten. Während von dem letzten dieser aufgeführten Fragmente aus dem Jahr 1425 nur vier Zeilen erhalten sind, die keine weitere Interpretation zulassen, sind bei zwei weiteren Fragmenten nähere Angaben möglich.

Bei einem Fragment handelt es sich um die im Jahr 1503 ausgestellte Urkunde eines Kardinalpresbyters für den Lübecker Kleriker Hartwich Brekwolt als Inhaber der Vikarie zu St. Marien in Lübeck.⁹⁹ Brekwolt war der Sohn eines Lübecker Ratsherrn, studierte 1466 in Rostock und errang dort 1468 das Bakkalaureat. Von 1493-1513 führte er als Lübecker Ratssekretär das Oberstadtbuch. Als Inhaber der obigen Vikarie wird er 1479 und 1481 genannt.¹⁰⁰ Eine weitere Urkunde im selben Trägerband handelt von einem Streit zwischen den Städten Antwerpen und Lübeck, wo der Antwerpener Kaufgeselle Gert Veer festgehalten wurde. Der dabei erwähnte Tag der wendischen Hansestädte in Bremen im September 1413 kommt in keiner der einschlägigen Editionen vor. Da Stadthagen kein Mitglied der Hanse war, wohl aber Handelsverbindungen zu Lübeck besaß, wäre eine Korrespondenz der beiden Städte in diesem Zusammenhang denkbar.¹⁰¹

10. Ausblick

Breit gestreut ist die Palette der Fragmente, die aus der ehemaligen Klosterbibliothek vorhanden sind und einen Einblick in das Geistesleben im Kloster geben. Erwartungsgemäß lag der Schwerpunkt auf geistlicher Literatur im weitesten Sinne, doch auch moralische Schriften oder medizinische Handschriften fanden das Interesse der Mönche. Die Trägerbücher des Klosters waren äußerlich nicht gekennzeichnet, sie besaßen im Regelfall auch keinen Besitzvermerk. Otto Bernstorff konnte 1939 bereits deutlich machen, dass alle diejenigen Bücher, in die der Stadtschreiber Laurentius Reineking (im Amt 1627-1658) den Vermerk *Ex Bibliotheca Civitatis Stadthagensis* eintrug, dem Kloster entstammten.¹⁰² Einige Trägerbücher, die diesen Vermerk nicht besitzen, können

99 Der Frühdruck gehörte zum Bestand des Franziskanerklosters. JOBST, Bibliotheken, wie Anm. 2, I 52, S. 31.

100 Vgl. Friedrich BRUNS, Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 29 (1938), S. 91-168, hier bes. S. 133.

101 JOBST, Bibliotheken, wie Anm. 2, S. 21-22.

102 Vgl. BERNSTORFF, Stadthagen, wie Anm. 2, bes. S. 204-206.

dennoch der ehemaligen Klosterbibliothek zugerechnet werden. So fehlt dem Trägerband der beiden Fragmente zu Petrus Comestor zwar dieser Eintrag, aber auf der Innenseite des Trägerbands klebt ein Signaturschild, das in Schrift und Aussehen völlig dem der anderen Klosterbücher gleicht. Diese trugen das Signaturschild – wie bei einer Pultbibliothek üblich – außen auf dem Deckel. Auch die Trägerbücher, die die beiden Fragmente des Codex Justinianus zum Inhalt haben, besitzen keinen Eintrag des Stadtschreibers. In beiden Fällen sind die Einbände jedoch mit denen der Franziskaner identisch, auch sind beide Kettenbücher, was die Zugehörigkeit zur klösterlichen Pultbibliothek unterstreicht.

Zwei Trägerbücher stammen aus der Sammlung Peithmann/Koch. Magister Ludolf Peithmann († 1648) vermachte seine gesamte Büchersammlung und die seines Schwiegervaters der Stadthäger Schule.¹⁰³ Bei den beiden Trägerbüchern handelt es sich um Eilhard Lubini, *Monotessaron sive Historia Christi Iesu*, gedruckt bei Christoph Reusner, Rostock 1609, sowie Flavius Josephus, *Antiquitatum Judaicarum libri XX*, gedruckt bei Eucharius Cervicornus/Gottfried Hittorp in Köln 1524. Im Druck von Lubini findet sich das Fragment einer Bibel (Katalognummer 53). In dem Frühdruck des Flavius Josephus waren zwei Fragmente integriert: als äußere Buchdeckelbeklebung diente eine schlecht erhaltene Lage mit einem Ausschnitt der *Vitae Sanctorum*, die inhaltlich in das Bistum Utrecht oder Lüttich weist. Am inneren Buchdeckel klebt der seinerseits überklebte Druck einer Expositio eines Bibelteils aus dem 16. Jahrhundert. Es wäre immerhin denkbar, dass dieser Trägerband im Franziskanerkloster gebunden wurde.¹⁰⁴ Ob die Handschrift oder der Druck aus dem Besitz der Franziskaner stammt, muss offenbleiben.

Anhang: Die Makulaturammlung in der Abteilung Bückeburg des Niedersächsischen Landesarchivs

Eine Sammlung abgelöster Makulatur befindet sich unter der Signatur S 6 in Bückeburg. Die Fragmente wurden von verschiedenen Trägerbänden abgelöst, deren Signatur und Inhalt nur teilweise bekannt ist. Die meisten dieser Fragmente stammen aus liturgischem Zusammenhang. Die Fragmente Nr. 3 und 5 im Umfang je eines Doppelblatts wurden aus demselben Antiphonar, welches in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben wurde, herausgeschnitten. Während Fragment Nr. 3 mit einem Ausschnitt aus den Formularen

¹⁰³ Ebd., S. 179–181 und 197.

¹⁰⁴ Es existieren keine Belege für einen städtischen Buchbinder.

zu Johannes bap. (24. Juni)¹⁰⁵ und Omnes sancti (1. November)¹⁰⁶ aus dem Proprium de sanctis stammt, enthält Fragment Nr. 5 Ausschnitte aus dem Commune sanctorum mit Texten zu *Nativitas unius martyris* (et pontificis)¹⁰⁷ sowie *Nativitas plurimorum martyrum*.¹⁰⁸ Beide Doppelblätter wurden in einer Textualis des 14./15. Jahrhunderts geschrieben, wozu auch die Datierung der Hufnagelnotation passt. Noch ein weiteres Fragment Nr. 7 eines Antiphonars kann hier aufgeführt werden, wieder ein Doppelblatt. Das linke Blatt führt einen Ausschnitt zu Lucia (13. Dezember),¹⁰⁹ das rechte Blatt einen zu Conceptio BMV (8. Dezember) auf.¹¹⁰ Einige der zur Conceptio verwendeten Texte finden ebenfalls zu anderen Marienfesten Verwendung, die Zuordnung erfolgt hier über die entsprechende Wortwahl. Diese Texte wurden in einer Textura der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben, die Neumierung ist eine Quadratnotation. Zwar wurden auch hier überwiegend einzelilige rote oder blaue Lombarden verwendet, das Antiphonar weist indessen weitere Verzierungselemente auf. So werden die schwarzen Lombarden mit Palmetten und floralen Ornamenten verziert. Diese Verzierungen kontrastieren ein wenig zu dem hier verwendeten Pergament, das im Formular des Marienfestes eine rundliche Fehlstelle aufwies, die mit einem weiteren Pergamentstückchen verklebt, also repariert, wurde. Eine weitere Besonderheit dieses Fragments ist die wohl zeitgenössische Foliierung, welche sich in der linken oberen Ecke der Verso-Seiten befindet. Die Foliierung ist aber mutmaßlich fehlerhaft, denn sie weist die Zahlen 344 und 346 auf, was bedeuten würde, dass zwischen dem Doppelblatt ein Einzelblatt zu liegen gekommen wäre. Aufgrund der Textstellen der beiden Formulare wären außerdem mehr Blätter in dieser Lage zu erwarten.

Ebenfalls aus dem Bereich des Chordienstes stammt Fragment Nr. 13, das als partielle Verstärkung eines Einbands diente. Hier handelt es sich um ein Brevier im Umfang eines Blatt-Teils. Der Text wurde in einer gotischen Minuskel des 13. Jahrhunderts geschrieben, die Musikpartien wurden in deutschen Neumen ohne Linierung gehalten. Unter der Signatur 1895 befindet sich ein Doppelblatt aus einem kleinformatigen Brevier in der Sammlung.¹¹¹ Das linke Blatt setzt in der ersten *lectio* zum Fest *Ascensio domini* ein. Die Gesangstexte

105 René-Jean HESBERT, *Corpus antiphonarium officii* [künftig: CAO], 6 Bände (*Rerum ecclesiasticarum documenta*, Series maior 7-12), Rom 1963-1979, hier CAO 7757, CAO 2369, CAO 2999 und CAO 6979.

106 CAO, wie Anm. 105, 1283, CAO 7718 und CAO 6725.

107 CAO, wie Anm. 105, 7413, CAO 4479, CAO 4496 und CAO 6676.

108 CAO, wie Anm. 105, 4751, CAO 2999, CAO 7836 und CAO 6804.

109 CAO, wie Anm. 105, 3301, CAO 7101, CAO 7550 und CAO 6789.

110 CAO, wie Anm. 105, 2016, CAO 4591 und CAO 1931.

111 NLA BU, S 6, Nr. 1895.

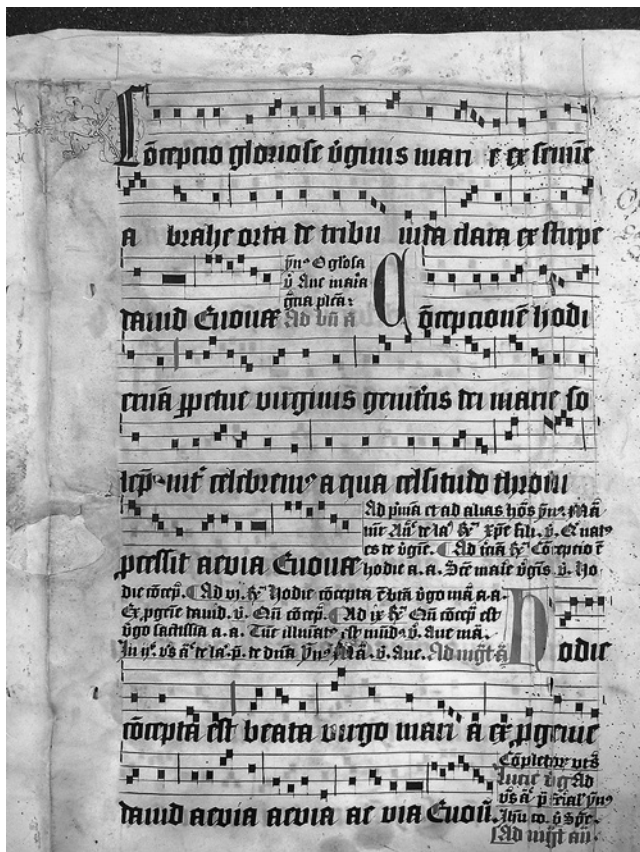


Abb. 3: Fragment eines Antiphonars (Nr. 7) mit einem Ausschnitt zum Fest von Conceptio Mariae (Bild: Löffler; Aufbewahrungsort: NLA BU, S 6)

sind in einem kleineren Schriftgrad und ohne Neumierung ausgeführt. Das rechte Blatt beinhaltet Ausschnitte aus den Festformularen der Woche nach Himmelfahrt, wie es im liturgischen Ritus üblich ist. Mehrere Verbesserungen weisen darauf hin, dass diese Handschrift in reger Benutzung gestanden hatte. Die Textualis weist das Doppelblatt in die 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Ob Fragment Nr. 8, ein Einzelblatt, Teil eines Breviers oder ein eigenständiges Psalterium gewesen war, ist nicht mehr feststellbar. Zu stark ist der Tintenfraß und die Abreibung der Tinte. Erkennbar ist der Beginn von Psalm 6, der mit einer vierzeiligen blau-roten Fleuronné-Initiale gekennzeichnet ist. Die Textualis weist das Fragment in das 14. Jahrhundert. Aus der Zusammen-

stellung der hier überlieferten Psalmen 6, 31 und 37¹¹² ergibt sich, dass es sich um den Beginn der sieben Bußpsalmen handelt, welche im Stundengebet eine besondere Rolle besaßen.¹¹³

Als Fragment Nr. 9 wurden drei verschiedene Texte abgelegt, die im Jahr 2003 in die Restaurierungswerkstatt gekommen waren. Bei dem ersten Fragment handelt es sich um einen stark beschnittenen Ausschnitt aus einem in zwei Teile zerschnittenen Blatt, dessen Texte auf ein Graduale schließen lassen könnten. Da keinerlei liturgische Rubriken vorhanden sind, können nur der Text und sein Inhalt eventuelle Aufschlüsse über das Fest und die Art der Handschrift geben. Aus dem Inhalt kann die Sequenz *Laudis crucis attollamus* rekonstruiert werden, ein Text, der an den beiden Kreuzfesten von Kreuzaufindung (3. Mai) und Kreuzerhöhung (14. September) sehr häufig Verwendung findet.¹¹⁴ Die Handschriftengattung ist demnach von Graduale auf Sequentiar zu verbessern. Die Textura und die späte Hufnagelnotation weisen in das 14./15. Jahrhundert. Ein weiteres Doppelblatt entstammt einem Brevier, dessen Erhaltungszustand sehr schlecht ist. Starke Abnutzungen sowie ausgeprägter Tintenfraß machen eine genaue Einordnung nahezu unmöglich. Die sehr frühe Textualis weist in das frühe 14. Jahrhundert. Das Brevier enthält ein Blatt mit Ausschnitten aus dem Formular zu Sebastianus (20. Januar) sowie eines mit Ausschnitten zu Agnes (21. Januar). Bei dem dritten Fragment, welches gleichfalls nur sehr fragmentarisch und stark abgegriffen vorhanden ist, dürfte es sich um ein Missale gehandelt haben. Textura und Quadratnotation deuten in das 15. Jahrhundert. Eine genaue inhaltliche Zuordnung ist nicht möglich.

Einige Fragmente sind dem Bereich des Messdienstes entnommen. Das Fragment Nr. 12 besteht aus einem Blatt aus einem Missale. Der Ausschnitt entstammt dem Temporale und umfasst den Teil des Graduale bis zum Offertorium aus dem Festformular zu Christi Geburt.¹¹⁵ Textualis und Hufnagelnotation datieren in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Der Trägerband ist nicht bekannt. Ein weiteres Doppelblatt, Fragment Nr. 4, stammt aus einem Missale. Das linke Blatt mit der Foliiierung *xvi* enthält Formulare zu Benedictus (20. März), Annuntiatio Mariae (25. März) sowie Tiburtius et Vale-

112 Ps. 6, I-II; 31, I-II, 37, I-9.

113 Christine KUPPER, Handschriften für das private Gebet, in: Spiegel der Seligkeit. Privates Bild und Frömmigkeit im Spätmittelalter, hrsg. von Frank M. KAMMEL, Nürnberg 2000, S. 117-130, hier S. 122.

114 Liturgische Prosen des Übergangsstiles und der zweiten Epoche, hrsg. von Clemens BLUME/Henry BANNISTER, Leipzig 1915, Nr. 120, S. 188-192.

115 René-Jean HESBERT, Antiphonale missarum sextuplex d'après le Graduel de Monza et les Antiphonaires de Rheinau, du Mont-Blandin, de Compiègne, de Corbie et de Senlis, Brüssel 1935, ND Rom 1967, AMS 9.

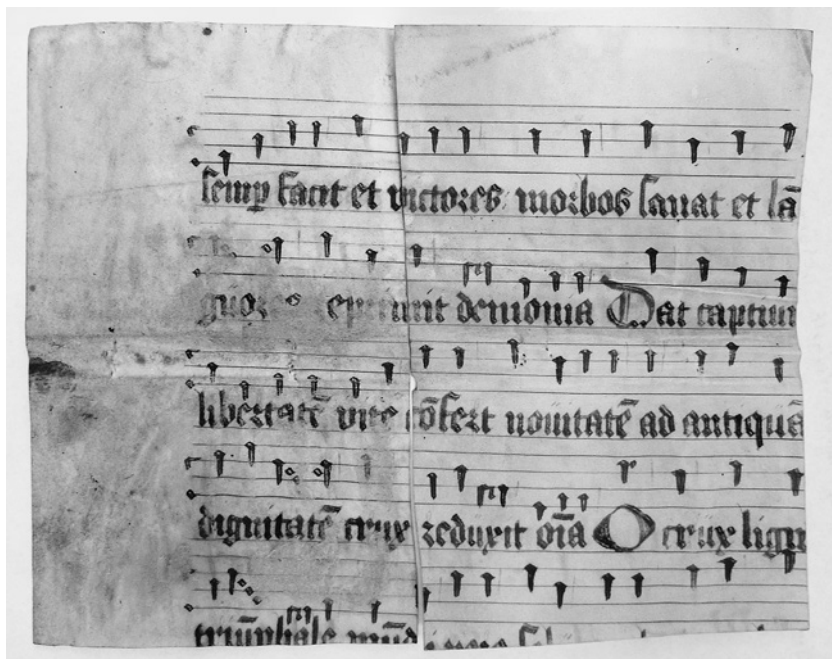


Abb. 4: Bruchstück der Sequenz *Laudis crucis attollamus* zu einem der beiden Kreuz-feste (Nr. 9) (Bild: Löffler; Aufbewahrungsort: NLA BU, S 6)

rianus (14. April). Das rechte Blatt mit der Foliiierung *xxiii* beinhaltet Texte zu Primus et Felicianus (9. Juni) sowie Basilidis, Cyrinus, Nabor et Nazarius (12. Juni). Die sehr schöne spätgotische Minuskel ist in die Zeit um 1300 zu datieren. Sehr interessant ist die Anlage der Texte sowie die Neumierung. Das Formular zu Benedikt setzt im Graduale¹¹⁶ ein, die Neumierung ist in späten St. Galler Neumen auf 4 Linien ausgeführt. Beim folgenden Tractus erscheint nur das Initium *Desiderium anime*.¹¹⁷ Die folgende Evangelienlesung *Nemo accendit lucernam* (Lc. 11, 33) weist ebenfalls nur ein Initium auf, das mit der Zahl *lxxix*, als Hinweis auf das entsprechende Blatt 79, auf dem das volle Formular zu finden ist. Das Offertorium *Veritas mea* ist nur als Initium vorhanden und ist indessen mit unliniierten St. Galler Neumen versehen.¹¹⁸ Die folgende *Secreta Oblatis, domine, ad honorem beati confessoris tui Benedicti* ist hingegen

116 HESBERT, *Antiphonale*, wie Anm. 115, S. 137.

117 Ebd., S. 139.

118 Ebd., S. 22.



Abb. 5: Das älteste Fragment der Sammlung S 6, ein Missale (Nr. 4) aus der Zeit um 1300 (Bild: Löffler; Aufbewahrungsort: NLA BU, S 6)

mit einem Volltext versehen,¹¹⁹ wie auch alle weiteren Gebetstexte jeweils vollständig ausgeschrieben wurden. In der Folge wird dieses Schema beibehalten, dass die Gesangtexte immer ausformuliert werden, während Lesungs- und Gesangtexte teilweise nur mit Initien, teilweise auch vollständig neumierte geschrieben werden. Der Grund für dieses Verhalten ist folgender: Während alle Gebete individualisierte Texte darstellen, ist dies bei Lesungen und Gesängen nicht der Fall. Diese sind aus dem *Commune sanctorum* übernommen oder

¹¹⁹ Corpus Orationum: Orationes 3029-3699, inchoante Eugenio MOELLER subsequente Ioanne Maria CLÉMENT, totum opus perfecit Bertrandus COPPIETERS 'T WALLANT (Corpus Christianorum, Series Latina 160D), Turnhout 1994, hier CO 3635.

wurden bei anderen Formularen in dieser Handschrift bereits verwendet. Eine genaue Wiedergabe konnte sich der Schreiber also sparen. Die ausgeführte komplette Neumierung einzelner Gesangteile deutet darauf hin, dass hier die Melodie von den herkömmlichen Texten abweichend war, weshalb sie ebenfalls aufgeführt wurde.

Auch unter Fragment Nr. 2 wurden zwei verschiedene Texte abgelegt. Bei dem ersten Fragment, welches in zwei Teile zerschnitten wurde und den oberen Teil eines Blattes umfasst, handelt es sich um einen Ausschnitt aus einem Lektionar mit entsprechenden Lesungen aus Luc. 10,19, Luc. 12,1-8 sowie Mt. 10,28-31 und Mc. 13,2-9. Da diese Lesungen jeweils für mehrere, verschiedene Feste verwendet wurden, kann keine exakte Tages-Zuordnung erfolgen. Auch die verwendete Textualis bleibt vergleichsweise vage in ihrer Datierung, sicher stammt das Fragment aus dem 14. Jahrhundert. Durchaus exakter ist hingegen die Bestimmung des zweiten Fragmentes durchzuführen. Hier handelt es sich um drei auseinandergeschnittene Teile eines unteren Blatt-Teiles. Die jeweiligen Einzeltexte des Fragments sind optisch durch rote Unterstreichungen und jeweils blaue Paragraphenzeichen gekennzeichnet. Die Unterstreichungen markieren die Perikope, über die am Anschluss diskutiert wird. Es handelt sich hier um ein Homiliar mit Homilien des Johannes Chrysostomus. Die vorhandenen Texte gehören zu den Homilien 34 und 35.¹²⁰ Die Bastarda wurde in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben.

Bei dem letzten Fragment ohne Zählung handelt es sich um ein Blatt aus dem *Decretum Gratiani*, der maßgeblichen Sammlung des mittelalterlichen kanonischen Rechts.¹²¹ Das Blatt weist die für diesen Text typische Seitengestaltung auf. Auf dem oberen Rand ist in roten und blauen Lombarden die Kapiteleinteilung *capitulum XXVI* vermerkt, wobei dem Schreiber hier ein Fehler unterlief. Er zählte dieses Kapitel ursprünglich als Kap. 25, ein späterer Benutzer korrigierte auf 26. Die einzelnen Teile weisen alle eine rote Überschrift auf, die mehrzeiligen Initialen sind jeweils in alternierenden roten und blauen Lombarden mit Silhouetten-Fleuromnée in Gegenfarbe ausgeführt. Ein späterer Leser trug auf den Rändern einige Quellenangaben ein. Der Inhalt des Ausschnittes gehört in die Causa 26, quaestio 2, cap. 6 bis quaestio 5, cap. 1.¹²² Die Littera Bononensis wurde im späten 13. Jahrhundert geschrieben.

Bei einigen dieser Fragmente sind Angaben zu den ehemaligen Trägerbänden vorhanden. Das Fragment Nr. 3 trägt eine Aufschrift des 17./18. Jahr-

¹²⁰ Zum Text grundlegend Raymond ÉTAIX, *Fragments inédits de l'«Opus imperfectum in Matthaëum»*, in: *Revue bénédictine* 84.3 (1974), S. 271-300.

¹²¹ Vgl. Punkt 7.

¹²² *Decretum sive Concordia discordantium canonum*, hrsg. von Emil FRIEDBERG (*Corpus Iuris Canonici* 1), Leipzig 1879, ND Graz 1959, Sp. 1021-1028.



Abb. 6: Ausschnitt aus den Homilien des Johannes Chrysostomus (Fragment Nr. 2)
(Bild: Löffler; Aufbewahrungsort: NLA BU, S 6)

hundreds Grenzen mit Lippe Volumen I und die auf der Mappe vermerkte Signatur H 1 X 4, Nr. 335. Unter dieser Signatur wird heute in den Beständen H 1 Regierung Rinteln, alte Registratur, X Grenzsachen, Teil Lippe aufbewahrt. Der Bestand H 1 wurde vor einiger Zeit neu signiert.¹²³ Die einstige Nr. 335 entspricht der heutigen Nr. 1132: Grenzstreitigkeiten mit Lippe-Detmold, wo der Einband eines liturgischen Fragments vermerkt wurde.¹²⁴ Die Signatur des Trägerbandes von Fragment Nr. 1 ist auf der Mappe mit H 175 A, Nr. 1 vermerkt. Der Trägerband war demnach die Kopie des Fischbecker Nekrologs von 1509.¹²⁵

Bei dem Blatt aus dem Decretum Gratiani wird der Trägerband mit 4144 Alte Kirchen=Uisitation Actae vermerkt. Möglicherweise handelt es sich hier um die Acta der Kirchen-Visitation in Alverdissen, welches zum Bestand des Fürstlichen Hausarchivs zählt.¹²⁶ Auf alle Fälle kann die Bezeichnung 4144

¹²³ Freundliche Mitteilung von Dr. Stefan Brüdermann (1. Juni 2023).

¹²⁴ NLA BU H 1 Nr. 1132 – Grenzstreitigkeiten mit Lip ... – Arcinsys Detailseite (<https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/detailAction.action?detailid=v4845423>) (abgerufen: 6. Juni 2023).

¹²⁵ NLA BU, H 175 A Stift Fischbeck Nr. 1 Kopie des Fischbecker Nekrologs, 1509.

¹²⁶ NLA BU, F 1, B K Nr. 4, 1650-1794.

nicht die alte Signatur sein, denn unter 4144 wurde der Ausbau der Feuerteiche 1934-1935 abgelegt.¹²⁷

Ebenso vage bleibt die Signatur für Fragment Nr. 7, welches einen Eintrag des Trägerbandes aus dem 16./17. Jahrhundert aufweist: *Observata das Ambt Schassenburg betreffend*. Vielleicht handelt es sich hier um einen ehemaligen Band mit dem Viehschatzregister der Ämter Schaumburg und Arensburg 1550-1568.¹²⁸ Auf dem Rand von Fragment Nr. 4 befindet sich aus dem 16. Jahrhundert die Bezeichnung *Scheffelthal 1560*, worauf es gar keine Hinweise auf einen Bestand im Landesarchiv Abteilung Bückeburg mehr gibt.

127 Heutige Signatur: NLA BU, L 102b, Nr. 3173.

128 NLA BU, F 3, Nr. 926.

Vereindeutigung als Mittel altgläubiger Politik

Herzog Heinrich II. von Braunschweig-Wolfenbüttel (1514-1568) und seine Rolle als katholischer Hardliner im Nordwesten

VON STEFAN BECKERT

Zuletzt wurde im Zuge des Reformationsjubiläums mit dem Begriff der Konfessionskultur die Frage diskutiert, wie sich im Zeitalter der Reformation (1517-1555) die religiöse Wahrheitsfrage zu einer bestimmenden Komponente der europäischen Politik des konfessionellen Zeitalters (1555-1648) entwickeln konnte.¹ Matthias POHLIG stellte in diesem Zusammenhang die These auf, dass es für die Menschen der Reformationszeit noch »unsicher und vieldeutig« war, was eigentlich »zur Wahl stand, als auch, ob überhaupt eine religiöse Entscheidungssituation vorlag«.² Was passiert, wenn man mit dieser Perspektive auf einen deutschen Reichsfürsten wie Herzog Heinrich II. von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489/1514-1568) blickt, der beide Zeiträume erlebte?

Auf den ersten Blick erscheint dieser Welfenherzog vielleicht nicht als geeigneter Charakter, um gerade die Vielschichtigkeit religiösen Entscheidens in den Blick zu nehmen. Denn immer wieder wurde er als »Hauptpfeiler der alten Kirche in Niedersachsen«³ oder als »wichtigste[r] und letzte[r] aktive[r] Vertreter der alten Kirche in Norddeutschland«⁴ bezeichnet. Erst recht finden sich populärwissenschaftliche Artikel, die ihn als »treu dem Kaiser und dem Glauben aber untreu der herzoglichen Gemahlin«⁵ oder als »Kämpfer gegen

1 Vgl. dazu Matthias POHLIG, Singular und Plural. Überlegungen zum Reformationsbegriff in der jüngeren Forschung, in: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Reformation und Reformationen. Kontinuitäten, Identitäten, Narrative 221 (2022), S. 15-37 und die Beiträge zum Themenschwerpunkt Frühneuzeitliche Konfessionskultur in Archiv für Reformationsgeschichte 109 (2018), S. 373-412.

2 Vgl. ders., Die Reformation und das Problem des religiösen Entscheidens, in: Archiv für Reformationsgeschichte 109 (2018), S. 316-330, hier S. 329.

3 Otto von HEINEMANN, Geschichte von Braunschweig und Hannover. Bd. 2, Gotha 1886, S. 334.

4 Walter ZIEGLER, Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650. Bd. 3. Der Nordwesten. Münster 1995, S. 25.

5 Klaus RÖTTGER, Der »wilde Heinz von Wolfenbüttel«. Heinrich der Jüngere. Treu dem Kaiser und dem Glauben aber untreu der herzoglichen Gemahlin, in: Uhlenklippen-Spiegel 132 (2021), S. 18-27.

Protestantismus [... und] letzter katholischer Fürst im Raum Niedersachsen«⁶ charakterisieren. Noch immer beginnen Einführungen zu Heinrich dem Jüngeren gern mit den unzähligen konfessionell gefärbten Beleidigungen, die Luther 1541 in seinem Pamphlet »Wider Hans Worst« gegen den Herzog verbreitete:⁷

Ein vnsinniger wütiger Tyran, der sich nicht vol weins sondern vol Teufel gefressen vnd gesoffen habe teglich vnd alle stunde wie Judas im Abentmal Denn du speiest auch eitel Teufel aus deinem gantzen leibe in alle deinem wercken vnd wesen mit Gottes lestern fluchen liegen ehebrechen wueten schinden morden mordbrennen etc das man deines gleichen in keiner historien findet.⁸

In zahlreichen protestantischen Flugschriften der 1540er Jahre wurde der Welfenherzog als vom Teufel geleiteter Mordbrennerhauptmann, Eheschänder und Antichrist dargestellt⁹ sowie seine Verurteilung vor weltlichen und göttlichen Gerichten und sein möglichst grausamer Tod literarisch imaginiert.¹⁰ Die protestantische Empörung über den sogenannten deutschen Pharaon erreichte ihren Höhepunkt zur Eroberung Wolfenbüttels 1542 und der Gefangennahme des Herzogs 1545 durch den Schmalkaldischen Bund. An diesen Schmähungen wird er noch heute gemessen.¹¹

6 Adolf MEYER, Kämpfer gegen Protestantismus. Welfenherzog Heinrich der Jüngere. Letzter katholischer Fürst im Raum Niedersachsen (Teil 1), in: Der Sachsenspiegel, Blätter für Geschichts- und Heimatpflege, Celle 2018 (28. April), S. 54.

7 Vgl. dazu zuletzt Arnd REITEMEIER, Reformation in Norddeutschland. Gottvertrauen zwischen Fürstenherrschaft und Teufelsfurcht, Göttingen 2017, S. 31; Vgl. zum *Hans Worst*: Claus AHLZWEIG, Luthers Wider Hans Worst. Eine infame Wortwahl? in: Hubertus FISCHER (Hrsg.), Die Kunst der Infamie. Vom Sängerkrieg zum Medienkrieg, Frankfurt a.M. 2003, S. 143–168.

8 Martin Luther, *Wider Hans Worst*. Wittenberg: Hans Lufft 1541, Bl. M3b.

9 Vgl. Gabriele HAUG-MORITZ, Der Wolfenbütteler Krieg des Schmalkaldischen Bundes (1542). Die Öffentlichkeit des Reichstags und die Öffentlichkeiten des Reichs, in: Maximilian LANZINNER/Arno STROHMEYER (Hrsg.), Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten, Göttingen 2006, S. 269–280, hier S. 274–277.

10 Vgl. Stefan BECKERT, Duell unter Abwesenden. Die Druckschriftenfehde um Herzog Heinrich d.J. von Braunschweig vor der Reichsöffentlichkeit (1538–1542) (im Erscheinen).

11 So z.B. auch bei ZIEGLER, Braunschweig-Lüneburg, wie Anm. 4, S. 24, der es nicht versäumt, der »zweifelhaften persönlichen Lebensführung« Heinrichs Platz einzuräumen, und gleichzeitig betont, dass die neuere Forschung das Bild des Herzogs »zurechtgerückt« habe. Die Frage, ob Heinrichs Lebensführung im zeitgenössischen Vergleich tatsächlich auf besondere Weise »zweifelhaft« war oder ob nur durch die Streitschriftenkontroverse in seinem Fall besonders viele moralische Vergehen überliefert wurden, ist verlockend, aber nicht ohne Weiteres zu beantworten.

Demgegenüber stellte der protestantische Theologe Horst RELLER in eigentlich polemischer Absicht fest:

Aber: was für Zustände herrschten in diesem katholischen Territorialkirchenwesen! Die Geistlichen waren weder katholisch noch evangelisch! [...] Die kirchenpolitische Linie des Landesherrn blieb trotz aller persönlichen Entschiedenheit in einer Art ›Interim‹ stecken.¹²

Ganz so eindeutig also scheint sich der von Luther verteufelte Herzog Heinrich dann doch nicht ins katholische Lager verweisen zu lassen. Immerhin zeichnen genügend landesgeschichtliche Arbeiten sowohl über den Beginn als auch das Ende seiner Herrschaft ein anderes Bild: Sein Biograph Rainer TÄUBRICH beschreibt einen anfänglich neugierigen und äußerst belesenen Herzog, der in den 1520er Jahren in den Kreisen der Reformatoren kurzzeitig als Verfechter des Evangeliums im Gespräch war und die Heilige Schrift angeblich fast auswendig kannte.¹³ Für das Ende seiner Herrschaftszeit belegte Arnd REITEMEIER an der Abendmahlsordnung von 1567, dass der Herzog mithilfe einer begrenzten Toleranzpolitik die Herrschaftsübergabe an seinen protestantischen Sohn kurz vor seinem Tod unterstützen wollte.¹⁴

Trotzdem besitzt die Charakterisierung des Herzogs als gewaltbereiter, altgläubiger Vorkämpfer eine gewisse historische Evidenz. Immerhin war er Hauptmann des Nürnberger Bundes und ging teils mit brutaler Härte gegen die Ausbreitung der reformatorischen Bewegung im Norden Deutschlands vor. Wie bringt man das zusammen?

Herzog Heinrichs Positionierung erscheint nicht ohne Weiteres einem religiösen Lager zuordenbar und sogar widersprüchlich, nimmt man an, dass die Wirren der Reformationszeit eine Entscheidung für oder gegen die Lehre Martin Luthers erzwungen hätten. Vielleicht hilft es, die Reformationszeit mit Thomas KAUFMANN als ein »Laboratorium der Möglichkeiten«¹⁵ zu betrachten, in dem infolge der aufgebrochenen religiösen Wahrheitsfrage und ihrer lebens-

¹² Horst RELLER, Vorreformatorische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, Göttingen 1959, S. 60.

¹³ Rainer TÄUBRICH, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489-1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535, Braunschweig 1991, S. 80-82.

¹⁴ Arnd REITEMEIER, Zwischen Dynastie und Konfession. Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Erlass einer Abendmahlsordnung 1567, in: Julia ELLERMANN u. a. (Hrsg.), Politische Kultur im frühneuzeitlichen Europa. Festschrift für Olaf Mörke zum 65. Geburtstag, Kiel 2017, S. 85-111, hier S. 102.

¹⁵ Thomas KAUFMANN, Der Anfang der Reformation. Studien zur Kontextualität der Theologie, Publizistik und Inszenierung Luthers und der reformatorischen Bewegung, Tübingen 2021, S. 24.

weltlichen aber auch politischen Konsequenzen vielfältige Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung standen. Die sich aber nicht zwangsläufig an einer konfessionellen Doktrin (wenn es sie denn je gegeben hat) orientieren mussten. Dann ergibt sich ein komplexeres Bild des Herzogs.

Es ist zu bedenken, dass fürstliche Politik auf Machtausbau, mindestens Machterhalt ausgelegt war und die religiöse Wahrheitsfrage durchaus der Staatsräson unterzuordnen verstand.¹⁶ Wenngleich die Entscheidung für oder gegen die Reformation insbesondere von protestantischen Akteuren und Akteurinnen gern als individuelle Gewissensfrage dargestellt wurde, so war die Situation eines Reichsfürsten bedeutend komplizierter. Für ihn waren Dynastie und soziales Umfeld, die Situiertheit seiner Herrschaft im Reich, seine bestehenden sozialen Netzwerke, sein Verhältnis zu den eigenen Untertanen, aber auch zu den unmittelbaren territorialen Nachbarn, anderen Reichsständen und dem Reichsoberhaupt sowie seine materielle Situation derart entscheidende Faktoren, dass sie nicht durch eine religiöse Gewissensfrage übergangen werden konnten. Für einen Reichsfürsten bedeutete die Hinwendung zur lutherischen Lehre im Zweifelsfall auch eine völlige Neuausrichtung seiner Bündnis- und Sicherheitspolitik. Dabei müssen sich individuelle Gewissensfrage, finanzielle Vorteile und politisches Kalkül, wie im Fall Herzog Ernsts »des Bekenners« von Braunschweig-Lüneburg, aber auch nicht zwingend ausschließen.¹⁷

Noch einmal zusammengefasst: Es hilft die Reformationszeit als einen Prozess zu betrachten, in dem sich Entscheidungsoptionen überhaupt erst herauskristallisierten und über Jahrzehnte hinweg das Nichtentscheiden eher schwieriger als unmöglich wurde.¹⁸ Wenn ich also im Folgendem nach der Rolle des Herzogs als katholischer Hardliner frage, werde ich dies anhand seiner religionspolitischen Entscheidungen im Kontext seiner Herrschaftssituation im Nordwesten beantworten. Wie zu zeigen sein wird, waren diese einem mehrfachen Wandel unterworfen.

16 Vgl. zuletzt Klaus UNTERBURGER, Die Bedeutung der Bundestage für die altgläubigen Reichsstände, in: Jan Martin LIES/Stefan MICHEL (Hrsg.): Politik – Religion – Kommunikation. Die schmalkaldischen Bundestage als politische Gesprächsplattform, Göttingen 2022, S. 159–172, hier S. 172.

17 Vgl. beispielsweise zur Entscheidung Herzog Ernsts »des Bekenners« von Braunschweig-Lüneburg (Celle) für die Reformation als »Mischung aus persönlicher Überzeugung und politischem Kalkül«: Arnd REITEMEIER, Die Reformation in den Fürstentümern Lüneburg (Celle) und Calenberg, in: Katja LEMBKE/Jens REICHE (Hrsg.), Schatzhüterin. 200 Jahre Klosterkammer Hannover, Dresden 2018, S. 14–20.

18 POHLIG, Das Problem religiösen Entscheidens, wie Anm. 2, S. 319, 322–323.

I – Heinrichs pragmatisch indifferente Haltung in der Religionspolitik

Wie auch andere Fürsten der Zeit,¹⁹ versuchte Herzog Heinrich durch Zentralisierung und Ausweitung von Besteuerungsmöglichkeiten des Kirchenwesens seine Einkünfte zu steigern. Er weitete seinen Einfluss auf die Kirchen seines Herrschaftsgebietes aus, besteuerte geistliche Güter, nahm auf die Anstellung von Geistlichen Einfluss, kaufte verschuldete Kirchengüter auf, übernahm, wenn möglich, die geistliche Gerichtsbarkeit und übte sein Patronatsrecht aus. Im Vergleich zu anderen, auch altgläubigen Obrigkeiten attestiert die Geschichtsschreibung Heinrichs Kirchenpolitik entsprechend keine durchgreifenden Reformen, dafür aber eine gezielte Einflussnahme im Sinne einer Ausweitung landesherrlicher Kontrolle und Einkommensmöglichkeiten.²⁰

Sein Verhältnis zu den Ereignissen, die gemeinhin mit der Reformation verknüpft werden, ist gegenüber diesem attestierten mangelnden Reformwillen jedoch vielschichtiger. In den frühen 1520er Jahren begann sich der Herzog für die lutherische Kontroverse zu interessieren: Er las protestantische Druckschriften und sammelte auch deren Widerlegungen durch altgläubige Gelehrte. Das Wormser Edikt setzte er nicht vollständig um, sondern verbot evangelische Lehre und Aufruhr, übernahm jedoch nicht das Bücherverbot für Braunschweig-Wolfenbüttel.²¹ Unter den Reformatoren kursierten zu dieser Zeit sogar viele Gerüchte über Heinrichs wertschätzendes Interesse an der reformatorischen Bewegung.²² Noch für seine Streitschriften griff sein Kanzler Dr. Johann Stopler in den 1540er Jahren ohne Widerspruch des Herzogs für Bibelzitate auf die Lutherübersetzung der Heiligen Schrift zurück, obwohl altgläubige Übersetzungen vorhanden gewesen wären.²³

19 Ernst SCHUBERT, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im Späten Mittelalter*, München 2006, S. 38–41.

20 Vgl. Thomas VOGTHERR, *Die Welfen. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, München 2014, S. 45; RELLER, *Kirchenverfassung Braunschweig-Wolfenbüttel*, wie Anm. 12, S. 53–61.

21 Vgl. TÄUBRICH, *Heinrich der Jüngere*, wie Anm. 13, S. 77–82, 104–106.

22 Vgl. ebd., S. 80–82.

23 Vgl. Georg KUHAPT, *Veröffentlichte Kirchenpolitik. Kirche im publizistischen Streit zur Zeit der Religionsgespräche (1538–1541)*, Göttingen 1998, S. 150. Dass der katholische Herzog auf die verbotenen Bücher des geächteten Wittenberger Professors zurückgriff, erwähnte der sächsische Kurfürst später hämisch und schlug ihm vor, sich nicht nur die Übersetzungstätigkeit Luthers zu eigen zu machen, sondern auch dessen Bibelauslegung, anstatt seine Anhänger und seine Bücher *auffs aller ergste zuuerfolgen*. Vgl. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen: *Anderer Abdruck auff Hertzog Heinrichs ehrenrürige Adelschendige ertichte vnd vnwarhafft famos Libell*. Wittenberg: Georg Rhau 1540, Bl. 02a. Eine Überprüfung der zeitgleich erhältlichen katholischen Bibelübersetzungen (DIETENBERGER und ECK) belegt die

Es war auch nicht die theologische Neuausrichtung, sondern es waren die Nachwirkungen des Bauernkrieges, die Heinrich zunehmend gegen die reformatorische Bewegung einnahmen. Gemeinsam mit Landgraf Philipp von Hessen engagierte er sich in der Niederschlagung des Bauernkriegs in Norddeutschland, insbesondere um Mühlhausen, und kam dabei in persönlichen Kontakt zu Thomas Müntzer, dessen Forderungen er wohl vor allem als Aufruhr gegen die Ständeordnung wahrnahm.²⁴

In Folge des Bauernkriegs gründete Heinrich gemeinsam mit Herzog Georg von Sachsen, den Kurfürsten von Mainz und Brandenburg sowie Erich von Braunschweig-Calenberg das altgläubige Dessauer Bündnis. Heinrich überbrachte die Gründungsurkunde des Bundes persönlich dem Kaiser in Spanien.²⁵ Seine Mitgliedschaft im Dessauer Bund führte jedoch nicht dazu, dass er als katholischer Hardliner wahrgenommen worden wäre. Als Otto von Pack 1528 eine angebliche Bündnisurkunde altgläubiger Herrscher fälschte, die das Reich kurz darauf fast in einen Religionskrieg stürzte, wurde Herzog Heinrich nicht unter die fiktiven katholischen Kriegstreiber gezählt.²⁶

Ende der 1520er Jahre nahm Herzog Heinrich tatsächlich eine mehrdeutigere und situativere Haltung zum Religionsdissens ein, als die spätere Polemik um ihn vermuten ließe. Als Reaktion auf die Braunschweiger Stadtreformation

Übernahme eindeutig: In beiden weichen die vom Herzog verwendeten Psalmen sprachlich und inhaltlich ab.

24 Vgl. TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere, wie Anm. 13, S. 98–100. Heinrich besuchte den verurteilten Aufrührer Thomas Müntzer gemeinsam mit dem Landgrafen Philipp von Hessen und Georg von Sachsen nach der Schlacht von Frankenhausen in seiner Zelle. Während die anderen beiden Fürsten wohl theologische Argumente mit Müntzer wechselten, äußerte Heinrich aufgrund des Standesunterschiedes nur einige wenige und dafür zynische Worte gegenüber dem Gefangenen: *Höre bistu auch furstengenöß? Vorwar, hat er gesagt: du bist ein schöner furstengenöß, hast dein regiment wohl angehoben. Wie kommest du darauf, daß ein furst nicht mehr den 8 pferde, ein graff 4 pferde haben sollen?* Ebd., S. 101. Außerdem griff der Wolfenbütteler Herzog laut Philipp Melancthon in die Hinrichtung des Bauernführers ein, um dem erschöpften Müntzer das Glaubensbekenntnis aufzusagen, da er nicht mehr dazu in der Lage gewesen wäre. Der Einschätzung (ebd., S. 103), die Geste dokumentiere das Mitleid und die Frömmigkeit des Herzogs, könnte ebenso eine Deutung entgegengesetzt werden, die darin den Versuch sieht, den verurteilten Ketzer nicht zu Wort kommen zu lassen. Aufschlussreich wäre die zeitgenössische Wahrnehmung dieser Geste.

25 Hans-Georg ASCHOFF, Herzog Heinrich der Jüngere und Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 82 (1984), S. 53–75, hier S. 57.

26 Jan Martin LIES, Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541, Göttingen 2013, S. 71. Die Urkunde wurde bereits zeitgenössisch von Philipp von Hessen gedruckt verbreitet: Landgraf Philipp von Hessen: *WARhafftige Abschrift des greulichen bundts vnd ratschlags*, Wittenberg: o. Dr. 1528.

schrieb er zwar, er sei genauso wie seine Vorfahren bereit, für das wahre Wort Gottes sein Blut zu vergießen. Trotzdem monierte er nur die Besitzstandsveränderungen gegenüber dem Braunschweiger Stadtrat und verwies sogar auf die Evangelien: *in keinem evangelio könne er es bewert oder erlaubt befinden, das einer dem anderen das sein entweren, nehmen oder darvon tringen dürfe.*²⁷

Für sich selbst nutzte er sogar die Selbstbezeichnung als evangelisch in Abgrenzung zu den altgläubigen Reichsständen. 1529 schrieb Heinrich über ein gemeinsam mit Ulrich von Württemberg und Philipp von Hessen angefertigtes Schreiben, dass es vielleicht besser sei, wenn es *nit allein in unser drier [Hessen, Württemberg und Braunschweig-Wolfenbüttel] als der evangelischen, sondern auch der andern namen [Trier und Pfalz], so vor unevangelisch angesehen werden,*²⁸ ausgehen würde. Die Selbstbezeichnung als evangelisch sollte zwar nicht überbewertet werden, da sie zu dieser Zeit noch nicht als feste Eigenbezeichnung der Lutheraner etabliert war.²⁹ Auffällig ist trotzdem, dass Heinrich, wenn er mit eindeutig lutherisch gesinnten Fürsten agierte, die Bezeichnung *evangelisch* als Abgrenzung zu den altgläubigen Ständen verstehen konnte und sich dann selbst zu den evangelischen zählte.

Heinrich war Ende der 1520er Jahre also durchaus in der Lage, seine religiöse Außenkommunikation den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen oder im Vagen zu verbleiben.

Auch auf dem Augsburger Reichstag 1530 agierte der Herzog religiös wenig eindeutig und ließ eine gewisse Neugierde für reformatorische Ideen durchblicken. Vor Ort sprach er mit Philipp Melanchthon über seine private Bibellektüre und seine Einsicht in die Rechtmäßigkeit protestantischer Forderungen nach Priesterehe, Abendmahl in beiderlei Gestalt sowie der Abschaffung der Messe und der Fastengebote. Laut Melanchthon hoffte Heinrich sogar auf eine Konkordie.³⁰

27 Zitiert nach TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere, wie Anm. 13, S. 178.

28 Zitiert nach ebd., S. 150.

29 Bent JÖRGENSEN, Konfessionelle Selbst- und Fremdbezeichnungen. Zur Terminologie der Religionsparteien im 16. Jahrhundert, Berlin 2014, S. 124 weist nach, dass der Begriff *evangelisch* in der theologischen Polemik von allen Seiten als Selbstbezeichnung Verwendung finden konnte. Für die Zeit um den Speyrer Reichstag (1529) konnte er zumindest an der internen Korrespondenz der protestantischen Obrigkeiten den Begriff evangelisch wiederum als beginnende exklusive Eigenbezeichnung in Abgrenzung zu den anderen Obrigkeiten ausmachen. Vgl. ebd., S. 366.

30 Vgl. TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere, wie Anm. 13, S. 140–141; Robert STUPPERICH, Heinrich von Braunschweig und Philipp von Hessen im Kampf um den Einfluß in Westfalen (1530/35), in: Westfälische Zeitschrift 112 (1962), S. 63–75, hier S. 64.

Diese Haltung zeigte er auch offen in den Reichstagsverhandlungen innerhalb der altgläubigen Fürstenkurie. In diesem Zusammenhang ist eine häufig wiedergegebene³¹ Aussage des Herzogs erhalten:

[Ich will] nit gerne mit der That und Krieg wollte handeln helfen, daß euere Herren von wegen der Nießung des Sacraments in beider gestalt oder der einen und Privat-Meißen oder Pfaffen-Weiber und dergleichen Sachen halben, die sich ins Gewißen ziehen, sollten überzogen und Blut vergießen werden. Dazu wolt ich auch ungern ein Pferd satteln.³²

Aus umstrittenen theologischen Gründen wollte Heinrich also keinen Krieg beginnen. An die häufig zitierte Aussage, er wolle im Namen der Pfaffenhändler kein Pferd satteln, schloss sich jedoch ein ›aber‹ an, das zumeist ausgelassen wird: Heinrich tadelte in seinem Vortrag die protestantischen Fürsten für die Aneignung der Kirchengüter, deren eigentliche geistliche Besitzer nunmehr lautstark Restitution fordern würden. Diese Beschlagnahmung sei eindeutig eine *lautere Welt=Sach*, die nicht mit dem Verweis auf das *Gewißen* umgangen werden dürfe und zu Unfrieden und Krieg führen könne. Die weltlichen Fürsten forderte er deswegen dazu auf, keinen Krieg wegen der *Mönche, Nonnen und dergleichen Volcks halben* zu beginnen. Die fürstliche Protektion weltlicher Aneignungen von Kirchengütern würde den ohnehin wankelmütigen *gemeine[n] hauffen* noch mehr zu Aufruhr bewegen, der schlussendlich auch die Herrschaft der protestantischen Fürsten bedrohen könne.³³ Herzog Heinrich sah 1530 also nicht den theologischen Religionsdissens als eigentliches Konfliktfeld an, sondern die negativen Folgen der reformatorischen Bewegung für den Besitzstand der Reichsstände, die Wahrung des Reichsfriedens und den Erhalt der obrigkeitlichen Ordnung. Eine Haltung, die deutlich an den nur wenige Jahre zurückliegenden Bauernkrieg erinnern lässt.

31 Vgl. z. B. Franz PETRI, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ein niederdeutscher Territorialfürst im Zeitalter Luthers und Karls V, in: Archiv für Reformationsgeschichte 72 (1981), S. 122–57, hier S. 124–127; Friedrich KOLDEWEY, Heinz von Wolfenbüttel. Ein Zeitbild aus dem Jahrhundert der Reformation, Halle 1883, S. 2.

32 Die Edition der Reichstagsakten zum Augsburger Reichstag 1530 liegt noch nicht vor. Das Zitat folgt TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere, wie Anm. 13, S. 141; Der vollständige Vortrag ist abgedruckt bei Johann Joachim MÜLLER, Historie von der Evangelischen Stände Protestation und Appellation [...], Jena 1705. URL: <https://tip.de/qzen> (Zugriff 7.2.2024), S. 835–837.

33 Ebd., S. 836.

Ein vielleicht nie ausgegangenes Schreiben³⁴ des hessischen Landgrafen an Herzog Heinrich aus der Zeit zwischen 1535-1537³⁵ belegt, dass er auch nach dem Augsburger Reichstag in den 1530er Jahren als lavierend wahrgenommen werden konnte. Darin zeigte sich der Landgraf erfreut, der Herzog wolle endlich *gut evangelisch sein [...] und [...] nit mher lavieren*.³⁶ Immerhin sei Heinrich *uf den Keiser nit getaufft, so kann dich der keiser auch nit selig machen*.³⁷ Mit seitenlangen Argumenten und Bibelzitaten versuchte der Landgraf einige der wichtigsten reformatorischen Forderungen zu belegen.³⁸ Das Schreiben endet mit einer gezielten Entscheidungsaufforderung an Heinrich: *und gib mir antwort, was dein meynung ist, ob du wolst sein ein papist oder ein christ*.³⁹

Philipp von Hessen stellte den lavierenden Herzog also ganz bewusst vor eine Entscheidungssituation. Eine schriftliche Antwort des Herzogs, ob er sich aus theologischen Gründen hinter die *christliche* oder die *päpstliche* Lehre stellen wolle, ist nicht überliefert. Blieb er gegenüber theologischen Streitfragen wohl zeit seines Lebens eher indifferent,⁴⁰ so erschien seine politische Stoß-

34 Vgl. zur Problematik TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere, wie Anm. 13, S. 156. Der Brief ist vollständig ediert bei STUPPERICH, Heinrich und Philipp, wie Anm. 30.

35 STUPPERICH vermutet, dass der Brief bereits 1530 verfasst wurde, da mit der Anm. 30 zitierten Aussage Melanchthons eine protestantische »Neugierde« des Herzogs in dieser Zeit nachvollziehbar erscheint. Ebd., S. 65. TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere, wie Anm. 13, S. 155, folgt dieser Argumentation. FRANZ PETRI, Nordwestdeutschland im Wechselspiel der Politik Karls V. und Philipps des Großmütigen von Hessen, in: Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde 71 (1960), S. 37-60, hier S. 48 datiert ihn auf 1535. LIES, Zwischen Krieg und Frieden, wie Anm. 26, S. 346, Anm. 39, wiederum datiert das Schreiben auf Ende 1536, da ein Treffen zwischen Heinrich und Erich von Braunschweig-Calenberg genannt wird. Ein solches ist wiederum für Dezember 1536 belegt. Dagegen spricht, dass sich gerade eben anhand dieses Treffens wohl der endgültige Bruch zwischen Heinrich und Philipp belegen lässt und das Schreiben damit in eine äußerst angespannte Zeit fallen würde. Ein weiteres Argument, das bisher keine Beachtung gefunden hat, ist die Laufzeit der Akte, in der sich das Konzept auf der allerersten Seite befindet: 1535-1537. Vgl. Staatsarchiv Marburg (StaM), P.A. (Politisches Archiv Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen), 1507. Es erscheint mir für die Argumentation nicht erforderlich, das Schreiben noch genauer zu datieren.

36 Vgl. STUPPERICH, Heinrich und Philipp, wie Anm. 30, S. 69.

37 Vgl. ebd.

38 Ebd., S. 69-74.

39 Ebd., S. 74.

40 Aufschlussreich zu Heinrichs persönlicher Haltung gegenüber den theologischen Streitfragen ist eine Aussage, die er während seiner Gefangenschaft 1546 traf. Er habe hier zwar einen Prädikanten erhalten, trotzdem *so kan jne kain mensch vberreden, das er Freitag oder sampstag ein bisslin fleisch wöll essen, sagende, er wiss wol das es nit vnrecht sei noch wider got, aber seine ältern habens also gehalten, also woll ers auch bleiben lassen*. Theodor HERBERGER (Bearb.), Sebastian Schertlin von Burtenbach und seine an die Stadt Augsburg geschriebenen Briefe, Augsburg 1852, Nr. 6, S. 57.

richtung mittlerweile eindeutiger: Die ordnungspolitisch destabilisierenden Elemente der reformatorischen Bewegung mussten auf der Grundlage des weltlichen Rechts angegangen werden. Die kompromisslose Haltung der protestantischen Fürsten (*Gewissen*) und ihr Vertrauen auf den *gemeynen Mann* provozierten Unruhe und Unfrieden. Diese ordnungsrechtliche Perspektive auf die reformatorische Bewegung bedingte sich aus der spezifischen Herrschaftssituation Heinrichs im Nordwesten. Erst wenn man diese näher in den Blick nimmt, wird seine spätere Entscheidung für eine intransigente Religionspolitik nach 1536 verständlich.

II – Machtverlust infolge der Reformationsausbreitung

Im Laufe der 1530er Jahre setzte sich die reformatorische Bewegung im Nordwesten immer weiter fest. Insbesondere die Städte gaben sich lutherisch ausgerichtete Kirchenordnungen und wandten sich dem Schmalkaldischen Bund als protestantischer Schutzmacht unter Führung von Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen zu, um die einmal beschlossenen Neuerungen abzusichern.⁴¹ Dies führte zu einer Machtverschiebung zu Ungunsten des Wolfenbütteler Herzogs, die sich besonders gut an den städtischen Reformationen in Goslar und Braunschweig illustrieren lässt.

Braunschweig war zwar nicht reichsunmittelbar, die genaue Zugehörigkeit der Stadt zu den einzelnen Welfenlinien war aber durch viele Erbschaftsverträge derart kompliziert, dass sich Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg und Herzog Heinrich in den 1540er Jahren in über hundertseitigen Druckschriften über die Frage streiten konnten, wem mehr Obrighkeitsrechte an der Stadt und der in der Stadt gelegenen Stifte zukamen.⁴²

⁴¹ REITEMEIER, Reformation in Norddeutschland, wie Anm. 7, S. 119–123.

⁴² Dabei wurde von Herzog Ernst sehr offen in Frage gestellt, ob die Huldigung der Stadt gegenüber Herzog Heinrich bedeute, dass der Wolfenbütteler Herzog die alleinige Oberherrschaft über die Stadt besitze. Vgl. Wolfenbütteler Hofräte: *Ergangene schrifften zwischen Heinrichs des Jüngern Hoffrethen vnd Ernsten Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg Der Stadt Braunschweig halber*. Wolfenbüttel: Henning Rüdem. 1540, Bl. D1a: *Ob vnser Vettern zu Wulffenbüttel [...] die huldigung von den von Braunschweig genomen [...] Solchs kann aber vns an vnserer Hoch Ober vnd Gerechtigkeit nicht nachteilig noch abbrüchlich sein Vnd ist vnsern Voreltern nicht weniger frey gestanden die huldigung von denen von Braunschweig jren Vnterthanen zunemen*. Die anderen Drucke: Wolfenbütteler Hofräte: *Heinrichs des Jüngern Hoffrethe vnwiderlegliche antwort wider Ernsts vnergründten gegenbericht das allein Heinrich der Stat Braunschweig Landsfürst ist*. Wolfenbüttel: Henning Rüdem. 1541; Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg: *Des Fürsten Ernsten Warhafftiger gegenbericht wider Hertzo Heinrichs vnd seiner Hoffrethe vngegründten bericht Ober vnd gerechtigkeit halber an*

Der Gewohnheit nach nahm der Wolfenbütteler Herzog die Mehrheit der Rechte über Braunschweig für sich in Anspruch.⁴³ 1528 erließ die Stadt eine lutherische Kirchenordnung und zahlte ihrem Landesherren Herzog Heinrich daraufhin hohe Entschädigungssummen, um den Frieden zu wahren.⁴⁴ Zum eigentlichen Streitpunkt zwischen Stadtrat und Landesherr wurden in den darauffolgenden Jahren aber nicht protestantische Neuerungen wie Laienkelch oder Priesterehe, sondern die eigenen Rechtsbereiche der welfischen Besitzungen innerhalb der Stadt, die Rechte des Herzogs zur Pfarrerbesetzung in den städtischen Kirchen sowie die außerhalb und innerhalb der Stadtmauern gelegenen Pfründen der Klöster und Stiftskirchen. Überdies wurden die an die Stadt verpfändeten Gerichtsbezirke Asseburg und Eich zum Streitfall, da der Herzog die neue städtische Kirchenordnung in den verpfändeten Dörfern des Umlands nicht hinnehmen wollte. Die Patronatsrechte der an und in der Stadt gelegenen Stiftsklöster St. Cyriakus, St. Ägidien und der Stiftskirche St. Blasius waren zwischen den Welfenlinien geteilt und wurden ebenso zum Streitfall: Teile des Welfenhauses traten offen für die Reformation ein und unterstützten den Braunschweiger Stadtrat bei der Aneignung der Kirchengüter mit Verweis auf ihre Patronatsrechte.⁴⁵

der Stadt Braunschweig. Wittenberg: Georg Rhau. 1540; Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg: *Ernsts Andere bestetigte Verantwortung vnd Schutzschriff Wider Heinrichs vnerweisliche Ausschreiben Aus welcher sich befindet was Heinrich solcher gerechtigkeiten an Braunschweig ausgebreitet hat er one grund gethan.* Wittenberg: Georg Rhau. 1541. Vgl. auch BECKERT, Duell unter Abwesenden, wie Anm. 10 (im Erscheinen).

43 Die genaue Reichweite der jeweiligen Befugnisse der beiden Welfenlinien ist nicht ohne Weiteres ersichtlich. Gustav HASSEBRAUK, Heinrich der Jüngere und die Stadt Braunschweig 1514-1568, in: *Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig* 5 (1906), S. 1-61, hier S. 15, erwähnt, dass die »wichtigsten Verwaltungssachen« immer bei der Wolfenbütteler Linie lagen. Vgl. auch ASCHOFF, Heinrich und Elisabeth, wie Anm. 25, S. 53, der darauf verweist, dass die geistlichen Pfründen innerhalb Braunschweigs von beiden Herzögen vergeben werden sollten. Nicht ohne Grund entspann sich Ende der 30er Jahre eine ausufernde Streitschriftenfehde zwischen beiden Braunschweiger Herzögen und der Stadt Braunschweig um genau diese Frage. Vgl. BECKERT, Duell unter Abwesenden, wie Anm. 10 (im Erscheinen).

44 Vgl. REITEMEIER, Reformation in Norddeutschland, wie Anm. 7, S. 102-103; TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere, wie Anm. 13, S. 128-129; Olaf MÖRKE, Der »Konflikt« als Kategorie städtischer Sozialgeschichte der Reformationszeit. Ein Diskussionsbeitrag am Beispiel der Stadt Braunschweig, in: Bernhard DIESTELKAMP (Hrsg.), *Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen*, Köln 1982, S. 144-161, hier S. 151-158.

45 Vgl. BECKERT, Duell unter Abwesenden, wie Anm. 10 (im Erscheinen). Weitere Konflikte entbrannten unter anderem um die Nichtanerkennung des Wolfenbütteler Hofgerichts durch die Stadt oder eine Schafsteuer. Vgl. HASSEBRAUK, Heinrich und die Stadt Braunschweig, wie Anm. 43, S. 26-27, 31.

Diese Stiftungen der Welfen besaßen einerseits repräsentative Bedeutung, denn in St. Blasius befand sich beispielsweise die Grablege Heinrichs des Löwen. Andererseits hingen an ihnen wirtschaftliche Einnahmequellen, auf die keine der Konfliktparteien verzichten wollte. Die Stifte boten beispielsweise die Möglichkeit, herzoglichen Untergebenen als Belohnung für treue Dienste gut dotierte Stellen als Kanoniker und Vikare zu überlassen. Allein St. Blasien und St. Cyriacus boten 34 Kanonikate und 86 Vikarien.⁴⁶ Zudem waren durch gegenseitige Verpfändungen verschiedene Herrschafts- und Besteuerungsrechte mehrerer umliegender Dörfer zwischen Stadt und Herzögen auf komplizierte Weise verschränkt. Heinrich versuchte diese verpfändeten Güter wieder zurückzuerhalten. Die Stadt aber sah darin einen finanziellen Verlust und eine Schmälerung ihrer Machtchancen, weswegen sie sich, soweit es ging, dagegen zur Wehr setzte.⁴⁷

Die Auseinandersetzung war also zugleich Wirtschaftskonflikt, Herrschaftskonflikt und Religionskonflikt, den der Stadtrat aber zunehmend über religiöse Argumente zu seinen Gunsten zu entscheiden versuchte. Die städtische Kirchengüteraneignung entzog dem Herzog weltliche Einnahmequellen, der genau zu dieser Zeit versuchte, seine finanziellen Möglichkeiten auszubauen.⁴⁸ Zudem protegierte der Stadtrat in den umstrittenen Pfanddörfern reformatorische Bestrebungen, die der Herzog als Eingriffe in die Rechte seiner Geistlichen oder in seine eigenen Herrschaftsrechte wertete. Von hier konnte die reformatorische Bewegung zudem leicht auch auf seine Herrschaftsbereiche ausgreifen.⁴⁹ Damit transformierte die städtische Reformation den Dauerkonflikt der Welfen um die Oberherrschaft Braunschweigs wesentlich.

Für den Herzog war die städtische Reformation weniger aufgrund des Konfessionswechsels, sondern vielmehr wegen der Eingriffe in seine Rechts- und Besitzverhältnisse problematisch. Für ihn war es schlichtweg eine »Machtfrage«,⁵⁰ die auch seine Herrschaft gefährden konnte. Die Eingriffe des Stadtrates in die innerstädtischen Kirchenverhältnisse, soweit diese nicht die herzoglichen Rechte tangierten, blieben entsprechend vom Konflikt unberührt.⁵¹

46 Vgl. Ernst DÖLL, *Die Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus zu Braunschweig*, Braunschweig 1967, S. 60, 291.

47 Vgl. BECKERT, *Duell unter Abwesenden*, wie Anm. 10 (im Erscheinen).

48 Vgl. TÄUBRICH, *Heinrich der Jüngere*, wie Anm. 13, S. 171.

49 Vgl. Ebd., S. 130.

50 Werner SPIESS, *Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter. Vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende der Stadtfreiheit 1491-1671*. Bd. 1, Braunschweig 1966, S. 65-66.

51 Beispielsweise reformierte der Stadtrat 1532 das Kreuzkloster, entfernte die dortige Äbtissin, verwies den Propst der Stadt und setzte dafür Personen aus Patrizierfamilien an deren Stelle. Dies war nie Teil der Auseinandersetzung, da hier keine herzoglichen Rechte missachtet wurden. Vgl. ebd., S. 65.

Die Auseinandersetzung um Braunschweig sah der protestantische Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg wiederum als Chance, seine Einflussmöglichkeiten auf die Stadt zu erweitern, indem er die städtischen Reformationsmaßnahmen zu schützen versuchte. Stadtrat und Lüneburger Herzog nahmen in der Folge Verhandlungen auf, die kurze Zeit später zum Beitritt der Stadt zum Schmalkaldischen Bund führten.⁵² Dieser Beitritt in ein protestantisches Bündnis war ein Affront gegenüber ihrem nominellen Landesherrn zu Wolfenbüttel. Die Konflikte konnten jedoch bis ca. 1537 weitestgehend in der Schwebe gehalten werden, indem sich der Wolfenbütteler Herzog auf eine religionspolitisch uneindeutige Haltung zurückzog und der Stadtrat die Konflikte durch Geldzahlungen überspielte.⁵³

Ähnlich gelagert war auch die Auseinandersetzung Heinrichs mit der Reichsstadt Goslar. Auch hier transformierte sich ein Herrschafts- und Wirtschaftskonflikt um die Ausbeutungsrechte der einträglichen Montanregion am Rammelsberg mit der Einführung der Reformation in der Stadt zu einer komplizierten Gemengelage aus konkurrierenden wirtschaftlichen Interessen, juristischen Besitzansprüchen, Fragen um die Reichweite von Rechtsbezirken, gegenseitigen gewalttätigen Übergriffen und die Vereinnahmung von Klöstern und deren Besitztümern.⁵⁴ Jedoch wurde die Auseinandersetzung mit Goslar bereits zeitge-

52 Vgl. Gabriele HAUG-MORITZ, *Der Schmalkaldische Bund 1530-1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation*, Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 152, 155.

53 Vgl. Manuela SISSAKIS, *Das Wachstum der Finanzgewalt. Kriegs- und Herrschaftsfinanzierung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel zur Regierungszeit des Herzogs Heinrich d.J. (1515-1568)*, Hannover 2013, S. 115-116, 121; TÄUBRICH, *Heinrich der Jüngere*, wie Anm. 13, S. 130-131, 170-171; Vgl. ausführlich HASSEBRAUK, *Heinrich und Braunschweig*, wie Anm. 43, S. 14-37.

54 Eine aktuelle und vor allem unparteiische Beschreibung des Konfliktes sowie der zugrundeliegenden wirtschaftlichen Hintergründe findet sich bei SISSAKIS, *Wachstum der Finanzgewalt*, wie Anm. 53, S. 135-144. Es erscheint naheliegend, ihrer Einschätzung zu folgen: »Faktisch aber handelte es sich keineswegs um eine bloße Wiederherstellung alter Besitzverhältnisse, es handelte sich um Expansion. Die herzoglichen Beamten stießen hier in den Aktionsradius bürgerlicher Wirtschaftskonkurrenz vor und gerieten folglich in einen wirtschaftlich motivierten Herrschaftskonflikt.« Ebd., S. 133. Vgl. auch Tobias BRANZ, *Reformationsprozesse am Reichskammergericht. Zum Verhältnis von Religionsfriedens- und Landfriedensbruchtatbeständen und zur Anwendung der Tatbestände in reichskammergerichtlichen Reformationsprozessen*, Aachen 2014, S. 137-140; Ulrich WINN, *Die Anfänge der Reformation in Goslar*, in: Otmar HESSE (Hrsg.), *Die Reformation in der Reichsstadt Goslar*, Goslar 2013, S. 19-34, hier S. 24-26; wenngleich einseitig, aber mit ausführlichen Nachweisen: Gundmar BLUME, *Goslar und der Schmalkaldische Bund. 1527/31-1547*, Goslar 1969, S. 5-10 und Paul Jonas MEIER, *Der Streit Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel mit der Reichsstadt Goslar um den Rammelsberg*, Goslar 1928.

nössisch nicht als Religionskonflikt wahrgenommen, immerhin ging es im Kern um montane Besitzrechtsfragen. Trotzdem versuchte der Goslarer Stadtrat über Jahre hinweg seine Schmalkaldischen Verbündeten davon zu überzeugen, dass das Reichskammergericht nur aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit gegen die Stadt entscheide.⁵⁵

Braunschweig und Goslar versuchten als Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes die Solidarität ihrer Bundesgenossen in den Konflikten mit Herzog Heinrich zu aktivieren, indem sie versuchten den jahrhundertealten Herrschaftskonflikten einen religiösen Anstrich zu geben. Was nahelag, da die beiden protestantischen Bundeshauptleute – der hessische Landgraf und der sächsische Kurfürst – ohnehin im Laufe der 1530er Jahre immer mehr zu Hauptkonkurrenten des welfischen Herzogs im umkämpften Nordwesten geworden waren.⁵⁶

Denn auch Herzog Heinrich verfolgte seit langem eine gezielte Expansivpolitik in diesem Raum.⁵⁷ Seine Einflussnahme auf die Bistümer und Grafschaften der Region wurde zwar durch die Ausbreitung der reformatorischen Bewegung und deren Protektion durch den hessischen Landgrafen herausgefordert.⁵⁸ Eine vertraglich von den Vätern vereinbarte Freundschaft zwischen

55 Vgl. HAUG-MORITZ, *Der Schmalkaldische Bund*, wie Anm. 52, S. 82–87.

56 Vgl. den konzisen Überblick einschließlich der älteren Literatur ebd., S. 343–344 und, ohne die kurfürstlichen Interessen auszuführen, LIES, *Zwischen Krieg und Frieden*, wie Anm. 26, S. 337–338. Zur hessischen Einflussnahme im westfälischen Raum vgl. auch Gabriele HAUG-MORITZ, *Landgraf Philipp und der Schmalkaldische Bund (1530/31–1547)*, in: Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN u. a. (Hrsg.), *Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567. Hessen im Zentrum der Reform. Begleitband zu einer Ausstellung des Landes Hessen, Marburg/Neustadt an der Aisch 2004*, S. 59–66, hier S. 62. Zu Johann Friedrich: Dieter STIEVERMANN, *Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, seine hegemoniale Stellung und der Schmalkaldische Krieg*, in: Volker LEPPIN u. a. (Hrsg.), *Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst*, Heidelberg 2006, S. 101–125, hier S. 111–112. Zu den Habsburgern: Ernst Laubach, *Die Habsburger und der deutsche Nordwesten im Zeitalter Karls*, in: *Westfälische Zeitschrift* 147 (1997), S. 19–36; Franz PETRI, *Nordwestdeutschland*, wie Anm. 35.

57 Vgl. Hans Georg ASCHOFF, *Die Welfen. Von der Reformation bis 1918*, Stuttgart 2010, S. 44. Heinrich engagierte sich unter anderem im Niedersächsischen Reichskreis, für den er ebenso wie der Mainzer Kurfürst ausschreibeberechtigt war. 1547 wurde er Kreishauptmann. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die Deutschen Reichskreise (1383–1806)*, Stuttgart 1998, S. 335–338. Zudem nutzte er auch die klassischen Mittel der Hauspolitik, um sich Einfluss in der Region zu sichern: Hochzeiten, Bischofsstühle, Domkapitel und Erbschaftsverträge. Schon bald nach der Hildesheimer Stiftsfehde trat Heinrich als Schutzherr der Stadt Hildesheim auf und agierte, während der Vakanz des Bischofsstuhls, sogar als faktischer Bischof im Kleinen Stift Hildesheim. Vgl. Manfred VON BOETTICHER, *Niedersachsen im 16. Jahrhundert (1500–1618)*, in: Christine VAN DEN HEUVEL/Manfred VON BOETTICHER (Hrsg.), *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 3, I, Hannover 1998, S. 21–116, hier S. 112.

58 Ebd., S. 61, 104.

Herzog Heinrich und Landgraf Philipp sorgte aber dafür, dass diese Konkurrenz um Einflussbereiche lange Zeit in weitestgehend freundschaftlichen Bahnen verlief.⁵⁹

Besonders in den Bistümern musste der Herzog Verluste hinnehmen: Zwei Brüder Heinrichs waren in jungen Jahren Bischöfe der benachbarten Bistümer geworden: Christoph (1487-1558) wurde 1502 Bischof von Verden und 1511 Erzbischof von Bremen. Franz (1492-1529) war seit 1508 Bischof von Minden. Beide versuchten erfolglos, das Vordringen der Reformation in den Städten Bremen, Minden und Verden zu verhindern, agierten teils ohne Bischofsweihe eher als weltliche Herrscher und hinterließen finanziell erschöpfte Bistümer.⁶⁰ Zwei weiteren Brüdern versuchte Heinrich erfolglos selbst einflussreiche Stellen zu vermitteln.⁶¹

1529 war Bischof Franz von Minden aufgrund der sich in seinem Stift ausbreitenden reformatorischen Bewegung nach Wolfenbüttel zurückgekehrt und dort verstorben. Während sich nunmehr endgültig die Reformation in Minden ausbreitete, brachte Heinrich seinen dreijährigen Sohn Philipp Magnus als Nachfolger des verstorbenen Bruders in die Wahl eines Nachfolgers ein. Gleichzeitig propionierte Philipp von Hessen den reformatorisch gesinnten

59 Das Verhältnis war unter anderem von der Patenschaft Philipps für Heinrichs Kinder, einem freundschaftlich-persönlichen, eigenhändigen Briefwechsel mit personalisierter Ansprache (*Lips* und *Heintz*), regelmäßigen Treffen und gegenseitiger militärischer Unterstützung geprägt. Diese freundschaftliche Beziehung entstammte einem durch die Eltern abgeschlossenen Vertrag. TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere, wie Anm. 13, S. 38-39. Eine nicht unübliche Konstellation, denn die territoriale Nachbarschaft bedingte in der Frühen Neuzeit im Regelfall eine friedliche und freundschaftliche »Kooperation auch zwischen Reichständen, die ansonsten in einem engen Konkurrenzverhältnis zueinanderstanden«. Sabine ULLMAN, Methodische Perspektiven der Herrschaftsgeschichte in komplexen territorialen Landschaften der Frühen Neuzeit, in: Sigrid HIRBODIAN u. a. (Hrsg.), Methoden und Wege der Landesgeschichte, Ostfildern 2015, S. 191-208, hier S. 207.

60 Vgl. ASCHOFF, Welfen, wie Anm. 57, S. 43-44; Eike WOLGAST, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995, S. 101-102, 121, 129. – Die Biographien der beiden sind wenig ausgearbeitet. Für eine grobe Richtung STUPPERICH, Heinrich und Philipp, wie Anm. 30, S. 63; Friedrich PRÜSER, Christoph, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, in: Neue Deutsche Biographie 3, Berlin 1957, S. 243-244.

61 Seinem studierten Bruder Georg (1494-1566) konnte Heinrich kein Bistum, dafür aber Propststellen in Hildesheim, Köln und Bremen verschaffen. Erich (ca. 1500-1531/32) war als Deutschordenskomtur zu Memel Teil des Deutschordensstaats und verlor im Zuge der Reformation durch den protestantischen Albrecht 1525 seine Komturei. Heinrichs erfolgloses Engagement für diesen Bruder mündete 1529/30 sogar in Kriegsplänen gegen das Herzogtum Preußen, die aber nicht zur Ausführung kamen. Vgl. TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere, wie Anm. 13, S. 160-161, 163; Kurt FORSTREUTER, Erich von Braunschweig-Wolfenbüttel, in: Neue Deutsche Biographie 4, Berlin 1959, S. 585-586.

und aus einer Familie mit engen Bindungen an Hessen stammenden Franz von Waldeck zur Wahl.⁶² Heinrichs Sohn Philipp Magnus unterlag, woraufhin sich ein Streit um die Nachfolge entspann, der erst 1534 mit der eindeutigen Niederlage des minderjährigen Welfensohns endete.⁶³

Der Landgraf konnte Franz von Waldeck auch erfolgreich bei der Wahl in den Bistümern Münster und Osnabrück unterstützen und sich damit Einfluss in mehreren bisher welfisch besetzten geistlichen Herrschaften sichern.⁶⁴ Dieses hessische Engagement für Waldeck begünstigte nicht nur die Ausbreitung der reformatorischen Bewegung in Münster, Osnabrück und Minden,⁶⁵ sondern auch unabsichtlich die spätere Täuferherrschaft zu Münster⁶⁶ sowie mehrere, teils revolutionäre Stadtunruhen in Köln und Paderborn.⁶⁷

Weiterhin konnte sich Philipp Machtchancen in vielen der kleinen Grafschaften, großen Städten und Stiften sichern, indem er als einer der ersten protestantischen Fürsten als Berater und Schutzherr reformatorisch gesinnter Obrigkeiten auftrat und eigene Geistliche entsandte.⁶⁸ Außerdem schloss er mit den Kurfürsten der Region die Rheinische Einigung, die sich Ende der 1530er Jahre deutlich zu Ungunsten der Wolfenbütteler Expansivpolitik auswirkte.⁶⁹

Die von Hessen unterstützte reformatorische Bewegung entwickelte in den 1530er Jahren eine Eigendynamik, die dazu geeignet war, vorhandene Konflikte und die üblichen Spielregeln der Machterweiterung immer mehr zu Ungunsten Herzog Heinrichs zu verändern. Trotzdem hatte der Herzog aber bis Mitte der 1530er Jahre die hessische Politik im Sinne des väterlichen Vertrages, der ein freundschaftlich-solidarisches Verhältnis der zwei Nachbarn festschrieb, unterstützt: So verhandelte er nach dem Württembergfeldzug (1534) zuguns-

62 VON BOETTICHER, *Geschichte Niedersachsens*, wie Anm. 57, S. 42-43. Vgl. auch LIES, *Zwischen Krieg und Frieden*, wie Anm. 26, S. 222.

63 WOLGAST, *Hochstift und Reformation*, wie Anm. 60, S. 101-102.

64 LIES, *Zwischen Krieg und Frieden*, wie Anm. 26, S. 339-358.

65 WOLGAST, *Hochstift und Reformation*, wie Anm. 60, S. 104-105. Waldeck versuchte später erfolglos in Teilen seines Herrschaftsbereichs die Reformation einzuführen und die Stifte in weltliche Lehen umzuwandeln.

66 LIES, *Zwischen Krieg und Frieden*, wie Anm. 26, S. 222-223, 232; PETRI, *Nordwestdeutschland zwischen Karl V. und Landgraf Philipp*, wie Anm. 35, S. 44-48.

67 Vgl. Karl HENGST, *Klerus und Bekenntnisfrage im 16. Jahrhundert. Zum Problem der Konfessionsbildung in Westfalen*, in: Bernhard Sicken (Hrsg.), *Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V.* Franz Petri zum Gedächtnis, Köln 1994, S. 301-316, hier S. 304-305.

68 VON BOETTICHER, *Geschichte Niedersachsens*, wie Anm. 57, S. 39-41; PETRI, *Nordwestdeutschland zwischen Karl V. und Landgraf Philipp*, wie Anm. 35, S. 44-45.

69 Albrecht LUTTENBERGER, *Glaubenseinheit und Reichsfriede. Konzeptionen und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik 1530-1552* (Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg), Göttingen 1982, S. 156-160.

ten Landgraf Philipps und seines protestantischen Schwagers Herzog Ulrich von Württemberg mit den Habsburgern, womit er faktisch die Ausbreitung der Reformation im benachbarten Herzogtum Württemberg und die Erweiterung des Schmalkaldischen Bundes begünstigte.⁷⁰

Ungefähr zur selben Zeit hatte Heinrich mit Herzog Georg von Sachsen, dem Brandenburger Kurfürsten Joachim I. sowie den Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg das Hallesche Bündnis (1533) geschlossen. Dieses war noch nicht als militärischer Gegenbund zum Schmalkaldischen konzipiert, sondern eher eine Willensbekundung, beim alten Glauben zu bleiben und keine Neuerungen bis zu einem Konzil zu dulden. Trotzdem versprach man sich Hilfe gegen Angriffe evangelischer Fürsten und aufrührerischer Untertanen. Durch den Tod des Kurfürsten Joachim I. 1535 verlor es aber an Bedeutung, da Joachim II. eine konfessionsneutrale Vermittlerrolle einnahm und selbst eine evangelisch orientierte Kirchenordnung erließ.⁷¹

Bis 1536 hatte der Herzog seine freundschaftliche Nähe zum hessischen Landgrafen trotz zahlreicher Differenzen aufrechterhalten⁷² und immer noch in Teilen eine ambige Position eingenommen, die zu seiner allgemeinen religiösen Indifferenz passte, wenngleich sich die Ausrichtung an Kaiser und ›katholischer Aktionspartei‹ deutlich abzeichnete. Spätestens 1537 jedoch war die ehemalige, vertraglich geregelte Freundschaft zwischen dem Landgrafen

70 BRENDLE ordnet den hessischen Feldzug als »Religionskrieg« ein. Vgl. Franz BRENDLE, Um Erhalt und Ausbreitung des Evangeliums. Die Reformationskriege der deutschen Protestanten, in: Franz BRENDLE/Anton SCHINDLING (Hrsg.), Religionskriege im Alten Reich und in Alteuropa, Münster 2006, S. 71–92, hier S. 74–79. Vgl. zum Engagement Heinrichs am Kaiserhof TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere, wie Anm. 13, S. 178–183.

71 Trotzdem vertraute Herzog Heinrich noch 1540 gegenüber seinen Räten darauf, dass ihm der konfessionsneutral agierende Kurfürst Joachim II. aufgrund des Bündnisses im Falle eines Schmalkaldischen Angriffs zur Hilfe kommen müsse. Vgl. z. B. Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Wolfenbüttel (NLA WO), 1 Alt 8 (Acta publica des Herzogs Heinrich der Jüngere), Nr. 549, fol. 36r–44v (Ausfertigung, Wolfenbütteler Räte Seggerde, Dannenberg, Stechau und Ravensburg an Heinrich den Jüngeren, Wolfenbüttel, 15. April 1540).

72 Dokumentiert ist der nach wie vor anhaltende freundschaftliche Ton in Staatsarchiv Marburg (StaM), P.A. (Politisches Archiv Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen), 1507: die Anrede als *liper lypß* für Philipp und die dringende Bitte zu einem persönlichen Treffen, denn *eß tragen sich selzam hendel zu [...] daß ich wolt ein stund bey dyr dich daß zu bericht*, fol. 36r–v (Heinrich der Jüngere an Philipp von Hessen, Wolfenbüttel, 16. Oktober 1535, zitierter Teil eigenhändig). Oder das anhaltende Duzen beider Fürsten, das erst später durch das formale *euer lieb* ersetzt wurde. Vgl. z. B. 50r–v (Heinrich der Jüngere an Philipp von Hessen, Wolfenbüttel, 24. Februar 1536). 1536 wünschte Heinrich dem Landgrafen, der an den *Kindsblattern* erkrankte, gute Besserung und endete mit dem etwas derben Witz, er sei doch eigentlich zu alt dafür.

und Herzog Heinrich dahin. Ein klares Zeichen dafür war eine Äußerung des Herzogs gegenüber Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg im Januar 1537: Der Landgraf gebe Herzog Erich nur *gute wortte*, aber eigentlich *fur [er] Inen an der Naßzen vmbe*. Philipp versuche ihnen beiden zu schaden, weswegen Heinrich nunmehr sein *leib und gut bey sein g[naden] [Erich] sezen und geg[en] [...]* den Lantgrauen vorgehen wolle.⁷³

Mit dem eindeutigen Übergang der befreundeten Konkurrenz zwischen Hessen und Braunschweig-Wolfenbüttel zur religiös konnotierten Feindschaft verschärfte sich die Konfliktsituation im Nordwesten deutlich. Zudem veränderte sich die Lage im benachbarten Braunschweig-Calenberg, da die Ehefrau des alternenden Herzog Erich I. sich der evangelischen Lehre zugewandt und die Nähe Philipps von Hessen gesucht hatte. Angesichts des hohen Alters Erichs I. war eine Vormundschaftsregierung im bisher mit Heinrich verbündeten Calenberg unter der evangelischen Ehefrau absehbar. Eine Situation, die Heinrich unter allen Umständen zu vermeiden suchte.⁷⁴

III – Heinrichs offensive Konfessionspolitik nach 1536

Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass die Jahre 1536-1537 für die herzogliche Religionspolitik einen Wendepunkt markierten. Nunmehr versuchte der Herzog sich ebenso wie der Landgraf durch religiöse Parteilichkeit Vorteile im Machtausbau zu sichern und der Übermacht des Schmalkaldischen Bundes in der norddeutschen Politik ein eigenes Bündnis entgegenzusetzen. Dafür suchte er vermehrt die Nähe des Kaisers, insbesondere über

73 Ebd., fol. 86v (Konzept, Werbung des hessischen Marschalls Hermann von der Malsburg, an Heinrich den Jüngeren, o.O. [Januar 1537]). Der Landgraf erfuhr von diesen Worten und verfasste deswegen ein Schreiben an den Wolfenbütteler Herzog, um den Hintergrund zu erfahren. Wenngleich beide Seiten sich entschuldigten, beschränkte sich der Briefverkehr zwischen beiden Fürsten im Anschluss fast ausschließlich auf verwaltungstechnische Belange. Vgl. das Konzept ebd., fol. 95r-v (20. Januar); ebd., fol. 97r-98r. Danach verweigerte der Landgraf den Schreiben an den Herzog sogar seine Unterschrift: Vgl. ebd., fol. 120r (Konzept, Philipp von Hessen an Heinrich den Jüngeren, o.O., 13. November 1537): *No[ta] m[ein] g[nädiger] h[err] hat diese schrifft geseh[en] ab[er] nit vntschreib wollen, sagt es bedürffs nit*. Später verortete Philipp von Hessen in einem Schreiben an König Ferdinand den Bruch der Beziehung ungefähr in der Mitte des Jahres 1537. Vgl. Jan Martin LIES (Bearb.), Dokumente zu den politischen Beziehungen Philipps des Großmütigen zum Haus Habsburg 1528-1541, Marburg 2014, Nr. XV, S. 141 (Philipp von Hessen an König Ferdinand, o.O., 27. Januar 1539).

74 Vgl. auch ASCHOFF, Heinrich und Elisabeth, wie Anm. 25, S. 63-65.

den Reichsvizekanzler Dr. Matthias Held.⁷⁵ In der Wolfenbütteler Kanzlei finden sich aus den Jahren nach 1535 diverse Berichte an den Kaiser, in denen der Herzog die Rechtsbrüche der reformatorischen Fürsten anklagte, den Abfall der bisher ›gehorsamen‹ Reichsstände bei anhaltendem Religionsdissens prophezeite und sich selbst als ordnungsstiftende Kraft gegen die absehbaren Unruhen und Übergriffe der reformatorischen Bewegung empfahl, damit er *die Jhenen so emporung erweckt straffen vnd zu gepurlichen gehorsam bring[en] mocht*.⁷⁶

1536 wurde Heinrich mit Unterstützung des Reichsvizekanzlers Dr. Matthias Held vom Kaiser zum »Konservator, Protektor und Exekutor« des alten Glaubens der beiden Stifte Bremen und Verden ernannt. Sein Bruder Bischof Christoph hatte hier mit der Ausbreitung der reformatorischen Bewegung zunehmend Macht verloren und Heinrich hatte ohnehin seit langem die faktische Regierungsgewalt in den Bistümern eingenommen.⁷⁷ Die dem Protestantismus zugeneigten Stiftstände waren mit der Ernennung entsprechend unzufrieden. Heinrichs Eingriffe in die sich um Bremen ausbreitende reformatorische Bewegung wirkten sich in der Folge konfliktverschärfend aus, ohne sie jedoch aufhalten zu können.⁷⁸ Dafür bot das Protektorat Heinrich eine Einflussmöglichkeit auf die mittlerweile in Philipps Einflussbereich stehenden Bistümer. Entsprechend brachte es ihm den Argwohn der beiden Schmalkaldischen Bundeshauptleute ein, die schrieben, sie *kriegten [...] ein guten Nachbarn und wurden mehr nachbarschaft mit ime gewinnen, dan wir vor haben*.⁷⁹ Welche genauen Rechte und Pflichten mit der Konservatorenstelle einhergingen, ist leider ein Desiderat.

Herzog Heinrich verdeutlichte kurz darauf öffentlichkeitswirksam, wie er seine neue Rolle als Konservator des alten Glaubens auszuführen gedachte, indem er den Prozess um den ehemaligen protestantischen Lübecker Bürgermeister Wullenwever an sich zog. Nach seiner Entmachtung durch die Bürgerschaft war dieser vom Bremer Erzbischof, Heinrichs Bruder, gefangen

75 LAUBACH, Habsburger und der Nordwesten, wie Anm. 56. Er informierte den Kaiser beispielsweise bereits vor der Gründung des Schmalkaldischen Bundes über die Absichten der protestantischen Fürsten oder über die Pläne der hessisch-bayerischen Wahlopposition gegen Ferdinand. Vgl. TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere, wie Anm. 13, S. 157.

76 NLA WO I Alt 8, 533, fol. 79r-83v (Konzept, Herzog Heinrichs der Jüngeren an Dr. Matthias Held, Zeitz, 19. [März/Mai?] [1537]).

77 WOLGAST, Hochstift und Reformation, wie Anm. 60, S. 124; Gabriele SCHLÜTTER-SCHINDLER, Der Schmalkaldische Bund und das Problem der causa religionis, Frankfurt a. M. 1986, S. 181-182. Die genauen Aufgaben, die mit dieser Rolle verbunden waren, ließen sich nicht aus der Literatur nachvollziehen und wären eine eigene Ausarbeitung wert.

78 VON BOETTICHER, Geschichte Niedersachsens, wie Anm. 57, S. 105-106.

79 LIES, Dokumente Philipps, wie Anm. 73, S. 112-113, Anm. 26.

genommen worden. Heinrich der Jüngere brachte den ehemaligen Bürgermeister dazu, unter Folter zu gestehen, er hätte als Wiedertäufer in Lübeck ein neues Täuferreich errichten wollen. Trotz Widerruf wurde er 1537 in Heinrichs Residenz Wolfenbüttel enthauptet, gevierteilt und gerädert.⁸⁰ Die Hinrichtung in seiner Residenzstadt demonstrierte Heinrichs Anspruch auf die hohe Gerichtsbarkeit für Auführer und vermeintliche Ketzer auch außerhalb seines landesherrlichen Herrschaftsbereichs. Sie war eine Machtdemonstration des neu ernannten Protektors des alten Glaubens.⁸¹

Vergleichbar trat er auch gegenüber anderen Städten der Region auf. Der protestantischen Stadt Northeim hatte er beispielsweise im Namen des Kaisers unverhohlen mit dem Kriegszustand gedroht. In einem Schreiben an den Stadtrat forderte er diesen auf, einen aus Braunschweig-Wolfenbüttel ausgewiesenen Prädikanten aus städtischen Diensten zu entlassen, um damit *euch selbst, ewer kinder vnd gemeine Statt vor vnheil vnd endtlich verderb vnd schaden zu verhüten und bei vnser alten warer heiliger Christlicher warer Religion vnd Röm. Kay. Mat. vnsers aller gnedigsten herrn schuldiger gehorsam zu verbleiben. Denn sonst müsse er mithilfe Erichs von Braunschweig-Lüneburg und von wegen Rö. Key. Majt. vermoge Jungster zu Nornberg vfgerichter bundnis die Stadt bestrafen.*⁸²

Diese Rhetorik festigte den gewaltbereiten Ruf des Herzogs unter den Städten des Nordens: Über Heinrich kursierte das Gerede, er wolle *ohne alle Barmherzigkeit kämpfen, darzu das kindt in mutterleib nit pleibe.*⁸³ Als die Stadt Einbeck 1540 einem schweren Stadtbrand zum Opfer fiel, verbreiteten sich daraufhin schnell Gerüchte, der Herzog habe über geheime Mittelsmänner Mordbrenner beauftragt, um die Stadt für ihre Mitgliedschaft im Schmalkaldischen Bund zu bestrafen. Eine Erzählung, die im darauffolgenden Jahr in zahlreichen Flugschriften gegen den Herzog in Stellung gebracht wurde.⁸⁴

Als Instrument und Hilfsmittel dieser aggressionsbereiten herzoglichen Politik sollte der 1538 gegründete Nürnberger Bund dienen. Dieser bildete

80 Vgl. Rainer POSTEL, Heinrich der Jüngere und Jürgen Wullenwever, in: Rainer POSTEL/Franklin KOPITZSCH (Hrsg.), Reformation und Revolution. Beiträge zum politischen Wandel und der sozialen Kräfte am Beginn der Neuzeit. Festschrift für Rainer Wohlfeil zum 60. Geburtstag, Stuttgart 1989, S. 48–68, hier S. 51–56.

81 VON BOETTICHER, Geschichte Niedersachsens, wie Anm. 57, S. 84–85.

82 StaM, P.A., 1494, fol. 79r–80v (Kopie, Heinrich der Jüngere an Northeim, Staufenburg, 30. November 1538).

83 StaM, P.A., 2582, fol. 182r (Konzept, Philipp von Hessen an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, Kassel, 7. Oktober 1539).

84 Philip HAAS/Martin SCHÜRRER, Erstrittene Freiheit zwischen Kaiser und Fürstenherrschaft. Die frühneuzeitliche Autonomiestadt und der Fall Einbeck, Göttingen 2023, S. 113–119.

den Schlussstein seiner Wende zur konfrontativen Konfessionspolitik. Mit ihm hoffte er seine Machtchancen gegen die Schmalkaldischen Bundesstände zu erweitern und seine protestantischen Konkurrenten zu überspielen, indem er die bisher zurückhaltend agierenden nichtprotestantischen Reichsstände zusammenzuschließen versuchte.⁸⁵ Immerhin war der überwiegende Teil der Reichsstände Ende der 1530er Jahre zwar im weitesten Sinne altgläubig, aber politisch hinsichtlich des Religionsdissens eher unentschieden.⁸⁶

Was auch daran lag, dass der reichspolitische Status der lutherischen Landesherren nicht abschließend geklärt war. Es stand noch nicht einmal eindeutig fest, wer jenseits derjenigen Stände, die 1530 die *Confessio Augustana* übergeben hatten, zu den Reichsständen zu zählen war, die vom Nürnberger Anstand (1532) geschützt wurden. Da seitdem kein Reichstag mehr stattgefunden hatte, der Kaiser sich in der Frage nicht öffentlich äußerte und außerhalb des Reiches beschäftigt war, herrschte eine politische Ungewissheit, die eine mehrdeutige und abwartende Haltung unter den Reichsständen begünstigte.⁸⁷

Theoretisch existierte also ein großes Potential für ein politisches Gegengewicht zum Schmalkaldischen Bund, das aber nur schwer auszuschöpfen war. Denn nur wenige Reichsstände zeigten sich an einem altgläubigen Bündnis interessiert, das die übermächtigen Habsburger für ihre politischen Ziele nutzen könnten und das die ohnehin latente Kriegsgefahr im Reich noch weiter anschüren könnte. Genau wie die Kurfürsten blieben fast alle Bischöfe dem altgläubigen Bund fern.⁸⁸ Das am 10. Juni 1538 zu Nürnberg gegründete

85 Vgl. BECKERT, Duell unter Abwesenden, wie Anm. 10 (im Erscheinen).

86 Vgl. zur Problematik allgemein JÖRGENSEN, Konfessionelle Selbst- und Fremdbezeichnung, wie Anm. 29, S. 186–191. Der Nürnberger Bund plante folgende Reichsstände als mögliche Bundesgenossen ein, was wiederum bedeutet, dass diese im Sommer 1538 noch als unentschieden gelten konnten: Kurtrier, Kurköln, Kurpfalz, Kurbrandenburg, die Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Straßburg, Speyer, Eichstätt, Bremen, Augsburg und explizit die Domkapitel von Mainz (!), Minden, Paderborn, Münster, Osnabrück und die Städte Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Lübeck, Hildesheim, die Markgrafen zu Baden, die Fürsten von Mecklenburg, die Harzgrafen, den Grafen zu Henneberg, den Grafen zu Haug und zu Montfort, den Abt von Weingarten und die Schwäbische Ritterschaft. Vgl. Franz Bernhard von BUCHOLTZ, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen. Urkunden=Band, Wien 1838, S. 370–371 (Zettel zur Gründungsurkunde des Nürnberger Bundes, 12. Juni 1538).

87 Bent JÖRGENSEN, Konfessionelle Selbst- und Fremdbezeichnungen. Zur Terminologie der Religionsparteien im 16. Jahrhundert (= *Colloquia Augustana*, Bd. 32), Berlin 2014, S. 231–246.

88 Vgl. Heiko JADATZ/Christian WINTER, Einleitung zu den Quellen 1535–1539, in: dies. (Hrsg.), Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen. 4. Bd. 1535–1539, Köln 2012, S. 19–47, hier S. 20.

Verteidigungsbündnis⁸⁹ bestand schlussendlich aus weniger als zehn Reichsständen.⁹⁰

Als einer von zwei Hauptleuten sollte der Welfenherzog die norddeutschen Städte und Bistümer noch zum Beitritt in den Bund bewegen. Diese Ausweitung traf jedoch auf große Hindernisse, waren doch nicht wenige dieser Reichsstände in protestantisch ausgerichtete Klientelnetzwerke eingebunden.⁹¹ Dafür

89 Man versprach sich gegenseitig vor Übergriffen anderer Reichsstände oder Unruhen der eigenen Untertanen aus Religionsgründen zu beschützen und Hilfe, wenn eines der Mitglieder durch Schriften oder Bilder öffentlich geschmäht würde. Bei Konflikten sollte erst dann das Bündnis eingreifen, wenn friedliche Verhandlungen der Hauptleute und ihrer Räte nicht zur Lösung des Konflikts führten. Gabriele HAUG-MORITZ, *Zwischen Spätmittelalter und Reformation. Politischer Föderalismus im Reich der Reformationszeit*, in: Christopher OCKER u. a. (Hrsg.), *Politics and Reformations. Communities, Politics, Nations and Empires. Essays in Honor of Thomas A. Brady*, Leiden/Boston 2007, S. 513–537, hier S. 524–528. Herzog Heinrich war als Hauptmann des Sächsischen Kreises und Herzog Ludwig von Bayern als Hauptmann des Oberländischen Kreises beauftragt. Ihnen kam die Aufgabe zu, während Friedenszeiten Kundschaften einzuholen und Rittmeister auf Wartgeld anzustellen. Im Konfliktfall konnten sie über den äußerst großzügig festgelegten, aber nie vollständig bezahlten Bundesschatz von fast 200.000 Gulden verfügen. Ebd., S. 528–530. Der Bundesvertrag ist unter anderem abgedruckt bei JADATZ/WINTER, *Akten und Briefe Georg*, wie Anm. 88, Nr. 337, S. 564–567.

90 Die in der Gründungsurkunde aufgeführten Mitglieder umfassten: König Ferdinand, die Herzöge Ludwig und Wilhelm von Bayern, den Erzbischof von Salzburg, Albrecht von Brandenburg nur als Erzbischof von Magdeburg und Halberstadt, nicht als Kurfürst (!) von Mainz, sowie Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel (ebd.). Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg wird in der Gründungsurkunde zwar mit einer Willensbekundung erwähnt, einen offiziellen Beitritt vollzog er aber bis zu seinem Tod nicht. Noch im Oktober 1539 schrieb Heinrich der Jüngere an Dr. Held, Erich habe die Bundesurkunde immer noch nicht unterschrieben, obwohl er seinen Beitrittswillen schriftlich übermittelt habe. NLA WO 1 Alt 8, 533, fol. 66r–v (Konzept, Heinrich der Jüngere an Dr. Held, 9. Oktober 1539).

91 Erfurt besaß eine Art bikonfessionellen Status, und seine Zugehörigkeit war zwischen Kurmainz und Kursachsen umstritten. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, *Kurmainz*, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hrsg.), *Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*. Bd. 4. Mittleres Deutschland, Münster 1992, S. 65–66, 72–73. Der amtierende Bischof von Bremen und Verden war Heinrichs älterer Bruder Erzbischof Christoph von Bremen. Wenngleich er die Nürnberger Bundesurkunde unterzeichnete, widersetzte sich sein Domkapitel dem Beitritt. HAUG-MORITZ, *Politischer Föderalismus*, wie Anm. 89, S. 522. Paderborn und Minden unterstanden zwar teils dem Protektorat Heinrichs des Jüngeren. Minden unterlag jedoch der Herrschaft Bischofs Franz von Waldeck, der selbst der Reformation zuneigte und eher zur hessischen Klientel zu zählen ist. Vgl. LIES, *Zwischen Krieg und Frieden*, wie Anm. 26, S. 222, 339–358. Das Bistum Paderborn wiederum regierte Hermann von Wied, der ebenso zum Protestantismus neigende Kölner Kurfürst. Vgl. WOLGAST, *Hochstift und Reformation*, wie Anm. 60, S. 91. Nur die Bischöfe von Meißen und Merseburg waren im März 1539 aufgrund der absehbaren Bedrohung durch Herzog Heinrich von Sachsen in den Bund eingetreten. JADATZ/WINTER, *Akten und Briefe Georg*, wie Anm. 88, Nr. 3496, S. 671, Anm. 1.

bot die Tatsache zusätzlichen Zündstoff, dass die beiden altgläubigen Bundeshauptleute Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und Herzog Ludwig von Bayern davon ausgingen, mit dem Bund die umstrittene enge Auslegung der beiden Reichsabschiede von Augsburg (1530) und Regensburg (1532) umzusetzen, die alle diejenigen Reichsstände, die erst nach der Protestation von 1529 die lutherische Lehre angenommen hatten, vom Frieden des Nürnberger Anstandes ausschloss. Auf dieser Grundlage forderten sie den Kaiser immer wieder erfolglos zur sofortigen militärischen Intervention im Reich auf.⁹²

Der Bund blieb jedoch zu schwach, um derartige Forderungen umsetzen zu können. Bereits kurz nach seiner Gründung äußerten sich mehrere seiner Mitglieder skeptisch gegenüber der Wirksamkeit eines altgläubigen Militärbündnisses ohne Rückhalt der Kurfürsten und der geistlichen Stände, das noch nicht einmal öffentlich vom Kaiser bestätigt worden war.⁹³ Gerade für Herzog

92 Vgl. Albrecht LUTTENBERGER, Vom Regensburger Reichstag 1532 zum Regensburger Reichstag 1541, in: ders. (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Regensburg 1541*. Bd. I, Berlin 2018, S. 108–202, hier S. 154–155.

93 Vgl. JADATZ/WINTER, Akten und Briefe Georg, wie Anm. 88, Nr. 3517, S. 689 (Herzog Georg von Sachsen an Kardinal Albrecht, Dresden, 19. Februar 1539), Nr. 3496, S. 671 (Herzog Georg von Sachsen an König Ferdinand, Dresden, 21. Januar 1539). Herzog Georgs engster Rat Georg von Karlowitz warnte Herzog Heinrich sogar explizit davor, sich auf das Bündnis zu verlassen: NLA WO I Alt 8, 490, fol. 82r–83v (Georg von Karlowitz an Heinrich den Jüngeren, o.O., [nach 17. April] 1539). Die beiden Bayernherzöge hielten sich trotz ihrer anhaltenden unnachgiebigen Konfessionspolitik gute Beziehungen zu den protestantischen Reichsständen offen. Vgl. Joachim LAUCHS, Bayern und die deutschen Protestanten 1534–1546. Deutsche Fürstenpolitik zwischen Konfession und Libertät, Neustadt a.d. Aisch 1978, S. 130–133, 138. Der für die Bundesgründung maßgebende Reichsvizekanzler Dr. Held antwortete über Monate hinweg den Bundesgenossen auf keine Briefe und wurde am Ende des Jahres 1538 in Spanien gemeinsam mit anderen Boten der Bundesstände monatelang ignoriert. Vgl. die Schreiben der Bayernherzöge und Herzog Heinrichs mit Dr. Held in: Georg PFEILSCHIFTER (Bearb.), *Acta Reformationis Catholicae. Ecclesiam Germaniae Concernentia Saeculi XVI. Die Reformationsverhandlungen des deutschen Episkopats von 1520 bis 1570*, Bd. III. 1538 bis 1548, 1. Teil, Regensburg 1968 (ARC III/1), Nr. 1–5, S. 1–10. Es lässt sich durchaus schlüssig argumentieren, dass die zur Schau gestellte kaiserliche Ungunst gegenüber dem Bund Teil einer lavierenden Taktik war, die sich gleichzeitig eine diplomatische und eine konflikt hafte Lösung des deutschen Religionsdissenses offenhielt. Die Annäherung an die Protestanten und die kaiserliche Bereitschaft zu Religionsgesprächen wurden durch das Fallenlassen des radikalen Vizekanzlers Held zwar demonstriert, die Ratifizierung der Bundesurkunde im März 1539 parallel zu den Frankfurter Friedensverhandlungen sowie spätere kaiserliche Gunstbezeugungen gegenüber den Nürnberger Bundeshauptleuten zeigen jedoch, dass der Nürnberger Bund weiterhin als zukünftiges Mittel der kaiserlichen Politik in Betracht gezogen wurde. Vgl. Ernst LAUBACH, König Ferdinand I. und der niederdeutsche Raum. Befunde und Überlegungen zu seinem Anteil an der Politik Karls V. und zu seiner Stellung im Regierungssystem des Kaisers, in: Bernhard SICKEN (Hrsg.), *Herrschaft und*

Heinrich war die ausbleibende öffentliche kaiserliche Bestätigung nachteilig, da er in seinen Auseinandersetzungen in Nordwestdeutschland die kaiserliche Rückendeckung, wie im erwähnten Brief an Northeim dokumentiert, immer wieder für sich in Anspruch genommen hatte.⁹⁴

Die bündische Erweiterungspolitik des Herzogs scheiterte 1539 endgültig. Nach einem Besuch am kaiserlichen Hof zu Spanien reiste er im Frühjahr 1539 erfolglos durch das Reich in der Hoffnung, die bisher unentschlossenen Reichsstände für den Nürnberger Bund zu werben. Heinrich scheiterte auch bei dem Versuch, nach dem Tod seines Bundesgenossen Herzog Georgs von Sachsen im April 1539 gegen die Einführung der Reformation im sächsischen Herzogtum vorzugehen und das Testament des altgläubigen Herzogs gegen dessen protestantischen Nachfolger durchzusetzen. Die beiden gerade eben erst beigetretenen Bischöfe von Meißen und Merseburg konnten der Nürnberger Bund in den Monaten danach nicht vor den Übergriffen des neuen sächsischen Herzogs schützen.⁹⁵ Ebenso wenig gelang es dem Welfenherzog, seine im sächsischen Herzogtum gelagerte Bundeskasse mit ca. 60.000 Gulden rechtzeitig in Sicherheit zu bringen.⁹⁶

Auch verlor er die Auseinandersetzung um die Nachfolgeregelung seines Onkels Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg. Dessen protestantische Ehefrau hatte erreicht, dass Philipp von Hessen und der Brandenburger Kurfürst als Vormund des minderjährigen Erich II. nach dem absehbaren Tod des Herzogs regieren sollten und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, Herzog Heinrich.⁹⁷

Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. Franz Petri zum Gedächtnis, Köln 1994, S. 137-178.

94 Ein Verhalten, das seine Gegner in den späteren Streitschriften gerne zynisch hervorhoben. Vgl. BECKERT, Duell unter Abwesenden, wie Anm. 10 (im Erscheinen).

95 Vgl. UNTERBURGER, Bedeutung der Bundestage, wie Anm. 16, S. 170; ARC III/1, wie Anm. 93, S. 56, Anm. 91. Unter anderem wurden ihnen Prädikanten vorgesetzt und die Öffnung des Grabes St. Bennos angedroht. Zu den Hintergründen vgl. NLA WO, 1 Alt 8, 537, fol. 74r-75v (Konzept, Heinrich der Jüngere an Herzog Ludwig von Bayern, 2. August 1539). Vgl. auch die ausführliche Kommunikation Herzog Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel mit den beiden Bischöfen in NLA WO, 1 Alt 8, 544 und 545.

96 Guido KOMATSU, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert. Ein typologischer Vergleich, Göttingen 2001 (Dissertationsarbeit, Typoskript), S. 102 erwähnt 60.000 Gulden. Zum Vergleich HAUG-MORITZ, Der Schmalkaldische Bund, wie Anm. 52, S. 445: Dem Schmalkaldischen Bund standen insgesamt jederzeit ca. 76.000 Gulden Bargeld zur Verfügung, was sie als beachtlich bezeichnet.

97 Als der altgläubige Herzog Erich I. 1540 starb, konnte Heinrich seine Ansprüche gegen die protestantische Witwe Elisabeth I. nicht durchsetzen. Mit Hilfe Philipps von Hessen gelang es ihr 1541 sogar, die Landstände Braunschweig-Calenbergs zur Anerkennung

Im Herbst 1539 war Heinrich als Bundeshauptmann mittellos, politisch gescheitert und faktisch wehrlos.⁹⁸ Herzog Ludwig von Bayern musste sich gegenüber seinem Mitbundeshauptmann eingestehen, dass ohne Unterstützung der anderen Reichsstände und ohne explizite und öffentliche Unterstützung des Kaisers der Bund nunmehr handlungsunfähig sei.⁹⁹ Ebenso resignierte der Reichsvizekanzler Dr. Held zum Jahreswechsel 1539/40 aufgrund seiner Niederlage im Konflikt mit den konzilianter ausgerichteten kaiserlichen Räten,¹⁰⁰ antwortete mit enormen Verzögerungen nur zurückhaltend auf die Schreiben Heinrichs und konstatierte ebenso wie Herzog Ludwig die bündische Handlungsunfähigkeit.¹⁰¹ Auch Heinrich politische nahestehende Reichsstände zögerten ihren versprochenen Beitritt zum Nürnberger Bund immer mehr hinaus.¹⁰²

ihrer alleinigen Vormundschaftsregierung und zur Reformation des Herzogtums zu bewegen. ASCHOFF, Heinrich und Elisabeth, wie Anm. 25, S. 64–65.

98 Vgl. das konzise Fazit bei SISSAKIS, Wachstum der Finanzgewalt, wie Anm. 53, S. 171: »Größere Kredite waren nicht in Sicht, der Kredit im Land war ausgereizt und die politischen Freundschaften erscheinen teils zerrüttet, teils überstrapaziert. Die folgenden Ereignisse [Eroberung Wolfenbüttels] sind deshalb ein Lehrstück, wie Fürstenmacht ohne Machtmittel verfällt«. Die finanziellen Probleme sind auch Teil seiner Korrespondenz der Zeit: In einem Schreiben an Dr. Held vermeldete Heinrich der Jüngere, dass er ohne das in Sachsen gelagerte Bundesgeld *bloß befunden* werde. NLA WO 1 Alt 8, 533, fol. 70r-v (Konzept, Heinrich der Jüngere an Dr. Held, 26. September 1539). Vergleichbar schrieb Herzog Ludwig zu Bayern in einer Denkschrift, warum der Nürnberger Bund aktuell keinen Krieg führen könne. Vgl. ARC III/1, wie Anm. 93, S. 48–49, Anm. 72.

99 Vgl. NLA WO, 1 Alt 8, 550, fol. 25r–31v (Bayerische Instruktion für eine Gesandtschaft an den Bundesobersten des Sächsischen Kreises Herzog Heinrich den Jüngeren, Landsberg, 3. September 1539); NLA WO, 1 Alt 8, 537, fol. 91r–92r (Ausfertigung, Herzog Ludwig an Heinrich den Jüngeren, Landshut, 7. Oktober 1539).

100 *Ich khan mich solcher handlung mit grossem hertzlichen schmerzen nit gnug verwondern. Efg wellen die leuth bey den werckhen und nit bey den schönen wordten erckenen und nit glauben, dan was sy sehen und greiffen.* ARC III/1, wie Anm. 93, Nr. 33, S. 52–53 (Dr. Matthias Held an Heinrich den Jüngeren, Wien, 22. Juni 1539); *Und wellen efg auf irer rayss guet fleissig aufsehen haben, dan die untreu ist gross und den andern folcken nichts zu vertrauen. Allhie haben sie den hasenn Im powsen [Busen] vnnd trachten fleißlich wie sie sich am kay. hoff ein kauffenn vnnd zum wenigstenn so yr borse henndel anhengig machen daran werden sie kein costen sparen.* NLA WO, 1 Alt 8, 550, fol. 23r–24v (Dr. Matthias Held an Heinrich den Jüngeren, Augsburg 17. Januar 1540), teilweise ediert in: ARC, III/1, wie Anm. 93, Nr. 52, S. 84–85; Nr. 106, S. 357, Anm. 465.

101 *Und wenn ich die warhait schreiben solt, so verdriessen mich viele sachen, die ich nicht wenden kann [...] das man mittler zeit in den sachen der christlichen ainigung nichts ausstreglichs handeln noch furnemen kann, wie diesen gantzen summer beschehen.* Ebd., Nr. 46, S. 73–74 (Dr. Matthias Held an Heinrich den Jüngeren, Wien, 21. November 1539).

102 Sein fast siebzigjähriger Onkel und langjähriger Waffengefährte Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg und sein Bruder, der Bischof Christoph von Bremen. Zu Bremen:

Außerdem war die kaiserliche Regierung 1540 endgültig auf eine konziliante Politik gegenüber den Protestanten eingeschwenkt (»Reunionspolitik«) und begann mithilfe des Brandenburger Kurfürsten Vermittlungsgespräche mit den Schmalkaldischen Bundeshauptleuten, die zu den späteren Religionsgesprächen von Hagenau, Worms und Regensburg führen sollten.¹⁰³ Damit war aber Heinrichs eindeutige altgläubige Führerrolle selbst der kaiserlichen Politik im Weg.

Herzog Heinrich hatte versucht, durch konfessionspolitisches Engagement seine Gegner im Nordwesten auszuschalten, war aber nach wenigen Jahren finanziell erschöpft¹⁰⁴ und in die beginnende politische Isolation gedrängt. Im September 1539 monierte er sogar gegenüber Dr. Held, er wolle aus dem Nürnberger Bund austreten, wenn sich der Kaiser nicht eindeutig zu seinen Gunsten positioniere, und spielte mit dem Gedanken, sich mit den protestantischen Reichsständen auszusöhnen.¹⁰⁵

Seine Gegner waren sich über seine politische Isolation völlig im Klaren. Aus Augsburg berichtete man dem Landgrafen, dass derzeit niemand mit Herzog Heinrich *kriegen* [wolle] *und all ander in allain stekhen wollen lassen*.¹⁰⁶ Der Herzog bereitete Ende 1539 tatsächlich seine Festungen und Schlösser auf Belagerungen vor und verließ sein Territorium aus Sorge vor einem Überfall. Gegenüber Herzog Ludwig schrieb er: *er siz under den wolffen* und gehe davon aus, *da[ss] er mues der erst syn, den sy angreifen wern*.¹⁰⁷

Damit hätte das Engagement des Wolfenbütteler Herzogs als katholischer Hardliner beendet sein können. Jedoch weitete sich der Konflikt zu den Schmal-

NLA WO, 1 Alt 8, 533, fol. 66r-v (Heinrich der Jüngere an Dr. Held, 9. Oktober 1539); ARC, III, wie Anm. 93, Nr. 36, S. 55-56 (Heinrich der Jüngere an Herzog Ludwig von Bayern, Wolfenbüttel, 25. Juli 1539). Zu Herzog Erich: Friedrich BRUNS, Die Vertreibung Herzog Heinrichs von Braunschweig durch den Schmalkaldischen Bund. 1. Teil. Vorgeschichte, Marburg 1889, S. 28. Vgl. auch zur Vermutung Heinrichs, dass Herzog Erich Ende 1539 die Beitrittsurkunde aus Rücksicht auf seine protestantische Frau und den hessischen Landgrafen noch immer nicht gesiegelt habe: NLA WO, 1 Alt 8, 537, fol. 64r-65r (Konzept, Heinrich der Jüngere an Herzog Ludwig von Bayern, 4. Oktober 1539).

103 LUTTENBERGER, Vom Regensburger Reichstag 1532 bis 1541, wie Anm. 92, S. 145-148.

104 Vgl. SISSAKIS, Wachstum der Finanzgewalt, wie Anm. 53, S. 162-164. Vgl. auch die Denkschrift Herzog Ludwigs von Bayern aus dem Sommer 1539. ARC III/1, wie Anm. 93, S. 48-49, Anm. 72: *ist auch in der pundntnus ain klayner vorratt und in der sechsichen provinz [Herzog Heinrichs] dieser zeit gar nichts*.

105 NLA WO 1 Alt 8, 533, fol. 71r-v (Konzept, Heinrich der Jüngere an Dr. Matthias Held, 26. September 1539).

106 MAX LENZ (Bearb.), Briefwechsel Landgraf Philipp's des Großmüthigen von Hessen mit Bucer. Bd. I, Leipzig (1880-1891), Beil. III, Nr. 10, S. 454-455 (Dr. Gereon Sailer an Philipp von Hessen, Augsburg, 11. Februar 1540).

107 ARC III/1, wie Anm. 93, Nr. 44, S. 70-71 (Herzog Ludwig von Bayern an Herzog Wilhelm von Bayern, Landshut, 19. November 1539).

kaldischen Bundeshauptleuten mit einem Mal druckmedial aus: Herzog Heinrich, Landgraf Philipp und Kurfürst Johann Friedrich hatten sich in ihren Rollen als Bundeshauptleute konkurrierender Konfessionsbündnisse das Jahr 1538 über bereits gegenseitig provoziert. Der in diesem Jahr in Braunschweig abgehaltene Schmalkaldische Bundestag bildete einen Höhepunkt, indem er Heinrichs Herrschaftsrechte über die Stadt offen in Frage stellte.¹⁰⁸ Zeitgleich versuchte Herzog Heinrich über das Reichskammergericht eine rechtliche Verurteilung der hessischen Expansivpolitik zu erreichen. Eine derartige Achterklärung hätte ihn und den Nürnberger Bund in die Lage versetzt, mithilfe der anderen Reichsstände die Landgrafschaft militärisch niederzuringen und einen seiner wichtigsten Konkurrenten im Norden auszuschalten. Ein Plan, der von den Schmalkaldischen Bundeshauptleuten als ›rechtlicher Krieg‹ bezeichnet wurde.

Diesen Schachzug vereitelte der Landgraf jedoch durch die Gefangennahme eines Wolfenbütteler Sekretärs am Jahresende 1538 und die Veröffentlichung mehrerer herzoglicher Briefe, die nicht nur diese Pläne, sondern auch die Klagen über die Schwäche seines Nürnberger Bundes in den eigenen Worten des Herzogs enthielten. In Folge warfen sich beide Parteien gegenseitig mehrfachen Landfriedensbruch vor. Parallel zu den Verhandlungen zum Frankfurter Anstand im Frühjahr 1539 versandte man eilig Rechtfertigungs- und Anklageschriften an ausgewählte Reichsstände. Diese Krise fand vor dem Hintergrund eines massiven Wettrüstens im Frühjahr 1539 statt, das den Nordwesten fast in einen Krieg stürzte. Sowohl die kaiserlichen Räte als auch die Vermittlerkurfürsten zu Frankfurt lehnten es ab, in der Streitsache eine Entscheidung zu fällen, hätte diese doch einen Krieg zur Folge gehabt. Die Situation wurde durch den Frankfurter Anstand vorerst aufgelöst. Der Konflikt war damit eingefroren, aber eben nicht beendet. Die beiden Schmalkaldischen Bundeshauptleute führten nun Ende 1539 vor dem Hintergrund der ohnehin geschwächten Stellung des Herzogs diese unbeendete Auseinandersetzung durch die Veröffentlichung mehrerer Druckschriften (›Ausschreiben‹) in aller Öffentlichkeit fort.¹⁰⁹

108 Die Abhaltung eines Schmalkaldischen Bundestages im Sommer 1538 in Braunschweig war ein öffentlicher und eindeutiger Affront für den Welfenherzog. Denn die Stadt war nach Ansicht des Herzogs noch nicht einmal zur Mitgliedschaft im Schmalkaldischen Bund berechtigt. Der Bundestag war in seinen Dimensionen zudem mit einem kleinen Reichstag vergleichbar: Gesandte aller wichtigen Reichsstände, auch des Kaisers und Königs, sowie ausländische Herrscher und der dänische König persönlich waren zu Besuch. Tausende bewaffnete Reiter sicherten die Tagung ab. Dies war ein weithin wahrnehmbares Zeichen für die selbstbewusste protestantische Haltung der Stadt und die mangelnde Fähigkeit des altgläubigen Bundeshauptmannes Herzog Heinrich, seine eigenen Untertanen auf seine politische Linie einzuschwören. Vgl. HAUG-MORITZ, *Der Schmalkaldische Bund*, wie Anm. 52, S. 239–240, 242; SPIESS, *Geschichte Braunschweig I*, wie Anm. 50, S. 69–71.

109 Vgl. BECKERT, *Duell unter Abwesenden*, wie Anm. 10 (im Erscheinen).

Heinrich hatte sich durch die Einstellung eines eigenen Hofdruckers (Henning Rüdem) im Sommer 1539 bereits auf diese Situation eingestellt¹¹⁰ und antwortete zum Jahresende (nachdem er vorsorglich seine Herrschaft verlassen hatte!) ebenso gedruckt auf die Schriften seiner Gegner.¹¹¹

Damit begann die Streitschriftenfehde zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel einerseits und dem sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich und Landgraf Philipp von Hessen andererseits, in deren Folge bis 1546 nicht weniger als 119 Druckschriften veröffentlicht wurden¹¹² und die zur allseits bekannten gedruckten Schmähung des Welfenherzogs als *Hans Worst* durch Martin Luther führte.

Mit ausufernd langen gedruckten *Ausschreiben* versuchten die Konfliktparteien, den Gegner durch die Bekanntmachung seiner politischen und sozialen Verfehlungen bloßzustellen und dessen Handlungsmöglichkeiten zu stören: beispielsweise, indem man Konsensfassaden aufbrach, das Verhältnis des Gegners zu seinem Landadel verschlechterte, seine Kreditmöglichkeiten minimierte und durch die Parteinahme in bestehenden Oberherrschaftskonflikten (Braunschweig, Nassau, Erfurt, etc.) schwächte. Wobei die herzoglichen Invektiven deutlich weniger verfangen als die seiner protestantischen Gegner. Schlussendlich unterlag Heinrich öffentlichkeitswirksam gegen die beiden protestantischen Hauptleute auf dem lutherisch dominierten Druckmarkt, auf dem nach dem Sommer 1541 eine zweistellige Anzahl an satirischen Schmähschriften gegen ihn veröffentlicht wurden.¹¹³

Das druckmediale Auftreten Herzog Heinrichs wirkt vor dem Hintergrund seines weitestgehenden Machtverlusts schon zu Beginn der Streitschriftenfehde Ende 1539 grotesk. Während die beiden Schmalkaldischen Bundeshaupt-

110 Vgl. Meik MATZKI, Henning Rüdem. Leben und Werk eines Druckers im 16. Jahrhundert, in: Wolfenbütteler Notizen zur Buchgeschichte 30/1 (2005), S. 39–58, hier S. 39–47, 56–58; Vgl. auch Christoph RESKE, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet. Auf der Grundlage des gleichnamigen Werkes von Josef Benzing, Wiesbaden 2007, S. 1015–1016.

111 Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel: *Erste beständige antwort auff ein vnwarhaftig schreiben des Churfürsten vnd Landgrafen Daraus sich erfindet wie der Landgrafe erstlich jnn gewerbe vnd rustung gewesen*. Wolfenbüttel: Henning Rüdem 1540 und Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel: *ANdere antwort Auff des Churfürsten vnd Landgrafen falsch Libell*. Wolfenbüttel: Henning Rüdem 1540.

112 Für eine genaue Aufstellung vgl. den Anhang in BECKERT, Duell unter Abwesenden, wie Anm. 10 (im Erscheinen).

113 Vgl. grundlegend zur Streitschriftenkontroverse: KUHAUPT, Veröffentlichte Kirchenpolitik, wie Anm. 23; Mark EDWARDS, Luther's Last Battles. Politics and Polemics, 1531–1546, Ithaca 1983; F.J. STOPP, Henry the Younger of Brunswick-Wolfenbüttel. Wild Man and Werewolf in Religious Polemics 1538–1544, in: Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 33 (1970), S. 200–234.

leute zu Beginn des Streits rhetorisch eher zurückhaltend agierten, stellte der Welfenherzog mit derben und leicht verständlichen Invektiven gegen den Landgrafen (*Catilina*, *Missgeburt*, *Kirchenräuber*) dessen psychische Befähigung zur Herrschaft massiv in Frage.¹¹⁴ Er unterstellte den Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes, eine Beutegemeinschaft gebildet zu haben, die sich über die Reichsordnung hinweg mit fadenscheinigen religiösen Argumenten fremdes Eigentum, sprich Kirchengüter, aneigne. Damit traf er tatsächlich einen wunden Punkt der Fürsten- und Städtereformation, wie man sich unter den protestantischen Reichsständen auch durchaus eingestand.¹¹⁵

In seinen Drucken versuchte er seine vermeintliche katholische Führerrolle als altgläubiger Bundeshauptmann auszuspielen, indem er sämtliche Unterzeichner des Augsburger Reichsabschiedes von 1530, was die Mehrheit der Reichsstände war, für die Unterstützung des Nürnberger Bundes verpflichtete:

derwegen auch alle dieselben gehorsamen Churfürsten Fürsten vnd Stende ob sie schon solche vnser Christliche [Nürnberger] bundtnus jnn sonderheit nicht angenommen dennoch vermöge jetzt berürter jrer zusage [Augsburger Reichsabschied] die ordenliche Reichs Hülff zu erhaltung derselben bundnus zuleisten verpflichtet sein als wir auch an solcher jrer hülffe im falle der notturfft gar kein zweiffel tragen dörrfen.¹¹⁶

¹¹⁴ *Das der Landtgraue nit viel schläfft die nacht kaum eyn stunde hat keyn ruhe dann im holtz [Syphiliskur] wirt thol [verrückt] werden als dann den sachen leichtlich zurathen ist bereyt vber dichelffte.* Vgl. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, Landgraf Philipp von Hessen: *Warhafftiger bericht auch glaubwürdige abschriftten aller brief.* Marburg: Christian Egenolff d.Ä. 1539, Bl. B2a-b. Heinrich der Jüngere spielte hier mit der potentiellen Regierungsunfähigkeit Philipps von Hessens, dessen Gesundheitszustand sich in Folge einer Syphiliserkrankung genau in diesen Monaten tatsächlich verschlechterte. Die Gerüchte über Philipps Krankheit waren Anfang 1540 derart weit verbreitet, dass Dr. Gereon Sailer, Augsburger Rat und Philipps behandelnder Arzt, keinen Arzt zu ihm schicken wollte: *welches geschrai, das Efg hernieder ligen sollte, dieser zeitt pei uns hie oben [Augsburg] ful mer nachtailig wurde sein dann zu andern zeitten.* LENZ, Briefwechsel I, wie Anm. 106, III, Nr. 5, S. 443 (Dr. Gereon Sailer an Philipp von Hessen, Augsburg, 2. Januar 1540).

¹¹⁵ Philipp von Hessen selbst sah die Einstellung der sogenannten Religionsprozesse durch den Kaiser als puren Spott an, da, wie er an den Theologen Martin Bucer schrieb, *wir wahrlich eins Theils Religionsachen haben, die sich zur Religion reimen, wie ein Hase zu einem Pauker.* Vgl. ebd., Nr. 26, S. 83-90, Zitat S. 87. Sowohl Philipp von Hessen als auch Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen vermischten aktiv ihre eigenen weltlichen und geistlichen Interessen mit denen des Bundes und warfen sich dies gegenseitig vor. Selbst die Schmalkaldischen Bundesgenossen wandten sich deswegen immer widergegen die Erweiterung der Befugnisse ihrer Hauptleute. HAUG-MORITZ, *Der Schmalkaldische Bund*, wie Anm. 52, S. 316, 341-346.

¹¹⁶ Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel: *Andere antwort Auff des Churfürsten vnd Landgrafen falsch Libell.* Wolfenbüttel: Henning Rüdem 1540., Bl. Eerb.

Nicht wenige der hier angesprochenen Reichsstände waren aber mittlerweile protestantisch geworden, dem Schmalkaldischen Bund beigetreten oder standen ihm zumindest nahe. Dieser Vereinnahmungsversuch der als *gehorsam* bezeichneten, also nicht-protestantischen Reichsstände für den Nürnberger Bund war somit von Anfang an zum Scheitern verurteilt. Zudem kommunizierten die herzoglichen Streitschriften eine Sicht der Ereignisse, die mit dem vertraglich vereinbarten Bündnisfall des Nürnberger Bundes zur Gegenwehr übereinstimmte und damit zumindest in der Theorie den Beginn eines defensiven Präventivkrieges bedeutet hätte.¹¹⁷ Heinrich der Jüngere versuchte also die Reichsstände zur Finanzierung seines Krieges gegen Hessen zu vereinnahmen!

Der Versuch des Herzogs, das komplizierte und absichtlich mehrdeutig gehaltene Vertragsgeflecht der 1530er Jahre als Gehorsamkeitskonflikt gegenüber dem Kaiser zu verdeutlichen und möglichst öffentlichkeitswirksam zu zerschlagen, schlug aber fehl. Sich selbst als Wortführer einer bisher schweigsamen katholischen Mehrheit Vorteile zu verschaffen konnte nicht funktionieren, da es diese schlichtweg nicht gab.¹¹⁸ Warum hätten sich auch die Reichsstände, von denen die meisten gegen die Habsburger Hegemonialbestrebungen vorgingen, einem bankrotten und öffentlich gebrandmarkten Hauptmann zuwenden sollen, der außer seinem vermeintlichen Gehorsam gegenüber dem Kaiser nichts anzubieten hatte?

Ohnehin hatte der Kaiser sich 1540 endgültig auf eine konziliante Linie eingestellt und begann mithilfe seiner Unterhändler Religionsgespräche mit den Protestanten. Heinrich hatte sich damit politisch ins Abseits gestellt. Nunmehr war selbst sein öffentlich inszenierter Gehorsam gegenüber dem Kaiser fraglich geworden – immerhin war er nicht bereit, diese kaiserliche Reunionspolitik mitzutragen, sondern er setzte parallel zu den Religionsgesprächen 1540/41 und dem Regensburger Reichstag 1541 auf öffentliche Eskalation.¹¹⁹ Der hier den Protestanten gegebene Separatabschied begünstigte nunmehr eindeutig den Schmalkaldischen Bund und entzog dem Herzog die Grundlage, weiter gegen die Städte Braunschweig und Goslar vorzugehen. Wutentbrannt

117 Darunter: Bruch von Reichsabschieden, Verträgen und Landfrieden, Verursachung fremder Untertanen zu Aufruhr, Eingriffe in fremde geistliche Eigentumsrechte und die Ablehnung der Schiedsgerichtsbarkeit des Nürnberger Bundes durch den Beklagten. Vgl. HAUG-MORITZ, Politischer Föderalismus, wie Anm. 89, S. 528–529.

118 LUTTENBERGER, Glaubenseinheit und Reichsfriede, wie Anm. 69, S. 161.

119 Neben der bewussten Veröffentlichung diverser gedruckter Schmähschriften entgegen den Bestimmungen des soeben getroffenen Reichsabschiedes war es die anhaltende Belagerungssituation Goslars und Braunschweigs trotz kaiserlicher Stillstandsgebote, die den Rest der Reichsöffentlichkeit endgültig gegen den Herzog vereinnahmte. Vgl. BECKERT, Duell unter Abwesenden, wie Anm. 10 (im Erscheinen).

verfasste der Herzog ein Schreiben, in dem er sich gegenüber dem Kaiser und dem König beschwerte, trotz jahrelanger Dienste für die Habsburger nun fallen gelassen zu werden:

dann wan Ich umb meiner vilfeltigen gelaisten trew vnnd diennst wil kainen anndern danck oder belonung haben [...] dann das man sich meinen Widerwertigen zugefallen vnderstünde mir mein nachweislich erlangte Recht vnd Vrtail [Goslarer Achtsuspensation] widerumb zuschwechen [...] vnd mich durch solche hinderrückliche handlung vnnd declaration daruon zutringen, so möchte Ich dessen auch wol entberen.¹²⁰

Dabei habe er doch nur *vmb Gottes ehre vnnd erhaltung vnseres alten waren christlichen Glaubens auch Röm[ische] kay[serliche] vnnd Ewer ko[nigliche] Ma[jestät] Reputation* gekämpft. Niemals hätte er geglaubt, deswegen in so *grosse widerwertigkeit abgunst mühe vnnd sorgfeligkeit* zu geraten.¹²¹

Neben Kaiser und König entzogen auch die beiden Herzöge von Bayern nach dem Regensburger Reichstag dem Welfenherzog ihre Hilfszusagen und versprachen den Schmalkaldischen Bundeshauptleuten, im Falle eines Kriegszuges gegen Braunschweig-Wolfenbüttel Herzog Heinrich keine Hilfe zukommen zu lassen.¹²²

Herzog Heinrichs Versuche, die ambige und vielschichtige Religionspolitik der Zeit auf eine eindeutige Linie zu bringen, scheiterten im Sommer 1542 endgültig: Der Schmalkaldische Bund eroberte ohne größeren Widerstand Braunschweig-Wolfenbüttel und der Herzog floh bis zu seiner Gefangennahme 1545 aus seiner Residenzstadt.

Nachdem er 1547 befreit worden war, kehrte er zu seiner begrenzten Toleranzpolitik der Zeit vor dem Nürnberger Bund zurück. Direkt nach seiner

120 NLA WO, I Alt 8, 490, fol. 47r (Konzept, Heinrich der Jüngere an König Ferdinand und fast gleichlautend an Kaiser Karl [nach August 1541?]).

121 Ebd., fol. 47r-v.

122 LAUBACH, Ferdinand und niederdeutscher Raum, wie Anm. 93, S. 152. Philipp von Hessen hatte es geschafft, durch Bestechungen den bayerischen Kanzler Dr. Leonhard Eck dazu zu bewegen, *seine herrn [die Bayernherzöge] aus dem Nurenbergischen punde* zu drängen. Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv (ThHSTAW, EGA), Reg H (Schmalkaldischer Bund), 149/2, fol. 161v (Philipp von Hessen an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, 29. September 1541): *Dweil nun aber Bayern vngler]n sich one vrsach aus solchem pund begeben möchte, So konte innenn D. Ecke sagen, dweil herzog Jorg seliger tode, dasselbig land also aus Irer puntnus kommenn, die kay. vnnd koe. mat. nichts oder wenig darzu erlegtenn vnnd herzog heinrich so vngeschickt handelung gegenn Goßlar vber alle key[serlichen] gescheffte furnehme, so seye Inen auch vnngelegenn, die seulenn, solcher puntnis allein zuhaltenenn, mit andern mer furwendungenn, die d. Ecke als ein listiger man wo erfinden kann.* Ebd., fol. 162r; Vgl. auch LAUCHS, Bayern und Protestanten, wie Anm. 93, S. 219-220.

Freilassung begann er das Kirchenwesen Braunschweig-Wolfenbüttels mit Hilfe des eher an Erasmus von Rotterdams Mittelweg ausgerichteten Georg Witzel zu erneuern. RELLER berichtet zwar von diversen Maßnahmen des Herzogs, die altgläubige Lehre im Herzogtum zu festigen, konstatiert aber, wie eingangs zitiert, er habe keine durchgreifenden Maßnahmen im Sinne einer Rekatholisierung getroffen, sondern eher seine Position als Landesherr gegenüber den geistlichen Institutionen des Territoriums ausgebaut.¹²³ Heinrich ließ sogar verschiedene während der Besatzungszeit vom Schmalkaldischen Bund eingeführte reformatorische Neuerungen in Kraft, beschäftigte einen protestantischen Kanzler und stellte mit seiner Abendmahlsordnung von 1567 seinen Untertanen nicht nur die Wahl des Abendmahls in beiderlei Gestalt frei, sondern sicherte auch den friedlichen Übergang seiner Herrschaft an seinen protestantischen Sohn Julius ab.¹²⁴

Schluss

Heinrichs pragmatisch-opportunistische Religionspolitik der 1520er und frühen 1530er Jahre fällt in keines der späteren konfessionellen Muster: ein als bibelfest gehandelter Herzog, der reformatorische Neuerungen in den 1520er Jahren neugierig beobachtete, der dann angesichts des Bauernkrieges mit Hilfe fürstlicher Bündnisse ein Netzwerk dezidiert altgläubiger Reichsfürsten aufbaute, sich aber trotzdem in Abgrenzung zu den katholischen Fürsten gemeinsam mit Philipp von Hessen als evangelisch bezeichnete und der sogar dessen reformatorischen Expansivmaßnahmen unterstützte. All das erscheint als Kennzeichen einer lavierenden Politik, die sich möglichst viele Handlungsoptionen offenlässt, wie sie für mittelmächtige Fürsten der Frühen Neuzeit üblich war.¹²⁵

REITEMEIERs Einschätzung, die herzogliche Religionspolitik sei deutlich flexibler und konzilianter als bisher angenommen, ist also grundsätzlich zuzustimmen. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass die Zeit zwischen 1536 und 1545 nicht in diese Wertung passt. Denn Herzog Heinrich nahm in diesen Jahren sehr gezielt eine Rolle als katholischer Vorkämpfer ein und versuchte mit der Engführung der Religionspolitik auf besitzrechtliche Fragen und öffentliche

123 Vgl. RELLER, Kirchenverfassung Braunschweig-Wolfenbüttel, wie Anm. 12, S. 57–60.

124 Vgl. REITEMEIER, Abendmahlsordnung, wie Anm. 14, S. 89–92, 101–102; ZIEGLER, Braunschweig-Lüneburg, wie Anm. 4, S. 26; PETRI, Heinrich der Jüngere, wie Anm. 31, S. 124–127, 150–157.

125 Vgl. Hillard von THIESSEN, Das Zeitalter der Ambiguität. Vom Umgang mit Werten und Normen in der Frühen Neuzeit, Köln 2021, S. 146.

Polemik seine Stellung im Norden zu festigen und deutlich zu erweitern. Wie ist das zu erklären?

Angesichts der religiös begünstigten hessischen Expansivpolitik und der Ausbreitung der reformatorischen Bewegung in den Städten des Nordwestens erlitt Herzog Heinrich zusehends Nachteile, die mithilfe seiner bisherigen lavierenden Politik nicht auszugleichen waren. Mit dem Schmalkaldischen Bund war in den 1530er Jahren ein mächtiges Bündnis auf dem politischen Spielfeld erschienen, gegen das sich der Herzog allein nicht mehr wehren konnte. Infolgedessen bot die Beendung seiner lavierenden Haltung wahrscheinlich mehr Erfolgsaussichten. Jenseits derartiger rationaler Kalkülargumente lässt sich der Wandel des Herzogs jedoch vorerst nicht begreifen, denn für die Zeit nach 1535 mangelt es schlichtweg an einer Biographie.

So erscheint die Hypothese nahezuliegen, Heinrichs Wendung zum katholischen Hardliner als ein politisches Experiment zu deuten. Er versuchte ebenso wie die protestantischen Fürsten, durch die Hinwendung zu einer dezidiert konfessionellen Politik sich Vorteile zu verschaffen.

Wie auch die beiden Schmalkaldischen Bundeshauptleute verwendete er, wenngleich deutlich später, zwischen 1536 und 1545 religiöse Parteinahme als einen ›Gamechanger‹, um seine sich stetig verschlechternde Position im Nordwesten gegen den Schmalkaldischen Bund zu retten und dessen Protektion der weltlichen Interessen ihrer Mitglieder ein politisches Bündnis mit ähnlich abschreckender Wirkung entgegenzusetzen.

Entschieden versuchte er, mit Druckschriften die komplexen und absichtlich vieldeutig gehaltenen Verträge der 1530er Jahre im Sinne der katholischen Aktionspartei engzuführen, die protestantischen Reichsstände mit Aufruhrvorwürfen auszuschalten, die Mehrzahl der eher lavierenden Reichsstände vor eine eindeutige Wahl zu stellen und die damit erzeugte Dynamik zur Absicherung und Erweiterung seiner Herrschaftschancen im Nordwesten zu nutzen.

Dies schlug aber äußerst öffentlichkeitswirksam fehl. Wahrscheinlich fehlte es ihm im Gegensatz zum hessischen Landgrafen oder dem sächsischen Kurfürsten auch einfach an theologischer Glaubwürdigkeit, hatte er doch die längste Zeit über in Religionsfragen laviert. Außerdem stand der Landgraf mit mehreren Kurfürsten des Reiches in Bündnissen und Erbeinigungen. Dafür trat aber kein Kurfürst dem Nürnberger Bund des Herzogs bei, und die meisten der anderen herzoglichen Bündnisse waren durch das hohe Alter seiner Mitglieder wortwörtlich vom Aussterben bedroht.¹²⁶ Schlussendlich band sich Heinrich

¹²⁶ Fast alle protestantischen Fürsten waren im Übrigen eine Generation jünger als die altgläubigen Hardliner. Heinrich der Jüngere war 1539 mit 50 Jahren ca. 15 Jahre älter als der sächsische Kurfürst (36 Jahre) und der Landgraf von Hessen (35 Jahre). Herzog Georg von Sachsen starb 1539 mit 67 Jahren. Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg war 69

als Nürnberger Bundeshauptmann an das Habsburger Kaiserhaus, in der Hoffnung, seinen ohnehin nachteiligen Stand im Reich zu verbessern. Ein Unterfangen, das angesichts der weit verbreiteten Oppositionen gegen das Haus Habsburg aber riskant war. Außerdem verband er dadurch seine Politik mit den internen Konflikten unter den kaiserlichen Räten und der sich Spielräume offenhaltenden Politik Karls V.

Nachdem er sich öffentlichkeitswirksam und druckmedial eindeutig als ›Hardliner‹ positioniert hatte, bevor sich der Kaiser auf eine eindeutige Linie festlegte, konnte er die kaiserliche Wende hin zu einer konzilianteren Reunionspolitik nicht mehr ohne Weiteres mittragen. Im Gegensatz zu seinen weltlichen Verwandten, die mit ihrem frühen Bekenntnis zur Reformation lange Zeit politische Vorteile einfuhren, gereichte die Verbindung aus Kaiserstreue und öffentlichem religiösen Glaubenskämpfer dem Herzog in den 1540er Jahren zum Nachteil.

Spätestens an diesem Punkt wird aber auch ersichtlich: Die oft hervorgehobene Kaiserstreue des Herzogs war kein blinder Gehorsam, sondern politisches Kalkül, das er in dem Moment änderte, als die kaiserlichen Interessen seine Machtchancen verringert hätten. Er widersetzte sich sogar offensiv kaiserlichen Anordnungen wie der Goslarer Achtsuspension¹²⁷ und versuchte die kaiserliche Reunionspolitik im Sinne der katholischen Aktionspartei auf dem Regensburger Reichstag zu stören.¹²⁸

Spätestens mit dem Ende des Regensburger Reichstags im August 1541 und der anhaltenden Fortsetzung seiner Streitschriftenfehde mit den Schmalkaldischen Bundeshauptleuten trotz kaiserlichem Stillstandsgebot war Heinrich in seiner Rolle als konfessioneller Hardliner eindeutig gescheitert. Dies nutzten seine Gegner aus, um ihn mit immer neuen druckmedialen Vorwürfen

Jahre alt und starb 1540. Die Bayernherzöge waren beide Mitte 40, der Mainzer Kurfürst fast 50. Zur Problematik der Altersstruktur des Nürnberger Bundes vgl. die Einleitung in JADATZ/WINTER, wie Anm. 88, S. 21. Zur politischen Reformation als Generationenkonflikt vgl. HAUG-MORITZ, Der Schmalkaldische Bund, wie Anm. 52, S. 549–550.

127 Vgl. die Schreiben Heinrichs vom Regensburger Reichstag, in denen er seine heimgelassenen Räte explizit dazu aufforderte, die Achtsuspension zu ignorieren: NLA WO, I Alt 8, Nr. 491, fol. 102r–105v (Konzept, Heinrich an Balthasar Stechau, Regensburg, 11. März 1541) und Nr. 549, fol. 239r. Vgl. Kopie in Nr. 550, fol. 77r (Fragment? Heinrich an Stechau, 9. Februar 1541).

128 Vgl. Albrecht LUTTENBERGER, Konfessionelle Parteilichkeit und Reichstagspolitik. Zur Verhandlungsführung des Kaisers und der Stände in Regensburg 1541, in: Heinz ANGERMEIER/Erich MEUTHEN (Hrsg.), Fortschritte in der Geschichtswissenschaft durch Reichstagsaktenforschung. Vier Bände aus der Arbeit an den Reichstagsakten des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1988, S. 65–101, hier S. 75, 78–80, 85.

bloßzustellen, bis der Schmalkaldische Bund im Sommer 1542 Wolfenbüttel eroberte.¹²⁹

Aus dem Blickwinkel des politischen Experiments wird Heinrichs Rückkehr zu einer offeneren, teils toleranten Religionspolitik nach 1547 verständlich: Das Experiment war gescheitert. Um es mit den enttäuschten Worten des Herzogs auszudrücken, die er während seiner Gefangenschaft in Hessen äußerte: *er sei von bapst, kaiser, konig vnd den pfaffen verfuert, beschissen vnd betrogen*.¹³⁰

Ein sehr deutliches Zeichen dafür, dass die eindeutige Parteinahme zugunsten einer altgläubigen Position – ganz im Gegensatz zur Hinwendung zum Protestantismus – in diesen Jahrzehnten eben noch keine Vorteile für die Reichspolitik bot.

129 Vgl. BECKERT, Duell unter Abwesenden, wie Anm. 10 (im Erscheinen).

130 HERBERGER (1852), Briefe Schertlin von Burtenbach, wie Anm. 40, Nr. 6, S. 57.

BESPRECHUNGEN

ALLGEMEINES UND EPOCHENÜBERGREIFENDES

Landes- und Regionalgeschichte digital. Angebote – Bedarfe – Perspektiven. Hrsg. v. Martin MUNKE. Dresden: Thelem Universitätsverlag und Buchhandlung 2022. 309 S., 34,80 €, Onlineausgabe im Open Access: urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-744325.

Der Band enthält insgesamt 20 Beiträge von Historikern, Bibliothekaren, Museologen und Archivaren, die alle die Beschäftigung mit der Regionalgeschichte eint. Entstanden ist dieses Werk aus den Aktivitäten und Projekten des Saxonixa-Referates an der Sächsischen Landesbibliothek – Staats und Universitätsbibliothek in Dresden (SLUB). Wie es sich für ein Buch zu diesem Thema gehört, sind alle Beiträge vollständig online einsehbar. Martin Munke greift in seiner Einleitung (S. 8-27) drei Aspekte heraus, die für ihn maßgeblich die Rolle der Digitalität in der Landes- und Regionalgeschichte prägen: Informationsräume, Kommunikationsräume und Forschungsräume. Den Schwerpunkt des vorliegenden Bandes bilden die Informationsräume, also die digitale Bereitstellung von Informationsquellen durch verschiedene Institutionen. Die digitalen Informationsräume bilden die Grundlage für digitale Forschungsräume, z. B. digitale Editionen und die darauf aufbauende digitale Vermittlung, etwa via Social Media. Andreas Rutz erläutert die Rolle der Regionalportale für die universitäre landesgeschichtliche Forschung (S. 28-40). Dabei bricht er eine Lanze für die dezentrale Organisation der Regionalportale: Darin liegt eine Stärke, die es zu nutzen gilt. Eine Vernetzung mit anderen Portalen und Datenbanken sollte dabei jedoch derart gestaltet sein, dass überall stets der aktuelle Stand wiedergegeben ist.

Nach diesen beiden einleitenden Beiträgen werden in den vier Beiträgen des zweiten Teils digitale Angebote der SLUB Dresden vorgestellt; es folgen drei Beiträge zu Projekten aus Dresden. Im vierten Teil des Bandes werden digitale Angebote von weiteren Institutionen in Sachsen behandelt. Im fünften Teil erfolgt ein Blick über den sächsischen Tellerrand hinaus: In vier Beiträgen werden digitale Regionalportale aus Baden-Württemberg, Hessen, Bayern und Thüringen beschrieben. Den Abschluss bilden zwei Beiträge zum Verhältnis von Archiven bzw. Museen zu Regionalportalen.

Martin Munke stellt im ersten Beitrag des zweiten Teils das Regionalportal Saxorum mit einem Schwerpunkt auf den neuesten Entwicklungen vor, besonders den deutlich verbesserten Recherchemöglichkeiten auf dem Portal (S. 41-57). Jens Bemme fokussiert sich auf die Wissenschaftskommunikation mit offenen Kulturdaten durch »Linked Open Storytelling« als Teil von Saxorum (S. 58-79). Markenzeichen ist dabei die

Nutzung von offenen Kulturdaten mit digitalen Werkzeugen, die frei nutzbar sind, wie beispielsweise Hypothesis für Blogposts oder Wikidata für die Vernetzung von Daten. Konstantin Herrmann macht deutlich, dass die digitalen Sammlungen der SLUB durch moderne Suchmöglichkeiten und angereicherte Metadaten sowie thematische Zugänge deutlich mehr Forschungsansätze zulassen als die analogen Vorlagen (S. 80-94). Dies gilt ebenso für das von Dominik Stoltz vorgestellte virtuelle Kartenforum zur Präsentation der digitalisierten Stücke aus der Kartensammlung der SLUB (S. 95-105).

Das Projekt HistStadt4D möchte den Zugang zu den umfangreichen Beständen an historischen Fotografien durch die Ergänzung einer Zeitleiste und einer 3D-Ansicht in den Metadaten deutlich erleichtern (S. 106-114). Digitalisierung bietet demnach einen zusätzlichen Mehrwert zur reinen Bereitstellung vormals analoger Quellen – seien es Drucke, Akten, Karten oder Fotografien. Ein ähnliches Ziel verfolgt die Datenbank des Hannah-Arendt-Instituts zu Artikeln mit Sachsenbezug in der nationalsozialistischen Zeitung »Der Freiheitskampf« (S. 115-131). Die zahlreichen Ausgaben aus den Jahren zwischen 1930 und 1945 können mithilfe dieser Datenbank gezielt für einzelne Forschungsfragen untersucht werden. Am Beispiel von Artikeln zum Thema Rassenhygiene zeigen Christoph Hanzig und Michael Thoß die Vorteile dieser Datenbank gegenüber einer reinen Volltextsuche. Das ehrenamtliche Projekt Stadtwiki Dresden hat seit 2003 bereits rund 10.700 Artikel erstellt und online zugänglich gemacht (S. 132-139). Anders als bei Wikipedia fußen die Artikel teilweise auf eigenständigen Quellenstudien.

Jens Klingner und Henrik Schwanitz stellen im ersten Beitrag des vierten Teils die verschiedenen digitalen Portale – z.B. das Historische Ortsverzeichnis von Sachsen – des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde (ISGV) vor, die für die regionalgeschichtliche Forschung und Recherche von unschätzbarem Wert sind (S. 140-164). Diese Portale sind nicht nur untereinander, sondern auch mit anderen regionalgeschichtlichen Portalen wie »Saxorum« der SLUB vernetzt. Defizite sieht Dörthe Schimke bei der digitalen Wissenschaftskommunikation im ISGV (S. 165-179). Dieser Bereich wird häufig unterschätzt, ist aber für eine Sichtbarkeit und Verbreitung der Tätigkeiten von wissenschaftlichen Einrichtungen sehr wichtig. Es wird kontinuierlich Personal zum Bespielen der verschiedenen Kanäle benötigt, damit neben der Wissenschaft auch adressatengerecht die interessierte Öffentlichkeit, Medien und besonders Schülerinnen und Schüler erreicht werden können.

Michael Klein (Sächsisches Staatsarchiv) zeigt, dass die massenhafte Digitalisierung von Archivgut zahlreiche Herausforderungen birgt, aber als neue archivische Daueraufgabe nicht mehr wegzudenken ist (S. 180-186). Grit Richter-Laugwitz vom Archivverbund Bautzen plädiert dafür, grundlegende Verzeichnungsangaben möglichst schnell online zu präsentieren, damit Nutzende auf diese Quellen überhaupt aufmerksam werden (S. 187-201). Eine nachträgliche tiefere Verzeichnung und eine Bereitstellung für die Benutzung – auch digital – kann dann im Einzelfall erfolgen. Bei der Digitalisierung ganzer Bestände hat eine sinnvolle Priorisierung zu erfolgen. Wenn häufig nachgefragte Quellen vollständig online einsehbar sind, können z.B. Personalressourcen für die Anfragenbeantwortung eingespart werden. Somit ist eine Online-Präsentation der

Findmittel sowie ausgewählter Archivalien als Digitalisate auch für Kommunalarchive ein lohnendes Ziel. Angela Kugler-Kießling stellt Digitalisierungsprojekte der Universitätsbibliothek Freiberg seit 2004 vor (S. 202-218). Ein Großteil der urheberrechtsfreien Bestände ist online zugänglich.

Daniel Fähle und Andreas Neuburger (Landesarchiv Baden-Württemberg) präsentieren eine Bilanz des Mitmachprojektes »Mein LEO-BW« innerhalb des mit über 1,8 Millionen Besuchenden pro Jahr sehr erfolgreichen Portals »LEO BW« (S. 219-230). 100 Nutzende haben mehr als 13.000 Bildbeiträge vor allem aus dem ländlichen Raum hochgeladen. Der Kontakt dieser aktiven Community mit dem Team von LEO-BW funktioniert gut, aber die Vernetzung der Mitmachenden untereinander über Kommentare usw. bleibt hinter den Erwartungen zurück. Stefan Aumann und Lutz Vogel stellen den Relaunch des nunmehr bereits 20 Jahre alten Landesgeschichtlichen Informationssystems Hessen (LAGIS) vor (S. 231-S. 243). Die Migration eines Regionalportals – im konkreten Fall jenes der Bayerischen Landesbibliothek Online in das modernere Bavarikon (S. 244-259) – ist sehr zeit- und kostenintensiv. Dennoch sind solche Migrationen notwendig, damit die Online-Angebote am Puls der Zeit bleiben und die Zahl der Portale nicht zu groß wird. Die Kollegen der Thüringischen Universitäts- und Landesbibliothek zeigen auch Probleme beim Aufbau und Betrieb des Portals Kulthura auf, die meist aus fehlenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen resultieren (S. 260-273).

Im ersten Beitrag im sechsten und letzten Teil des Bandes erläutert Ralf Luisardi vom Landesarchiv Sachsen-Anhalt, warum die Archive mit Ausnahme des Landesarchivs Baden-Württemberg bisher überwiegend recht zurückhaltend am Aufbau und Betrieb von historischen Regionalportalen mitwirkten (S. 274-289). Sie sollten in jedem Fall die vorhandenen Portale stärker nutzen, um ihre online verfügbaren Erschließungsinformationen und digitalisierten Archivalien einzubringen. Christina Ludwig bringt die Perspektive aus ihrer Tätigkeit im Stadtmuseum Dresden ein (S. 290-301). Wie andere Museen auch, verwahrt ihr Museum zahlreiche unerschlossene Bestände. Eine Digitalisierung und Bereitstellung dieser Bestände auf Online-Portalen bietet neue Möglichkeiten der Erschließung, z. B. durch Crowdsourcing.

Die meisten Portale haben ihre Wurzeln in den 2000er Jahren und wurden aufgrund technischer Innovationen, z. B. der Verbreitung von Smartphones ab den 2010er Jahren, stetig fortentwickelt. Nicht nur eine Digitalisierung von Quellen ist notwendig, sondern gerade bei massenhaft vorliegenden Quellen wie Zeitungen sind fortgeschrittene Recherchemöglichkeiten erforderlich, damit für Nutzende ein deutlicher Mehrwert erzielt wird. Die Auswahl der digital verfügbar gemachten Quellen durch die sie verwahrenden Archive und Bibliotheken lenkt somit maßgeblich das Interesse der Forschung. Weitere Möglichkeiten der virtuellen Zusammenführung, z. B. in Wikidata, ermöglichen Auswertungen, die in der analogen Welt nicht durchführbar waren. Besonders wichtig ist eine Vernetzung und Verlinkung der verschiedenen Portale untereinander. Wir sind gespannt, wie diese Möglichkeiten die Erforschung unserer Vergangenheit zukünftig verändern werden.

Christian SCHLÖDER, Leipzig

FREITAG, Werner: *Westfalen*. Geschichte eines Landes, seiner Städte und Regionen in Mittelalter und früher Neuzeit. Münster: Aschendorff Verlag 2023. 668 S., 84 Abb. Geb. 44,00 €. ISBN: 978-3-402-24953-6.

Von 2004 bis 2021 hatte Werner Freitag die Professur für Westfälische und Vergleichende Landesgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster inne. Eine auf zwei Semester angelegte Abschiedsvorlesung bildete den Abschluss dieser langen Ära, deren Ergebnis das vorliegende, imposante Werk ist. Auf über 650 Seiten betrachtet Freitag facettenreich die Geschichte jener Region, die seit Jahrzehnten sein wissenschaftliches Betätigungsfeld ist. Vom frühen Mittelalter bis zum Ausgang des Alten Reichs werden in 14 Kapiteln Politik-, Alltags-, Religions-, Wirtschafts-, Sozial-, Verfassung- und Ideengeschichte thematisiert. »Westfalen« ist für Freitag ein vielschichtiges Phänomen, das nicht nur als ein politischer Organisationraum zu begreifen ist. Das bevölkerungsreiche »Teilbundesland« ist zudem noch ein Kommunikations- und Wirtschaftsraum, eine Marke und für seine Bewohner auch eine Mental Map. Die Region ist vielfältig zu denken, zu beschreiben und demnach höchst unterschiedlich zu untersuchen.

Bei der Schilderung der knapp 1.000-jährigen Geschichte werden naturgemäß auch das Emsland, das Osnabrücker Land und das Oldenburger Münsterland einbezogen, die durch die Launen der Geschichte oder – je nach Sichtweise – dem Geschick Hinrich Wilhelm Kopfs heute dem Bundesland Niedersachsen angehören. Zum Einstieg spricht Freitag seine Leser direkt an, schildert, was ihn bewog, dieses Buch zu schreiben und warum Westfalen solch ein lohnenswertes Forschungsobjekt darstellt. Etwas unklar bleibt jedoch, ob es sich bei dem Werk, das die erste zusammenhängende Gesamtschau aus einer Feder seit über 25 Jahren ist, um eine populäre Überblicksdarstellung handelt, oder ob es doch eher ein einführendes Handbuch sein soll. Für die Abfassung schöpfte Freitag aus seinem umfangreichen Schaffen, betont aber auch die Benutzung von Meistererzählungen (S. 19). Die Anmerkungen werden den 14 Kapiteln jeweils in Endnoten nachgereicht, ein zusammenhängendes Quellen- und Literaturverzeichnis findet sich leider nicht. Dies ist im Hinblick auf den ohnehin beträchtlichen Umfang des Werks verständlich, es erschwert jedoch ein wenig, einen konzisen Überblick der verwendeten Literatur zu erhalten.

Aus der enormen Bandbreite der Themen und der vielen Kapitel können hier nur einzelne Aspekte herausgegriffen werden. Dem Charakter des Buchs entsprechend, müssen Entwicklungen in den unterschiedlich umfangreichen Unterkapiteln freilich gestrafft werden. Über die verwendete und weiterführende Literatur kann der geneigte Leser sein Interesse dann vertiefen. Doch leider vermisst man insbesondere bei den Kapiteln vom Frühmittelalter bis zum Ausgang des Spätmittelalters aktuellere Forschungen. In jüngerer Zeit sind viele lieb gewonnene Vorstellungen für diese Jahrhunderte in fruchtbaren Debatten dekonstruiert worden. Vor allem die Missions- und Bistumsgeschichte der karolingischen Zeit im westfälischen Raum hat tiefgreifende Neuinterpretationen erfahren, wobei sich hier zentrale Veröffentlichungen eventuell

mit der Abfassung von Freitag's Werk bzw. der Drucklegung überschritten haben könnten. Dies im Detail nachzuhalten, wäre kleinlich. Allerdings sind bei Themen wie der Ständepyramide, dem Lehnswesen, der Feudalisierung, der Grafenverfassung oder der Amtsvererbung vor einiger Zeit Forschungen erschienen, die die verdienstvollen Ergebnisse der klangvollen Namen der Landesgeschichte, wie Schubert, Patze, Prinz, Bauermann, Haase, Jordan und Theuerkauf, erweitert oder ersetzt haben. Die neuere Literatur muss der Leser nun an anderer Stelle ausfindig machen.

Die Frage nach der Nähe oder Ferne Westfalens, seiner weltlichen wie geistlichen Herrschaftsgebiete zum Reichsverband und zum Kaiser sollten in der Frühen Neuzeit nicht unbedingt an den Besuchen des Reichsoberhauptes in der Region festgemacht werden. Gerade auf diesem Gebiet ist in der aktuellen Forschung vieles in Bewegung und die Präsenz bzw. der Einfluss des Kaisers auf anderen Wegen greifbar geworden, wie beispielsweise die neueren Studien zu den Reichsgerichten zeigen. Farbige und gut erläuterte Karten helfen enorm bei der Orientierung des politischen wie konfessionellen Flickentepichs und die umfangreiche Bebilderung reicht weit über einen reinen illustrierenden Charakter heraus. Die informativen Bildunterschriften nehmen schon fast den Raum von Exkursen ein, die so jedoch weitere Aspekte, vor allem im Bereich der Kultur- und Religionsgeschichte, dem Leser vermitteln und neue Deutungshorizonte eröffnen. Werner Freitag's Werk über Westfalen ist ausgesprochen flüssig geschrieben und eignet sich trotz – oder gerade wegen – seiner enormen Flut an Themen, Wandlungen und Informationen für jedermann zum Einstieg in die Geschichte der Region, in der Katholiken und Protestanten, die Preußen, Grafen und Bischöfe, kleine Städte, Zentren und Dörfer, tiefe Spiritualität und fanatisches Täufertum, Aufklärer und Industrielle, Land, Handwerk und Handel anzutreffen waren und sind.

Martin SCHÜRRER, Osnabrück

BOECK, Urs: *Zwischen Ems und Elbe. 1200 Jahre Kunst in Niedersachsen, Hamburg und Bremen*. Berlin/München: Deutscher Kunstverlag, 2020. 263 S., ca. 200, z.T. farbige Abb. Geb. 39,90 €. ISBN: 978-3-422-07441-5.

Die Präsentation zeitlich, geographisch wie gattungsspezifisch ausgedehnter Bereiche der Kunstgeschichte lässt sich vor allem auf zwei Wegen realisieren. Beide haben ihre Vor- und Nachteile und sind deshalb kaum als richtig oder falsch, gut oder schlecht zu bezeichnen: Bei kleinteiliger Erzählung in chronologischer Abfolge mit der Einsortierung einer möglichst großen Zahl von Denkmälern wird zwar die Vielfalt des ins Auge gefassten Bestandes und vielleicht auch seine Entwicklung angemessen gespiegelt. Ein roter Faden geht in der Masse der aneinander gereihten Fakten aber oftmals verloren, wenn diese Masse nicht durch ein rigoroses Netz prägnant formulierter Überschriften erschlossen ist. Bei einer Darstellung, die von Schlüsselwerken ausgeht und sich prototypisch ausgewählten Arbeiten widmet, wird man hingegen in die Lage versetzt,

größere Zusammenhänge und historische Leitlinien zu erkennen; es bleibt allerdings manches Detail auf der Strecke. Und wenn hier eine freie Schilderung von literarischem Anspruch mit experimentellen Gegenüberstellungen denkbar ist, wird doch bereits die Auswahl niemals auf einhellige Zustimmung stoßen, sodass man sich schon im Vorhinein auf Kritik einrichten darf.

Urs Boeck, langjähriger Konservator im Landesamt für Denkmalpflege zu Hannover und vorzüglicher Kenner von Architektur und Bildkünsten Norddeutschlands, der am 7. Februar 2024 im Alter von 90 Jahren verstarb, stand bei seiner umfassenden, erstmals in dieser Breite erarbeiteten Darstellung der Kunst Niedersachsens, Bremens und Hamburgs vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert vor der Wahl zwischen diesen Möglichkeiten. Beide Verfahrensweisen hätten unterschiedliche Perspektiven auf norddeutsche Kunst zur Folge gehabt; beide wären geeignet gewesen, auf Besonderheiten dieser Kunst hinzuweisen und den beträchtlichen Umfang des Erhaltenen jeweils individuell zur Erscheinung zu bringen. Boeck entschied sich letztendlich für den Überblick unter Ausbreitung einer großen Materialfülle und eine daraus resultierende weitgehend chronologisch organisierte, kleinteilige Darstellung. Dabei sind rasch Schwerpunkte auszumachen, die den Bauexperten und Denkmalpfleger hervortreten lassen. So fehlen Goldschmiedekunst und Graphik bis auf wenige Ausnahme fast ganz. Und nicht minder deutlich werden die Vorlieben des Autors zum Ende des Buchs, dessen fünf letzte Kapitel sich der Situation seit 1945 widmen. Sie stehen alle unter dem identischen Titelanfang »Nach der Katastrophe« und behandeln vom Städtebau über das Bauen, die Denkmalpflege und »die Künste« bis zu Museen und Sammlern ein breites inhaltliches Spektrum.

Zugleich wird damit aber auch der besondere Zugriff auf moderne Kultur offensichtlich, der sich wesentlich an Zerstörung und Neuaufbau orientiert. Infolgedessen ist die Zeit ab den 1970er Jahren nur noch sehr sporadisch präsent. Das heißt konkret, es fehlen so prägende moderne Bauten wie die von Daniel Libeskind in Lüneburg, so zentrale Monumente wie die Denkmäler für die Göttinger Sieben in Hannover und Göttingen oder Hinweise auf aktuelle künstlerische Ausdrucks- und Präsentationsformen wie etwa die Medienkunst und das European Media Art Festival. Zaha Hadids 2005 fertiggestelltes *phäno* in Wolfsburg wird nur gestreift und der Entwurf »mit einem schwebenden Kristall« denkbar schlecht assoziiert (S. 217); Bauten der Expo in Hannover von 2000 sucht man vergebens. Aber auch die Diskussionen um die Wiedererrichtung der Schlösser von Braunschweig und Herrenhausen bleiben außen vor.

Bei näherem Hinsehen werden insbesondere jedoch die weitreichenden Konsequenzen sichtbar, welche mit der Form der Darstellung verbunden sind und die sich nicht immer günstig auf die Lektüre und auf das Verstehen von Zusammenhängen auswirken. Denn dem gewählten Vorgehen entsprechend ließen sich die Kunstwerke zumeist nur in einer stakkatoartigen Abfolge Stück für Stück präsentieren. Der oft abrupte Schnitt von Kapitel zu Kapitel, der sprunghafte Wechsel von einem Ort oder Denkmal zum anderen, von einer Gattung in die nächste machen den Nachvollzug des Geschriebenen nicht einfach und lassen leicht den Überblick verlieren. Bereits die

Einteilung des auf gut 220 Seiten ausgebreiteten Stoffs in insgesamt 36 größere und mehr als 250 kleinere Abschnitte zeigt diese Zerstückelung an. Hier von »Essays« zu sprechen (S. 9 u. 230) folgt wohl einer modischen Attitüde, die alles »Essay« nennt, was ohne Anmerkungen daherkommt. Denn eigentlich sind es Versuche, Denkmäler und Kunstwerke möglichst vollständig in einen Text zu integrieren, der weder literarische noch wissenschaftliche Ambitionen erkennen lässt.

Wenngleich die Kapitel der Chronologie folgen, ein einheitlicher zeitlicher Strang für alle Denkmäler aber kaum möglich ist, werden auch andere, beispielsweise gattungstypologische oder soziologische Kriterien zur Gliederung benutzt (»Hallenkirchen«, »Schüler der Niederlande« u. a.). Demgegenüber bleiben die Überschriften der Unterabteilungen häufig so allgemein wie nichtssagend: »Wanderschaften« (S. 14), »Der große Umbruch« (S. 51), »Ein erster Anlauf« (S. 69), »Neue Ideen« (S. 70), »Bildwerke« (S. 74), »Ein Bildungsweg« (S. 94) oder »Bauherrenwünsche (S. 172) können kaum wirklich tiefenscharf auf die behandelten Werke reagieren. Neben knappen Beschreibungen sind es oftmals die immer wieder gleichen Assoziationen von »alt« und »neu«, von »vor« und »zurück«, von »Brüchen« und »Zeitenwenden«, die hier zu finden sind und nahezu beliebig einzusetzen waren, indem sie den ständigen Dialog oder Kampf zwischen Innovation und Tradition andeuten. Die Spezifik von Epochen und Episoden, Künstlern und Kunstrichtungen, Problemen und Inanspruchnahmen ist damit nur schwer einzufangen.

Spätestens hier rächt sich der Versuch, so viel wie irgend denkbar unterzubringen und gleichzeitig die Situation an unzähligen Punkten der Geschichte immer wieder treffsicher charakterisieren zu wollen. Denn natürlich stehen sich Präzision und flächige Ausbreitung von Fakten teilweise im Wege: Wenn im 18. Kapitel »Der Kunstagent« mit 17 Zeilen abgehandelt wird (S. 122), direkt darauf die »Friesische Nachbarschaft« in 24 Zeilen erscheint (S. 122) und das alles eingerahmt ist von »Zuzug und Wanderung« (S. 120) und »Ein Fürst als Kriegsoberst und Bauherr« (S. 124), dann entsteht auf wenigen Seiten zwar ein fröhlich-buntes Bild des 16. Jahrhunderts. Aus der verwirrenden Vielfalt einer von Nord nach Süd durchs Land streifenden Besichtigung wächst statt eines Ganzen aber ein nicht recht durchschaubares Konvolut disparater Einzelaspekte. Ähnlich im 31. Kapitel, wo »Neues Bauen, Expressionismus, Abstraktion, Neue Sachlichkeit« auf gut sieben Seiten um Anerkennung kämpfen (S. 199-206). Weder kann sich so eine »Entwicklungsgeschichte« entfalten, noch werden typische Züge der Künste zu einer Zeit klar umrissen und in ihrer kulturellen Bedeutung anschaulich.

Charakteristisch für eine solche Reihung von höchstens lose miteinander verbundenen Teilen ist auch der Schluss des Buchs. Denn das endet abrupt mit einem Hinweis auf die Erwerbung von Künstlerbüchern durch die Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel und lässt so den Gang durch mehr als 1.000 Jahre Kunstgeschichte ins Leere laufen (S. 229). Eine zusammenfassende Reflexion über die Kunst des Landes mit Erkundungen zur hier sich zeigenden Rolle regionaler und globaler Kultur wie zu den wissenschaftlichen Fragen, die sich daraus ergeben und seit vielen Jahren wieder aktuell sind, fehlt ganz. Derartige Überlegungen jenseits der Präsentation von Fakten hätten

das vorgestellte Material aber zur Basis einer Publikation machen können, die sich auf der Höhe der Zeit einer Aufgabe verschreibt, die mehr ist als Sammeln und Zeigen, indem sie Handreichungen zum Verstehen der Werke durch Einbettung in eine von unterschiedlichen Interessen geformte Geschichte angeboten hätte.

Wenn in der gewählten Darbietungsform lediglich ein beschränkter Platz für das einzelne Kunstwerk zur Verfügung steht und deshalb etwa ein prominentes Monument wie das Mausoleum in Stadthagen in zwei Zeilen denkbar mager und wenig substantiell abgespeist wird (S. 127), so bleiben oft nur wenige, stellenweise kurze und häufig unvollständige oder sogar kryptische Sätze, die als Charakteristik dienen müssen, damit aber nicht selten überfordert sind. Zudem ist der Text mit einer Vielzahl von ungeschickten oder irreführenden Formulierungen durchsetzt, die rigorose redaktionelle Nacharbeit dringend erforderlich gemacht hätten. »Das monumentale Westfenster entlehnt sein Maßwerk dem 1227 geweihten Kölner St. Gereon« (S. 49) über ein Detail der Klosterkirche Loccum lässt ungläubig staunen. »Seinem Einfluß werden wir vielfältig begegnen« (S. 91) über die Wirkung des Malers Konrad von Soest kann kaum ernst gemeint sein. »Ein Riesenformat war zur Bewältigung anvertraut« (S. 95) über den Göttinger Barfußeraltar führt zu Kopfschütteln. »Der aus Rom gebürtige Vittorio Andrea Aloisi Galanini – in Bologna geschult – erreichte über der Reihe von Bischofsbildern ein neuartiges Maß höfischer Repräsentanz« (S. 139) zum Deckenbild des Rittersaals der Iburg sagt nichts aus und bleibt dabei auch noch rätselhaft. »Eine umfängliche Serie erhaltener Entwürfe zur Meisterprüfung der Maurer gibt uns Gelegenheit« (S. 167) zum Bauwesen im Hamburg des 18. Jahrhunderts wirkt optimierbar. Derartige, leicht zu vermehrende Beispiele mögen andeuten, wohin eine Darstellung führt, die dazu zwingt, die Charakterisierung der Werke und Ereignisse auf Schlagworte zu verkürzen und sich dabei selbst im Wege steht. Mit einem solchen Vorgehen ist nichts gewonnen.

Das alles mag man schade finden. Und vielleicht hätte ein weniger auf Vollständigkeit denn auf Struktur und überlegte Auswahl des Materials bauender Text mehr Einsichten gebracht. Vielleicht wäre das in einem größeren Essay mit angeschlossenem Katalog von wichtigen Referenzwerken zu leisten gewesen. Denn ein solcher Katalog hätte sicherlich besser auf die historische Einzigartigkeit und die ikonographischen oder politischen Besonderheiten der Denkmäler eingehen können, die in der jetzigen Darstellungsform oftmals verloren gehen. Solche Defizite an Kontextualisierung belegen auch – und vielleicht ungewollt – die Abbildungen. Manche Zustände, die man auf ihnen zu sehen bekommt, waren nämlich zur Zeit der Publikation längst Geschichte. Das mag nicht für alle Objekte eine Rolle spielen. Bei der Architektur fällt dies allerdings besonders auf und ins Gewicht. Leider aber fehlt die nötige Reflexion, um die Historizität der Bilder überhaupt nur zu erwähnen und daraus Kapital zu schlagen. So sieht man den Innenraum der Osnabrücker Johanniskirche mit der alten, 1952 errichteten Breil-Orgel im Nordquerhaus (S. 69, Abb. 57), womit die Aufnahme zwischen diesem Jahr und 1978 datiert werden kann.

Bei der Ansicht der Stadtkirche in Jever verraten bereits die Autos (Ford Taunus 12M [P4], 17M [P2] und Mercedes 220), in welcher Zeit wir uns bewegen. Sie helfen aber nur

wenig bei der Orientierung vor Ort, wenn wir die damals markant in Erscheinung tretende Vorhalle an der Nordseite des noch unrenovierten alten Chors heute nicht mehr finden. Der Text handelt allerdings nur vom 1962/64 errichteten, in der Abbildung weit zurückgesetzt erscheinenden Neubau, der deshalb auch allein in der Bildunterschrift erwähnt wird (S. 219, Abb. 193). In diesen Fällen wären Erläuterungen am Platz gewesen, die auf die historischen Besonderheiten aufmerksam machten. Denn ohne Kommentar sind diese Bilder kaum geeignet, als eigenständige Dokumente verstanden zu werden. Besonders deutlich wird das im Innenraum des Hildesheimer Doms. Der zeigt sich bei Boeck nämlich ebenfalls noch in der Gestalt und in der Ästhetik der 1950er Jahre, die nach dem großen Umbau und der Sanierung seit 2014 definitiv der Vergangenheit angehören (S. 21, Abb. 9; S. 34, Abb. 20). Da wundert es kaum, wenn auch die Ausstattung der Kathedrale zumeist in der Anordnung vor der jüngsten Renovierung gezeigt wird (S. 26, Abb. 14; S. 62, Abb. 54; S. 113, Abb. 103).

Alle diese Bilder sind somit gleichfalls historische Zeugnisse, die einen heute an den Originalen nicht mehr erkennbaren Umgang mit mittelalterlicher Kunst während der Nachkriegsjahrzehnte dokumentieren. Gerade das aber sollte angesichts inzwischen veränderter Situationen vor Ort angesprochen werden. Leider jedoch bleiben die Bildunterschriften hier wie an anderen Stellen diesbezüglich stumm. Dabei sind diese Unterschriften alles andere als einheitlich. Schon für Hildesheim zeigt sich das sehr schnell: Während bei St. Michael die Daten von Entstehung und Wiederaufbau nach dem Krieg genannt werden (S. 29, Abb. 17), kommt der 1945 ebenfalls bis auf die Außenmauern zerstörte und danach stark verändert wieder aufgebaute Dom absolut zeitlos daher. Auch jenseits von Hildesheim hat man es versäumt, ein klares Schema für die Informationen der Bildunterschriften zu entwickeln: Ausführliche Beschreibungen wechseln mit sehr knappen; mal stehen die Künstler an erster Stelle, mal ist es das Werk, ohne dass ein System zu erkennen wäre, an dem man sich dafür orientierte.

Abgesehen von solchen Details demonstrieren die im Buch reproduzierten Aufnahmen sehr schön, wie wichtig neben einer Quellenkritik auch eine Bildkritik ist. Nur mit einer solchen Kritik ist nämlich das gesamte Informationspotenzial gerade älterer Fotografien auszuschöpfen, welche die Kunstwerke ja oft in ungewohnter Umgebung zeigen und diese in einer für die Zeit typischen Weise inszenieren und zur Wirkung bringen. Das gilt nicht allein für mittelalterliche oder frühneuzeitliche Denkmäler, die eine lange Gebrauchsgeschichte aufweisen; in gleicher Weise hat das auch für jüngere Objekte Relevanz. Sofort ins Auge fällt beispielsweise die besondere Ästhetik einer Fotografie von der Stadthalle in Bremen, welche die spektakuläre Fassadenkonstruktion des Baus im hellen Sonnenlicht gegen den Himmel zu einem abstrakten Artefakt von strenger Linienführung und gleichzeitig eindrucksvoller Dynamik macht (S. 214, Abb. 188). Hier ist das Bild weit mehr als nur Medium der Dokumentation, sondern selbst Kunst. Und deshalb wäre es wichtig gewesen, dies anzumerken, wie auch die Tatsache, dass es sich immerhin um eine Arbeit des bedeutenden Fotografen und Dozenten an der Bremer Kunsthochschule Lothar Klimek handelt, die unmittelbar nach Fertigstellung der Stadthalle bereits 1965 im neu aufgelegten Band über Bremen der überaus erfolgreichen

Buchreihe *Deutsche Lande – deutsche Kunst* erschienen war (Abb. 80). Aufmerksamkeit für die Historizität des benutzten Mediums Fotografie sucht man in der Publikation von Boeck allerdings vergebens.

Das ikonische Bild Klimeks und seine gedankenlose Reduktion auf eine beliebige Illustration mag symptomatisch sein für die Selbstvergessenheit einer Wissenschaft, die sich des Werts ihrer Mittel nicht mehr bewusst ist. Und so steht am Ende der Vorstellung von *Zwischen Ems und Elbe* ein Fazit, das ambivalent ausfällt. Einerseits wird hier die Kunst Niedersachsens, Bremens und Hamburgs in großer Ausführlichkeit überblicksartig präsentiert. Das verdient Anerkennung und ist trotz weitgehender Auslassung der letzten 30 bis 50 Jahre bemerkens- und begrüßenswert, weil ein solcher Überblick bislang nicht existierte. Mit einem ausführlichen Register, das getrennt Künstler, Personen (eher befremdlich hier die Einsortierung von Orden wie Herrscherhäusern) und Orte, aber leider nicht die Objekte umfasst, dazu mit einem reichen Literaturverzeichnis, entstand so ein Arbeitsinstrument, das sicherlich für längere Zeit ein wichtiges Sammelwerk für Kunstdenkmäler sein wird.

Gleichzeitig vermag die Präsentation nicht restlos zu überzeugen, da sie allein auf die deskriptive, meistens stark verkürzte Vorstellung der Objekte ausgerichtet ist, ohne auch nur einen Gedanken darauf zu verschwenden, die ausgebreiteten Fakten mit einem wissenschaftlichen Konzept zu verbinden und sie zu nutzen, das hier beackerte Arbeitsfeld, nämlich landschaftsbezogene Kultur, grundsätzlich zu befragen. Deshalb gibt es auch keinerlei Überlegungen zum Thema Kunstgeographie und damit keine Anschlussfähigkeit an eine Forschung, die sich seit einigen Jahren wieder intensiver mit den Problemen dieses in den 1920er und 1930er Jahren so lebendigen Zweigs der Wissenschaft befasst, die Auswirkungen der damit verbundenen Sichtweise auf die Kunst analysiert, aber auch die in der Vergangenheit oft missbrauchte Disziplin kritisch untersucht. (Hierzu jüngst noch einmal Cord Meckseper: Kunstgeographie – nur eine Banalität?, in: Kunstgeschichte. Open Peer Reviewed Journal; 16. August 2023 [<https://www.kunstgeschichte-ejournal.net/610/>]; 29. Juni 2024[.]) Boecks einleitender Hinweis auf ein so prekäres, weil bereits völkisch angehauchtes Buch wie Victor Curt Habichts *Der niedersächsische Kunstkreis* von 1930, das, obwohl »auf zeitgebundenen und sehr persönlichen Urteilen« beruhend, »bis heute seinen Wert besitzt« (S. 9), macht alles nur noch schlimmer. Wenn gleichzeitig eine wenig sensible Art des Umgangs mit Bildern zu konstatieren ist, und das in einem Buch, welches sich mit bildender Kunst und Architektur beschäftigt, wird man kaum nur begeistert sein.

Klaus NIEHR, Berlin

Chroniken als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung. Hrsg. v. Stefan PÄTZOLD. Münster: LWL-Archivamt Westfalen 2023. 164 S., 15 sw-Abb. = Westfälische Quellen und Archivpublikationen Bd. 32. Geb. 20,00 €. ISBN: 978-3-936258-36-3.

Der kleine Band aus dem Haus des LWL-Archivamts vereint Ergebnisse eines im Sommer 2022 in Paderborn durchgeführten Kolloquiums. Angestoßen wurde der mittlerweile schon fünfte Band der Reihe zu einzelnen Quellengattungen durch den seit 2010 verfolgten Kurs der Historischen Kommission für Westfalen, mittels beschreibender und typologisierender Veröffentlichungen den Zugang zu den Quellen der Frühen Neuzeit zu erleichtern. Nachdem bereits Amtsbücher, Schatzungs- und Steuerlisten, Rechnungen und Briefe in dieser Form näher untersucht worden sind, stehen nun Chroniken als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung im Mittelpunkt. Die besondere Herausforderung für die damaligen Referenten und nunmehrigen Autoren bestand darin, neben allgemeinen Erkenntnissen auch ein spezifisch »westfälisches« Element bei ihrem Untersuchungsgegenstand herauszuarbeiten. Da es sich insgesamt um sieben allesamt lesenswerte Beiträge handelt, sollen diese hier in gebotener Kürze auch sämtlich kurz vorgestellt werden.

Den Auftakt bildet Roman Deutinger mit einer Spurensuche über Welt- und Reichschroniken im mittelalterlichen Westfalen. Aus dem westfälischen Raum, der selbstredend nicht mit den modernen Verwaltungsgrenzen gleichgesetzt wird, sind nur relativ wenige Universalchroniken aus dem Frühen und dem Hohen Mittelalter auf uns gekommen; ein Befund, der nicht nur mit einer schwierigen Überlieferungslage zu erklären ist. Zwar liegen mit den Annalen aus den Klöstern Iburg, Paderborn und Corvey besondere Zeugnisse der Chronistik vor, doch versiegt dieser besondere, wenn auch kleine Strom der Geschichtsschreibung bis zum Spätmittelalter zu einem Rinnsal. Als Begründung führt Deutinger die Entwicklung an, dass das Kaisertum und somit das Reichsgeschehen sich weiter nach Süden verlagerte und dass in Westfalen keine Universitätsgründung erfolgte, die eine auf das Reichs- und Weltgeschehen ausgerichtete Historiographie hätte anregen können. Insbesondere das erste Argument könnte mit einem Vergleich zum niedersächsischen Raum und der dortigen Überlieferung weiter untersucht werden. Wie ein Solitär ragt die Weltchronik des jüdischen Gelehrten aus Osnabrück, Eleazar ben Asher ha-Levi, aus dem 14. Jahrhundert aus der lateinischen und niederdeutschen Chronistik heraus und ist ein besonderes Exempel jüdischer Gelehrsamkeit in Westfalen.

Wilfried Reininghaus betrachtet im Folgenden mit der Reichsstadt Dortmund die Chronistik einer herausgehobenen Kommune Westfalens. Im Zentrum steht hierbei das Werk des Dietrich Westhoff, eines Schmieds, Gerichts- und Geschichtsschreibers des 16. Jahrhunderts, dessen Chronik sich wohl auf Grund der handwerklichen Herkunft des Autors unter anderem auch auf Dokumente der Gilde- und Zunftarchive stützen kann. Das Werk ist eine Fundgrube für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reformationszeit und offenbart Einblicke in die Sinnstiftung der westfälischen Reichsstadt durch Geschichtsschreibung. Die spätmittelalterliche Münsteraner

Bistumschronik des Florenz von Wevelinghoven steht bei Markus Müller im Zentrum der Betrachtung. Die ältere Forschung identifizierte noch den Bischof Florenz selbst als Verfasser der Chronik, doch steuerte dieser wohl nur die Vorrede bei. Das in zahlreichen Handschriften überlieferte Werk nimmt eine singuläre Stellung in der Bistums-geschichtsschreibung ein. Die besondere Bedeutung erschließt sich durch die bischöfliche Vorrede, in der Florenz von Verrat und persönlichen Gegnern berichtet, die sich zusammen mit der Schilderung der historischen Begebenheiten in ein Wechselspiel mit der zeitgenössischen mittelalterlichen Öffentlichkeit begibt. Dadurch tritt das Publikum, das historische Umfeld, dessen Analyse bei der Lektüre mitbedacht werden muss, in eine Wechselwirkung mit der Chronik.

Die westfälischen Kloster- und Stiftschroniken des Mittelalters und der Frühen Neuzeit untersucht Stefan Pätzold. Hierfür wurde das Westfälische Klosterbuch im Hinblick auf historiographische Werke dieses an Klöstern und Stiften reichen Kulturlandes ausgewertet. Pätzold betont die systematischen Schwächen dieses Ansatzes und plädiert für eine grundlegende Erfassung der tatsächlich vorhandenen Chroniken. Als ein erstes Ergebnis lässt sich allerdings schon festhalten, dass die Mehrzahl der überlieferten chronikalischen Texte in der Frühen Neuzeit, ab dem 17. und 18. Jahrhundert, verfasst worden ist, von denen freilich nur ein Bruchteil in edierter Form vorliegt. Gunnar Teske widmet sich in seinem Beitrag den bürgerlichen und adeligen Familienchroniken und liefert einen umfassenden Überblick mit ausgewählten Schwerpunkten und westfälischen Beispielen über die Entwicklungen dieser speziellen Form der chronikalischen Überlieferung.

Ein zweiter Artikel aus der Feder von Wilfried Reininghaus spürt chronikalischen Elementen in westfälischen Stadt- und Amtsbüchern vor 1806 nach. Es handelt sich hierbei um erste Ergebnisse seiner angekündigten und hoffentlich in Bälde vorgelegten großen Arbeit zu den Stadtbüchern Westfalens. Die in der bisherigen Forschung zu lesende Unterscheidung zwischen Amts- bzw. Stadtbuch einerseits und Chronik andererseits kann Reininghaus so nicht stehenlassen. Mit überzeugenden Beispielen und Argumenten zeigt er die fließenden Grenzen zwischen diesen Gattungen auf. Der abschließende Beitrag von Brigitte Englisch führt etwas vom Thema der Tagung bzw. des Sammelbandes weg und beschäftigt sich mit der Chronologie, einer ebenfalls nicht im grellen Licht der Forschung stehenden Grundwissenschaft. Dabei liefert sie interessante Einblicke in die Entwicklung chronologischer Systeme im frühen Mittelalter. Insgesamt bietet der kleine Band aus dem LWL-Archivamt einen gehaltvollen Überblick zu westfälischen Chroniken als Quellen der Landesgeschichte, wobei das westfälische Element in den Beiträgen unterschiedlich stark ausgeprägt ist.

Martin SCHÜRRER, Osnabrück

EHRHARDT, Michael: *Die Börde Sittensen*. Geschichte und Geschichten. Stade: Landschaftsverband der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 2019. 726 S., 190 z. T. farbige Abb. = Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden Bd. 55. Geb. 39,80 €. ISBN: 978-3-931879-75-4.

»Das vorhandene Material ist durchaus ergiebig, verlangt aber eine geschulte Kraft« – so befand im Jahr 1960 der Gründungsdirektor des im Jahr zuvor neuerrichteten Staatsarchivs Stade, Erich Weise, als er im Rahmen einer Übersicht über mögliche Promotionsthemen auf der Grundlage von Stader Archivquellen die Börde Sittensen als Beispiel für eine Verwaltungseinheit auf der Stader Geest nannte (Stader Jahrbuch NF 50, 1960, S. 12). Knapp 60 Jahre später hat eine geschulte Kraft ein beeindruckendes Werk über die Börde Selsingen vorgelegt. Der Autor Michael Ehrhardt hat bereits mit seiner im Jahr 1999 veröffentlichten Dissertation über die Börde Selsingen eine Studie zu einer vergleichbaren erstift-bremischen Verwaltungseinheit vorgelegt.

Eine »Börde« war ursprünglich ein Bezirk, in dem Steuern erhoben wurden (von mittelniederdeutsch »boren« = »erheben«; vgl. S. 17). Die Börde Sittensen war in der Frühen Neuzeit eine von 18 Börden im Geestgebiet des Erzstifts bzw. Herzogtums Bremen. Eine Börde war größer als ein Kirchspiel, welches der heutigen Gemeinde entspricht, aber kleiner als ein Amt oder Gericht, die als Vorläufer der heutigen Landkreise anzusehen sind. Am ehesten entspricht sie vielleicht der heutigen Samtgemeinde, also dem Zusammenschluss verschiedener Gemeinden zu einem Gemeindeverband bei Erhaltung der Selbständigkeit der Mitgliedsgemeinden. Während die heutige Samtgemeinde, die bestimmte öffentliche Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden ausführen soll, allerdings ein Element der kommunalen Selbstverwaltung darstellt und auf freiwilliger Basis beruht, handelte es sich bei den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Börden um landesherrliche Instrumente zur Steuererhebung. Die Börde Sittensen umfasste 21 Dörfer, die in alphabetischer Folge vorgestellt werden.

Ehrhardt behandelt die Geschichte der Börde Sittensen von deren erster, eher zufälliger urkundlicher Erwähnung im Jahr 1408 bis zu ihrer formalen Aufhebung durch die hannoversche Verwaltungsreform von 1852, als die Lokalverwaltung des Königreichs durch die flächendeckende Einrichtung von Verwaltungsämtern eine einheitliche Struktur erhielt und gleichzeitig durch die Einrichtung der Amtsgerichte die Trennung von Verwaltung und Justiz vollzogen wurde. Ein einleitendes Kapitel beschreibt den Begriff »Börde«, umreißt den Untersuchungsraum und die in den Blick zu nehmende Zeitspanne und gibt einen Überblick über das zugrunde liegende Quellenmaterial und den Forschungsstand. Nach Ehrhardts Ausführungen muss man sich davon verabschieden, dass die Einteilung des Elbe-Weser-Raumes in Börden eine Errungenschaft der Karolingerzeit sei; vielmehr handelt es sich dabei um ein Element der sich verfestigenden erzbischöflichen Landesherrschaft im späten Mittelalter.

Kompositorisch teilt Ehrhardt dann den eigentlichen darstellenden Teil in zwei große Blöcke: »Bördegeschichte« (S. 73-384) und »Bördegeschichten« (S. 385-621). Der erste Hauptteil beleuchtet die Territorialgeschichte der Börde von der erzbischöflichen über

die schwedische Herrschaft bis zur hannoverschen Zeit und bettet sie in die allgemeine Geschichte des Erzstifts bzw. Herzogtums Bremen ein. Ehrhardt beschreibt hier die Struktur des Rechtswesens und der Kirchenorganisation, die Herrschaft über Grund und Boden – hier wird v.a. die wichtige Adelsfamilie von Schulte näher in den Blick genommen – bis hin zur Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert. Dem Genossenschaftsgedanken in Börde und Kirchspielen gilt ein besonderes Kapitel; auch dieser Aspekt ist für die Gemeinde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit mit gemeinschaftlichen Nutzungsrechten von großer Bedeutung. Ein weiteres Kapitel widmet sich der ständischen Gesellschaft, die recht streng unterteilt war in Oberschicht (Adel, landesherrliche Beamte, Geistlichkeit), die von den Heidebauern verkörperte Mittelschicht, die dem Heideland und kargen Böden ihre Nahrung abringen musste, und die aus Brinksitzern, Häuslingen und Viehhirten bestehende, besitzlose oder besitzarme Unterschicht.

Das Verhältnis zum Hochstift Verden und zum Fürstentum Lüneburg war für die Börde Sittensen von großer Bedeutung, hatte diese doch die längste Außengrenze im Erzstift Bremen. Während die Grenze zu Verden in langwierigen Verhandlungen konkretisiert wurde, bestimmten naturräumliche Gegebenheiten die Grenze zu Lüneburg, wenngleich es auch hier zu Grenzverletzungen kam (S. 386-434; vgl. auch NLA HA Celle Or. 8 Nr. 603/2: Raub von Vieh u. a. in Selsingen durch Gefolgsleute der Herzöge Otto und Friedrich von Braunschweig-Lüneburg 1432). Die Familie von Schulte war die maßgebliche Adelsfamilie in der Börde; ihr gehörten die Landgüter Kuhmühlen und Vierden (beide im 15. Jahrhundert gegründet) sowie Burgsittensen (kurz nach 1660 entstanden). Die Familie besaß weit über die Grenzen der Börde hinaus großen Einfluss im Erzstift und konnte diesen während der Schwedenzeit und in der hannoverschen Ära noch erweitern (S. 434-500). Neben dem politischen Engagement der Gutsherren betrachtet Ehrhardt auch die Bestellung der Gutswirtschaften, die freilich vom letzten männlichen Spross der Familie auf Grund hoher Verschuldung 1880 an den Hannoverischen Allgemeinen Klosterfonds verkauft werden mussten.

Das Kapitel »Bittet um leidliche Bestrafung« – Vor Gericht« veranschaulicht dem Leser, »was zu welcher Zeit als wie strafwürdig angesehen wurde« (S. 510-555). Neben Ehebruch und Kindsmord sowie körperlicher Gewalt und Beleidigung – beides häufig in Verbindung mit Alkoholgenuss – tauchen auch Hexenverfolgungen in den frühneuzeitlichen Quellen auf, nach Ehrhards Befund im Jahr 1665 sogar eines der Hauptthemen bei den Gerichtsverhandlungen in der Börde (S. 510 f.). Bemerkenswert ist auch, dass das Gerichtsprotokoll von 1665 einer einfachen Frau die bekannte Redensart »der heler where so gut wie der steler« zuschreibt (S. 508; 1727 von einer anderen Frau wiederholt, S. 533). Nicht mehr gängige Begriffe – etwa der Kapaun = kastrierter Hahn (S. 529) – werden durchgängig erläutert, so dass das Verständnis der frühneuzeitlichen Quellenzitate erleichtert wird.

Das frühneuzeitliche Landleben hatte – wie Ehrhardt im Kapitel »Wenn bei diesen schlechten Zeiten der Landmann sich abmühen muß« zeigt – in der Realität wenig mit der Idylle gemein, welche die zeitgenössische Dichtung beschrieb (S. 555-621). Bereits das Ausgabe- und Einnahmeregister des lüneburgischen Amtmanns zu Lauenbrück,

Burkhard von Moisburg, von 1441/42, zeigt, dass der obrigkeitliche Schutz der ländlichen Bevölkerung im Zeitalter des Fehderechts graue Theorie war. Der Amtmann konnte ungehindert Raubzüge in die Börde unternehmen, ohne dass die seinerzeit noch in Horneburg sitzende Grundherrenfamilie von Schulte ihm hätte Einhalt gebieten können (vgl. auch die oben genannte Urkunde von 1432). Die Einführung der Reformation warf die Frage der Verpflichtung der Bevölkerung zur Fortsetzung der an die Kirche zu leistenden Dienste und Abgaben auf, was durchgängig zu Streitigkeiten führte. Auch Holzungsrechte spielten angesichts der zunehmenden Abholzung des vorhandenen Waldbestandes eine große Rolle. Die Unsicherheit der Bevölkerung erreichte im 17. Jahrhundert einen Höhepunkt. Nach dem Westfälischen Frieden von 1648, durch den u.a. das Erzstift Bremen schwedisch wurde, geriet die Börde 1657 zum Spielball dänischer Truppen. Auch durchziehende militärische Einheiten nahmen sich offenbar, was sie brauchten (1666 und 1674).

»Nie konnten die Heidebauern in der Börde Sittensen« – so Ehrhardts Fazit – »wirklich sicher leben, ständig wurden sie mit Einquartierung belegt und mussten die Exzesse der Soldaten [...] erdulden« (S. 569). Einblicke in das Leben in den Dörfern bieten auch die Visitationsprotokolle, die nicht nur Auskunft über das geistliche Leben, sondern auch über die schulischen Verhältnisse geben. Dabei stellen Bemühungen der Eltern, das Schulgeld zu sparen und die ihnen durch die Unterrichtszeit entzogene Arbeitskraft der Kinder möglichst gering zu halten, Konstanten im Schulalltag dar. Tragisch war die Feuersbrunst, die im Januar 1742 bei dem Versuch einer Magd, gefrorenes Bier durch ein Kohlenfeuer aufzutauen, entstanden war und den ganzen Mühlenhof in Asche legte. Von der Prangerstrafe, die die Verursacherin wegen ihrer Unachtsamkeit verbüßen musste, hatte letzten Endes niemand etwas. Weitere Abschnitte behandeln Bettler und Vagabunden, Menschen mit psychischen Störungen, Hebammen, Nachtwächter, Glücksspiel (Hazard) und Festlichkeiten. Insgesamt zeigen die Beispiele, dass die Obrigkeit »wenig zimperlich« im Umgang mit normabweichendem Verhalten war (S. 599).

Exkurse wie die »Spieleseite« (S. 621-633), bei dem der Autor in gelungener Weise seine eigene Familiengeschichte einflacht, oder zu Verkehrswegen (S. 633-644) bereichern den Band auf sympathische Weise. Anhänge runden ihn ab und betreffen Maße und Münzen (S. 646-649), bieten Editionen von Steuerlisten und sonstigen personengeschichtlichen Quellen 1535-1830 (S. 649-669) oder liefern das Verzeichnis der Abbildungen (S. 669-675), der benutzten Quellen und Literatur (S. 675-690) sowie ein Register der Personen, Orte und Sachen (S. 690-726).

Ehrhardt stützt sich auf das reichhaltige Quellenmaterial, das er in der Abteilung Stade des Niedersächsischen Landesarchivs, im Archiv von Landschaft und Ritterschaft des Herzogtums Bremen in Stade und im Kreisarchiv des Landkreises Rotenburg in Bremervörde ermitteln konnte. Die Kirchenbücher der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sittensen und einzelne Quellen im Stadtarchiv Buxtehude runden das breite Korpus ab. Einige ergänzende Quellen wären – dieser kleine Kritikpunkt sei dem hannoverschen Archivar erlaubt – auch in der Abteilung Hannover des Niedersächsischen Landesarchivs (für das 19. Jahrhundert etwa Kirchen- und Schulsachen im

Bestand des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, Hann. 113, sowie Arzt- und Apothekenkonzessionen im Bestand des Obermedizinalkollegiums, Hann. 134) sowie im Landeskirchlichen Archiv (Akten des Konsistoriums zu Stade) – ebenfalls zu konsultieren gewesen, die aber das von Ehrhardt gezeichnete Bild wohl kaum widerlegen, sondern eher bestätigen dürften. Insbesondere aber ist hier auf die Autobiographie des vom Gut Burgsittensen stammenden hannoverschen Staats- und Finanzministers Caspar Detlef von Schulte (1771-1846) zu verweisen, die dieser in den Jahren 1834 bis 1842 niedergeschrieben hat (NLA HA Hann. 91 Schulte Nr. 2) und in der das Gut Burgsittensen als steter Rückzugsort des hohen Verwaltungsbeamten in bewegter Zeit geschildert wird.

Der großen Qualität der Publikation Ehrhardts können diese kleinen ergänzenden Hinweise keinen Abbruch tun. Im Gegenteil ist die ohnehin imposante Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden mit der vorliegenden Veröffentlichung um eine wertvolle Studie reicher geworden; eine Studie, die nicht nur der ortsgeschichtlich interessierte Heimatkundler, sondern auch der sich mit der Verwaltungs- und Kulturgeschichte des »nassen Dreiecks« insgesamt beschäftigende Fachhistoriker mit Gewinn konsultieren wird.

Christian HOFFMANN, Hannover

Gesamtstaat und Provinz. Regionale Identitäten in einer »zusammengesetzten Monarchie« (17. bis 20. Jahrhundert). Hrsg. v. Gabriele SCHNEIDER und Thomas SIMON. Berlin: Duncker & Humblot 2019. 281 S. = Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte NF, Beiheft 14. Kart. 99,90 €. ISBN: 978-3-428-15834-8.

Preußen war als zusammengesetzter Staat über lange Zeiträume dem Wechselspiel von Zentralisierungsbestreben der Monarchen und von den Ständen getragendem Beharrungswillen der Einzelterritorien unterworfen. Der Band fasst die Ergebnisse einer Tagung der Preußischen Historischen Kommission Ende 2017 zusammen, die sowohl thematische als auch regionale Aspekte behandelt hat. Im Fokus steht das Verhältnis Preußens zu einzelnen Teilgebieten, die zu unterschiedlichen Zeiten mit unterschiedlichen Voraussetzungen integriert werden mussten.

Monika Wienfort leitet in die Thematik einer preußischen Landesgeschichte ein, die sich zwischen der Geschichte des Gesamtstaates und regionalen Geschichten der einzelnen Provinzen bewegt (S. 13-29). Anhand von drei Beispielen des 19./20. Jahrhunderts wird das Spannungsfeld erläutert: der Übergang von adeligen Patrimonialgerichten unterschiedlicher Ausprägung hin zu einer einheitlichen staatlichen Gerichtsorganisation, die doppelte Stellung des Monarchen ab 1871 als preußischer König und Deutscher Kaiser, eine Variation des Themas Gesamtstaat und Teilstaat auf der Ebene des entstehenden deutschen Nationalstaates. Und schließlich die zunehmenden Spannungen zwischen deutsch- und polnischsprachigen Preußen im Zuge der Nationalstaatsbildung.

Frank Göse beleuchtet die Rolle des Adels bei der Integration des aus Territorien ganz unterschiedlicher Strukturen entstandenen preußischen Staates (S. 31-52).

Je nach Kontext der Übernahme eines Territoriums konnten preußische Strukturen aus Rücksicht auf die Stände, v. a. den landständisch organisierten Adel, mehr oder weniger umfangreich übernommen werden. Zunächst werden die Voraussetzungen einer Integration in den Blick genommen. Je nach dem Verhältnis Brandenburg-Preußens zum Adel neuer Territorien bestand bereits eine gewisse Nähe, gegenseitige Kenntnis oder gar Unterstützung, wie in Ostfriesland. Auch die interne ständische Struktur bedingte unterschiedlich starke Bindungen zum ursprünglichen Territorium: Einheitliche Stände sorgten für eine stärkere Bindung als regional zuständige. Insbesondere Amts- und Militärkarrieren im Dienste des (neuen) Landesherrn konnten Einfluss auf die Einstellung des Adels eines Teil-Territoriums zum Gesamtstaat haben.

Es folgen einige Beiträge, die in ungefährer chronologischer Reihenfolge die Eingliederung neuer Gebiete in den preußischen Staat behandeln. In Pommern bestand – wie Ludwig Biewer ausführt – nach dem Ende der brandenburgischen Lehenshoheit 1529 vertraglich ein Erbrecht Brandenburgs für den Fall des Aussterbens des Greifenhauses (S. 55-74). Als dieser Fall jedoch 1637 eintrat, befand sich Pommern im Dreißigjährigen Krieg durch Schweden besetzt. 1648 wurde Pommern zwischen Schweden und Brandenburg-Preußen geteilt. Anfänglicher Widerstand der (hinter-)pommerschen Stände wurde durch die Gewährung von Privilegien überwunden, viele pommersche Adlige traten in brandenburgische Dienste. 1720 wurde das südliche Vorpommern mit Hinterpommern vereinigt und die Verwaltung weitgehend vereinheitlicht. Das nördliche Vorpommern blieb noch bis 1815 schwedisch. Die vereinbarte Beibehaltung einiger Sonderrechte führte u. a. zur Gründung des kleinen Regierungsbezirks Stralsund, und bis zur Reichsjustizgesetzgebung 1879 bestanden zwei Rechtskreise parallel nebeneinander.

Peter Baumgart behandelt die Eingliederung Schlesiens im 18. Jahrhundert (S. 75-91). König Friedrich II. begann noch vor der rechtlichen Absicherung der Eroberung mit der Anpassung der Verwaltung an preußische Strukturen. Dabei bestanden neben den österreichischen Behörden noch eine Vielzahl regionaler Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen unterschiedlich eigenständiger Fürstentümer und Herrschaften. Die Eingliederung Schlesiens in den preußischen Staat gelang mit einer Mischung aus Umbau der Verwaltung nach dem Vorbild der altpreußischen Gebiete und der Auflösung schlesischer Institutionen einerseits, dem Einbinden des schlesischen Adels und Rücksicht etwa auf städtische Autonomierechte Breslaus andererseits.

Enno Eimers befasst sich mit der Integration Ostfrieslands in Preußen (S. 93-99). Diese ging allmählich und mit Unterstützung der ostfriesischen Stände vor sich, die 1744 beim Aussterben der Fürstenfamilie Cirksena einen 1694 mit Brandenburg-Preußen geschlossenen Erbvertrag umsetzten. Hilfreich war sicherlich, dass Brandenburg-Preußen bereits seit 1682 in Absprache mit den Ständen ein Truppenkontingent v. a. in Emden unterhielt. Unter Wahrung der ständischen Rechte gelang es Preußen, die Steuerverwaltung zu modernisieren und unter staatliche Kontrolle zu bringen. Letztlich erfolgreich war die Integration durch Rücksichtnahme auf die den Ostfriesen so

wichtigen Freiheitsrechte der Stände sowie durch eine deutliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Ostfrieslands.

Heide Barmeyer analysiert die Eingliederung Westfalens 1815 und Hannovers 1866 im Vergleich (S. 101-125). Dabei waren die Rahmenbedingungen ganz unterschiedlich: 1815 entschieden die europäischen Mächte im Sinne eines Kräftegleichgewichts, eine Vielzahl unterschiedlicher Territorien wurden zu einer Provinz zusammengefasst. 1866 konnte Preußen nach dem gewonnenen Deutsch-deutschen Krieg seine Positionen durchsetzen, ganze Staaten wurden unter durchaus vorhandenen rechtlichen Zweifeln annektiert. Um Hannover trotz starken Widerstands erfolgreich einzugliedern, wurden die Traditionen der neuen Provinz erhalten und ein Sonderstatus gewährt. Die preußischen Gesetze wurden nicht einseitig eingeführt, sondern mit den hannoverschen Ständevertretern diskutiert. Auch erhielt die Provinz eigene Finanzmittel. Die als modern geltenden Verwaltungsstrukturen wurden im Wesentlichen belassen, und auch die hannoversche Landeskirche blieb eigenständig. In Hannover erprobte Neuerungen wurden schließlich zum Vorbild für die anderen preußischen Provinzen.

Wolf Nitschke analysiert das Verhältnis der Provinziallandtage zum Gesamtlandtag (S. 127-209). Seit 1823 bestanden auf Provinzebene acht Landtage, die Ständevertretung war damit bezogen auf den gesamten Staat sehr heterogen, die Befugnisse der Provinziallandtage außerdem begrenzt. Eine Vertretung für das ganze Land fehlte. Seit den 1830er Jahren sahen die Provinziallandtage zunehmend die Vertretung ganz Preußens als ihre Aufgabe an. 1842 versammelten sich auf Anweisung König Friedrich Wilhelms IV. Ausschüsse der Provinziallandtage als Vereinigte Ausschüsse. Die Bildung eines ganz Preußen vertretenden Landtages wurde aber durch den König bis zur 48er-Revolution verhindert. Angeschlossen ist eine Quellenedition des Briefwechsels zwischen dem König und Innenminister Graf Adolf Heinrich von Arnim-Boitzenburg 1844 bis 1848 u. a. über die Einführung einer ständischen Verfassung sowie eines gesamtstaatlichen Landtags, von deren Notwendigkeit der Innenminister seinen König vergeblich zu überzeugen versuchte (S. 159-209).

Zwei Beiträge haben die Rheinprovinz und ihr Verhältnis zum Gesamtstaat zum Inhalt. Ingeborg Schnellling-Reinicke zeigt am Beispiel des Wasserrechts die Vereinheitlichung regionaler Regelungen (S. 213-230). Dieses entwickelte sich im Spannungsfeld von der Verschmutzung des Wassers durch die zunehmende Industrialisierung v. a. am Rhein und die damit einhergehende Einleitung von Abwässern einerseits und andererseits dem Schutz des für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei notwendigen Wassers bis zur Entstehung des preußischen Wassergesetzes. Dieses regelte 1913 erstmalig das Wasserrecht in ganz Preußen. Erik Lommatzsch stellt eine Publikation des rheinischen Juristen und Zentrums politikers Peter Reichensperger aus dem Jahr 1847 vor (S. 231-244). Darin entfaltete Reichensperger ausgehend von der Agrarpolitik ein Bild der preußischen staatlichen Ordnung mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Rheinprovinz zum Gesamtstaat.

Ronald G. Asch wendet den Blick nach Europa und behandelt die Konglomeratstaaten Spanien und Großbritannien, vornehmlich im 17. Jahrhundert (S. 247-268).

Beide Tendenzen lassen sich hier beobachten: Versuche der Integration zu stärkeren Zentralinstanzen der Königreiche und auf der anderen Seite Bestrebungen, traditionelle regionale Strukturen zu erhalten oder sogar in Richtung Unabhängigkeit auszubauen. Dabei sind Entwicklungen offen und nicht aus der Gegenwart zu beurteilen. Beispielsweise gelang es Portugal, von Spanien (wieder) unabhängig zu werden, Katalonien hingegen nicht. Die Voraussetzungen waren in beiden Fällen aber durchaus vergleichbar.

Jes Fabricius Møller beschäftigt sich mit dem Konglomeratstaat Dänemark (S. 269–281). Wie Preußen auch, war Dänemark ein aus einzelnen Territorien zusammengesetzter Staat mit ganz unterschiedlichen Rechts- und Staatstraditionen. Wie andere Monarchen auch, strebten die dänischen Könige nach einer Vereinheitlichung dieser Rechtsverhältnisse, um einen homogenen Staat zu erhalten. Erschwert wurde dies in Dänemark durch Unabhängigkeitsbestrebungen einzelner Teile, u.a. Schleswig-Holsteins. Hier wurde Wert auf die besonderen eigenen Strukturen und Rechte gelegt, um den Status einer reinen Personalunion zu erreichen, mit dem Ziel – analog zum Vorbild Hannover 1837 –, Schleswig-Holstein vom Gesamtstaat abtrennen zu können.

Den Abschluss bildet ein Autorenverzeichnis; leider enthält der Band keinerlei Indizes für Personen, Orte oder thematische Aspekte. Wünschenswert wäre auch ein abschließendes Résumé gewesen, in dem die zahlreichen angesprochenen Aspekte hätten zusammengeführt werden können. Dennoch ist der Band sehr wertvoll und mit Gewinn zu lesen, sowohl im Hinblick auf das Funktionieren des preußischen Staates als auch auf einzelne behandelte Gebiete, aus niedersächsischer Sicht hier namentlich die – letztlich erfolgreiche – Eingliederung der neuen Provinz Hannover nach 1866 sowie die deutlich ältere preußische Prägung Ostfrieslands.

Hendrik WEINGARTEN, Hannover

Katholisch in Hannover. Menschen – Geschichten – Lebenswelten. Hrsg. v. Hans-Georg ASCHOFF und Thomas SCHARF-WREDE. Regensburg: Schnell & Steiner, in Zusammenarbeit mit Bernward Mediengesellschaft Hildesheim 2019. 480 S., zahlreiche, z. T. farbige Abb. = Quellen und Studien zur Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim Bd. II. Geb. 35,00 €. ISBN: 978-3-7954-3305-5.

Aus Anlass des 300-jährigen Jubiläums der Errichtung der St. Clemens-Basilika in Hannover ist der hier zu besprechende Band vorgelegt worden, der einen profunden und modernen Überblick über die Kirchengeschichte der Stadt und Region Hannover vermitteln und das gegenwärtige katholische Leben veranschaulichen soll. Dass der Katholizismus nach Einführung der Reformation und Etablierung der evangelischen Kirche überhaupt wieder im Fürstentum Calenberg Fuß fassen konnte, lag bekanntermaßen an Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg (1625–1679), der zum Katholizismus konvertierte und eine katholische Gemeinde in Hannover wiederbegründete. Deren spirituelles Zentrum war zunächst die Schlosskapelle, in der die

vornehmlich aus Italienern bestehende Hofkapelle eine prachtvolle Liturgie entfaltete, während die Seelsorge von Kapuzinerpatern übernommen wurde.

Nach dem Tod Johann Friedrichs und dem Regierungsantritt seines protestantischen Bruders Ernst August wurde der katholische Ritus zwar nicht verboten, jedoch stand dafür die Schlosskapelle nicht mehr zur Verfügung; nach der Jahrhundertwende gelang die Errichtung der ersten nachreformatorischen katholischen Kirche in Hannover – die 1718 vollendete Kirche St. Clemens. Die beiden Herausgeber des vorliegenden Bandes, die zu den profiliertesten Vertretern nicht nur auf dem Gebiet der Kirchengeschichte des nordwestdeutschen Raumes zählen, haben dieses Jubiläum zum Anlass genommen, Einblicke in die Geschichte und Gegenwart des Katholizismus in Stadt und Region Hannover zu geben. Umgesetzt wird dies zum einen durch mehrere Beiträge zur Kirchengeschichte, zum anderen durch Momentaufnahmen katholischen Lebens unserer Tage.

Einen weiten Bogen schlägt der erste Beitrag von Hans-Georg Aschoff zur Kirchengeschichte in der Region Hannover vom Mittelalter bis zur Gegenwart (S. 11–149), mit einem Schwerpunkt auf den Entwicklungen im 20. Jahrhundert, der eine sehr gelungene Gesamtschau mit Grundlagencharakter darstellt. Bernward Kalbhenn widmet sich der Basilika St. Clemens in seinem Beitrag mit dem griffigen Obertitel »Eine Italienerin an der Leine«, denn die baulichen Vorbilder sind die beiden Zentralkirchen Santa Maria della Salute und Il Redentore in Venedig, was jedoch erst in der heutigen Form und damit durch den Wiederaufbau der kriegszerstörten Kirche realisiert wurde (S. 151–168). Hervorzuheben ist im Kontext des Wiederaufbaus auch, dass die St. Clemens-Kirche neben der Marktkirche in Hannover und dem Rathaus in Osnabrück von der britischen Militärregierung als eines von drei kriegszerstörten Bauwerken Niedersachsens benannt wurde, die bevorzugt wieder aufzubauen waren. Hier wird die Rolle der 1957 wieder eingeweihten Basilika als Hoffnungszeichen und identitätsstiftender Ort besonders anschaulich, was durch mehrere hochwertige historische und aktuelle Aufnahmen unterstrichen wird.

Die Krypta wird im Beitrag von Martin Tenge vorgestellt mit Nennung der 39 darin bestatteten Stifter der Clemenskirche und Einblicken in die Sanierungsarbeiten der Jahre 2017 und 2018 (S. 455–464). Einen biographie- und institutionsgeschichtlichen Zugang bietet das umfangreiche Kapitel »Menschen und Orte des Glaubens« (S. 169–327) von einem Kollektiv mehrerer Autorinnen und Autoren, das mit einer Fülle von Einträgen prägende Persönlichkeiten, Bauwerke und Einrichtungen vorstellt. Neben den Inhabern der Amtsspitze werden auch jene Personen der nachrangigen Ebenen gewürdigt, die sich über Jahrzehnte in der Glaubensvermittlung und Seelsorge engagierten, wie beispielsweise der Jesuit P. Kurt Dehne, der, nach seiner Inhaftierung im Konzentrationslager Dachau, von 1945–1989 als Seelsorger in Hannover wirkte (S. 185 f.). Oder der Pfarrer Christoph Hackethal, der seine Haft in Dachau nicht überlebte, dennoch über seinen Tod hinaus besonders durch seine in der Gefangenschaft entstandenen Gebete und Meditationen bleibende Wirkung entfaltet hat (S. 196 f.). Mit Blick auf die hier vorgestellten Bauwerke liegt eine prägnante Übersicht über die katholischen Pfarrkirchen Hannovers vor, weiterhin über die Bildungseinrichtungen und Altenheime.

In einem weiteren Aufsatz von Hans-Georg Aschoff werden die Ordensgemeinschaften und das Ordensleben in Hannover und Umgebung seit dem 17. Jahrhundert vorgestellt (S. 441-453), hier Kapuziner der Rheinischen Ordensprovinz, Jesuiten aus Hildesheim, Franziskaner der Thüringischen Ordensprovinz, Salesianer in Hannover-Ricklingen, Pallottiner der Pfarrvikarie St. Christophorus, Benediktiner im Stadtteil List, Graue Schwestern, Klarissen in Hannover-Misburg, Karmelitinnen in Hannover-Buchholz, Kleine Schwestern Jesu, Little Sisters of St. Therese of Lisieux in Lehrte, Mägde Mariens von der Unbefleckten Empfängnis ebenfalls in Lehrte, Marienschwestern von der wundertätigen Medaille und schließlich Mary-Ward-Schwestern, die gemäß der Ausrichtung ihres jeweiligen Ordens in verschiedenen Bereichen der Seelsorge und Caritas tätig waren und sind. In diesem Kontext sei auch der Beitrag von Tadeusz Kluba zur Geschichte der polnischen Mission in Hannover genannt (S. 423-428), in dem sich brennpunktartig auch die Zäsuren bzw. Wegmarken des 20. Jahrhunderts widerspiegeln, wie beispielsweise die polnischen Zwangsarbeiter, die Zeit während des Kalten Krieges und die Verehrung von Papst Johannes Paul II. Die Caritasarbeit in der Stadt und Region Hannover wird zudem in einem Beitrag von Hans-Georg Aschoff gewürdigt (S. 329-367). Hier sei zudem der Artikel von Joanna Konopinska zur Bedeutung von St. Clemens als Kirche für Migranten in Hannover genannt, vor allem im 20. Jahrhundert (S. 413-421).

Die Geschichte der katholischen Schulen Hannovers seit dem 17. Jahrhundert wird von Manfred Köhler vorgestellt (S. 373-412); hervorzuheben sind hier die detaillierten Ausführungen zur Wiedererrichtung der katholischen Schulen in der Nachkriegszeit, auch in den Auseinandersetzungen um die konfessionellen Schulen, was zu teils heftigen Kontroversen mit der evangelischen Kirche führte, die in den 1960er Jahren beigelegt wurden. Diesem entstehenden Miteinander und der daraus erwachsenen Ökumene widmet sich Anja Peycke (S. 429-439); ein wichtiger internationaler Impuls ging dabei vom 79. Katholikentag im August 1962 aus, bei dem erstmals ein Empfang des Apostolischen Nuntius und des Präsidenten des Sekretariats für die Einheit der Christen – zwei Monate vor Beginn des 2. Vatikanischen Konzils – durch einen evangelischen Landesbischof realisiert wurde. Der wichtige, kürzere Artikel zum Thema »Gremienarbeit in der Katholischen Kirche in der Region Hannover. Verfasste Laienmitverantwortung« von Horst Vorderwülbecke (S. 369-372) und der Beitrag von Martin Tenge zu den Herausforderungen und Anregungen für die Zukunft der Katholischen Kirche in Hannover (S. 465-472) runden diesen Band ab.

Bereits die hier nur knapp angesprochenen Themenbereiche weisen auf den hohen Erkenntnisgewinn der vorliegenden Publikation hin. Auffällig sind ihr hoher wissenschaftlicher Wert und die sehr qualitätvolle Umsetzung, durch die sie aus dem Genre Jubiläumsschrift in bester Weise hervortritt. Die Leserinnen und Leser werden dieses Buch mit großem Gewinn konsultieren, sei es unter wissenschaftlichen Fragestellungen oder mit Interesse an einer bereichernden Beschäftigung mit der katholischen Kirche, die die Stadt und Region Hannover auch nach der Reformation geprägt hat und weiterhin prägt.

Jörg VOIGT, Hannover

GESCHICHTE DES MITTELALTERS

BLAICH, Markus C.: *Werla 4: Curtem nostram nomine Werla*. Architektur und Struktur einer ottonischen Königspfalz. Mainz: Verlag des Römisch-Germanischen Zentralmuseums 2022. 552 S., zahlr. Abb. = Monographien des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Bd. 138. Geb. 89,00 €. ISBN: 978-3-88467-345-4.

Die Königspfalz Werla steht für vieles: Bedeutender königlicher Aufenthaltsort des 10. und frühen 11. Jahrhunderts, Schauplatz der Versammlung der sächsischen Großen – nicht nur vor Königswahlen –, aber auch für einen Ort, der vergessen, überpflügt und wiederentdeckt wurde. Es ist auch ein Ort mit einer langen archäologischen Forschungsgeschichte, und inzwischen gehört die Werla zu den am besten untersuchten mittelalterlichen Königspfalzen. Das hier besprochene Buch ist der vierte, in jüngerer Zeit erschienene Band, der sich mit den archäologischen Untersuchungen in der Pfalz und ihrer näheren Umgebung befasst (Markus C. Blaich, *Werla 2*, 2013; Markus C. Blaich/Michael Geschwinde, *Werla 1*, 2015; Michael Geschwinde, *Werla 1*, 2017). Hervorgegangen ist es aus einer am Institut für Ur- und Frühgeschichte der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angenommenen Habilitationsschrift. Der Autor ist der Erforschung der Werla eng verbunden und war in leitender Funktion von 2007 bis 2016 an den jüngsten Grabungen auf dem Pfalzgelände beteiligt. Der Band präsentiert jedoch nicht nur die Ergebnisse dieser, sondern auch die der älteren, nicht oder nicht im vollen Umfang publizierten Grabungen von 1934 bis 1939 und von 1957 bis 1964. Mit ihm kommt die archäologische Forschung zur Werla gewissermaßen zu einem vorläufigen Abschluss, und so stehen neben vielen spannenden und wichtigen Detailfragen die großen Linien, die Einordnung und die Gesamtinterpretation im Fokus.

Das Buch ist in vier Großkapitel gegliedert. Nach einer Einleitung, die auch die komplexe Forschungsgeschichte der Pfalz umreißt, widmet sich der erste große Abschnitt den beiden inneren Vorburgen und der äußeren Vorburg und ihrer Erforschung mit überwiegend zerstörungsfreien Methoden (S. 9–43). Wiederholt wurden hier neue archäologische Methoden ausprobiert. Beispielsweise gelten »die Vorburgen der Werla [...] als eine der ersten großen Entdeckungen der Luftbildarchäologie in Deutschland« (S. 11) in den 1930er Jahren, und auch die 2015 angefertigten LIDAR-Scans »im Großraum um Braunschweig waren mit die ersten flächendeckenden Aufnahmen dieser Art, die in Niedersachsen erstellt wurden« (S. 23). Die Präsentation der einzelnen Maßnahmen von der Anfertigung von Luftbildern über LIDAR-Scans, geophysikalische Untersuchungen, Begehungen (mit und ohne Metalldetektoren), dem Anlegen von Sondagen und dem erneuten Befliegen des Areals mittels Drohnen und Infrarotkamera ist imposant und die so gewonnenen (Gelände-)Modelle und Karten sind überzeugend (und im Übrigen auch in hervorragender Qualität zum Druck gebracht). Deutlich wird dadurch aber auch die Abhängigkeit der Funde – und damit letztlich auch der Befunde

und ihre Interpretation – von den »vorhandenen strukturellen, personellen und technischen Möglichkeiten« der Wissenschaft (S. 42). Dementsprechend war die Rekonstruktion bzw. die Interpretation der Vorburgareale immer wieder Veränderungen unterworfen – je nach Methode und technologischem Fortschritt –, wie der Autor schön herausarbeitet. Die dabei zum Einsatz kommenden verschiedenen Methoden werden in diesem Zusammenhang knapp, aber auch für den interessierten Laien gut verständlich und gewinnbringend, erklärt.

Das zweite Kapitel, »Die archäologischen Befunde: Architektur und Struktur«, ist durch Titel und Umfang (S. 45–251) als das grundlegende Kapitel des Buches gekennzeichnet. Es bietet die Dokumentation und Diskussion der auf der Werla ergrabenen Gebäude. Die Steingebäude werden einzeln erfasst und vorgestellt, während dies bei Pfostengebäuden, Schwellbalkenbauten, Grubenhäusern, Kellern (so sie nicht schon bei den Steingebäuden mitbehandelt wurden) gruppenweise nach Standort und/oder Grundrisstyp erfolgt. Immer wieder steht dabei die Funktion und Nutzung einzelner Gebäude, Gebäudeteile oder Gebäudetypen im Fokus. Bemerkenswert ist hier der Ansatz (S. 45 f.) – anders als bei den Publikationen etwa zur Tilleda und zu Gebesee –, den Bereich der Vorburg (als den vermeintlich der wirtschaftlichen Funktion vorbehaltenen Bereich) von der Kernburg (als der eigentlichen Pfalz) in der Aufnahme und Untersuchung der Gesamtanlage nicht zu trennen.

Wenn man an dieser Stelle einen einzelnen Befund oder eine einzelne Interpretation hervorheben möchte, dann vielleicht die Ausführungen zu den Heißluftheizungen (S. 87–99). Nicht nur ist mit ihnen die Spitze zeitgenössischer Technologie erreicht, sondern dieses Beispiel veranschaulicht darüber hinaus zwei Dinge, die auch für andere Teile des Buches gelten: Der Autor neigt nicht zur Überinterpretation, sondern macht, wo keine Gewissheit zu erreichen ist, eigene Interpretationen als Vorschläge deutlich, und zum anderen erweist sich hier wie an anderen Stellen auch die mangelhafte Dokumentation älterer Grabungen als erkenntnislimitierend. Überzeugend gelingt auch die Gesamtbewertung in diesem Kapitel (S. 227–251). Der Autor setzt dazu die einzelnen Teile der wiedergewonnenen Architektur der Werla in Beziehung zu ihrer Funktion (prägnant in Abb. 323, S. 248). Die zur Werla zusammengetragenen Erkenntnisse erhalten ihre Bedeutung indes erst durch ihre Einordnung in einen größeren Kontext. Hier profitiert der Leser von der Expertise des Autors auf dem Gebiet der inzwischen deutlich ausdifferenzierten und entfalteten Pfalzenforschung im Harzraum und anderswo. Erst der Vergleich mit den archäologischen Befunden aus Tilleda, Gebesee, Helfta, Pöhlde usw. ermöglicht auch ein Verständnis der Pfalz Werla, wie auch umgekehrt das Verständnis anderer Pfalzen durch die Forschungen zur Werla gewinnt. Wiederholt rekurriert der Autor dabei auf die Funktionen der Gesamtanlage; präzise arbeitet er hier drei Funktionsebenen – die wirtschaftliche, die politisch-repräsentative sowie die militärische – heraus.

Kapitel drei, »Das Fundmaterial aus den Grabungen 1926–2017« (S. 253–343), stellt einen Teil der Funde aus den zahlreichen Grabungen vor. Die Auswahl ist einerseits durch den Erhaltungszustand begründet: »Da die Mehrzahl der Funde niemals eine

restauratorische oder konservatorische Betreuung erfahren hatte und somit stark korrodiert und fragmentiert war, ist heute vielfach eine genaue Ansprache, Datierung oder anderweitige Einordnung unmöglich« (S. 253). Andererseits bestimmte die Fragestellung der Arbeit nach den Strukturen der Pfalz die Auswahl der hier aufgenommenen Funde. Letzteres ist auch der Grund, warum der Autor die Funde aus Metall, Glas und Bein nach ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Funktions- oder Nutzungsgruppen zusammenstellt, anstatt nach Material oder Herstellungstechnik, was allerdings – wie der Autor selbst zugesteht (S. 254) – möglicherweise den Blick auf die Chronologie erschwert.

Die Funde belegen deutlich, dass die ältere These der Existenz eines liudolfingischen Güterkomplexes bereits im 8. Jahrhundert nicht zu halten ist (S. 336). Vielmehr sei die Werla in einer relativ kurzen Zeit in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts planvoll angelegt worden (S. 349). Auf den ersten Blick etwas überraschend zeige das Ergebnis der Fundauswertung eine Divergenz zwischen Anzahl und Qualität der Objekte auf der einen und der historischen Bedeutung der Werla auf der anderen Seite. Erklärbar sei dieser Gegensatz dadurch, dass »die meist nur wenige Tage umfassende Anwesenheit der königlichen Hofhaltung bei einer ansonsten nur wenige Personen zählenden Stammbesatzung offensichtlich keine Voraussetzung für einen entsprechenden, archäologisch zu erfassenden Fundanfall herausragender Objekte von repräsentativem Charakter« bietet (S. 343). Die im vorherigen Kapitel gewonnene Funktionszuschreibung einzelner Gebäude, Freiflächen und Areale in der Kernburg und den Vorburgen wird durch die lokalisierten Funde gestützt und durch Fundkartierungen besonders gut sichtbar und nachvollziehbar gemacht (Abb. 356, S. 268; Abb. 499 u. 500, S. 340).

Der für den Historiker vielleicht interessanteste Abschnitt ist der vierte: »Zur Struktur ottonischer und frühsalischer Pfalzen im Harzraum – Versuch einer Gesamtbewertung« (S. 345–419). Die ersten Seiten dieses Kapitels setzen die aktuellen Forschungen zu Orten mit zentralräumlichen Funktionen und die bisherigen Erkenntnisse und Vorstellungen zu mittelalterlichen Pfalzen und Königshöfen mit den Untersuchungen und Überlegungen zur Werla in Beziehung: »Werla erfüllt als Königspfalz zweifelsohne die Funktion eines Zentralortes, für die genannten Merkmale [politisch-administrative, militärische, wirtschaftliche und religiöse, Ch.M.] sind [sic!] in der Verbindung von Archäologie, Bauforschung und Mediävistik mindestens jeweils ein Beleg namhaft zu machen. Zu berücksichtigen ist vor allem auch das Merkmal »Herrschaftsrepräsentation«, ausgedrückt sowohl in den Königsaufenthalten als auch in den Versammlungen hochrangiger Adliger. Dabei wurde das Kriterium »Königliche Herrschaftsrepräsentation« nur temporär ausgeübt, das Kriterium »Wirtschaftsstandort« saisonal und das Kriterium »militärische Befestigung« mit »rangniedrigem Haushälter« permanent« (S. 347).

Im Weiteren nimmt das Kapitel zunächst einen etwas überraschenden Verlauf, denn es stehen nun die Ressourcen zum Bau und zum Unterhalt der Pfalz Werla im Mittelpunkt (S. 348–379). Blach begründet durch seine detaillierten Ausführungen zu Material, Arbeitsaufwand und der Ressourcenverfügbarkeit im Umfeld der Werla mehrere Thesen: Zum einen zeigt er, dass der Bau der gesamten Anlage in der von ihm

postulierten und aus dem archäologischen Befund abzuleitenden Zeit (von etwa 919 bis etwa 950) überhaupt möglich gewesen ist, zweitens, welcher hoher Aufwand dafür nötig war, was schließlich drittens die Pfalz selbst, ihre pure Existenz, als ein Symbol der Herrschaft ausweist.

Im Unterkapitel »Zu Betrieb und Unterhalt der Pfalz Werla (10./frühes 11. Jh.)« relativiert Blaich dann zunächst die etablierte Meinung der Forschung, »dass die Vorburgen der ottonischen Pfalzen mit ihren zahlreichen Grubenhäusern als Stätten einer beständigen handwerklichen Produktion zu deuten sind« (S. 379). Diese Aussage sei schon deshalb zu hinterfragen, weil die Vorburgbereiche deutlich weniger gut durch Grabungen erschlossen sind, als dies bei Steingebäuden in den Kernburgen der Fall ist (ein Manko, das zweifellos beschränkten Forschungsressourcen und konservatorischen Überlegungen zuzuschreiben ist und im Übrigen auch die Werla selbst betrifft). Im Folgenden geht er der Frage der wirtschaftlichen Nutzung der Vorburgen im Bereich der Metallverarbeitung nach. Blaich schließt sich dabei den Einschätzungen Herdicks (Ökonomie der Eliten, 2015) an, der einen eher geringen Umfang der Eisenverarbeitung in den gut erforschten Pfalzen Tilleda und Gebesee postuliert, und konstatiert nach einer Diskussion der Befunde aus Werla: »Für Werla ist demnach, genau wie für Gebesee und Tilleda, de[r] Umfang der ehemaligen Eisenverarbeitung eher gering anzusetzen«, sie sei zudem mehr oder weniger für den Eigenbedarf erfolgt (S. 384).

Anders hingegen schätzt der Autor die Situation bei der Buntmetallverarbeitung ein (Kupfer, Blei), die teilweise in der Kernburg selbst stattfand und als Teil einer Elitenwirtschaft zu verstehen sei. Zwar ließe sich die Herkunft der Metalle und auch der Umfang der Produktion nur schwer bestimmen, die Buntmetallverarbeitung sei aber – ebenso wie die Beinschnitzerei in Tilleda oder die Edelmetallverarbeitung in Helfta – Teil nicht der Gebrauchsgüterfertigung, sondern der Elitenkultur, und daher ist nicht die Menge entscheidend, sondern deren Verfügbarkeit überhaupt. Schon allein die Lage der Werkstätten am Weg durch die Pfalz zum König habe den Besuchern Besitz und Fähigkeit des Königs vor Augen geführt und sei somit »Teil des herrscherlichen *introtitus* und seiner Selbstdarstellung zugleich« gewesen (S. 389). In diesem Abschnitt ist auch der Platz, einige andere schon länger diskutierte Theorien und Forschungsmeinungen mit den Grabungsergebnissen zu kontrastieren: Die Frage nach der *curtis* Werla, welche der Autor mit guten Gründen für identisch mit den Vorburgen hält (S. 390–394) und Überlegungen zum Bedarf des königlichen Hofes und zur Leistungsfähigkeit der Werla in Bezug auf die Versorgung des Hofes (S. 396–404). Wobei die Arbeit mit konkreten Zahlen und Nachkommastellen eine Sicherheit der Ergebnisse suggeriert, welche die Kenntnisse über die Zeit aus Sicht des Rezensenten nicht hergeben: Der Umgang mit historisch überlieferten Zahlen ist hier vielleicht etwas zu unkritisch erfolgt.

Im Anhang finden sich »Ausgewählte Befunde und Funde aus den vorgeschichtlichen Epochen und der römischen Kaiserzeit« (S. 421–433), ein ausführlicher Katalog der Befunde aus den verschiedenen Grabungskampagnen zwischen 1934 und 2017 (S. 437–516) und ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis. Da das Werk auch als kostenlose und durchsuchbare Open-Access-Veröffentlichung zur Verfügung

steht, lässt sich das Fehlen eines Registers verschmerzen. Für ein besseres Verständnis der Werla empfiehlt sich zudem die eindruckliche digitale Rekonstruktion der Gesamtanlage, welche der Autor gemeinsam mit Dipl.-Ing. Frank Ziehe erstellt hat.

Jedem Leser, der sich mit den Bautechniken und Möglichkeiten des 10. und 11. Jahrhunderts beschäftigen möchte oder aber einen Zugang zu aktuellen Methoden und Modellen der Mittelalterarchäologie sucht, ist die Lektüre des vorliegenden Werkes zu empfehlen. Wer sich mit dem Reisekönigtum, mit den königlichen Pfalzen und der mittelalterlichen Geschichte des Raumes um den Harz befasst, kommt an diesem Buch ohnehin nicht vorbei. Es ist aber nicht nur für die Pfalzenforschung ein Meilenstein, sondern darüber hinaus auch forschungsgeschichtlich spannend: Von den im eigentlichen Sinne des Wortes dilettantischen Anfängen über die Forschungen der 1930er Jahre, die Ausbildung der Mittelalterarchäologie als eigene Subdisziplin, über die Schwierigkeiten einer unzureichenden Finanzierung, die Probleme, die ein großes Flächendenkmal und seine Jahrhunderte währende agrarische Nutzung mit sich bringt, bis hin zur Entwicklung von Konzepten der dauerhaften Zugänglichkeit und Erfahrbarmachung des historischen Ortes ist an der Werla und aus dem vorliegenden Werk einiges zu erfahren.

Christoph MIELZAREK, Magdeburg

GESCHICHTE DER FRÜHEN NEUZEIT

HAAS, Philip/SCHÜRRER, Martin: *Erstrittene Freiheit zwischen Kaiser und Fürstentherrschaft*. Die frühneuzeitliche Autonomiestadt und der Fall Einbeck. Göttingen: Wallstein Verlag 2023, 363 S., 17 Abb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 318. Geb. 36,00 €. ISBN: 978-3-8353-5454-8.

Wer sich den niedersächsischen Städten des 16. und 17. Jahrhundert widmet, wird unweigerlich mit dem wissenschaftlichen Terminus der Autonomiestadt konfrontiert werden. Der Umstand, dass im (bis auf Goslar und Lübeck) reichsstadtfreien Norden autonome Städte bestanden, die sich in vielerlei Hinsicht mit Reichsstädten messen konnten, ist in der Forschung nichts Neues. Heinz Schilling hat dies z. B. vor dem Hintergrund der konfessionellen Konfliktlage zwischen Stadt und Landesherr schon anhand zahlreicher Beispiele analysiert, ebenso Werner Freitag für den westfälischen Raum der Reformationszeit. Der Ansatz, den Haas und Schürer wählen, geht jedoch weit über das hinaus, was die Forschung zum Thema »Autonomiestadt« bislang vorlegen konnte. Weder die – bereits durch Puhle und die Hanseforschung – recht gut untersuchte Entstehung von Autonomiestädten während des Spätmittelalters noch deren Ausprägungen auf Grund konfessioneller Auseinandersetzungen bilden den Kern dieser Untersuchung.

Vielmehr wird im vorliegenden Band anhand des Beispiels Einbeck generell versucht, »ein wenig Licht in dieses Dunkel der Stadtgeschichtsforschung zu bringen, indem es einen schmalen Lichtkegel auf Einbeck wirft, der [...] auf die umliegenden Autonomiestädte, vor allem Braunschweig, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim und Northeim, und weitere Gegebenheiten ausstrahlt« (S. 12). Im Fokus stehen damit Außenpolitik, politische Selbstbehauptung sowie die Netzwerke der bezeichneten Autonomiestädte, allen voran der Stadt Einbeck. Stadtinterne Diskurse und Aushandlungsprozesse werden explizit nur am Rande erwähnt und bleiben damit einer späteren Untersuchung vorbehalten. Angesichts der enormen Fülle ausgewerteter Korrespondenzen, Rechnungsbücher, Chroniken und Urkunden ist diese Entscheidung der Autoren aber gut vertretbar.

Die Abhandlung gliedert sich in acht Abschnitte, wobei nach der Einleitung und zeitlich-räumlichen Verortung (Einbeck/Fürstentum Grubenhagen) zunächst die Strukturmerkmale einer Autonomiestadt behandelt werden. Der vierte Abschnitt geht erneut auf das Beispiel Einbeck ein und beschreibt, ausgehend vom Streit um die zu leistende Fräuleinsteuer, die Konflikte der Stadt mit ihren Landesherrn, den Herzögen von Braunschweig-Grubenhagen (1568-1595). Nach einem Exkurs (»Einbeck und der Kaiser«) geht es im sechsten Kapitel um den Niedergang der Einbecker Autonomie, gefolgt vom allgemeinen Ende der Städtefreiheit im siebten Kapitel sowie einem Fazit.

Was charakterisiert eine Autonomiestadt, wie wurde sie zeitgenössisch im Reichsgefüge verortet, welche Rolle spielte der Kaiser und welche rechtlichen, politischen wie ökonomischen Handlungsspielräume blieben ihr gegenüber dem Landesherrn und anderen Obrigkeiten? All diese Fragen werden von Haas und Schürer im vorliegenden Band anhand der grubenhagischen Landstadt Einbeck vertieft abgehandelt. Die Autonomiestädte hatten demnach im zeitgenössischen Diskurs als »*civitates mixtae*« (Mischstädte) eine klar abgesteckte Position im Reichsgefüge, bewegten sich mithin keinesfalls im »herrschaftsfreien Raum« (S. 221), sondern es »waren die kaiserlichen Privilegien, die sie zu einer ›halben Reichsstadt‹ machten!« (S. 228) Damit waren sie, der zeitgenössischen Mehrheitsmeinung folgend, überwiegend reichsunmittelbar und standen in einem direkten Verhältnis zum Kaiser, ohne die (politische) Reichsstandschaft zu besitzen. Im nordwestdeutschen Raum manifestierte sich diese Freiheit politisch v. a. im Sächsischen Städtebund, der bislang hinsichtlich des 16. Jahrhunderts kaum Aufmerksamkeit erfahren hat, jedoch gerade nicht nur als Sächsisches Quartier der Hanse von Bedeutung war.

Mit dem Autonomieverlust der Calenberger Städte unter Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel zerbrach auch der Städtebund in den 1580er Jahren und zeigt so erneut die reziproke Bedeutung von Städtebund und Autonomiestadt (S. 201). Das Thema »Sächsischer Städtebund« wurde von Haas und Schürer im Bd. 95 (2023) dieser Zeitschrift eingehend behandelt. Allerdings tritt man zu kurz, wenn man lediglich den Gegensatz Stadt/Fürst gelten lässt, wie die Autoren zu Recht betonen. Mit dem Phänomen der Schutzfürsten wird ein weiterer Aspekt städtischer Außenpolitik behandelt, der für viele Städte (wie z. B. Hildesheim) durchaus bekannt ist, in seiner Breite aber noch

der Untersuchung harrt (was übrigens auch für die nachweisbaren Schutzfürsten (teil-) exemter Klöster wie Harsefeld oder Loccum gilt). All diese Faktoren waren – neben einer starken wirtschaftlichen und militärischen Basis – zentrale Absicherungsamente zum Erhalt der städtischen Autonomie.

Die Stadt Einbeck und ihr andauernder Konflikt mit den Grubenhagener Herzögen bis 1595 dient der Untersuchung prinzipiell nur als Erklärungsfolie, um mit Blick auf benachbarte Sachsenstädte konkrete Muster autonomiestädtischer Handlungsweisen und deren Spielräume zu eruieren. Das gelingt den Autoren eindrucklich, indem sie die jeweils einflussreichen Akteure (Kaiser, Landesherr, Städtebund/Hanse, Schutzfürsten) separat analysieren und zueinander in Beziehung setzen. Der Fokussierung auf das Untersuchungsobjekt Einbeck sowie dem weitläufigen und noch teils mäßig erforschten Feld der »Autonomiestadt« ist es dabei geschuldet, dass Haas und Schürer viele Aspekte nur anschnitten können und hier zunächst einmal das Feld abstecken müssen. Abgesehen vom lokalhistorischen Wert der Studie macht aber gerade dies den Mehrwert für die allgemeine frühneuzeitliche Städteforschung aus: Zentrale Faktoren der autonomiestädtischen Selbstbehauptung werden skizziert und ausgehend von Einbeck – unter Einbezug der Nachbarstädte wie Braunschweig – quellenbasierte Thesen formuliert, die einer künftigen Untersuchung harren.

Nichtsdestotrotz werden am Ende der Abhandlung bereits einige Strukturmerkmale der (niedersächsischen) Autonomiestadt vorgestellt, die demnach »größtenteils auf weitere Exponenten dieses Städtetyps übertragbar sind« (S. 301). Hierzu werden u. a. wirtschaftlicher Wohlstand, weitgehende innerstädtische »Eintracht«, Hilfe von Schutzfürsten, Städtebündnisse und ein (kaiserlicher) Privilegienerwerb gezählt. Dass sich zu diesen doch recht allgemeinen Faktoren jeweils weitere lokalspezifische Einflüsse der einzelnen Stadt hinzugesellen, versteht sich von selbst.

Im Fazit wird abschließend ein altes Narrativ relativiert – jenes des frühneuzeitlichen Untergangs der im Mittelalter einst stolzen (Autonomie-)Städte sowie ihrer nunmehr überkommenen Existenz als Relikte einer vergangenen Epoche. Ganz so schwarz-weiß wie in der Untersuchung dargelegt sieht es heute in der Forschung glücklicherweise wohl doch nicht mehr aus. Die Nuancen wurden von der Städteforschung jedoch nach wie vor nur unvollständig herausgearbeitet. Mit der gründlichen und quellenintensiven Untersuchung zur Autonomiestadt Einbeck hat die frühneuzeitliche Städteforschung nun eine erfreuliche Ergänzung erfahren.

Malte DE VRIES, Stade

Ideal und Praxis – Bischöfe und Bischofsamt im Heiligen Römischen Reich 1570-1620. Hrsg. v. Peter WALTER, Wolfgang WEISS und Markus WRIEDT. Münster: Aschendorff Verlag 2019. XII + 373 S. 27 sw-Abb. = Reformationsgeschichtliche Studien und Texte Bd. 174. Geb. 69,00 €. ISBN: 978-3-402-11609-8.

Der hier zu besprechende Band präsentiert die Beiträge einer Tagung, die anlässlich des 400. Todestages des Würzburger Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn (1573-1617) zum Thema »Ideal und Praxis« durchgeführt wurde und sich mit dem Bischofsamt tridentinischer Prägung in den Bistümern des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation beschäftigte. Der leider zum Zeitpunkt der Drucklegung des Bandes bereits verstorbene Peter Walter betrachtete »Das tridentinische Bischofsideal und seine Wurzeln« (S. 1-16). Rainald Becker stellt die Repräsentation von Bischöfen des 16. Jahrhunderts als »humanistische und »jesuitische« Intellektuelle« dar (S. 17-68). Bettina Braun betrachtet ebenfalls die Selbstdarstellung der Fürstbischöfe und kommt zu dem Schluss, dass die Repräsentation im konfessionellen Zeitalter doch eher den weltlichen Landesherren als den geistlichen Hirten abbildete (S. 69-86).

Den Einfluss bzw. die versuchte Einflussnahme der Kurie und ihrer Nuntien im Reich – Kaiserhof, Graz (für Innerösterreich), Luzern (Schweiz und Oberschwaben) und Köln (Rheinland und Niederdeutschland) auf die Besetzung der Bischofsstühle der Reichskirche untersucht Rotraud Becker (S. 87-112). Dieter J. Weiß beschäftigt sich mit dem »Kampf um den Bischofsthron« und beschreibt Wahlszenarien, Koadjutorregelungen und Einfluss dynastischer Politik bei der Besetzung der Bischofsstühle vorzugsweise im fränkischen Raum (S. 113-126). Ungeachtet der Skepsis der Konzilsväter gegenüber dem Amt des Weihbischofs kam doch auch die tridentinisch reformierte Kirche angesichts der weiterhin betriebenen Kumulation von Bischofsstühlen ohne dieses Amt nicht aus. Klaus Unterburger betrachtet das »Bischofsamt der Weihbischöfe« anhand von Beispielen aus Regensburg, Salzburg und Mainz und konfrontiert das tridentinische Bischofsideal mit der reichskirchlichen Realität (S. 127-138).

Gleich drei Beiträge – Mark Häberlein über »Wirtschaftspolitik im Spannungsfeld von Staatsräson, »guter Policey« und Glaubenseinheit« (S. 139-164), Rita Voltmer über »Hexenbrenner und Hexenbischöfe« (S. 165-252) und Wolfgang Weiß über »Julius Echter von Mespelbrunn (1573-1617) – Reichsfürst und Reformbischof« (S. 253-278) – stellen die Person, deren Geburtstag Anlass für die Tagung gegeben hatte, in den Vordergrund.

Die folgenden drei Beiträge wiederum zeigen, dass die »Germania Sacra« der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch keine durchgängig katholische Reichskirche war. Markus Wriedt beschäftigt sich mit »geistlicher Gemeindeleitung und bischöflicher Administration« und gibt einen Überblick über den Wandel des Bischofsamtes im lutherischen Verständnis (S. 279-302). Matthias Asche beleuchtet das »Spannungsfeld von dynastischer Politik, drohender Säkularisation und persönlichem Regiment«, in dem sich evangelische Bischöfe der Germania Sacra im Konfessionellen Zeitalter bewegten (S. 303-326). Enno Bünz beschreibt den langwierigen Untergang von Bischofsherrschaft und Bischofsamt in den kursächsischen Bistümern, die zwar juristisch nicht aufgehoben,

aber seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts faktisch doch vollständig der Herrschaft der Wettiner unterworfen waren (S. 327-350). Volker Leppin fasst die Tagung zusammen und zeigt »Perspektiven der Forschung« auf (S. 351-358). Ein Register der Orte und Personen (S. 359-374) und ein Autorenverzeichnis (S. 375) runden den Band ab.

Aus niedersächsischer Perspektive muss das Interesse vorrangig dem Beitrag von Matthias Asche gelten – in den anderen Beiträgen findet der niedersächsische Teil der »Germania Sacra« – Erzstift Bremen und Hochstift Verden (bis 1648) sowie Hochstift Hildesheim, Hochstift Osnabrück und Niederstift Münster (bis 1803) leider mehr oder weniger keine Berücksichtigung. Gerade der Beitrag von Asche wirft aber den Blick auf eine bislang noch wenig erforschte Alternative etwa zum katholischen »Bischofsreich« der Wittelsbacher, nämlich den Versuch zur Bildung einer evangelischen »Germania Sacra« im Gebiet östlich der Weser. Ausgehend von der Wahl Heinrich Julius' von Braunschweig-Wolfenbüttel zum Bischof von Halberstadt 1566 – noch von dessen altkirchlichem Großvater Heinrich dem Jüngeren mit dem Halberstädter Domkapitel ausgehandelt, aber nun unter völlig neuen Bedingungen von seinem Vater, Herzog Julius, in die Wege geleitet – betrachtet Asche die Bemühungen der protestantischen norddeutschen Fürstenhäuser, ihre Söhne als Fürstbischöfe oder Administratoren in den Besitz der norddeutschen Hochstifte zu bringen und geistliche Sekundogenituren aufzubauen. Diese Bemühungen wurden u. a. dadurch bestärkt, dass der sogenannte »Geistliche Vorbehalt« des Augsburger Religionsfriedens von 1555, wonach ein protestantischer Bischof eigentlich hätte zurücktreten müssen, nicht durchzusetzen war. Mit besonderem Erfolg betrieben eine solche protestantische Reichskirchenpolitik die brandenburg-preußischen Hohenzollern und die braunschweig-lüneburgischen Welfen, aber auch mindermächtige Häuser (Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Lauenburg usw.) sind hier zu nennen.

Erst der Westfälische Frieden bereitete solchen Bestrebungen weitgehend ein Ende, indem gerade die evangelisch gewordenen Bistümer Norddeutschlands die Entschädigungsmasse für die finanziellen Forderungen insbesondere Schwedens und Kurbrandenburgs darstellten und mit Ausnahme Lübecks säkularisiert und aufgehoben wurden. Die Welfen freilich, deren Linien in Celle, Hannover und Wolfenbüttel zuvor mit großem Erfolg eine lutherische Reichskirchenpolitik betrieben hatten, mussten sich mit der vergleichsweise mehr als bescheidenen Alternativen Sukzession für das Hochstift Osnabrück zufriedengeben.

Neben Asches Beitrag können aber natürlich auch die anderen Beiträge vergleichende Anregungen für die weitere Erforschung des nordwestdeutschen Teils der Germania Sacra geben; die Weihbischöfe etwa spielten in der Zeit der Zugehörigkeit der nordwestdeutschen Fürstbistümer zum Bischofsreich der Wittelsbacher wie auch im Hochstift Osnabrück während der Herrschaft eines evangelischen Fürstbischofs ja auch hier eine bedeutsame Rolle, und auch Hexenverfolgungen hat es in den nordwestdeutschen geistlichen Territorien gegeben. Insgesamt ein interessanter Band, der vielfach die Frage nach dem Spannungsfeld zwischen Ideal und Wirklichkeit bzw. Theorie und Praxis aufwirft.

Christian HOFFMANN, Hannover

Welfen und Porträt. Visuelle Strategien höfischer Repräsentation vom 16. bis 18. Jahrhundert. Hrsg. v. Klaus NIEHR und Silvia SCHMITT-MAASS. Wien/Köln: Böhlau 2023. 242 S., 108 zumeist farbige Abb., Geb. 59,00 €. ISBN: 978-3-412-52688-7.

Der hier zu besprechende Tagungsband ist das Ergebnis eines interdisziplinären Workshops, der in Kooperation mit der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel durchgeführt wurde und Teil eines zwischen 2019 und 2022 laufenden, vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) geförderten und am Kunsthistorischen Institut der Universität Osnabrück geführten Projekts war. Als Kernziel des Unternehmens galt zunächst die Zusammenstellung und Katalogisierung aller in niedersächsischen Museen sowie im Privatbesitz nachweisbaren Welfenbildnisse (im Sinne von Bildnissen von Familienmitgliedern) und Bildnisse der Welfen (im Sinne von Bildnissen aus Ahnengalerien, Sammlungen und Residenzen der Welfen).

Die Bilddaten sowie Archiv- und Bibliotheksnachweise sollten anschließend kommentiert in einer Datenbank zusammengefasst und für eine nachfolgende inhaltliche Auswertung aufbereitet werden (S. 10). Ein weiterer Projektschwerpunkt lag auf der Analyse der Sammlungsstrategien der welfischen Linien, die im Ergebnis mit den aktuellen Erkenntnissen der international aufgestellten Porträtforschung verbunden werden sollten. Unter den Corona-bedingt eingeschränkten Benutzungsbedingungen in Archiven und Bibliotheken konnten die ambitionierten Projektziele hinsichtlich des Aufbaus der Datenbank allerdings nur eingeschränkt umgesetzt werden (S. 10).

So unterschiedlich die inhaltlichen Schwerpunkte der Beiträge im Detail auch ausfallen: Positiv zu vermerken ist, dass sich alle Autorinnen und Autoren thematisch dem Gesamtprojekt »Welfenbildnisse – Bildnisse der Welfen. Genealogische Repräsentation, Herrschaft und Erziehung 1648–1789« verpflichtet fühlten. Die inhaltlich konsequente Ausrichtung an dem Gesamtthema führt somit, bei insgesamt neun Beiträgerinnen und Beiträgern, zu einer recht geschlossenen Darstellung – ein für Tagungsbände durchaus bemerkenswertes Resultat, das der Rezeption der Einzelergebnisse zugutekommen dürfte. Von der ursprünglich beabsichtigten Epochenbegrenzung des Projekts weicht der Tagungsband in der zeitlichen Darstellungsweite seiner einzelnen Beiträge jedoch sinnvollerweise ab. Die genannten Eckdaten 1648 und 1789 hätten sich weder vom landesgeschichtlichen Zugang noch von ihrer Bedeutung her, die sie für die deutsche und europäische Geschichte haben, für die spezielle kunsthistorische Betrachtungsweise der einzelnen Beiträge erkenntnisfördernd einsetzen lassen.

Auf Grund der Auswahlbedingungen und Konzentration des Projekts auf Porträts der Welfen in niedersächsischen Sammlungszusammenhängen (als eine der Förder Voraussetzungen des MWK) hat der Tagungsband in gleichzeitig mehreren Beiträgen einen inhaltlichen Schwerpunkt erhalten, der sich auf die Epoche des dynastischen Aufstiegs der Calenberger (hannoverschen) Linie und der daraus resultierenden innerfamiliären Konkurrenz zur Wolfenbütteler Linie konzentriert. Die Kontextbindung des Projekts schloss eine Erweiterung des Blickwinkels auf welfische Porträtsammlungen in Großbritannien, die nach 1714 vom hannoverschen Königshaus für seine englischen

Schlösser in Auftrag gegeben wurden, von vornherein aus. Somit stehen vornehmlich die Porträtserien und Herrscherbildnisse, männliche wie weibliche, Kinder- und Familienbildnisse im Vordergrund, die in den (heute) niedersächsischen Schlössern der hannoverschen und Wolfenbütteler Welfen sowie im hiesigen Privatbesitz aufbewahrt und präsentiert wurden.

In ihrer kunsthistorischen Analyse setzen die Beiträgerinnen und Beiträger trotz aller Gemeinsamkeiten unterschiedliche Schwerpunkte: Klaus Niehr beschäftigt sich mit graphischen Herrscherbildserien, an denen vorrangig die Wolfenbütteler Herzöge interessiert waren, die in diesen Porträts ein wirkungsvolles Medium sahen, über die Galerie ihrer Ahnen die Tradition, Chronologie und historische Bedeutung ihrer Familie zu betonen. Heiko Laß verweist auf den öffentlichen Charakter vornehmlich der Herrscherporträts, die sich in den Repräsentationsräumen der welfischen Schlösser befanden und denen vor allem in der Zeit des dynastischen Wettlaufs zwischen den Welfenlinien um 1700 eine eminent politische Bedeutung zukam. Silvia Schmitt-Maaß widmet sich in zwei Beiträgen den Kinder- und Familienbildnissen und kommt in ihrer Analyse zu einer unterschiedlichen Nutzungsstrategie der welfischen Linien. Während in der Wolfenbütteler Linie (hier einschließlich Bevern und Blankenburg) vor allem die Bildnisse der Prinzessinnen für die Brautwerbung und die potentielle Allianzbildung mit anderen Dynastien in Europa eingesetzt wurden, dienten die Kinder- und Familienporträts der hannoverschen Welfen vornehmlich der Vergewisserung familiärer Zusammenhänge und den »visuellen Strategien dynastischer Programmatik« (S. 123), die insbesondere von Kurfürst Ernst August und seiner ahnenstolzen Gemahlin Sophie von der Pfalz aus dem Hause Stuart angestrebt wurde.

Silke Gatenbröcker verweist auf die enzyklopädische Ausrichtung der Sammlungstätigkeit Anton Ulrichs von Wolfenbüttel bei der Ausstattung seines Schlosses in Salzdahlum, bei deren Gemäldeausstattung sich der Herzog am künstlerischen Geschmack der Hofkultur Ludwigs XIV. orientierte. Sebastian Mönnich untersucht in seinem Beitrag die inhaltliche Aussage des in den 1690er Jahren von Anton Ulrich in Auftrag gegebenen Altarbildes für die Wolfenbütteler Schlosskapelle. Der Künstler Tobias Querfurt gestaltete die Aufgabe als Familiengemälde, umrahmt von einer Abbildung des gesamten Hofstaates, indem er die Dominanz der Golgatha-Szene räumlich zurücknahm, um Platz für die dynastische Memoria-Darstellung zu gewinnen. Ralf Bormann, hervorgetreten durch Veröffentlichungen zu Johann Ludwig von Wallmodens hannoverscher Gemäldesammlung, analysiert in seinem Beitrag zwei Ehegemälde des wohl bedeutendsten Kunstsammlers in Kurhannover während des ausgehenden 18. Jahrhunderts, die den Abgebildeten in seiner Selbstwahrnehmung als Kunst- und Literaturkenner darstellen. Obwohl eine verlässliche Forschung zu von Wallmodens Biographie noch aussteht, interpretiert der Autor die beiden Doppelporträts als Schlüssel zum Verständnis seiner Persönlichkeit (S. 172) mit der historisch bislang nicht belegten Vorannahme, von Wallmoden habe lebenslang an dem »Makel der Verweigerung einer Anerkennung seiner königlichen Abstammung« gelitten (S. 177). Stattdessen habe er, den Bormann in seinem Beitrag unzutreffend als »einfachen Landadligen« bezeichnet,

mit seiner hannoverschen Kunstsammlung den »biographischen Defekt seiner Abkunft heilen« wollen (S. 179).

Karin Schrader und Joanna Marschner analysieren in ihren Beiträgen die ikonographischen Darstellungen welfischer Frauen in ihren jeweils wechselnden Rollen als Braut, Gemahlin, Mutter, Vormundin, Regentin und Witwe. Die Autorinnen konzentrieren sich dabei auf die historiographisch weitgehend gut erforschten Biographien der hannoverschen und braunschweigischen Prinzessinnen sowie der britischen Königin Caroline von Ansbach. Die visuelle Repräsentation der hannoverschen Herkunft und die verwandtschaftliche Verbundenheit mit den deutschen Dynastien blieb, wie Joanna Marschner zeigt, auch unter Königin Victoria in den königlichen Innenräumen der britischen Monarchie präsent. Die Konstruktion kunsthistorischer Zusammenhänge verweist, wie die Beispiele der Autorinnen zeigen, auf die Notwendigkeit abgesicherter historisch-biographischer Forschung als Grundlage für nachvollziehbare Schlussfolgerungen.

Der letzte Beitrag des Bandes von Michael Wenzel, der sich einer kunsthistorischen Analyse zweier Porträts von Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und Sophie Dorothea von Braunschweig-Lüneburg widmet, unterstreicht letztlich diese Schlussfolgerung, indem er auf Fehldeutungen in der Zuschreibung von Porträts verweist, die dann entstehen können, wenn sich die Kunstgeschichte zu sehr von extrinsischen, »tendenziell manipulativen Faktoren bestimmen« lässt (S. 236). Wenzel plädiert stattdessen für eine »größere Offenheit des musealen Narrativs« (ebd.).

In der Summe bieten die Beiträge der historischen Forschung einen weiteren wichtigen Beitrag zur Geschichte der Welfen, insbesondere zu dem bislang nur unzureichend erforschten Aspekt der höfischen Selbstdarstellung als wesentlichen Teil der welfischen dynastischen Strategie im Ringen um den politischen Aufstieg im Alten Reich – eine für das Gesamthaus erfolgreiche Karriere, die die hannoversche Linie als Erbe der einflussreichsten europäischen Königswürde nach 1714 in Großbritannien fortsetzen konnte.

Christine VAN DEN HEUVEL, Ronnenberg

SPIES, Gerd: *Unbekanntes Braunschweig*. Stadtansichten aus dem 18. Jahrhundert. Göttingen: Wallstein Verlag 2023. 259 S., 140 farb. Abb. = Braunschweiger Werkstücke Bd. 122. Geb. 38,00 €. ISBN: 978-3-8353-5348-0.

Mit dem vorliegenden Buch löst Gerd Spies, langjähriger Direktor des Städtischen Museums Braunschweig, weit mehr ein als ein im Jahre 1985 gegebenes Versprechen, nämlich den Zeichnungen Johann Jacob Colliers ein eigenes Projekt zu widmen. Hierbei handelt sich vorwiegend um Bleistiftzeichnungen und einige Aquarelle von der Stadt Braunschweig aus den Jahren 1774 bis 1798. Nun legt Spies eine vorbildliche museale Bestandserschließung mit der Intention vor, die Bildnisse einem breiten Interessentenkreis zu präsentieren, um die empfindlichen Originale, die dem Städtischen Museums gehören, nicht unnötig zu strapazieren.

Eine elfseitige Einführung beschreibt die Sammlung Collier. In dieser stellt Spies den besonderen Wert der Zeichnungen heraus, die teilweise bereits im 18. Jahrhundert zerstörte oder überformte Bauwerke zeigen, welche spätestens dem Zweiten Weltkrieg zum Opfer fielen. Spies schildert zudem die Provenienz der Blätter und deren bisher nur spärliche Verwendung in der Stadtgeschichtsforschung. Eine kunstbiographische Annäherung und Ausführungen zur Arbeitsweise des in Braunschweig tätigen Kuriers Collier in Abgrenzung zur Arbeit und breiten Forschungsrezeption der Kupferstecherwerkstatt Beck schließt die einleitenden Worte ab.

Spies hat die Zeichnungen jedoch nicht einfach reproduzieren lassen. Er ordnet sie in den stadthistorischen Kontext ein, korrigiert den Forschungsstand in Detailfragen und ordnet den Gebäuden ihre Brandversicherungsnummern zu. So konnte in die Veröffentlichung ein Stadtplan eingefügt werden, auf dem fast alle Gebäude, Gebäudeteile und Überreste lokalisiert worden sind. Die Nummerierung und Sortierung folgt dabei der Neuverzeichnung der Blätter, die als Vorarbeit zu dieser Studie vorgenommen wurde. So erleichtert der Stadtplan den Zugriff auf Abbildungen, die die eigenen Forschungsinteressen berühren.

Jede Zeichnung Colliers wird in der Regel auf zwei Seiten abgehandelt. Linksseitig führt eine Bildbeschreibung in die jeweilige Zeichnung ein, wobei der Autor beiläufig, aber gekonnt, auf Details verweist: Inschriften, Erker, Einsturzsicherungen, Baudekor, Laternen, Gehwegplatten, Enten auf einem Seitenarm der Oker und Ähnliches. Rechtsseitig findet sich ein Faksimile der Zeichnung, das auf Grund des Buchformates meist kleiner als das Original ausfällt, jedoch weiterhin sehr gut erkennbar ist. Insoweit hält das Buch, was es verspricht: Die Zeichnungen können bequem zu Forschungszwecken herangezogen werden. Unter der Zeichnung sind, soweit bekannt, der von Collier gewählte Titel des Bildes, der Straßename samt Brandversicherungsnummer, die Datierung, das Vorhandensein der Künstlersignatur, die Ausführungsart (Bleistiftzeichnung oder Aquarell) und die Maße aufgeführt.

Die Blätter 1 bis 106 zeigen insbesondere Ansichten von Häusern, zu deren Bauteilen teilweise Detailzeichnungen vorliegen. Die Blätter 107 bis 121 führen Balken, Bauteile und Wappensteine auf. Unter den Straßenzügen und Fassadenansichten stechen dabei einige Zeichnungen hervor, wie beispielsweise die Stadttore bzw. -türme (Blätter 50-53 und 76), das Gästequartier der Königin Christine von Schweden (Blatt 59), der Friedhof bzw. Kreuzgang von St. Blasii (Blätter 72, 72a) oder eine Wasserwippe zur Bestrafung von Dieben vor dem Wendentor (Blatt 81). Spies kommentiert die Abbildungen mit profunder Anlehnung an die stadthistorische Literatur (Dürre, Steinacker). Wo es sich anbietet, verweist er auf die Berücksichtigung der Gebäude in zeitgenössischen Stadtbeschreibungen, auf braunschweigische Erzählungen, textintern auf weitere Zeichnungen, museale Überlieferung von Gebäudeteilen oder auf eine weitere Rezeption der von Collier gewählten Motive in Gemälden und Fotografien. Wie bereits in der Sammlungsbeschreibung vergleicht er Colliers Arbeiten mit denen von Beck.

Spies' unbekanntes Braunschweig ist zugleich das unerforschte Braunschweig. Anders als Beck spart Collier die residenzzeitlichen Bauten fast vollständig aus. Sie finden sich

allenfalls angedeutet wie im Eingangstor zum Palais am Magnitor (Blatt 43) oder durch Versorgungsbauten des Hofes wie der Hofapotheke (Blatt 104). Unter dem typologischen Etikett der Residenz- und Messestadt steht Braunschweig vor allem im Forschungsinteresse. Betrachtet man Colliers Zeichnungen der Tavernen, Hinterhöfe, Kapellen, Fachwerkfassaden samt Fächer- und Treppenfriesen, Gebäuderümpfe und mehr, so drängt sich die Frage auf, wie stark die im Vergleich dazu wenigen Residenzbauten wirklich das Stadtbild dominierten. Es wäre ein Gewinn, wenn sich die Geschichtswissenschaft, ähnlich wie Collier, mehr vom Residenzschloss ab- und dem städtischen Raum zuwenden (Blatt 45) und neben dem Hof die Stadtgemeinde mehr in den Fokus rücken würde. Zahlreiche – bis ins Detail gehende – Anregungen hierfür liefern die von Spies sorgfältig aufgearbeiteten Zeichnungen Colliers in eindrucksvoller Weise.

Sebastian MÖNNICH, Braunschweig

»*Captain Behring's Journal*«. Unbekannte Dokumente zu Vitus Jonassen Berings Kamtschatka-Expeditionen. Hrsg. v. Gerd VAN DEN HEUVEL. Göttingen: Wallstein Verlag 2022. 141 S., 63 farbige Abb. = Veröffentlichungen des Niedersächsischen Landesarchivs Bd. 6. Geb. 24,00 €. ISBN: 978-8353-5237-7.

Zu Beginn des Jahres 1725 brach auf Grund eines Befehls Zar Peters des Großen eine Expedition unter der Leitung des dänischen Marineoffiziers Vitus Jonassen Bering von St. Petersburg in Richtung Osten auf. Neben der weiteren Erforschung des weithin unbekannten Sibiriens sollte das Unternehmen auch die seit langem diskutierte Frage klären, ob es eine Landverbindung zwischen Asien und Amerika gebe oder ob die beiden Gebiete durch eine Meerenge voneinander getrennt seien – ein Problem, das unter anderen auch Gottfried Wilhelm Leibniz interessiert hatte. Nach einem strapaziösen Landweg quer durch Sibirien erreichte die Expedition schließlich im Herbst 1727 die Ostküste der Halbinsel Kamtschatka. Von dort stach Bering mit 40 Mann Besatzung am 14. Juli 1728 entlang der Ostküste Sibiriens in Richtung Norden in See.

Einen Monat später, am 15. August, kehrte die Gruppe auf 67 Grad 18 Minuten nördlicher Breite um; Bering glaubte, den ihm vom Zaren erteilten Auftrag erfüllt und bewiesen zu haben, dass es keine Landbrücke zwischen der russischen Ost- und der amerikanischen Westküste gebe. In St. Petersburg sah man dies nach Berings Rückkehr im März 1730 freilich anders; er sei zu früh wieder Richtung Süden umgekehrt und der behauptete Beweis somit keineswegs erbracht. Ein zweites, 1733 ebenfalls unter dem Kommando Berings gestartetes Unternehmen hatte u. a. den Auftrag, diesen Missstand zu beseitigen, kam jedoch noch nicht einmal so weit nach Norden wie die vorherige Expedition. Es sollte noch bis 1878/79 dauern, bis die Nordostpassage erstmals durchfahren wurde. Die Bezeichnung der Meerenge zwischen Sibirien und Alaska als Beringstraße sowie der südlich davon gelegenen Gewässer als Beringsee setzt dem dänischen Kapitän jedoch ein dauerndes Denkmal.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Bandes steht die Edition zweier der Forschung bisher unbekannter Texte aus den Beständen der Abteilung Hannover des Niedersächsischen Landesarchivs: zum einen ein auf Deutsch verfasster Bericht Berings aus dem Jahr 1730 über seine erste Expedition, zum anderen eine ebenfalls deutsche *Kurtze geographische Beschreibung des Königreichs Siberien* von 1742/43. Hinzu kommt der erstmalige Abdruck einer wohl im Kontext des Bering'schen Expeditionsberichts entstandenen Karte, die in der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek (GWLb) in Hannover verwahrt wird. Diese zeigt neben der Reiseroute auf 17 Miniaturen u.a. verschiedene Trachten der einheimischen Bevölkerung, die Verbrennung eines Leichnams oder einen Reisenden mit Hundeschlitten.

Obwohl der Bericht Berings von der russischen Regierung geheim gehalten werden sollte – ein Abdruck in russischer Sprache erschien erst 1847 –, war er dennoch schon wenige Jahre nach der Rückkehr der Expedition in Westeuropa bekannt. Bereits 1735 erschien eine paraphrasierte Version in französischer Sprache; bald folgten Fassungen in Englisch und Deutsch; zudem gab es wohl eine Übersetzung ins Schwedische. Bisher ist unklar, auf welchem Weg der Text so bald außerhalb Russlands bekannt wurde. Hier bietet der Herausgeber Gerd van den Heuvel einen neuen Erklärungsansatz. Dabei konzentriert er sich besonders auf den 1748 in englischer Sprache erschienenen, von dem Briten John Campell herausgegebenen Abdruck des Berichts. Dieser ist ausführlicher als alle zuvor publizierten Versionen; nach eigener Aussage hatte Campell bei der Texterstellung »a copy of Captain Behring's original Journal« herangezogen. Mit großer Akribie führt van den Heuvel Indizien dafür auf, dass der nun von ihm edierte Text die – bisher verlorene geglaubte – Grundlage nicht nur für den Campell'schen Druck, sondern auch für sämtliche nach 1730 erschienenen Fassungen war.

Der Bericht mit dem von anderer Hand auf dem Deckblatt vermerkten Titel »Captain Behring's Journal« sei von Bering bald nach seiner Rückkehr, gestützt auf während der Reise gemachte Notizen, in deutscher Sprache verfasst worden. Unterstützt habe ihn dabei wahrscheinlich der in Herford geborene Gerhard Friedrich Müller, der seit Mitte der 1720er Jahre an der St. Petersburg Akademie Geschichte und Geographie lehrte. Über die Person Müllers ließe sich auch erklären, wie der Bericht nach London gelangt ist: Müller hielt sich im Sommer und Herbst 1730 mehrere Monate in der britischen Hauptstadt auf. Dort unterhielt er enge Kontakte zur Royal Society, deren auswärtiges Mitglied er im Dezember 1730 wurde. Möglicherweise übergab er im Rahmen dieses Aufenthaltes das *Journal*, das natürlich bei der Akademie ebenso wie in Regierungskreisen mit höchster Aufmerksamkeit rechnen konnte.

Das Manuskript landete dann offenbar in den Akten der Deutschen Kanzlei in London, mit denen es dann nach Ende der britisch-hannoverschen Personalunion 1837 nach Hannover gelangte, wo es heute im entsprechenden Bestand des Landesarchivs zu finden ist. Nicht auszuschließen ist freilich auch, dass der Bericht zunächst nach Hannover adressiert war, von dort nach London übersandt wurde und anschließend 1837 zurück nach Hannover gekommen ist. Ebenso könnte der Text erst 1747, also unmittelbar vor dem Druck Campells, seinen Weg nach England gefunden haben; auch hier könnte die

Übermittlung wieder über Müller gelaufen sein. Im Unterschied zu Berings *Journal* bleibt der Verfasser der zweiten edierten Quelle unbekannt. Obwohl einige Indizien auch hier auf Müller hindeuten, schließt van den Heuvel andere mögliche Autoren nicht aus. Für die Entstehung des undatierten Textes setzt er überzeugend die Zeit zwischen Frühjahr 1742 und September 1743 an.

Die Edition liefert parallel die fotografische Wiedergabe und eine Transkription der Texte. Drei Anhänge zum Bericht Berings – eine Aufstellung der wichtigsten von der Expedition berührten Städte, eine Tabelle über die Entfernungen zwischen verschiedenen Städten bzw. zwischen diesen und Moskau bzw. St. Petersburg sowie eine Liste der in Sibirien lebenden Völker – sind nicht transkribiert. In Anmerkungen werden genannte Personen identifiziert und nicht geläufige Wörter und Bezeichnungen erklärt. Beigefügt sind ferner Detailabbildungen aus der in der GWLB aufbewahrten Karte. Zwei Abstracts in deutscher bzw. englischer Sprache sowie ein Personenverzeichnis runden den Band ab.

Die *Kurtze Geographische Beschreibung* liefert zahlreiche Informationen zur Bevölkerung, landwirtschaftlichen Nutzung, zu befestigten Städten, Bodenschätzen oder zur Tierwelt Sibiriens. Auch im *Journal* Berings finden sich ethnographisch bemerkenswerte Informationen; er konzentriert sich jedoch auf die Route und den Verlauf der Expedition, wobei die ungeheuren Strapazen, denen die Teilnehmer ausgesetzt waren, nur an wenigen Stellen ansatzweise zu erahnen sind. Mit der mustergültigen Edition stellt der Herausgeber nicht nur zwei bisher unbekannte Texte zur Verfügung. Er setzt darüber hinaus mit geradezu kriminalistischem Scharfsinn ein Puzzle zusammen, das einen Blick auf die teilweise verschlungenen Wege eröffnet, auf denen in der Frühen Neuzeit Wissen übermittelt werden konnte. Zwar gibt es für seine Rekonstruktion keinen abschließenden Beweis; es handelt sich um auf Indizien gestützte Annahmen, wie van den Heuvel selbst freimütig einräumt. Den Rezensenten allerdings hat er überzeugt.

Ulrich WINZER, Osnabrück

En chemin. Charlotte Sophie Gräfin Bentincks Reise im Jahr 1758. Reisetagebücher und Briefe an die Mutter. Hrsg. v. Christina Charlotte RANDIG. Hannover: Wehrhahn Verlag 2021. 261 S., 9 farbige Abb. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 144. Geb. 25,00 €. ISBN: 978-3-96525-897-7.

Unter den Archiven adeliger Familien, die sich im Gelders Archief in Arnheim finden, ragt die Überlieferung der Familie Bentinck/Aldenburg-Bentick heraus; sie ist als »Krone« der dort aufbewahrten Sammlung einschlägiger Texte bezeichnet worden. Teil dieses Bestandes ist ein Tagebuch der Gräfin Charlotte Sophie von Bentinck, welches diese während einer Reise im Jahr 1758 nahezu täglich führte. Daneben existieren in abschriftlicher Form Briefe, die die Gräfin unterwegs an ihre Mutter schrieb und die sich ebenfalls in Arnheim befinden. Beides, Tagebuch und Briefe, werden im vorliegenden Band in bemerkenswerter Form ediert und ausgewertet.

Charlotte Sophie wurde am 5. August 1715 als einziges Kind des Grafen Anton II. von Aldenburg und der Wilhelmine Maria von Hessen-Homburg geboren. Familiensitz war Varel; weiter verfügte die Familie über die reichsunmittelbare Herrschaft Kniphausen und die Herrschaft Doorwerth im Gelderland. Charlotte Sophie erhielt eine sorgfältige Erziehung, unterhielt eine umfangreiche Korrespondenz (ca. 25.000 Briefe), unter anderem mit Größen wie Albrecht von Haller oder Voltaire, und besaß eine umfangreiche Bibliothek und Münzsammlung. 1733 heiratete sie den niederländischen Grafen Wilhelm von Bentinck, bei dem ihr Vater hoch verschuldet war. Die unglückliche Ehe wurde 1740 geschieden. Bereits seit 1738 lebte Charlotte Sophie jedoch in Bückeburg, wo sie mit Graf Albrecht Wolfgang ein Verhältnis unterhielt, dem zwei Söhne entstammten.

Die Scheidung zog einen jahrelangen Rechtsstreit nach sich. Anfangs wurde Charlotte Sophie, die nach dem Tod Albrecht Wolfgangs 1748 Bückeburg verlassen musste und seit 1750 in Berlin lebte, dabei von dem Preußenkönig Friedrich II. unterstützt. Als dieser ihr aus politischen Gründen seine Rückendeckung entzog, verzichtete sie 1754 gegen eine jährliche Rente auf alle Ansprüche an ihrem väterlichen Erbe. Diesen sogenannten »Berliner Vergleich« stellte sie jedoch kurz nach der Unterzeichnung wieder in Frage, und der Rechtsstreit mit ihrem geschiedenen Mann lebte wieder auf. Ende 1755 zog Charlotte Sophie nach Wien. Von dort brach sie 1758 zu der Reise auf, die sie in ihrem hier edierten Tagebuch dokumentierte. Nach der Rückkehr nach Wien verlor sie die Gnade Maria Theresias und musste 1761 den kaiserlichen Hof verlassen. Bis 1768 lebte sie dann im anhalt-zerbstischen Jever; ihre letzten Lebensjahre verbrachte sie in Hamburg, wo sie im Februar 1800 hochbetagt mit 84 Jahren starb.

Ungewöhnlich wie ihre Vita war auch die Reise, zu der Charlotte Sophie am 15. Mai 1758 von Wien aus aufbrach. Sie führte über die Hauptstationen Triest, Venedig, Mailand, Turin, Genf, Lausanne, Nancy und Straßburg schließlich nach Tübingen, wo das Tagebuch mit einem Eintrag zum 22. November 1758 über den Aufbruch nach Wien endet. Bis hierhin hatte die Gräfin nach eigener Berechnung gut 3.000 Kilometer zurückgelegt. Reisen adeliger Damen waren im 18. Jahrhundert keine Seltenheit: Zwar gab es keine der Grand Tour der Männer vergleichbare Reisekultur, sehr wohl aber begegnen Frauen etwa auf Bade- und Brautreisen oder bei Verwandtenbesuchen. Was die Reise Sophie Charlottes von derartigen Unternehmen unterschied, ja nach Meinung der Herausgeberin wohl sogar einzigartig macht, ist die Tatsache, dass die Gräfin ihre Tour eigenständig plante und mit ihr ausschließlich ihre eigenen Interessen verfolgte.

Worin diese bestanden, wird in einer ausführlichen Einleitung (S. 11-39) dargelegt. Dort finden sich auch Mitteilungen zur Biographie, Hinweise zur folgenden Edition sowie eine tabellarische Übersicht des Reiseverlaufs. Den vom Umfang her wichtigsten Teil des Bandes bildet das mit »En chemin – Der Reiseverlauf« überschriebene Kapitel (S. 42-157). Dieses beinhaltet nicht nur die im Original in französischer Sprache verfassten Tagebucheinträge in deutscher Übersetzung, sondern – ebenfalls in Deutsch – auch die sich auf die jeweiligen Reisestationen beziehenden Briefe der Gräfin an ihre Mutter. Die Herausgeberin löst somit die Überlieferungszusammenhänge auf: Beide Textgruppen werden nicht getrennt jeweils für sich en bloc mitgeteilt, sondern

miteinander kombiniert, indem den Tagebucheinträgen die einschlägigen Briefe, in denen über die jeweiligen Stationen berichtet wird, nachgestellt werden. Diese Methode ermöglicht bei der Lektüre einen zusammenhängenden Blick auf die einzelnen Stationen – eine ungewöhnliche, aber sehr leserfreundliche Art der Edition. Zusätzlich strukturiert die Herausgeberin den Text dadurch, dass sie die Reise ihrem Verlauf entsprechend in 16 Abschnitte einteilt, denen sie jeweils einleitende Kommentare voranstellt. Ausführliche Fußnoten identifizieren genannte Personen, erklären weniger geläufige Begriffe und geben zusätzliche Sachinformationen. Im anschließenden Kapitel »Transkriptionen« (S. 159–231) werden dann Tagebuch und Briefe in der französischen Originalversion getrennt wiedergegeben, so dass die Überlieferung in ihrer ursprünglichen Form erkennbar ist. Einige Abbildungen, ein knappes Nachwort (S. 233 f.), ein Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 236–247) sowie ein Personen- und Ortsregister (S. 248–261) runden den Band ab.

Die Gräfin bereitete ihre Reise sorgfältig vor. Sie verschaffte sich in Wien Empfehlungsschreiben (u. a. von Kaiserin Maria Theresia), die ihr später den Zugang zu hochgestellten Personen an den einzelnen Etappenorten eröffneten. Möglicherweise informierte sie sich auch anhand der reichhaltigen Reiseliteratur ihrer Bibliothek. Sicher las und exzerpierte sie im Vorfeld Bücher zur römischen Geschichte, darunter an erster Stelle das zwölfbändige Werk über die römischen Kaiser von Charles Rollin aus dem Jahr 1750, aber auch Plutarchs Parallelbiographien dienten zur Vorbereitung. Ferner zog sie praktische Erkundigungen über Einzelheiten der vor ihr liegenden Strecken ein, etwa über die Beschaffenheit von Straßen, die Schiffbarkeit von Flüssen und Kanälen oder den wöchentlichen Futterbedarf von Pferden. Vielfältig waren die Wünsche hinsichtlich der Beschaffung von Spezialitäten, die sie auf der Reise besorgen sollte: Die Gräfin Fleming erbat sich aus Venedig ein Pfund Salmiakpastillen, die Gräfin Ulfeldt Zimtessenz gegen Zahnschmerzen. Einen Hund aus Bologna wünschte die Prinzessin Trautson, dem Herzog von Parma sollte ein weißer Islandhund geschickt werden.

Die Reise verlief stellenweise durchaus strapaziös. Immer wieder begegnen Klagen über schlechte Pferde, nicht selten mussten Strecken zu Fuß absolviert werden. Über den Mont Cénis ließ sich die Gräfin in einer Sänfte tragen. Teilweise fuhr man auch bei Nacht, und Charlotte Sophie bedauerte, dass sie auf diese Weise die schöne Landschaft etwa in der Steiermark nicht sehen konnte. Dass sie Graz verpasste, veranlasste sie zu der stoischen Erkenntnis: »aber wenn man reist, muss man jeden Augenblick damit rechnen, Enttäuschungen zu erleben« (S. 50). Auch Mahlzeiten wurden manchmal in der fahrenden Kutsche eingenommen, und teilweise wurde tagelang die Kleidung nicht gewechselt. In Slowenien beeinträchtigten Sprachprobleme die Reise, glücklicherweise konnten die deutsch sprechenden Postillione aushelfen. Doch nicht nur das Reisen an sich war strapaziös, auch die gesellschaftlichen Verpflichtungen an den einzelnen Stationen brachten die Gräfin mitunter an die Grenzen ihrer Kräfte.

Bei aller Offenheit war Charlotte Sophie nicht ohne Vorurteile, auch neigte sie zu Verallgemeinerungen. Besonders traf es die Italiener: Das Posthaus in Modena ist »auf italienische Art sehr schmutzig« (S. 51); »die italienischen Postmeister sind die

impertinentesten unter den Sterblichen« (S. 80); »alle Italiener schreien wie die Zahnzieher« (S. 81) und das »ganze Volk hier [in der Lombardei] macht nicht anderes als zu faulenzten und zu betteln. Sie betteln und scherzen unaufhörlich. Das geht mir auf die Nerven« (S. 80). Auch zu kulturellen Angeboten gab sie ihre Meinung dezidiert ab: Die Oper in Reggio ist besser als die in Berlin, Dresden oder Wien. Das Theater von Venedig ist furchtbar, aber immerhin preiswert. Der »imposanten Häßlichkeit« des Markusdoms würde sie die »schlichteste Dorfkirche« vorziehen (S. 65). Dennoch betrachtet sie Venedig als »den schönsten Ort der Welt« (S. 72), wie sie generell die Schönheiten Italiens teilweise überschwänglich preist. So enthusiastisch die Gräfin in ihrem Lob ist, so klar drückt sie auch ihre Missbilligung aus, wobei vor allem die Schweiz schlecht wegkommt: Basel ist »ziemlich hässlich« (S. 123), Lausanne »ein Rattenest« (S. 124), die Schweiz generell von allen Ländern, die sie kennt, »das hassenswerteste« (S. 127).

An den einzelnen Stationen verkehrte Charlotte Sophie mit der sozialen Crème de la Crème. In Venedig wurde sie vom Dogen empfangen, mit dem sie nur per Dolmetscher kommunizieren konnte: Er sprach kein Französisch, ihr Italienisch war für ein Gespräch nicht hinreichend. Von Herrschern empfangen wurde sie auch in Reggio (wo sie einen Brief der Kaiserin wegen der beabsichtigten Heirat der dortigen Herzogstochter mit Erzherzog Leopold überbrachte), Parma, Mailand und Turin. Überall erwies man ihr die höchste Ehre. Das Tagebuch nennt eine enorme Fülle mehr oder weniger hochgestellter Personen, mit denen die Gräfin verkehrte; es liest sich stellenweise wie ein Who is Who der lokalen höfischen Gesellschaft. Man merkt dem – durchaus nicht uneitlen – *name dropping* in den Aufzeichnungen den Stolz an, den Charlotte Sophie angesichts der hervorgehobenen Behandlung, die ihr vielerorts zuteil wurde, empfand. Jedoch war ihr dabei immer auch klar, dass die Ehrungen auf ihrer Nähe zu Maria Theresia basierten: »Das alles verdanke ich unserer lieben Kaiserin«, schrieb sie der Mutter aus Mailand (S. 99). Auch verstellte der bevorzugte Umgang mit der Elite nicht den kritischen Blick: Der Hof von Parma, wo immerhin der Infant von Spanien regierte, erschien der Gräfin »furchtbar klein mit großer Etikette« und »langweilig« (S. 94f.).

Ganz anders als in Italien war der Aufenthalt in der Schweiz, wo es naturgemäß keine glänzenden Empfänge bei Hof gab. Doch noch mehr als der Mangel an hochgestellten Persönlichkeiten waren es die hohen Preise, die Charlotte Sophie an der Schweiz störten: Das Leben dort sei doppelt bzw. dreimal so teuer wie in Wien bzw. Berlin, klagte sie ihrer Mutter. Aus diesem Grund kam ein Umzug dorthin, den Voltaire ihr vorgeschlagen hatte, nicht in Frage. Ein Höhepunkt des Aufenthaltes in der Alpenrepublik war eine Begegnung mit ihrem langjährigen Korrespondenzpartner Albrecht von Haller in Bern. Im Juli scheiterte ein erster Versuch, Voltaire zu treffen. So dauerte es bis Mitte September, bis die beiden in dessen Genfer Wohnsitz Les Délices zusammentrafen, wo sie sich dann die zweite Hälfte des Monats gemeinsam aufhielten. Von Basel aus erfolgte ein Abstecher zur Ruine des Habsburger Stammschlusses in Brugg, bevor es weiter nach Lothringen ging. Beim Grenzübergang ersparten Bestechungsgelder die Untersuchung oder Plombierung des Gepäcks. In Lunéville besuchte Charlotte Sophie den ehemaligen polnischen König Stanislas Leszczyński und erneut wurde sie mit höchsten

Ehren behandelt. Auf der Weiterreise wurde nach einem dreitägigen Aufenthalt in Straßburg ein kurzer Stopp in Karlsruhe eingelegt, wo es ein Diner mit dem Markgrafen gab. Nach einem Pferdewechsel in Stuttgart (»sehr hässlich«, S. 146) wurde am Abend des 6. November mit Tübingen die letzte der im Tagebuch vermerkten Reisestationen erreicht. Dort sollten die Söhne aus der Verbindung mit Albrecht Wolfgang von Bückeburg studieren, nachdem es an ihrem bisherigen Studienort Leipzig auf Grund der kriegerischen Ereignisse zu unsicher geworden war. Von Tübingen brach Charlotte Sophie dann nach Wien auf, wo sie einen Monat später, am 22. Dezember, eintraf.

Ihr Aufenthalt an der Donau war jedoch von finanziellen Nöten überschattet. Auszüge aus zwei Briefen der Gräfin an ihre Mutter aus den Jahren 1759 und 1760 lassen die zunehmende Verzweiflung Sophie Charlottes erkennen, die die hohen Kosten, die mit dem von ihr erwarteten regelmäßigen Erscheinen bei Hof verbunden waren, nicht mehr tragen konnte. Auch die Verpfändung ihres Schmucks konnte keine dauerhafte Abhilfe schaffen. So musste sie auf Anordnung Maria Theresias schließlich im Sommer 1761 Wien verlassen – eine kaiserliche Entscheidung, die für sie »bitterer [war] als der Tod« (S. 156).

Die vorliegende Edition kann nur als mustergültig bezeichnet werden. Die Kombination von Tagebuch und Briefen erweist sich als außerordentlich gelungen. Zusammen mit den äußerst sachkundigen kapitелеinleitenden Texten der Herausgeberin und den informativen Fußnoten wird ein anschauliches Bild von der Reise und den besuchten Orten ermöglicht, wie es die täglichen Einträge allein nicht hätten vermitteln können. Zu loben ist auch die flüssige, angenehm lesbare Übersetzung. Insgesamt stellt das Buch nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Erforschung des Reisens im 18. Jahrhundert dar, sondern liefert zugleich einen bedeutenden Mosaikstein zur Biographie einer ungewöhnlichen Frau.

Ulrich WINZER, Osnabrück

Die geographische Karte des Niederstifts Münster von Carl Wilckens (1795/1796). Hrsg. v. Christian HOFFMANN unter Mitwirkung von Hans-Martin ARNOLDT, Franz-Josef BUCHHOLZ, Kirstin CASEMIR, Gerd DETHLEFS, Andreas EYNCK, Stephanie HABERER, Uwe OHAINSKI, Nicolas RÜGGE und Gerd STEINWASCHER. Göttingen: Wallstein Verlag 2023, 284 S., 31 z.T. farbige Abb., Begleitheft, 2 Faksimiles der Karte (89×56,5 cm sowie 88×60 cm) in Schmuckhülle. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 310. Kart. 36.00 €. ISBN: 978-3-8353-3737-4.

Im Alten Reich war das Niederstift Münster, das als nördlicher Teil des Fürstbistums Münster zum Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis gehörte, ein wenig beachtetes Hinterland. Zwar führten mit der Ems und der Flämischen Heerstraße bedeutende Handelswege mitten durch das weiträumige Gebiet, welches den größten Teil der heutigen Landkreise Emsland, Cloppenburg und Vechta umfasste, doch die Handelszentren lagen

alle außerhalb dieses Raumes, dessen Einwohner wirtschaftlich von den niederländischen, ostfriesischen, oldenburgischen und osnabrückischen Nachbarn abhängig waren. Noch weiter entfernt lag die Hauptstadt Münster, aus deren Perspektive das Niederstift stets ein entlegenes Nebenland blieb.

Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in vielen deutschen Territorien genauere kartographische Landesaufnahmen durchgeführt wurden, geschah dies innerhalb des Niederstifts Münster zunächst nur für dessen westlichen Teil, das Amt Meppen, das von 1773 bis 1777 durch den münster'schen Leutnant Colson vermessen wurde. Als dann im Verlauf des ab 1792 gegen das revolutionäre Frankreich geführten Ersten Koalitionskriegs das Niederstift als Operationsgebiet ins Blickfeld der Militärs rückte, forderte der hannoversche Stabsoffizier von Scharnhorst im Frühjahr 1795, es müsse schnellstmöglich zuverlässiges Kartenmaterial für »das Land zwischen der Nieder-Weser und Nieder-Ems« beschafft werden.

Die hannoverschen Ingenieur-Leutnants Kahle, Seehausen und Wilckens erarbeiteten daraufhin zusammen mit dem Ingenieur-Fähnrich Appuhn eine Karte des Niederstifts Münster. Während sie für das Amt Meppen auf die Colson-Karte und für das Grenzgebiet im Osten auf die kurhannoversche Landesaufnahme zurückgreifen konnten, mussten sie in den Ämtern Cloppenburg und Vechta eigene Vermessungen durchführen. Die Federführung des Projekts lag offenbar bei Carl Wilckens, der am 13. Mai 1796 die Erlaubnis erhielt, die so entstandene Karte als Kupferstich drucken zu lassen. Somit gelangte die »Geographische Carte von dem Niederstift Münster nebst den angrenzenden Ländern« mit einem Maßstab von ca. 1:140.000 unter Wilckens' Namen in den Handel. Drei unterschiedliche Ausgaben dieses Kartenblatts in einer Größe von ca. 75,5×61 cm, die alle auf denselben Druckstock zurückzuführen sind, lassen sich nachweisen. Eine zeitgenössische Rezension, vermutlich verfasst von dem preußischen Obersten von Le Coq, spricht sich anerkennend über die Wilckens-Karte aus, bemängelt aber, dass bei der Vermessung kein trigonometrisches Netz zugrunde gelegt worden war.

Einzelne Exemplare der Kupferstiche der Wilckens-Karte waren der Forschung seit langem bekannt, als 2004 im Antiquariatshandel unerwartet auch die Entwurfs- und die Reinzeichnung auftauchten. Gemeinsam mit dem Heimatverein Lingen konnte das Emslandmuseum Lingen diese Karten erwerben. Im regionalen Rahmen wurden sie erstmals 2006 durch Franz Josef Buchholz in seinem Band *Beiträge zur emsländischen Kartographie des 17. bis 19. Jahrhunderts* vorgestellt. 2015 beschloss die Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen, eine kommentierte Faksimile-Edition der Wilckens-Karte in ihre Schriftenreihe aufzunehmen, gehört doch die historische Kartographie seit mehr als hundert Jahren zu den Arbeitsschwerpunkten der Kommission. Christian Hoffmann stellte sich für dieses Projekt als Herausgeber zur Verfügung und konnte es 2023 zum Abschluss bringen.

Die nun im Wallstein Verlag vorgelegte Edition enthält neben einem umfangreichen Aufsatzband hochwertig gedruckte Faksimiles der beiden handgezeichneten Karten von 1795 im Originalformat, jedoch kein Faksimile des Kupferstichs von 1796. Im Internet

stellt der Verlag Digitalisate dieser Karten einschließlich der drei Ausgaben des Kupferstichs zum kostenfreien Herunterladen zur Verfügung. Der größte Wert kommt hierbei der Reinzeichnung zu, über die es in dem Aufsatzband heißt (S. 118): »Durch die rote Farbgebung der Siedlungen (in der Vorzeichnung schwarz), die Kolorierung mit zarten, weichen, pastellfarbenen Abstufungen der Moore, Hügel, Berge, Seen, Flüsse und der Verwaltungsgrenzen sowie durch die einheitliche, horizontal ausgerichtete saubere Beschriftung ist eine Karte des Niederstifts Münster in optisch schönster Form entstanden, ein Meisterwerk der Kartographie«.

Der 284 Seiten umfassende Aufsatzband enthält alle historischen und topographischen Hintergrundinformationen, die zum Verständnis der Wilckens-Karte notwendig sind. Sämtliche Beiträge sind von ausgewiesenen Fachleuten in einem unprätentiösen, angenehm lesbaren Stil verfasst. Gerd Dethlefs führt in die Geschichte des Niederstifts Münster gegen Ende des Alten Reiches ein, Nicolas Rügge porträtiert den Kurfürsten Max Franz von Österreich als Landesherrn und Christian Hoffmann stellt den Verwaltungsaufbau des Niederstifts dar. Gerd Steinwascher widmet sich den »unvollendeten Territorialisierungen« an den Grenzen des münster'schen Amtes Vechta gegenüber Osnabrück (Damme und Neuenkirchen) und Diepholz bzw. Hannover (Goldenstedt), die erst 1817 bereinigt wurden. Zentrale Bedeutung für den Band hat die Abhandlung von Franz Josef Buchholz und Andreas Eiyneck über die Entstehung und die Rezeption der Wilckens-Karte. Zwei Beiträge, verfasst von Hans-Martin Arnoldt und von Stephanie Haberer, beschäftigen sich mit den kartographischen Leistungen und dem Personal des hannoverschen Ingenieurkorps. Kirstin Casemir und Uwe Ohainski haben einen Index der topographischen Namen der Wilckens-Karte zusammengestellt. Abschließend befasst sich Christian Hoffmann mit den verschiedenen Kupferstich-Ausgaben der Karte, von denen sich 38 Exemplare in Archiven, Bibliotheken und Museen und vier im Antiquariatshandel ermitteln ließen, die alle einzeln beschrieben werden.

Auch in formaler Hinsicht ist der Aufsatzband auf das Sorgfältigste redigiert. Nur ganz vereinzelt lassen sich Fehler finden – so wird einmal irrtümlich von den Grafen von Daren statt von Dale gesprochen (S. 89). Bedauerlich ist nur, dass der Band in schlicht kartonierter Form mit lose beigefügten Faksimiles daherkommt. Ein Festeinband mit Kartentasche wäre der Qualität dieses Unternehmens eher gerecht geworden.

Peter SIEVE, Vechta

NEUERE UND NEUESTE GESCHICHTE

In der King's German Legion. Die Briefe der Brüder Carl, Ernst, Friedrich und Ivan von Hodenberg (1803-1815). Hrsg. v. Jens MASTNAK. Kiel: Solivagus 2023. 370 S. Kart. 65,00 €. ISBN: 978-3-947064-14-4.

Jens Mastnak, der Leiter des Stadtarchivs Lehrte, ist ein ausgewiesener Kenner der Geschichte der Deutschen Legion des britischen Königs. Sein Aufsatz *Werbung und Ersatzwesen der Königlich Deutschen Legion 1803 bis 1813* wurde in der Militärgeschichtlichen Zeitschrift 60 (2001), S. 119-142, veröffentlicht, sein Buch *Die King's German Legion 1803-1816. Lebenswirklichkeit in einer militärischen Formation der Koalitionskriege* erschien 2015 in Celle. Der Forschungsstand zur King's German Legion kann als gut bezeichnet werden, auch im Hinblick auf die ausführliche Darstellung von Bernhard Schwertfeger *Geschichte der Königlich Deutschen Legion 1803-1816*, 2 Bände, Hannover und Leipzig 1907.

Die vorliegende Edition umfasst die überlieferten Briefe von vier Brüdern der hannoverschen Familie von Hodenberg. Sie erlaubt nun unmittelbare Einblicke in die Erlebnis- und Erfahrungswelt im jüngeren Offizierskorps der Legion und ermöglicht weitere Forschungen im Kontext der Freiwilligenverbände der Koalitionskriege. Dieser Absicht des Herausgebers entspricht die buchstabengetreue und sehr sorgfältige Edition der Briefe und ihre jahresweise Ordnung, denen jeweils eine Einführung in die politischen und militärischen Ereignisse des Jahres vorangestellt ist. Diese Einführungen geben dem Leser den erforderlichen Hintergrund für ein allgemeines Verständnis, können jedoch nicht eine allgemeine Kenntnis der Legionsgeschichte ersetzen, die der Forschungsstand derzeit bietet. Verständlicherweise ist allein nur damit eine Auseinandersetzung mit der Realität hinter den geschilderten Episoden oder ein Sichtbarmachen der Konstruktionen der Briefschreiber noch nicht möglich, ebenso wenig ein Erfassen der Handlungsspielräume der Akteure, die alle richtigerweise vom Herausgeber angeregt werden.

Die insgesamt 86 Briefe sind weit überwiegend in den Jahren von 1803 bis 1809 geschrieben (64 Briefe), die Lücke von 1810 bis 1813, den Jahren der Kampfhandlungen der Legion, wird durch die Briefe des ältesten Bruders von 1812 und 1813 etwas überbrückt (neun Briefe), 1813 bis 1815 folgen dann 13 Briefe der beiden überlebenden Brüder. Mastnak verzichtet auf jede Spekulation hinsichtlich der Überlieferungslücke von 1810 bis 1811, seine besondere Aufmerksamkeit gilt jedoch den Feldzügen in Portugal und Spanien, sowohl mit den auffallend ausführlichen Einführungen als auch mit den bereits anderweitig veröffentlichten Briefen des ältesten Bruders aus der Perspektive der Bataillons- und Brigadeführung (Oman, *A Dragoon of the Legion*, in: Blackwood Magazine, 1913). Die biographischen Daten nahezu aller beteiligten Personen erscheinen in den hilfreichen Fußnoten. Ein Verzeichnis der Briefe, ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis sowie vier Karten der Reisen der Brüder runden die Edition ab.

Der Wert dieser Edition liegt in der erreichten Verfügbarkeit einer soliden wissenschaftlichen Basis für weiterführende Studien und weniger in ihrem durchaus vorhandenen belletristischen Reiz. Die unverdorben gesicherte Quelle der Perspektive der Briefschreiber kann nun zum Ausgangspunkt vertiefter Forschungen zur Konstruktion von Realität in den kriegerischen Auseinandersetzungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts werden. In der Spannung zwischen Nähe und Alterität kann Fragestellungen nachgegangen werden, was etwa als fremd und berichtenswert erfasst, und was als gewohnt eben nicht erwähnt wurde, womit auch deutsche Verhältnisse in den Blick kommen.

Das Lagerleben aus der Sicht subalternen Offiziere in Großbritannien, Portugal und Italien findet breite Darstellung, ebenso Geldsorgen, Fragen von Beförderung und Dienststellung, auch die stets schwierigen Briefverbindungen und immer wieder besonders auffallende landesspezifische Eindrücke. Dagegen gibt es kaum Aussagen zur Ausbildung für das Gefecht. Dabei muss die im Krieg erforderliche Pflicht zur Geheimhaltung und die unvermeidliche Briefzensur berücksichtigt werden, aber auch das spezifische Interesse der Adressaten in einer hannoverschen Soldatenfamilie. Eine besondere Herausforderung dürfte die bedeutsame Frage sein, wofür die Verfasser dieser Briefe damals in der Legion dienten; dies erschließt sich bei einfacher Lektüre der Edition naturgemäß nicht.

Insgesamt hat der Verfasser eine vorbildliche, sorgfältig recherchierte und dokumentierte Edition vorgelegt, die eine zuverlässige Basis für weitere wissenschaftliche Untersuchungen bietet. Als Einführung in die komplexe militärische Realität in der King's German Legion ist Jens Mastnaks eigene Gesamtdarstellung von 2015 über diese Truppe im Beginn des 19. Jahrhunderts jedoch besser geeignet.

Bernd MÜLLER, Oldenburg

BAUSTIAN, Oliver: *Handel und Gewerbe des Königreichs Westphalen im Zeichen des système continental*. Wirtschafts- und Zollreformen, staatliche Gewerbeförderung und Regulierung der Außenhandelsbeziehungen 1807-1813. Berlin: Duncker & Humblot 2019. 632 S. = Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, Forschungen Bd. 16. Geb. 99,90 €. ISBN: 978-3-428-15724-2.

Es zählt zum Grundwissen der deutschen Wirtschaftsgeschichte, dass die Verwaltungs- und Wirtschaftsreformen in der napoleonischen Ära trotz mancher Widersprüche zwischen Ideal und Wirklichkeit wesentliche Impulse zur gesellschaftlichen und ökonomischen Modernisierung der deutschen Staaten im 19. Jahrhundert beisteuerten. Sie fanden bekanntlich auch ab 1807 Ausdruck im liberalen preußischen Reformwerk nach der desaströsen Niederlage gegen die französische Armee. Weniger nachhaltig und eher ambivalent erscheinen hingegen die Wirkungen der Reformen in den napoleonischen Modellstaaten, dem Großherzogtum Berg und dem Königreich Westphalen,

wobei Berg dank eines guten Forschungsstands erheblich besser abschneidet. Für das Königreich Westphalen, das sich nach 1813 rasch auflöste, fehlten bislang vergleichbare Studien, insbesondere zur Entwicklung von Gewerbe und Handel. Diese Lücke will die vorliegende Arbeit, eine von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen angenommene Dissertation, zumindest in Teilen schließen.

Das Leitmotiv der Studie richtet sich offenbar gegen die mit Blick auf die so genannte Kontinentalsperre, die Belastungen der Bevölkerung durch Kriegseinflüsse und hohe Steuern oder hinsichtlich der fiskalischen Ausbeutung der besetzten Gebiete latent negativen Beurteilungen der Wirtschaftsentwicklung unter französisch-westphälischer Herrschaft. Der Verfasser betont dagegen die Modernisierungs- und Entwicklungsperspektiven, welche die von Napoleon angestrebten »Wirtschafts- und Zollreformen« oder die »neue Wirtschaftsordnung« – gleichsam als Gründungsanliegen des Königreichs Westphalen – für Gewerbe und Handel geboten hätten. Und er fragt danach, ob diese »theoretische« Chance von Seiten der Politik und der Wirtschaft genutzt oder vertan wurde.

Das Thema wird in vier Hauptkapiteln behandelt: II. »Wirtschaftliche Voraussetzungen und Akteure« (S. 33-90), III. »Wirtschaftsreformen und staatliche Gewerbeförderung« (S. 91-204), IV. »Zollorganisation und Handelskrieg« (S. 205-429) und V. »Westphalens Außenhandel – die wirtschaftliche Integration in das système continental« (S. 430-578). Die Kapitel III. bis V. basieren auf umfangreichen Aktenrecherchen in französischen und deutschen Staatsarchiven, besonders im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz und im Niedersächsischen Landesarchiv. Der Umfang der Kapitel IV. und V. lässt bereits erkennen, dass Zollwesen und Handel den Schwerpunkt der Studie bilden und demnach auch die Auswahl der Quellen bestimmt haben. Dabei geht der Verfasser von der Hypothese aus, dass Napoleons Konzept des système continental, also eine Zoll- und Handelsunion der Rheinbundstaaten unter französischer Hegemonie und unter Ausschluss der britischen Konkurrenz, die Grundlage – eine »einmalige Chance« – für eine positive Wirtschaftsentwicklung gelegt habe. Die Gewerbefreiheit und flankierende Maßnahmen staatlicher Gewerbeförderung (Kapitel III.) bilden unter diesen Vorzeichen die Bausteine für eine ideale Wirtschaftsordnung, deren Realisierung und Wirkung allerdings der genaueren kritischen Überprüfung im (wirtschafts-)historischen Zusammenhang bedurft hätten. Doch der Reihe nach.

Das Kapitel II. gibt zunächst einen einführenden Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse der unterschiedlichen, im Königreich Westphalen verbundenen Territorien (S. 34-50). Es bietet aber nur eine recht oberflächliche und unvollständige Betrachtung und Sammlung von Einzelinformationen zu »Landwirtschaft und Bergbau«, zum »Manufakturwesen« und zu »Handel und Messewesen«, die fast ausschließlich von Georg Hassel (1807) übernommen wurden. Darauf folgt eine nützliche Übersicht der wichtigsten wirtschaftspolitischen Institutionen und Entscheidungsträger im neuen Staat (S. 50-90). Neben Kurzbiographien prominenter politischer Akteure, vor allem der deutschen und französischen Minister, werden auch Manufaktur- oder Fabrikbesitzer und Kaufleute als Mitglieder der westphälischen Ständeversammlung aufgelistet. Dieser

vielversprechende Ansatz zur Berücksichtigung der Unternehmerinteressen bleibt jedoch im Folgenden – abgesehen von gelegentlichen Erwähnungen von Einzelfällen – außer Acht. Vielmehr dominieren die Auseinandersetzungen und Debatten der politischen Akteure über einzelne Gesetzesvorhaben oder Vorgaben Napoleons die gesamte Studie. Besonderen Raum finden die Kontroversen zwischen dem Braunschweiger von Bülow als Finanzminister (1808–1811) und dem Franzosen Lecamus als Außenminister (1808–1813).

Im Kapitel III. (S. 91–204) richtet sich der Fokus der Untersuchung zunächst auf die gewerbe- und handelsrechtlichen Grundlagen der Wirtschaftsreformen (S. 91–146). Die ökonomische Zielsetzung und die konkreten Effekte der Reformen, beispielsweise nach Auflösung der Zünfte und Einführung der Gewerbefreiheit, bleiben diffus. Es fehlt ein differenziertes Bild der ökonomischen Strukturen und Triebkräfte. Das vorwiegend kleinbetriebliche Handwerk, das nach wie vor den größten Teil des Gewerbes ausmachte, wird völlig ausgeblendet, obwohl die Gewerbefreiheit primär diese Gruppe betraf. Informationen zu Umfang und Verteilung der erworbenen Patente wären hilfreich, um die Dynamik der Entwicklung und mögliche Übergangsprobleme zu erfassen. Von einer wirtschaftshistorischen Studie wäre ohnehin die Berücksichtigung valider quantitativer Daten zur Struktur und Entwicklung der gewerblichen und frühindustriellen Wirtschaft zu erwarten. Schade, dass dies unterblieb, denn gerade die französische Administration zeichnete sich durch ihre innovativen wirtschaftsstatistischen Erhebungen aus. Im letzten, recht ausführlichen Abschnitt über die »Staatliche Gewerbeförderung« (S. 146–204) vermittelt der Verfasser ein anschauliches und anhand von Fallbeispielen konkretes Bild der Entstehung neuer, frühindustrieller Produktionsformen und Unternehmen, die er dann jedoch zu einseitig zu Resultaten der neuen politischen Rahmenbedingungen erklärt.

Es lohnte nicht, weiter über die Schwächen der Kapitel II. und III. zu räsonieren, wenn dabei nicht ein grundsätzliches Defizit der Arbeit zu Tage träte. Die umfangreiche einschlägige Literatur, vor allem zur Wirtschaftsgeschichte, wird vom Verfasser nicht ausreichend zur Kenntnis genommen. Dies führt im Verlauf der Studie zu Defiziten und gravierenden Fehleinschätzungen. Einige Beispiele: Dem Montanwesen und vor allem dem unter staatlicher Regie geführten Harzer Erzbergbau mit seinen Silberhütten widmeten die Franzosen frühzeitig besondere Aufmerksamkeit. Das bedeutende Werk des Bergingenieurs, Mineralogen und Generalinspektors für das Berg- und Hüttenwesens in den napoleonischen Staaten, Héron de Villefosse, welches vor allem das Königreich Westphalen behandelt, findet jedoch ebenso wenig Beachtung wie die jüngste Publikation über diesen renommierten französischen Beamten (das dreibändige Werk *De la Richesse Minérale* wurde von Carl Hartmann 1822/23 in aktualisierter Fassung und deutscher Übersetzung herausgegeben).

Die unbestreitbaren politischen Bestrebungen zur »Bewahrung des Agrarstaats«, die unter adeligen Gutsbesitzern (und wohl auch bei Finanzminister von Bülow) vorherrschten (vgl. u. a. S. 147 ff. und S. 153 ff.), standen weder politisch noch ökonomisch im Widerspruch zur Förderung von Gewerbe und Manufakturen. In vielen deutschen Staaten begann lange vor Napoleon – der Doktrin des Kameralismus folgend – die staatliche Förderung der Landwirtschaft und ganz dezidiert auch der Manufakturen

oder Fabriken. Die Landwirtschaft, die der Verfasser gleichsam als Fortschritts hemmnis diskreditiert, war in den führenden Staaten des europäischen Kontinents zu Beginn des 19. Jahrhunderts nach wie vor der volkswirtschaftlich führende Sektor. Da Reformen und Leistungssteigerungen des Agrarsektors prinzipiell eine Voraussetzung der Industrialisierung bildeten (keineswegs nur in Form von Rohstofflieferungen), hätte der Verfasser zumindest erwähnen müssen, dass im Königreich Westphalen die beabsichtigte Agrarreform oder »Bauernbefreiung« nach französischem Muster vor allem beim zentralen Anliegen der Eigentumsübertragung scheiterte.

Zu Recht betont der Verfasser die bedeutende Stellung des Textil- und vor allem des Leinengewerbes (vgl. S. 37-40), das Ende des 18. Jahrhunderts zum größten Produzenten von Sack- oder Packleinen sowie Arbeitskleidung für den Übersee-Export aufgestiegen war und ein regional verbindendes Element der westphälischen Wirtschaft bildete. Das Leinengewerbe litt jedoch in hohem Maße unter dem napoleonischen Handelsembargo gegen England. Die behauptete Rückgewinnung der traditionellen überseeischen Märkte mit Hilfe der seit 1812 vergebenen Seehandelslizenzen gleicht einem Euphemismus (u. a. S. 548 ff., S. 555 und S. 576 ff.). Wenn der Verfasser unterstellt, dass die Chance vertan wurde, durch gezielte staatliche Förderung und private Investitionen in die Mechanisierung und höhere Qualitätsstandards die Marktstellung des Leinengewerbes entscheidend zu verbessern – analog zum Baumwoll- oder Wollgewerbe –, dann ist das völlig absurd (S. 160 ff.). Er übersieht, dass das unter Absatzeinbußen leidende »protoindustrielle« Leinengewerbe (also Flachsgewinnung, Garnspinnerei und Weberei) als prekäres ländliches Neben- oder Heimgewerbe vorwiegend dezentral organisiert war. Zu unterscheiden ist ferner: In Kurhannover förderte der Staat seit den 1770er Jahren durch die Einrichtung von Leggen und Qualitätskontrollen den Leinwandabsatz, in Bielefeld und Osnabrück übernahmen dies auch private Kaufleute und errichteten für veredeltes Leinen oder Mischgewebe vereinzelt Fabriken (vgl. S. 159 ff.). Dabei ist zu bedenken, dass das Leinengewerbe keine industrielle Zukunft hatte. Die Mechanisierung der Leinenweberei kam bekanntlich erst in den 1830er Jahren in Gang, als bereits der Niedergang einsetzte.

Auch die übrigen vom Verfasser genannten Fallbeispiele taugen nur bedingt als Belege für den Erfolg staatlicher Gewerbeförderung oder Reformpolitik nach französischem Vorbild. Die Methoden entsprechen eher dem traditionellen Muster fürstentstaatlicher, merkantilistischer Förderung von Manufakturen oder Fabriken für prestigeträchtige Luxusgüter oder Waren des Massenbedarfs, vor allem zur Militärausrüstung. Öffentliche Preisausschreiben oder Prämien für Erfinder oder Pioniere gehörten ebenfalls schon in vornapoleonischer Zeit zum Repertoire staatlicher Förderung (S. 194 ff.). Einige der vom Verfasser beispielhaft vorgestellten Unternehmen blieben gesamtwirtschaftlich ohne Bedeutung (vgl. ausführlich zur staatlichen Porzellanmanufaktur Fürstenberg, S. 181-188) oder verschwanden nach kurzer Zeit ohne erkennbare Beiträge oder Multiplikatoreffekte für ökonomischen Fortschritt (vgl. zur französischen Neugründung einer Kaschmirfabrik bei Kassel 1812/13, deren Erfolge nach Ansicht des Verfassers »spätestens 1814/15 Nachahmer auf den Plan gerufen hätten«, S. 178 ff.).

Ambivalent zu beurteilen ist der Aufschwung der Produktion von Surrogaten infolge des Handelskrieges gegen England (S. 165-177). Gemäß dem Credo des Merkantilismus oder Kameralismus förderten jedoch Staaten wie Preußen, Kurhannover und Braunschweig schon im 18. Jahrhundert den heimischen Anbau und die Produktion von Tabak, Zichorienkaffee, Farbpflanzen oder auch Seide im Interesse an einer aktiven Handelsbilanz. In der Tat verdient in diesem Zusammenhang der erste Aufschwung der Rübenzuckerproduktion, für deren Entwicklung sich Napoleon persönlich einsetzte, besondere Beachtung. Um 1800 verbreitete sich ausgehend von Preußen die Kenntnis von den erfolgreichen Experimenten Achards zur Gewinnung von Rübenzucker. Doch erst im Windschatten der Kontinentalsperre gelang es mit Hilfe staatlicher Verordnungen und Anreize, den Anbau der Runkelrüben und die Gründung von Zuckerfabriken für ein marktfähiges Produkt zu beschleunigen. Das Ergebnis fiel weitaus bescheidener aus, als die napoleonischen Dekrete vorsahen. Der Verfasser neigt zur maßlosen Überschätzung dieser Episode (Anm. 815): »Die rasante Entwicklung von Rübenzucker als Ersatz für den englischen Rohrzucker bewies, dass Westphalens Wirtschaft sich bei entsprechender staatlicher Förderung rasch umzustellen vermochte«. Der Autor ignoriert, dass die Entwicklung nur zustande kam, weil die Preise für den knappen Kolonial- oder Rohrzucker durch die Decke schossen und vor allem Gutsbesitzer oder Domänenpächter dank frei verfügbarer Ackerflächen auch bereit waren, die Risiken einer noch unausgereiften Produktion für ein kaum bekanntes »Ersatz«-Produkt zu tragen. Als Rohrzucker ab 1814 wieder in größerem Umfang auf dem Kontinent verfügbar war, verschwanden die meisten Fabriken. Sie bildeten also keine Grundlage für die industriellen Neugründungen in den 1830er Jahren.

Die wirtschaftsfördernde Wirkung staatlicher Aufträge und auch des Konsumniveaus von Verwaltung, Militär und Hofhaltung (S. 196-201) stehen grundsätzlich außer Frage. Doch handelt es sich dabei um spezifische Phänomene des westphälischen oder französischen Wirtschaftsmodells? Das dürfte allein für den enormen Bedarf an militärischen Ausrüstungsgegenständen zutreffen. Westphalen, das für die imperialen Ambitionen Napoleons eine wichtige Rolle spielte, verfügte mit fast 40.000 Soldaten über die größte Armee im Rheinbund und war darüber hinaus zur Unterhaltung von französischen Garnisonen und Grenztruppen verpflichtet. Der Russlandfeldzug erforderte noch außerordentlichen Mehraufwand. Welche Arten von Betrieben waren an der Ausführung von Rüstungsaufträgen beteiligt? Denkbar wäre doch, dass die Aufträge die Wirkung eines großen Konjunkturprogramms für das Gewerbe hatten. Offen bleiben auch Fragen nach der Verfügbarkeit von Roh- und Brennstoffen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit musste die Politik hier steuernd eingreifen. In diesem Kontext sind wohl auch die gewerbepolitischen Vorschläge des Generals Allix de Vaux zu verstehen (S. 149-152). Angesichts der vom Verfasser attestierten geringen Leistungsfähigkeit der Manufakturen oder Fabriken im Königreich Westphalen verwundert es, dass er dem Armeebedarf als überaus bedeutendem Wirtschaftsfaktor lediglich zwei Textseiten widmet (S. 199 ff.).

Die beiden umfangreichen, eng miteinander verzahnten Kapitel IV. und V. (S. 205-578) beschreiben und analysieren minutiös und kleinteilig die zahlreichen westphälischen und

französischen Dekrete zu Zollgrenzen, Zollltarifen, Handelsabkommen sowie die darüber vor allem auf Regierungsebene geführten politischen Debatten. Besonderes Interesse wecken die Passagen, die jenseits der Verordnungen und des Regierungshandelns Informationen über alltägliche Konflikte oder Klagen von betroffenen Kaufleuten, Fuhrleuten, Zöllnern usw. oder auch Stimmungsbilder aus Sicht der Präfekten vermitteln. Sie lassen erkennen, dass ein für Handel und Gewerbe störendes Klima von Misstrauen und Verunsicherung vorherrschte. Das hing nicht zuletzt mit der Durchlässigkeit des Handelsembargos und den Bemühungen um wirksame Kontrollen im Kampf gegen Schmuggel und Zollvergehen bis hin zum Einsatz von französischem Militär zusammen. Es war auch der Tatsache geschuldet, dass Westphalen als Kettenglied in ein System napoleonischer Interessenpolitik eingespannt war. Am Ende verwischen die Eindrücke permanenter Störungen der Handelsbeziehungen das Idealbild eines großen Binnenmarktes mit Freihandel oder moderaten Zöllen zwischen den Rheinbundstaaten und dem Hegemon Frankreich.

Auch die Integration Westphalens in das *système continental* verlief den Ausführungen in Kapitel V. folgend holprig und entwickelte sich nicht erfolgreich im Sinne wechselseitiger Vorteile. Ob hingegen das konjunkturelle Klima für neue Unternehmen auf dem Binnen- oder Exportmarkt günstig war, hing von der Nachfrage oder Kaufkraft ab – also im Fall der Rüstungsgüter von der des Staates. Dazu gibt die Studie allerdings keine Auskunft (vgl. S. 91). Der Verfasser hält im Widerspruch zu dem stark getrübtten Bild beharrlich an seiner Hypothese fest, dass die »Zollreformen« und das Handelsembargo gegen Großbritannien in Korrespondenz mit der Gewerbefreiheit und anderen Maßnahmen den Weg zum Schutz der heimischen Gewerbe vor englischer Konkurrenz und zum wirtschaftlichen Aufschwung oder »Wandel vom Agrar- zum frühindustriellen Staat« für Westphalens Wirtschaft geebnet hätten. Er beklagt allerdings einschränkend, dass die konsequente und vollständige politische Umsetzung des 1807 verkündeten Programms unterblieb und deshalb die »Chancen zum Wecken von Unternehmergeist« vertan wurden. Die kurze Existenz des neuen Königreichs liefert dazu eine durchaus plausible, aber nicht ausreichende Begründung, da der Verfasser – wie oben bereits ausgeführt – keine überzeugenden Belege für den ökonomischen Erfolg der bis 1813 realisierten Maßnahmen vorlegt (S. 202).

Die Prognose stützt sich auf die Entwicklung Frankreichs und bleibt daher zweifelhaft und spekulativ. Der Verfasser bietet auch zusätzliche und stärkere Argumente. Er sieht die beiden deutschen Finanzminister von Bülow und Malchus maßgeblich in der Verantwortung für die Verzögerung von Gesetzesvorhaben und Fördermaßnahmen nach französischem Vorbild, aber auch für Versäumnisse bei der Organisation und Kontrolle der Handelsblockade: Die »deutsche Partei« trüge »Mitverantwortung« am Scheitern Napoleons in seiner Absicht, »England durch ein erfolgreiches gesamtkontinentales Handelsembargo zum Frieden zu veranlassen« (S. 429). Ganz ähnliche Probleme mit der Zollorganisation und mit dem Handelskrieg betrafen auch andere Rheinbundstaaten und besonders Holland, sodass umfassendere Erklärungen vonnöten sind. Läge es nicht nahe, den Wandel der politischen Ziele in Verbindung mit Napoleons imperialen Plänen zu bringen?

In der abschließenden Bilanz (VI.) wiederholt der Verfasser kurzgefasst seine schon genannten Argumente für einen wirtschaftspolitisch intendierten Aufschwung früh-industrieller Fabriken und Unternehmen in den dafür prädestinierten Wirtschaftszweigen einerseits und die These von den ungenutzten Chancen andererseits. Schon das erste Beispiel im Abschnitt »Wirtschaftliche Profiteure und (ungenutzte) Chancen« (S. 579-588), die »Leinenindustrie«, zeigt anhand der Bielefelder Unternehmen die bereits oben kritisierten Unstimmigkeiten und Fehlinterpretationen. Johann Gottlob Nathusius und Johann Egestorff als Repräsentanten eines neuen, frühindustriellen Unternehmertyps zum Schluss nochmals hervorzuheben, ist zwar berechtigt. Unzulässig ist es aber, die beiden Unternehmerkarrieren, die bereits unter preußischer bzw. kurhannoverscher Herrschaft begannen und sich dort fortsetzten, aus der »neuen Wirtschaftsordnung« Westfalens abzuleiten. Die Gewerbefreiheit war zudem keine notwendige Bedingung ihrer Unternehmensgründungen. Die einschränkende Anmerkung, es handele sich um eine »absolute Ausnahme« für Westfalen (Anm. 1715), verrät überdies Unkenntnis. Denn so singulär waren derartige »Vorzeige-Unternehmer« wiederum auch dort nicht. Im Vergleich zu Frankreich ist der Unterschied freilich auffällig. Unklar bleibt, ob das auf politisch unterlassene Maßnahmen oder vertane Chancen zurückzuführen ist (S. 195 f.).

Zu guter Letzt wirft der Verfasser einen Blick auf die »Resonanz der westphälischen Wirtschaftsreformen« in den Nachfolgestaaten (S. 588-595). Dieser freilich komprimierte Exkurs zur Wirtschaftsentwicklung in Hannover, Braunschweig, Hessen-Kassel und Preußen lässt erkennen, dass nach der raschen Aufhebung aller Institutionen und Gesetze noch Reste der französisch-westphälischen Handels- und Gewerbepolitik in neuen wirtschaftsliberalen Institutionen oder Maßnahmen fortlebten (für den Hannoverschen Gewerbeverein, der dezidiert dem preußischen Vorbild folgte, ist der französische Einfluss bisher nicht belegt; vgl. S. 590). Die Beendigung des Krieges und die Beseitigung der politischen Handelsbarrieren begünstigten lange vor der Gründung des Zollvereins die Dynamisierung der konvergierenden Wirtschaftsbeziehungen im Deutschen Bund. Hier veranschlagt der Verfasser die wirtschaftliche Abhängigkeit des in Personalunion mit Großbritannien verbundenen Königreichs Hannover viel zu hoch. Denn nach 1813 wurde von dort nicht nur preiswerte englische Massenware, sondern zunehmend auch innovative Technik wie Spinn- und Dampfmaschinen, Gasbeleuchtungsanlagen oder Eisenbahnen in die Welfenstaaten exportiert. In der Bilanz des Werkes fehlen im Übrigen die Faktoren Militär und Kriegsfolgen, die erhebliche Einflüsse auf Staat, Wirtschaft und Gesellschaft hatten und die Politik der neu formierten Staaten langfristig prägten. Unhaltbar ist schlussendlich der Versuch, die verzögerte Industrialisierung der drei nichtpreußischen Staaten mit den vermeintlich vernachlässigten Chancen der Jahre 1807 bis 1813 in kausale Beziehung zu setzen (S. 592 und S. 594 f.). Die Tatsache, dass die »Agrarstaaten« Braunschweig und Hannover rasch aufholten, indem nicht nur die Eisenbahn, sondern auch die Landwirtschaft den Takt der Industrialisierung beschleunigte, marginalisiert allerdings diese Frage.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Erkenntnisgewinn zum ökonomischen und sozialen Wandel unter den wirtschaftsliberalen Zielvorgaben des Modellstaats West-

phalen recht gering ist. Bestätigt wird insbesondere die Auffassung, dass die politische Umsetzung der Reformziele nur zum Teil stattfand, vieles jedoch improvisiert, modifiziert oder unvollkommen blieb. Oftmals nutzt der Verfasser für seine Argumentation den Konjunktiv, wenn es um die Vorstellung positiver Resultate der westphälischen Reformpolitik geht. Deutlich wird nach der Lektüre des Buches, dass das Königreich Westphalen und das Attribut des Modellstaats noch genug Stoff für wirtschafts- und sozialhistorische Forschungen bieten. Es dürfte sich lohnen, die Ergebnisse der vorliegenden Studie im Kontext des Prozesses frühindustrieller Transformation kritisch zu reflektieren und auch den vom Verfasser genutzten Archivbeständen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Johannes LAUFER, Hildesheim

Briefwechsel der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm mit Johann Martin Lappenberg, Friedrich Lisch und Georg Waitz. Im Anschluss an Wilhelm BRAUN und Ludwig DENECKE hrsg. v. Berthold FRIEMEL, Vinzenz HOPPE, Philip KRAUT, Holger EHRHARDT und Roman Alexander BARTON. Stuttgart: S. Hirzel 2022. 835 S. = Briefwechsel der Gebrüder Jacob und Wilhelm Grimm. Kritische Ausgabe in Einzelbänden Bd. 8. Geb. 95,00 €. ISBN: 978-3-7776-2625-3.

Die vorliegende Briefedition der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm blickt auf einen längeren Entstehungsverlauf zurück, der Ende der 1980er Jahre seinen Anfang nahm, verschiedene personelle und institutionelle Wechsel durchlief und trotz der damit verbundenen Ruhephasen von den Herausgebern zu einem guten, besser noch: zu einem hervorragenden Ende geführt wurde! Doch zunächst zu den Protagonisten: An erster Stelle die »Gebrüder« Jacob († 1863) und Wilhelm († 1859) Grimm, die als Schöpfer eines Märchenkanons im kollektiven Bewusstsein so tief verankert sind, dass ihr hohes Ansehen und ihre Rolle in der sich im 19. Jahrhundert herausbildenden Geschichtswissenschaft erst in den letzten Jahren deutlicher wahrgenommen wurden. Schon vor diesem Hintergrund verspricht die vorliegende Edition der Korrespondenz mit drei in ihrer Generation führenden Historikern und Wissenschaftsmanagern einen besonderen Erkenntnisgewinn.

Das Buch ist untergliedert in drei Hauptteile. Den umfangreichsten Briefwechsel unterhielten Jacob Grimm und der hochangesehene Historiker, Hamburger Archivar und Gründungsvorsitzende des Hamburger Geschichtsvereins, Johann Martin Lappenberg († 1865) (S. 15-422). In den 104 aufbereiteten Briefen zwischen Jacob Grimm und Lappenberg tritt zum einen ein enger fachlicher Austausch vor Augen, beispielsweise hinsichtlich Lappenbergs auf zwei Bände konzipierter *Geschichte von England*, die 1834 bzw. 1837 erschien, sowie der von Grimm 1840 publizierten Edition von *Andreas und Elene*, zweier angelsächsischer Heiligendichtungen. Das in diesen Werken quellenkritische und methodische Vorgehen, welches in den Briefen mehrfach thematisiert

wurde, führte dazu, dass sie für lange Zeit als Standardwerke galten. Darüber hinaus wird die enge persönliche Beziehung greifbar, die die beiden Editoren verband. Intensiv ist der Briefwechsel auch in Bezug auf die Einschätzung von Personen, Fachfragen und Erlebtem. Ebenfalls hervorzuheben ist die umfassende Einleitung zum Briefwechsel zwischen Jacob Grimm und Lappenberg, durch die die Biographie von Lappenberg im Anschluss an die Arbeiten von Rainer Postel und Sigrid Schambach wichtige Zusätze enthält (S. 22-63).

Für die Forschung des nordostdeutschen Raums, vor allem Mecklenburgs, stellt der Briefwechsel zwischen den Brüdern Grimm und Georg Christian Friedrich Lisch († 1883), einem der bedeutendsten Erforscher der mecklenburgischen Ur- und Frühgeschichte im 19. Jahrhundert, eine besondere Fundgrube dar (S. 423-556). In der Grimm-Forschung bisher weitgehend unbeachtet, bieten diese 60 Briefe, die hier erstmals ediert werden, Einblicke in den Austausch zwischen den Korrespondenzpartnern, Hinweise auf Quellenfunde und Bitten um fachliche Einschätzungen und Unterstützung, hier besonders bei der Umsetzung des Großprojektes *Deutsches Wörterbuch* der Brüder Grimm.

Aus nordwestdeutscher Perspektive ist der dritte Korrespondenzpartner der Brüder Grimm zu nennen, und zwar der aus Flensburg stammende und zunächst in Kiel, dann in Göttingen lehrende Georg Waitz († 1886), der 1875 Präsident der Monumenta Germaniae Historica (MGH) und damit des führenden Editionsunternehmens mittelalterlicher Quellen wurde (S. 557-780). Auch ihm ist eine ausführliche Einleitung gewidmet, die die Qualität einer aktuellen Biographie besitzt (S. 559-632). Neben dem fachlichen Austausch bestand besonders zwischen Jacob Grimm und Waitz ein Vertrauensverhältnis, auch wenn sie zwei unterschiedlichen Generationen angehörten, hinsichtlich ihrer politischen Einschätzung – sie befürworteten als Abgeordnete der Nationalversammlung von 1848 konstitutionelle Beschränkungen der Monarchie und traten für eine staatliche Einheit Deutschlands sowie größere Unabhängigkeit Schleswig-Holsteins von Dänemark ein. Bezug genommen wird in den Briefen auch auf die politischen Entwicklungen im Königreich Hannover – hier das Vorgehen König Ernst Augusts gegen die sieben Göttinger Universitätsprofessoren, darunter auch die Brüder Grimm.

Hervorzuheben ist die Fülle an Informationen, die im Apparat zu jedem Brief enthalten sind und sehr profunde Erläuterungen bieten, die für das Arbeiten mit dieser Edition notwendig sind. Nicht selten übersteigt der Umfang dieses textkritischen Apparates den Umfang des jeweiligen Briefes – aber gerade dadurch wird der Leser in den fachlichen Austausch hineingeführt. Dies ist eine Leistung an sich, und sie erlaubt, so nah und unmittelbar an die Protagonisten heranzutreten, wie dies kein anderes Quellengenre erlauben würde. Deutlich werden dabei neben der bereits genannten zum Teil großen persönlichen Nähe vor allem die enge Verflechtung und Kooperation der philologischen und historischen Wissenschaften in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die verbindenden Elemente werden greifbar – zu nennen ist dabei vor allem der kritische Umgang mit der schriftlichen Überlieferung, eine philologische, textkritische Bewertung der Quellen, die als eine Grundlage für die Festigung einer nationalen Identität angesehen

wurden. Bemerkenswert ist, wie die philologischen Methoden zur Etablierung der jeweiligen Wissenschaftsdisziplinen beitrugen, wobei dies für die Geschichtswissenschaft vor allem für die mittelalterlichen Quellen galt, deren Entstehungskontext und Echtheit zu einem erheblichen Grad auch anhand von philologischen Methoden ermittelt wurden. Somit ist dieser Band, der die Leistungen von fünf herausragenden Vertretern der philologischen und historischen Forschung im deutschsprachigen Raum aufzeigt, ein außerordentlich wichtiger Beitrag für die Wissenschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts.

Jörg VOIGT, Hannover

LUDEWIG, Hans-Ulrich: *160 Tage weht die rote Fahne. Die Revolution in Braunschweig 1918/1919*, Braunschweig: Appelhans 2020, 175 S. Geb. 18,00 €. ISBN: 978-3-94439-41-4.

Die 2020 erschienene, bilanzierende Darstellung des Revolutionsgeschehens in Braunschweig zwischen November 1918 und April 1919 hat es in der auf Jahrestage fokussierten deutschen Geschichtskultur schwer, die verdiente Aufmerksamkeit zu erzielen. Hans-Ulrich Ludwig, schon allein wegen seiner Studien zu den Arbeiteraufständen in den frühen 1920er Jahren (1978) und zum Herzogtum Braunschweig im Ersten Weltkrieg (1984) einer der besten Kenner der Braunschweigischen Arbeiterbewegung und der Braunschweigischen Landesgeschichte in der Periode der Weltkriege, kam immer wieder auf die Braunschweig-spezifischen Aspekte der Novemberrevolution zurück, zuletzt 2019 in einem in dieser Zeitschrift veröffentlichten Vergleich der Länder Nordwestdeutschlands.

Vieles der sechs Monate zwischen der Novemberrevolution mit der frühen Abdankung des Herzogshauses am 8. November 1918 und der Niederschlagung der revolutionären Bewegung durch das von der Reichsregierung beauftragte Freikorps des Generals Georg Maerker am 17. April 1919 ist bekannt. Doch die dichte empirische Darstellung weist mit dem Schlossplatz, den Straßendemonstrationen, der Lokalpresse oder auch den biographischen Skizzen zu drei der wichtigsten Akteure der unterschiedlichen Richtungen der Arbeiterbewegung – August Merges für die Spartakisten/KPD, Sepp Oerter für die USPD und Heinrich Jasper für die reformorientierte Mehrheitssozialdemokratie – gewinnbringend Orten, Aktionsformen, Medien und Personen eine zentrale Bedeutung für die Braunschweigischen Verhältnisse zu.

Der Untergang der Monarchie vollzog sich in Braunschweig ganz im Sinne Lenins – die einen konnten nicht mehr und die anderen, die Arbeiter, wollten nicht mehr. Der durch Krieg, Hunger und die politische Unbeweglichkeit der Monarchie angefachten Bereitschaft, die Machtfrage zu stellen, konnten das Herrscherhaus und seine Unterstützer nichts mehr entgegenstellen. Wie andernorts zerstritten sich die in Braunschweig besonders aktionistischen Revolutionäre über die Fragen, ob von den Räten oder vom Parlament die politische Macht ausgehen und mit welcher Geschwindigkeit

der Übergang in eine sozialistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung vollzogen werden sollte. Die Linkskräfte überschätzten zugleich ihre eigene Stärke, obwohl das Ergebnis der Landtagswahl vom Januar 1919 den Revolutionären keine Mehrheit gab. Die von Kommunisten geforderte »Diktatur des Proletariats« über die im Alten verharrende Bevölkerungsmehrheit und die Pressezensur lagen ganz auf dieser Linie. Ludewig greift die zuvor schon von Thomas Rother formulierte These auf, dass das im Februar 1919 diskutierte Nebeneinander von Parlament und Räten unter Umständen einen Ausweg aus der konzeptionellen Sackgasse der Linken hätte eröffnen können.

Stattdessen muss der Autor die internen Streitigkeiten über die Rolle der Arbeiter- und Soldatenräte und über deren Verhältnis zum demokratisch gewählten Landesparlament und die schlussendliche Durchsetzung des Parlamentarismus detailliert nachzeichnen. Im Ergebnis unterband die sozialdemokratisch dominierte Reichsregierung die politischen Alleingänge Braunschweigs, die ihr als Vorbote eines kommunistischen Umsturzes erschienen. Die Ausrufung des Belagerungszustands und die Entsendung gewaltbereiter Freiwilligenverbände durch die Reichsregierung besiegelte das Ende des Umbruchs, der sich symbolhaft im Verbrennen der roten Fahnen auf dem Schlossplatz zeigte.

Das alles schildert der Autor nachvollziehbar, quellengesättigt, pointiert und voller Sympathie für die Revolutionäre. Demgegenüber finden die antirevolutionären Kräfte des Bürgertums, die ihre Arbeiter aussperrenden Unternehmer wie Heinrich Büssing, oder auch die Beamten und Akademiker, nicht die gleiche Aufmerksamkeit. Denn diese forderten, wenn sie nicht an die Wiederherstellung der Monarchie dachten, wie der rechtskonservative Landespolitiker August Hampe, zur Überwindung der Unordnung ihrerseits die »Diktatur«. Darüber hinaus ergibt sich aus dem systematisierenden Zugriff der Nachteil, dass die wichtigsten Phasen der ohnehin stark gedrängten Zeit – Januar und April 1919 – in den Unterkapiteln immer wieder thematisiert werden. Das erschwert der nicht ganz im Stoff befindlichen Leserschaft das Verständnis der zeitlichen Abläufe etwas und schafft Redundanzen.

Hans-Ulrich Ludewig hat ungeachtet dessen einen gewichtigen Beitrag zur Demokratiegeschichte vorgelegt, indem er auch Braunschweiger Kommunisten und Linksozialisten mit ihren über den Parlamentarismus hinausreichenden Ideen und Absichten den Geburtshelfern der parlamentarischen Demokratie zurechnet. Seine Anregung, den Braunschweiger Schlossplatz als »demokratisch-republikanischen Erinnerungsort« (S. 169) zu pflügen, ruft nach Berücksichtigung.

Manfred GRIEGER, Gifhorn

WEISS, Peter Ulrich: *Deutsche Zentralarchive in den Systemumbrüchen nach 1933 und 1945*. Göttingen: Wallstein Verlag 2022. 584 S., 14 Abb. = Geschichte der Gegenwart Bd. 30. Geb. 48,00 €. ISBN: 978-3-8353-5209-4.

Mit den »Deutschen Zentralarchiven« hat Peter Ulrich Weiß eine der gehaltvollsten archivgeschichtlichen Studien der letzten Jahre vorgelegt. Ausgangspunkt seiner Untersuchung ist die Feststellung, dass die Berufsgruppe der Archivare eine »enorme Adaptionsfähigkeit« (S. 13) an wechselnde politische Verhältnisse an den Tag legte. Im 20. Jahrhundert, dem – wie Lutz Raphael es für die Geschichte der Geschichtswissenschaft beschrieb – »Zeitalter der Extreme« (S. 543), bestanden starke personelle und fachliche Kontinuitäten zwischen der Archivistik des Kaiserreichs, der Weimarer Republik, des Dritten Reichs, der BRD und der DDR. Das hieraus resultierende Spannungsverhältnis zwischen sich radikal wandelnden politisch-ideologischen Rahmenbedingungen einerseits und den konstanteren Entwicklungslinien der fachlichen Standards und des Selbstverständnisses einer durchaus elitären Expertengruppe andererseits zu beleuchten, ist das Ziel der Studie.

Exemplarischer Ansatzpunkt sind drei deutsche Zentralarchive verschiedener Zeiten und politischer Regimes, welche zugleich als Gliederungsprinzipien dienen. Abschnitt I hat das 1918/19 gegründete Reichsarchiv bis zu seiner Vernichtung 1945 zum Gegenstand, Abschnitt II das Deutsche Zentralarchiv der DDR und Abschnitt III das westdeutsche Bundesarchiv. Hinzu tritt ein vierter Abschnitt, der mit Blick auf verschiedene archivische Kerntätigkeiten und die archivfachliche Diskussion Interdependenzen zwischen Zentralarchiv und Bundesarchiv in den Blick nimmt. Latent gesellt sich in Abschnitt I mit der Preußischen Archivverwaltung, die eng mit dem Reichsarchiv verzahnt war, berechtigterweise noch ein weiterer Akteur hinzu, der disziplinar die Stelle eines Zentralarchivs einnahm und diese Position spätestens ab 1933 institutionell auch anstrebte. Peter Ulrich Weiß untersucht Archivgeschichte erklärtermaßen als »Verwaltungsgeschichte« (S. 16), was aber keine reine Institutionengeschichte bedeutet. Stattdessen fasst er die Archivare als »Fachexperten« (S. 17) zwischen Verwaltung, Wissenschaft und eigener Fachlichkeit (S. 544) auf, die in verschiedene institutionelle und disziplinäre Formationen eingebunden waren, die wiederum politischen Rahmenbedingungen ausgesetzt waren. Dieser komplexen Gemengelage sucht er sich methodisch durch eine »biografiegeleitete Archivgeschichte über vier politische Systeme« (S. 21) anzunähern und nutzt den Begriff der Transformation »als heuristische Klammer« (S. 14).

Umgesetzt wird dies, indem eine Institutionengeschichte dreier Zentralarchive verfasst wird, welche durch überlappende biographische Exkurse zu Archivarinnen und Archivaren sowie disziplinengeschichtliche Ausführungen und Vergleiche zwischen den Institutionen verklammert wird. Um auf diese Weise die Geschichte von drei Zentralarchiven, der dort tätigen Experten und der Archivistik unter vier Regimen nachzeichnen und analysieren zu können, musste Peter Ulrich Weiß Massen an Forschungsliteratur und Quellen auswerten. Als »Nichtarchivar« hat er sich auf beeindruckende Weise tief in die archivistische Fachliteratur eingelesen, kann disziplinäre Fragen und

Debatten nicht nur einbeziehen, sondern auch treffsicher beurteilen. Angesichts eines mittlerweile relativ guten archivgeschichtlichen Forschungsstands zur Zeit vor 1945 bildet insbesondere im ersten Abschnitt die vorhandene Literatur das Gerüst, auf welches sich die Untersuchung stützen kann. Nach dem monumentalen Werk von Matthias Herrmann zum Reichsarchiv und weiteren Abhandlungen hierzu muss die Geschichte dieser Institution nun nicht völlig umgeschrieben werden.

Allerdings gelingt es dem Verfasser, zahlreiche spannende Einzelbefunde aus den archivalischen Quellen zu ermitteln und insbesondere die bislang noch nicht hinreichend ausgeleuchtete Verzahnung zwischen Reichsarchiv und Preußischer Archivverwaltung zu beleuchten. Für die Geschichte des bundesrepublikanischen und des DDR-Zentralarchivs leistet die Arbeit hingegen zu großen Teilen Grundlagenforschung, wobei sie sich verständlicherweise auf die Anfangs- und Konsolidierungsphase der 1950/60er Jahre und im Falle des Deutschen Zentralarchivs der 1970er Jahre beschränkt. En passant werden durch extensive und intensive Quellenstudien zahlreiche kleinere und größere Forschungsdesiderate ausgeräumt. Beispielsweise kann Weiß durch Sichtung von dessen umfangreichem Nachlass die besondere Stellung des Ausnahmearchivars Heinrich Otto Meisner innerhalb der DDR-Archivistik erstmals klarer konturieren (S. 221 ff.).

Was die zentrale Forschungsfrage betrifft, so gibt die Untersuchung eine ebenso nuancierte wie eindeutige Antwort. Insgesamt betont Weiß, dass die Archivare als Experten die Einhaltung fachlicher Standards hoch gewichteten, und verweist auf die zahlreichen »Möglichkeiten gelebter Fachautonomie« (S. 519), die sich in allen Regimen boten und genutzt wurden. Dies schloss Mitläufertum, Anbiederungen und politische Überzeugungen allerdings keineswegs aus, wie viele Beispiele veranschaulichen. Freilich sind hier in den verschiedenen Zentralarchiven und abgestuft nach Zeiträumen Gewichtungen vorzunehmen. Unter dem überzeugten Nationalsozialisten Ernst Zipfel und nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurden die Spielräume der Experten enger. Besonders eng aber wurden sie in der DDR ab den späten 1960er Jahren: Nachdem die Archivare sich in den ersten Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg ganz bewusst in eine fachliche Nische zurückziehen konnten, wurde nun unter politischem Druck und geheimdienstlich überwacht eine sozialistische Archivwissenschaft gefordert und erarbeitet, an der sich die Fachvertreter beteiligen mussten und zum Teil auch wollten (insbesondere S. 272 ff.).

Im Bundesarchiv hingegen war man bewusst darum bemüht, den preußischen Beamtenethos zu bewahren und lebendig zu halten, was teilweise befremdliche Züge annahm (insbesondere S. 445 ff.). Zugespitzt formuliert, waren Georg Winter und Konsorten bestrebt, die politisch-gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eines Preußen vor 1933 in den Archivmauern zu wahren und für ihre Arbeit fruchtbar zu machen. Erst der Generationenwechsel der 1960/70er brachte hier frischen Wind. Hinzu traten in allen Fällen übergreifende Entwicklungslinien, wie etwa Wandlungsprozesse im Berufsbild des wissenschaftlichen Archivars (S. 536 ff.). Ohne Schuldmomente zu relativieren, treten durch den Abgleich von Ideologie und Expertentum bislang übersehene Grautöne zu Tage. Beispielsweise kann Weiß herausstellen, dass politisch veranlasste Entlassungen

von den Archivleitungen auch genutzt wurden, um Personen loszuwerden, die allgemein als fachlich schlecht und wenig leistungsfähig galten.

Deutsche Zentralarchive in den Systemumbrüchen stellt einen wichtigen Beitrag zur Kontinuitätsforschung dar. Es ist differenziert und äußerst kundig geschrieben, gründet auf einer souveränen Beherrschung des Forschungsstandes und eingehenden Quellenstudien. Die besondere Stärke, ja geradezu das Alleinstellungsmerkmal des Buches liegt aber in der weit gefassten institutionellen, personellen und zeitlichen Vergleichsebene. Diese öffnet den Blick für das Verbindende und für die Unterschiede archivischer Arbeit in den verschiedenen Deutschlands des 20. Jahrhunderts. Die Lektüre sei ebenso den »Experten« des Berufsstandes wie den universitären Vertretern des Faches und allen Interessierten ans Herz gelegt.

Philip HAAS, Wolfenbüttel

Personenbezogene Unterlagen zur NS-Zeit und ihren Folgen im Niedersächsischen Landesarchiv. Quellengruppen und Nutzungsmöglichkeiten. Hrsg. v. Kirsten HOFFMANN, Bernhard HOMA und Nicolas RÜGGE. Hannover: Niedersächsisches Landesarchiv 2023. 132 S., zahlreiche Abb. = Kleine Schriften des Niedersächsischen Landesarchivs Bd. 3. Geb. 9,00 €. ISBN: 978-3-9822657-1-1.

Seit mehreren Jahrzehnten erleben insbesondere die staatlichen und kommunalen Archive ein wachsendes Nutzerinteresse an personenbezogenen Unterlagen betr. die Zeit des Nationalsozialismus, v.a. um einst begangenes Unrecht und dessen spätere Wiedergutmachung offenzulegen. Dergleichen Forschungen haben nicht nur rein wissenschaftliche, sondern auch politische und gesellschaftliche Gründe. Um den Forschenden eine erste Handreichung mit auf dem Weg zu geben, welche Quellengattungen sie erwarten und was diesen zu entnehmen ist, fühlten sich besonders die Landesarchive in die Pflicht genommen, einen Überblick über den Fundus ihrer zahlreich vorhandenen einschlägigen Quellenbestände zu liefern. So veröffentlichte das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 eine 64-seitige Broschüre mit dem Titel »Täter, Mitläufer, Opfer: Einblicke in personenbezogene Verwaltungsakten zum Nationalsozialismus«. Unter der Redaktion von Ralf Guntermann und Annette Hennigs stellten mehrere Archivare und Archivarinnen Aktengattungen vor, die einerseits während der Zeit des Nationalsozialismus entstanden sind, andererseits die Zeit danach mit der Aufarbeitung und Wiedergutmachung des begangenen Unrechts betreffen.

Der Ansatz dieser Broschüre bestand darin, an Hand von Einzelbeispielen personenbezogen zu erzählen, was den Akten der Devisenstellen, zu Hochverratsprozessen, der politisierten Strafjustiz, zu Erbgesundheitsverfahren, der Gestapo, aber auch der Vermögenssperrungen und Rückerstattungen, der Wiedergutmachung, zu Entnazifizierungsverfahren und der Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen inhaltlich entnommen werden kann und wie es um deren Benutzung im Landesarchiv

Nordrhein-Westfalen steht. Parallel zu dieser Broschüre gab man dort seit 2010 eine quellenkundliche Reihe »Unbekannte Quellen: »Massenakten« des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren« (bislang vier Hefte) heraus, in denen auch personenbezogene Unterlagen zur NS-Zeit und zu deren Aufarbeitung gelegentlich thematisiert werden, jedoch nach einem einheitlichen Schema und nicht den Einzelfall erzählend wie in der Broschüre von 2015.

Nunmehr haben Kolleginnen und Kollegen aus dem Niedersächsischen Landesarchiv ein kleines Buch als Wegweiser erstellt, in dem ausgewählte Aktengruppen zum Handeln von Verwaltung und Justiz während der NS-Zeit und in den ersten Jahrzehnten der Nachkriegszeit vorgestellt werden. Als Vorbild dabei diente – sehr zur Freude des Rezensenten – der einheitliche Aufbau der von ihm herausgegebenen quellenkundlichen Abhandlungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen. Weitgehend nach dem Schema der Massenakten-Bände, das sich offensichtlich in der Fachwelt als probat erwiesen hat, wurden Beiträge zu folgenden Aktengruppen verfasst: Akten der Finanzverwaltung (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle; Nicolas Rügge), Erbgesundheitsakten (Kirsten Hoffmann), Erbhofakten (Franz Hauner), Strafprozessakten einschließlich Sondergerichte und NSG-Verfahren (Bernhard Homa), Gefangenpersonalakten (Martin Schürer), Kriegsoferversorgung und Kriegsofervürsorge (Christian Helbich), Todeserklärungen (Pia Mecklenfeld), Entnazifizierungsakten (Stefan Brüdermann), Akten der Vermögenskontrolle (Landesamt und Bezirksämter für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens; Jonas Hübner), Rückerstattungsakten (Peter Wegenschimmel), Entschädigungsakten (Wiedergutmachungsakten; Malte de Vries).

Nach einer Einleitung folgen zu jeder Quellengruppe Ausführungen zum Verwaltungsverfahren, zum Aufbau und Inhalt der Akten, zu Auswertungsmöglichkeiten, Quellenwert und Nutzungsmöglichkeiten, zu den Benutzungsbedingungen und zu ergänzender Überlieferung. Anders als in den Bänden der »Massenakten« des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen werden im vorliegenden Buch die Nutzungsmöglichkeiten der vorgestellten Quellengruppen in einem eigenen Kapitel beschrieben. Hilfreich ist auch ein weiteres Kapitel, welches auf Quellenverluste innerhalb und auf Überlieferung außerhalb der Abteilungen des Niedersächsischen Landesarchivs hinweist. Es folgt eine Beständeübersicht, in welchen Abteilungen des Niedersächsischen Landesarchivs die genannten elf Quellengattungen zu finden sind (mit Bestand oder Bestandsgruppe, Bestandsbezeichnung und Bemerkungen/Hinweisen). Ein Verzeichnis der verwendeten Literatur, eine Literatúrauswahl und die Angabe von Internetressourcen, sowohl allgemein als auch zu den obigen Quellengattungen, ermöglichen dem Forschenden einen schnellen Ein- und Überblick der wichtigsten Literatur und hilfreicher Websites. Nach einem Abkürzungsverzeichnis schließt das vorliegende Buch mit einem Verzeichnis der Autorinnen und Autoren.

Obwohl fast alle hier vorgestellten Quellengruppen bereits in den vier Bänden der »Massenakten« des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen thematisiert wurden, bietet das Buch des Niedersächsischen Landesarchivs gleiche, ähnliche oder spezifisch niedersächsische Sichtweisen. Im Grunde genommen ist es eine kompaktere Ausgabe für den

Forschenden, da die wesentlichen und in einem Landesarchiv befindlichen Quellengruppen in einem Band erfasst werden. Man kann sich nur wünschen, dass die vorliegende quellenkundliche Publikation nicht nur Anerkennung im Kollegenkreis der Archivarinnen und Archivare findet, sondern auch von der universitären und anderen Forschung wahrgenommen wird und zu mehr und gezielter Nutzung führt. Denn dafür sind Archive als Gedächtnis unserer Gesellschaft da. Sie dienen nicht der Geheimniskrämerei, sondern dem Erkenntnisgewinn.

Jens HECKL, Münster

BUCK, Meike: *Zwischen politischen Erwartungen und archivischem Selbstverständnis. Das Braunschweigische Landeshaupt- bzw. Staatsarchiv Wolfenbüttel in der Zeit des Nationalsozialismus*. Hannover: Niedersächsisches Landesarchiv 2023. 168 S., zahlreiche Abb. = Kleine Schriften des Niedersächsischen Landesarchivs Bd. 4. Geb. 12,00 €. ISBN: 978-3-9822657-2-8.

Archivgeschichte ist schon längst nicht mehr die vielzitierte »untergründige Subdisziplin«, die Winfried Reininghaus im Jahre 2008 konstatierte. Gerade zum 20. Jahrhundert, insbesondere zur NS-Zeit und den diesbezüglichen Kontinuitäten und Diskontinuitäten, liegt mittlerweile eine Reihe von grundlegenden Studien vor. Dennoch stellt das hier betrachtete Werk einen wichtigen Forschungsbeitrag dar, nimmt es doch weder die preußische noch die bayerische, sondern eine der kleinen Landesarchivverwaltungen in den Blick, die bislang kaum Beachtung gefunden haben. Auch besteht in landesgeschichtlicher Hinsicht eine Diskrepanz zwischen einem relativ guten Forschungsstand zum Land Braunschweig während der NS-Zeit und fehlenden Untersuchungen zu dessen staatlichem Archiv, zumal diese Institution – einschließlich ihrer als Akteure der Landesgeschichte fungierenden Leiter – eine wichtige geschichtspolitische Einrichtung darstellte. Die Studie fußt auf intensiven Quellenstudien, war die Verfasserin doch zur Zeit der Abfassung selbst als Archivarin in der Abteilung Wolfenbüttel des Niedersächsischen Landesarchivs – dem ehemaligen Braunschweigischen Landeshauptarchiv, also dem Untersuchungsobjekt – tätig. Ein Beitrag »pro domo« ist es gleichwohl nicht, handelt es sich doch um eine archivwissenschaftliche Masterarbeit, die als Monographie aufbereitet wurde. Die Studie erschien pünktlich zur Tagung »Archive in Niedersachsen und der Nationalsozialismus – Kontinuitäten und Brüche« am 5.-7. Oktober 2023 und bereicherte dadurch diese Veranstaltung.

Methodisch ist das besprochene Buch einerseits als Institutionengeschichte angelegt, weist aber andererseits biographische und disziplinengeschichtliche Merkmale auf. Nach der Einleitung wird in einem chronologischen Dreischritt ein Zeitkorridor, der in der Weimarer Republik ansetzt und sich über die Zeit des Nationalsozialismus bis zum Archivneubau im Jahre 1955/56 erstreckt, in Einklang mit der archivhistorischen Forschung als »archivische[r] Professionalisierungsvorgang« (S.9) gedeutet und in

Bezug zu den politischen Entwicklungen gesetzt. Dabei richtet sich der Fokus auf die Trias »Quellen, Menschen und Räumlichkeiten« (S. 11), welche jeweils die Binnengliederung innerhalb der drei diachronen Kapitel vorgeben. Statt den zahlreichen wichtigen Einzelbefunden nachzuspüren, seien für diese drei Bereiche kurz einige Leitlinien der Entwicklung aufgezeigt.

Bereits vor dem Ersten Weltkrieg hatte das Landeshauptarchiv systematisch damit begonnen, Kirchenbücher zu übernehmen. Im Zuge der Rassenpolitik des Nationalsozialismus und der zu erbringenden Ariernachweise erfuhren – neben anderen sippenkundlichen Archivalien – diese »Quellen« eine ungeahnte Bedeutungssteigerung. Der gewaltige Anstieg der Benutzerzahlen hätte grundsätzlich zu einem Aufschwung des Archivs führen können, aber weder die »Menschen« noch die »Räumlichkeiten« waren den damit verbundenen Anforderungen gewachsen. Archivdirektor Hermann Voges, sensibler Mensch und archivarischer Quereinsteiger, war ebenso mit der Arbeitsbelastung und -gestaltung wie mit persönlichen Anfeindungen und Intrigen seiner Mitarbeiter überfordert. Sie verbanden sich unheilvoll mit der politischen Lage, waren doch die meisten der Archivbediensteten Mitglieder der NSDAP, die als solche mit einer Beschäftigung im Archiv versorgt wurden, oder sie versprachen sich von einer Parteimitgliedschaft einen beruflichen Aufstieg; einige andere – darunter der ehemalige Bürgermeister Karl Meyer in Königsutter – wurden aber auch im Archivdienst kaltgestellt. Nach Denunziationen über sein nicht systemkonformes Verhalten musste Voges 1938 in den Ruhestand treten und starb bald darauf als gebrochener Mann. Zu den menschlichen traten noch gravierendere räumliche Defizite. Spätestens seit der Jahrhundertwende war das Landeshauptarchiv räumlich unzureichend ausgestattet und mit Archivgut überfüllt, was die Gesamtlage weiter verschärfte.

In der Person des neuen Archivdirektors Hermann Kleinau war die Möglichkeit zur Wende gegeben. Der ehemals preußische Archivar führte das in der Archivistik des 19. Jahrhunderts verharrende Landeshauptarchiv ab 1938 an moderne fachliche Standards heran. Allein der Krieg unterbrach diesen Modernisierungsprozess, und die verbliebenen Ressourcen mussten auf die Auslagerung der Bestände gelenkt werden, die Meike Buck für Wolfenbüttel erstmals untersucht. Erst nach dem Krieg, im Anschluss an die Schwierigkeiten der unmittelbaren Nachkriegszeit, gelang es, das berüchtigte »Monstrum Wolfenbüttel« – wie Kleinau selbst sein problematisches Archiv bezeichnete – zu zähmen. Ein neues Gebäude im Forstweg wurde bezogen und damit das Platzproblem gelöst. Auch waren nun die »Menschen« vorhanden: Eine professionelle und äußerst rührige Generation von Archivaren machte sich auf allen Ebenen an die Beseitigung der gravierenden Bewertungs- und Verzeichnungsrückstände.

Meike Bucks gut geschriebenes und reich illustriertes Buch ist profund erarbeitet und äußerst informativ. Es stellt einen wichtigen Beitrag zur Archiv- und Landesgeschichte gleichermaßen dar und wird hoffentlich Anstöße für weitere Forschungen zum Braunschweiger Landesarchiv in Wolfenbüttel geben.

Philip HAAS, Wolfenbüttel

Das Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde 1935 bis 1945 – ein »Kriegsbeitrag der Geisteswissenschaften«? Beiträge des Symposiums am 28. und 29. November 2019 in Rom. Hrsg. v. Arno MENTZEL-REUTERS, Martina HARTMANN und Martin BAUMEISTER. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag 2021. 250 S., 37, z.T. farbige Abb. = Monumenta Germaniae Historica. Studien zur Geschichte der Mittelalterforschung Bd. I. Geb. 58,00 €. ISBN: 978-3-447-11631-2.

Zwei der renommiertesten deutschen geschichtswissenschaftlichen Forschungsinstitutionen, die Monumenta Germaniae Historica (MGH) und das Deutsche Historische Institut in Rom (DHI), haben im Jahr 2019 das 200-jährige Bestehen der MGH zum Anlass genommen, um nicht nur auf ein zwei Jahrhunderte währendes erfolgreiches Wirken zurückzublicken, sondern auch einen kritischen Blick auf ihre Geschichte während der NS-Zeit zu werfen. Die beiden traditionsreichen Forschungsinstitutionen waren 1935 auf Veranlassung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Bernhard Rust, zum Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde zusammengeschlossen worden. Die MGH hatte sich bis dahin in der Trägerschaft eines Vereins (Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde) befunden, das 1888 gegründete Preußische bzw. Deutsche Historische Institut in Rom war eine Einrichtung des preußischen Staates. Das aus dem Neuorganisationsprozess hervorgegangene Reichsinstitut stand unter der unmittelbaren Aufsicht des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Diese neue Einrichtung »stellte sich [...] nicht bloß als eine verstaatlichte Editionsstätte, sondern [als] eine umfassende Ausbildungs- und Aufsichtsbehörde dar, die die von NS-Seite stets beklagte »Zersplitterung wissenschaftlicher Forschung – besonders auf dem Gebiet der Geschichtsforschung« im Sinne einer völkischen Neuausrichtung beendete« (S. 4f.).

Arno Mentzel-Reuters fragt in seinem Beitrag über »Das Reichsinstitut zwischen Ahnenerbe und Westforschung« (S. 1-53) nach den Zielen, die das NS-Regime mit der Gründung des Instituts verfolgte. Insbesondere Paul Fridolin Kehr, Leiter der MGH von 1919 bis 1934 und Direktor des DHI von 1903 bis 1936, wirkte intensiv bei der Zusammenführung der von ihm geleiteten Forschungseinrichtungen mit. Durch die Umwandlung wurde eine gelehrte Gesellschaft in eine staatlich kontrollierte (und selbst wiederum andere Einrichtungen kontrollierende) Institution umgewandelt (S. 6). Frankophobie brauchte für das neue Institut nicht künstlich erzeugt werden, da die MGH ein in ihrer Gründungszeit unmittelbar nach dem Ende der napoleonischen Ära zu Grunde gelegtes antifranzösisches Mittelalterbild vertrat (S. 2f.). Neben nationalpolitischen Interpretationen wie etwa der Gleichsetzung der fränkischen Staatsbildung mit einer germanischen (= deutschen) oder der Rolle Heinrichs des Löwen wurde die Zugehörigkeit des bis 1477 vom Herzogtum Burgund eingenommenen Raumes, in dem sich in den folgenden Jahrhunderten einerseits die Nationalstaaten Luxemburg, Belgien und Niederlande entwickelten, andererseits Frankreich seine Grenzen nach Osten verschob (Bourgogne, Provence, Franche-Comté), entgegen den Ergebnissen der Diplomatie auf Grund des »Erbguts« (= »Volkstum«) für Deutschland reklamiert. Damit trug das Institut die Volkstums- und Rassenpolitik des NS-Staats mit.

Sven Kriese betrachtet die Beziehungen zwischen dem Reichsinstitut und der preußischen Archivverwaltung, die man als traditionell bezeichnen kann, indem das Preußische Historische Institut in Rom schon seit 1898 auf den Finanzetat der Archivverwaltung übernommen worden war. Die Archivverwaltung unterstützte den Aufbau des Lichtbildarchivs älterer Urkunden in Marburg durch Übersendung der in den Staatsarchiven lagernden Urkunden nach Berlin zur Anfertigung von Fotografien und durch Ausleihe von Findbuchreproduktionen, die im Rahmen des deutschen »Archivschutzes« im besetzten Frankreich hergestellt worden waren. Auch bei der Aufstellung der »Rückforderungslisten« – d.h. Listen der in französischen Archiven und Bibliotheken vorhandenen Archivalien und Handschriften, deren Herausgabe Deutschland im Rahmen von Friedensverhandlungen zu fordern beabsichtigte – wirkte das Reichsinstitut mit. Gering war das personelle Engagement der Staatsarchivare bei wissenschaftlichen Editionsprojekten des Reichsinstituts. Hier stellte der Berliner Archivar Werner Ohnesorge 1936 die Ausnahme dar; seine Kollegen ließen sich vorrangig für die Zwecke der »Ostforschung« einspannen (S. 55–69).

Franziska Rohloff untersucht den Machtkampf, der 1940 zwischen dem Institutsleiter Edmund E. Stengel einerseits und seinem Amtsvorgänger Kehr sowie dem Zweiten Sekretär des DHI Friedrich Bock andererseits ausgebrochen war, wobei das Titelzitat »Sie haben Ihre Sache in Rom ebenso gut gemacht wie ihr Berliner Antipode schlecht« – aus einem Brief Kehrs an Bock über Stengel die Fronten treffend beschreibt. Dieser bis 1942 anhaltende, durchaus in der Öffentlichkeit ausgetragene Machtkampf stellte die »institutionelle Verfasstheit des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde auf dem Prüfstand« und endete letztlich mit einer Niederlage Stengels, da es Bock gelang, sich des Rückhalts der Deutschen Botschaft in Rom zu versichern. Für Kehr, der als der eigentlich Verantwortliche für die ganze Auseinandersetzung anzusehen ist, hatte die Einmischung in die inneren Belange des Instituts keinerlei Konsequenzen (S. 71–101).

Bock war auch 1944/45 mit Aufgaben des Archiv- und Bibliotheksschutzes im besetzten Italien betraut, über den Christian Fuhrmeister insbesondere mit Blick auf die daran beteiligten Mediävisten berichtet. Die Aufgaben entsprachen denen der Kollegen im besetzten Frankreich: u.a. Sicherstellung der Archivalien, Inventarisierung von Beständen und Ermittlung deutscher Provenienzen zum Zweck der Rückforderung im Rahmen von Friedensverhandlungen (S. 103–112). In seinem am 9. Mai 1951 beim Entnazifizierungsausschuss im Regierungsbezirk Lüneburg eingereichten Fragebogen verneinte Bock übrigens die Frage nach Zugehörigkeit zur Militär- oder Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten und räumte nur ein, »gelegentlich für Archivschutz in Italien herangezogen« worden zu sein (NLA HA Nds. 171 Lüneburg Nr. 89635).

»Der Kriegseinsatz von Historikern und verwandten Geisteswissenschaftlern im Protektorat Böhmen und Mähren hing vor allem mit der Nationalitäten- und Rassenpolitik Hitlerdeutschlands [...] zusammen«, wie Jiri Nèmec seinen Beitrag über die »Reinhard-Heydrich-Stiftung in Prag« einleitet. Die beiderseitige Instrumentalisierung der Geschichtsforschung sowohl tschechischer- als auch deutscherseits hatte eine weit vor die Annexion der Sudetengebiete 1938 zurückreichende Geschichte, wenngleich

ein Teil der deutschen Historiker an der Deutschen Universität in Prag sich zumindest formell bis in die Mitte der 1930er Jahre der Tschechoslowakischen Republik gegenüber loyal gab. Nèmec beschreibt, wie die historische Forschung nach der deutschen Annexion 1939 zunehmend unter staatliche Kontrolle gebracht und schließlich im Juni 1943 in der seit 1940 vorbereiteten, nach dem 1942 bei einem Attentat umgekommenen stellvertretenden Reichsprotektor benannten Stiftung zusammengeführt wurde. Die Stiftung bestand aus acht wissenschaftlichen Instituten, von denen das größte das Landesgeschichtliche Institut für Böhmen und Mähren unter Leitung Heinz Zatscheks war. Die von den Instituten der Stiftung betriebenen Forschungen sollten die langfristig geplante »Germanisierung« der tschechischen Bevölkerung rechtfertigen (S. 113–133).

Mit dem Institutsleiter Heinz Zatschek, bereits von 1924 bis 1928 Mitarbeiter der MGH, beschäftigt sich Karl Hruza in seinem Beitrag »Mit dem arischen Flügel«. Hruza rekonstruiert zunächst detailliert die sich seit 1929 über zwei Jahrzehnte hinziehenden Editionsarbeiten Zatscheks, der sich 1928 mit einer Arbeit über Wibald von Stablo (gest. 1158) habilitiert hatte, an der Briefsammlung Wibalds und betrachtet dann die politische Sozialisation des sich bereits während der Studienzeit als ausgesprochen völkisch präsentierenden Historikers. Zatscheks gleichzeitig zutage tretender Antisemitismus war freilich bis in die Mitte der 1930er Jahre ganz offensichtlich von einer gewissen Beliebbarkeit geprägt, ehe er ab 1938 ganz in der »propagierten nationalsozialistischen ›Volksgemeinschaft« angekommen war. Die politische Sozialisation hatte Auswirkungen auf Zatscheks Blick auf den Urheber seines Editionsprojekts, mit dem sich während des »Dritten Reiches« keine Meriten erwerben ließen. Mit verschiedenen Publikationen aus der ersten Hälfte der 1940er Jahre hatte Zatschek dann den Boden seriöser historischer Forschung verlassen und bediente lediglich anglophobe politische und ideologische Vorstellungen, die allerdings zum Zeitpunkt seiner Berufung zum ordentlichen Professor an die Universität Wien 1955 offenbar in Vergessenheit geraten waren (S. 135–177).

Anne C. Nagel stellt mit Theodor Mayer den nächsten entschiedenen Nationalsozialisten aus der Führungsriege der MGH vor. »Allein unter Kollegen« – so charakterisiert Nagel den von der Norm abweichenden Außenseiter. Der von der bürgerlichen Welt der Habsburgermonarchie geprägte Historiker fand sich weder mit der österreichischen noch mit der deutschen Republik ab und wandte sich früh dem Nationalsozialismus zu, wenngleich auch er erst 1937 in die NSDAP eintrat. 1940 wurde Mayer zum Leiter des »Kriegseinsatzes der Geisteswissenschaften« für den Bereich mittelalterliche Geschichte bestimmt; 1942 folgte er Stengel in der Leitung des Reichsinstituts. Nach dem Krieg gefiel sich Mayer in der Rolle des Außenseiters, der als Österreicher unter den deutschen Historikern »im Grund immer ein Fremder geblieben« sei – in gewisser Weise ein Beitrag zur Fiktion von Österreich als erstem Opfer Hitlers. Nagel allerdings kommt zu dem nachvollziehbaren Schluss, dass nur »das personalisierte politische System des Dritten Reichs [...] dem Außenseiter seine Chance« bot; zuvor wäre ein katholischer Österreicher an der Spitze der MGH undenkbar gewesen (S. 179–193).

Folkert Reichert betrachtet unter der Prämisse »Herr und Knecht« das zwischen Mayer und dem MGH-Mitarbeiter Carl Erdmann bestehende Verhältnis. Mit Mayer

und Erdmann trafen »zwei Vertreter unterschiedlicher Weltanschauungen, Forschungsrichtungen und Wissenschaftsstile aufeinander« (S. 200). Mayer betrieb schwerpunktmäßig Volkstums- und Verfassungsgeschichte, arbeitete mit interdisziplinären Forschungsansätzen und kollektiver Zusammenarbeit als Methode, war von der politischen Einstellung her ein »Nazi österreichischer Prägung«. Erdmann hingegen war ein Vertreter der Geistes- und Ideengeschichte, eher Eigenbrötler als Teamplayer und ausgesprochener Gegner des Nationalsozialismus, insbesondere der für die Zwecke des Regimes zurechtgebogenen »Erkenntnisse« der historischen Forschung (Quedlinburg und Heinrich I.). Für diese Haltung opferte Erdmann wissentlich seine universitäre Karriere. Im Reichsinstitut war es seine Fachkompetenz, die ihm seine Position sicherte. Zu Mayer entwickelte er eine professionelle Form des Nebeneinanders, verkannte dabei aber, dass er sich damit auch um die in bestimmten Situationen erforderliche Rückendeckung brachte. Als während des Krieges Erdmanns uk-Stellung aufgehoben wurde, wäre ein solcher Rückhalt wichtig, ja lebensrettend gewesen. Während Erdmann kurz vor Kriegsende starb, büßte Mayer zwar die Präsidentschaft der wiederhergestellten MGH ein, gelangte aber ansonsten wieder zu Ansehen und Ehre. Ein aus der Edition dreier Briefe bestehender Anhang rundet den Beitrag ab (S. 195-220).

Hedwig Munscheck-von Pölnitz wendet mit ihrem Beitrag »Der ›Liber Vitae Pauli Fridolini Kehr‹ oder eine neue Quelle zu Paul Fridolin Kehr« abschließend den Blick noch einmal auf eine der Hauptfiguren im Wissenschaftsbetrieb der Historiographie während des »Dritten Reiches«. Sie beschreibt die verschlungenen Wege, auf denen eine Sammlung autobiographischer Notizen, die Kehr von ca. 1930 bis 1942 angelegt hat, schließlich in das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin gelangt ist, und berichtet über drei herausragende Ereignisse, die sich in der Quelle widerspiegeln (Geburt des Enkelkinds, Papst Pius XI. und Abschiedsvortrag Kehrs 1940). Hier hätte man sich freilich wohl weniger Ausführlichkeit, stattdessen Informationen zu den sonstigen Themenfeldern gewünscht (S. 221-240). Ein Personenregister leistet gute Dienste bei der Erschließung des Bandes (S. 241-248); Kurzbiographien der Autoren runden den Band ab (S. 249 f.).

Die Beiträge des vorliegenden, wissenschaftsgeschichtlich hochinteressanten Bandes erweitern unsere Kenntnisse über das »Mittun«, über die »Mithilfe beim Bau des neuen Deutschland« seitens der historischen Wissenschaft – wovon man freilich nach 1945 nichts mehr wissen wollte – beträchtlich und geben Anregungen für weitere Forschungen. Insbesondere die Person Kehrs, der verschiedene Schlüsselpositionen der deutschen historischen Forschung in seiner Person vereinigte, bietet Potential zu noch stärker vertiefter biographischer Forschung über die Zeit des »Dritten Reiches« hinaus. Während seiner Amtszeit als Generaldirektor der preußischen Staatsarchive war Kehr ja u. a. auch – um konkrete niedersächsische Berührungspunkte zu nennen – für die Staatsarchive Aurich, Hannover und Osnabrück zuständig. Wünschenswert wäre in diesem Kontext eine Überprüfung des nach dem Krieg von dem ersten Leiter der Niedersächsischen Archivverwaltung, Rudolf Grieser, gezeichneten negativen Bildes von Kehr. Grieser erhob den Vorwurf, Kehr habe die Staatsarchive vernachlässigt, etwa

indem er den Grund und Boden leichtfertig hätte veräußern lassen, der für eine Erweiterung des bereits vollständig belegten Staatsarchivs Aurich vorgesehen war – ein Vorwurf, der zu überprüfen wäre. Weitere Niedersachsen-Bezüge bieten die Biographien von Werner Ohnesorge, von 1947 bis 1969 am Staatsarchiv Hannover tätig, sowie von Friedrich Bock, auftragsweise 1950 mit der Rückführung und Identifizierung der hochwassergeschädigten Urkundenbestände des Staatsarchivs Hannover beschäftigt.

Christian HOFFMANN, Hannover

SCHMERBAUCH, Maik: *Die Kirchenbücher und die nationalsozialistische »Sippenforschung« im Bistum Hildesheim*. Eine Studie zum kirchlichen Archivwesen im »Dritten Reich« 1933-1945. Berlin: Peter Lang Verlag 2023. 378 S. = Zivilisationen & Geschichte Bd. 78. 66,95 €. ISBN: 978-3-631-89156-8.

Nachdem die NSDAP die Möglichkeit erhalten hatte, ohne Zustimmung des Reichstags und des Reichspräsidenten Gesetze zu erlassen, machte sie sich bereits zwei Wochen später daran, ihre rassistischen Wahnvorstellungen in juristischen Beton zu gießen. Als zentrales Instrument hierfür diente der sogenannte Arieparagraph des »Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« vom 7. April 1933. Hunderttausende Angehörige der öffentlichen Verwaltung und später immer weitere Personenkreise waren nun gezwungen, den Nachweis zu erbringen, dass sie zurück bis zu den Urgroßeltern keine jüdischen Vorfahren hatten. Im Rückblick ist es erschütternd zu sehen, wie reibungslos das absurde System der Ariennachweise von heute auf morgen installiert werden konnte, und wie bereitwillig es institutionell auf allen Ebenen umgesetzt wurde. Grundsätzlicher Widerspruch gegen »diese unbeschreibliche deutsche und christliche Schmach«, um eine Denkschrift des Dominikaners Franziskus Stratmann vom 10. April 1933 zu zitieren, kam so gut wie gar nicht auf.

Da die staatlichen Personenstandsregister erst 1874 in Preußen bzw. 1876 im Reich eingeführt worden waren, musste für die davor liegende Zeit auf die Kirchenbücher zurückgegriffen werden, obwohl deren Eintragungen sich natürlich nicht auf die »Rasse«, sondern auf die Konfession der darin erfassten Getauften beziehen. Infolgedessen wurden neben den Standesämtern auch die Pfarrämter mit Millionen Anfragen von »Volksgenossen« überschwemmt, für die Abstammungsnachweise plötzlich existentielle Bedeutung erlangt hatten. Die Kirchen konnten den Antragstellern die Mitteilung der Lebensdaten ihrer Vorfahren nicht verweigern. Vielmehr mussten sie damit rechnen, dass der Staat ein Recht auf die eigenständige Nutzung der Personenstandsdaten aus der Zeit vor 1876 für sich reklamieren würde. Beim Umgang mit dieser Herausforderung lassen sich erhebliche Unterschiede feststellen. Im Protestantismus gab es deutsch-christliche Kirchenverwaltungen, die aus ideologischer Überzeugung proaktiv eine Datenerfassung von Judentaufen betrieben, so vor allem in der Reichshauptstadt.

Die Bekennende Kirche und die katholische Kirche beschränkten sich dagegen, soweit möglich, auf die Ausstellung der verlangten Urkunden.

In der Diözese Hildesheim richtete Bischof Joseph Godehard Machens im März 1935 ein eigenständiges Kirchenbucharchiv am Domhof ein, um die Pfarrämter von der Auskunftstätigkeit zu entlasten. Zum Leiter ernannte der Bischof den pensionierten Geistlichen Dr. Ferdinand Keseling, der diese Stellung bis zum Kriegsende behielt. Die Pfarreien wurden verpflichtet, ihre älteren Kirchenbücher an die neue Einrichtung abzuliefern. Keseling sorgte dafür, dass insgesamt 501 Bände aus 106 katholischen Kirchspielen, deren Eintragungen meist bis ins 17. Jahrhundert zurückreichten, im Kirchenbucharchiv zusammengeführt und sachgerecht verwahrt wurden. Beim Bombardement der Hildesheimer Altstadt am 22. März 1945 waren diese unersetzlichen Quellen in einer Stahlkammer eingelagert und blieben so vor der Vernichtung bewahrt.

Nun hat der promovierte Theologe Maik Schmerbauch eine philosophische Dissertation über die Geschichte des Kirchenbucharchivs in Hildesheim und über seine Beziehungen zu nationalsozialistischen Genealogen, speziell zur »Reichsstelle für Sippenforschung« (später »Reichssippenamt«) in Berlin, vorgelegt. Hierfür konnte Schmerbauch reichhaltiges Quellenmaterial vor allem aus dem Bistumsarchiv Hildesheim und dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem auswerten. Er kann zeigen, dass die Einrichtung des Kirchenbucharchivs eine Folge des kirchlichen Bestrebens war, die Auswertung der Kirchenbücher nicht dem Staat oder der Partei zu überlassen, sondern in eigener Regie zu behalten. Die Tätigkeit der neuen Dienststelle lässt sich dank der peniblen Aufzeichnungen Keselings in vielen Details nachvollziehen. Bemerkenswert ist beispielsweise die Tatsache, dass das Kirchenbucharchiv im Juli 1936 über drei festangestellte Mitarbeiter in Vollzeit verfügte, deren Gehälter aus den für die Urkundenausstellung erhobenen Gebühren bestritten werden konnten (S. 89). Hinzu kamen weitere Teilzeitkräfte, die öfters wechselten. Im Zeitraum vom 1. Mai 1935 bis zum 28. Februar 1945 wurden durch das Kirchenbucharchiv insgesamt 137.427 Urkunden ausgestellt (S. 97).

Das von Staat und Partei forcierte, ideologisch motivierte Interesse an der »Sippenforschung« kam den Hobbygenealogen entgegen: Sie sahen ihre bislang manchmal belächelte Leidenschaft nicht nur enorm aufgewertet, sondern konnten sie nun teilweise sogar gewerbsmäßig betreiben. Schmerbauch thematisiert daher auch die Frage, wie der Zugang der vom NS-Staat zertifizierten »Sippenforscher« zu den Kirchenbüchern im Lesesaal des Kirchenbucharchivs und in den Pfarrämtern gehandhabt wurde. Nicht untypisch dürfte der Fall des pensionierten Lehrers Heinrich Kloppenburg sein, der sich aus heimatkundlichem Interesse die Verkartung der Hildesheimer Kirchenbücher zum Ziel setzte: Als Katholik genoss er das Vertrauen der Kirchenleitung, doch zugleich musste er sich um die Anerkennung der zuständigen staatlichen Stellen bemühen (S. 162-169).

Die Frage, ob von Seiten der Pfarrämter oder des Kirchenbucharchivs im Bistum Hildesheim bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden gegebenenfalls Angaben zu einer früheren jüdischen Religionszugehörigkeit weggelassen wurden, kann Schmerbauch trotz intensiven Quellenstudiums letztlich nicht beantworten. Bei dem einzigen

möglichen Fall, der sich dokumentieren ließ, ist das betreffende Kirchenbuch 1945 verbrannt. Tatsache ist jedenfalls, dass das Reichskirchenministerium am 2. August 1938 eine Weisung an die bischöflichen Ordinariate herausgab, wonach Bescheinigungen aus Kirchenbüchern, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche jüdische Abstammung, ungekürzt sein mussten, und dass Bischof Machens diese Weisung erst nach einer Mahnung des Ministeriums, aber ausgerechnet kurz nach der Reichspogromnacht den Pfarrämtern kommentarlos zur Kenntnis gab (S. 258-261).

Ihr Fernziel, das kirchliche Archivwesen unter eigene Kontrolle zu bringen und die Kirchenbücher zu konfiszieren, konnten die Nationalsozialisten nicht mehr erreichen. Ihre Vorstöße in dieser Richtung führten jedoch dazu, dass die Kirchen dem Schutz ihrer Schriftdenkmäler deutlich mehr Aufmerksamkeit als zuvor widmeten. Schmerbauch würdigt in seinem Resümee die dadurch erzielten Fortschritte im Archivwesen, mahnt aber zugleich die Erinnerung daran an, »in welchem menschenverachtenden Zusammenhang die Sicherung dieser kirchlichen Überlieferung der deutschen katholischen Kirche geschah« (S. 275).

An einigen Stellen in Schmerbauchs Arbeit fallen ungeschickte Formulierungen auf. Eine »unzufriedene Forschungslage« (S. 24) oder ein »streitbares Phänomen« (S. 276) sind stilistische Ausrutscher, wenn aber »katholische wie auch evangelische Priester« erwähnt werden, verwundert das bei einem Theologen doch sehr (S. 251). Ein Manko ist auch das Fehlen eines vergleichenden Blicks auf die evangelischen Landeskirchen. Der wegweisende Sammelband von Manfred Gailus mit dem Titel »Kirchliche Amtshilfe« wird zwar genannt, der darin enthaltene Beitrag von Hans Otte zur Hannoverschen Landeskirche jedoch nicht rezipiert. Indices der Personen- und Ortsnamen sind vorhanden, wurden aber offenbar nicht redigiert, denn die Personen sind nach ihren Vornamen (!) geordnet, und Kirchen finden sich unter ihren Patronen statt unter den betreffenden Orten. Diese Mängel ändern jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich bei Schmerbauchs Arbeit um eine quellenbasierte, ertragreiche und verdienstvolle Studie zu einem bislang vernachlässigten Forschungsfeld handelt. Ein Anhang enthält neben dem Quellen- und Literaturverzeichnis 17 im Wortlaut abgedruckte Dokumente sowie 25 Abbildungen.

Peter SIEVE, Vechta

BRÜNTRUP, Marcel: *Verbrechen und Erinnerung*. Das »Ausländerkinderpflegeheim« des Volkswagenwerks, Göttingen: Wallstein Verlag 2019. 174 S., 19 Abb. = Stadt Zeit Geschichte Bd. 1. Geb. 19,00 €. ISBN: 978-3-8353-3453-3.

Das sogenannte »Ausländerkinderpflegeheim« des Volkswagenwerks diente zur Unterbringung der Kinder von Zwangsarbeiterinnen aus Osteuropa zur Zeit des Nationalsozialismus. Die Einrichtung dieser Heime, die seit 1943 im gesamten Reichsgebiet entstanden, sollten den Zweck erfüllen, die Arbeitskraft der Mütter uneingeschränkt ausbeuten zu können und gleichzeitig eine Integration ihrer Kinder in das »deutsche

Volkstum« zu verhindern. Die schlechten hygienischen Bedingungen, Überbelegung, fehlende Pflege und Fürsorge sowie akute Mangelernährung führten oft zum Massensterben der »fremdvölkischen« Neugeborenen, was von den Verantwortlichen billigend in Kauf genommen wurde. In den zwei Jahren seiner Existenz starben im »Ausländerkinderpflegeheim« des Volkswagenwerks über 300 Neugeborene und Kleinkinder – in manchen Monaten erreichte die Sterberate der Neuzugänge nahezu 100 Prozent.

Marcel Brüntrup zeichnet die Geschichte des »Ausländerkinderpflegeheims« des Volkswagenwerks im vorliegenden Buch nach und zeigt die Schnittstelle zwischen nationalsozialistischer Rassenideologie und kriegswirtschaftlichen Interessen auf. Hauptquelle für seine Arbeit waren die Protokolle des britischen Kriegsverbrecherprozesses, der 1946 gegen den zuständigen Betriebsarzt Dr. Hans Körbel, die Heimleiterin Ella Schmidt und andere Verantwortliche des Volkswagenwerks geführt wurde und der die Grundlage für die Rekonstruktion der Ereignisse lieferte. Der zum Tode verurteilte und 1947 hingerichtete Arzt spielt dabei eine zentrale Rolle in Brüntrups Monographie.

Die Arbeit ist in vier Kapitel unterteilt. Kapitel 1 (Zwangsarbeit und Geburtenkrieg) und Kapitel 2 (Heime für den »rassisch unerwünschten Nachwuchs«) beschäftigen sich mit den Voraussetzungen und den Planungen für die Entstehung der »Ausländerkinderpflegeheime«. Der enorme Bedarf der deutschen Wirtschaft an Arbeitern führte schon kurz nach Beginn des Zweiten Weltkriegs zur Deportation tausender Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen v. a. aus Polen und aus der Sowjetunion ins Reich, um deren Arbeitskraft für die deutsche Wirtschaft auszubeuten. Auch im Volkswagenwerk stieg die Anzahl der hier beschäftigten Kriegsgefangenen sowie Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter stetig an. Dies führte dazu, dass der deutsche Teil der Belegschaft bereits 1942 eine Minderheit darstellte.

Als eines der ersten Unternehmen in Deutschland setzte das Volkswagenwerk außerdem ab 1941 auch KZ-Häftlinge ein, um seinen Bedarf an Arbeitskräften zu decken. Trotz diverser Beschränkungen blieb es nicht aus, dass »Ostarbeiterinnen« schwanger wurden. Anfangs wurden diese Frauen in ihre Heimatländer zurückgeschickt, so dass ihre Arbeitskraft für die deutsche Wirtschaft verloren ging. Um den Verlust der Arbeitskraft schwangerer Ausländerinnen zu verhindern, sprach man sich bald für die Einrichtung von Heimen zur Unterbringung der Kinder polnischer und sowjetischer Zwangsarbeiterinnen aus. Die Kinder wurden deshalb nach der Geburt von ihren Müttern getrennt, damit diese schnell wieder als Arbeitskraft zur Verfügung standen. Auch bei der Einrichtung einer »Ausländerkinder-Pflegestätte« war das Volkswagenwerk Vorreiter. Im März 1943 wurden eine Entbindungsstation und ein Kinderheim im »Ostlager« eingerichtet. Damit zählte das Heim zu den ersten bekannten Einrichtungen dieser Art im Reich.

Im dritten Kapitel (Das »Ausländerkinderpflegeheim« des Volkswagenwerks) beschäftigt sich Brüntrup mit der Entstehung und Entwicklung des Heims auf dem Gelände des Volkswagenwerks. Insbesondere die katastrophalen hygienischen Verhältnisse und die schlechte Versorgung der Neugeborenen und Kleinkinder führten trotz zweimaligen Umzugs (in den Schachtweg und nach Rühren) zu Epidemien und

Massensterben unter den Kindern. Auch die ständige Überbelegung des Heims, die daraus resultierte, dass auch die Kinder der »Ostarbeiterinnen« aus dem Landkreis Gifhorn aufgenommen wurden, thematisiert das Kapitel. Einen ernsthaften Willen, die Zustände in dem Heim zu verbessern, scheint es aus rassenideologischen Gründen nicht gegeben zu haben, konstatiert Brüntrup. Das Sterben wurde willentlich und wissentlich in Kauf genommen. Als Hauptverantwortlichen dafür sieht der Autor, wie schon das Militärgericht 1946, den Betriebsarzt Dr. Hans Körbel.

Im abschließenden vierten Kapitel (Prozess, Mythos und Erinnerung) beleuchtet Brüntrup den Kriegsverbrecherprozess in Helmstedt vom 20. Mai bis 24. Juni 1946 gegen Körbel und neun weitere Angeklagte. Der Arzt und die Heimleiterin Ella Schmidt wurden zum Tode verurteilt (Schmidts Urteil wurde später in lebenslänglich umgewandelt), eine Pflegerin, die in Rügen die Aufsicht über die Säuglingsbaracke hatte, zu fünf Jahren Haft. Die anderen Angeklagten wurden freigesprochen. Die Tradierung der Ereignisse im Wolfsburg der Nachkriegszeit, die zu einer Mythisierung des »Falles Körbel« führte, der bis in die 1980er Jahre als Opfer eines politisch motivierten Unrechtsurteils gesehen wurde, beleuchtet Brüntrup ausführlich. Erst der bundesweite Diskurs um die Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern Ende der 1980er Jahre und die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit des Volkswagen-Konzerns (zu nennen sei hier insbesondere das Werk von Hans Mommsen und Manfred Grieger: *Das Volkswagenwerk und seine Arbeiter im Dritten Reich*) führten zu einem Umdenken und einer neuen Betrachtung der Ereignisse, auch in Bezug auf das »Ausländerkinderpflegeheim«.

Brüntrup gibt mit seiner Monographie einen Überblick über die Entstehung und Entwicklung dieses Kinderheims und bettet die Geschehnisse in den Kontext der NS-Rassenideologie und der Zwangsarbeit im Dritten Reich ein. Er legt mit dieser Publikation eine gut lesbare und informative Schrift vor, die die Geschehnisse während des Nationalsozialismus, aber auch den Umgang und die Sichtweise auf die Ereignisse und die beteiligten Personen in den Nachkriegsjahrzehnten erläutert und interpretiert, ohne sich dabei in Details zu verlieren. Insbesondere die Aussagen Körbels im Kriegsverbrecherprozess dienen Brüntrup zur Rekonstruktion der Ereignisse und ziehen sich als roter Faden durch die Publikation. Sie zeichnen das Bild eines Arztes, der aus rassenideologischer Überzeugung das Sterben von Kindern willentlich und wissentlich in Kauf nahm und die Schuld für ihren Tod hauptsächlich in einer ethnisch bedingten geringeren Lebensfähigkeit der Säuglinge von »Ostarbeiterinnen« sah.

Mit seiner im September 2024 erscheinenden Dissertation *Zwischen Arbeitseinsatz und Rassenpolitik. Die Kinder osteuropäischer Zwangsarbeiterinnen und die Praxis der Zwangsabtreibungen im Nationalsozialismus*, auf die er im Fazit verweist, will Brüntrup dann eine Forschungslücke schließen und eine Gesamtbestandsaufnahme der sogenannten »Ausländerkinder-Pflegestätten« im Deutschen Reich vorlegen.

Sylvia GÜNTEROTH, Hannover

SCHULZE, Winfried: *Die Verdrängung*. Der Weg des Juristen Helmut Schneider von Auschwitz nach Goslar. München/Wien: De Gruyter 2023. VII, 155 S., 13, z. T. farbige Abb. = Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte Bd. 127. Kart. 24,95 €. ISBN: 978-3-11-108539-5.

Der Münchener Emeritus Winfried Schulze hat mit seiner bündigen Biographie von Helmut Schneider (1910-1968), einem Unterabteilungsleiter der IG Farben im Werk Auschwitz-Monowitz mit anschließender Karriere als Oberstadtdirektor in Goslar, eine präzise, quellenstarke Studie eines faszinierenden, weil in vielerlei Hinsicht typischen Deutschen in der Zeit des Nationalsozialismus und der jungen Bundesrepublik vorgelegt. In zwölf Kapiteln zeichnet der Autor in chronologischer Folge die Lebensstationen eines Verwaltungs- und Wirtschaftsjuristen nach, der in der Zuteilung und Organisation von Zwangsarbeitern in Auschwitz ebenso gut »funktionierte« wie als effizienter Stadtdirektor des bundesrepublikanischen Goslar. Die Leitfrage, die Schulze an die Lebensgeschichte seines Protagonisten richtet, ist dann aber eine überraschende: Wäre dieser Protagonist wegen seiner Sorge um die französischen Zwangsarbeiter in Auschwitz-Monowitz womöglich gar in der Nähe zum Widerstand einzuordnen?

Allein damit, eine solche Frage glaubhaft an eine typische Biographie dieser Zeit zu richten, ist Schulze Beachtliches gelungen: Er arbeitet überzeugend heraus, wie der junge Schneider sich von den Nationalsozialisten noch während seines Studiums aus rechtlichen Erwägungen distanzierte (S. 12), dass er nie in die NSDAP eintrat, dann wegen guter Karrierechancen zum Großkonzern der IG Farben wechselte, von wo aus er schließlich 1941 im Zuge des Aufbaus eines gigantischen Buna-Werkes nach Auschwitz versetzt wurde. Hier fungierte der von seinen Kollegen geschätzte Schneider als Unterabteilungsleiter für Sozial- und Personalfragen und nutzte diese Position, um sich schützend der Franzosen im Werkslager anzunehmen, die als Zwangsarbeiter oder Verpflichtete des Vichy-Jugendarbeitsdienstes *Chantiers de la jeunesse* nach Auschwitz-Monowitz gekommen waren. Schulze kann anhand einer Vielzahl an vorwiegend *Ex-post*-Quellen wie Briefen und retrospektiven Tagebuchreflexionen darstellen, wie aus diesem mitunter riskanten Schutz durch Schneider jahrzehntelange Freundschaften entstanden, die letztlich gar eine deutsch-französische Städtepartnerschaft anbahnten, als Schneider nach dem Krieg an die Spitze der Goslarer Stadtverwaltung gelangte.

Doch Schulzes Darstellung besticht gerade darin, in Schneiders Biographie eine Lebensgeschichte aufgetan zu haben, in der sich Verstrickung, Täterschaft, Schuld, Lüge und Entlastendes wie in einer Drehtür immer wieder begegnen: Während sich Schneider um die Franzosen aus persönlicher Frankophilie sorgte, fertigte er zur selben Zeit die Berichte an, auf deren Grundlage die IG Farben die SS mit 3-4 Reichsmark pro Zwangsarbeiter – auf Grund der »Vernichtung durch Arbeit« mit einer immensen Fluktuation, um deren Hintergründe auch Schneider wusste – bezahlte (S. 30); während der Protagonist von seinen begünstigten Franzosen als »*anti-Nazi assesseur Schneider*« (S. 113) titulierte wurde und in manchen Gesprächen womöglich Distanz zum Nationalsozialismus andeutete, veröffentlichte er zur selben Zeit eine zutiefst anbiedernde, in

NS-Diktion verfasste Lobesschrift auf Hitler und die »deutsche Arbeitskraft« (S. 14 f.); und während er in seinen Entnazifizierungsprozessen auf die Unterstützung derjenigen Franzosen zurückgreifen konnte, für die er sich tatsächlich in Monowitz eingesetzt hatte, so deckt der Autor völlig überzeugend und in sicherem Quellenzugriff auf, log Schneider wider besseren Wissens und behauptete, auch in direkter Nachbarschaft zum Vernichtungslager Birkenau in ganz Auschwitz »nichts Illegales oder Strafbares« (S. III, S. 78-85) gesehen und erst nach Kriegsende vom millionenfachen Massenmord erfahren zu haben (S. 34, 37).

Besondere Verdienste erwirbt sich Schulze dann, wenn er diese typischen Rechtfertigungsmuster der großen Zahl an belasteten Deutschen nicht mit dem Jahr 1945 enden lässt, sondern auch die verblüffende Kontinuität der Karriere seines Protagonisten analysiert, die dieser nun *prontissime* in der Bundesrepublik fortsetzte. Denn nachdem Schneider Auschwitz im Januar 1945 verlassen hatte, dauerte es keine fünf Monate, bis er die dort bestens erprobten Verwaltungsfähigkeiten für eine Karriere in der Stadt Goslar einsetzen konnte (S. 74). Schulzes Charakterisierung des Verwaltungsfachmanns als »funktionierender Jurist« (S. 106) ist dabei bestechend: So effizient und geräuschlos er seine Abteilung in Monowitz leitete, so geräuschlos und kollegial arbeitete er als Stadt- und Oberstadtdirektor in Goslar, machte sich dort für Briten wie Deutsche unverzichtbar und hielt als SPD-Mitglied beste Verbindungen zu Vertretern der übrigen Parteien (S. 74 f.).

Winfried Schulze gelingt es mit seiner lesenswerten Biographie, auf wenigen Seiten im Konkreten aufzuzeigen, was die Geschichtswissenschaft in den letzten 15 Jahren auf gesellschaftlicher und administrativer Ebene aufgearbeitet hat: wie mitunter härteste Verstrickungen in das deutsche Vernichtungssystem einer bruchlosen Kontinuität von Karrieren in die Verwaltungssysteme von Bundesrepublik und DDR nicht im Wege standen, sondern auch in Auschwitz gesammelte Verwaltungserfahrungen sogar geschätzt wurden (vgl. hierzu die Welle an Studien der Behördenforschung, mit einer Übersicht beispielsweise: Christian Mentel/Nils Weise, *Die zentralen deutschen Behörden und der Nationalsozialismus. Stand und Perspektiven der Forschung*, München/Potsdam 2016).

Für die Frage nun, inwiefern Helmut Schneider über eine Nähe zum »Widerstand« verfügte, hätte eine Einordnung von Schulzes ansonsten tadellosem Werk in den Diskussionsstand der Widerstandsforschung Erkenntnisgewinn und womöglich gar eine Antwort bieten können, die der Autor auf Grund der Widersprüche im Leben seines Protagonisten schuldig bleibt: In keinem der gängigen Widerstandsmodelle (Gotto/Hockerts/Reppen; Peukert; Löwenthal/von zur Mühlen) wäre eine Person wie Schneider wohl als Widerstandskämpfer oder widerstandsnah zu verorten. Seine Unterstützung beschränkte sich auf eine von ihm ausgewählte Gruppe an zunächst Vichy-treuen Franzosen, die sich unabhängig von ihm später von Pétain löste und in Richtung der Résistance ausstreckte. Überhaupt scheint in Schulzes Darstellung die persönliche Frankophilie des kulturell begeisterungsfähigen Schneider ausschlaggebender für sein Engagement gewesen zu sein als allgemein-menschliche Motive, was

auch erklären würde, warum Schneider »seine« Franzosen beschützte, aber kein Problem darin sah, gegenüber Juden und Polen, den größten Opfergruppen in Auschwitz, »Brachialgewalt« (S. 39) einzufordern, um ihre Arbeitsleistung noch effizienter auszubeuken. Bezüglich dessen, was auch Schulze an Schneiders Handlungen nicht recht »Widerstand« nennen möchte, ließe sich eher von einer »punktuellen Nonkonformität« (Gotto/Hockerts/Repgen) sprechen als von Widerstand im engeren Sinne oder gar aktivem Umsturz.

Überhaupt hätte man sich von Schulze eine analytisch konsequentere sprachliche Differenzierung gewünscht, was den Verdiensten seines Beitrages zwar keinen Abbruch tut, aber mitunter den Eindruck erweckt, als sei er Schneider gegenüber etwas nachsichtig: Zwar deckt Schulze völlig überzeugend die Lebenslügen Schneiders auf, dessen Tochter er sein Buch widmet (S. 142), doch scheint er mitunter verständnisvoll, wenn er dessen vermeintliches Ringen mit der eigenen Lebensgeschichte nicht deutlich genug als eben die Rechtfertigungsstrategie benennt, die der Protagonist wählte, um sich in den 1950er und 1960er Jahren gegen juristische und gesellschaftliche Anfragen an seine Tätigkeit in Auschwitz zu verteidigen. Gelegentlich scheint Schulze der subtilen Diktion Schneiders gar zu folgen, wenn er dessen distanzierende Rede von den »Verbrechen der Nationalsozialisten« (S. 139; ähnlich: »Judenfrage« oder »Arbeitsbummelanten« ohne Anführungszeichen, vgl. S. 27 bzw. S. 31), in denen er selbst nur »Statist« (S. 94) gewesen sei, übernimmt, wodurch sich funktionierende Helfer des Massenmordes wie Schneider schon sprachlich exkulpieren wollten, da sie eben keine NSDAP-Mitglieder gewesen seien. Hier hätte der Autor sprachlich schärfer unterscheiden dürfen, zumal er die Rolle seines Protagonisten, dann wieder analytisch treffend und nachvollziehbar, als die eines »systemischen Mittäters« (S. 137) charakterisiert.

Ungeachtet dieser Details ist es Winfried Schulze auf wenigen Seiten in lesenswerter Weise gelungen, die Biographie eines in vielen Aspekten typischen Deutschen dieser Zeit in ihren Widersprüchen darzustellen und die charakteristische Scheinplausibilität herauszuarbeiten, mit der sich ein Auschwitz-Täter wie Schneider vor sich selbst rechtfertigte, um den Verbrechen nicht ins Auge sehen zu müssen, die er selbst ermöglicht hatte. Indem Schulze auf eine konkrete Lebensgeschichte blickt, kann er eindrücklich herausstellen, wie die tausendfach ungebrochenen Kontinuitätslinien von nationalsozialistischen in bundesrepublikanische Verwaltungen aus der Perspektive eines Betroffenen gezogen wurden. Wenn der Autor schließlich resümiert, in Helmut Schneider die Biographie eines »normalen«, aber komplexen Lebens« (S. 142) verfasst zu haben, formuliert er selbst am prägnantesten, was seine Studie auszeichnet: Denn Schulze ist es gelungen, im Kleinen zu erhellen, was den Übergang von Nationalsozialismus zu Bundesrepublik strukturell kennzeichnete.

Daniel E. D. MÜLLER, Bonn

MÄDGE, Christoph: *Grenzerfahrung*. Die deutsch-deutsche Elbgrenze im Amt Neuhaus (1949-1989/90). Hannover: Wehrhahn Verlag 2021. 512 S. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 143. Geb. 38,00 €. ISBN: 978-3-86525-837-3.

Am 30. Juni 1993 wechselte ein schmaler Landstreifen von etwa 35 km Länge, gelegen am östlichen Elbufer unweit Hamburgs und bewohnt von weniger als 10.000 Menschen, das Bundesland: Aus Mecklenburgern wurden damit Niedersachsen – soweit die verwaltungsrechtlichen Fakten. In der überarbeiteten Version seiner Hamburger Dissertationsschrift von 2018 weist der Historiker Christoph Mädge jedoch detailliert nach, dass die Sachlage keineswegs derart einfach zu umreißen ist und viele der im Amt Neuhaus bzw. dem *Neuhauser Streifen* ansässigen Menschen dem letzten Teil der Aussage entschieden widersprechen würden. Handelte es sich doch um die Rückgliederung eines Gebietes, das vor 1945 zum Kurfürstentum und Königreich, schließlich auch zur preußischen Provinz Hannover gehörte. Die Bewohner des Landstrichs hatten sich entsprechend stets als hannoversch definiert.

Wie schon der Titel sehr treffend vermittelt, hat Mädge eine Nachkriegsgeschichte des heutigen Lüneburger Ostkreises vorgelegt, bei der die in Interviews geschilderten Erfahrungen von Elbanrainern links (Bundesrepublik) und rechts (DDR) des Flusses die zentrale Quellenbasis bilden. Methodisch handelt es sich bei der Studie im Kern um Mentalitätsgeschichte, gestützt auf *Oral History*. Darüber hinaus nutzt der Autor aber auch die schriftliche Überlieferung beider deutscher Staaten und den breiten Fundus an bereits vorliegenden Forschungsergebnissen, um die Aussagen seiner Interviewpartner zu kontextualisieren. In der zentralen Fragestellung versucht Mädge entsprechend zu ergründen, wie stark die regionale Identität der vormaligen Hannoveranerinnen und Hannoveraner war und welche Rolle die beiderseits des Stromes verankerte lokale Identität als *Elbianerinnen* und *Elbianer* für die Selbstdefinition der Menschen während der deutschen Teilung sowie danach spielte.

Den insgesamt sechs Großkapiteln in chronologischer Reihenfolge stellt der Autor die Einleitung mit dem bereits erwähnten Forschungsdesign voran. Vollkommen zutreffend sieht er sein Vorhaben angelehnt an Christoph Kleßmann als einen weiteren Beitrag der »asymmetrisch-verflochtenen Parallelgeschichte« der beiden deutschen Staaten. Dem trägt er auch dadurch Rechnung, dass er die Auswahl der Interviewpartner auch auf die westliche, linkselbische Seite ausdehnt. Christoph Mädge hat 16 Personen selbst und in der Regel mehrfach zu Gesprächen getroffen sowie sieben Interviewtranskriptionen mit elf Personen eines anderen Forschers aus den späten 1990er Jahren zusätzlich ausgewertet. Insgesamt handelt es sich um rund 30 befragte Zeitzeugen, die stetig und meist in längerer wörtlicher Rede zu den unterschiedlichsten Angelegenheiten und Zeiträumen zitiert werden.

Bei der Lektüre entsteht unweigerlich der Eindruck eines Expertentums innerhalb der befragten Gruppe: Während der rechtselbische LPG-Vorsitzende und der DDR-Grenzpolizist sich zur Landwirtschaft und Grenze äußern, dient etwa der frühere Stadtdirektor Bleckedes auf dem linken Elbufer als Referenz für den Prozess der genutzten

und verpassten Möglichkeiten nach der Wiedervereinigung. Grundsätzlich ist dies ein nachvollziehbares Vorgehen, auch vor dem Hintergrund, dass es – wie der Autor zu Recht andeutet – ungemein schwierig gewesen sei, Personen zu finden, die bereitwillig Informationen liefern können und wollen. Trotzdem muss konstatiert werden, dass bei einem großvolumigen Werk, das sich im Schwerpunkt auf das Interview als Quellengattung stützt, ein breiterer Fundus an Befragungen die wissenschaftliche Aussagekraft noch verstärkt hätte. Gleiches gilt für die kritische Würdigung der Methoden der *Oral History*. Mäde nennt einige namhafte Forscher in diesem Bereich, wie etwa seine Doktormutter Dorothee Wierling, Alexander von Plato und Lutz Niethammer. Jedoch hätte eine Abwägung der Stärken und Schwächen von *Oral History* unter Bezugnahme auf den Forschungsgegenstand die Analyse vermutlich genauso geschärft wie eine konsequentere Quellenkritik der einzelnen Zeitzeugenschilderungen.

Dies soll hingegen keineswegs überblenden, dass die Studie sorgsam recherchiert ist und die Gesamtargumentation trägt. So arbeitet Mäde in der historischen Einleitung (Kapitel 2) fußend auf dem aktuellen Forschungsstand sorgsam heraus, dass die welfisch-hannoversche Einstellung der Menschen an der Elbe und vor allem auf dem rechten Ufer besonders ausgeprägt war. Die Randlage erzeugte eine besondere Betonung der Zugehörigkeit zu Hannover. Da Landbesitz und Kirchspiele den Fluss häufig überspannten, wurde dieser nicht als Trennlinie empfunden, sondern bis 1945 mitunter auch als verbindendes Element und wirtschaftliche Lebensader gesehen. Dementgegen nahm man im *Neuhauser Streifen* auf Grund der anders gearteten Agrarstruktur deutlichere Unterschiede zu den Mecklenburger Nachbarn wahr – die mitunter angelehnt an ihr Wappen auch als »Ochsenköpfe« verunglimpft wurden. Entscheidender war aber, dass in Mecklenburg fast nur große Güter bestanden, während im Hannoverschen zumindest seit Aushandlung der Allodifikationsrezesse um 1830 freie Bauern mittelgroße und vielfach ertragsstarke Höfe betrieben.

Entsprechend groß war der Schock vor allem rechts der Elbe, als sich nach Kriegsende abzeichnete, dass dieses Gebiet der sowjetischen Besatzungszone würde zugeschlagen werden (Kapitel 3). Zum Zugehörigkeitsgefühl zum linkselbischen Ufer gesellten sich nun Angst vor den und Ablehnung der russischen Soldaten. Genau wie beim Kreis Blankenburg im Harz war diese Flurbereinigung mit der Elbe als natürlicher Grenze aus militärischer Sicht absolut nachvollziehbar. Bei den Menschen vor Ort traf die Regelung jedoch auf keinerlei Akzeptanz. Diese nahmen zwar Schwierigkeiten wahr, überquerten die Elbe allerdings weiterhin wie gewohnt auf Grund der gewachsenen Verbindungen zu Freunden und Verwandten. Auch Arbeitsstellen am anderen Ufer wurden noch aufrechterhalten und – dies ein neuer, aus der »Zusammenbruchsgesellschaft« geborener Aspekt – Schmuggel zwischen den Zonen betrieben. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der hannoverschen *Elbianer* bestand weiterhin, die stromübergreifende Gemeinsamkeit erforderte jedoch größere Investitionen aller Art.

Der Ausbau der Demarkationslinie zu einer fast hermetisch abgeriegelten Staatsgrenze brachte für die Menschen einschneidende Veränderungen, nicht nur, was die gewohnte Überquerung der Elbe gen Westen, sondern auch alle anderen Aspekte des

täglichen Lebens betraf (Kapitel 4 und 5). Die sozialistisch motivierte Kollektivierung der Landwirtschaft und die verschiedenen Aussiedlungsaktionen von vermeintlich politisch Unzuverlässigen aus dem Grenzgebiet (vor allem 1952 und 1961) brachten die Menschen ebenso in eine verstärkte Opposition zum DDR-Regime wie die Sperrmaßnahmen, nach denen zum Betreten des grenznahen Gebietes für Anwohner und deren Besucher Passierscheine notwendig waren. Die Militarisierung des *Neuhauser Streifens* führte so keineswegs zu einer Akzeptanz der neuen Zugehörigkeit zum Bezirk Schwerin, sondern verstärkte das familiär-regionale Zusammengehörigkeitsgefühl als Hannoveraner – gerne auch ausgedrückt durch dezente Symbolik in gelb-weiß. Darüber hinaus mussten sich die Menschen mit den neuen Verhältnissen arrangieren. Für den Kontakt nach Westen blieben nur noch Telefon und Post – beides selbstredend überwacht durch das Ministerium für Staatssicherheit. Eine Überquerung der Elbe war nunmehr eine »Republikflucht«, die einst verbindende Lebensader Elbe Teil einer der martialischsten Grenzen weltweit.

Der Mauerfall am 9. November 1989 veränderte die Situation in allen Grenzregionen der DDR und in Berlin vollkommen (Kapitel 6). Für die Bürgerinnen und Bürger des *Neuhauser Streifens* jedoch eröffneten sich noch weitergehende Möglichkeiten. Wie Mäde anschaulich beschreibt, nahm mancher die Schere zur Hand und schnitt Hammer und Sichel aus der DDR-Flagge aus, um das Loch schließlich mit einem weißen Sachsenross wieder zu flicken. Dies kann sinnbildlich für den Prozess der Wiedervereinigung im *Neuhauser Streifen* gesehen werden. Denn auch in den Interviews trat immer wieder zu Tage, dass viele Menschen auf dem rechten Elbe-Ufer nicht nur Bürger der Bundesrepublik werden wollten, sondern auch wieder richtige Hannoveraner. So nahmen sie nicht nur die alten Kontakte wieder auf und reaktivierten die alten Fahrverbindungen, sondern brachten auch die staatsrechtliche Frage schnell auf die Agenda.

Im siebten und aus Sicht des Rezensenten interessantesten Kapitel des Buches bettet Mäde die Angliederung des Amtes Neuhaus an das Land Niedersachsen und den Landkreis Lüneburg in den generellen Transformationsprozess der Wiedervereinigung ein. Er beschreibt die Chancen, die etwa durch den freien Reiseverkehr und Konsum bestanden. Auch die im Ergebnis wenig wahrgenommene Möglichkeit für Zwangsausgesiedelte, in die angestammte Heimat zurückzukehren, wird ausführlich beschrieben. Dem entgegen werden aber die bestehenden Problemlagen, wie die Umwandlung der LPG und auch die mitunter schwierige Rechtslage bei der Rückübertragung von Eigentum, geschildert. Ferner nahmen die Menschen rechts der Elbe nun verstärkt wahr, wie sehr sie trotz der konservierten hannoverschen Identität auch von den Lebensumständen in der DDR geprägt waren. Dies schmälerte jedoch nicht die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Angliederung an Niedersachsen durchzusetzen.

Konnten hier noch die Finanzierungsfragen recht schnell geklärt und die staatsrechtliche Angliederung vollzogen werden, ist seitdem die faktische Anbindung des rechtselbischen Gebietes durch eine Brücke bei Darchau Dreh- und Angelpunkt fast aller Diskussionen. Die Fahrverbindungen stellen vor allem bei Hochwasser und in den Wintermonaten keine ernstzunehmende Alternative dar. Die Elbbrücken bei Lauenburg

und Dömitz sind zu weit entfernt, um den *Neuhauser Streifen* adäquat mit dem Rest des Landkreises Lüneburg zu verbinden. Abgesehen von eigentlich eingepreisten Lösungen zum Naturschutz im Biosphärenreservat »Niedersächsische Elbtalaue« schrecken das Land und auch der Landkreis Lüneburg vor den immer größer werdenden Investitionen zurück. Für die Menschen in dem strukturschwachen Gebiet rechts der Elbe wäre eine Brücke eine extreme Erleichterung und würde auch die Ansiedlung von Industrie und Handwerk in diesem Bereich begünstigen. Darüber hinaus sehen nicht wenige der ehemaligen DDR-Bürgerinnen und -Bürger die Brücke als Lohn für das beharrliche Durchhalten unter sozialistischer Herrschaft. Die Brücke – so Mädge – stellte mithin auch ein emotionales Bindeglied für die niedersächsischen Neubürger dar. Die Suche nach einer gemeinsamen Identität der *Elbianer* im wiedervereinigten Niedersachsen auf beiden Seiten des Stromes geht damit weiter. Die Elbe wird mithin zwar nicht als Grenze, aber doch als trennendes Element empfunden.

Im Ergebnis hat Christoph Mädge einen guten und wertvollen Beitrag zur Erforschung der deutsch-deutschen Geschichte, aber auch zur niedersächsischen Zeitgeschichte geleistet. Der Bogen aus dem 19. bis ins 21. Jahrhundert überzeugt ebenso wie die Fokussierung auf die hannoversche *Elb-Identität* auch während der SED-Diktatur. Grundsätzlich lässt sich das Buch angenehm und flüssig lesen, doch hätte insgesamt eine Straffung und Kürzung die Argumente in der Analyse besser hervortreten lassen. Unterstützt hätte dies auch ein sparsamerer Umgang mit den wörtlichen Zitaten aus den Interviews. Wenn dieselben Zitate dann noch an verschiedenen Stellen mehrfach eingesetzt werden, erzeugt dies unweigerlich vermeidbare Redundanzen. Hier wäre in der Strecke vermutlich ein kursorischer Vergleich mit anderen »zerschnittenen« Regionen fruchtbringender gewesen. Da der Autor den Protestantismus als Bindeglied an der Elbe anführt, böte sich aus Sicht der Landesgeschichte etwa ein Blick auf das niedersächsisch-thüringische Eichsfeld an, das zweifelsohne über eine gemeinsame katholische Identität verfügt. Da eine Dissertationsschrift aber nicht jeden Aspekt aufgreifen kann, ist dieser Hinweis vielleicht auch als eine Anregung zu weiteren komparativen Studien zu sehen.

Arne HOFFRICHTER, Hannover

CAMPENHAUSEN, Axel Freiherr von: *Für Kirche, Staat und Gesellschaft. Erinnerungen*. Göttingen: Wallstein Verlag 2022, 764 S. Geb. 39,00 €. ISBN: 978-3-8353-5333-6.

Das hier zu besprechende Buch schildert den Werdegang und das Lebenswerk von Axel Freiherr von Campenhausen (AvC). Er wurde 1934 in Göttingen geboren und hat das Kirchen- und Staatskirchenrecht in Deutschland in mehreren höchst unterschiedlichen leitenden Funktionen in Wissenschaft und Praxis ganz entscheidend geprägt: als Professor für öffentliches Recht und Kirchenrecht und in dieser Eigenschaft zugleich auch als Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD, als Staatssekretär im Niedersächsischen Wissenschaftsministerium, als Präsident der Klosterkammer Hannover sowie

durch seine jahrzehntelange Mitgliedschaft in kirchlichen Synoden. Der umfangreiche und gut lesbare Band ist in 36 Kapiteln gegliedert. Gegenstand der Kapitel sind Lebensstationen oder besondere Tätigkeitsschwerpunkte von AvC. Ursächlich für das überaus erfolgreiche Wirken von AvC war nach seiner Ansicht u. a. folgender Umstand: »Immer habe ich Glück gehabt« (S. 149). Die Lektüre des Buchs erhellt, dass neben dem Glück auch Tüchtigkeit gepaart mit originellen Ideen ganz maßgeblich zum überaus erfolgreichen Wirken von AvC beigetragen haben.

Der Vater von AvC war der renommierte Theologieprofessor und Mitglied der Bekennenden Kirche, Hans Freiherr von Campenhausen. Die Familienangehörigen des traditionsreichen baltischen Adelsgeschlechts von Campenhausen mussten schon vor dem Zweiten Weltkrieg im Gefolge der Enteignung der deutschen Barone aus Lettland fliehen, nachdem sie zuvor in ein »Bolschewickengefängnis« gekommen waren (S. 10). Das Leben unter dem nationalsozialistischen Unrechtsregime war für die Familie von Campenhausen in finanzieller Hinsicht äußerst schwierig. Denn Hans von Campenhausen war wegen seiner Mitgliedschaft in der Bekennenden Kirche und seiner distanzierten Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus bei den Machthabern in Ungnade gefallen. Die nationalsozialistischen Machthaber hatten aufgrund von Parallelstrukturen faktisch ein Vetorecht bei Lehrstuhlbesetzungen. Das hatte zur Folge, dass Hans von Campenhausen während der gesamten Zeit des nationalsozialistischen Unrechtsregimes keinen Lehrstuhl erhielt (S. 20).

Aus Sicht des Rezensenten ist besonders hervorzuheben, dass AvC an der heutzutage als selbstverständlich angesehenen Einheit Deutschlands auch noch zu der Zeit festhielt, als sich nicht wenige Zeitgenossen mit einer dauerhaften Existenz zweier deutscher Teilstaaten abgefunden hatten. Dieser Befund belegt, dass das Handeln von AvC nicht durch den jeweiligen Zeitgeist, sondern durch ein historisch fundiertes und ein vorausschauendes Denken geprägt ist. Sein überaus effektives gesamtdeutsches Engagement entwickelte AvC bereits während seiner Zeit als Abiturient in Heidelberg, wo er 1953 das Abitur machte. Zur Linderung der Hungersnot in der damals als »Ostzone« titulierten DDR griff AvC »energisch« die Idee auf, westdeutsche Klassen könnten für die Organisation und die Verbringung von Esspaketen in die Ostzone Klassen-Patenschaften übernehmen (S. 54). So kam es dazu, dass AvC nach Bonn in das Gesamtdeutsche Ministerium eingeladen wurde. Es folgten danach Einladungen zu dem damaligen Bundeskanzler Konrad Adenauer und dem früheren Regierenden Bürgermeister von Berlin, Ernst Reuter (S. 55 f.). Die Bilanz von AvC lautet folglich: »Die Wiedervereinigung Deutschlands ist Teil eines höchsten Glücks gewesen« (S. 748).

Nach dem Abitur studierte AvC Rechtswissenschaften in Heidelberg, Göttingen, Köln und Bonn. Das gesamtdeutsche Engagement setzte sich während des Studiums durch enge Beziehungen zur Evangelischen Studentengemeinde in Halle/Saale fort (S. 67). Das Erste Juristische Staatsexamen machte AvC 1958 in Heidelberg. Die während des Juristischen Vorbereitungsdiensts verfasste Dissertation behandelt das Thema »Staat und Kirche in Frankreich«. Interessant ist, dass nach der Publikation der Doktorarbeit in Deutschland ohne Zutun von AvC eine französische Übersetzungsausgabe

erschien (S. 81, Fußnote 9). Im Oktober 1962 wurde AvC durch das Bestehen des Zweiten Juristischen Staatsexamens beim Oberlandesgericht Stuttgart Volljurist. AvC studierte darüber hinaus auch Evangelische Theologie und Politikwissenschaften. Zudem hatte er auch Studienaufenthalte in Paris und London.

Während des Juristischen Vorbereitungsdienstes kristallisierte sich das Berufsziel der Kirchenlaufbahn als Oberkirchenrat heraus (S. 78). Der Leitende Jurist der Badischen Landeskirche Wendt (zugleich auch als Professor in Freiburg/Breisgau tätig) empfahl AvC »dringend«, sich vorher zu habilitieren, um sich »durch wissenschaftliche Arbeit vor Versimpelung als Bürokrat zu schützen« (S. 79). Dieser Empfehlung folgte AvC, indem er eine Stelle als Referent beim Kirchenrechtlichen Institut der EKD in Göttingen unter der Leitung des renommierten Rechtswissenschaftlers Rudolf Smend antrat. Dort konnte AvC gleichzeitig eine Habilitationsschrift zum Thema »Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft« anfertigen, die von der Juristischen Fakultät zu Göttingen angenommen wurde.

Ab dem Sommersemester 1967 war AvC als Privatdozent zunächst in Göttingen tätig. Es folgte allerdings noch im gleichen Jahr ein Lehrauftrag als Lehrstuhlvertreter an der Juristischen Fakultät der Universität München. Gesucht wurde zwar ein Lehrstuhlvertreter »sine spe«, also ohne eine Aussicht auf eine Berufung (S. 109); jedoch lehnte der Tübinger Kirchen- und Staatskirchenrechtler Martin Heckel 1968 den an ihn ergangenen Ruf auf den Münchener Lehrstuhl ab. Somit erhielt AvC auf Grund seiner die Fakultät überzeugenden Vertretungstätigkeit am 5. November 1968 den förmlichen Ruf nach München. Hervorzuheben ist, dass AvC als »erster Anfänger« gleich sofort nach München berufen wurde (S. 116).

Es folgte eine Lehrtätigkeit während der schwierigen Zeit der Studentenunruhen. Zudem verfassten die Jungdemokraten der FDP zu Beginn der 1970er Jahre das sogenannte »Kirchenpapier« mit kirchenfeindlichen Forderungen. Das nahm AvC zum Anlass, ein staatskirchenrechtliches Lehrbuch zu verfassen, in dem er dezidiert gegen die Thesen des FDP-Kirchenpapiers mit rechtswissenschaftlichen Argumenten Stellung bezog. Das Buch erschien 1973 zunächst im Wilhelm Goldmann Verlag, der für seine Kriminalromane bekannt ist (»Goldmann Taschen-Krimis«). Aus diesem Grunde titulierten die Assistenten von AvC dieses Lehrbuch als »der Krimi« (S. 132). Von der 2. bis zur 4. Auflage wurde der Band unter dem Titel *Staatskirchenrecht* im renommierten Verlag C.H.Beck verlegt. Die aktuelle 5. Auflage wird unter Mitarbeit von Heiner de Wall mit dem Titel *Religionsverfassungsrecht* im genannten Verlag fortgeführt.

AvC nahm zahlreiche Funktionen in der Evangelische Kirche wahr. Das führte dazu, dass sein Leben anders als das seiner Professorenkollegen verlief. In den Kirchen hatte AvC einen »bundesweiten Kreis von Abnehmern«, weshalb er »unentwegt auf Achse« war (S. 143). Hervorzuheben ist, dass AvC auch (kirchen-)politisch sehr aktiv war. Während seiner Zeit als Vorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der CSU kam er erstmals mit dem bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß in Kontakt, der AvC zur Heiterkeit der Anwesenden »aus Versehen als Mitglied des Vorstands der SPD bezeichnete« (S. 145 Fußnote 21).

Im Gefolge des Sturzes der SPD/FDP-Landesregierung in Niedersachsen im Jahr 1976 wurde AvC unter der neuen CDU-Landesregierung von Ministerpräsident Dr. Ernst Albrecht Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Die neue Landesregierung agierte zunächst ohne Beteiligung der FDP, was für AvC im Hinblick auf seine Stellungnahmen zum FDP-Kirchenpapier ein Vorteil war. Der beruflich bedingte Umzug von AvC von München nach Hannover hatte zur Folge, dass er wieder in die Nähe seiner Geburtsstadt und seiner früheren wissenschaftlichen Wirkungsstätte Göttingen gelangte. Man erfährt bei der Lektüre des Besprechungsbandes sehr genau, welche Aufgaben ein Staatssekretär auf Landesebene zu erfüllen hat.

Dass auch das Bundesland Niedersachsen zum Beispiel in Gestalt der Galerie von Herrenhausen über repräsentative Räume verfügt, erfährt der Leser durch den Hinweis darauf, dass am besagten Ort am 4. Juni 1977 der Konrad-Adenauer-Preis an Helmut Schelsky und an Otto von Habsburg verliehen wurde; Laudatoren waren Hans Maier und der CSU-Vorsitzende und Bayerische Ministerpräsident Franz Josef Strauß (S. 196). AvC besaß selbstverständlich auch das besondere Vertrauen des Niedersächsischen Ministerpräsidenten Ernst Albrecht, der ihm am 13. Juni 1977 das Amt des Präsidenten der Klosterkammer Hannover anbot. Das ist eine besondere Landesbehörde, die vier Stiftungen verwaltet, darunter den Hospitalfonds St. Benedicti zu Lüneburg (gegr. 1127) und vor allem den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK).

Das Amt des Präsidenten der Klosterkammer Hannover hatte AvC von 1979 bis 1999 inne. Die Klosterkammer hat die Aufgabe, die Klöster und Stifte, Dome, Kirchen, Pfarrhäuser und sonstigen kirchlichen Gebäude – insgesamt über 800 anvertraute Gebäude – in gutem Zustand zu erhalten. Auf Grund der anvertrauten Güter erwirtschaftet die Klosterkammer u.a. durch Erbbaurechte Überschüsse in Millionenhöhe, die der Präsident der Klosterkammer im Rahmen des Stiftungszwecks verteilt. Der Stiftungszweck der Klosterkammer umfasst die Unterstützung und Förderung von Kirchen, Schulen und sozialen Projekten (S. 230). Auch während seiner Zeit als Präsident der Klosterkammer Hannover linderte AvC mittelbar die Not auf dem Gebiet der früheren DDR. Dies geschah wie folgt: Die Klosterkammer Hannover übernahm großzügig die Kosten für die Erhaltung von Kirchen in ihrem Zuständigkeitsbereich, der sich über einen Teil des ehemaligen des DDR-Gebiets erstreckte. Auf diese Weise konnte das Landeskirchenamt Hannover problemlos und rechtskonform Geldmittel für den Erhalt von Kirchengebäuden im Gebiet der früheren DDR zur Verfügung stellen (S. 230 f.).

Es ist das besondere Verdienst von AvC, durch den jährlich stattfindenden »Klosterkammer-Tag« die Klosterkammer Hannover in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit gebracht zu haben. Stets gelang es AvC, hochkarätige Referenten für diese Veranstaltung zu gewinnen. Der letzte Klosterkammer-Tag unter AvC fand 1998 statt. Festredner war der Sächsische Justizminister Steffen Heitmann, der über Deutschland im achten Jahr der Wiedervereinigung sprach. Unter AvC erhielt die Klosterkammer Hannover kurze Zeit nach der staatlichen Wiedervereinigung Deutschlands Güter im Osten zurück, nämlich das Klostersgut Mößlitz bei Zöbzig sowie das evangelische Stift Ihlfeld (S. 343 ff.). Altersbedingt endete die Präsidententätigkeit von AvC bei der

Klosterkammer Hannover Anfang 1999. Eckhart Freiherr von Vietinghoff würdigte in seiner Eigenschaft als Präsident des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover das Wirken von AvC als Präsident der Klosterkammer Hannover wie folgt: »Sie haben die Klosterkammer [...] zu einem Glanz inhaltlich und gerade geistlich gebracht, wie es die Geschichte der Klosterkammer, jedenfalls in diesem Jahrhundert, zuvor nicht gekannt hat« (S. 366).

Neben der Tätigkeit als Präsident der Klosterkammer Hannover leitete AvC das Kirchenrechtliche Institut der EKD, das 1945 auf Initiative des angesehenen Staats- und Kirchenrechtlers Rudolf Smend in Göttingen gegründet wurde. Smend musste unter dem Druck des nationalsozialistischen Unrechtsregimes seinen Lehrstuhl an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin für den besonders regimetreuen Juristen Reinhard Höhn freimachen, der u. a. das Führerprinzip rechtsphilosophisch rechtfertigen wollte. Das hatte zur Folge, dass Smend 1935 einen Ruf der Universität Göttingen annahm. Die Leitung des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD wurde 1969 AvC übertragen (S. 453). Nach seiner Berufung nach München im Jahr 1969 brachte AvC das Institut in Räumlichkeiten der Universität München unter (S. 367). 1980 wurde das Institut wieder nach Göttingen verbracht, wo es in der Goßlerstraße seine Bleibe auf einem von der EKD erworbenen Hausgrundstück gefunden hat.

Auf Grund seiner hauptamtlichen Tätigkeit in Hannover erhielt AvC an der Universität Göttingen zwar keinen Lehrstuhl, erlangte aber den Rechtsstatus eines Honorarprofessors an der dortigen Juristischen Fakultät Göttingen. Dieser Rechtsstatus bringt zwar sehr viele Freiheiten, aber keine volle Einbindung in die Fakultät mit sich (S. 368). Gleichwohl führte AvC nicht nur akademische Lehrveranstaltungen in Göttingen durch. Vielmehr betreute er in Göttingen auch zahlreiche Doktoranden, die später namentlich im kirchlichen Bereich wichtige Positionen erlangten; als ordentlicher Professor der Universität München habilitierte AvC die Rechtswissenschaftler Christoph Link, Michael Stolleis und Jörg Müller-Volbehr. In dem Kirchenrechtlichen Institut der EKD wird die Zeitschrift für das evangelische Kirchenrecht redaktionell betreut, deren geschäftsführender Herausgeber AvC 40 Jahre lang war. Das Kirchenrechtliche Institut leitete AvC ehrenamtlich. Aus diesem Grunde war es ihm möglich, die Institutsleitung auch nach der Pensionierung im Jahr 1999 fortzuführen, und zwar bis zum 9. April 2008 (S. 506). An diesem Tag ging das Kommando auf Professor Dr. Michael Heinig über, der zugleich auch eine EKD-Stiftungsprofessur für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Kirchen- und Staatskirchenrecht an der Juristischen Fakultät Göttingen innehat.

Vielen Rechtswissenschaftlern ist AvC durch jährlich stattfindende wissenschaftliche Kirchenrechtstagungen bekannt. Diese Tagungen fanden zunächst in Heidelberg statt, wurden aber später nach Halle/Saale verlegt. Durch den Umzug der Kirchenrechtstagungen von Heidelberg nach Halle/Saale leistete AvC einen wichtigen Beitrag für das Zusammenwachsen der früheren beiden deutschen Teilstaaten. AvC unterstützte sehr aktiv die Entstehung der Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern. Das gilt insbesondere für den mecklenburgisch-vorpommerschen Staatskirchenvertrag vom 21. Januar 1995 (S. 451). Schon kurz nach der Wiedervereinigung Deutschlands konnte

AvC eine aktuelle staatskirchenrechtliche Kommentierung mit den einigungsbedingten Änderungen des Grundgesetzes vorlegen und damit die rechtswissenschaftliche Diskussion über daraus resultierende neue Fragestellungen (Religionsunterricht in den neuen Bundesländern, Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone) ganz maßgeblich beeinflussen und prägen. Auch aus dem Ausland erhielt AvC Anfragen, um Prozesse der Neuordnung von Staat und Kirche beratend zu begleiten. So wurde er zum Beispiel nach dem Ende der Franco-Diktatur als Referent zu einem staatskirchenrechtlichen Vortrag nach Madrid eingeladen. AvC hatte dort die Aufgabe, als einziger Protestant zu kontrollieren, ob die Äußerungen der katholischen Kollegen konfessionell ausgewogen sind (S. 393).

Ein ausführliches Kapitel befasst sich mit dem Kampf gegen das südafrikanische Apartheidssystem. AvC war durch sein kirchliches Engagement in die Überwindung des zuvor genannten Systems eingebunden (S. 527 ff.). Er führte mehrere Reisen in das südliche Afrika durch, um sich ein eigenes Bild von der Situation in Südafrika und in dem früheren Südwestafrika, dem jetzigen Namibia, zu machen. Zudem führte AvC auch in Deutschland immer wieder eingehende Gespräche mit schwarzen und weißen Theologen aus dem südlichen Afrika. Er sprach sich gegen Boykottmaßnahmen gegenüber der Republik Südafrika aus, die bis 1990 auch das Territorium Südwestafrika/Namibia aufgrund einer Mandatsübertragung durch den Völkerbund verwaltete. AvC begründete seinen Standpunkt damit, dass ein Boykott namentlich die schwarze Bevölkerung schwächte (S. 549). Diejenigen in der Evangelischen Kirche, die einen harten Konfrontationskurs gegenüber Südafrika verfolgten, hatten im Ergebnis keinen Erfolg. Vielmehr setzte sich AvC im kirchlichen Bereich mit seinem Standpunkt durch, wonach allein ein evolutionärer Veränderungsprozess in Südafrika der dortigen Bevölkerung aller Hautfarben eine dauerhafte friedliche und gedeihliche Perspektive garantieren kann, was sich im Ergebnis auch tatsächlich als zutreffend erwiesen hat.

Auf europäischer Ebene wirkte AvC in dem European Consortium on the Research of State and Church aktiv mit, was in einem eigenen Kapitel ab Seite 561 ausführlich dargelegt wird. Namhafte Kirchen- und Staatskirchenrechtler aus Europa haben sich in dieser Vereinigung zusammengefunden, um zu speziellen Themen unter einem europäischen Blickwinkel auf Kongressen Stellung zu nehmen. AvC nahm von 1992 bis 2005 an verschiedenen solcher Kongresse teil. Jeweils ein eigenes Kapitel beschreibt die Tätigkeit von AvC als Domherr der Vereinigten Domstifter von Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz (S. 573 ff.), sein Wirken im Johanniterorden (S. 595 ff.), im Wissenschaftsrat (S. 617 ff.), als Mitherausgeber des Rheinischen Merkurs (S. 635 ff.), als Vorsitzender der Carl-Schirren-Gesellschaft in Lüneburg, im Deutsch-Baltischen Kulturwerk (S. 641 ff.), die Verbandsarbeit im Dienste von Stiftungen (S. 665 ff.) und das Leben von AvC in seiner Villa in der Oppenbornstraße in Hannover-Kirchrode (S. 729 ff.). Das letzte Kapitel ist speziell der »Wendezeit« gewidmet (S. 733 ff.). Schließlich folgt ein sehr ausführliches Personenregister (S. 749 ff.).

Der imposante Band ist jedem zu empfehlen, der sich über die traditionsbewusste und dennoch dynamische sowie beeindruckende Persönlichkeit Axel Freiherr von Campen-

hausens ausführlich informieren möchte. Die Schilderung der Lebensstationen von AvC ist hoch interessant. Der Leser erhält durch die Lektüre des hier besprochenen Buchs zugleich auch einen anschaulichen Einblick in das Leben unter den Bedingungen des totalitären nationalsozialistischen Unrechtsregimes, in die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, in die Folgen der Teilung Deutschlands mit dem totalitären SED-Unrechtsregime auf dem Gebiet der DDR sowie in das staatliche und kirchliche Zusammenwachsen Deutschlands nach einer schmerzhaften und über 40-jährigen Trennung sowohl von Staat als auch von Kirche in Ost und West im Gefolge der deutschen Kapitulation 1945 und des dadurch bedingten Besatzungsregimes in Deutschland, das vollständig erst nach der Wiedervereinigung 1990 endete.

Holger KREMSER, Göttingen

NACHRICHTEN

HISTORISCHE KOMMISSION FÜR NIEDERSACHSEN UND BREMEN

Jahrestagung vom 3. bis 4. Mai 2024 in Bückeburg

I. Bericht über die Jahrestagung

Graf Wilhelm Friedrich Ernst (1724-1777) ist der bekannteste und vielseitigste Regent der Grafschaft Schaumburg-Lippe, dessen historische Leistungen als Landesherr, Militärtheoretiker und Heerführer ihn in hohem Ansehen stehen und nach seinem Tod in lebendiger Erinnerung bleiben ließen. Seine langjährige Regentschaft von 1748 bis 1777 war geprägt vom latenten Konflikt mit der Landgrafschaft Hessen-Kassel, wodurch Wilhelms politischem und territorialem Handlungsspielraum sowie den dynastischen Vernetzungen Grenzen gesetzt wurden. Gleichzeitig führte er aber auch dazu, auf militärischem Gebiet gerade jene Form der Organisation des Militärs und der taktischen Kriegsführung zu erschaffen, die den Gegebenheiten des kleinen Territoriums der Grafschaft und der Anzahl der Bevölkerung entsprach. Aufgrund seines militärischen Erfolges im Siebenjährigen Krieg im Dienste König Georgs II. von Großbritannien wurde er 1762 zum Oberbefehlshaber der portugiesischen Armee ernannt und leitete eine quantitativ weit unterlegene Armee gegen die Truppen Spaniens, wodurch sowohl Graf Wilhelm als auch Schaumburg-Lippe in Europa Aufsehen erregten. Die Regentschaft Graf Wilhelms gehört zudem in den Kontext der höfischen Kultur der Frühen Neuzeit mit einer architektonischen Blütephase der Schlösser, Residenzen und Parkanlagen, dem adeligen Zeremoniell, dem hohen Stellenwert der Musik vor dem geistigen Hintergrund der Aufklärung. Diese Entwicklungen sind im dritten Viertel des 18. Jahrhunderts in unterschiedlicher Weise auch am Bückeburger Hof zu greifen.

Das Jubiläum des 300. Geburtstages des Grafen hat die Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen in Kooperation mit der Schaumburger Landschaft und der Fürstlichen Hofkammer Bückeburg zum Anlass für eine internationale Tagung zum Thema »Schaumburg-Lippe in Europa. Graf Wilhelm (1724-1777) zwischen Moderne und Aufklärung« genommen, die am 3. und 4. Mai 2024 im Schloss Bückeburg stattfand. Im Mittelpunkt standen dabei zum einen die Persönlichkeit Graf Wilhelms, seine familiäre Herkunft, seine Ausbildung, seine Beziehungen, vor allem aber seine Regierung als Repräsentant eines Fürstenhauses in der Zeit der Aufklärung sowie seine Bedeutung in militärischer Hinsicht. Dies leitet zum zweiten Schwerpunkt über, dem exemplarischen Blick auf eine kleine Grafschaft und ihren Einfluss auf die bzw. ihre Abhängigkeit von den überregionalen, europäischen Entwicklungen. Ebenso wurde gefragt nach den Nachwirkungen seiner Regentschaft und seiner Persönlichkeit sowie nach der Erinnerung an seine Person, die bis zur Instrumentalisierung und Vereinnahmung reichen konnte.

Den Auftakt der Sektion I zu den Themenfeldern »Persönlichkeit, Beziehungen und Familie« bildete Charlotte BACKERRA (Göttingen) mit ihrem Beitrag zu den dynastischen Verbindungen Graf Wilhelms zum britischen Königshaus, der auf einer breiten Quellenbasis – auch Institutionen in London und Windsor wurden berücksichtigt – beruht. Durch seine Mutter Margarete Gertrud von Oeynhausen, eine außereheliche Tochter König Georgs I., war Wilhelm, wenn auch illegitim, Enkel des hannoverschen Kurfürsten und britischen Königs. Geboren wurde er im königlichen Palast in London. Nach dem frühen Tod seiner Mutter Margaretha wurde Wilhelm zusammen mit den legitimen Enkeln Georgs I. erzogen; für den Erwerb der deutschen Sprache wurde dazu ein lutherischer Theologe einbezogen. Im Jahr 1728 erfolgte der Umzug nach Bückeburg. Während seines Studiums in Genf und Leiden trat Wilhelm erneut in intensiveren Kontakt mit Engländern, von denen offenbar seine Begeisterung für eine militärische Karriere herrührte. Er trat in den britischen Militärdienst ein und absolvierte erfolgreich die Offiziersausbildung, war dann jedoch durch den frühzeitigen Tod seines älteren Bruders zur Aufgabe seiner angestrebten Militärkarriere gezwungen. Auch nach seiner Rückkehr nach Bückeburg und der Übernahme der Grafschaft Schaumburg-Lippe festigte er die Anbindung an das britisch-hannoversche Königshaus, vor allem um mögliche Ansprüche der Landgrafschaft Hessen-Kassel abwehren zu können. Diese engen Beziehungen gipfelten in der Ernennung Wilhelms zum Oberkommandierenden der britisch-portugiesischen Armee gegen jene Spaniens. Im Gegenzug erhielt er weitreichende Gegenleistungen Georgs III. für Schaumburg-Lippe, auch in finanzieller Hinsicht, nach dem portugiesischen Feldzug. Bis zu seinem Lebensende blieb Graf Wilhelm Großbritannien verbunden.

Im Anschluss daran warf Christian MÜHLING (Braunschweig) einen Blick auf das voreheliche Liebesleben von Graf Wilhelm, das bisher hinter seiner Rolle als Feldherr, Aufklärer und Landesvater weitgehend unberücksichtigt geblieben war. Auch wenn dieser nur einen Zeitraum von nicht einmal zwei Jahren umfasst, so bietet der bislang unausgewertete Briefwechsel zwischen dem Grafen und seiner Mätresse Elena

Barbanti, einer italienischen Schauspielerin, bisher unbekannte Einblicke in eine Liebesbeziehung, aus der auch eine Tochter hervorgegangen ist. Die Briefe erstrecken sich über den Zeitraum der Jahre 1747 und 1748 und umfassen u. a. Liebesbriefe beider, aber auch Briefe weiterer Personen, wie beispielsweise Berichte des gräflichen Dieners an Elenas Seite in London Johann Heinrich Hesse. Zu Beginn der Beziehung brachte der Graf häufig seine große Sehnsucht zum Ausdruck; die Liebe zu Elena scheint zu jenem Zeitpunkt den höheren Stellenwert für den Grafen besessen zu haben als sein Ruf im Militärdienst – Wilhelm befand sich zu jenem Zeitpunkt als Offizier im Österreichischen Erbfolgekrieg. Ein Heimaturlaub führte zur Geburt der Tochter, die für Elena Barbanti schwer und gefährlich gewesen zu sein schien.

Eine zunehmende Abkühlung ist der Korrespondenz zu entnehmen, da Elena ihre von Graf Wilhelm geforderte Rückkehr nach Bückeburg hinauszögerte und dafür stets um finanzielle Unterstützung für sich und die gemeinsame Tochter bat. Eine gewisse Kontrolle übte der gräfliche Agent Hesse in London aus, der Wilhelm informiert hielt und auch Ratschläge für ein entschiedeneres Vorgehen bei der Forderung der Übersiedlung nach Bückeburg gab. Schließlich lehnte Wilhelm im Juni 1748 weitere Geldforderungen entschieden ab, was das Ende dieser Beziehung besiegelte. Deutlich wird an dieser Entwicklung, dass die Vorstellung einer verführerischen Mätresse, gegen die ein Fürst quasi machtlos sei, nicht trägt. Wilhelm wollte – und ganz offenbar konnte – nicht länger die Ansprüche eines aufwendigen Lebensstils seiner Geliebten in London erfüllen. Jedoch bleibt die Erforschung der Rolle von Mätressen von weniger bekannten Fürsten weiterhin ein Desiderat.

Vera GRETGES (Bonn) widmete sich der bisher wenig erforschten Gräfin Marie Barbara Eleonore (1744-1776) in ihrem Beitrag »[E]in Bild der Carita, der Sanftmuth, Liebe und Engelsdemuth«. An diesen Eigenschaften scheint sich das Gemälde des hannoverschen Hofmalers Johann Georg Ziesenis orientiert zu haben, auf dem die Gräfin, die seit 1765 mit Graf Wilhelm vermählt war, dargestellt wurde und auf das die Referentin zu Beginn ihres Vortrages einging. Neben gängigen Tugendsymbolen fällt vor allem an ihrem Kleid eine von Brillanten umfasste Brosche mit einem Miniaturportrait auf – dabei handelt es sich um einen Ausschnitt jenes Portraits des Grafen, das ebenfalls Ziesenis angefertigt hatte und hier nun in die Szene mit der Gräfin einbaut. Die wichtigsten Einblicke in die Biographie der Gräfin sind jedoch der Korrespondenz zwischen ihr und Johann Gottfried Herder zu entnehmen. Gretges betont, wie sich aus einem zunächst noch eher unpersönlichen Kontakt zwischen Gräfin Marie Barbara und dem Oberprediger und Konsistorialrat Herder eine enge, freundschaftlich-seelsorgere Beziehung entwickelte, was auch auf seine Rolle als ihr Seelsorger zurückzuführen ist. Deutliche Konturen ihrer Weltsicht, ihrer Religiosität und Selbstreflexion, aber auch ihrer Gesundheit, lassen sich aus den Briefen der Gräfin an Herder, aber auch an Graf Wilhelm und Verwandte sowie aus ihren Tagebüchern entnehmen. Seitens der Forschung lag, vor allem im 19. Jahrhundert, das Interesse auf dem Briefwechsel zwischen Gräfin Marie Barbara und Herder, ohne dass jedoch die in ihrem Nachlass überlieferten Dokumente bisher ausgeschöpft worden wären.

Sektion 2, die den Fokus auf das Themenfeld »Wissenschaft und Kunst« legte, wurde mit einem Beitrag von Andreas WACZKAT (Göttingen) zu den musikalischen Interessen und Aktivitäten von Graf Wilhelm eröffnet. Dieses Thema sei in biographischen Darstellungen des Grafen bisher zwar mit Anerkennung, jedoch stets nur am Rande behandelt worden. Dass jedoch die musikgeschichtliche Bedeutung Graf Wilhelms über den ihm zugeschriebenen musikalischen Sachverstand und seine Rolle als Arbeitgeber Johann Christoph Friedrich Bachs, einem der vier komponierenden Söhne Johann Sebastian Bachs, hinausging, wurde in diesem Vortrag aufgezeigt. Schon vor dem Regierungsantritt von Graf Wilhelm besaß die Musik am Bückeburger Hof einen bemerkenswerten Stellenwert, wovon eine beachtliche Anzahl von Hofmusikern, die auch zur Ausbildung in Bückeburg weilten, zeugt.

Mit der westeuropäischen Musikkultur wird Wilhelm bereits während seines Studiums in Leiden in Kontakt gekommen sein, später während seiner Reisen an die Höfe in Wien, Dresden, London und Venedig, wo herausragende Hofkapellen bestanden. Dabei knüpfte er auch enge Beziehungen zu Musikern und Komponisten, wie beispielsweise zum päpstlichen Kapellmeister Domènec Terradellas, der ihm auch Musikunterricht gegeben haben könnte. Diese Erfahrungen hatten Auswirkungen auf die Hofkapelle in Bückeburg. Zu den wichtigsten Entscheidungen Wilhelms für die Musik am Bückeburger Hof zählte die Anstellung des bereits genannten Johann Christoph Friedrich Bach, der im Januar 1750 als Kammermusiker in Bückeburg verpflichtet wurde. Im selben Jahr erfolgte auch die Anstellung von zwei italienischen Musikern, und zwar des Komponisten Giovanni Battista Serini, der eine beachtliche Schaffenskraft entwickelte, und des Konzertmeisters Angelo Colonna. Ein Jahr darauf folgte der Soprankastrat Bartolomeo Puttini, der jedoch nur ein Jahr in Bückeburg blieb, bevor er nach Venedig zurückkehrte. Neben der Einstellung der beiden italienischen Musiker sammelte Graf Wilhelm gezielt venezianische Musikalien, wie Opern, Oratorien, Kantaten und katholische Kirchenmusik. Über die tatsächliche Umsetzung dieser Sammlung in der musikalischen Praxis der Bückeburger Hofkapelle kann im Moment jedoch nur spekuliert werden.

Thorsten ALBRECHT (Hannover) ging in seinem Vortrag den Beziehungen Graf Wilhelms zur Kunst und Architektur nach und stellte verschiedene Aspekte vor. Ein erster Fokus lag auf den Schlössern, die unter Graf Wilhelm umgebaut bzw. neu errichtet wurden. Das Schloss Bückeburg, das sein barockes Aussehen während der Regierungszeit seines Vaters, Graf Albrecht Wolfgang, nach einem Großbrand erhielt, veränderte Graf Wilhelm nicht. Ihn interessierte aber der Ausbau der z. T. aus dem 16. Jahrhundert stammenden Befestigungsanlagen, um ein befestigtes Schloss zu erhalten, was im Gegensatz zum allgemeinen barocken Residenzbau steht. Dabei opferte Wilhelm auch den barocken Schlossgarten. Ganz anders plante Wilhelm das nach seinen Vorstellungen 1757-64 neu erbaute Jagdschloss Baum (knapp 10 km nördlich von Bückeburg), das einen für ihn sehr wichtigen Rückzugsort darstellte. Das unbefestigte Schlösschen liegt mitten im Wald und wurde mit einer Gartenanlage umgeben.

Wilhelm holte sich dazu Rat von dem international erfahrenen Künstler Johann August Nahl aus Kassel, der eine hohe Reputation besaß und zuvor im Auftrag von

Landgraf Wilhelm VIII. von Hessen an der Gestaltung von Schloss Wilhelmsthal nebst Gartenanlagen maßgeblich mitgewirkt hatte. Ausführlich vorgestellt wurde zudem die Festung Wilhelmstein, besonders ihre aufwändige Fundamentierung im Steinhuder Meer, die mehr Zeit in Anspruch nahm als der Bau selbst. Seine weiteren militärischen Bauten, worunter die Festung Elvas in Portugal die größte ist, folgen einem ähnlichen Aufbau wie der Wilhelmstein. Alle dienten einer optimalen Verteidigung mit gleichzeitig abschreckender Wirkung. Auf dem Gebiet der Münzprägung war Graf Wilhelm sehr innovativ, da sein nach antikem Vorbild gestalteter Porträtkopf ohne jedes Beiwerk erscheint. Damit gehörten diese Prägungen mit zu den frühesten dieser Art und bildeten somit den Ausgangspunkt der dann typischen klassizistischen Münzgestaltungen ab dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Schließlich wurde noch ein sehr persönlicher Bau vorgestellt, in dem er seine Vorstellungen von Diesseits und Jenseits bildlich darstellte: Die Grabpyramide für sich und seine Familie (Tochter und Ehefrau) im Schaumburger Wald, die mit zu den frühesten derartigen Grabanlagen des 18. Jahrhunderts zählt und mit anderen zeitgenössischen Beispielen kontextualisiert wurde, wie beispielsweise den Pyramiden in Gotha und Ringgau (Werra-Meißner-Kreis).

Der dritte in dieser Sektion vorgesehene Vortrag von Gideon STIENING (München) zum Thema »Condition de L'Homme«. Anthropologie und Politik in den philosophischen Schriften des Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe« entfiel, wird aber im Tagungsband veröffentlicht werden.

In seinem Festvortrag begab sich Stefan BRÜDERMANN (Bückeburg) auf das weite Feld der Erinnerungsgeschichte mit dem Thema »Preuße, Deutscher, Europäer? Graf Wilhelm in einer wechselhaften Erinnerungspolitik« und verfolgte die höchst wechselhafte und lange stark politisch geprägte Erinnerung an Graf Wilhelm über einen Zeitraum von 250 Jahren, der noch heute in Schaumburg-Lippe ein »Kristallisationspunkt kollektiver Erinnerung« und ein »Erinnerungsort« (Pierre Nora) ist. Bereits unmittelbar nach dem Tod des Grafen bestand Interesse an seiner Biographie, hier u. a. von keinem geringeren als dem Zeitgenossen Johann Gottfried Herder. Nicht ohne Konflikte sollte die Veröffentlichung der ersten Biographie aus der Feder eines Göttinger Theologiestudenten verlaufen, der seine Informationen Gerhard von Scharnhorst verdankte, der während seiner Zeit in der Militärschule Wilhelmstein den Grafen erlebte. Aktualität erfuhren Graf Wilhelm und seine militärischen Neuerungen im Zuge der preußischen Heeresreform Anfang des 19. Jahrhunderts, die der ehemalige Militärschüler des Grafen Wilhelm, der bereits genannte Gerhard von Scharnhorst, leitete. Auch im Portugal des frühen 19. Jahrhunderts, das sich 1807 einem Angriff Napoleons ausgesetzt sah, erwachte die Erinnerung an Graf Wilhelm, der bereits im Jahr 1762 den Unabhängigkeitskampf der Portugiesen gegen das mit Frankreich verbündete Spanien angeführt hatte. Es waren seine militärischen Ansichten und Taten, die Graf Wilhelm in unterschiedliche Perspektiven der Nachwelt setzten – sei es in einer Büste in Walhalla, sei es unter der Überschrift »Der Kanonengraf« aus der Feder von Hermann Löns. Literarische Abhandlungen zum Leben des Grafen gab es zwar auch, jedoch traten sie nicht in den Vordergrund.

Wie biegsam das Bild des Grafen Wilhelm in den Debatten des 19. Jahrhunderts war, zeigt seine Verwendung in den entsprechenden Auseinandersetzungen – sei es sein Bezug zum Kaisertum, zum nationalstaatlichen Charakter, zu geschichtspolitischen Streitfragen (Sybel-Ficker-Streit). Besonders hervorzuheben ist, dass er nun auf das preußisch-nationalstaatliche Reich zugeschnitten wurde und auch seine Freundschaft zu Friedrich dem Großen hervorgehoben wurde. Anknüpfungspunkte ließen sich jedoch auch in der Geschichtspolitik der NS-Zeit finden, hier insbesondere als führende Figur eines Territoriums, vor allem aber als vermeintlicher Erfinder der Allgemeinen Wehrpflicht, wodurch Graf Wilhelm den Grundstein für Hitlers Maßnahmen zur Wehrpflicht gelegt habe. Auch als soldatischer Held wurde Graf Wilhelm stilisiert, selbst als Antisemit wurde er instrumentalisiert, obwohl er eine tolerante Judenpolitik betrieb. Nach dem zweiten Weltkrieg ging man zunächst auf Distanz zu den militärischen Aspekten in der Biographie des Grafen. Erst die kritische Edition seiner Schriften und Briefe, die Curd Ochwadt bearbeitete, bereitete den Boden für eine neue Sicht auf den Regenten, dessen erklärtes Ziel die Verteidigungsstruktur seines Territoriums war bzw. die Verhinderung bzw. Eindämmung eines Krieges durch Abschreckung vor einem Angriff. So gewann Graf Wilhelm in der Zeit des Kalten Krieges neue Aktualität und fand neue Beachtung in der von Deutschen und Amerikanern betriebenen militärgeschichtlichen Forschung.

Die dritte Sektion hatte das Thema »Militär und Krieg«, das aus vier unterschiedlichen Blickrichtungen behandelt wurde. Marian FÜSSEL (Göttingen) stellte den weiten militärischen Aktionsradius Graf Wilhelms vor, der vom Nordwesten des Reiches bis nach Portugal reichte. Zunächst wurde sein Einsatz auf dem westdeutschen Kriegsschauplatz vorgestellt. Die Soldaten des Grafen standen 1756 im Dienst der britisch-alliierten Observationsarmee König Georgs II. und kamen bei den Belagerungen von Harburg, Rothenburg, Minden, Münster, Wesel und Kassel zum Einsatz; sie wurden vom Gegner als die »Teufel von Bückeburg« bezeichnet. Durch das Tagebuch des Feldpredigers Johann Daniel Merckel, der von 1756 bis 1762 die Militäraktionen begleitete, werden nicht nur Innenansichten des Regiments möglich, sondern auch die Aufgabengebiete Graf Wilhelms, der bis zum Oberbefehlshaber der Artillerie avancierte. Sein militärisches Geschick zeigte sich besonders in der Schlacht von Minden 1759, bei der er die schwere Artillerie – durchaus auch eigensinnig – wirksam befehligte. Im Jahr 1762 wurde Graf Wilhelm zum Oberbefehlshaber der portugiesischen Armee mit ca. 14.000 bis 15.000 Mann und weiteren britischen Hilfstruppen ernannt. Ihm gegenüber stand die rund 42.000 Mann starke spanisch-französische Armee, gegen die eine offene Feldschlacht zu vermeiden und der stattdessen mit einer Manövertaktik zu begegnen war, die durch starke Bergfestungen und gut zu verteidigende Anhöhen dem Gegner den Zugang zur flachen Ebene verbauen würde; ebenso zentral war die Zerstörung der Nachschublinien.

Nach erfolgreicher Operation endete diese als »Fantastischer Krieg« bezeichnete Konfrontation zwischen Portugal und Spanien bereits im November desselben Jahres. Die aus diesen militärisch-taktischen Leistungen Wilhelms sich entwickelnden

Narrative, in erster Linie die Bedeutung Graf Wilhelms als Vertreter einer militärischen Aufklärung, wurden von Füssel auf den Prüfstand gestellt. Die oft geäußerte Modernität Graf Wilhelms bei der Humanisierung und Rationalisierung der Kriegsführung erscheint bei näherer Betrachtung eher als Zuschreibungen der Spätaufklärung, deren Legendenbildungen besonders nachhaltig waren. Zu beobachten ist dagegen, dass Wilhelm die Defensive favorisierte und die risikoreiche Feldschlacht mied, was sich besonders in Portugal auszahlte. Seine persönliche Bindung zu den Soldaten drückte sich in materiellen und symbolischen Geschenken aus, was sich auf die Leistungsbereitschaft auswirkte. Motivierend wirkte zudem, dass sich der Graf – losgelöst vom adelshöfischen Lebensstil – zu seinen Soldaten in die Ebene und in ihre Lagerplätze begab. Hier zeigt sich der Eigensinn des Grafen sowie seine Agenda, die höfische Regeln der Patronage und Freundschaft oft missachteten. Jedoch ist er nicht aus der Zeit gefallen, sondern nutzte jene Möglichkeiten seiner Epoche, in erster Linie den Siebenjährigen Krieg, die ihn weit über die Grafschaft Schaumburg-Lippe hinaustrugen.

Dem Vermächtnis Graf Wilhelms für das Militärwesen Portugals widmete sich Jorge SILVA ROCHA (Lissabon). Durch den portugiesischen König zum Oberbefehlshaber der Armee ernannt, erlangte Graf Wilhelm wichtige Siege gegen die alliierten Truppen Frankreichs und Spaniens im sogenannten »Guerra Fantástica« 1762, wodurch die Unabhängigkeit Portugals gesichert wurde. In Anlehnung an die Festung Wilhelmstein im Steinhuder Meer errichtete er das Fort Elvas. Wesentliche Einflüsse des Grafen betrafen sowohl die Infanterie als auch die Kavallerie und Artillerie, was anhand von kriegstheoretischen Schriften vorgestellt wurde. Als Autoren fungierten hochrangige Amtsträger unter Graf Wilhelm. Die Umstrukturierung des Militärapparats beinhaltete auch den Festungsbau. Besonders das Fort Elvas wurde thematisiert. Somit hat Graf Wilhelm in einem vergleichsweise überschaubaren Zeitraum – bereits 1764 kehrte er nach Deutschland zurück – eine besondere Wirkung auf die portugiesische Armee gehabt, was sich auch in Ehrenbezeugungen greifen lässt.

Jan Philipp BOTHE (Braunschweig) widmete sich der Rolle, die die militärisch befestigte Landschaft in der Verteidigungstheorie Graf Wilhelms einnahm. Seine diesbezüglichen Schriften waren nicht zur Veröffentlichung bestimmt – erst Gerhard von Scharnhorst, der bekannteste Schüler der Wilhelmsteiner Militärschule, publizierte sie in Teilen –, jedoch lohnt sich ein Blick auf diese mit der Frage, unter welchen Rahmenbedingungen das Konzept der militärischen Abschreckung im 18. Jahrhundert behandelt wurde. Als Militär hat Wilhelm unterschiedliche Schriften verfasst, zum einen Gebrauchsschriften und somit ganz konkrete Befehle und Reglements an die Truppen. Sein Hauptwerk blieb jedoch unvollendet – dies ist das nach dem Siebenjährigen Krieg verfasste »Mémoires pour servir a l'art militaire défensif«; ein wichtiges Textzeugnis einer »aufgeklärten Kriegswissenschaft«. Krieg wird darin als das unter den Menschen mit Abstand verbreitetste Übel bezeichnet, es liege an der negativen Passion des Menschen; gleichwohl verleiht er seiner Hoffnung Ausdruck, dass der Mensch durch Philosophie und Moral einmal erleuchtet werde. Die Kunst liege darin, dem Krieg eine »Kunst des Widerstandes« entgegenzusetzen bzw. das Übel des Krieges zu verringern.

Vor allem bei der schwächeren Seite wird die Notwendigkeit der Verteidigung verdeutlicht. Zu den Vorkehrungen, die durch Vernunft und Wissenschaft zu treffen sind, damit der Gegner seine Kräfte und Ressourcen vor Erreichen seiner Ziele verbraucht, zählt sein Konzept des »befestigten Landes«. Zentral dabei ist beispielsweise das Anlegen von Befestigungswerken an den strategisch verwundbarsten Stellen auf Seiten der Angegriffenen. Als besonders effektiv wird die gestaffelte Landesverteidigung beschrieben, u. a. durch die Anlage nicht einer großen Festung, sondern mehrerer kleinerer, die mit einer schlagkräftigen Artillerie ausgestattet werden. Bei der Einbindung der natürlichen Gegebenheiten und dem Zusammenwirken von Militärtaktik und Natur stehen Wilhelms militärtheoretische Abhandlungen im Mainstream seiner Zeit. Überholt wurden diese Ausführungen zur Kriegsführung schließlich durch die militärische Auffassung seit der napoleonischen Zeit, die die Offensive und Vernichtung des Gegners nun als wichtigstes Mittel und Ziel eines Krieges ansah.

Martin RINK (Potsdam) hinterfragte die Bedeutung Graf Wilhelms als militärischer Innovator mit besonderem Augenmerk auf der Artillerie, dem Konzept des kleinen Krieges und der militärischen Ausbildung. Sowohl Zeitgenossen als auch Biographen heben seine hohen Leistungen in der Landesverteidigung hervor. So gelang es ihm, trotz überschaubarer Mittel im Siebenjährigen Krieg aus seiner Grafschaft mit ca. 17.000 Einwohnern eine stehende Armee von bis zu 1.243 Mann aufzubieten. Somit gehörten rund 7,5 Prozent der Gesamtbevölkerung der Armee an; nach dem Krieg fiel dieser Anteil zwar auf etwa vier Prozent, doch war dieses Verhältnis im Vergleich zu anderen Territorien weit höher. Auch mit seinen militärisch-technischen Innovationen wies er besondere Leistungen auf, die bis in die Gegenwart reichen und sein Werk und ihn als »Klassiker der Abschreckungstheorie und Lehrer Scharnhorsts« – so der Buchtitel der Biographie von Hans-Heinrich Klein, Generalleutnant der Bundeswehr aus dem Jahr 1982 – beschreiben. Rink untergliedert die militärischen Leistungen in vier Stufen. Die erste Stufe erstreckte sich über die Zeit von seinem Regierungsantritt im Jahr 1748 bis zum Siebenjährigen Krieg. In diesem Zeitraum baute er ein stehendes Heer auf, wobei Graf Wilhelm bei Ausrüstung, Gliederung und Ausbildung neue, eigene Akzente setzte, die sich von den dominierenden Usancen Preußens abhoben.

Die zweite Phase datiert in die Mitte des Siebenjährigen Krieges, in der er die Artillerie der Armee von Herzog Ferdinand zu Braunschweig-Lüneburg in den Schlachten von Minden und Vellinghausen (1759 bzw. 1761) führte und eigenständig die Städte Marburg, Münster, Wesel und Kassel belagerte. Eine dritte Phase stellt die Zeit ab 1762 dar, als Graf Wilhelm zum Oberbefehlshaber über die portugiesische Armee ernannt wurde. In diesem Rahmen konnte er die Überlegungen der Landesverteidigung vertiefen, die nicht nur für Schaumburg-Lippe, sondern auch für Portugal Relevanz besaß, das durch den übermächtigen und großen Rivalen Spanien bedroht war. Und schließlich die vierte Phase, die dem Wiederaufbau und der wirtschaftlichen Konsolidierung seines Territoriums galt, in der aber auch der Aufbau der Landesverteidigung eine besondere Rolle spielte, wie die Errichtung der Militärakademie Wilhelmstein im Steinhuder Meer zeigt, deren berühmtester Schüler Scharnhorst das Verteidigungskonzept von Graf

Wilhelm im Kern zusammenfasst, »daß man den Mitteln, durch die der Angriff ausgeführt wird, Vertheidigungs-Mittel entgegen setzt, wodurch jene unwirksam werden. Man muß die Kriegs-Kunst anwenden, um den Krieg zu verhindern, oder doch seine Uebel zu vermindern.«

Die abschließende, vierte Sektion zur Innen- und Außenpolitik Graf Wilhelms wurde von Karl MURK (Marburg) eröffnet, der über die Rolle der Grafschaft Schaumburg-Lippe in der Politik Hessen-Kassels referierte und nach den Möglichkeiten und Grenzen landesherrlicher Einflussnahme im 18. Jahrhundert fragte. Grundsätzlich zu beobachten ist, dass die lehnsherrlichen Gerechtsame Hessen-Kassels in den wechselseitigen Beziehungen ordnungsgemäß gewahrt wurden. Dazu zählen nicht nur die ordnungsgemäße Verwaltung des Lehens und die genaueste Einhaltung von Sukzessionsgütern, sondern auch die Erbhuldigung und die Beachtung von Rangfragen. Abweichungen davon wurden seitens der Landgrafen von Hessen-Kassel als Anmaßung und Beeinträchtigung für die landesherrliche Stellung betrachtet, worauf mit offener Empörung und auch konkreten Gegenmaßnahmen reagiert wurde. Die Landgrafschaft sah in ihrer Stellung als Lehnsherr eine Begründung für ein umfassendes Aufsichts- und Interventionsrecht, das mit Nachdruck angewandt wurde. Dazu zählten auch das Ausspionieren der Grafschaft Schaumburg-Lippe, der Familie, der Militärausgaben, der finanziellen Situation und des internen Geschehens am Hof.

Auch vor einer militärischen Intervention wurde nicht zurückgeschreckt, was jedoch auch vom Charakter des jeweiligen Landesherrn abhing. So drohte Mitte des 18. Jahrhunderts unter Landgraf Wilhelm VIII. aufgrund von Interessenungleichheiten bei der Lehnsfolge einer Nebenlinie mehrfach die militärische Intervention; sein Sohn Friedrich II. erkannte die Erbberechtigung der Nebenlinie 1761 an, was dann unter seinem Sohn Wilhelm IX. wieder einkassiert wurde, der seine Interessen mit Gewalt durchzusetzen versuchte. Jedoch waren zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Schutzmechanismen der Reichsverfassung gegen eigenmächtige Selbsthilfe und der Rolle des Kaisers als Beschützer von Mindermächtigen die Handlungsmöglichkeiten des Landgrafen begrenzt. Bei diesen Entwicklungen waren auch die Rolle der Berater bzw. Scharfmacher und das Selbstverständnis der Landgrafen von Bedeutung, denn während sich Wilhelm VIII. und Friedrich II. an der gemäßigten Mehrheitsmeinung ihrer Kollegien orientierten, vertraute Wilhelm IX. auf einzelne Scharfmacher. Somit blieb die lehnsherrliche Beziehung zu Hessen-Kassel aus Bückeburger Perspektive eine stete Herausforderung und, je nach Landesherrn, selbst ein existenzielles Risiko, dem stete Wachsamkeit entgegengebracht wurde.

Der in dieser Sektion vorgesehene Vortrag von Stefanie FREYER (Weimar) zum Thema »Graf Wilhelms Hof im Kontext seiner Zeit« entfiel, wird aber im Tagungsband veröffentlicht werden.

Karl H. SCHNEIDER (Obernkirchen) referierte zum Thema »Eine komplexe Geschichte: der Graf, der Kleinstaat und die Bauern«. In seinem Vortrag ging er auf die unterschiedlichen Abhängigkeitsverhältnisse in der Grafschaft Schaumburg-Lippe ein und stellte die Angehörigen der Hofklasse vor, die über die Grundherrschaft an die

Grafschaft gebunden waren und Abgaben, wie Getreide, Geld und Dienstleistungen, zu leisten hatten. Zu ihnen zählten die Meier, die mit zwei Spanntagen und einem Handtag pro Woche zu Herrendiensten verpflichtet waren, Köter dagegen mit bis zu drei Handtagen pro Woche. Ebenfalls zu dieser Klasse zählten die Brinksitzer, deren Herrendienste jedoch nicht im Einzelnen festgelegt gewesen zu sein scheinen. In die Regentschaft Graf Wilhelms fiel die Agrarkrise von 1771 und 1772, in der vor allem die Preise für Grundnahrungsmittel wie Getreide und Hülsenfrüchte in die Höhe stiegen. Frühzeitig reagierte Graf Wilhelm darauf und befahl bereits im August 1771 eine Rationierung und Qualitätsprüfung von Getreide, um in der angespannten Versorgungslage zu deeskalieren und für zukünftige Ernten vorzusorgen. Auch in den Folgejahren maß er der Landwirtschaft, vor allem dem Getreideanbau, hohe Bedeutung zu, was sich in verschiedenen Landverordnungen widerspiegelt.

Die hier zusammengefassten Referate bieten wichtige neue Perspektiven auf Graf Wilhelm zu Schaumburg-Lippe, seine Person und Familie, seine Regentschaft und militärischen Fähigkeiten sowie seine Stellung in Wissenschaft und Kunst. Besonders deutlich wurden dabei die verschiedenen europäischen Bezüge, vor allem mit Blick auf seine Herkunft, seine Ausbildung, seinen Militärdienst und sein Interesse an Musik und Bildung. In ihm gewinnt die Figur des idealtypischen Regenten der Epoche der Aufklärung wichtige neue Konturen, die es weiter zu erforschen gilt, sowohl für den nordwestdeutschen Raum als auch darüber hinaus.

Jörg VOIGT, Hannover

2. Bericht über die Mitgliederversammlung; Jahresbericht

Die Mitgliederversammlung fand am Samstag, dem 4. Mai 2024, im Festsaal von Schloss Bückeburg statt. Der Vorsitzende Dr. Henning Steinführer (Braunschweig) eröffnete die Versammlung um 9:04 Uhr (TOP 1), stellte die fristgemäße Einladung und durch Augenschein die Beschlussfähigkeit fest. Nach Ausweis der Teilnehmerliste waren 50 Mitglieder und Patrone bzw. Vertreter von Patronen anwesend, die insgesamt 67 Stimmen führten. Änderungen der Tagesordnung wurden nicht gewünscht. Die Anwesenden erhoben sich zur Ehrung der verstorbenen Mitglieder Dr. Elfriede Bachmann (24. Juni 2023), Prof. Dr. Bernhard Parisius (2. Oktober 2023), Prof. Dr. Albrecht Eckhardt (18. Oktober 2023) und Dr. Urs Boeck (7. Februar 2024) – die Historische Kommission wird das Andenken an die Verstorbenen in Ehren halten.

Anschließend erstatteten der Vorsitzende den Jahres- und der Schatzmeister Michael Schormann (Hannover) den Kassenbericht für das Haushalts- und Rechnungsjahr 2023 (TOP 2).

Herr Dr. Steinführer informiert zunächst, dass Frau Dr. Jana Stoklasa seit April 2024 nicht mehr in der Geschäftsstelle der Kommission tätig ist. Anschließend geht er auf drei Tagungen ein, die von der Kommission ausgerichtet bzw. mitausgerichtet wurden – dies sind die Jahrestagung unter dem Titel »Pax optima rerum? Wirkungen und Folgen des Westfälischen Friedens aus landesgeschichtlicher Perspektive« (Osnabrück, 23./24. Juni 2023), die gemeinsam mit der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt und der Historischen Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften veranstaltete Tagung »Der Name Sachsen. Annäherung an ein gemeinsames Erbe« (Magdeburg, 29.6.-1.7.2023) und schließlich die zusammen mit dem Niedersächsischen Landesarchiv sowie dem Verband niedersächsischer Archivarinnen und Archivare durchgeführte Tagung »Archive in Niedersachsen und der Nationalsozialismus – Kontinuitäten und Brüche« (Hannover, 5.-7.10.2023). Die Ergebnisse dieser Tagungen werden in den jeweiligen Tagungsbänden veröffentlicht werden.

Weiterhin informiert Herr Dr. Steinführer über den Fortgang des Pro*Niedersachsen-Projektes »Who was who in Wolfenbüttel?«, das auch 2023 von Frau Dr. Bettina Jungklaus und Frau Dr. Silke Wagener-Fimpel weiter vorangebracht wurde und mittlerweile abgeschlossen wurde, so dass nun die Publikation vorbereitet werden kann.

Darüber hinaus nennt Herr Dr. Steinführer die im Berichtszeitraum erschienene Ausgabe des Niedersächsischen Jahrbuchs (Nr. 95) sowie die beiden Bände der Kommissionsreihe 310 (Die geographische Karte des Niederstifts Münster von Carl Wilckens, hg. von Christian Hoffmann unter Mitwirkung von Hans-Martin Arnoldt, Franz-Josef Buchholz, Kirstin Casemir, Gerd Dethlefs, Andreas Eynck, Stephanie Haberer, Uwe Ohainski, Nicolas Rügge und Gerd Steinwascher) und 318 (Philip Haas, Martin Schürer, Erstrittene Freiheit zwischen Kaiser und Fürstenherrschaft. Die frühneuzeitliche Autonomiestadt und der Fall Einbeck). Er dankt für die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Wallstein Verlag, namentlich Frau Carolin Brodehl.

Schließlich geht Herr Dr. Steinführer auf den Preis für niedersächsische Landesgeschichte ein, der im Jahr 2023 erneut in Kooperation mit der Stiftung Niedersachsen ausgelobt wurde. Aus den eingesandten Bewerbungen, in denen sich die breite Wahrnehmung dieses Preises im In- und Ausland widerspiegelt, wurde in der Juriesitzung im Herbst 2023 der Preis vergeben an Frau Dr. des. Sandra Funck mit ihrer Göttinger Dissertation zum Thema »Klassenkämpfe – Jugend, Schule und Politik um ›1968‹« und an Herrn Dr. Jasper Henning Hagedorn mit seiner Bremer Dissertation »Bremen und die atlantische Sklaverei. Waren, Wissen und Personen, 1780-1860«. Die Preisverleihung fand bereits am Vorabend der Mitgliederversammlung statt.

Auf den Geschäftsbericht 2023 folgten keine Fragen.

Im Anschluss daran stellt der Schatzmeister Herr Schormann den Kassenbericht vor. Dazu waren den Mitgliedern und Patronen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung tabellarische Übersichten zugesandt worden. Den Einnahmen in Höhe von 160.707,87 € standen Ausgaben in Höhe von 145.263,78 € gegenüber. Der Kassenstand wies folglich zum Jahresende ein Guthaben in Höhe von insgesamt 15.444,09 € auf; in dieser Summe ist weiterhin die abschließende Rate von 5.000,00 € für das

Pro*Niedersachsen-Projekt »Who was who in Wolfenbüttel?« enthalten, deren Ausgabe im Jahr 2024 erfolgen wird, sowie weiterhin der Druckkostenzuschuss des Landschaftsverbandes Stade über 10.000,00 € für die Publikation des Urkundenbuches St. Andreas Verden, Teil 2, das 2024 erscheinen wird. Die Ausgaben wurden überwiegend für Projekte und an zweiter Stelle für das Personal getätigt.

Zum Kassenbericht gab es keine Nachfragen, ebenso mit Blick auf den Haushaltsentwurf für das Jahr 2024, auf den der Schatzmeister zuvor den Blick gerichtet hatte.

Die Kassenprüfung erfolgte am 14. Februar 2024 durch Herrn Dr. Thomas Franke (Wennigsen), bei der sich keine Beanstandungen ergeben haben. Somit beantragte er die Entlastung des Vorstandes (TOP 3). Die Mitgliederversammlung gewährte die Entlastung ohne Gegenstimme bei Stimmenthaltung des Vorstands und nahm zudem den Haushaltsentwurf für das kommende Jahr an.

Die nun anstehenden Wahlen des Schatzmeisters, der Ausschussmitglieder, des Kassenprüfers und der wissenschaftlichen Mitglieder (TOP 4.1-4.4) wurden moderiert von Dr. Christian Hoffmann (Hannover) und unterstützt von Frau Petra Diestelmann, Frau Regina Süßner (beide Hannover) und Dr. Arend Mindermann (Stade).

Für die Wahl des neuen Schatzmeisters wurde vom Ausschuss Herr Dr. Arne Butt (Hannover) vorgeschlagen.

Für die Wahl bzw. Wiederwahl von Mitgliedern des Ausschusses wurden vom Ausschuss vorgeschlagen: Dr. Michael Hermann (Aurich) bzw. Dr. Hans-Eckhard Dannenberg (Stade) und PD Dr. Lu Seegers (Bückeburg).

Für die Wahl zum neuen Kassenprüfer wurde vom Ausschuss Dr. Hendrik Weingarten (Hannover) vorgeschlagen.

Für die Zuwahl als wissenschaftliche Mitglieder wurden vom Ausschuss vorgeschlagen: Dr. Bernhard Homa (Hannover [Vorschlag: Dr. Gudrun Fiedler]) und Dr. des. Jörg Richter (Hannover [Vorschlag: Prof. Dr. Michael Rothmann]).

Die Kandidatin und alle Kandidaten waren durch die den Mitgliedern und Patronen vorab mitgeteilten biographischen Informationen genügend charakterisiert, sodass von einer weitergehenden Vorstellung abgesehen werden konnte. Die Mitglieder und Patrone stimmten in geheimer Stimmabgabe ab.

Der anschließende TOP 5 ist den Berichten der einzelnen Arbeitskreise gewidmet. Zu Beginn wurde Bezug auf die bereits bei der Jahrestagung 2023 angesprochene Inaktivität des Arbeitskreises für Wirtschafts- und Sozialgeschichte genommen. Da sich trotz aller Bemühungen kurz- und mittelfristig keine tragfähige Lösung der personellen Leitung des Arbeitskreises abzeichnen würde, haben Vorstand und Ausschuss dessen Auflösung vorgeschlagen, dem die Mitgliederversammlung mit einer Gegenstimme zustimmte.

Über die Aktivitäten des Arbeitskreises Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts berichtete Herr Dr. Christian Hellwig. Am 17. Mai wurde in Kooperation mit dem Institut für Historische Landesforschung in Göttingen ein international besetzter Workshop zum Thema »Welfen in der Provinz Hannover: Die sogenannte Vorabstimmung über die Abtrennung der Provinz Hannover von 1924 und die Deutsch-Hannoversche Partei« abgehalten.

Da für den Arbeitskreis für Geschichte der Juden kein Bericht vorgelegt wurde, wird sich Herr Dr. Steinführer an Herrn PD Dr. Frank Wolff mit der Bitte wenden, Vorschläge für die zukünftige Arbeit dieses Arbeitskreises vorzulegen.

Im Anschluss daran legte Herr Prof. Dr. Arnd Reitemeier seinen Bericht zum Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte vor und ging dabei zunächst auf die zweitägige Tagung zum Thema »500 Jahre Hildesheimer Stiftsfehde« ein, die am 12. und 13. Mai 2023 in Göttingen stattfand. Die Herbstsitzung des Arbeitskreises fand am 20. Oktober in Hannover statt und beinhaltete verschiedene unterschiedliche Themen; daran nahmen ca. 30 Personen teil. Mit Blick auf das laufende Jahr 2024 ging Prof. Dr. Reitemeier auf die Frühjahrssitzung am 15. März in Hannover ein, bei der auch das Team der Sprecherinnen und des Sprechers wiedergewählt wurde, und erwähnte die kommende Tagung am 24. und 25. Oktober zum Thema »Der Aufstand der Sachsen 1074/1075«, die in Hildesheim stattfinden wird.

Schließlich berichtete Herr Prof. Dr. Marian Füssel für den Arbeitskreis Frühe Neuzeit, dessen Herbsttagung am 10. November in Hannover stattfand und dem Thema »Politik der Überlieferung. Materielle Aspekte adliger Standeskonstitution in der Frühen Neuzeit« gewidmet war, das von in- und ausländischen Referentinnen und Referenten beleuchtet wurde.

Der Vorsitzende dankte allen, die sich in den Arbeitskreisen der HiKo engagieren sowie auch dem Niedersächsischen Landesarchiv und der Moderhack-Stiftung für die umfassende Unterstützung.

An Veröffentlichungen sind im Berichtsjahr erschienen (TOP 6):

1. Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte

Band 95 (2023) ist zum Jahresbeginn 2024 ausgeliefert worden. Er enthält Beiträge, die vom Mittelalter bis in die Gegenwart reichen und unterschiedliche Themenfelder berühren.

2. Veröffentlichungsreihe

Bd. 310: Christian HOFFMANN (Hg.) unter Mitwirkung von Hans-Martin ARNOLDT, Franz-Josef BUCHHOLZ, Kirstin CASEMIR, Gerd DETHLEFS, Andreas EYNCK, Stephanie HABERER, Uwe OHAINSKI, Nicolas RÜGGE und Gerd STEINWASCHER, Die geographische Karte des Niederstifts Münster von Carl Wilckens.

Bd. 318: Philip HAAS, Martin SCHÜRRER, Erstrittene Freiheit zwischen Kaiser und Fürstentherrschaft. Die frühneuzeitliche Autonomiestadt und der Fall Einbeck.

Projekte

Herr Prof. Dr. Reitemeier berichtet über die Mitwirkung im Gremium »Landesgeschichte Digital/Kulturerbe«, bei dem die zentralen kulturvermittelnden Einrichtungen Niedersachsens – in erster Linie Archive, Bibliotheken und Museen – die Grundlagen für ein digitales Portal für die Vermittlung des kulturell-historischen Erbes schaffen.

Dieses Projekt wird für die kommenden fünf Jahre finanziell vom Land getragen und seitens der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen koordiniert. Die Historische Kommission ist in diesem Gremium durch Herrn Prof. Dr. Reitemeier vertreten, der hervorhebt, dass der Kommission eine besondere Rolle zukommt, da sie in erster Linie Forschungsdaten in das Portal einbringen wird.

Im Anschluss daran stellte Herr Dr. Steinführer die Planungen einer internationalen Tagung zum Thema »Lothar III. – Ein Herrscher aus Sachsen« vor, die in Kooperation mit dem Herzog Anton Ulrich-Museum in Braunschweig, dem Lehrstuhl für Geschichte des Mittelalters am Institut für Geschichtswissenschaft der TU Braunschweig und der Stadt Braunschweig vom 10. bis 12. September in Braunschweig und Königslutter stattfinden wird.

Im Anschluss daran gab Herr Dr. Hoffmann die inzwischen vorliegenden Wahlergebnisse bekannt (TOP 7). Der Schatzmeister, die Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer wurden mit 66 Stimmen mit jeweils einer Enthaltung gewählt. Die vorgeschlagenen wissenschaftlichen Mitglieder wurden mit großer Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die nächste Jahrestagung und Mitgliederversammlung (TOP 8) wird, nachdem die Mitgliederversammlung mit übergroßer Mehrheit dafür gestimmt hat, am 12. und 13. Juni in Hannover stattfinden und dem Thema »Niedersachsen 80 Jahre nach der Befreiung vom Nationalsozialismus« gewidmet sein.

Zum TOP 9 »Verschiedenes« gab es keine Beiträge.

Auch weitere Wortmeldungen gab es nicht, sodass der Vorsitzende die Mitgliederversammlung um 10:32 Uhr schloss.

Jörg VOIGT, Hannover

BERICHTE AUS DEN ARBEITSKREISEN

Arbeitskreis Geschichte des Mittelalters

Am 20. Oktober fand im Landesarchiv Niedersachsen, Abteilung Hannover die Arbeitskreissitzung des Mittelalter-Arbeitskreises mit etwas über 30 Personen statt. Christine Wulf wies auf »Die Inschriften des Landkreises Nienburg/Weser, bearb. von Katharina Kagerer (Die Deutschen Inschriften 114/Göttinger Reihe 23), Wiesbaden 2023«, hin sowie auf das digitale Nachwuchsprojekt: Deutsche Inschriften Online 7: Die Inschriften der Stadt Braunschweig 3: Die Inschriften des Klosters Riddagshausen und der in die Stadt Braunschweig eingemeindeten Dörfer, bearb. von Anna Weissmüller, Göttingen 2023 (<https://www.inschriften.net/braunschweig-kloster-riddagshausen-und-eingemeindete-doerfer/einleitung.html>). Nathalie Kruppa präsentierte ihren hybrid erschienenen Band »Die Hildesheimer Weihbischöfe bis 1504 (Germania Sacra. Supplementband 5), Göttingen 2023, <https://doi.org/10.26015/adwdocs-4442>«.

Den ersten Vortrag hielt Gitta Windt über »Eremiten in Norddeutschland«. Sie begann mit Überlegungen zur sozialen Funktion von »Holy Men« (Peter Brown) und den sog. »Wüstenvätern« in der Spätantike, die sich durch ihre asketischen Praktiken der Dissoziation zu Trägern von jener Objektivität machten, wie sie die Vorstellung einer Gottheit versprach, deren Verwaltung zuvor a-personalen Institutionen zugeschrieben worden war. Sie meinte, ein ähnliches Phänomen in den Reformbewegungen des Hochmittelalters zu erkennen, und stellte eine Diskursverschiebung hin zu personalen Autoritäten der Glaubensauslegung fest, mithin einer spezifischen Ausprägung der monastischen Lebensform, die man als »eremitisch« bezeichnen könne: Einzelpersonen, die der Klausur entgehen und abseits von Kirchen oder Klöstern ein auf sich gestelltes asketisch-religiöses Leben führen, dabei aber nie »wirklich« allein bleiben.

Die hier jedoch klaffende Forschungslücke zum Eremitismus im Reich soll vom DFG-Projekt »Eremitismus und die Kultur der Einsamkeit im mittelalterlichen Reich, 900-1300« am Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte in Göttingen unter der Leitung von Prof. Dr. Frank Rexroth geschlossen werden. Das Ziel ist, Vertreterinnen und Vertreter dieser schwierig zu fassenden Lebensform in einer prosopographischen Datenbank zu versammeln. Bei der Suche nach entsprechenden Fällen in der Vielzahl der infrage kommenden Quellen gilt es allerdings zu beachten, dass sich die Quellen-

sprache selbstverständlich nicht nach dem modernen Bedürfnis nach Eindeutigkeit richtet. Umso wichtiger ist es, hinter die Begriffe auf die geschilderte Praxis zu schauen. Solche Beispiele wie dem vorgestellten Eremiten »Wanlef«, der sich eine Zelle im nördlichen Harz errichtete, nachdem er ein gutes Stück des Waldes gerodet hatte, und regen Austausch mit Kaiser Heinrich II. pflegte, lassen sich noch leicht finden, weil die Quellen (hier eine Urkunde des Klosters Ilseburg) zu ihrer Bezeichnung den Begriff *heremita* und *solitarius* verwendeten, und helfen, eine Phänomenologie (männlicher) eremitischer Lebensformen zu erstellen. Deutlich komplizierter ist es bei Frauen, deren religiöses Leben auf den Begriff zu bringen bereits den Zeitgenossen schwerfiel.

Im Anschluss trug Nathalie Kruppa über »Beispiele für institutionelle Netzwerke der Mindener Domkanoniker bis 1400« vor. Sie beleuchtete an ausgewählten Beispielen die verschiedenen Netzwerke der mittelalterlichen Mindener Domkanoniker. Einen Schwerpunkt bildeten die institutionellen Verbindungen; der zeitliche Rahmen umfasste vor allem das 12. bis 14. Jahrhundert. Die 1230 festgeschriebene Besetzung der Propsteien der beiden stadtmündischen Kanonikerstifte St. Martini und St. Johannis mit Domherren lässt sich über das Mittelalter hinaus verfolgen. Auffällig ist, dass kaum ein Domherr zugleich Propst von St. Martini und St. Johannis war. Ab dem späten 13. Jahrhundert kam als dritte domkapitularisch besetzte Propstei die des Bonifatiusstiftes in Hameln hinzu. Als ein zweites Beispiel für Verbindungen zwischen Mindener Domkanonikern und anderen Kommunitäten diente die Betrachtung von Pfründen der Mindener an anderen Domkapiteln. Die meisten Überschneidungen gab es mit dem Domstift Hildesheim, während die westfälischen und weiteren benachbarten Domkapitel weniger Schnittmengen aufwiesen. Während in den früheren Zeiten die Wege zur Erlangung der Pfründen kaum erkennbar sind, spielte im Spätmittelalter das päpstliche Provisionswesen eine große Rolle. Jedoch: Die Durchsetzung des Anspruchs blieb dem jeweiligen Geistlichen überlassen, so dass nicht alle Providierten tatsächlich in Minden oder an anderen Stiften nachzuweisen sind. Die wenigen Beispiele sollten die Möglichkeiten der Netzwerke der mittelalterlichen Domkanoniker anzeigen, die durch weitere Untersuchungen zu ergänzen wären.

Henning Steinführer berichtete danach über den »Katalog der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtbücher im Stadtarchiv Braunschweig«. Dort haben sich mittelalterliche und frühneuzeitliche Stadtbücher in bemerkenswerter Zahl, mit einem vielfältigen äußeren Erscheinungsbild sowie einem breiten inhaltlichen Spektrum erhalten. Stadtbücher wurden von den Räten der fünf Weichbilde (Alte Wiek, Altstadt, Hagen, Neustadt, Sack), vom für die Gesamtstadt zuständigen Gemeinen Rat sowie von mehreren städtischen Sonderbehörden geführt. Diese Bücher sind von zentraler Bedeutung für die Stadtgeschichtsforschung, jedoch mangelt es bislang an einer angemessenen archivischen Erschließung, hilfswissenschaftlichen Analyse sowie verwaltungsgeschichtlichen Einordnung. Eine substantielle Verbesserung des Zugangs soll mit dem in Bearbeitung befindlichen Katalog der Stadtbücher des Stadtarchivs Braunschweig erreicht werden. Die Bearbeitung der Einträge zu den einzelnen Stadtbüchern orientiert sich dabei an den insbesondere in den Bibliotheken üblichen Standards für die Handschriftenverzeichnung. Ein Abschluss der Arbeiten ist für 2025 zu erwarten.

Die Nachmittagssektion begann mit dem Vortrag von Dieter Bishop über »Eine Werft des späten Mittelalters«. Archäologische Ausgrabungen beleuchteten die Geschichte des Bremer Teerhofs, der zwischen Bremer Altstadt und Neustadt gelegen, um 1250 erstmals erwähnten Weserinsel. Zu diesem Zeitpunkt dürfte bereits ein Teil der vorher im Bereich der Bremer Böttcherstraße gelegene Schiffswerftbetriebes hierhin umgesiedelt sein. Insbesondere das feuergefährliche Teeren der Schiffshaut war für den Bremer Rat im 15. Jahrhundert Grund genug, dieses Handwerk vollends auf die Insel zu verlegen zu lassen. Während Quellen über die Frühzeit des Schiffsbauplatzes schweigen, waren archäologische Ausgrabungen aufschlussreich für die Frühzeit und das Gewerbe, das dem Teerhof erst im 17. Jahrhundert endgültig den heute noch gültigen Namen gab. Charakteristische Funde für die auf dem Teerhof erbauten Koggen sind neben hunderten von Eisennägeln die Funde von sogenannten eisernen Kalfaterklammern, mit denen das Dichtungsmaterial, bestehend aus Moos von und/oder Tierhaar zwischen den Planken des Schiffskörpers festgesteckt wurde. Erst dann wurde die Schiffshaut geteert, um den Schiffskörper ausreichend abzudichten. Folge eines immer wieder vorkommenden Hochwassers ist die um 1380 abgetriebene noch nicht ganz fertig gestellte Kogge, die 1962 wieder entdeckt wurde und heute im Deutschen Schiffahrtsmuseum präsentiert wird.

Daniel Berger schloss die Herbstsitzung des Arbeitskreises mit der Vorstellung seines Editionsprojektes »Inschriften Region Hannover«. Der Inschriftenbestand, der sich zum überwiegenden Teil aus Objekten im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Calenberg zusammensetzt, umfasst derzeit knapp 600 Nummern. Wichtige Inschriftenstandorte sind neben den fünf Calenberger Klöstern und dem Damenstift Wunstorf zahlreiche Rittergüter sowie Dorfkirchen, die oftmals dem Patronat einer niederadligen Familie unterstanden. Einen speziellen Blick warf der Vortragende auf die Entwicklung der Grabplatten und Epitaphien, die etwa ein Drittel des Gesamtbestandes ausmachen. Es lassen sich hier größere Entwicklungslinien nachzeichnen, die von einfachen Sterbervermerken, die der liturgischen Praxis des Totengedenkens entsprechen (11. Jahrhundert), über umfangreichere Versinschriften (12. Jahrhundert) zu umlaufenden Inschriften mit figürlicher Darstellung des Verstorbenen im Innenfeld führen (13. Jahrhundert) und in späterer Zeit außerdem Wappendarstellungen (14. Jahrhundert) und Ahnenproben (15. Jahrhundert) umfassen. Die in protestantischer Zeit typische Darstellung des Verstorbenen (und seiner Familie) in Anbetung eines Kruzifixes lässt sich in der Region erstmals auf spätmittelalterlichen Kreuz- bzw. Sühnesteinen nachweisen.

Am 15. März 2024 fand die Frühjahrssitzung des Arbeitskreises Mittelalter im Niedersächsischen Landesarchiv – Abteilung Hannover mit ca. 30 Teilnehmenden statt. Nach der Begrüßung und einem Gedenken an das langjährige Mitglied des Arbeitskreises, Urs Boeck (1933-2024), folgte eine kurze Vorstellung des Tagungsprogramms der diesjährigen Tagung des Arbeitskreises »Der Aufstand der Sachsen 1074/1075«, die am 24./25. Oktober 2024 in der Dombibliothek in Hildesheim stattfinden wird.

Im Anschluss berichtete Arnd Reitemeier über die im Entstehen begriffene »Culture Cloud« als digitale Forschungsdateninfrastruktur des Landes Niedersachsen. Ulrich

Schwarz machte auf sein jüngst erschienenes Buch »Die Kanoniker von St. Blasius in Braunschweig. Weltgeistliche, das Burgstift und die Welfischen Landesherren (1388-1412) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 319), Göttingen 2024, aufmerksam. Sabine Wehking wies auf die am 2. Mai in Lüneburg stattfindende Buchvorstellung ihres Bands »Die Inschriften der Landkreise Lüneburg, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und des Heidekreises (Die Deutschen Inschriften 116/Göttinger Reihe 24), Wiesbaden 2024« hin. Eher Unerfreuliches berichtete Gaby Kuper über die finanziellen Schwierigkeiten des »Portals zur Geschichte« in Gandersheim und die Räumung der Ausstellung in der Klosterkirche Brunshausen. Die Objekte aus Brunshausen sowie die Reliquien aus Gandersheim befinden sich im Braunschweigischen Landesmuseum. Von der Schließung der Ausstellungen sind zurzeit noch nicht betroffen das Sommerhaus in Brunshausen und die Ausstellung in der Stiftskirche in Gandersheim.

Anschließend folgte unter der Leitung von Sabine Graf die Wahl des Sprecherkreises. Nathalie Kruppa ist seit 2007 Schriftführerin, Arnd Reitemeier seit ca. 2012 erster Sprecher und Julia Kahleyß seit 2017 zweite Sprecherin. Alle drei Kandidaten erklärten sich bereit, die Ämter weiterzuführen. Die Wahl fand per Akklamation einstimmig ohne Gegenkandidatinnen bzw. -kandidaten statt. Als Turnus wurden fünf Jahre bestimmt.

Den ersten Vortrag hielt Niels Petersen zum Thema »Schiffer und Stadtgesellschaft in norddeutschen Hafenstädten um 1500«. Er versuchte, den Berufsstand der Schiffer vornehmlich in den Städten Hamburg, Lübeck und Stade zu charakterisieren und in die Forschungsdiskussion um »Hafengesellschaften« (port societies), Seeleuten (gens de mer) in der Stadt einzuordnen. Während insbesondere die englische Forschung hier schon weiter ist, ist maritime Geschichte in Deutschland weiterhin ein Nischenthema der Hanse- oder Militärgeschichte. Die letzte große Schifffahrtsgeschichte legte Vogel 1915 vor, der auch die Gruppe der Schiffer näher berücksichtigte. Sie stehen, folgt man Untersuchungen zu Lübeck, den Kaufleuten gesellschaftlich und ökonomisch sehr nahe und sind eher als Unternehmer denn als Seefahrer anzusehen. Dennoch hielten sie sich zur Schifffahrtssaison zwischen 22. Februar und 11. November weitgehend außerhalb der Stadt auf. Im Folgenden wurde anhand von Hamburger Fallbeispielen dargestellt, wie es den Schiffern dennoch gelang, ihre Position innerhalb der Stadtgesellschaft zu erhalten.

Zunächst wurde das System der Partenreederei erläutert und gezeigt, dass ein Schiffer nicht selten nur einen Anteil von einem Sechstel bis Sechzehntel am von ihm geführten Schiff besaß. Die anderen Anteile wurden oft von Befrachtern und Reedern gehalten. Über die Vererbung und den Handel mit Schiffsparten lassen sich persönliche Netzwerke zwischen Schiffern und Kaufleuten sowie der Schiffer untereinander erkennen. Testamente, Erbe- und Kontraktenbücher werden hierfür als Quellen herangezogen. Mit dem Aufkommen der Schifferbruderschaften ab dem späten 14. Jahrhundert, aus denen um 1500 die Schifffergesellschaften hervorgingen, sowie der Richtungsfahrergesellschaften, bildeten sich korporative Foren heraus, die dem Informationsaustausch und der Geschäftspflege gedient haben dürften. Im Laufe der Untersuchungszeit zwischen

1380 und 1580 trat der religiöse Aspekt zugunsten caritativer und profaner Zwecke in den Hintergrund. Der exzeptionelle Lebensweg des Schiffers Simon von Utrecht, der in Hamburg zum Bürgermeister aufstieg, zeigt die enge Verbindung der führenden ökonomischen Schichten untereinander. Abschließend ging Petersen anhand des Stader »Schifferviertels« Harschenfleth noch einmal auf topographische Merkmale ein, um mit einer Einordnung in das Begriffsfeld der »Hafengesellschaften« zu schließen.

Im Anschluss stellte Rona Ettlin ihre Dissertation zu den »Mariendome[n] in Sachsen« vor. In Hildesheim blieb Maria durchweg aufgrund ihrer angeblich aus Aachen stammenden Reliquie die Hauptpatronin. In Paderborn wich sie der allgemeinen Bedeutung nach dem hierher transferierten Hl. Liborius. In Hamburg schließlich entfaltete sie möglicherweise eine ähnliche dynastische Relevanz wie in Speyer. An allen Orten jedenfalls war Maria die zentrale Heilige, die in salischer Zeit von Nebenpatronen teilweise ergänzt wurde, jedoch stets präsent blieb. Die Nebenpatrone prägen auch hier das Marienbild, welches an den jeweiligen Standorten anzutreffen ist. Ausschlaggebend für Marias wechselnde Bedeutung in Bischofsstadt und Bistum war letztlich ihre Funktion für die Mission, da Sachsen lange Zeit noch nicht stabil christianisiert war und es immer wieder zu Aufständen kam. Es zeigt sich aber im späteren Verlauf der Geschichte, dass auch Angehörige sächsischer Adelsfamilien in hohe geistliche Positionen kamen, wie zum Beispiel Bernward von Hildesheim und Sachsen damit im Reich aufging. Die Bedeutung der drei Bistümer, beziehungsweise der drei Dome, bezieht sich also nicht allein auf die Mission Sachsens, sondern auch auf die Bedeutung ihrer Bischöfe, die Einfluss auf die Politik nahmen und damit die Wichtigkeit und Bedeutung ihrer Kirchen festigen und diesen teilweise auf persönliche Förderungen der weltlichen Herrscher sichern konnten, was sich auch teilweise in der Architektur niedergeschlagen hat. Ebenso wirkte sich dies auf die Entwicklung der Städte aus, da die Dome durch ihre Reliquien und Heiligen Pilger anzogen, die für die in den Städten lebenden Menschen eine Möglichkeit boten, Handel zu treiben und Geld zu verdienen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung eines neuen Bestandskataloges des gesamten sogenannten »Welfenschatzes« einschließlich der Handschriften, den das Berliner Kunst- und Gewerbemuseum initiiert hat und an dem Michael Brandt beteiligt ist, beschäftigte er sich mit den brunonischen Objektstiftungen in Braunschweig und stellte seine Überlegungen unter dem Titel »Ein merkwürdiges Ensemble? Anmerkungen zu den brunonischen Stiftungen im Welfenschatz« dem Arbeitskreis vor. Der Name »Welfenschatz« ist eine Bezeichnung des 19. Jahrhunderts, denn eigentlich handelt es sich um einen Reliquienschatz, der mittlerweile auf verschiedene Standorte verteilt ist. Die brunonischen Teile des Welfenschatzes, der Gertrudis-Tragealtar sowie die beiden Reliquienkreuze befinden sich seit 1931 in Cleveland und das Blasius-Armreliquiar weiterhin in Braunschweig. Bis 1861 wurde er in der Kapelle des Leineschlusses in Hannover verwahrt, da Herzog Johann Friedrich katholisch wurde und als Lohn für Hilfe gegenüber den Braunschweigern sich den Reliquienschatz ausbedungen und bis auf das Armreliquiar auch bekommen hatte. So gelangte der Schatz an die später diesen verkaufende Hannoveraner Linie der Welfen. Michael Brandt machte sich Gedanken

über die ursprüngliche Funktion und Aufstellung des Ensembles in Braunschweig. Der Tragealtar, der im Spätmittelalter als Reliquienschrein angesehen wurde, stand auf dem Marienaltar und wurde von den beiden Kreuzen flankiert. So eine Aufstellung ist beispielsweise im Stifterbild des Bernwards-Evangeliars aus Hildesheim zu sehen. Fraglich ist jedoch, ob der Standort der Marienaltar im Chorraum der Braunschweiger Blasiuskirche war, und nicht eher der Marienaltar in der Krypta. Dort lagen auch die Stiftergräber Liudolfs († 1038), zu dessen Gedenken eines der Kreuze gestiftet wurde, und später dann auch seiner Frau bzw. Witwe Gertrud († 1077), der Stifterin. Der Reliquienarm des hl. Blasius gehörte zu diesem Ensemble und wurde gemeinsam mit diesem an entsprechenden Festtagen auf dem Altar aufgestellt.

Den letzten Vortrag der Frühjahrssitzung hielt Michael Schütz über »Das Wappenprivileg Kaiser Karls V. für die Hildesheimer Altstadt. Neue Überlegungen zum Initiator«. Das in Burgos am 3. Februar 1528 ausgestellte Wappenprivileg Kaiser Karls V. für die Hildesheimer Altstadt zählt zu den herausragenden Stücken im umfangreichen Urkundenbestand des dortigen Stadtarchivs. Trotz seiner Bedeutung konnte bisher nicht zweifelsfrei geklärt werden, auf wessen Veranlassung das Privileg ausgestellt wurde. Die ältere Forschung nahm an, dass die Ausstellung wesentlich auf die Initiative des Bürgermeisters Hans Wildefuer (ca. 1483-1541) zurückging, der nach Burgos gereist sein soll und den Kaiser um die Verbesserung des Stadtwappens gebeten habe. Da der Katholik Wildefuer tatkräftig die Einführung der Reformation in Hildesheim verhindert habe, habe Karl V. den Wunsch des Bürgermeisters erfüllt, indem er das Stadtwappen um einen halben Reichsadler gebessert habe. Schon Herbert Reyer stellte fest, dass die Ratsprotokolle keinerlei Hinweise auf eine entsprechende Aktivität Wildefuers enthalten, und er nicht in Burgos gewesen sein konnte.

Die Chronik des Johan Oldecops, Dekan am Heilig Kreuzstift, enthält zwei beachtenswerte Textstellen, die im Zusammenhang mit weiteren Quellen auf einen anderen Initiator hinweisen könnten. Oldecop machte sich zusammen mit dem kaiserlichen Beauftragten Tillmann Kreich im Auftrag des Hildesheimer Domkapitels im Oktober 1527 auf den Weg nach Burgos, um dem Reichsvizekanzler Kaiser Karls V., Balthasar Merklin, Propst von Waldkirch, mitzuteilen, dass das Domkapitel ihn nach der Resignation Bischof Johanns IV. zum neuen Bischof von gewählt habe. Dabei schildert er, dass man anfangs zusammen mit Hans Wildefuer nach Hannoversch Münden reiste, um sich mit den Räten Herzog Erichs des Älteren zu beraten. Dann heißt es: *Do de sake vorrichtet, reit ik mit dem commissario in Mentze*. Wildefuer reiste offensichtlich nicht weiter und kehrte nach Hildesheim zurück, was durch seine Geltendmachung von Reisekosten in der Kämmereirechnung des Jahres 1527 auch eindeutig belegt werden kann. Hinweise auf eine Hildesheimer Delegation finden sich weder in den Ratsprotokollen noch in den Kämmereirechnungen. Über die Ausstellung des Wappenprivilegs verliert Oldecop in seiner Chronik eigentümlicherweise kein Wort. Dies ist nur erklärbar, wenn man annimmt, dass er in den »Privilegierungsprozess« nicht eingebunden war.

Da mit der Resignation Bischof Johanns IV. im Jahr 1527 die Hildesheimer Stiftsfehde ihren endgültigen Abschluss fand, spricht viel dafür, dass das Wappenprivileg auf

Veranlassung des Kaisers ausgestellt worden ist. In diesem Zusammenhang ist auf ein im Stadtarchiv verwahrtes Schreiben Karls V. an das Domkapitel vom 3. Mai 1527 zu verweisen, wonach der Kaiser vernommen habe, dass das Kapitel seinen Rat und Vizekanzler Balthasar Merklin zum Bischof annehmen wolle. Da er selbst wünsche, dass Balthasar Bischof von Hildesheim werde, so begehre er ernstlich, dass das Kapitel ohne Verzug denselben dazu auffordere, annehme und für seinen Bischof halte. Das Wappenprivileg könnte als »kaiserliches Geschenk« für die dem Protestantismus zugeneigte zukünftige Residenzstadt seines Reichsvizekanzlers gedacht sein, die dieser sich damit gewogen machen konnte. Dafür spricht eine Passage in Oldecops Chronik, die über den Empfang der Domherren, Prälaten und Bürgermeister durch Bischof Balthasar auf der Burg Steuerwald im November 1528 berichtet. In der Hildesheimer Kämmererechnung des Jahres 1528 findet sich der Eintrag, dass *xxiii t[haler] dem Com[m]iss[ario] unse g[nedigen] her[r]n gheschenckt, do he dem rade over gaff dat wapen, dar de Stad mede beghiftiget [et cetera] van dem keyser[en]*. Die vorgebrachten Überlegungen sind anhand der im Österreichischen Staatsarchiv in Wien verwahrten Reichsregistratur zu überprüfen, und auch die kaiserliche Politik im Norden des Reiches gilt es intensiver als bisher geschehen zu berücksichtigen.

Kontakte

Sprecher

Prof. Dr. Arnd Reitemeier
Institut für Historische Landesforschung
Kulturwissenschaftliches Zentrum
Heinrich-Düker-Weg 14
37073 Göttingen
Tel.: 0551/39-21213
E-Mail: arnd.reitemeier@phil.uni-goettingen.de

Stellv. Sprecherin

Dr. Julia Kahleyß
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Stadtarchiv
Hinrich-Schmalfeldt-Str. – Stadthaus 5
27576 Bremerhaven
Tel.: 0471/590-2121
E-Mail: Dr.Julia.Kahleyss@magistrat.bremerhaven.de

Schriftführerin

Dr. Nathalie Kruppa
Niedersächsische Akademie der Wissenschaften
Germania Sacra
Geiststraße 10
37073 Göttingen
Tel.: 0551/39-21559
E-Mail: nkruppa@online.de

Arbeitskreis Geschichte der Frühen Neuzeit

Nachdem im Jahr 2022 die ländliche Gesellschaft mit Blick auf den Bauernkrieg und sein Gedenken 2025 zum Thema gemacht wurde, stand bei der Herbsttagung 2023 der Adel im Mittelpunkt. Unter dem Titel »Politik der Überlieferung. Materielle Aspekte adliger Standeskonstitution in der Frühen Neuzeit« kam der Arbeitskreis Frühe Neuzeit am 10. November 2023 im Niedersächsischen Landesarchiv Hannover zusammen. Wie gewohnt standen der enge Austausch und die Vernetzung zwischen Archiven, Universitäten und Museen im Vordergrund, wobei sich gerade die unterschiedliche materielle Überlieferung des Adels als besonders geeigneter Zugang erwies. In seinem einleitenden Vortrag »Adel zwischen Krone & Landsitz« (»Between throne and domain: variations of nobility«) zeigte Prof. Dr. Jeroen Duindam die Kontinuitäten und Veränderungen des Adels in der Frühen Neuzeit auf. Ausgehend von Begriffen wie *Ewigkeit* und *Herrlichkeit*, etablierten Verhaltensweisen und tradierten Aufgaben ordnete Duindam Adel und adeliges Leben mit seinen Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis ins 17. und 18. Jahrhundert – mit Ausnahme des gesamten Staatsadels – als frühneuzeitliches Phänomen ein. Im Gegensatz zur Idee der Ewigkeit, des dynastischen Gedankens und des Traditionsadels, entwickelte sich der »neue« Adel mit dem Staat. Doch trotz der wachsenden Chancen und Möglichkeiten für diese neuen Familien konnte der traditionelle Adel in den meisten Gebieten seine Machtstellung behaupten. »Oben bleiben« wurde das ständige Bemühen der traditionellen Adelsfamilien. Die Idee einer natürlichen Autorität wurde in der Lebensweise, dem Besitz und im Erbe, in Artefakten, Texten und Archivalien dargestellt. »Zeige, wer du bist und zeige, wer du warst« wurde zum Motto dieser Familien. Adelige Haltung, Genealogie, der adelige Stammbaum, Ahnengalerien und das Haus waren entscheidende Aspekte und Zeichen, die immer mehr an Bedeutung gewannen.

In seinem anschließenden Kommentar griff Dr. Leonhard Horowski diese Gedanken auf und verglich die unterschiedlichen Traditionen des europäischen Adels. Besonders in der Definition der Zugehörigkeit sah er große Differenzen. Als deutsche Spezifika benannte er die klaren Abgrenzungen zwischen Herrscherhäusern und privilegierten Untertanen und den Rechtsakt der Nobilitierung, der somit auch den Aufstieg in den Adel reglementierte, während in England der Eintritt in die *gentry* nicht eindeutig definiert war. Oft galt hier der Zutritt zu Hoffestlichkeiten schon als ein Zeichen der Zugehörigkeit. Sein Blick galt besonders den frühneuzeitlichen Mechanismen, die den Adel in einem immer flexibler werdenden System in Form und Ordnung brachten. Hier benannte Horowski das Kurialiensystem als anschauliches Beispiel für den Versuch der Ordnung durch die eigene Einordnung in die Hierarchie. Vor dem Hintergrund neuer Rangordnungen durch Hofämter und königliche Anerkennungsmechanismen verlor das Ideal der Abgeschlossenheit und Unveränderbarkeit des alten Adels, des »Schwertadels«, an Bedeutung. Angesichts einer Inflation von Titeln machte Leonhard Horowski

in der materiellen Selbstdarstellung, einer europäisch orientierten Adelsattitüde und dem Kanon der Lebensweise wichtige Merkmale des frühneuzeitlichen Adels und seiner Selbstbehauptung aus.

Unter dem Titel »Vom Fürsten verlassen. Der Residenzverlust im 18. Jahrhundert am Beispiel von Wolfenbüttel im Vergleich mit Barby und Durlach« stellte Sebastian Mönlich sein gerade abgeschlossenes Promotionsprojekt vor. Die Überzahl der Residenzstädte im Alten Reich waren vor allem Klein- und Mittelstädte, ein Umstand, der von der bisherigen frühneuzeitlichen Residenz- bzw. Stadtforschung zugunsten der in Großstädten beherbergten Hofhaltungen vernachlässigt wurde. Die Betrachtung der Residenz- und Nachresidenzzeit und das damit verbundene Narrativ des Niedergangs sind geprägt von der Überschätzung der Residenzzeit. Die infrastrukturellen und institutionellen städtischen Strukturen, die über den Residenzverlust hinauswirkten, wurden dabei übersehen. Die untersuchten Beispiele machten deutlich, dass Mittelstädte weitaus stärker von einer Rezession und einem demographischen Rückgang nach dem Residenzverlust betroffen waren als Kleinstädte. Je kleiner eine Residenzstadt, desto geringer die sozio-ökonomischen Folgen des Residenzverlusts. Der Verlust der Residenz, der physische und soziale Raum des Hofes, bedeutete auch in den dargestellten Beispielen die Abwanderung hofnaher Kreise, Bevölkerungsrückgang, Rezession, Auslauf von Privilegien und Stagnation des Bauwesens. Es verblieben aber grundlegende Zentralortsfunktionen, Ämter, Lateinschulen, Ratskollegien etc. in den alten Residenzen. Über den Residenzverlust blieben die dargestellten Städte Anlaufpunkte ihres Stadtumlandes und strahlten in einzelnen administrativen, kirchlichen und kulturellen Aspekten in das Territorium aus.

Dr. Sebastian Dohe präsentierte in seinem Beitrag »Das Residenzschloss Weimar als Großexponat« den erreichten Zwischenstand und einen Ausblick auf die Arbeiten im Weimarer Schloss. Die ehemalige Residenz der Herzöge von Sachsen-Weimar und Eisenach bildete über mehrere Jahrhunderte das kulturelle Herz der Stadt. Hier lebten und wirkten die Ernestiner fast 400 Jahre in der Gesellschaft bedeutender Dichter, Denker, Künstler und Komponisten. In einem Schloss, das im Laufe der Jahrhunderte unablässig baulich verändert und umgestaltet wurde, konzentriert sich die materielle Überlieferung dabei nicht nur auf den Ort, sondern auch auf die mobilen Sammlungen und wenige Räume bzw. sichtbare Traditionen. Als Beispiel führte der Referent den in der Barockzeit mit einem Turmhelm versehenen Bergfried an und den Torbau, seit dem 18. Jahrhundert als Bastille bezeichnet, mit dem kurfürstlichen Wappen über dem Portal als sichtbare Zeugnisse der Herrschaftstradition und der verlorenen Kurfürstenwürde.

In ihrem Beitrag »Elemente der Macht- und Selbstdarstellung in Calenberger Adels-sitzen um 1600« skizzierte Dr. Nadine Mai erste Ergebnisse des am Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen angesiedelten Forschungsprojekts »Die Rittergüter der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Landschaft«. Die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft ist die bedeutendste und größte unter den Niedersächsischen Landschaften. Ein grundlegendes Merkmal dieser Institution sind die Rittergüter, von denen heute noch 95 existieren, mehrheitlich bestehend aus

einem Castrum als Wohngebäude samt weiteren repräsentativen Gebäuden. Ziel des Forschungsvorhabens ist die wissenschaftliche Erarbeitung einer Monographie über die Güter der Ritterschaft Calenberg-Göttingen-Grubenhagens, die einen Überblick über die Geschichte der Calenberger Ritterschaft bis in die Gegenwart und deren politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle sowie architektur- und kunsthistorische Entwicklungen mit einem Katalog der Calenberger Rittergüter verbindet.

Über eine Form der Repräsentation im Taschenformat berichtete anschließend Dr. Philip Haas mit seinem Vortrag über »Wurzel und Ausprägungsform. Die Stammbuchsammlung des Niedersächsischen Landesarchivs in Wolfenbüttel unter adelsgeschichtlichen Gesichtspunkten«. Das 2021 begonnene DFG-Projekt »Digitalisierung und Erschließung der Stammbuchsammlung des Wolfenbütteler Archivs« zielt auf die Tiefenererschließung und Digitalisierung der 307 Stammbücher aus dem Bestand des Wolfenbütteler Archivs. Mit der Stammbuchsammlung in der Abteilung Wolfenbüttel verfügt das Niedersächsische Landesarchiv über die größte in Niedersachsen und eine der größten weltweit. Das *Album amicorum*, das Stamm- oder Freundschaftsbuch, entwickelte sich im 16. Jahrhundert aus Widmungs- und Autographensammlungen der Wittenberger Reformatoren. Vorbild für die kunstvoll ausgestalteten und mit Wappenzeichnungen und Emblemen reich illustrierten Freundschaftsalben waren aber auch die Stamm- und Wappenbücher des Adels. Die Stammbücher waren zu memorialen Zwecken angelegt, sollten aber ebenso Beziehungsnetzwerke veranschaulichen und Dritten als Empfehlungsschreiben dienen. Im 17. Jahrhundert wurden diese Freundschaftsalben zunehmend auch von Frauen besonders des Hochadels geführt. Die Adelskultur ist damit sowohl eine Wurzel der Gattung Stammbuch als auch eine besondere Ausprägungsform.

Das von Dr. Caren Reimann und Maximilian Görmar präsentierte Projekt »Fürstinnenbibliotheken des 18. Jahrhunderts« ist Teil des an der Herzog August Bibliothek angesiedelten Forschungsprojekts »Weltwissen: Das kosmopolitische Sammlungsinteresse des frühneuzeitlichen Adels«. Sammeln war in der Frühen Neuzeit eine weit verbreitete Tätigkeit in adeligen Gesellschaftsschichten. Münzen, Bücher, Kunst, aber auch allerlei Kuriositäten wurden von denen, die es sich leisten konnten, zusammengetragen und teils mit großem Prunk zur Schau gestellt. Mit der Untersuchung und Digitalisierung ausgewählter Fürstinnenbibliotheken des 18. Jahrhunderts soll u. a. der Frage nach der Funktion dieser Sammlungen und ihrer Rolle für die Wissensakkumulation auf den Grund gegangen werden. Genauso wichtig wie die Objekte selbst sind die Beziehungen, die durch sie geknüpft wurden. Dabei spielt sowohl die Provenienz als auch die Nutzungsgeschichte der Sammlungen eine große Rolle.

Die Herbsttagung war insgesamt von lebendigen Diskussionen und anschaulichen Präsentationen geprägt. Und mit der von Dr. Stefan Brüdermann in Bückeburg vom 3.-4. Mai 2024 organisierten großen Jahrestagung der Historischen Kommission zum Thema »Schaumburg-Lippe in Europa. Graf Wilhelm (1724-1777) zwischen Aufklärung und Moderne« wurde ebenfalls ein frühneuzeitliches Thema mit Aspekten der Adelsgeschichte behandelt. Ein Arbeitstreffen des AK in Wolfenbüttel im Februar 2024

hat sich für die nächste Herbsttagung des AK Frühe Neuzeit am 1. November 2024 in Hannover auf das Thema: »Jagd –Wald –Wild. Zur Kultur der Jagd im frühneuzeitlichen Niedersachsen« geeinigt. Wir hoffen darin Impulse aus den vorangegangenen Herbsttagungen produktiv aufnehmen und ›dingfest‹ machen zu können.

*Kontakte**Sprecher*

Prof. Dr. Marian Füssel
Georg August Universität Göttingen
Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte
Heinrich-Düker-Weg 14, 37073 Göttingen
Tel.: (0551) 3924652
Marian.Fuessel@phil.uni-goettingen.de

Stellv. Sprecherin

Dr. Stefanie Freyer
Klassik Stiftung Weimar – Zentrum für Klassikforschung,
Forschungsreferentin
Stabsreferat Forschung | Friedrich Nietzsche Kolleg
Platz der Demokratie 2, 99423 Weimar
Tel.: 03643/545 631
stefanie.freyer@klassik-stiftung.de

Schriftführerin

Dr. Sandra Donner
Museum Wolfenbüttel – Leitung
Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel
Tel.: (05331) 9246-0
museum@wolfenbuettel.de

Arbeitskreis für die Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts

Der für Herbst 2023 geplante Workshop zum Thema »Erinnerungskulturen in Niedersachsen und Bremen in historisierender Perspektive« musste noch einmal verschoben werden und wird nun am 16. November 2024 in Hannover stattfinden. Zuvor veranstaltete der Arbeitskreis am 17. Mai 2024 in der alten Mensa der Universität Göttingen gemeinsam mit dem Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen einen Workshop zum Thema »Welfen in der Provinz Hannover: Die sogenannte Vorabstimmung über die Abtrennung der Provinz Hannover von 1924 und die Deutsch-Hannoversche Partei«. Das Sprecherteam des Arbeitskreises bedankt sich ausdrücklich bei Herrn Prof. Dr. Arnd Reitemeier für die Initiative zur Durchführung dieser Kooperationsveranstaltung.

In seiner einleitenden Begrüßung zeigte Arnd Reitemeier (Göttingen) die Relevanz des Themas für den Prozess der Herausbildung einer niedersächsischen Identität und einer konsolidierten Landesverwaltung bis in die Zeit zur Gründung des heutigen Landes Niedersachsen hinein auf.

Im Anschluss erweiterte Jaspar Heinzen (York) in seinem Vortrag »Selbstbestimmung in der Sicht von Deutsch-Hannoverscher Partei und der Welfen« die Perspektive, indem er die Volksabstimmung und die Vorbereitungen dazu in Zusammenhang mit den seinerzeit aktuellen Konzepten der Selbstbestimmung stellte. Neben den Ideen der Selbstbestimmung der »Völker« in den 14 Punkten des amerikanischen Präsidenten Wilson gab es gerade auf deutschem Boden Konzepte ständischer oder territorialer Selbstbestimmung. Vor diesem Hintergrund kann die Volksabstimmung von 1924 auch im Kontext mit den Plebisziten in Oberschlesien oder in Ostpreußen betrachtet werden. Auch ethnische Vorstellungen schwebten mit, wenn auf polemische Art vom Gegensatz zwischen einem »deutschen« Hannover und einem »slavischen« Preußen gesprochen wurde.

Gerrit Hollatz (Hannover) sprach anschließend über »Das Haus der Welfen und seine Verbindungen zur Politik«. Er erläuterte die politischen Konzeptionen, die die Welfen als das vormals regierende Herrscherhaus in den 1920er Jahren verfolgten, und betonte, dass es mitnichten lediglich einen Rückzug ins Private gab. Vielmehr vertrat er in Anlehnung an Torsten Riotte die These, dass der adlige Restitutionsverzicht Teil eines bewussten Kalküls der Welfenfamilie war, als symbolischer Sammlungspunkt des Konservatismus auch in der Weimarer Republik zur Verfügung zu stehen. Zur Demonstration dieser These wies er auf zahlreiche Verbindungen des Hauses zu führenden Persönlichkeiten im Großbürgertum hin.

Nach der Mittagspause referierte Christian Hoffmann (Hannover) über das Thema »»Ein freier Stammesstaat der Niedersachsen« – Die Vorabstimmung von 1924«. Dabei griff er weit in das 19. Jahrhundert zurück und erläuterte den Ursprung der Deutsch-Hannoverschen Partei (DHP) in der Zeit der 1860er Jahre. Nach der Revolution von

1918 waren die Vorstellungen der DPH über die künftige Gestalt und Staatsform Hannovers (Freistaat oder Monarchie) zu unklar, so dass 1924 bereits die Vorabstimmung – d.h. die Feststellung, ob überhaupt eine Volksabstimmung über die Loslösung Hannovers von Preußen durchgeführt werden sollte – scheiterte.

Hans-Georg Aschoff (Hannover) sprach über »Die Deutsch-Hannoversche Partei und ihr Programm im Wandel«. Er ordnete die Vorgänge um die Vorbereitung der Volksabstimmung in seinerzeit verbreitete Bestrebungen im Deutschen Reich ein, durch eine Loslösung von Preußen zu einer territorialen Neugliederung und somit auch einer anderen Machtverteilung des Gesamtstaates zu gelangen. Anhand der Vorbereitung zur Abstimmung zeigte er auf, wie gegensätzlich die politischen Ansichten zu dieser Frage waren, etwa wenn die SPD und andere Parteien des linken Spektrums das gesamte Projekt der Vorabstimmung grundsätzlich ablehnten.

Sozusagen die Sicht der anderen Seite präsentierte Ulrich Menzel (Braunschweig) in seinen Ausführungen über »Die Volksabstimmung aus der Sicht Braunschweigs«. Er stellte die Vorgänge um die Volksabstimmung in den Kontext des Aufstiegs der NSDAP, die hier ihre führende Stellung bewahren und ausbauen wollte. Die territoriale Zersplitterung Braunschweigs machte die Prozesse der politischen Meinungs- und Identitätsbildung gerade hier jedoch besonders schwierig.

In seinen Abschlussbemerkungen hob Arnd Reitemeier (Göttingen) hervor, dass die Ergebnisse des Workshops nicht nur für das Verständnis der Region Hannover und Niedersachsen bis heute von Bedeutung sind, sondern auch wichtige Erkenntnisse auf die Funktionsweise des politischen Diskurses in der Weimarer Republik zulassen. Er zeigte sich zuversichtlich, dass die Ergebnisse des Workshops Anstöße zu weiterer Forschung auf den hier angesprochenen Themenfeldern bieten.

Kontakte

Sprecher

Dr. Christian Hellwig
Leibniz Universität Hannover
Institut für Didaktik der Demokratie
Callinstr. 20, 30167 Hannover
Tel.: (0511) 76217447

Stellv. Sprecher

Dr. Jens Binner
ZeitZentrum Zivilcourage
Osterstraße 46, 30159 Hannover
E-Mail: Jens.Binner@hannover-stadt.de

Schriftführer

PD Dr. habil. Rüdiger Ritter
Rasenweg 18, 27580 Bremerhaven
Tel.: (0152) 27564916
E-Mail: RRitter@gmx.de

ABSTRACTS DER AUFSÄTZE

Bremen-Verden als deutsche Provinz der schwedischen Krone. Die territorialen Machtverschiebungen in der Elbe-Weser-Region nach dem Westfälischen Frieden und ihre Folgen. Von Beate-Christine FIEDLER

Schweden war seit dem Westfälischen Frieden eine Großmacht mit weiter politischer, militärischer und geistiger Ausstrahlung. Die territoriale Ausdehnung erstreckte sich auf fast den gesamten Ostseeraum und einen relativ geringen Besitz in Nordwestdeutschland, die Reichsterritorien Bremen und Verden mit Zugang zur Nordsee. Schweden war als neuer Reichsstand und Garantiemacht des Friedens eingebunden in das Reich und versuchte als neuer Akteur auf der politischen Bühne seinen Einfluss in Europa über die erworbenen Territorien und ein dichtes diplomatisches Netzwerk auszudehnen. Vor diesem Hintergrund bewirkte die schwedische Landesherrschaft in Bremen-Verden (1648-1719) wesentliche Veränderungen. Die geistlichen Territorien wurden als säkularisierte Herzogtümer und Reichslehen an Schweden übertragen und gemeinsam von einer Provinzialregierung in der neuen Residenzstadt Stade verwaltet. Die Strukturen in der Provinz Bremen-Verden änderten sich grundlegend. Dies wird im Beitrag ebenso dargelegt wie die Chancen und Risiken dieser territorialen Machtverschiebung für das Reich, Schweden und die Elbe-Weser-Region.

Bremen-Verden as a German province of the Swedish crown. The territorial power shifts in the Elbe-Weser region following the Peace of Westphalia and their impact. By Beate-Christine FIEDLER

Since the peace treaties of Westphalia were signed, Sweden had been a major power with significant political, military and cultural influence. Its territorial expansion encompassed nearly the entire Baltic region and included a relatively small holding in northwest Germany, namely the imperial territories of Bremen and Verden, which provided access to the North Sea. As a new imperial estate and guarantor of peace, Sweden was integrated into the Holy Roman Empire and sought to expand its influence in Europe through its newly acquired territories and an extensive diplomatic network, establishing itself as a new player on the political stage. Against this backdrop, Swedish rule in Bremen-Verden (1648-1719) led to significant changes. The ecclesiastical territories were handed over to Sweden, transformed into secular duchies and imperial fiefs, jointly governed by a provincial administration based in the new residence city of Stade. The structures in the province of Bremen-Verden underwent fundamental changes. This article outlines these changes as well as the opportunities and risks associated with this territorial power shift for the Holy Roman Empire, Sweden and the Elbe-Weser region.

Das Ende der Westfälischen Friedensordnung im Nordosten des Reiches? Die Gestaltungsmächte des Reichsnordens und die territorialen Machtverschiebungen bis zum Großen Nordischen Krieg. Von Marco BARCHFELD in Zusammenarbeit mit Matthias ASCHE

Die Bestimmungen des Westfälischen Friedens führten im Norden des Reiches eine Tetrade von vier miteinander um Einfluss ringenden Gestaltungsmächten herbei: Brandenburg-Preußen, Schweden, Dänemark und die Welfen. Ihr Einfluss in der Region resultierte aus ihrer jeweiligen Einbindung in die Strukturen und Verfahren des Reichsgefüges, in denen sie zugleich um die Vorherrschaft in Norddeutschland rangen und die Prozesse zum Teil blockierten. Die Westfälische Ordnung im Reichsnorden zeigte sich überaus instabil, bargen die Friedensinstrumente von 1648 doch das Potenzial für zahlreiche Konflikte zwischen den norddeutschen Gestaltungsmächten, das sich in mehreren militärischen Auseinandersetzungen Bahn brach. Der Große Nordische Krieg führte sodann das Ende der Westfälischen Ordnung im Reichsnorden herbei, indem Schweden marginalisiert wurde und Dänemark seine aktive Reichspolitik endgültig aufgab. Die Tetrade wich folglich einer Dyade bestehend aus Kurhannover und Brandenburg-Preußen.

The end of the Westphalian order in the northeast of the Holy Roman Empire? The influential forces in the northern empire and the territorial changes leading up to the Great Northern War. By Marco BARCHFELD in collaboration with Matthias ASCHE

The provisions in the peace treaties of Westphalia resulted in a quartet of competing powers in the northern Empire: Brandenburg-Prussia, Sweden, Denmark and the Welfs. Their influence in the region stemmed from their integration into the imperial framework's structures and procedures, where they simultaneously vied for dominance in northern Germany and occasionally obstructed the processes. The Westphalian order in the northern empire proved to be highly unstable, as the 1648 peace agreements harboured the potential for numerous conflicts among these northern German powers, leading to several military confrontations. The Great Northern War signaled the end of the Westphalian order in the northern empire, with Sweden being sidelined and Denmark abandoning its active imperial policy. Consequently, the quartet was replaced by a duo consisting of Electoral Hanover and Brandenburg-Prussia.

Konfessionskonflikte im Hochstift Hildesheim nach dem Westfälischen Frieden. Von Hans-Georg ASCHOFF

Nach dem Dreißigjährigen Krieg stellte das Hochstift Hildesheim den interessanten Fall dar, dass eine protestantische Bevölkerungsmehrheit von einer katholischen Landesherrschaft, repräsentiert durch den Fürstbischof und das Domkapitel, regiert wurde. Trotz der Normaljahrsregelung des Westfälischen Friedens, der auch im Fürstbistum

den konfessionellen Besitzstand sicherte, traten eine Reihe von Konflikten zwischen den Konfessionen auf; die protestantische Seite, deren wichtigster Repräsentant die hildesheimische Ritterschaft war, sah in einigen Maßnahmen der Fürstbischöfe, wie die Einrichtung neuer katholischer Pfarreien und die Gründung klösterlicher Niederlassungen, eine Verletzung des Westfälischen Friedens. Umfassendere Rekatholisierungsmaßnahmen seitens der Fürstbischöfe wurden durch die Furcht vor einem Eingreifen der welfischen Herzöge bzw. Kurfürsten unterbunden, die sich als Schirmherren des stiftbildesheimischen Protestantismus verstanden. Vor dem Hintergrund der Aufklärung verloren im 18. Jahrhundert die konfessionellen Konflikte an Bedeutung.

Confessional conflicts in the Prince-Bishopric of Hildesheim after the Peace of Westphalia. By Hans-Georg ASCHOFF

Following the Thirty Years' War, the Prince-Bishopric of Hildesheim became a unique example of a Protestant majority region governed by a Catholic ruling authority, represented by the Prince-Bishop and the Cathedral Chapter. Although the Peace of Westphalia's »Normal Year« rule was intended to preserve the confessional status quo, it did not prevent the emergence of conflicts between the Protestant and Catholic factions. The Protestant faction, particularly the Hildesheim knighthood, perceived actions of the Prince-Bishops such as establishing new Catholic parishes and founding monastic settlements as breaches of the Peace of Westphalia. The Prince-Bishops' attempts at more extensive re-Catholicisation were curtailed by the fear of intervention from the Welf Dukes or Electors, who positioned themselves as the protectors of Protestantism in the Prince-Bishopric of Hildesheim. By the 18th century, these confessional conflicts had diminished in importance with the rise of Enlightenment.

Die Capitulatio perpetua Osnabrugensis – der Rechtsrahmen für die friedliche Verlaufsform politischer und konfessioneller Gegensätze im Hochstift Osnabrück. Von Gerd STEINWASCHER

Der Westfälische Frieden von 1648 schrieb für das Hochstift Osnabrück und damit für ein ganzes Territorium eine reichsweit einmalige konfessionelle Parität fest, die sich nicht darauf beschränkte, dass auf einen katholischen Fürstbischof ein lutherischer aus dem Welfenhaus folgen musste. Durch die Capitulatio perpetua wurde 1650 für Osnabrück eine Verfassung durch das Reich garantiert, die einer Veränderung der konfessionellen Verhältnisse durch die Fürstbischöfe oder durch ihre Verwaltung Einhalt gebot. Dass diese Verfassung eineinhalb Jahrhunderte hielt, lag an dem pragmatischen Umgang mit den konfessionellen Gegensätzen nicht zuletzt auf der Ebene der Kirchspiele und Bauerschaften, in denen Katholiken und Lutheraner zusammenlebten. Nur durch mikrohistorische Forschungen kann man anschaulich machen, wie die Menschen konfessionelle Konflikte auslebten bzw. diese ausklammerten, warum sie konvertierten oder aber als konfessionelle Minderheit im Kirchspiel zu leben verstanden.

The Capitulatio perpetua Osnabrugensis – The legal framework for a peaceful resolution of political and confessional differences in the Prince-Bishopric of Osnabrück. By Gerd STEINWASCHER

The Peace of Westphalia in 1648 established a unique form of confessional parity across the Prince-Bishopric of Osnabrück, requiring that a Catholic Prince-Bishop be succeeded by a Lutheran from the House of Welf. In 1650, the Capitulatio perpetua, a constitutional agreement for Osnabrück, laid out by the Holy Roman Empire, prevented interference by the Prince-Bishops or their administrations affecting religious parity. The longevity of this constitution lasting for a century and a half, was largely due to the pragmatic management of confessional differences, especially at the local level where Catholics and Lutherans coexisted in parishes and peasantries. To truly understand how individuals expressed or avoided confessional conflicts, why they converted or lived as a confessional minority within a parish, micro-historical research is essential.

Die Toten erzählen ... Anthropologisch-historische Rekonstruktion der Wolfenbütteler Oberschicht im 17./18. Jahrhundert. Von Bettina JUNGKLAUS und Silke WAGENER-FIMPEL

Im Rahmen eines gemeinsamen PRO*Niedersachsen-Projekts der historischen und archäologischen Kommissionen wird die städtische Oberschicht der Frühen Neuzeit (17./18. Jh.) anhand des Friedhofs der Kirche Beatae Mariae Virginis in Wolfenbüttel rekonstruiert. Zu den bei Ausgrabungen im Jahre 2015 geborgenen etwa 80 Bestatteten (darunter Hofbedienstete, Verwaltungsbeamte, Kaufleute und Bürgermeister mit ihren Familien) können aus archivalischen Quellen individuelle biographische Informationen ermittelt werden, unter anderem zu Wohnverhältnissen, Familienleben, Beziehungen und Netzwerken, Besitz, Ausbildung, Arbeits- und Berufsalltag, Frömmigkeit und Aberglaube sowie sozialer und regionaler Mobilität. Gleichzeitig ermöglichen anthropologische und genetische Untersuchungen zahlreiche Aussagen zur biologischen Lebensgeschichte der Verstorbenen, beispielsweise zu Ernährung und Krankheiten, aber auch zu den besonderen Belastungen, denen die Bevölkerung während zweier Belagerungen der Stadt im Dreißigjährigen Krieg ausgesetzt war.

The dead tell their tale ... Anthropological and historical reconstruction of the Wolfenbüttel upper class in the 17th and 18th century. By Bettina JUNGKLAUS and Silke WAGENER-FIMPEL

As part of a collaborative PRO*Niedersachsen project undertaken by the historical and archaeological commissions, researchers are reconstructing the urban upper class of the Early Modern period (17th and 18th century) using evidence from the cemetery of the Church of Beatae Mariae Virginis in Wolfenbüttel. Excavations in 2015 uncovered approximately 80 individuals including court servants, administrative officials,

merchants and mayors with their families. Archival sources have provided biographical details about these individuals, shedding light on their living conditions, family life, relationships, networks, property, education, work and working life, piety, superstition as well as social and regional mobility. At the same time, anthropological and genetic studies are revealing significant insights into the biological life histories of the deceased, including their diet, diseases and the specific hardships faced by the population during the two sieges of the city in the Thirty Years' War.

Plague und Gewinn. Empfehlungen zum Umgang mit Kriegszerstörungen
von der Hausväterliteratur bis zu agrarökonomischen Schriften. Von Jan
Philipp BOTHE

Der vorliegende Aufsatz fragt danach, ob und wie die Negativerfahrungen, die weite Teile der Landbevölkerung im Dreißigjährigen Krieg machten, einen Niederschlag in der Quellengattung der agrarökonomischen Ratgeberliteratur fanden. Es wird deutlich, dass die meisten Werke der Hausväterliteratur den Krieg als Einflussfaktor nicht reflektieren. Eine Ausnahme bildet das Werk *Georgia Curiosa Aucta* von Wolf Helmhard von Hohberg, der Ratschläge von Widerstand bis hin zur Flucht gibt. Eine weitere »Folge« des Dreißigjährigen Krieges war allerdings seine zweite Karriere in agrarökonomischen Schriften der Aufklärung ein Jahrhundert später. Während und nach dem Siebenjährigen Krieg trat er als Negativbeispiel für die Schrecken des Krieges für den »Landmann« auf, aber auch als Kontrastfolie: Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts schätzten Autoren die Folgen von Krieg durchaus ambivalent ein und wiesen auch auf Gewinnmöglichkeiten für den klugen Landbesitzer hin.

Plague and profit: Recommendations for addressing war destruction taken
from advisory literature on household management and agronomics
writings. By Jan Philipp BOTHE

This essay examines if and how the devastating experiences of the rural population during the Thirty Years' War were reflected in the source genre of agronomic advisory literature from that period. It becomes evident that most works concerning household management did not consider war a significant factor. An exception is Wolf Helmhard von Hohberg's *Georgia Curiosa Aucta*, which offers advice on responses ranging from resistance to flight. Another notable outcome of the Thirty Years' War was its subsequent influence a century later, on agronomic writings during the Enlightenment. The Thirty Years' War was frequently viewed as a negative example of wartime horrors for landowners as well as a contrast slide, during and after the Seven Years' War. However, from the mid-18th century onwards, authors began to view the consequences of war with more ambivalence, also highlighting potential profit opportunities for the astute landowner.

Der Reichshofrat und die Umsetzung des Westfälischen Friedens. Von Eva ORTLIEB

Der Westfälische Frieden von 1648 beendete den Dreißigjährigen Krieg in weiten Teilen Europas. Offen war zu diesem Zeitpunkt allerdings, ob seine Bestimmungen auch umgesetzt werden würden. Der vorliegende Beitrag untersucht die Rolle des Reichshofrats, kaiserlicher Rat und oberstes Reichsgericht, in diesem Zusammenhang. Sie ergab sich daraus, dass der Kaiser Teil der vereinbarten Mechanismen zur Verwirklichung des Friedens war, als Reichsoberhaupt darüber hinaus Ansprechpartner für diejenigen, die auf seiner Grundlage Forderungen erhoben oder sich solchen ausgesetzt sahen. Die Rechtspraxis des Reichshofrats prägten zum einen Anträge auf die Rückgabe von Gütern und Rechten, die während des Kriegs ihren Besitzer gewechselt hatten, zum anderen Bitten um die Regelung kriegsbedingter Verschuldung. In beiden Konstellationen bemühte sich der Reichshofrat, häufig durch den Einsatz kaiserlicher Kommissionen, um Lösungen und stellte damit die Bedeutung des Kaisertums für das Reich unter Beweis.

The Imperial Aulic Council and the implementation of the Peace of Westphalia. By Eva ORTLIEB

The Peace of Westphalia in 1648 marked the end of the Thirty Years' War across much of Europe, but uncertainty remained regarding the full implementation of its provisions. The article explores the role of the Imperial Aulic Council, which functioned both as a political-legal council of the emperor and as one of the two supreme court of the empire, in enforcing the treaties' terms. The Council's involvement in this process arose from the emperor's position as part of the treaties' enforcement mechanisms on the one hand and as an important point of contact for individuals submitting or disputing claims under the peace treaties on the other. The Aulic Council mainly handled petitions for the restitution of properties and rights lost during the war, as well as requests to settle war-related debts. In addressing these concerns, frequently by employing imperial commissions, the Imperial Aulic Council highlighted the emperor's central role within the Empire.

Makulatur in der Bibliothek des Ratsgymnasiums Stadthagen. Von Anette LÖFFLER

Im Niedersächsischen Landesarchiv in Bückeburg wird die historische Bibliothek des Ratsgymnasiums Stadthagen aufbewahrt, welche zu großen Teilen auf den 1486 gegründeten Franziskanerkonvent zurückgeht. Die Inkunabeln und Frühdrucke der Franziskaner wiesen häufig Makulatur auf. Neben Fragmenten aus eindeutig franziskanischem Zusammenhang wurden auch Standardtexte wie die *Legenda aurea* des Jacobus de Voragine oder die Sentenzen des Petrus Lombardus ebenso wie Wismarer Urkunden als Teile von Bucheinbänden verwendet. Das breite inhaltliche Spektrum der vorhan-

denen Fragmente gibt einen Einblick in die möglicherweise im Konvent vorhanden gewesenen Handschriften, von denen sich heute kein Exemplar erhalten hat. Mit der Signatur S 6 wird eine kleine Fragmentsammlung im NLA verwahrt. In diesem von der Provenienz her unhomogenen Bestand überwiegen liturgische Texte, die bis in die Zeit um 1300 zurückreichen. Daneben existiert bspw. aber auch ein Fragment aus dem *Decretum Gratiani*.

Repurposed paper in the library of the ›Ratsgymnasium‹ Stadthagen. By
Anette LÖFFLER

The historical library of the ›Ratsgymnasium‹ Stadthagen, which primarily originates from a Franciscan convent founded in 1486, is preserved in the Lower Saxony State Archive in Bückeburg. Much of the incunabula and early prints from the Franciscans contained repurposed paper. Alongside fragments directly linked to the Franciscans, standard text such as the *Legenda aurea* by Jacobus de Voragine, the *Sentences* by Peter Lombard and Wismar documents were repurposed as parts of book bindings. The diverse content of these surviving fragments provides valuable insight into the manuscripts that likely existed in the convent, none of which have survived to the present day. A small collection of fragments, catalogued under the signature S 6, is housed in the Lower Saxony State Archive. This collection, which is diverse in terms of provenance, primarily consists of liturgical texts from around 1300. Additionally, it includes, for example, a fragment from the *Decretum Gratiani*.

Vereindeutigung als Mittel altgläubiger Politik. Herzog Heinrich II. von
Braunschweig-Wolfenbüttel (1514-1568) und seine Rolle als katholischer
Hardliner im Nordwesten. Von Stefan BECKERT

Der Aufsatz stellt die Rolle Herzog Heinrichs als katholischer Hardliner (1536-1545) zu seiner eher konzilianten und flexiblen Religionspolitik an Beginn und Ende seiner Herrschaft ins Verhältnis. Hieran wird gezeigt, wie religionspolitisches (Nicht-)Entscheiden und herrschaftliche Situiertheit zusammenhängen. Wird Heinrichs Experiment altgläubiger Vereindeutigung im Kontext seiner Rolle im Reichsverband betrachtet, zeigt sich, warum diese Politik 1542 derart öffentlichkeitswirksam fehlschlug: Sein Versuch, dem Einfluss des Schmalkaldischen Bundes im Nordwesten ein eigenes Bündnisprojekt entgegenzusetzen, scheiterte nicht nur am mangelnden Interesse der Reichsstände. Ausschlaggebend war auch seine öffentliche druckmediale Inszenierung als gewaltbereiter altgläubiger Hardliner in der Streitschriftenfehde mit den Schmalkaldischen Bundeshauptleuten, die im Widerspruch zur kaiserlichen Reunionspolitik der 1540er Jahre stand. Heinrichs Misserfolg demonstriert, dass eine eindeutige öffentliche Positionierung für altgläubige Politik zu dieser Zeit nicht zwangsläufig politische Vorteile mit sich brachte.

Clarification as an instrument of Old Faith politics. Duke Heinrich II of Brunswick-Wolfenbüttel (1514-1568) and his role as a Catholic hardliner in the northwest of the Holy Roman Empire. By Stefan BECKERT

This essay puts into perspective Duke Heinrich's role as a staunch Catholic hardliner (1536-1545) with his more conciliatory and flexible religious policy at the beginning and end of his reign. It examines how his religious-political decisions (or the lack thereof) were closely tied to his position of power. When Heinrich's efforts of reaffirming the Old Faith are analysed within the broader context of his role in the Holy Roman Empire, the reasons for the public failure of his policies in 1542 become clear. His attempt to counter the influence of the Schmalkaldic League in the northwest of the empire through his own alliance project failed not only due to the lack of interest among the imperial estates but was also critically undermined by his portrayal in the printed media as a violent Catholic hardliner during his pamphlet feud with the Schmalkaldic League leaders. This image conflicted with the imperial reunion policy of the 1540s. Heinrich's failure demonstrates that taking a firm public stance on the Old Faith politics did not necessarily confer political advantages at that time.

VERZEICHNIS DER BESPROCHENEN WERKE

BAUSTIAN, Oliver: <i>Handel und Gewerbe des Königreichs Westphalen im Zeichen des système continental</i> . Wirtschafts- und Zollreformen, staatliche Gewerbe-förderung und Regulierung der Außenhandelsbeziehungen 1807-1813 (Johannes LAUFER)	285
BLAICH, Markus C.: <i>Werla 4: Curtem nostram nomine Werla</i> . Architektur und Struktur einer ottonischen Königspfalz (Christoph MIELZAREK)	262
BOECK, Urs: <i>Zwischen Ems und Elbe</i> . 1200 Jahre Kunst in Niedersachsen, Hamburg und Bremen (Klaus NIEHR)	245
<i>Briefwechsel der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm mit Johann Martin Lappen-berg, Friedrich Lisch und Georg Waitz</i> . Hrsg. v. Berthold FRIEMEL, Vinzenz HOPPE, Philip KRAUT, Holger EHRHARDT und Roman Alexander BARTON (Jörg VOIGT)	292
BRÜNRUP, Marcel: <i>Verbrechen und Erinnerung</i> . Das »Ausländerkinderpflege-heim« des Volkswagenwerks (Sylvia GÜNTERTH)	308
BUCK, Meike: <i>Zwischen politischen Erwartungen und archivischem Selbst-verständnis</i> . Das Braunschweigische Landeshaupt- bzw. Staatsarchiv Wolfen-büttel in der Zeit des Nationalsozialismus (Philip HAAS)	300
CAMPENHAUSEN, Axel Freiherr von: <i>Für Kirche, Staat und Gesellschaft</i> . Erinnerungen (Holger KREMSE)	317
»Captain Behring's Journal«. Unbekannte Dokumente zu Vitus Jonassen Berings Kamtschatka-Expeditionen. Hrsg. v. Gerd VAN DEN HEUVEL (Ulrich WINZER)	275
<i>Chroniken als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung</i> . Hrsg. v. Stefan PÄTZOLD (Martin SCHÜRRER)	251
<i>En chemin</i> . Charlotte Sophie Gräfin Bentincks Reise im Jahr 1758. Reisetage-bücher und Briefe an die Mutter. Hrsg. v. Christina Charlotte RANDIG (Ulrich WINZER)	277
EHRHARDT, Michael: <i>Die Börde Sittensen</i> . Geschichte und Geschichten (Christian HOFFMANN)	253
FREITAG, Werner: <i>Westfalen</i> . Geschichte eines Landes, seiner Städte und Regionen in Mittelalter und früher Neuzeit (Martin SCHÜRRER)	244
<i>Die geographische Karte des Niederstifts Münster von Carl Wilckens (1795/1796)</i> . Hrsg. v. Christian HOFFMANN (Peter SIEVE)	281
<i>Gesamtstaat und Provinz</i> . Regionale Identitäten in einer »zusammengesetzten Monarchie« (17. bis 20. Jahrhundert). Hrsg. v. Gabriele SCHNEIDER und Thomas SIMON (Hendrik WEINGARTEN)	256
HAAS, Philip/SCHÜRRER, Martin: <i>Erstrittene Freiheit zwischen Kaiser und Fürsten-herrschaft</i> . Die frühneuzeitliche Autonomiestadt und der Fall Einbeck (Malte DE VRIES)	266

<i>Ideal und Praxis</i> – Bischöfe und Bischofsamt im Heiligen Römischen Reich 1570-1620. Hrsg. v. Peter WALTER, Wolfgang WEISS und Markus WRIEDT (Christian HOFFMANN)	269
<i>In der King's German Legion</i> . Die Briefe der Brüder Carl, Ernst, Friedrich und Ivan von Hodenberg (1803-1815). Hrsg. von Jens MASTNAK (Bernd MÜLLER)	284
<i>Katholisch in Hannover</i> . Menschen – Geschichten – Lebenswelten. Hrsg. v. Hans-Georg ASCHOFF und Thomas SCHARF-WREDE (Jörg VOIGT)	259
<i>Landes- und Regionalgeschichte digital</i> . Angebote – Bedarfe – Perspektiven. Hrsg. v. Martin MUNKE (Christian SCHLÖDER)	241
LUDEWIG, Hans-Ulrich: <i>160 Tage weht die rote Fahne</i> . Die Revolution in Braunschweig 1918/1919 (Manfred GRIEGER)	294
MÄDGE, Christoph: <i>Grenzerfahrung</i> . Die deutsch-deutsche Elbgrnzen im Amt Neuhaus (1949-1989/90) (Arne HOFFRICHTER)	314
<i>Personenbezogene Unterlagen zur NS-Zeit und ihren Folgen im Niedersächsischen Landesarchiv</i> . Quellengruppen und Nutzungsmöglichkeiten. Hrsg. v. Kirsten HOFFMANN, Bernhard HOMA und Nicolas RÜGGE (Jens HECKL)	298
<i>Das Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde 1935 bis 1945 – ein »Kriegsbeitrag der Geisteswissenschaften«?</i> Beiträge des Symposiums am 28. und 29. November 2019 in Rom. Hrsg. v. Arno MENTZEL-REUTERS, Martina HARTMANN und Martin BAUMEISTER. (Christian HOFFMANN)	302
SCHMERBAUCH, Maik: <i>Die Kirchenbücher und die nationalsozialistische »Sippenforschung« im Bistum Hildesheim</i> . Eine Studie zum kirchlichen Archivwesen im »Dritten Reich« 1933-1945 (Peter SIEVE)	306
SCHULZE, Winfried: <i>Die Verdrängung</i> . Der Weg des Juristen Helmut Schneider von Auschwitz nach Goslar (Daniel E.D.MÜLLER)	311
SPIES, Gerd: <i>Unbekanntes Braunschweig</i> . Stadtansichten aus dem 18. Jahrhundert (Sebastian MÖNNICH)	273
WEISS, Peter Ulrich: <i>Deutsche Zentralarchive in den Systemumbrüchen nach 1933 und 1945</i> (Philip HAAS)	296
<i>Welfen und Porträt</i> . Visuelle Strategien höfischer Repräsentation vom 16. bis 18. Jahrhundert. Hrsg. v. Klaus NIEHR und Silvia SCHMITT-MAASS (Christine VAN DEN HEUVEL)	271

ANSCHRIFTEN DER AUTOREN DER AUFSÄTZE

Prof. Dr. Matthias Asche, Universität Potsdam, Historisches Institut, Professur
für Allgemeine Geschichte der Frühen Neuzeit, Am Neuen Palais 10, 14469
Potsdam

Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff, Simrockstraße 15, 30171 Hannover

Marco Barchfeld, M.A., Universität Potsdam, Historisches Institut, Professur
für Allgemeine Geschichte der Frühen Neuzeit, Am Neuen Palais 10, 14469
Potsdam

Dr. Stefan Beckert, Weimarische Straße 20, 01127 Dresden

Dr. Jan Philipp Bothe, Mühlenweg 18, 38259 Salzgitter-Ringelheim

Dr. Beate-Christine Fiedler, Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Stade,
Am Staatsarchiv 1, 21680 Stade

Dr. Bettina Jungklaus, Anthropologie-Büro Jungklaus, Schmiedegasse 11, 37154
Northeim

Dr. Anette Löffler M.A., Pappelweg 2, 04683 Threna

PD Dr. Eva Ortlieb, Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie
der Wissenschaften, Alfons-Goppel-Straße 11, 80539 München

Hon.-Prof. Dr. Gerd Steinwascher, Harmsweg 12 B, 26125 Oldenburg

Dr. Silke Wagener-Fimpel, Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Wolfen-
büttel, Forstweg 2, 38302 Wolfenbüttel

VERZEICHNIS DER MITARBEITER

Prof. Dr. Matthias Asche, Potsdam, 35. – Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff, Hannover, 59. – Marco Barchfeld, M.A., Potsdam, 35. – Dr. Stefan Beckert, Dresden, 205. – Dr. Jan Philipp Bothe, Salzgitter-Ringelheim, 135. – Dr. Beate-Christine Fiedler, Stade, 11. – Prof. Dr. Manfred Grieger, Gifhorn, 294. – Sylvia Günterorth, M.A., Hannover, 308. – Dr. Philip Haas, Wolfenbüttel, 296, 300. – Dr. Jens Heckl, Münster, 298. – Dr. Christine van den Heuvel, Ronnenberg, 271. – Dr. Christian Hoffmann, Hannover, 253, 269, 302. – Dr. Arne Hoffrichter, Hannover, 314. – Dr. Bettina Jungklaus, Northheim, 107. – Dr. Holger Kremser, Göttingen, 317. – Dr. Johannes Laufer, Hildesheim, 285. – Dr. Anette Löffler M.A., Threna, 173. – Dr. Christoph Mielzarek, Magdeburg, 262. – Sebastian Mönnich, M.A., Braunschweig, 273. – Dr. Bernd Müller, Oldenburg, 284. – Dr. des. Daniel E. D. Müller, Bonn, 311. – Prof. Dr. Klaus Niehr, Berlin, 245. – PD Dr. Eva Ortlieb, München, 153. – Dr. Christian Schlöder, Leipzig, 241. – Dr. Martin Schürer, Osnabrück, 244, 251. – Peter Sieve, M.A., Vechta, 281, 306. – Prof. Dr. Gerd Steinwascher, Oldenburg, 89. – Dr. Jörg Voigt, Hannover, 259, 292. – Dr. Malte de Vries, Stade, 266. – Dr. Silke Wagener-Fimpel, Wolfenbüttel, 107. – Dr. Hendrik Weingarten, Hannover, 256. – Dr. Ulrich Winzer, Osnabrück, 275, 277.